Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1909)

Rubrik: Ausserordentliche Session : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 20. März 1909.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf Montag den 29. März 1909 angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege.

zur ersten Beratung:

- 1. Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer.
- 2. Gesetz betreffend Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil

3. Gesetz betreffend Besteuerung der Reklame.

4. Gesetz betreffend Bereinigung der Grundbücher.

Dekretsentwürfe:

- Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.
- 2. Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Vorträge:

 ${\it Des}\,\,{\it Regierung spr\"{a}sidiums}$:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Der Direktion der Justiz:

- 1. Expropriationen.
- 2. Korporationsrechtserteilungen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen: Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

- 1. Strassen- und andere Bauten.
- 2. Zweisimmen-Lenk-Bahn; Subventionierung.

Der Direktion der Forsten:

- 1. Waldkäufe und -Verkäufe.
- 2. Längeneybad; Baukosten.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

1909.

60

Der Direktion des Armenwesens:

- Staatsbeitrag f
 ür bauliche Verbesserungen in der Anstalt Utzigen.
- 2. Staatsbeitrag an die Errichtung einer oberländischen Anstalt für schwachsinnige Kinder.

Anzüge und Anfragen:

Interpellation G. Müller und Mithafte vom 25. Februar 1909 betreffend den Entzug von Zuschüssen aus der Bundessubvention an pensionierte Lehrer und Lehrerinnen.

Wahlen:

Ersatzwahl in die Staatswirtschaftskommission.

Für den ersten Tag wird die Beratung des Gesetzes betreffend die Besoldung der Primarlehrer auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: Jenny.

Erste Sitzung.

Montag den 29. März 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Cueni, Flückiger, Glauser, Jacot, Kästli, Marschall, Meyer, Möri, Mosimann, Mühlemann, Müller (Bargen), Probst (Langnau), Rufener, Scheurer, Segesser, Tieche, Weber, Will, Wyder, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Blanchard, Brand, Crettez, Girardin, Girod, Henzelin, Hofstetter, Kühni, Lanz (Rohrbach), Linder, Luterbacher, Marti (Lyss), Meusy, Mouche, v. Muralt, Obrist, Rossé, Schneider (Pieterlen), Stämpfli (Zäziwil), Stucki (Worb), Trachsel (Wattenwil), Tschannen, Wächli.

Präsident. Meine Herren! Ihrem Beschluss gemäss ist der Grosse Rat auf den heutigen Tag zu einer kurzen Session einberufen worden. Die ausserordentliche Session wurde in der Hauptsache zur Behandlung des Lehrerbesoldungsgesetzes, das infolge Direktionswechsel in der letzten Session zurückgelegt werden musste, in Aussicht genommen. Daneben sollen auch das Arbeiterinnenschutzgesetz und weitere kleinere Geschäfte, soweit deren Erledigung in der ersten Woche möglich ist, in Behandlung gezogen werden. In der Zwischenzeit ist nun noch ein neues Geschäft aufgetaucht, das bereits am Schluss der letzten Session vom Regierungspräsidium angekündigt und zu dessen Vorberatung auch eine Kommission bestellt worden ist, nämlich das Gesetz betreffend Bereinigung der Grundbücher. Dieser Gegenstand ist sehr dringend, indem das Gesetz schon auf 1. Juli dieses Jahres in Kraft gesetzt werden sollte; derselbe muss daher sofort in Beratung gezogen werden. Dazu kommen noch die Direktionsgeschäfte und die Interpellation Müller. Es liegt nun vollständig in Ihrem Ermessen, anlässlich der Bereinigung der Traktandenliste zu beschliessen, welche weitere Geschäfte noch in Behandlung gezogen werden sollen. Davon wird natürlich auch die Dauer der Session abhängig gemacht werden müssen. Wenn ich Ihnen diese Mitteilungen vorgängig der Bereinigung der Traktandenliste mache, so geschieht es nur zur allgemeinen Orientierung und keineswegs

etwa in der Meinung, Sie in Ihren Entschliessungen beeinflussen zu wollen.

rantieren und setze daher vorderhand das Geschäft auf nächsten Donnerstag an.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Geschäft auf die Mai-Session zurückzulegen. Wir haben zurzeit dringendere Traktanden zu erledigen und es ist früh genug, wenn das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege im Mai zur zweiten Beratung kommt.

Verschoben.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer.

Präsident. Ich habe Ihnen folgende Mitteilung zu machen. Ich habe gestern vormittag von Herrn Regierungsrat Lohner folgende Depesche erhalten: «Muss wegen Influenza heute und morgen noch das Zimmer hüten. Bin daher genötigt, um Verschiebung des Besoldungsgesetzes auf Mittwoch zu ersuchen ». Es bleibt uns nichts anderes übrig als die Behandlung dieses Gesetzes, die auf heute angesetzt war, auf nächsten Mittwoch zu verschieben. Ich habe mir Mühe gegeben, Ihnen für heute andere Traktanden vorzulegen und ich habe das Regierungspräsidium und den Präsidenten der Staatswirtschaftskommission ersucht, dafür zu sorgen, dass die Geschäfte der Direktionen für heute vorbereitet werden könnten. Das ist geschehen und wir werden also heute nachmittag die Vorträge der Direktionen in Behandlung ziehen können.

Auf Mittwoch angesetzt.

Gesetz betreffend die Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes.

Demme, Präsident der Kommission. Infolge einer neuen Eingabe bin ich gezwungen, die Kommission noch einmal einzuberufen. Ich werde dafür sorgen, dass das Geschäft noch für diese Woche spruchreif gestaltet werden kann, immerhin wäre mir für den Fall, dass nächste Woche noch Sitzung gehalten wird, lieber, wenn es nächsten Montag in Behandlung gezogen würde.

Präsident. Ich kann Herrn Demme eine Fortsetzung der Session in der nächsten Woche nicht ga-

Gesetz betreffend die Besteuerung der Reklame.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist zur ersten Beratung bereit, doch sollte es nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sonst nicht genügend Traktanden vorliegen. Namentlich hat das Gesetz betreffend Bereinigung der Grundbücher vor diesem Gesetz den Vortritt.

Michel (Bern), Präsident der Kommission. Die Erklärung des Herrn Finanzdirektors verwundert mich. Ich hatte mich mit der Finanzdirektion ins Einvernehmen gesetzt und dort hiess es, das Geschäft könne in dieser Session nicht behandelt werden. Die Kommission hat den Entwurf durchberaten, aber über einzelne Fragen noch weitere Erhebungen gewünscht, die zurzeit noch nicht gemacht sind. Wir stellen daher den Antrag, die Beratung des Gesetzes auf die nächste Session zu verschieben.

Verschoben.

Gesetz betreffend Bereinigung der Grundbücher.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de loi, avec les amendements de la commission, pourra être distribué demain matin, cela n'est pas douteux. Or, si le Grand Conseil n'entreprend pas la discussion du projet demain matin, je ne sais quand il pourra le faire, car la discussion de la loi sur l'amélioration des traitements des instituteurs prendra deux jours, mercredi et jeudi, et il ne paraît pas probable que la session continue encore la semaine prochaine. Il y a donc urgence, la loi en question devant entrer en vigueur le 1er juillet prochain. Si des doutes surgissent, ils pourront être examinés entre la première et la seconde lecture. D'ailleurs les divergences qui existent entre la commission et le gouvernement ne portent pas sur le principe même de la revision des registres fonciers mais plutôt sur des questions accessoires, importantes si vous voulez, mais accessoires quand même.

Schär, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Entwurf letzten Donnerstag und Freitag durchberaten. Im Laufe der Beratung haben sich einige wesentliche Differenzen mit dem Entwurf des Regierungsrates ergeben. Die Regierung hat die Anträge der Kommission heute vormittag durchberaten und wie es scheint konnte in den Hauptpunkten keine Einigung erzielt werden. Die Kommission ist zur Berichterstattung bereit, aber ich mache darauf aufmerksam, dass der Entwurf, wie er von der Kommission aufgestellt worden ist, den Mitgliedern des Rates noch nicht ausgeteilt werden konnte und

auch heute und wahrscheinlich auch morgen noch nicht zur Austeilung gelangen wird. Ich halte es nicht für richtig, wenn ein Gesetzesentwurf, der so tief eingreift, ohne Vorlage hier im Rate behandelt würde. Wenn wir von der Regierung die Zusage bekommen, dass der Entwurf morgen vor Beginn der Beratung den Mitgliedern ausgeteilt werden kann, so werde ich gerne referieren, obschon wir in Aussicht genommen hatten, dass die Vorlage erst am Schluss der Session zur Beratung kommen werde.

v. Fischer. Ich möchte den Gegenantrag stellen. Es ist keine richtige Geschäftsbehandlung, ein Geschäft auf die Tagesordnung zu setzen, in welchem Regierung und Kommission in wesentlichen Punkten nicht einig sind und in dem wir noch gar keine endgültige Vorlage zu Gesicht bekommen haben. Ich möchte beantragen, das Geschäft nicht auf die Tagesordnung von morgen zu setzen, sondern erst dann über die Behandlung Beschluss zu fassen, wenn einmal der Text der Kommission vorliegt.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce projet de loi est en état d'être discuté par le Grand Conseil. Il a été adopté par le Conseil-exécutif le 15 mars courant et distribué à tous les députés. Il est vrai que depuis cette date la commission du Grand Conseil s'est occupée de ce projet et y a apporté des amendements, les 25 et 26 mars. Ces amendements ont été soumis aujourd'hui au Conseil-exécutif, qui en a accepté la plupart. Néanmoins, comme il n'a pu se mettre d'accord avec la commission sur certains points, le projet a été réimprimé avec ces divergences et sera distribué demain aux membres du Grand Conseil. Mais le projet primitif tel qu'il a été arrêté par le Conseil-exécutif est entre les mains de vous tous, Messieurs, et nous pensons dès lors que le Grand Conseil pourrait entrer en matière demain.

Abstimmung.

Für Behandlung in der morgigen Sitzung (gegenüber dem Antrag v. Fischer) Minderheit.

Präsident. Sie haben beschlossen, das Geschäft morgen nicht zu behandeln, sondern damit zuzuwarten, bis die Vorlage der Kommission ausgeteilt ist.

Schär, Präsident der Komission. Ich möchte aber gleichwohl dringend wünschen, dass das Gesetz in der gegenwärtigen Session in erster Lesung durchberaten werde. Denn wir müssen unbedingt im Mai die zweite Beratung vornehmen können.

v. Fischer. Der Antrag, den ich gestellt habe, hat durchaus nicht die Absicht, die Behandlung des Geschäftes irgendwie zu verschleppen. Ich bin durchaus einverstanden, dass das Gesetz in dieser Session in erster Lesung bereinigt werde. Ich habe meinen Antrag nur gestellt, weil meines Erachtens die Mitglieder des Grossen Rates das Recht haben, in dieser Beziehung eine anständige Behandlung zu verlangen. Es ist aber keine anständige Behandlung, wenn uns

zugemutet wird, über eine Vorlage zu beraten, die wir noch gar nicht zu Gesicht bekommen haben.

Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.

Auf morgen angesetzt.

Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Bereit.

Burren, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, als neues Geschäft aufzunehmen: Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten französischen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel und zu dessen Vorberatung eine Kommission von 9 Mitgliedern zu bestellen. Sofern die Kommission die Vorlage rasch durchberaten kann, ist es möglich, das Geschäft noch in dieser Session zu bereinigen.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Bereit.

Wahlen.

Auf Mittwoch angesetzt.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Im Herbst vor zwei Jahren hat der Sprechende eine Motion eingereicht, die dahin ging, es solle eine Revision des Jagdgesetzes vorgenommen werden. Die Motion ist erheblich erklärt worden und die kantonalen Jagdschutzvereine wurden eingeladen, der Regierung, beziehungsweise der Forstdirektion einen bezüglichen Entwurf einzureichen. Bereits im Mai letzten Jahres wurde der Entwurf der Regierung zugestellt und ich möchte nun anfragen, wie weit das Geschäft gediehen ist. Ich habe erwartet, es könnte vielleicht schon in dieser Session eine Kommission bestellt werden. Ich wäre

dem Herrn Forstdirektor für bezügliche Auskunft zu Dank verpflichtet.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass ich bei meinem Amtsantritt den Entwurf eines neuen Jagdgesetzes vorgefunden habe. Ich habe die Erhebungen weitergeführt, um eine Vorlage fertigzustellen. Unterdessen sind aber von Jägern noch zwei weitere Entwürfe eingereicht worden, sodass uns jetzt also drei Entwürfe zur Verfügung stehen. Der eine basiert auf dem reinen Patentsystem, der andere auf dem Reviersystem und der dritte auf einem gemischten System. Es ist nun schwierig, nachdem die Interessenten selbst nicht einig sind, einen Entwurf festzustellen. Immerhin werde ich die Angelegenheit an die Hand nehmen und hoffe, dass ich den Entwurf im Laufe des Jahres werde fertigstellen können. Im Interesse der richtigen Durchführung wäre es aber sehr wünschenswert, wenn die Herren Jäger sich auf einen einheitlichen Ent-wurf einigen könnten. Wenn die Meinungen so sehr auseinandergehen, wird es schwer sein, einen Entwurf durchzubringen, der auch im Volk Annahme finden würde. Es bestehen zu grosse Gegensätze. Die einen sind für das reine Patentsystem, die andern für das Reviersystem. Im Kanton Aargau ist das Reviersystem eingeführt, in andern Kantonen besteht das Patentsystem. Im Kanton St. Gallen hatte sich gestern das Volk über einen Entwurf auszusprechen, dem das gemischte System zugrunde lag, aber es wies ihn mit grosser Mehrheit zurück. Ich schliesse mit der Erklärung, dass die Angelegenheit rasch in Behandlung gezogen werden wird, und mit dem Wunsch, es möchten sich die Interessenten auf ein einheitliches Prinzip einigen.

Erteilung des Korporationsrechtes an das Asyl "Gottesgnad" im Emmenthal.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'est formé récemment dans l'Emmenthal une société (Verein) appelée «Asile Gottesgnad» dont les statuts ont reçu la sanction du Conseil-exécutif. Cette société a pour mission de soigner les personnes affectées d'une maladie incurable, qui pour ce motif ne peuvent être traitées dans des hôpitaux ordinaires.

Or, elle a adressé au Grand Conseil une demande tendant à obtenir la personnalité juridique.

Le gouvernement vous propose, messieurs, de faire droit à cette requête à raison du but permanent d'utilité publique poursuivi par la société dont il s'agit.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Mit Eingabe vom 8. Februar hat das Asyl Gottesgnad im Emmenthal das Gesuch gestellt, es möchte ihm die juristische Persönlichkeit erteilt werden. Nach Massgabe der regierungsrätlich genehmigten Statuten hat das Asyl Gottesgnad im Emmenthal den Zweck, Personen, die an chronischen Krankheiten leiden und von der Aufnahme in den Spitälern ausgenommen sind, zu verpflegen. Angesichts dieses gemeinnützigen Zweckes der Anstalt unterliegt es keinem Zweifel, dass die Voraussetzungen des Zivilgesetzes gegeben sind und deshalb beantragt Ihnen die Justizkommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, dem Asyl Gottesgnad im Emmenthal das Korporationsrecht zu erteilen. Der Dekretsentwurf bewegt sich in den üblichen Formen; er enthält die üblichen Vorbehalte betreffend die regierungsrätliche Genehmigung der Erwerbung von Grundeigentum, die Zustimmung des Regierungsrates im Falle der Abänderung der Statuten und die Vorlage der Jahresrechnung an die Direktion des Innern.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Das Asyl «Gottesgnad» im Emmenthal ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden.

Köniz, Schlossscheune; Einfahrt.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Pächter der Schlossscheune Köniz hat schon vor einem Jahr die Erstellung eines neuen Aufzuges oder einer neuen Einfahrt verlangt. Bisher bestand bereits ein Aufzug, um die Heufuder auf die Bühne zu befördern; derselbe hatte mehrere tausend Franken gekostet, stürzte aber jedes Jahr ab, was jeweilen grosse Reparaturkosten zur Folge hatte. Es empfiehlt sich daher, statt des Aufzuges eine Einfahrt zu erstellen, die zugleich gestatten wird, bei drohendem Unwetter bis zu 10 mit Heu beladenen Wagen rasch unter Dach zu bringen. Die ursprünglichen Kosten für die Einfahrt waren auf 12,000 Fr. veranschlagt und der Pächter erklärte sich bereit, dafür jährlich einen Zins von 500 Fr. zu zahlen. Nachdem die Einfahrt aber grösser angenommen wurde, stieg der Voranschlag auf 21,500 Fr. Wir empfehlen Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen und es dabei bei den 500 Fr. Pachtzins bewenden zu

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, obschon sie der Ansicht ist, dass eine Ausgabe von 21,500 Fr. für die Erstellung einer Einfahrt verhältnismässig etwas hoch ist. Wenn jeder Bauer, der eine Einfahrt zu erstellen hat, mit einer solchen Summe rechnen müsste, bestünden jedenfalls im Lande herum weniger Einfahrten, als es tatsächlich der Fall ist. Infolge der Erstellung einer Längseinfahrt statt einer Quereinfahrt, wie sie gewöhnlich gemacht werden, sind grosse Veränderungen notwendig, was wiederum grossen Kosten ruft. Der Pächter hat sich mit einer Erhöhung des Pachtzinses um 500 Fr. einverstanden erklärt. Dieselbe bedeutet allerdings keine vollständige Kompensation der Mehrkosten, aber weil uns gesagt wurde, er zahle schon jetzt einen verhältnismässig grossen Pachtzins, erklärten wir uns damit zufrieden und wir ersuchen auch Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Erstellung einer unterkellerten Einfahrt nach Projekt IV des Kantonsbauamtes auf Rechnung des Domänenkredites 21,500 Fr. bewilligt

Leimbachverbauung zu Frutigen, zweite Sektion.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im Jahre 1906 hat der Grosse Rat die Verbauung des untern Teiles des Leimbaches subventioniert. Die Gemeinde hatte damals ein Projekt für die vollständige Verbauung eingereicht, allein der Bund verlangte, dass zuvor Aufforstungen stattfinden müssen. Da die Gemeinde und die Schwellenpflichtigen vor den daherigen grossen Kosten zurückschraken und auch der Staat stark belastet worden wäre, wenn die Aufforstungen sofort hätten ausgeführt werden sollen, liess man es bei der Verbauung des untern Teiles bewenden. Nachdem nun Aufforstungen vom Bund subventioniert werden, hielt man es für angezeigt, an die Fortsetzung des Werkes zu schreiten. Es wurde eine neue Vorlage ausgearbeitet im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. Die Verbauung ist notwendig, indem die Staatsstrasse, das Dorf Frutigen und die Bahn stark gefährdet sind. Letztes Jahr wäre beinahe der Bahnhof ganz mit Kies überführt worden. Der Leimbach hat grosse Einzugsgebiete und grosse Rutschungsgefälle. Auf eine Länge von 700 m müssen Ueberfälle gemacht und weiter oben muss eine 150 m lange Schale erstellt werden. Die Kosten sind infolgedessen verhältnismässig etwas hoch, allein wenn die Verbauung jetzt nicht vollständig durchgeführt und nicht die nötigen Aufforstungen vorgenommen werden, so sind das Dorf und der Bahnhof Frutigen beständig in Gefahr. Der Bundesrat hat neuerdings an die Korrektionskosten einen Beitrag von 40 % bewilligt, dabei aber definitiv verlangt, dass zugleich aufgeforstet werde. Die Regierung kann sich mit diesem Verlangen nur einverstanden erklären, indem die Aufforstung für

den Staat Bern keine grosse Belastung mehr bedeutet. Dagegen müssen wir verlangen, dass die Schwellengemeinde mit dem Ankauf des für die Aufforstungen benötigten Landes beauftragt werde. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass eine Gemeinde solche Käufe in der Regel günstiger abschliessen kann als der Staat, und deshalb stellen wir diese Bedingung. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfs.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen grossen Vorschüsse auf der Rubrik Wasserbau, wäre es wünschbar gewesen, wenn man mit der Leimbachverbauung noch hätte zuwarten können. Allein die Arbeiten sind absolut dringlich; namentlich auch mit Rücksicht auf den Bahnhof Frutigen ist eine weitere Verzögerung nicht wohl statthaft. Die Staatswirtschaftskommission ist deshalb mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden. Auch bezüglich der Aufforstungen und speziell betreffend den Ankauf des Landes durch die Schwellengemeinde teilen wir durchaus die Auffassung der Regierung, beziehungsweise der Baudirektion.

Bewilligt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 19. Februar 1909 genehmigte und mit 40 %, im Maximum 50,000 Fr., subventionierte Projekt für die Fortsetzung der Leimbachverbauung vom Dorf Frutigen aufwärts durch den Schuttkegel bis zur dortigen Alpwegbrücke im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf der Schwellengemeinde Frutigen ein Kantonsbeitrag von ½ der wirklichen Kosten, im Maximum 41,667 Fr., auf Rubrik XG 1 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und stets richtig zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Frutigen haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser

Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, ihr zweckmässig erscheinende Abänderungen am Projekt im Einvernehmen mit der Schwellenkommission anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt ratenweise nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Arbeiten.

4. Die Schwellengemeinde Frutigen wird verpflichtet, die für Aufforstungen im Gebirge benötigten Landflächen zu annehmbarem Preise

zur Verfügung zu stellen.

5. Die Schwellengemeinde Frutigen hat innerhalb zweier Monate, von der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme desselben zu erklären.

Zweisimmen-Lenk-Bahn; Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die an die Zweisimmen-Lenk-Bahn anstossenden Gemeinden haben die Direktion der Montreux-Oberland-Bahn ersucht, sie möchte mit dem Projekt einer Bahn von Zweisimmen nach Lenk einmal Ernst machen und ihnen zu einer Verbindung verhelfen. Die Montreux-Oberland-Bahn hat die Frage bereits vor zwei Jahren studiert und uns letztes Jahr verschiedene Varianten unterbreitet. Dieselben erregten in den betreffenden Gemeinden einen ziemlichen Sturm, da sie nicht ausgefallen waren, wie erwartet worden war. Im Dezember 1908 hat die Montreux-Oberland-Bahn ein definitives Projekt eingereicht mit dem Gesuch, der Staat möchte es mit 500,000 Fr., wovon 50% in Prioritäts- und 50% in Stammaktien, subventionieren. Die Bahn kann nach dem Gesetz von 1902 nur nach Art. 2 subventioniert werden, indem sie nicht zu denjenigen gehört, die in Art. 1 als subventionsberechtigt aufgeführt sind. Der Art. 2 lautet: «Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnlinien, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschliessen.» Auf diese Bestimmung stützt sich das Subventionsgesuch der Zweisimmen-Lenk-Bahn.

Als seinerzeit die Berner-Alpen-Bahn-Frage eine Lösung fand, die den Hoffnungen der Anhänger der Wildstrubellinie nicht entsprach, wurde hier im Grossen Rat erklärt, man werde dafür sorgen, dass zu gegebener Zeit die Montreux-Oberland-Bahn weiter bis nach Lenk geführt werde. Seither sind drei Jahre verflossen und Sie sehen, dass es verhältnismässig ziemlich rasch gegangen ist, wenn heute schon eine definitive Vorlage für die Weiterführung der Montreux-Oberland-Bahn vorliegt. Das Projekt wäre wohl nicht so rasch zustande gekommen, wenn die Montreux-Oberland-Bahn nicht sehr gut prosperieren würde.

Das Anlagekapital beträgt 1,600,000 Fr. Dasselbe soll wie folgt beschafft werden: 550,000 Fr. Aktien, die bereits gezeichnet sind, 550,000 Fr. Obligationenanleihen und 500,000 Fr. Staatssubvention. Die Bahn beginnt im Bahnhof Zweisimmen der Montreux-Oberland-Bahn, führt von da über die grosse Simme und kommt westlich vom Schloss Blankenburg zur ersten Haltestelle Blankenburg, 1,6 km von der Station Zweisimmen. Von dort führt die Linie zum Teil der Staatsstrasse und zum Teil der Simme nach zum 3 km weiter gelegenen sogenannten Stöckli. Hier hat man eine Variante vorgesehen, um die Korrektion der Simme damit zu verbinden. Man muss sich allerdings fragen, ob es möglich ist, dieses Jahr eine Bahn zu bauen und dann im nächsten Jahr eine Korrektion vorzunehmen. Die Simme-Korrektion ist schon lange auf den Traktanden, musste aber immer zurückgeschoben werden, weil unser Kredit sowieso schon stark mit Vorschüssen belastet ist und auch der Bund zurzeit nicht mehr so leicht für die Unterstützung so grosser Projekte zu haben ist. Allein wir hielten es für angezeigt, bei der Projektaufstellung für die Bahn

auch auf die Simmekorrektion Rücksicht zu nehmen. Wir haben daher ein Gesuch an den Bund zur Subvenierung dieser Korrektion eingereicht; dasselbe muss aber von der Bundesversammlung behandelt werden und wir wollen heute auf dasselbe nicht weiter eintreten. Immerhin haben wir gewünscht, dass das Bahnprojekt sich möglichst an die Korrektion anlehne und für den Fall der Vornahme der Korrektion die Variante ausgeführt werde. In Stöckli ist eine Ausweichstelle, aber keine Station vorgesehen. Von hier geht die Bahn auch wieder teilweise der Staatsstrasse, teilweise der Simme entlang nach Grodei (1,6 km von Stöckli). Grodei soll die eigentliche Güterstation von St. Stephan darstellen und liegt in der Mitte der ziemlich grossen Gemeinde. 1,7 km weiter gelangt man in die Ortschaft Matten, wo wieder eine Ausweichstelle und keine Station vorgesehen ist. Von Matten führt die Bahn über den Fermelbach nach der 3,3 km weiter gelegenen Station Boden mit einer Personen-Haltestelle und Stückgüterabfertigung und von hier in 1,6 km nach der Lenk, wo die Station ziemlich in die Mitte des Dorfes zu liegen kommt. Die totale Länge beträgt 12,780 Meter, die Spurweite 1 m, der Minimalradius 120 Meter und die Maximalsteigung 30 %.

Die Gemeinde St. Stephan verlangte auf ihrem Gebiet drei Stationen in Stöckli, Grodei und Matten. Die Montreux-Oberland-Bahn erklärte, dass ihr das nicht möglich sei, dagegen sei sie bereit, gegen eine Subvention von 40,000 Fr. in Stammaktien in Stöckli eine Personenhaltestelle mit Stückgüterabfertigung, eine grosse Station in Grodei, wo der Hauptverkehr sich abwickeln werde und eine Haltestelle in Matten vorzusehen. St. Stephan beharrte auf den drei Stationen unter Ablehnung jeglicher Subvention. Die Montreux-Oberland-Bahn legte darauf ein Projekt vor, das einfach eine Station in Grodei vorsah. Wir glaubten, dass doch etwas anders vorgegangen werden sollte und schrieben der Gemeinde St. Stephan, sie möchte eine Subvention von 50,000 Fr. in Stammaktien und 30,000 Fr. à fonds perdu bewilligen, dann wollen wir die Montreux-Oberland-Bahn anhalten, ihr drei gleiche Güterstationen zu errichten, wie eine für Grodei vorgesehen war. Wir richteten auch eine Anfrage an die Montreux-Oberland-Bahn, ob sie sich mit dieser Lösung einverstanden erklären könnte und nach kurzer Zeit erhielten wir von ihr eine zustimmende Antwort, obschon sie erklärte, dass die Linie durch die drei Güterstationen auf einer Strecke von nicht viel mehr als 3 km etwas schwer belastet werde. Die Gemeinde St. Stephan dagegen verweigerte auch uns gegenüber jede Beitragsleistung, da sie sonst schon viel zu zahlen hätte, was richtig ist, indem sie seinerzeit Subventionen an die Montreux-Oberland-Bahn und die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn bewilligt hatte. Wir halten nun dafür, dass St. Stephan nicht wohl drei Stationen verlangen kann, wenn es nichts daran beitragen will. Dagegen verdienen sie doch mit Rücksicht auf ihre Subventionierung der Montreux-Oberland-Bahn und der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn einiges Entgegenkommen und wir sehen neben der Hauptstation in der in der Mitte der ganzen Gemeinde befindlichen Grodei zwei Personenhaltestellen in Stöckli und Matten vor. Das ist, was wir in den Verhandlungen mit der Montreux-Oberland-Bahn erreicht haben und wir glauben, dass die Gemeinde damit zufrieden sein kann. Stellt sich dann heraus, dass der Güterverkehr so gross ist, wie die Gemeinde behauptet, so ist es immer noch

möglich, aus der Haltestelle eine eigentliche Güterstation zu machen. Sobald sich die Sache rentiert, wird die Montreux-Oberland-Bahn wohl ohne weiteres zu dieser Umänderung bereit sein.

Die Baukosten verteilen sich folgendermassen: allgemeine Verwaltung 60,000 Fr., Bauzinse 36,000 Fr., Expropriationen 210,000 Fr., Unterbau 398,600 Fr., Oberbau 365,100 Fr., elektrische Leitung 220,000 Fr., Hochbau 78,000 Fr., Telegraph und Signale 12,000 Fr., zusammen 1,379,700 Fr. Dazu kommen noch 66,000 Fr. für Rollmaterial und 154,300 Fr. für Mobiliar und Unvorhergesehenes. Der geringe Posten für Rollmaterial wird Ihnen auffallen, doch ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Montreux-Oberland-Bahn die Bahn mit ihrem Material und Personal betreiben wird. Es muss also hauptsächlich ein Automobil angeschafft werden, im übrigen ist das nötige Material bereits vorhanden. Die Montreux-Oberland-Bahn wird in der Regel genügend Zeit haben, von Zweisimmen nach der Lenk und wieder zurück zu fahren, während sie auf Anschluss von Spiez her wartet. Per km kommen die Baukosten auf 125,000 Fr. zu stehen. Das scheint auf den ersten Blick etwas viel zu sein, allein wenn man sich vergegenwärtigt, welche Entwässerungen, Verbauungen und so weiter ausgeführt werden müssen, so wird man sich schwerlich zu einer Reduktion veranlasst sehen. Eine solche hätte übrigens auf unsern Beschluss keine Einwirkung.

Die Einnahmen sind auf 145,000 Fr. oder 11,500 Fr. per km veranschlagt. Wir wollen daran nicht rütteln, obschon wir nicht glauben, dass diese Ziffer so bald erreicht wird. Die Ausgaben werden mit 85,000 Fr. oder 6710 Fr. per km eingestellt. Das ergibt einen Ueberschuss von 60,000 Fr., so dass ein Kapital von 1,300,000 Fr. mit $4^{1/2}$ % verzinst werden könnte. Zur Aufbringung des Aktienkapitals wendet sich die Montreux-Oberland-Bahn an die Gemeinden und Privaten. St. Stephan hat jede Aktienbeteiligung abgelehnt, dagegen haben Zweisimmen 20,000 Fr. und Lenk 60,000 Fr. gezeichnet. Prioritä wurden gezeichnet: Boltigen 5000 Fr., Prioritätsaktien 5000 Fr., Interlaken 3000 Fr., Eisenbahngesellschaften 115,000 Fr., Dampfschiffgesellschaft 5000 Fr., Banken 32,000 Fr. Von Privaten wurden im ganzen 269,500 Fr. in Aktien gezeichnet. Das Obligationenkapital von 550,000 Fr. à $4^{1}/_{2}$ % ist von Banken bereits garantiert. Die Zeichnung der Prioritätsaktien bedeutet allerdings keine grosse Leistung, da der Kurs der Montreux-Oberland-Bahn Aktien, der jedenfalls nicht heruntergehen wird, bereits über 400 Fr. steht. In kurzer Zeit werden die Aktien auf pari sein, so dass es sich bei der Zeichnung der Prioritätsaktien eigentlich mehr um eine moralische, als eine finanzielle Unterstützung handelt.

Wie wollen wir die Subventionierung vornehmen? Art. 10, Alinea 2 bestimmt: «Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jeder Klasse im gleichen Verhältnis zu verteilen wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten, und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen». Die Montreux-Oberland-Bahn verlangte gestützt auf diese Bestimmung, wir möchten 250,000 Fr. in Stamm- und 250,000 Fr. in Prioritätsaktien zeichnen. Der Artikel kann aber nicht so ausgelegt werden. Wir haben die Grossratsverhandlungen nachgeschlagen, aber nirgends eine nähere Präzisierung des Artikels

gefunden. Einzig Herr Dürrenmat hatte in einem Votum die Frage aufgeworfen, wie es gemeint sei, allein seine Bemerkung bezog sich nicht auf die uns heute beschäftigende Frage. Wenn wir uns fragen, in welchem Verhältnis die Zeichnung von Stammaktien und Prioritätsaktien durch die Gemeinden und Privaten steht, so sehen wir, dass von ihnen auf 515,000 Fr. bloss 80,000 Fr. Stammaktien gezeichnet wurden. Die Stammaktienzeichnung macht also 16 % aus. Wir haben nun gesucht, noch einigermassen entgegenzukommen, um wenigstens den guten Willen zu zeigen, und zu diesem Zwecke von den 515,000 Fr. die von den Dekretsbahnen gezeichneten Prioritätsaktien im Betrage von 115,000 Fr. abgezogen. Es bleiben also noch 400,000 Fr., von denen 80,000 Fr. oder 20 % in Stammaktien aufgebracht wurden. Dieses Verhältnis haben wir unserer Aktienbeteiligung zugrunde gelegt und wir beantragen Ihnen demnach, 400,000 Fr. in Prioritäts- und 100,000 Fr. in Stammaktien zu bewilligen.

Das Geschäft ist für den Kanton Bern kein schlechtes, indem er bei der Montreux-Oberland-Bahn nur noch mit Prioritätsaktien engagiert ist. Wir haben sämtliche Stammaktien verkauft und jedenfalls gut daran getan, indem sie seither lange nicht mehr so hoch stiegen, als sie damals standen, als wir sie verkauften. Wenn wir jetzt auch 500,000 Fr. zeichnen, so werden wir schliesslich nur die 100,000 Fr. Stammaktien im Feuer haben, da die Prioritätsaktien vom ersten Jahr an 3—4 % abwerfen werden. Wir empfehlen Ihnen also die Annahme unseres Antrages.

Zugleich ersuchen wir Sie, die Montreux-Oberland-Bahn zu ermächtigen, ein Obligationenkapital von 550,000 Fr. aufzunehmen. Dasselbe ist, wie gesagt, von einem Bankkonsortium zum Kurs von 97 à $4^{1/2}$ % gezeichnet. Ferner erbitten wir von Ihnen für den Regierungsrat die Kompetenz, den Finanzausweis zu genehmigen, sobald die Aktionärversammlung der Montreux-Oberland-Bahn beschlossen hat, die noch fehlenden 35,000 Fr. des Aktienkapitals aus den verfügbaren Mitteln zur Verfügung zu stellen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft ist erst in den letzten Tagen der vergangenen Woche an die Staatswirtschaftskommission gekommen. Letzten Samstag haben wir bei Sturm und Wetter einen Augenschein vogenommen und darauf Sitzung gehabt, in der wir uns mit den Anträgen der Regierung prinzipiell einverstanden erklärten.

Wie bereits mitgeteilt worden ist, sollte zum Teil Hand in Hand mit der Erstellung der Zweisimmen-Lenk-Bahn die Simmekorrektion ausgeführt werden. Nun ist aber zu bemerken, dass die letztere Angelegenheit noch nicht so weit vorgeschritten ist. Es liegt allerdings ein Gesuch um Bewilligung einer Subvention vor den Bundesbehörden, dasselbe wird aber erst nach einer gewissen Zeit seine Erledigung finden können. Trotzdem halten wir es für nötig, die Bahngesellschaft zu verpflichten, die Linie so anzulegen, dass die Korrektion später in richtiger Weise durchgeführt werden kann.

Die gesamten Anlagekosten beziffern sich, wie Sie bereits vernommen haben, auf 1,600,000 Fr. Davon entfallen 1,100,000 Fr. auf Aktienkapital (515,000 Fr.), verfügbare Mittel der Montreux-Oberland-Bahn (35,000 Fr.) und Obligationenkapital (550,000 Fr.), so dass der Staat noch 500,000 Fr. beizutragen hätte. Die Montreux-Oberland-Bahn wünscht bereits dieses Frühjahr mit den Arbeiten zu beginnen und sie hat daher der Regierung ihr Projekt zur Ge-

nehmigung eingereicht.

Die technischen Verhältnisse sind Ihnen vom Herrn Baudirektor bereits eingehend zur Kenntnis gebracht worden. Ich wiederhole bloss, dass die Baulänge 12,78 km beträgt, die Betriebslänge 12,86 km. Die Expropriationskosten sind auf 210,000 Fr. veranschlagt, jedenfalls nicht zu viel, indem wohl mit 25,000 Fr. per km gerechnet werden muss. Wir wollen hoffen, dass diejenigen, welche die Expropriation vorzunehmen haben, mit dieser Summe auskommen werden.

Die Rentabilität berührt uns im vorliegenden Falle etwas weniger als bei andern Geschäften, wo der Staat grössere Opfer bringen musste. Die Einnahmen werden per km auf 11,500 Fr. berechnet, während sie sich bei der Montreux-Oberland-Bahn auf 18,500 Fr. beziffern, und die Ausgaben auf 6710; bei der Montreux-Oberland-Bahn betragen sie zurzeit 10,500 Fr. Es ergäbe sich demnach ein Betriebsüberschuss von 60,000 Fr., der zur Verzinsung des Kapitals zu $4^{1}/2^{9}/6$ hinreichen würde.

Als es sich um die Frage der Erstellung einer Berner Alpenbahn handelte, standen bekanntlich zwei Projekte im Vordergrund: die Lötschbergbahn und die Wildstrubelbahn. Volk und Behörden haben sich für den Lötschberg entschieden, aber der Bevölkerung der Gegend von Zweisimmen und Lenk wurde in Aussicht gestellt, dass sie trotzdem früher oder später zu einer Bahnverbindung gelangen werde. Die Verwirklichung des Projektes tritt nun auch rascher ein, als man erwarten konnte, dank dem Umstand, dass die Montreux-Oberland-Bahn ihm zu Gevatter stand.

Die Zweisimmen-Lenk-Bahn wird als elektrische Schmalspurbahn gebaut. Die ansässige Bevölkerung ist nicht gerade sehr gross, sie beträgt zirka 8000 Seelen.

Für den Beitrag des Staates ist Art. 2 des Eisenbahnsubventionsgesetzes von 1902 massgebend, welcher lautet: « Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnlinien, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschliessen. »

Für ihre Alimentierung ist die Bahn in der Hauptsache auf den Touristen- und Kuranten-Verkehr, ferner in gewissen Zeiten auf den ziemlich starken Viehtransport und im Winter namentlich auf den Holztransport angewiesen. Der Holzhandel wird in diesem Gelände schwunghaft betrieben.

Was die Finanzierung anbelangt, so hat die Gemeinde Zweisimmen für 20,000 Fr. und die Gemeinde Lenk für 60,000 Fr. Stammaktien übernommen. An Prioritätsaktien wurden gezeichnet: Gemeinde Boltigen 5000 Fr., Gemeinde Thun 5000 Fr., Gemeinde Interlaken 3000 Fr., einzelne bernische Transportanstalten 120,000 Fr., Bankinstitute 32,000 Fr., Gesellschaften und Private 270,000 Fr., im ganzen 435,000 Fr.

Die Montreux-Oberland-Bahn stellt das Gesuch, der Staat möchte sich in der Weise beteiligen, dass er von den 500,000 Fr., die er nach dem Eisenbahnsubventionsgesetz leisten kann, die Hälfte in Prioritäten und die Hälfte in Stammaktien übernehme.

Die Eisenbahndirektion konnte sich mit dieser Auffassung nicht einverstanden erklären, sondern stellte sich auf den Boden, dass für 2/3 Prioritäts- und für ¹/₃ Stammaktien zu übernehmen seien. Das Geschäft wurde der Finanzdirektion zur Vernehmlassung überwiesen und diese konnte der Auffassung der Eisenbahndirektion nicht beipflichten, indem sie auf die Bestimmung des zweiten Absatzes von Art. 10 des Eisenbahnsubventionsgesetzes hinwies: « Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jeder Klasse in gleichem Verhältnis zu verteilen wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten, und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen». Es ist eine etwas auffäliige Erscheinung, dass bei der Behandlung des Eisenbahnsubventionsgesetzes im Grossen Rat die Diskussion zu Art. 10 eigentlich gar nicht benützt worden ist, indem man offenbar von der Ansicht ausging, dass der Fall entweder gar nicht oder nur höchst selten vorkommen werde, dass mehr Prioritätsaktien ausgegeben werden als Stammaktien. Es musste deshalb eine Interpretation des Art. 10 stattfinden. Diese wurde vom Finanzdirektor nach unserem Dafürhalten in durchaus zutreffender Weise vorgenommen. Er stellte sich auf den Boden, dass man einmal das Verhältnis der von den Gemeinden und Privaten gezeichneten Prioritäts- und Stammaktien feststellen müsse und im gleichen Verhältnis könne sich dann auch der Staat beteiligen. Von den 435,000 Fr. Prioritätsaktien sind 115,000 Fr. von der Thunerseebahn (50,000 Fr.), der Spiez-Erlenbach-Bahn (25,000 Fr.) und der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn (40,000 Fr.) gezeichnet worden. Man hat nun diesen Betrag von der gesamten Aktienzeichnung in Abzug gebracht, so dass noch 400,000 Fr. übrig bleiben, von denen 80,000 Fr. Stammaktien und 320,000 Fr. Prioritätsaktien sind. Das Verhältnis der beiden Arten ist also 1:4 und so wurde denn auch das Verhältnis der vom Staat zu zeichnenden Aktien angenommen: 100,000 Fr. Stammaktien und 400,000 Fr. Prioritätsaktien. Diese Auffassung der Finanzdirektion ist von der Regierung akzeptiert worden. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich derselben ebenfalls an und empfiehlt Ihnen den vorliegenden Beschluss zur Genehmigung. Die Beteiligung des Staates ist soweit bemessen worden als es nach dem Eisenbahnsubventionsgesetz geschehen konnte und sie reicht hin, um die Erstellung der Bahn zu ermöglichen. Verhältnismässig kommt der Staat billig weg.

Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates.

Scherz. Ich begrüsse das Zustandekommen einer Bahn von Zweisimmen nach Lenk sehr und bin fest überzeugt, dass sie ein gutes Geschäft sein wird. Dagegen halte ich es nicht für richtig, dass nur auf dem Moos eine Station vorgesehen ist und in Stöckli und Matten nur eine Haltestelle errichtet werden soll. Damit ist der Bevölkerung nicht gedient, sondern lediglich dem Fabriketablissement auf dem Moos. Die eigentliche Bevölkerung von St. Stephan ist auf beiden Seiten ½ Stunde von der Station im Moos entfernt und muss also ihre Güter und Waren auf eine weite Strecke zu und von der Bahn führen. Das ist ein Unding. Man sollte auf dem Moos eine Haltestelle errichten und dafür in Stöckli und namentlich in

Matten, wo einzig die Hälfte der Bevölkerung wohnt, eine Station. Wir geben unsere Eisenbahnsubventionen nicht, damit man an den Häusern und Dörfern vorbeifahre; wir haben damit im Jura schlechte Erfahrungen gemacht. Die Bewohner von St. Stephan geben sich mit ganz einfachen Stationen zufrieden und der Kostenpunkt fällt daher nicht wesentlich in Betracht. Auf der Spiez-Frutigen-Bahn befinden sich auch auf der Distanz von kaum einer Stunde drei Stationen: Heustrich, Aeschi und Reichenbach. Ich stelle den Antrag, es sei unter b. die Bestimmung aufzunehmen, die Bahngesellschaft habe in Stöckli und Matten Stationen zu erstellen und auf dem Moos eine Haltestelle zu errichten. Damit ist jedermann gedient. Mein Antrag entspringt nicht etwa einer Animosität gegen unseren Kollegen Herrn Wälti, der auf dem Moos ein grosses Etablissement nebst 2 Arbeiterhäuschen und seinem Wohnhaus besitzt, aber wir haben als Grosser Rat vor allem aus auf die entschiedene Willensäusserung der beteiligten Bevölkerung Rücksicht zu

Reichenbach. Ich möchte Sie ersuchen. den Antrag des Herrn Scherz abzulehnen. Ich hätte das Wort, auch wenn dieser Antrag nicht gestellt worden wäre, gleichwohl ergriffen, um das Verhalten der Gemeinde St. Stephan etwas zu kennzeichnen. Ich kann nicht begreifen, dass man einer Behörde zumutet, einer Gemeinde, welche für die Bahn nichts leistet, in dieser Weise entgegenzukommen. Nicht einmal ein Privater aus dieser Gegend hat eine Aktie gezeichnet. Man ist im ganzen Obersimmental über das Verhalten von St. Stephan empört. In der Gegend zwischen Zweisimmen und Lenk befindet sich keine konzentrierte Ortschaft, sondern die Häuser sind zerstreut und wenn man jedermann befriedigen wollte, müsste man ein Dutzend Stationen, nicht nur Haltestellen errichten. Eine weitere Stationsanlage als die in Grodei vorgesehene ist durchaus überflüssig; hier aber ist sie nötig, weil dort ein grosses Geschäft sich befindet, das %/10 des ganzen Verkehrs der Gegend aufweist. Ich nehme an, die Angelegenheit kommt auch noch vor den Verwaltungsrat der Montreux-Oberland-Bahn, dem einige Mitglieder unseres Rates angehören und diese Behörde wird wohl nicht ohne weiteres dem Begehren der Regierung, in Stöckli und Matten Haltestellen zu errichten, entsprechen. Einem solchen Antrag wird jedenfalls Opposition gemacht werden, solange die Beteiligten jeden Beitrag ablehnen. Ich wollte das hier mitteilen, um das Verhalten der Ge-meinde St. Stephan zu kennzeichnen. Wie gesagt, bekämpfe ich den Antrag Scherz. Zweisimmen und Lenk, die für die Erstellung der Bahn grosse Opfer bringen, können mit der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Lösung zufrieden sein, der Antrag Scherz aber ist unannehmbar.

Scherz. Der Herr Vorredner bezeichnet die Bevölkerung von St. Stephan als eine «quantité négligeable». Ich glaube, die Bevölkerung auf dem Moos sei noch viel mehr eine quantité négligeable, wenn sie hier im Grossen Rat schon grossartig vertreten ist. Ich bin durchaus für eine Haltestelle mit Geleiseanlage auf dem Moos, wie das bei vielen andern Fabriken der Fall ist, aber es wäre ein Unding, in der Mitte eine Station zu errichten und an beiden Enden nichts. Ich begreife ganz gut,

dass die Gemeinde St. Stephan keinen Beitrag bewilligte; es würden wohl noch andere Gemeinden sich gleich verhalten, wenn ihnen zum vorneherein erklärt wird, dass ihrem Verlangen nicht Rechnung getragen werden kann; es ist dem Vorredner jedenfalls nicht unbekannt, dass die Gemeinde St. Stephan 60,000 Fr. angeboten hat, wenn man ihr entgegenkomme. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass in Matten 53 Häuser stehen, auf dem Moos dagegen nur 3, so darf der Grosse Rat dem wohl in der von mir beantragten Weise Rechnung tragen. Die betreffende Bevölkerung wird dann einmal entscheiden können, wer hier ihre Interessen am meisten wahrgenommen hat.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Scherz ist jedenfalls sehr gut gemeint. Dagegen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die betreffende Gegend auf unsere Schritte gar nicht reagierte. Wir haben ihr und der Montreux-Oberland-Bahn geschrieben, dass wir von ihr die und die Leistung verlangen. Allein St. Stephan hat einfach erklärt, sie geben nichts, sie müssen die Stationen sowieso bekommen. Die Zweisimmen-Lenk-Bahn wird in erster Linie für den Personenverkehr erstellt und wir stellten uns auf den Boden, dass der Gemeinde St. Stephan in bezug auf den Personenverkehr gleichwohl entgegengekommen werden solle, wenn sie auch nichts beiträgt. Darum schreiben wir die Errichtung von Personenhaltestellen in Stöckli und Matten vor. Die Station ist da zu erstellen, wo der grosse Güterverkehr zu erwarten ist, das heisst in der Nähe von Grodei und wir halten es nicht für angängig, der Bahn trotz der ablehnenden Haltung der Gemeinde St. Stephan einfach vorzuschreiben, die von der Gemeinde verlangten zwei Stationen zu errichten. Wir wissen nicht, ob die Montreux-Oberland-Bahn unsere Vorschläge akzeptiert, aber wir hoffen es, weil sie für sie keine grossen Auslagen nach sich ziehen. Dagegen würde sie sicher auf ein Verlangen im Sinne des Antrages Scherz nicht eintreten, sondern einfach vorderhand von der Erstellung der Bahn absehen. Die Gemeinde kann immer noch in sich gehen und wenn sie für die Errichtung der Stationen einen entsprechenden Beitrag beschliesst, wird die Montreux-Oberland-Bahn ihr auch jetzt noch entgegenkommen. In der ganzen Gemeinde St. Stephan hat niemand Aktien gezeichnet als Herr Grossrat Wälti, der allerdings an dem Zustandekommen der Bahn ein grosses Interesse hat und auch mehr gezeichnet hat, als von der Gemeinde verlangt war. Ich empfehle Ihnen daher nochmals die Annahme der Anträge des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.

Scherz. Herr Regierungsrat Könitzer hat mich insoweit bekehrt, als er erklärt, St. Stephan habe zurzeit jeden Beitrag abgelehnt. Ich möchte nun meinen Antrag dahin modifizieren, dass die zwei Stationen nur unter der Bedingung zu erstellen wären, dass die Gemeinde einen Beitrag von 60,000 Fr. leistet. Wir haben das Recht, an die von uns bewilligte Subvention Bedingungen zu stellen und wir wollen wenn möglich von Anfang das Zustandekommen der beiden Stationen sichern;

ihre Erstellung kostet jetzt auch weniger als wenn sie später erfolgen muss.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte mich schon zur Stellung einer Bedingung verstehen, aber diese muss sich dann mit derjenigen decken, welche die Montreux-Oberland-Bahn bereits gestellt hat und nach der die Gemeinde St. Stephan 50,000 Fr. in Stammaktien und 30,000 Fr. à fonds perdu leisten müsste. Wir dürfen diese Bedingung nicht herabmindern, sonst riskieren wir, dass die ganze Bahn ins Wasser fällt.

Scherz. Ich erkläre mich mit dieser erweiterten Bedingung einverstanden.

Bühler (Frutigen). Ich glaube, der Antrag Scherz sollte doch noch etwas präzisiert werden. Nach dem Vorschlag der Regierung und der Kommission wäre die Bahngesellschaft jedenfalls verpflichtet, in Stöckli und Matten Personenhaltestellen zu errichten. Herr Scherz beantragt nun, es seien dort Stationen mit Güterabfertigung zu erstellen, sofern die Gemeinde St. Stephan 50,000 in Stammaktien und 30,000 Fr. à fonds perdu zeichne. Wenn aber dieser Antrag angenommen würde, so wäre für den Fall, dass die Gemeinde die Subvention ablehnt, die Gesellschaft gar nicht genötigt, die Haltestellen zu errichten. Ich nehme aber an, der Wille des Herrn Scherz sei doch der, dass zum wenigsten die Personenhaltestellen errichtet werden und im Falle der Bewilligung der der Gemeinde zugemuteten Subvention solle die Gesellschaft verpflichtet sein, Stationen mit Güterabfertigung einzurichten. Damit volle Klarheit herrscht, sollte die lit. b folgendermassen gefasst werden: «Die Bahngesellschaft hat in Stöckli und Matten Personenhaltestellen einzurichten. In Stöckli und Matten sind Stationen mit Güterabfertigung zu erstellen für den Fall, dass die Gemeinde St. Stephan 50,000 Fr. in Stammaktien und 30,000 à fonds perdu bewilligt.

Reichenbach. Ich möchte dem Antrag des Herrn Bühler doch noch die Bestimmung beifügen, dass die Gemeinde St. Stephan innerhalb drei Monaten die Erklärung sabzugeben hat, ob sie die verlangte Subvention bewillige oder nicht.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine solche Bestimmung muss jedenfalls aufgenommen werden. Doch würde selbstverständlich der Regierungsrat im Anschluss an den Beschluss des Grossen Rates der Gemeinde St. Stephan eine bestimmte Frist für die Abgabe ihrer Erklärung gesetzt haben. Jedenfalls darf aber die Frist nicht auf drei Monate festgesetzt werden, sondern die Erklärung muss innert einem Monat von der Gemeinde abgegeben werden.

Reichenbach. Ich bin mit der Festsetzung der Frist auf einen Monat ganz einverstanden.

Präsident. Ich möchte Herrn Scherz anfragen, wie es sich in seinem Antrag in bezug auf die Station im Moos verhält.

Scherz. Ich schliesse mich bezüglich der Station Moos ganz dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission an. Auch bin ich einverstanden, dass der Gemeinde eine Frist zur Angabe ihrer Erklärung gesetzt wird. Ich habe von vornherein angenommen, dass die Regierung das sowieso besorgen würde und darum habe ich den Antrag Reichenbach als überflüssig erachtet.

Präsident. Es herrscht also Uebereinstimmung in bezug auf den in lit. b beizufügenden Zusatz: «Wenn sich die Gemeinde St. Stephan verpflichtet, 50,000 Fr. in Stammaktien und 30,000 à fonds perdu zu übernehmen, dann sollen an diesen beiden Stellen Güterstationen errichtet werden. Diese Verpflichtung ist von der Gemeinde St. Stephan innert Monatsfrist einzugehen.» Dieser Zusatz ist von keiner Seite bestritten und somit angenominen. — Zu den übrigen Anträgen liegen keine Abänderungsvorschläge vor, wir schreiten daher zur Abstimmung über den gesamten Beschlussesentwurf.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

Beschluss:

Die Direktion der Montreux-Berner-Oberland-Bahn hat am 23. Dezember 1908 an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates das Gesuch gestellt, es möchte diese Behörde in Anwendung von Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen eine Subvention von 500,000 Fr. an den Bau der elektrischen Schmalspurbahn Zweisimmen-Lenk bewilligen. Davon sei die eine Hälfte in Prioritätsaktien, die andere in Stammaktien anzulegen.

Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme dieses Gesuches und des vom Regierungsrat genehmigten Berichtes und Antrages der Direktion der Bauten und Eisenbahnen vom 17. März 1909, beschliesst:

1. Das allgemeine Bauprojekt der Direktion der Montreux-Berner-Oberland-Bahn für die Zweisimmen-Lenk-Bahn vom 18. Januar 1909 im Kostenvoranschlage von 1,600,000 Fr. wird unter folgenden Vorbehälten genehmigt: a) Die Strecke von km 2,250 bis km 4,683 ist

a) Die Strecke von km 2,250 bis km 4,683 ist im Falle der Ausführung der Simmekorrektion gemäss der ebenfalls vom 18. Januar 1909 datierten Variante längs der Simme auszuführen.

b) Die Bahngesellschaft hat in Stöckli und Matten Personenhaltestellen einzurichten.

Wenn sich die Gemeinde St. Stephan verpflichtet, 50,000 Fr. in Stammaktien und 30,000 à fonds perdu zu übernehmen, dann sollen an diesen beiden Stellen Güterstationen errichtet werden. Diese Verpflichtung ist von der Gemeinde St. Stephan innert Monatsfrist einzugehen.

c) Die Bahngesellschaft wird verhalten, für gehörigen Uferschutz überall da zu sorgen, wo die Bahn längs der Simme angelegt wird und wo sie Wildbäche überschreitet.

Diese Schutzbauten sind nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaubehörden auszuführen.

- d. Die Bahngesellschaft hat dem Regierungsrat über jedes wichtigere Bauobjekt, wie Kunstbauten, Stationen und deren Zufahrten, Niveauübergänge, Uferschutzbauten etc. Detailprojekte zur Genehmigung vorzulegen und wird derselbe ermächtigt, ihm zweckdienlich erscheinende Abänderungen an diesen Vorlagen zu verlangen.
- 2. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Zweisimmen Lenk Bahn nach Massgabe von Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes, sowie unter vorstehenden Vorbehälten mit 500,000 Fr. in Aktien.

Die Bewilligung dieser Aktienbeteiligung erfolgt auf Vorschuss-Rechnung A k 3, Eisenbahn-Subventionen.

An diese Aktienbeteiligung wird die Bedingung geknüpft, dass dem Staat Bern für 400,000 Fr. Prioritätsaktien, für 100,000 Fr. Stammaktien auszuhändigen seien.

- 3. Die Montreux Berner Oberland Bahngesellschaft wird ermächtigt, für den Bau der Zweisimmen Lenk Bahn eine Anleihe von 550,000 Fr. aufzunehmen.
- 4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis der Zweisimmen-Lenk-Bahn als geleistet anzuerkennen, sobald die Aktionärversammlung der M. O. B. die zur Ergänzung des Anlagekapitals der Zweisimmen-Lenk-Bahn erforderliche finanzielle Beteiligung aus eigenen Mitteln beschlossen haben wird.
- 5. Die in betreff der durch die Finanzierung der Zweisimmen - Lenk - Bahn bedingten Erhöhung ihres Kapitals vorzunehmende Revision der Gesellschaftsstatuten unterliegt gemäss Art. 9 des Subventionsgesetzes vom 4. Mai 1902 der Genehmigung des Grossen Rates.
- 6. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge und Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Längeney; Neuerstellung des Badgebäudes.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Dezember 1906 hat der Grosse Rat für den Neubau des Längeney-Bades 30,000 Fr. bewilligt. Bei der Ausführung des Baues erwies sich diese Summe als wesentlich zu klein, da vergessen worden war, verschiedene Arbeiten in den Devis aufzunehmen. Die Erstellung des Gebäudes wurde zu einer Bausumme von 33,000 Fr. vergeben. Ferner musste eine Badeinrichtung geschaffen werden, indem die alte durchaus unbrauchbar war. Der Regierungsrat bewilligte hiefür einen Spezialkredit von 6000 Fr. Im weitern musste die Heilquelle gefasst werden, ebenso die Wasserleitung des Hausbrunnens. Die Quellenfassungen kosteten ungefähr 5000 Fr. Endlich waren für die Drainage des Gebäudes und für die Terrassierung der Gartenanlagen keine Kosten

devisiert. Die gesamten Mehrkosten belaufen sich, mit Einschluss der 6000 Fr. für die Badeinrichtung, auf 19,400 Fr. Es ist das eine grosse Ueberschreitung, aber sie ist, wie gesagt, auf den Umstand zurückzuführen, dass viele Arbeiten, die ausgeführt werden mussten, im Devis nicht vorgesehen waren. Das Bad ist gegenwärtig auf 4 Jahre, bis 1911, für eine jährliche Pachtsumme von 2000 Fr. verpachtet. Selbstredend wird man nach Ablauf des Pachtvertrages im Hinblick auf die entstandenen Mehrkosten und die gute Einrichtung des Bades einen grössern Zins verlangen und man wird dies um so besser tun dürfen, als das Bad sich einer verhältnismässig sehr guten Frequenz erfreut. Namens des Regierungsrates möchte ich Sie ersuchen, den verlangten Nachkredit von 19,400 Fr. aus dem Kontokorrent der Forstverwaltung zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Kreditüberschreitung für die Erstellung des Längeneybades ist im Verhältnis zu der seinerzeit bewilligten Bausumme etwas gross. Allein es muss zugegeben werden, dass die ausgeführten Bauten notwendig waren und dass seinerzeit vergessen wurde, sämtliche Arbeiten in dem Kostenvoranschlag zu berücksichtigen. Der Devis war seinerzeit von dem Kreisförster aufgestellt und von dem damaligen Forstdirektor genehmigt worden, allein im Verlaufe der Arbeiten stellte sich derselbe als zu klein heraus. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen mit dem Regierungsrat die Genehmigung des Nachkredites, spricht aber den Wunsch aus, es möchte die Forstdirektion dafür besorgt sein, dass nach Ablauf des Pachtvertrages von dem Pächter ein etwas höherer Zins als 2000 Fr. geleistet werde.

Bewilligt.

Beschluss:

Für Vollendungsarbeiten am Gebäude, Badeinrichtungen, Entwässerungen, Brunnenleitungen und für Anschaffung von Wirtschaftsmobiliar im Längeneybad wird ein Nachkreditbegehren von 19,400 Fr. auf den Konto-Korrent der Forstverwaltung bewilligt.

Oberländische Armenverpflegungs-Anstalt Utzigen; Staatsbeitrag.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die oberländische Armenanstalt Utzigen hat in den letzten Jahren verschiedene bauliche Veränderungen vorgenommen und wertvolle Verbesserungen getroffen. Ich erwähne die Einführung der Zentralheizung, die Erstellung eines Dampfkochherdes, den Neuanstrich der Frauenabteilung, verschiedene Renovationen an andern Gebäuden, die Umänderung der Löscheinrichtung, den Neubau einer Wagenremise und den Umbau von Aborten. Die daherigen Gesamtkosten beliefen sich auf 54,791 Fr. 08 Die Belege wurden von der Baudirektion geprüft und die

Bauabrechnung wurde richtig befunden. Wir haben für derartige Anstaltsbauten, welche nicht eigentlich Neubauten, sondern bloss Umbauten sind, in den letzten Jahren in der Regel einen Staatsbeitrag von 25 % bewilligt. Die Anstalt Utzigen sucht einen möglichst hohen Staatsbeitrag nach. Sie macht geltend, dass der Staat für Frienisberg und Worben Beiträge bis zu 60% verabfolgt habe. Wir haben den Verwaltungsrat von Utzigen aufmerksam gemacht, dass es sich sowohl bei Frienisberg als Worben um die vollständige Neuerstellung von Gebäuden gehandelt hat, während bei Utzigen nur Umbauten in Frage stehen. Utzigen hat für diese Bauten bereits durch Regierungsratsbeschluss vom 9. Februar 1907 einen Beitrag von 10,000 Fr. bekommen. Die Kosten beliefen sich aber etwas höher, als man damals vorsah, und wir halten es deshalb für angemessen, auf das erneute Gesuch hin den Beitrag über die Kompetenz des Regierungsrates hinaus gemäss den Präzedenzfällen auf 25 % = 13,698 Fr. zu erhöhen. 10,000 Fr. hat Utzigen bereits erhalten und wir beantragen Ihnen nun noch die weitern 3698 Fr. zu sprechen, damit der Staatsbeitrag die vollen 25 % ausmacht. Der Beitrag ist dem Anstaltsfonds zu entnehmen, der bekanntlich nicht mehr günstig gestellt ist, aber doch gestattet, diesen kleinen Betrag noch im Laufe dieses Jahres auszurichten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrag des Regierungsrates an und empfiehlt Ihnen die Bewilligung des erwähnten Beitrages.

Bewilligt.

Beschluss:

Der oberländischen Armenverpflegungsanstalt in Utzigen wird an die 54,791 Fr. 08 betragenden Kosten für bauliche Verbesserungen und Einrichtungen ein fernerer, dem Fonds für Unterstützung von Armen- und Krankenanstalten zu entnehmender Staatsbeitrag von 3698 Fr. bewilligt, nachdem bereits die zufolge Beschluss vom 9. Februar 1907 bewilligten 10,000 Fr. ausbezahlt worden sind. Hiedurch wird der Staatsbeitrag auf 25 % der Kostensumme festgesetzt.

Schluss der Sitzung um 4¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 30. März 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Flückiger, Haas, Kästli, Kunz, Meyer, Möri, Müller (Bargen), Probst (Langnau), Rufener, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Segesser, Tièche, Trüssel, Wälchli, Weber, Will, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Albrecht, Crettez, Gygax, Hadorn, Henzelin, Linder, Marti (Lyss), Meusy, Mouche, Mühlemann, v. Muralt, Peter, Reber, Rossé, Schär, Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Steffisburg), Stucki (Worb), Wächli.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 21. März 1909 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

im Wahlkreis Thun Speditor Hans Lanz in Thun; im Wahlkreis Biel Notar Eduard Rufer in Biel.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt und der Regierungsrat beantragt daher deren Validierung.

Die beantragte Validierung wird stillschweigend ausgesprochen und die Herren Grossräte Lanz und Rufer leisten den verfassungsmässigen Eid.

Dekret

über

die Errichtung von Einigungsämtern.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 23. Februar letzten Jahres hat das Bernervolk das sogenannte Streikgesetz mit erhebli-chem Mehr angenommen. Dieses Gesetz sieht unter anderm auch die Errichtung von Einigungsämtern vor und beauftragt den Grossen Rat, die Organisation, den Wahlmodus und das Verfahren dieser Einigungsämter auf dem Wege des Dekretes festzustellen. Das Streikgesetz enthält auch einige grundsätzliche Bestimmungen über die Errichtung der Einigungsämter, die selbstverständlich bei der Ausführung in Berücksichtigung gezogen werden müssen. So befindet sich dort eine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit der Einigungsämter: Sie sollen Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gütlich erledigen. Ferner hat das Einigungsamt seine Vermittlung von Amtes wegen anzubieten. Es ist auch verpflichtet, auf das Verlangen beider Parteien die Kollektivstreitigkeiten schiedsgerichtlich zu entscheiden. Endlich ist vorgesehen, dass die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, sowie allfällige Entscheide des Einigungsamtes zu veröffentlichen sind. Das sind die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes, die selbstverständlich im Ausführungsdekret berücksichtigt werden müssen und nicht überschritten werden dürfen.

Nach der Annahme des Gesetzes wurde die Polizeidirektion von dem Regierungsrat beauftragt, das Ausführungsdekret zu entwerfen. Wir machten uns sofort an die Arbeit, luden aber entsprechend einer schon bei der Beratung des Streikgesetzes im Grossen Rat gefallenen Anregung vorerst die interessierten Parteien, Arbeitgeber und Arbeiter, ein, ihre Wünsche hinsichtlich der Organisation der Einigungsämter und das Verfahren einzureichen und die eingeladenen Parteien haben ihre Wünsche der Polizeidirektion bereitwilligst zur Kenntnis gebracht. Es war keine Kleinigkeit, alle diese Wünsche im nämlichen Dekret unter einen Hut zu bringen, denn sie gingen zum Teil dia-metral auseinander. So wünscht zum Beispiel eine Partei, die Einigungsämter möchten amtsbezirksweise eingeführt werden; ein anderer Vorschlag ging dahin, sie nach Nationalratswahlkreisen festzusetzen. Ferner sprach sich eine Partei dahin aus, man möchte das Verfahren vor dem Einigungsamt öffentlich gestalten, die anderen dagegen wünschten den Ausschluss der Oeffentlichkeit. So waren die Meinungen sehr verschieden. Wir haben, soweit möglich, den Wünschen gerecht zu werden versucht. Von seiten der Uhrensektion der Handels- und Gewerbekammer wurde die Anregung gemacht, der Entwurf der Polizeidirektion möchte auch der Handels- und Gewerbekammer zur Ansichtsäusserung unterbreitet werden. Wir sind auch diesem Wunsche nachgekommen und haben die Handels- und Gewerbekammer ersucht, sich über den Entwurf auszusprechen und diese Behörde hat sich bereitwilligst der Arbeit unterzogen und uns ihre Bemerkungen zur Kenntnis gebracht. Sie ist zum Schluss gekommen, der Entwurf der Polizeidirektion könne als eine glückliche Lösung betrachtet werden.

Es kann sich heute bei der Behandlung der Eintretensfrage selbstverständlich nicht mehr um die Prüfung der Frage handeln, ob das Einigungsamt, einmal in Tätigkeit gesetzt, seinem Zweck auch gerecht werde, ob es die Hoffnungen erfüllen werde, die man auf diese Institution setzt. Wenn sonst die Regierung dem Grossen Rat ein Gesetz oder ein Dekret zur Beratung unterbreitet, so ist vor allem aus die Frage zu prüfen, aus welchen Gründen das betreffende Gesetz oder Dekret eingeführt werden soll, mit andern Worten: es muss jeweilen die Bedürfnisfrage geprüft werden. Diese Frage ist im vorliegenden Fall ausser Diskussion, weil das Streikgesetz die Einführung von Einigungsämtern verlangt. Wir stehen vor einem kategorischen Imperativ und es steht nicht im Belieben der Behörden, Einigungsämter zu schaffen oder nicht; sie müssen errichtet werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantrage ich Ihnen namens des Regierungsrates Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf.

Wyss, Präsident der Kommission. Ich will den erschöpfenden Mitteilungen des Herrn Vertreters der Regierung nur noch beifügen, dass man sich in der Kommission über die hauptsächlichsten Punkte ziemlich leicht einigen konnte, so dass das Dekret am Schluss der Beratung von der Kommission einstimmig angenommen wurde. Nun sind mir soeben eine Reihe von Anträgen der sozialdemokratischen Fraktion eingereicht worden und ich werde mich bemühen, diese Anträge im Laufe der Beratung zu prüfen, um Ihnen darüber meine persönliche Auffassung mitteilen zu können. Ich möchte aber bei diesem Anlass das Bedauern aussprechen, dass einem solche Anträge unmittelbar vor dem Beginn der Beratung im Plenum des Rates zugestellt werden. Es wäre auch für die Anträge viel besser, wenn sie dem Kommissionspräsidenten früher zur Kenntnis gebracht würden. Wenn das letzte Woche geschehen wäre, so hätte ich die Kommission noch einmal besammeln können, damit sie die Anträge hätte prüfen und zu denselben hätte Stellung nehmen können. Das würde die Diskussion vertiefen und fördern. Ich möchte den Wunsch ausdrücken. dass, wenn sich in Zukunft die Verhältnisse ähnlich gestalten sollten, derartige von Fraktionen erwogenen Anträge möglichst rasch zur Kenntnis gebracht würden. Im übrigen beantrage ich auch namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Schneeberger. Ich beabsichtigte nicht, das Wort zur Eintretensfrage zu verlangen, weil ich in bezug auf das Eintreten keinen abweichenden Antrag zu stellen habe. Dagegen veranlassen mich die Ausführungen des Herrn Wyss betreffend die Einreichung der neuen Anträge zu einer Bemerkung. Ich bedauere mit Herrn Wyss, dass unsere Anträge der Kommission nicht unterbreitet und dem Herrn Kommissionspräsidenten nicht wenigstens einige Tage vor der heutigen Sitzung zur Kenntnis gebracht werden konnten. Allein die sozialdemokratische Fraktion hat daran keine Schuld. Wenn jemand eine Schuld trifft, so nehme ich sie auf mich. Die erwähnten Anträge sind erst

letzten Donnerstag in einer Vertrauensmännerversammlung der Arbeiterunion beraten und beschlossen worden. Formuliert waren sie noch nicht und ich erhielt nachher den Auftrag, diese Formulierung vorzunehmen. Nun war ich leider bis gestern unpässlich und es war mir daher beim besten Willen nicht möglich, die Anträge früher einzureichen. Das soll aber unsere Beratung nicht hindern und nicht stören. Es wäre sehr schlimm, wenn man jedesmal, wenn zu einer Vorlage Anträge eingereicht werden, den Vorwurf erheben wollte, sie hätten früher eingebracht werden sollen. Es steht jedem Mitglied des Rates frei, auch heute noch Anträge einzureichen, ohne dass man von ihm verlangen würde, es hätte das schon vor 8 oder 14 Tagen tun sollen, damit sie in der Kommission hätten besprochen werden können. Die Anträge, die wir stellen, haben allerdings nach unserer Auffassung eine gewisse Wichtigkeit, weil von ihrer Annahme sehr abhängt, ob das Dekret überhaupt etwas wert sein wird oder nicht, das heisst, ob die Parteien ihre Angelegenheiten dem Einigungsamt übertragen werden oder nicht. Unsere Anträge bezwecken, alle Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis des Dekretes fallen, dem Einigungsamt zu unterbreiten, während es nach dem Entwurf den Parteien vollständig freisteht, ihre Angelegenheiten vor das Einigungsamt zu bringen oder nicht. Die Annahme des Vorschlages oder Schiedsspruches des Einigungsamtes soll auch nach unserem Vorschlag den Parteien freistehen. Ich will jetzt nicht näher auf unsere Anträge eintreten; es wird sich nachher Gelegenheit bieten, sie kurz zu begründen. Wir hoffen, der Rat werde unsere Ansicht teilen, dass, wenn man von dem Dekret wirklich etwas erwarten will, unsere Anträge gutgeheissen werden müssen.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

I. Organisation.

§ 1.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 wird die Kompetenzsphäre der Einigungsämter, wie sie im Gesetz enthalten ist, neuerdings festgestellt. Die Einigungsämter haben Kollektivstreitigkeiten, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse entstehen, gütlich zu erledigen. Als Kollektivstreitigkeiten im Sinne des Gesetzes werden solche betrachtet, bei denen auf seiten der Arbeiter mindestens 5 Personen beteiligt sind. Das Einigungsamt hat sich also mit Einzelstreitigkeiten nicht zu befassen, sondern es müssen auf seiten der Arbeiter mindestens 5 Personen am Streite beteiligt sein. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass aus dem Wortlaut des § 1 hervorgeht, dass im Kanton Bern nicht nur ein Einigungsamt errichtet werden kann; man spricht ausdrücklich von Einigungsämtern in der Mehrzahl. Es wäre also nicht denkbar, dass für beide Kantonsteile, Jura und alter Kanton, ein einziges Einigungsamt aufgestellt würde. Ueber die Frage, wie viele Einigungsämter errichtet werden sollen, gingen die Meinungen sehr auseinander. Dieselbe findet ihre Erledigung in § 2 und ich werde dann dort näher

darauf zu sprechen kommen. Zu § 1 habe ich nichts weiter zu bemerken und empfehle Ihnen dessen Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über Lohn und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Einigungsämter aufgestellt. Als Kollektivstreitigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Streitigkeit, bei welcher auf seiten der Arbeiter mindestens 5 Personen beteiligt sind.

§ 2.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 sieht vor, dass in jedem Assisenbezirk ein Einigungsamt errichtet werden soll. Es wurde der Vorschlag gemacht, man solle ein Einigungsamt auf jeden Amtsbezirk oder Nationalratswahlbezirk feststellen. Wir haben gefunden, der Amtsbezirk wäre ein zu kleiner Gebietsteil. Es gibt Amtsbezirke, in denen wahrscheinlich solche Kollektivstreitigkeiten nie entstehen werden. Je grösser übrigens der Bezirk ist, um so tüchtigere und unabhängigere Mitglieder des

Einigungsamtes wird man finden.

Das Einigungsamt soll aus 3 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder müssen im Bezirk wohnhaft, Schweizerbürger, eigenen Rechts und im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein. Ein Mitglied wird von den Arbeitgebern und das zweite von den Arbeitern des betreffenden Assisenbezirkes gewählt. Das dritte Mitglied, das zugleich als Obmann zu funktionieren hat, bezeichnet das Obergericht. Hier muss ich eine kleine Einschaltung betreffend die aktive Wahlfähigkeit einschalten. Man glaubte, es sei gar nicht notwendig, hierüber eine Bestimmung aufzunehmen, sondern es werden ipso jure die Bestimmungen der Verfassung über die aktive Wahlfähigkeit Platz greifen. Man kann darüber geteilter Meinung sein und nach erneuter Prüfung haben wir gefunden, es sei doch besser, hier eine Bestimmung aufzunehmen, um alle Zweifel zu beseitigen. Wir beantragen daher, in der sechsten Zeile nach den Worten «des Bezirkes» den Passus einzuschalten: «die Wähler sollen das politische Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen». Damit ist die Frage liquidiert.

Das Obergericht hat, wie gesagt, den Obmann des Einigungsamtes zu wählen. Von einer Partei wurde vorgeschlagen, die Regierung möchte diese Wahl vornehmen. Wir halten es aber für ratsamer, wenn die Regierung dieser Mission enthoben wird. Es ist denkbar, dass die Regierung, gestützt auf das Streikgesetz, beim Ausbruch solcher Kollektivstreitigkeiten zur Handhabung von Ruhe und Ordnung Massnahmen treffen muss. Da könnte unter Umständen die Objektivität der Regierung in Zweifel gezogen werden, weil sie in anderer Weise bei diesen Streitigkeiten tätig sein muss.

Die Objektivität des Obergerichtes als Wahlbehörde wird kaum mit Grund in Zweifel gezogen werden können.

Es ist möglich, dass eine Kollektivstreitigkeit derartige Dimensionen annimmt, dass die drei Mitglieder des Einigungsamtes die Arbeit nicht bewältigen können. Darum ist vorgesehen, dass das Einigungsamt sich auf 5 Mitglieder ergänzen kann, von denen je zwei von den Arbeitgebern und von den Arbeitern beizuziehen sind.

Wyss, Präsident der Kommission. Der von dem Vertreter der Regierung gestellte Antrag ist eigentlich nur eine bessere Präzisierung dessen, was der Artikel sagen wollte. Es wird damit nichts Neues beigefügt. Aktive Wahlfähigkeit besitzt derjenige, der in kantonalen, also nicht in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist. Ich bin daher mit dieser Präzisierung durchaus einverstanden.

Zur Sache selbst habe ich nur die Bemerkung zu machen, dass hier von Herrn Schneeberger ein Antrag gestellt werden wird, dem ich nicht vorgreifen möchte. Der Antrag geht dahin, dass das dritte Mitglied des Einigungsamtes, das gleichzeitig Obmann sein soll, weder Arbeiter noch Unternehmer sein darf. Dieser Punkt ist auch in der Kommission besprochen worden, aber ich will mich nicht darüber verbreiten, bevor die Fraktion, die diesen Antrag stellt, selbst Gelegenheit hatte, denselben zu begründen.

Schneeberger. Wie Herr Wyss soeben bemerkt hat, stellen wir den Antrag, am Schlusse des ersten Alineas die Worte beizufügen: « und darf weder Unternehmer noch Arbeiter sein ».

Die Voraussetzung einer gedeihlichen Wirksamkeit des Einigungsamtes ist, dass beide Parteien zu demselben volles Zutrauen haben. Dieses Zutrauen wird einerseits dadurch geschaffen, dass jede Partei ihre Vertrauensleute in dem Einigungsamt hat. Die Unternehmer haben ihren Vertrauensmann oder eventuell zwei; die Arbeiter haben ebenfalls ihren Vertrauensmann oder eventuell zwei, und über diesen Parteimännern soll jemand als Obmann stehen, der das Vertrauen geniesst, dass er als unparteiischer Mann funktioniert. Von dem Entscheid des Obmannes wird natürlich am meisten abhängen. In den meisten Fällen wird er persönlich den Einigungsspruch formulieren und nicht die Parteimänner, die als Beisitzer funktionieren. Wenn der Obmann das Vertrauen der beiden Parteien geniessen soll, darf er selbstverständlich weder ein Arbeiter noch ein Unternehmer sein. Ist er ein Unternehmer, so haben die Arbeiter zum vorneherein kein Zutrauen zu ihm; ist er ein Arbeiter, so haben die Unternehmer gegen ihn das gleiche Vorurteil. Ich nehme an, dass auch die Regierung und die Kommission der Ansicht sind, dass der Obmann ein unparteiischer Mann sein soll, aber man soll das auch ausdrücklich sagen und zum vorneherein dokumentieren. Wir wissen zwar, dass die ideal-neutralen Personen überhaupt nicht existieren; man findet sie nirgends, auch im Obergericht und in den Pfarrhöfen nicht; niemand befindet sich gänzlich über den Parteien, ihren Ansichten und Interessen, oder wenn es solche Leute geben würde, so wären sie mit der Sache selbst so wenig vertraut und würden sich von der Wirklichkeit so sehr entfernen, dass sie aus diesem

Grunde nicht geeignet wären, korrekte und gerechte Einigungssprüche abzufassen. Allein immerhin soll die Neutralität, soweit es möglich ist, herangezogen werden, damit die Parteien dem Einigungsamt dasjenige Vertrauen entgegenbringen können, das es haben muss, wenn es gedeihlich wirken soll. Darum meinen wir, man solle das hier ausdrücklich sagen, damit weder den Arbeitern noch den Unternehmern zum vorneherein Gelegenheit zu Misstrauen gegeben werde. Ich gebe zu, dass sich nachher durch die Praxis viel besser als vorher durch die bürgerliche Stellung im Leben herausstellen wird, ob der Öbmann wirklich neutral und unparteiisch amtieren kann oder nicht. Aber wenn man die Möglichkeit hat, soll man doch zum vorneherein solche Personen berufen, welche diese Neutralität mitbringen, deren Existenz oder Nichtexistenz uns nicht erst die Erfahrung, die wir mit dem Betreffenden als Obmann des Einigungsamtes machen, beweisen muss. Wenn man da einen Missgriff tut, wird die ganze Institution des Einigungsamtes schwer geschädigt. Das ganze Zutrauen zu demselben ist gefährdet, wenn das Einigungsamt auch nur ein einziges Mal das Odium einer parteiischen Rechtsprechung auf sich ladet. Mit dem Schwinden des Zutrauens wird aber die Wirksamkeit des Einigungsamtes sehr beschränkt. Ich möchte Ihnen aus diesen Gründen die Annahme unseres Antrages empfehlen. Er ändert am Sinn und Charakter des Dekretes nichts, aber er bietet einige Garantie, stärkt das Zutrauen und verhindert vielleicht unberechtigtes Misstrauen.

Kohler. Ich möchte die Anregung machen, es sei die Wahl aller drei Mitglieder des Einigungsamtes dem Obergericht zu übertragen. Ich glaube, wir können das Zutrauen zum Obergericht haben, dass es sowieso ein Mitglied aus dem Arbeitgeberstand, eines aus dem Arbeiterstand und als drittes Mitglied — da bin ich mit Herrn Schneeberger einverstanden — eine neutrale, unparteiische Persönlichkeit bestimmen werde. Ich stelle keinen definitiven Antrag, aber ich möchte anfragen, ob es nicht möglich wäre, die Entscheidung über den vorliegenden Artikel etwas hinauszuschieben, damit die Kommission meine Anregung und den Antrag des Herrn Schneeberger noch in Erwägung ziehen kann. Für die Wahl der beiden Mitglieder könnte den Arbeitgebern und Arbeitern ganz gut ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Wysshaar. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Kohler abzulehnen, da sonst das Zutrauen zu dem Einigungsamt von vorneherein schwinden würde. Wenn aber das Zutrauen nicht vorhanden ist, kann das Einigungsamt seinen Zweck nicht erfüllen.

Erlauben Sie mir zwei Worte zum Antrag des Herrn Schneeberger. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, den Zusatz aufzunehmen, dass der Obmann weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber sein darf. Sobald diese Bestimmung nicht aufgenommen wird, wird das Zutrauen zum Einigungsamt wesentlich herabgemindert. Auf dem Platz Locle haben wir mit sämtlichen Uhrenfabrikanten einen Kollektivvertrag betreffend das Einigungsamt abgeschlossen und derselbe enthält die Klausel, dass der Obmann weder Arbeiter noch Unternehmer und auch keine juristische Person sein darf. Wenn wir alle mögliche Garantie für die Unparteilichkeit der Einigungsämter schaffen, werden viele Kämpfe vermieden werden können.

Scheidegger. Man nimmt wohl allgemein an, dass als Obmann immer ein Mann funktionieren wird, der dem betreffenden Gewerbe, in welchem der Streit ausbricht, oder einem verwandten Gewerbe nicht angehört. Allein wir sagten uns, es müsse doch ein Mann mit juristischer Bildung, ein Notar oder ein Fürsprecher, als Obmann gewählt werden können; man wird da und dort in den Assisenkreisen auf solche Männer angewiesen sein. Wenn Sie nun sagen, der Obmann dürfe weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein, so schliessen Sie diese Männer aus, denn auch der Notar oder der Fürsprecher ist schliesslich ein Arbeitgeber. So weit sollte man aber nicht gehen. Herr Schneeberger hat in der Kommission den Antrag gestellt zu sagen, der Obmann dürfe nicht Arbeitgeber sein. Heute hat er ihn dahin abgeändert, er dürfe nicht Unternehmer sein. Das ist eigentlich dasselbe. Im Grunde ist man einig, aber es ist noch nicht gelungen, eine Fassung zu finden, die dem, was man will, genau entspricht. Herr Wysshaar führte aus, sie hätten in dem Kollektivvertrag mit den Uhrenfabrikanten in Locle den von Herrn Schneeberger vorgeschlagenen Passus aufgenommen. Das war dort leicht möglich, weil es sich nur um einen Beruf handelte. Wir aber haben es mit verschiedenen Berufen zu tun und da ist es viel schwieriger, eine richtige Lösung zu finden. Ich bin sicher, dass Herr Wysshaar nichts dagegen einzuwenden hätte, wenn in dem Einigungsamt der Uhrenmacher ein Notar oder Fürsprecher als Obmann funktionieren würde, denn er ist ja nicht Uhrenmacher; aber hier, wo es sich um die Schaffung eines Institutes für alle Berufsarten handelt, ist es ausserordentlich schwierig, eine Ausscheidung zu treffen. Wenn wir so weit gehen wollten, wie Herr Schneeberger vorschlägt, könnten wir schliesslich nichts anderes bestimmen, als dass der Obmann Richter oder Staatsbeamter sein muss. Ich glaube aber, man würde es bedauern, nur auf diese Männer angewiesen zu sein und man würde unter Umständen gerne einen andern nehmen. Ich stelle keinen Gegenantrag, aber ich habe aus rein praktischen Gründen meine Bedenken gegen die von Herrn Schnee-berger vorgeschlagene Fassung.

Wir haben in der Kommission über die Wahl der Mitglieder des Einigungsamtes lange diskutiert und es würde zweifellos viel einfacher sein, wenn wir sie durch die Regierung oder das Obergericht vornehmen lassen könnten. Damit würde die Schaffung der Stimmregister wegfallen, was eine sehr komplizierte Arbeit sein wird. Es wird auch sehr schwierig sein, die Grenze zu ziehen, wer im einzelnen Fall stimmberechtigt ist. Allein die Wahl durch die Regierung oder das Obergericht ist in der Kommission so vielem Misstrauen begegnet, dass wir der Sache ihren Lauf liessen und auf diese Wahlart verzichtet haben, um nicht von vorneherein Misstrauen gegen das Einigungsamt zu schaffen. Diesen Standpunkt werden wir auch heute einnehmen müssen.

Wyss, Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Kohler, die Wahl sämtlicher Mitglieder des Einigungsamtes dem Obergericht zuzuweisen, hat viel für sich, namentlich wenn man annimmt, dass diese Behörde die Wahl durchaus objektiv vornehmen kann. Allein Sie werden mir zugeben, dass eine allfällige Ernennung des ganzen Einigungsamtes durch das Obergericht nicht nach dem Belieben des letztern geschehen

könnte, sondern dass doch gewisse Vorschläge von seiten der betreffenden interessierten Parteien eingereicht würden. Man würde dann vor die Frage gestellt, ob die von den einzelnen Organisationen einlangenden Vorschläge für das Obergericht verbindlich sein sollen oder nicht. Im weitern würde die Schwierigkeit bestehen, dass, wenn in einem Gewerbe eine feste Organisation fehlt, dann auch beim Ausbruch von Kollektivstreitigkeiten dem Obergericht keine bestimmten Vorschläge eingereicht werden können. Ich glaube daher, es sei besser, wir bleiben auf dem rein demokratischen Boden der Wahl der Mitglieder des Einigungsamtes durch die stimmberechtigten Bürger des betreffenden Kreises, Arbeiter und Arbeitgeber. Es ist einer der Hauptwünsche der Arbeiterpartei, dass die Bestellung des Einigungsamtes in der Weise erfolge, wie der Entwurf vorschlägt, und da es richtig ist, dass ein Einigungsamt nur dann mit Nutzen und Segen wirken kann, wenn ihm von allen Seiten Zutrauen entgegengebracht wird, so sollte man diesem Wunsch der Arbeiterpartei Rechnung tragen und das Unbequeme bei dieser Wahlart mit in den Kauf nehmen. Es gibt gewisse Punkte im Dekret, wo man verschiedener Ansicht sein kann und wo das Zutrauen zum Einigungsamt in keiner Weise berührt wird; hier aber steht das Vertrauen zum Einigungsamt wirklich in Frage und es ist daher besser, wir nehmen die von der Kommission vorgeschlagene Wahl durch die stimmberechtigten Bürger an.

Dem Antrag des Herrn Schneeberger stehe ich persönlich nicht unsympathisch gegenüber. Richtig ist, dass in praktischer Beziehung Unbequemlichkeiten entstehen können, wie sie von Herrn Scheidegger geschildert worden sind. Ich glaube zwar, dass der Fürsprecher oder der Notar nicht als Unternehmer aufgefasst werden kann, das entspricht nicht der allgemeinen Auffassung von Unternehmer und Arbeiter, allein wenn der Antrag Schneeberger angenommen wird — ich will mich nicht dagegen aussprechen so müssen wir unbedingt auch in § 4 eine Aenderung vornehmen. Dort ist vorgesehen, dass für die Ableh-nung einer Wahl als Mitglied eines Einigungsamtes die gleichen Gründe massgebend sein sollen, die im Gesetz über das Gemeindewesen von 1852 vorgesehen sind. Letzteres bestimmt hierüber in § 34: «Als Entschuldigungsgrund gelten öffentliche Beamtungen, namentlich die Stellen eines Regierungsrates, Oberrichters, Regierungsstatthalters, Gerichtspräsidenten, Staatsanwalts». Das sind eine Reihe von Beamten, die hier nur beispielsweise aufgeführt sind und die man nach der gegenwärtigen Fassung des § 4 nicht als Obmann eines Einigungsamtes wählen könnte, wenn der Antrag Schneeberger angenommen würde. Das liegt wohl nicht im Sinne des Antragstellers, denn ich habe das Gefühl, dass, wenn er prinzipiell einen Arbeiter oder Arbeitgeber als Obmann ausschliessen will, er namentlich Beamte, sagen wir Mitglieder des Obergerichtes, Juristen, ein Mitglied des Regierungsrates oder einen Regierungsstatthalter als Obmann funktionieren zu sehen wünscht. Das wäre aber ausgeschlossen, wenn man § 4 bei Annahme des Antrages Schneeberger unverändert beibehält. Ich mache jetzt schon darauf aufmerksam, dass für den Fall, dass Sie den Antrag Schneeberger annehmen, § 4 anders gefasst werden muss, damit auch alle diejenigen Beamten, welche nach dem Gemeindegesetz ausgeschlossen sind, als Obmänner bezeichnet werden können; sonst verfahren

wir uns entschieden und haben Mühe, die richtigen Obmänner zu finden.

Salchli. Ich glaube, die Auffassung des Herrn Wyss ist eine etwas irrige. Die Wählbarkeit aller der von ihm genannten Personen ist in § 4 absolut nicht ausgeschlossen, sie haben bloss das Recht, die Wahl abzulehnen; wenn nun auch hie und da einer ablehnen würde, so würde doch die Grosszahl der in Frage kommenden Personen die Wahl annehmen. Ich sehe deshalb nicht ein, was § 4 mit dem Antrag Schneeberger zu tun haben soll, bessere Belehrung vorbehalten

Schneeberger. Massgebend für die Entscheidung über meinen Antrag kann einzig die Frage sein, ob damit das Zutrauen der Parteien zum Einigungsamt gefördert wird oder nicht. Nun haben alle Votanten zugegeben, dass die Annahme des Antrages das Zutrauen fördern würde und deshalb müssen wir ihn annehmen. Die Bedenken, die dagegen geäussert wurden, scheinen mir ganz unwesentlich. Jedenfalls gilt dies für die von Herrn Scheidegger angebrachten Bedenken, dass man dann in der Auswahl der Obmänner beschränkt werde. Ich glaube das nicht. Es bleiben doch eine Reihe von Bürgern, die hier in Betracht fallen können. Wenn ich in meinem Antrag «Unternehmer und Arbeiter» statt «Arbeitgeber und Arbeitnehmer» sage, so geschieht das nicht, um den Kreis zu erweitern, sondern weil mir die Worte Arbeitgeber und Arbeitnehmer überhaupt nicht passen, da sie wenig Sinn haben. Unternehmer und Arbeiter ist doch viel besser deutsch und drückt viel besser aus, was man damit sagen will. Wenn Herr Scheidegger etwa unsere Zeitung liest, wird er sehen, dass ich die beiden Worte Arbeitgeber und Arbeitnehmer überhaupt nie anwende.

Ich zähle zu denjenigen, die für die Obmannwahl in Betracht kommen können, alle Angehörigen wissenschaftlicher Berufsarten. Ich sehe diese nicht als Unternehmer im Sinne des Fabrikgesetzes, des Gewerbegesetzes oder irgend etwas ähnlichem an. Ich betrachte einen Pfarrer, Fürsprecher, Notar, Schullehrer, Oberrichter, Regierungsrat und so weiter nicht als einen Unternehmer, sondern als einen Angehörigen eines wissenschaftlichen Berufes oder den Inhaber einer Staatsstelle und alle diese stehen natürlich zur Wahl als Obmänner zur Verfügung. Uebrigens ist die Zahl der Obmänner, die wir nötig haben, nicht so gross. Es braucht im ganzen Kanton nur 6 Obmänner und 6 Ersatzmänner, also total 12 Mann. Die werden wir hoffentlich noch finden, auch wenn wir die Unternehmer und Arbeiter ausschliessen.

Was die Ansicht des Herrn Wyss anbelangt, es müsse dann auch § 4 anders gefasst werden, so mag das richtig sein. Allein das soll kein Grund sein, einen an sich guten Antrag abzulehnen, sondern man soll dann eben § 4 entsprechend abändern, wenn man befürchtet, dass der Kreis, aus dem die Obmänner genommen werden könnten, nach der jetzigen Redaktion des § 4 zu klein wäre.

Noch eine Bemerkung zum Antrag des Herrn Kohler. Es wäre natürlich einfacher, wenn man die Wahl sämtlicher Mitglieder des Einigungsamtes dem Obergericht übertragen würde. Dadurch würden Kosten, Zeit und Arbeit erspart. Allein wir müssen auch hier davon ausgehen, ob damit das Zutrauen in das Eini-

gungsamt gehoben wird und damit seine Tätigkeit überhaupt gewinnt. Wenn wir diese Frage nicht bejahen können, müssen wir den Antrag Kohler ablehnen. Ich teile übrigens zur Beruhigung des Herrn Kohler mit, dass in dem zürcherischen Entwurf der Justizdirektion zu einem Gesetz über das Einigungsamt die Wahlen ungefähr in gleicher Weise geordnet sind, wie es in unserem Entwurf der Fall ist. Wir sind also nicht allein, die diese Wahlen den Parteien selbst übertragen. Uebrigens ist das für uns gar nichts Neues, wir haben diese Parteiwahlen schon längst bei den Gewerbegerichten und es sind dort nie Schwierigkeiten entstanden, sondern die Wahlen haben sich jeweilen in bester Weise zur Zufriedenheit der betreffenden Parteien abgewickelt. Ich füge bei, dass auch beim Gewerbegericht der Obmann weder Unternehmer noch Arbeiter sein darf; trotzdem haben wir bis jetzt keine Schwierigkeiten gehabt, die Obmänner und ihre zwei bis drei Ersatzmänner für unsere Gewerbegerichte zu finden. Wir haben auch nie darüber klagen hören, dass deshalb ein parteiischer Obmann gewählt worden sei, sondern, im Gegenteil, es wurde jeweilen allen Obmännern, wenigstens in der Stadt Bern, das Zeugnis ausgestellt, dass sie ihr Amt in durchaus neutraler Weise versehen. Wir wollen nur hoffen, wir finden solche Männer auch bei der Besetzung der Obmannsstellen der Einigungsämter. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme meines Antrages.

Wyss, Präsident der Kommission. Herr Salchli hat vollständig recht, wenn er sagt, dass § 4 nicht die Wählbarkeit dieser Beamten ausschliesse, sondern ihnen nur das Recht gebe, eine Wahl abzulehnen. Aber dessenungeachtet würde es sich sehr empfehlen, im Falle der Annahme des Antrages Schneeberger — wogegen ich nicht bin, ich wiederhole das - in § 4 die Erweiterung eintreten zu lassen, dass diese Beamten, die ein vorzügliches Material als Obmänner des Einigungsamtes abgeben können, nicht die Wahl sollen rekusieren können. Denn die Gefahr ist gross, dass, wenn man das Recht hat, eine Wahl abzulehnen, die einen zu einer Tätigkeit zwingen würde, die keine leichte und vielleicht eine sehr zeitraubende ist, man von seinem gesetzlichen Recht Gebrauch macht und die Wahl ablehnt. Das möchte ich verhindern, damit wir eine um so grössere Garantie haben, dass möglichst die am besten qualifizierten Personen als Obmänner gewählt werden können.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag Schneeberger lege ich nicht diejenige Bedeutung bei, wie vielleicht Herr Schneeberger selbst. Wichtiger scheint mir der Antrag Kohler zu sein, der allerdings das Wahlverfahren bedeutend vereinfachen würde. Ich persönlich bin zwar für die Volkswahl, was schon daraus hervorgeht, dass ich der Regierung diese Wahlart empfohlen habe. Es ist ganz gut, wenn dem Grossen Rat klargelegt wird, welche praktische Konsequenzen die Wahl durch das Volk hat. Es müssen in jedem Assisenbezirk besondere Stimmregister angelegt werden, eines für die Arbeitgeber und eines für die Arbeiter. Schon das wird den betreffenden Gemeindebeamten fast unüberwindliche Schwierigkeiten bieten, weil es im einzelnen Falle kein Leichtes sein wird, zu sagen, wer Arbeiter

und wer Arbeitgeber ist. Dann muss immer ein grosser Apparat in Bewegung gesetzt werden, wenn die zwei Mitglieder des Einigungsamtes in einem ganzen Assisenbezirk gewählt werden müssen. In den einzelnen Gemeinden müssen zwei verschiedene Abstimmungslokale zur Verfügung gestellt werden, ein Lokal für die Arbeitgeber und eines für die Arbeiter, da die Abstimmung getrennt stattfinden muss. Vielleicht wird das in dieser oder jener Gemeinde seine Schwierigkeiten bieten. Wenn nur ein Lokal zur Verfügung steht, können nicht beide Parteien miteinander stimmen, sondern die einen müssen zu der und der Stunde an die Urne gehen und die andern zu einer andern Stunde. Das sind Schwierigkeiten, die ganz entschieden heute in Betracht gezogen werden müssen, denn es handelt sich um ein Dekret, das nur einer einmaligen Beratung unterliegt. Ich begreife sehr wohl, dass, wenn das Obergericht alle drei Mitglieder des Einigungsamtes wählte, auf einer gewissen Seite, die überhaupt zum ganzen Institut nicht Zutrauen hat, das Zutrauen nicht grösser werden wird, aber es darf auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass man allgemein einverstanden ist, dass das Obergericht den Obmann zu bezeichnen hat. Nach meiner Auffassung ist aber der Obmann die wichtigste Persönlichkeit des ganzen Einigungsamtes. Es ist nicht wohl anzunehmen, dass die Vertreter der Arbeitgeber und diejenigen der Arbeiter in einem Kollektivstreit gleicher Meinung sein werden und der Obmann muss daher entscheiden, das heisst das vom Obergericht gewählte Mitglied, so dass die Wahl, welche das Obergericht zu treffen hat, schon heute die ausschlaggebende ist.

Präsident. Es ist vielleicht gut, wenn ich Ihnen den Antrag Kohler in seinem Wortlaut zur Kenntnis bringe. Derselbe lautet: «Dieselben sollen durch das Obergericht gewählt werden und zwar soll ein Mitglied aus dem Arbeitgeberstand und ein Mitglied aus dem Arbeiterstand des Bezirkes genommen werden.» Herr Kohler hat in seinen Ausführungen noch geltend gemacht, dass die beteiligten Kreise ihre Vorschläge zuhanden des Obergerichtes sollen machen können. Ich möchte das ergänzend dahin formulieren: «Den beteiligten Kreisen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) ist das Vorschlagsrecht vorbehalten.» Das ist der Antrag Kohler.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regie rungsrates. Wenn der Antrag so formuliert wird, wie er soeben von dem Herrn Präsidenten vorgelegt worden ist, darf man jedenfalls das Vorschlagsrecht nicht dahin verstehen, dass das Obergericht als Wahlbehörde an die Vorschläge gebunden sein soll. Auch dem Obergericht sollte ein gewisses Spatium überlassen werden. Ich bin durchaus der Ansicht, dass im Falle der Annahme des Antrages Kohler das Obergericht die beteiligten Kreise anhören soll. Zwar wird es für die beteiligten Kreise schwierig sein, einheitliche Vorschläge einzureichen, weil da wieder die festen Berufsorganisationen das entscheidende Wort haben werden. Es wird ja wohl eine Versammlung ausgeschrieben werden, um die Vorschläge zuhanden des Obergerichtes aufzustellen, allein dabei wird doch nicht der Wille des ganzen Assisenbezirkes zum Ausdruck kommen. Allein ich halte trotzdem dafür, dass das Obergericht, soweit es tatsächlich möglich ist, die Parteien anhören soll, ohne dass es aber in seinem Wahlrecht beschränkt sein soll. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass dem Obergericht eine Persönlichkeit vorgeschlagen wird, von der es überzeugt ist, dass sie sich für die wichtige Stellung eines Mitgliedes des Einigungsamtes nicht gut eignet. Wenn man dem Obergericht die Wahl der Mitglieder des Einigungsamtes übertragen will, soll es dabei auch frei und nicht an bestimmte Vorschläge gebunden sein.

Hügli. Ich möchte Sie ersuchen, an dem gedruckten Antrage festzuhalten, die Beisitzer des Einigungsamtes so zu wählen, wie es hier vorgesehen ist, und den Antrag Kohler abzuweisen. Es ist das kein Misstrauen gegenüber dem Obergericht. Ich möchte nicht sagen, dass das Obergericht nicht geeignet wäre, die richtigen Männer zu bezeichnen, aber es handelt sich um ein neues Institut, dessen Bedeutung lediglich davon abhängt, ob ihm von den beteiligten Kreisen Zutrauen entgegengebracht werde oder nicht. Es muss alles vermieden werden, was dieses Zutrauen schwächen könnte. Es wurde bereits bemerkt, dass, wenn das Obergericht die Wahlen vornehmen soll, dann den Parteien wenigstens das Vorschlagsrecht zustehen muss. Ueber dieses Vorschlagsrecht gehen die Meinungen wieder auseinander. Die einen möchten das Obergericht an die Vorschläge binden, die andern möchten das Vorschlagsrecht nur im Sinne der Wegleitung an das Obergericht statuieren. Sobald das Vorschlagsrecht nicht bindend ist, werden die Arbeiter kein Zutrauen in die Institution haben. Es ist begreiflich, dass, wenn sie an der Schaffung eines Einigungsamtes mitwirken sollen, sie die Leute bezeichnen wollen, welche ihr Vertrauen geniessen und sich ihre Vertreter nicht von einer dritten Behörde, sie mag noch so unparteiisch sein, aufoktroyieren lassen wollen. Wenn man aber die Vorschläge der Arbeiter als bindend erklärt, so entsteht die Schwierigkeit, dass auf der einen Seite die Arbeiter nicht organisiert sind und auf der andern Seite verschiedenartige Organisationen bestehen. Wenn das Obergericht ausschreiben würde, dass es von den Arbeiterorganisationen Vorschläge gewärtige, so würde ein roter Vorschlag einlangen, ein gelber Vorschlag, unter Umständen ein christlichsozialer Vorschlag und ein Vorschlag der katholischen Gesellenvereine. Das Obergericht weiss nicht, welcher Vorschlag das Zutrauen der ganzen Partei geniesst. Nach meinem Dafürhalten entspricht der gedruckte Antrag den Verhältnissen und dem Zweck, den wir mit der neuen Institution erreichen wollen, am besten und ich ersuche Sie daher, unter Abweisung des Antrages Kohler an dem gedruckten Vorschlag festzuhalten.

Bezüglich des Ausdruckes Arbeitgeber und Arbeitnehmer bin ich mit Herrn Schneeberger einverstanden, dass diese beiden Wörter nicht besonders geeignet sind, den wahren Sinn wiederzugeben. Eigentlich ist der Arbeiter derjenige, welcher Arbeit gibt. Es ist viel deutlicher, von Unternehmer und Arbeiter zu sprechen. Damit sind dann auch die Bedenken beseitigt, die man haben könnte, indem schliesslich jeder ein Arbeitgeber ist, der eine Köchin, ein Zimmermädchen und so weiter angestellt hat. Ich glaube aber, man brauche nicht besonders darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um diese Art von Arbeitgebern handelt, sondern, wenn man von einem Unternehmer redet, weiss jedermann,

dass man darunter eine Persönlichkeit versteht, die irgend jemand zu industriellen Zwecken in seinem Dienst hat.

M. Ryser. Lorsque le Grand Conseil a élaboré la loi sur les conflits et grèves, il a voulu d'abord donner aux parties intéressées la possibilité de régler leurs différends par voie de conciliation. Vous savez que la classe ouvrière était adversaire de cette loi, qu'elle a fait campagne dans le but de la faire échouer devant le peuple parce que cette loi ne lui inspirait aucune sorte de confiance. La loi a été acceptée par le peuple et il s'agit aujourd'hui d'un décret d'application. Je crois qu'il faut prendre toutes les dispositions nécessaires pour donner aux ouvriers, c'est-à dire aux intéressés, les garanties d'impartialité et la garantie surtout que leurs intérêts soient représentés et défendus par des gens qui les connaissent dans le détail. Je crois que, contrairement à l'opinion émise par M. le directeur de la police, nous ne devons pas nous buter contre les difficultés d'organisation d'une élection. Nous devons permettre aux parties de faire leurs propositions, de nommer leurs membres, de choisir ceux en qui elles ont confiance pour discuter, débattre et, éventuellement, régler leurs différends. Dans tous les cas je ferai cette proposition éventuelle, pour le cas où la proposition de M. Kohler serait acceptée, que la Cour suprême soit tenue de faire son choix parmi les personnes présentées parmi les parties. Quant au reste je me prononce pour le texte du projet amendé par M. Schneeberger.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den bereinigten Antrag Kohler (gegenüber dem bereinigten Antrag der vorberatenden Behörden)

Minderheit.

Beschluss:

§ 2. Für jeden Assisenbezirk wird ein Einigungsamt aufgestellt, das aus drei Mitgliedern besteht, welche im Bezirke wohnhaft, Schweizerbürger, eigenen Rechts und im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein müssen. Eines dieser Mitglieder wählen die Arbeitgeber, ein zweites die Arbeiter des Bezirks; die Wähler sollen das politische Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen; das dritte Mitglied, gleichzeitig Obmann des Einigungsamtes, wird durch das Obergericht gewählt und darf weder Unternehmer noch Arbeiter sein.

Auf Antrag der Vertreter einer Partei oder von Amtes wegen hat sich das Einigungsamt in besondern Fällen aus der Zahl der Ersatzmänner der Arbeitgeber und der Arbeiter auf 5 Mitglieder zu ergänzen. § 3.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 bestimmt die Amtsdauer der Mitglieder des Einigungsamtes auf 4 Jahre. Diese Bestimmung entspricht einer Vorschrift des Gesetzes vom 22. Februar 1851 über die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten, wonach dieselben, sofern nicht die Verfassung etwas Abweichendes bestimmt, vier Jahre beträgt. Im fernern wird vorgesehen, dass gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern des Einigungsamtes auch Ersatzmänner gewählt werden sollen und zwar vier für jedes Mitglied. Man muss eine ordentliche Zahl von Ersatzmännern vorsehen, damit für alle Fälle genügend Leute da sind und man nicht so schnell genötigt ist, vor Ablauf der Amtsdauer Ersatzwahlen vorzunehmen. Der Stellvertreter des Obmannes wird vom Obergericht bezeichnet. Eine Ersatzwahl soll in der Regel stattfinden, wenn im Laufe der vierjährigen Amtsperiode der Obmann oder sein Stellvertreter oder zwei von den Arbeitern oder Arbeitgebern gewählte Mitglieder oder Ersatzmänner weggefallen sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Einigungsamtes beträgt vier Jahre.

Auf dieselbe Zeit werden gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Einigungsamtes für jedes derselben, mit Ausnahme des Obmannes, vier Ersatzmänner gewählt, welche abwechselnd das betreffende Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten haben. Ebenso bestimmt das Obergericht bei der Wahl des Obmannes gleichzeitig dessen Stellvertreter. Auf die Art der Wahl der Ersatzmänner und ihre Wahlfähigkeit findet § 2 hievor ebenfalls Anwendung.

Eine Ersatzwahl findet in der Regel statt, wenn im Läufe der vierjährigen Amtsperiode der Obmann oder sein Stellvertreter, oder zwei der von den Arbeitgebern oder den Arbeitern gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner weggefallen sind. Der Gewählte hat die Amtsdauer des weggefallenen Mitgliedes oder Ersatzmannes zu voll-

Mitglieder und Ersatzmänner des Einigungsamtes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

§ 4.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 bestimmt, dass die Annahme der Wahl nur aus den nämlichen Gründen verweigert werden kann wie eine Gemeindebeamtung. Es kommt hier § 34 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 zur Anwendung, wonach diejenigen, die eine öffentliche Beamtung bekleiden, nicht verpflichtet sind, Gemeinde wahlen anzunehmen. Zu diesen Beamten gehören die Regierungsräte, Oberrichter, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Staatsanwälte. Wenn Sie ein

Mitglied des Regierungsrates oder des Obergerichtes verpflichten wollen, die Wahl als Mitglied oder Obmann des Einigungsamtes anzunehmen, so müsste der vorliegende Artikel entsprechend abgeändert werden.

Wyss, Präsident der Kommission. Nachdem Sie den Antrag Schneeberger zu § 2 angenommen haben, wonach der Obmann des Einigungsamtes nicht Unternehmer und nicht Arbeiter sein darf, empfiehlt es sich, die Rekusationsgründe etwas zu reduzieren und nicht vollständig auf den gleichen Fuss zu stellen wie die Rekusationsgründe gegenüber Gemeindebeamtungen im Gemeindegesetz von 1852. § 34 dieses Gesetzes sieht drei Rubriken von Personen vor, die eine getroffene Wahl abzulehnen berechtigt sind. In die erste Rubrik fallen die öffentlichen Beamtungen, namentlich die Stellen eines Regierungsrates, Oberrichters, Regierungsstatthalters, Gerichtspräsidenten, Staatsanwaltes; aber auch andere öffentliche Beamtungen haben das gleiche Recht der Ablehnung einer getroffenen Wahl. Die zweite Kategorie umfasst die Leute im Alter von 60 Jahren, und die dritte Kategorie diejenigen Personen, welche Gesundheitsumstände und Verhältnisse verhindern, die Geschäfte der Stelle, an die sie gewählt worden sind, zu besorgen. Ich habe Ihnen die Gründe bereits angeführt, die dagegen sprechen, dass die öffentlichen Beamten das Recht haben sollen, die Wahl zum Obmann abzulehnen und ich beantrage daher, § 4 folgendermassen zu fassen: «Die Annahme der Wahl kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche gemäss § 34, b und c, des Gesetzes über das Gemeindewesen von 1852 zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen.»

Dürrenmatt. Ich erlaube mir, zum Antrag des Herrn Wyss eine redaktionelle Abänderung vorzuschlagen. Ich halte es für zweckmässiger, wenn die Ablehnungsgründe im Dekret selbst angeführt werden, statt dass man auf das Gemeindegesetz verweist, das mit dem vorliegenden Dekret eigentlich nicht viel zu tun hat.

Wyss, Präsident der Kommission. Ich habe persönlich nichts gegen diese Abänderung, da ich im Gegenteil auch der Ansicht huldige, es sei eine Verweisung in einem Gesetze oder Dekret möglichst zu vermeiden. Nur möchte ich Sie bitten, für den Fall, dass Sie den Antrag annehmen, die Festsetzung der Redaktion der Kommission zu überlassen, die Ihnen im Laufe der Beratung einen Vorschlag unterbreiten wird.

Angenommen mit der Abänderung Wyss-Dürrenmatt; die Redaktion des Beschlusses wird erst später festgestellt werden.

§ 5.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfertigung der Stimmregister liegt den Gemeinderäten ob. Die Stimmregister sind für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen. Die Gemeindestimmregister eines Amtsbezirkes werden in

einem Exemplar dem Regierungsstatthalter zugestellt, der ihre Zusammenstellung vornimmt.

Roth. Ich möchte darüber Auskunft haben, wie es sich mit einem Prokuristen verhält. Wird derselbe nach Alinea 2 als Stellvertreter des Arbeitgebers betrachtet?

Wyss, Präsident der Kommission. Die Frage ist in der Kommission berührt worden und ich kann Herrn Roth mitteilen, dass just die Wichtigkeit der Stellung, die einer bei der Leitung eines Geschäftes einnimmt, dafür massgebend war, dass die betreffende Persönlichkeit dem Unternehmer gleichgestellt wurde. Wenn zum Beispiel ein Geschäft mehrere Zweige hat und jedem Zweig ein besonderer Leiter oder Prokurist vorsteht, so fallen die Leiter, sofern sie eine Besoldung von über 3000 Fr. beziehen, auch unter die Rubrik Arbeitgeber. Diese Sorte von Angestellten wird von den Arbeitern vermöge ihrer bedeutend bessern ökonomischen Stellung nie als ihresgleichen angesehen.

Wolf. Ich möchte darüber Auskunft haben, ob in denjenigen Ortschaften, welche Gewerbegerichte hahaben, ein besonderes Stimmregister notwendig ist. Es wäre eine grosse Erleichterung für die Gemeindebeamten und eine wesentliche Kostenersparnis, wenn die Stimmregister für die Gewerbegerichte auch hier zur Verwendung gelangen könnten.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach unserer Auffassung müssen neue Stimmregister aufgestellt werden, indem zur Vornahme dieser Wahlen nicht diejenigen stimmberechtigt sind, die das allgemeine Stimmrecht besitzen; hier handelt es sich nur um Arbeitgeber und Arbeiter. Ein Rentier zum Beispiel ist kein Arbeitgeber und kein Arbeiter und infolgedessen hier nicht stimmberechtigt. Es wird daher die Anlage von neuen Stimmregistern nicht zu umgehen sein.

Wolf. Herr Regierungsrat Kläy hat mich nicht recht verstanden. Die Stimmregister für die Wahlen in die gewerblichen Schiedsgerichte sind auch in der Weise angelegt, dass nur Arbeitgeber und Arbeiter auf denselben figurieren.

Wyss, Präsident der Kommission. Die Herren haben sich gegenseitig nicht ganz richtig verstanden. Die Stimmregister, soweit sie jetzt in den Kreisen, in denen wir Gewerbegerichte haben, bestehen und die nach den nämlichen Grundsätzen aufgestellt sind, wie die neuen Register zusammengestellt werden sollen, können für den Kreis, für den sie aufgestellt worden sind, bestehen bleiben und zur Anfertigung des neuen Registers für den Assisenbezirk dienen; aber sie sind nicht erschöpfend. Die Stimmregister für die Gewerbegerichte in Bern werden durch neue Stimmregister aus den benachbarten Landgemeinden, die zum gleichen Assisenbezirk, aber nicht zum Gewerbegerichtsbezirk gehören, ergänzt werden müssen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Zweifel, dass die bisherigen Gewerbegerichtsstimmregister massgebend sein und ein

allfälliges neues Stimmregister ersetzen können. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Streitigkeiten, welche das Gewerbegericht zu beurteilen hat, sich lediglich auf das Gebiet des Fabrikbetriebes und des Handwerkes beschränken. Nun können aber in einem Assisenbezirk Kollektivstreitigkeiten entstehen, die nicht auf das Handwerk oder den Fabrikbetrieb Bezug nehmen. Es können Kollektivstreitigkeiten zwischen Bureaulisten und ihren Meistern, zwischen dem Theaterpersonal und seinen Vorgesetzten, sogar zwischen Landwirten und ihren Knechten entstehen. Es ist daher meines Erachtens unerlässlich, dass neue Stimmregister angelegt werden. Bei den Gewerbegerichten handelt es sich um ganz andere stimmfähige Bürger als hier.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Den Einwohnergemeinderäten liegt die Anfertigung von Stimmregistern ob, welche für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen sind. Die Gemeindestimmregister eines Amtsbezirks werden in einem Exemplar dem Regierungsstatthalter zugestellt, der ihre Zusammenstellung vornimmt.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens 3000 Fr. erhalten

Das Stimmregister ist 8 Tage vor den Wahlen in den Gemeinden des Assisenbezirks öffentlich aufzulegen. Ueber die Auftragung eines Wählers auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeiter entscheidet der zuständige Gemeinderat unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsstatthalter.

§ 6.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einwohnergemeinderäte ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1904 und der Verordnungen vom 15. Juli 1905 Anwendung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Einwohnergemeinderäte ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1904 (über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen) und der Verordnungen vom 15. Juli 1905 über die Obliegenheiten der Gemeinderäte, beziehungsweise der Ausschüsse bei Volks-

abstimmungen und Volkswahlen entsprechende Anwendung.

§ 7.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes verliert: wer aus der Stellung eines Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt; auf einen Obmann und seinen Stellvertreter findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Ferner: wer die Requisite der Wählbarkeit verliert und wer den Assisenbezirk dauernd verlässt. In Fällen von grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Behörden und Beamten vom 20. Februar 1851 auch die Amtsentsetzung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes verfügt werden.

Wyss, Präsident der Kommission. Bei § 7 muss infolge der Annahme des Antrages Schneeberger eine Korrektur angebracht werden. Sie haben in § 2 beschlossen, dass der Obmann des Einigungsamtes weder Arbeiter noch Unternehmer sein dürfe. Infolgedessen hat der zweite Satz der Ziffer 1 keine Bedeutung mehr und ist zu streichen.

Schneeberger. Ich habe den gleichen Antrag stellen wollen und bemerke, dass ich diesen Satz für überflüssig gehalten hätte, auch wenn mein Antrag bei § 2 nicht angenommen worden wäre. So wie die Sache jetzt liegt, ist es aber nicht nötig, näher darauf einzutreten und ich begnüge mich damit, Ihnen die Streichung des zweiten Satzes in Ziffer 1 ebenfalls zu empfehlen.

Angenommen mit der Abänderung Wyss.

Beschluss:

- § 7. Die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes verliert:
- 1. wer aus der Stellung eines Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
- wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
 wer den Assisenbezirk dauernd verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Einigungsamtes kann in Fällen von grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Behörden und Beamten vom 20. Februar 1851 verfügt werden.

§ 8.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 sieht lediglich vor, dass die Mitglieder und Ersatzmänner des Einigungsamtes vor dem Regie-

rungsstatthalter ihres Wohnortes das Gelübde zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Einigungsamtes haben sich, jeder vor dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes, durch Ablegung eines Gelübdes zur treuen Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 9.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter werden vom Obergericht gewählt. Wahlfähig als Sekretär ist jede Person, die zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann und über juristische Bildung verfügt. Es wird nichts schaden, wenn der Sekretär des Einigungsamtes juristische Kenntnisse besitzt, damit er das Protokoll richtig abfassen und namentlich die Beschlüsse des Einigungsamtes richtig motivieren kann. Die Beschlüsse des Einigungsamtes sind nach einer andern Stelle des Dekretes zu publizieren und darum legen wir grossen Wert auf eine richtige Motivierung derselben.

Tschumi. Ich bin etwas erstaunt, dass für den Sekretär des Einigungsamtes juristische Bildung vorgeschrieben wird. Ich hätte es eher verstanden, wenn man von demselben verlangt hätte, dass er über nationalökonomische Bildung verfüge. Ich hatte jüngst Gelegenheit, einer Motivierung von Urteilen beizuwohnen, welche Juristen in Streitigkeiten zwischen Unter-nehmern und Arbeitern gefällt haben und ich war tatsächlich höchst verwundert über die Masse von Unwissenheit, welche diese Herren Juristen mit bezug auf die Kollektivstreitigkeiten an den Tag gelegt haben. Sie verglichen das Wesen der Berufsverbände mit der Tätigkeit eines Gesangvereines oder Turnvereines. Solche Leute eignen sich tatsächlich weniger als Sekretäre eines Einigungsamtes als solche, die in das Wesen von Kollektivstreitigkeiten einen Einblick haben. Ich bin überzeugt, dass Herr Kollega Schneeberger ebensogut Sekretär des Einigungsamtes sein könnte als ein Jurist und er würde diese Stelle zum mindesten ebensogut versehen als ein junger Jurist, der von den Kollektivstreitigkeiten keine Ahnung hat. Ich stelle deshalb den Antrag, es seien die Schlussworte «und über juristische Bildung verfügt» zu streichen. Will man dann einen Sekretär wählen, der über juristische Bildung verfügt, so ist mir das auch recht, sofern er für das Wesen der Kollektivstreitigkeiten einiges Verständnis hat. Ich will den Herren Juristen, weder den Fürsprechern noch den Notaren, mit meinem Antrag nicht zu nahe treten, aber in der letzten Zeit wurde kaum ein Gesetz erlassen und kaum von einer Wahl gesprochen, ohne dass die Bestimmung aufgenommen wurde, der Betreffende müsse über juristische Bildung verfügen. Ich war jüngst an einer Bauernversammlung in Luzern. Da wurde von einem Redner gesagt, man müsse sich nach tüchtigen Melkern umsehen, die gut ausmelken können, und ein anderer bemerkte, er stelle einen Fürsprecher an, die verstehen das Ausmelken am besten (Heiterkeit). Dahin kommt man, wenn man glaubt, für jede Kleinigkeit juristische Bildung vorschreiben zu müssen, wo es gar nicht nötig ist.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Tschumi nur darauf aufmerksam machen, dass der juristisch gebildete Sekretär die nationalökonomischen Fragen, welche dem Einigungsamt vorliegen, nicht zu entscheiden hat; er spielt bei der Ausfällung des Entscheides eine unbedeutende Rolle. Aber wir legen Wert darauf, dass diese nationalökonomischen Entscheide auch richtig motiviert und den allfällig bestehenden Gesetzgebungen angepasst werden. Bei der Abfassung von Protokollen sind gewisse Formen zu beachten und wenn ein Sekretär mit der Abfassung des Protokolles und der Motivierung des Urteils des Einigungsamtes betraut wird, der diese bestehenden, übungsgemässen Formen nicht kennt, so kommt es vielleicht gerade so krumm heraus wie das Urteil, das Herr Tschumi letzthin von einem Fürsprecher gelesen hat. Wir können den § 9 wohl so annehmen, wie er gedruckt vorliegt und wir wollen hoffen, dass das Obergericht bei der Wahl des Sekretärs etwas mehr Glück haben wird, als diejenigen, von denen Herr Tschumi vorhin gesprochen hat.

Wyss, Präsident der Kommission. Ich glaube auch, man sollte den Artikel so annehmen, wie er von der Regierung und Kommission vorgeschlagen wird. Ich gebe gerne zu, dass Herr Dr. Tschumi nicht prinzipiell Gegner des Juristenstandes ist, aber hier hat er ganz entschieden mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Wenn man die Wahl eines Sekretärs aus dem Juristenstand vorzieht, so ist der Grund lediglich der, dass das Obergericht die grössere Leichtigkeit hat, Leute zu bezeichnen, die einige Erfahrung und Gewandtheit im Protokollieren, Verschreiben und Motivieren der Vorschläge und Entscheide hat. Man wird nicht bestreiten können, dass das Obergericht aus den vorhandenen Audienzaktuaren und so weiter mit Leichtigkeit die geeigneten Männer finden wird. Der von Herrn Tschumi herbeigezogene Vergleich passt nicht, denn der Sekretär hat nicht zu entscheiden; er braucht keine weitern nationalökonomischen Kenntnisse, er muss nur das nötige logische Denken haben, damit er die gefallenen Voten richtig protokollieren und motivieren kann. In dieser Beziehung hat er eine gewisse Ueberlegenheit gegenüber andern, die nicht über juristische Bildung verfügen.

Tschumi. Ich mache darauf aufmerksam, dass, auch wenn der Passus gestrichen wird, dem Obergericht in seinen Intentionen absolut keine Gewalt angetan wird. Das Obergericht kann gleichwohl einen Juristen wählen, wenn es will. Ich möchte durch meine Fassung bloss zum Ausdruck bringen, dass auch ein anderer als ein Jurist gewählt werden darf. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Abstimmung.

Für den Antrag Tschumi Mehrheit.

Beschluss:

§ 9. Das Obergericht wählt den Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter. Wahlfähig als Sekretär ist jede Person, welche zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann.

§ 10.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 10 enthält eine Disziplinarvorschrift. Mitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen fern bleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von 2—20 Fr. verfällt werden. Erfolgt jedoch nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verfügung ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Mitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen fernbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von 2—20 Fr. verfällt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verfügung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

II. Verfahren.

§ 11.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 11 entspricht einer Vorschrift des Streikgesetzes und sagt, dass das Einigungsamt in Funktion zu treten hat, wenn ein Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eines oder mehrerer Gewerbe im Assisenbezirk ausbricht oder auszubrechen droht, und zwar tritt es in Funktion auf Verlangen einer der beiden Parteien oder von Amtes wegen.

Schneeberger. Zu § 11 habe ich einen Antrag zu stellen, der bezweckt, dass jede Partei verpflichtet sei, Kollektivstreitigkeiten beim Einigungsamt anzumelden. Ich möchte es nicht bloss darauf ankommen lassen, ob ein Einigungsamt per Zufall von einer Streitigkeit Kenntnis erhält oder nicht. Nachdem wir die Kreise ausgedehnt und nicht auf den Amtsbezirk, sondern den Assisenbezirk abgestellt haben, ist es wohl denkbar, dass solche Streitigkeiten, ja sogar Streike, von denen die Zeitungen nichts melden, eine Zeitlang dauern können, bevor das Einigungsamt davon Kenntnis bekommt. Wenn zum Beispiel in Oberhasle oder Saanen eine solche Streitigkeit ausbricht, so ist gar nicht gesagt, dass das Einigungsamt, das in Thun seinen Sitz hat, ohne weiteres davon Kenntnis erhalte, wenn es nicht zufällig in der Zeitung darüber etwas

liest. Damit können Wochen und Tage vorbeigehen, die beste Zeit wird verpasst und das Einigungsamt kann erst dann einschreiten, wenn die Wahrscheinlichkeit, eine Einigung herbeizuführen, nicht mehr gross ist, weil vielleicht im Kampfe, der sich abspielte, Sachen vorgefallen sind, die eine Annäherung der Parteien ausserordentlich erschweren.

Im weitern halte ich es für zweckmässig, es auch nicht darauf ankommen zu lassen, ob die Parteien von sich aus sich an das Einigungsamt wenden wollen oder nicht. Man soll die Parteien zur Anmeldung verpflichten, dann wissen wir auch, dass sie rechtzeitig erfolgt und nicht erst dann, wenn sich Vorfälle, meist persönlicher Art, ereignet haben, die eine Annäherung der Parteien erschweren. Man darf nicht erwarten, dass jede Partei, wenn sie nicht verpflichtet wird, in einem Konflikt sofort vor das Einigungsamt gehen werde. Es wird sich im Gegenteil bei den Parteien eine sehr grosse Zurückhaltung zeigen, weil jede Partei glaubt, sie zeige eine Schwäche, wenn sie vor der andern sich ans Einigungsamt wende. Es will keine Partei die erste sein, daher geht keine zum Einigungsamt und dieses schreitet auch nicht ein, weil es vielleicht von dem Konflikt keine Kenntnis erhalten hat. Inzwischen verschärft sich der Konflikt und kann unter Umständen überhaupt nicht mehr friedlich beigelegt werden, während, wenn das Einigungsami von Anfang an hätte eingreifen können, es vielleicht leicht gewesen wäre, eine Einigung herbeizuführen. Wenn daher das Dekret eine möglichst grosse Wirksamkeit entfalten und möglichst zum sozialen Frieden zwischen den interessierten Parteien beitragen soll, so muss die Anmeldepflicht statuiert werden. Diese Anmeldepflicht ist zum Beispiel auch im Entwurf eines Gesetzes über die Einigungsämter und Schiedsgerichte für den Kanton Basel-Stadt vorgeschrieben.

Nun muss aber gesagt werden, wem die Anzeigepflicht obliegt und ob sie auch für jeden kleinen und geringfügigen Konflikt besteht. Man muss da eine gewisse Grenze ziehen. Man kann nicht für jede Kleinigkeit, die sich vielleicht am andern Tage wieder von selbst legt, das Einigungsamt in Anspruch nehmen. Allein in den Fällen, wo entweder die Arbeiter bereits gekündigt oder in Streik getreten oder wo die Unternehmer den Arbeitern gekündigt oder sie bereits ausgesperrt haben, sollte, gleichviel wie hoch oder niedrig die Zahl der betroffenen Arbeiter ist, in diesem Stadium des Konfliktes sofort die Anmeldung beim Einigungsamt erfolgen, damit es sofort eingreifen und untersuchen kann, wo die Ursachen des Konfliktes liegen und ob sie derart sind, dass eine friedliche Lösung ausgeschlossen wäre.

Mein Antrag lautet: «Das Einigungsamt tritt, wenn ein Konflikt im Sinne des § 1 des Dekretes ausbricht oder auszubrechen droht, nach erfolgter Anzeige oder

von Amtes wegen in Funktion.

Jede Partei ist verpflichtet, von dem Bestehen einer Kollektivstreitigkeit dem Vorsitzenden des Einigungsamtes schriftliche Mitteilung zu machen und zwar bei Kündigung oder Niederlegung der Arbeit durch die Arbeiter oder bei Kündigung oder Aussperrung von Arbeitern durch einen oder mehrere Unternehmer sofort nach Eintritt einer dieser Tatsachen.

Sind an der Streitigkeit Berufsvereine beteiligt, so haben in erster Linie deren Vorstände die Anzeigepflicht zu erfüllen; in den übrigen Fällen liegt die Anzeigepflicht den von der Partei mit der Leitung ihrer Angelegenheiten direkt Beauftragten und mangels solcher Beauftragter jedem einzelnen Beteiligten ob. Für die Erfüllung dieser Pflicht ist jedes Mitglied eines Berufsvereines oder jeder einzelne Beauftragte, beziehungsweise jeder einzelne Beteiligte persönlich verantwortlich. Wer die vorgeschriebene Anzeigepflicht nicht erfüllt, wird vom Obmann des Einigungsamtes in eine Ordnungsbusse von 3-20 Fr., im Wiederholungsfalle bis 50 Fr., verfallen erklärt.»

Wir wollen also sogar Bussen aufstellen, damit die Parteien sich daran gewöhnen, die Konflikte anzumelden, obschon wir sonst nicht Freunde von Bussen sind. Allein, weil uns wirklich daran gelegen ist, ein Dekret zu erlassen, das geeignet ist, die Kollektivstreitigkeiten abzukürzen und einzuschränken, so müssen wir daran festhalten, dass alle Kollektivstreitigkeiten, wenn sie in ein gewisses Stadium getreten sind, angemeldet werden und wir müssen auch sagen, wer die Anmeldepflicht zu erfüllen hat. Alles das ist in dem verlesenen Antrag enthalten und derselbe sollte daher an Stelle des gedruckt vorliegenden § 11 akzeptiert werden. Die übrigen Artikel können deswegen gleichwohl unverändert gelassen werden; wir werden einzig noch in bezug auf die §§ 15 und 16 Abänderungsanträge stellen.

Was die Bussen anbelangt, so bemerke ich, dass es sich da nicht um eine Erfindung von uns handelt, sondern solche sind auch im Basler-Entwurf vorgesehen -- und zwar wird dort teilweise noch weiter gegangen — und auch das zürcherische Gesetz statuiert die Anmeldepflicht für die Berufsvereine. Soviel mir bekannt ist, werden sich die Vertreter der Unternehmerorganisationen nicht dagegen aussprechen, dass in erster Linie die Anzeigepflicht den Berufsvereinen auferlegt werde. Es wäre auch ganz widersinnig, wenn man sie ausschliessen wollte, währenddem sie doch im Konflikt selbst sowohl auf Seite der Unternehmer als auf Seite der Arbeiter gewöhnlich an erster Stelle stehen. Man soll sie daher auch als Mandatare der miteinander in Konflikt stehenden Arbeiter und Unternehmer anerkennen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages und bin überzeugt, dass damit das Dekret wesentlich gewinnen wird.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Schneeberger zur Sprache gebrachte Frage, ob die streikenden Parteien verpflichtet werden sollen, dem Obmann des Einigungsamtes von einer drohenden oder ausgebrochenen Kollektivstreitigkeit Kenntnis zu geben, hängt mit der Frage zusammen, ob das Einigungsamt auf dem Boden der Freiwilligkeit oder auf dem Boden des Zwanges eingeführt werden soll. Diese Frage, ob das Einigungsamt als obligatorisches Institut aufzufassen sei, ist nach unserer Auffassung heute nicht mehr zu prüfen. Sie entzieht sich der Diskussion, sie ist seinerzeit bei der Beratung des Streikgesetzes erledigt worden. Der Antrag Schneeberger geht nach meiner Auffassung über das Gesetz hinaus und kann infolgedessen nicht angenommen werden. Sie finden im Streikgesetz keine Bestimmungen, welche die Parteien zu irgendwelcher Handlung verpflichten. Sie werden dort nirgends die Vorschrift finden, dass die Kollektivstreiter verpflichtet wären, das Einigungsamt anzurufen, sondern es wird bloss gesagt, dass das Einigungsamt verpflichtet ist, von Amtes wegen einzuschreiten. Dem Einigungsamt

als solchem, nicht aber den Parteien liegt eine Verpflichtung ob und dem entspricht logischerweise die Bestimmung in § 2 des Streikgesetzes, dass die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, zu veröffentlichen sei. Man wollte keinen direkten Zwang, der durch Gewalt vollzogen werden könnte, sondern man wollte nur einen moralischen Einfluss auf die Kollektivstreitigkeiten ausüben. Darum wird gesagt, dass, wenn eine Partei sich weigert, die Hülfe des Einigungsamtes anzunehmen, dies dem Publikum zur Kenntnis gebracht werden soll. Das Publikum ist hier der oberste Richter, die vollziehende Behörde und nicht ohne Grund. Wenn ein Streik ausbricht, sind regelmässig beide Parteien bemüht, durch die Presse, durch Flugschriften, durch alle irgendwie erlaubten oder auch unerlaubten Mittel die Sympathie des Publikums zu gewinnen. Der Antrag Schneeberger geht aber auch über den

Art. 4 des Streikgesetzes hinaus, der den Grossen Rat beauftragt, über die Organisation der Einigungsämter, sowie den Wahlmodus und das Verfahren auf dem Dekretswege Vorschriften aufzustellen. Diese Anmeldepflicht hat da nirgends Platz, weder in der Organisation, noch im Wahlmodus, noch im Verfahren. Ich bin daher der Ansicht, der Antrag Schneeberger könne aus formellen Gründen nicht angenommen werden. Ergänzungsweise mache ich noch darauf aufmerksam, dass seinerzeit die Regierung in ihrem Vortrag zum Streikgesetz an den Grossen Rat ausdrücklich zum Obligatorium des Einigungsamtes Stellung genommen und eingehend motiviert hat, aus welchen Gründen man kein Obligatorium wolle, und der Grosse Rat hat in der Botschaft an das Bernervolk ausdrücklich erklärt: «Wir haben davon abgesehen, das Einigungsamt als obligatorisches Institut einzuführen». Nachdem der Grosse Rat sich in diesem Sinne ausgesprochen hat, geht es schlechterdings nicht an, hintendrein in der Ausführung des Gesetzes so weit zu gehen. Man muss sich an den Wortlaut des Gesetzes halten und der Grosse Rat darf nicht darüber hinausgehen. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Schneeberger.

Schneeberger. Ich bin mit dem Herrn Polizeidirektor einverstanden, dass wir das Einigungsamt nicht als obligatorisch erklären. Allein ich erblicke das Obligatorium des Einigungsamtes in etwas anderem als in dem, was ich Ihnen vorgeschlagen habe. Man könnte von einem Obligatorium sprechen, wenn jeder Entscheid des Einigungsamtes für die Parteien verbindlich wäre. Das verlange ich aber nicht, son-dern es soll den Parteien freistehen, den Einigungsvorschlag des Einigungsamtes zu akzeptieren oder nicht. Ich vermag nicht einzusehen, wie Herr Regierungsrat Kläy zu der Behauptung gelangt, mein Antrag bedeute das Obligatorium des Einigungsamtes, das man bei der Beratung des Gesetzes nicht habe schaffen wollen. Auch der Wortlaut des Gesetzes ist nicht derart, dass mein Antrag in demselben nicht untergebracht werden könnte. Wir haben uns die Sache auch überlegt und unsere Anträge nicht blindlings formuliert. Ich könnte da sagen: Das ist der Fluch der bösen Tat. Beim Erlass des Streikgesetzes dachte man weniger an die Einigungsämter als an das eigentliche Streikgesetz. Das Einigungsamt war mehr nur das Feigenblatt und man mass dieser Frage eine geringe Bedeutung bei. Ich will nicht sagen, dass das

von allen Seiten geschah, aber wenigstens doch von verschiedenen Seiten. Jedenfalls wäre es besser gewesen, man wäre schon damals unserem Rat gefolgt und hätte sich auf das Einigungsamt beschränkt und demselben etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt, statt ein Streikgesetz zu machen, das man, da wo man es hätte brauchen sollen, nicht einmal brauchen konnte und dessen Grenzen so eng gezogen wurden, dass man sich jetzt schon daran stösst und das Dekret nicht so aufgestellt werden kann, wie es im Interesse der Sache wünschbar und notwendig wäre. Alle, denen es mit dem sozialen Frieden und mit den Bestrebungen, die Kämpfe zwischen Arbeitern und Unternehmern möglichst zu verringern und einzuschränken, ernst ist, sollten uns hier unterstützen und sich dahin aussprechen, dass alle Konflikte wenigstens dem Einigungsamt zur Untersuchung unterbreitet werden müssen. Man hat schon bei der Beratung des Gesetzes und auch in der Kommission anlässlich der Vorberatung des Dekretes mit schönen Worten darauf hingewiesen, welchen grossen Einfluss es auf die Parteien hand, wenn die Oeffentlichkeit in die Sache hineinsehe. Das wollen wir gerade ermöglichen, wir wollen, dass eine unparteiische Behörde in das alles hineinsehe und unter Umständen hineinzünde und die Oeffentlichkeit über die Ursachen des Konfliktes aufkläre. Nun sagt man, damit überschreite man die vom Gesetz gezogenen Grenzen. Ich glaube, das Gesetz ist nicht so eng gehalten, dass das, was wir hier beantragen, nicht in seinen Rahmen hineinpasste. Es ist für beide Parteien, Unternehmer und Arbeiter, gut, wenn sie zum vorneherein wissen, dass die Forderungen, welche eine Partei an die andere stellt, von einer unparteiischen Behörde untersucht werden und das Publikum über die Ursache des Konfliktes objektiv Aufschluss erhält. Jede Partei wird sich daher von vorneherein zusammennehmen, vorsichtig sein und nur dann Forderungen stellen, wenn sie wohl begründet sind. Sie werden sich hüten, ungerecht vorzugehen und ungerechte Forderungen zu stellen. Die blosse Tatsache, dass die Parteien zum vorneherein wissen, dass die Forderungen von einer unparteilschen Behörde geprüft werden, wird in vielen Fällen den Ausbruch eines Konfliktes verhindern. Für uns speziell ist noch massgebend, und die Unternehmer werden es für sich auch in Anspruch nehmen, dass man in vielen, fast den meisten Fällen der Arbeiterschaft vorwirft, sie sei schuld, sie sei unvorsichtig vorgegangen, sie habe unberechtigte Forderungen gestellt, sie habe Massnahmen getroffen, die sich nicht rechtfertigen lassen und so weiter. Wenn man der Arbeiterschaft diese Vorwürfe macht, soll man ihr auch die Möglichkeit geben, ihre Forderungen und Wünsche durch eine unparteiische Behörde prüfen und durch diese dem Publikum über die Ursachen des Konfliktes und die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Forderungen Aufschluss geben zu lassen. Die Arbeiterschaft hat eine solche Prüfung nicht zu fürchten und wenn auch der Fall eintreten sollte, dass sie sich mit ihren Forderungen im Unrecht befindet, so wird ihr das nur zur Lehre dienen und sie veranlassen, dafür zu sorgen, dass sie ein zweites Mal durch das Einigungsamt nicht ins Unrecht versetzt wird. Die Unternehmer werden gleich argumentieren. Somit haben beide Parteien ein Interesse daran, dass ihre Streitigkeiten von einer Behörde, zu der beide zum vorneherein ihr Zutrauen ausgesprochen haben, sachlich

geprüft werden. Ich empfehle Ihnen nochmals, unserem Antrag zuzustimmen.

Tschumi. Wer schon einige Streike durchführen zu helfen in der Lage war, hat vor jedem neuen Kampf, der in Sicht steht, einen wahren Greuel und wünscht aufrichtig, es möchte derselbe schon im Keime erstickt werden können. Zu diesen gehöre ich. Wenn Herr Schneeberger sagt, jeder, der es mit dem Gedanken, Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern im Keime zu ersticken, aufrichtig meine, werde seinen Anträgen zustimmen, so bin ich, was die materielle Seite seines Antrages anbelangt, mit ihm einverstanden. Ich sehe in seinem Antrag absolut nichts, was ich nicht auch für die Beilegung von Kollektivstreitigkeiten als erspriesslich erachten könnte, allein Herr Regierungsrat Kläy hat recht, wenn er behauptet, die Anträge des Herrn Schneeberger gehen über den Rahmen des Gesetzes hinaus. Das Streikgesetz sieht in Art. 4 tatsächlich nur das Fakultativum vor. Unternehmer und Arbeiter können das Einigungsamt in Anspruch nehmen oder nicht, sie brauchen auch den Spruch des Einigungsamtes nicht zu akzeptieren. Da geht es nicht an, im Dekret für Unternehmer und Arbeiter die Anzeigepflicht zu statuieren und die Nicht-erfüllung dieser Pflicht mit einer Busse zu bedrohen. Das geht tatsächlich über den Rahmen des Gesetzes hinaus. Ich bedauere, dass es so ist, denn ich würde die Anträge des Herrn Schneeberger im Dekret sehr gerne berücksichtigt gesehen haben. Wenn jeweilen hier in Bern Streitigkeiten in Sicht waren, habe ich immer den Behörden freiwillig davon Mitteilung gemacht, um sie zum Aufsehen zu ermahnen, ihnen wenn möglich Gelegenheit zu geben, die Streitig-keiten zu verhindern. Wir haben aber gerade letzthin in Zürich gesehen, dass Einigungsämter auch nicht alles leisten können; das Einigungsamt kann wohl seinen Spruch fällen, aber er braucht nicht akzeptiert zu werden und in diesem Falle waren es gerade die Arbeiter, welche den Spruch nicht respektierten. Darum messe ich dem Dekret an und für sich keine übermässige Bedeutung zu. Solange nicht eine Institution geschaffen ist, die überhaupt einen Streik verhindern und eine Kollektivstreitigkeit beendigen kann, so lange kämpfen wir nur mit Palliativmitteln, die unter Umständen wirken können, aber nicht wirken müssen. Ich bin, wie gesagt, materiell mit den Anträgen Schneeberger einverstanden, halte aber mit Herrn Regierungsrat Kläy dafür, dass sie leider über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen.

Wyss, Präsident der Kommission. Nicht nur das Streikgesetz lässt die Annehmbarkeit der Anträge Schneeberger als zweifelhaft erscheinen, sondern der Antrag müsste auch dann abgelehnt werden, wenn wir gar kein Streikgesetz hätten. Zur Begründung dieser Auffassung erlaube ich mir ein paar Worte.

Die Bedeutung des Antrages Schneeberger geht nicht so weit, wie man aus der bisherigen Diskussion hätte meinen können, sondern ich behaupte, dass alles, was der Antrag Schneeberger bezweckt, auch mit der gegenwärtigen Redaktion des § 11 erreicht werden kann. Der einzige Unterschied zwischen dem Entwurf und dem Antrag Schneeberger besteht darin, dass Herr Schneeberger die streitenden Parteien unter Androhung einer Busse verpflichten will, von einer bestehenden

oder drohenden Streitigkeit dem Obmann des Einigungsamtes Meldung zu machen, während der Entwurf für die beiden Parteien keine Pflicht konstruiert, sondern ihnen das Recht gibt, zu verlangen, dass das Einigungsamt in Funktion trete. Nur dem Einigungsamt und seinem Obmann gegenüber wird die Pflicht aufgestellt, das Einigungsamt von Amtes wegen einzuberufen, wenn seines Erachtens Grund zum Einschreiten vorliegt. Die streitenden Parteien können sich nicht beklagen, wenn ihnen nicht eine Pflicht oktroyiert wird, sondern wenn ihnen das Recht zusteht, so zu handeln, wie Herr Schneeberger wünscht, dass gehandelt werde. Es verwundert mich überhaupt, dass da, wo man im Interesse der Popularität des Einigungsamtes den streitenden Parteien die allergrösste Freiheit einräumen will, diese Freiheit durch den Zwang ersetzt werden soll, durch die Anzeigepflicht und die Androhung einer Busse. Sie finden im ganzen Dekret keine Busse und der Regierungsrat hat recht gehabt, dass er von Bussenandrohungen absah. Man könnte die Bussen vielfach auch gar nicht exekutieren. Das ist bei den losen Verbänden, die existieren, ausserordentlich schwer; wir haben nicht überall feste Organisationen. Der Wert einer Anzeigepflicht, wie sie Herr Schneeberger wünscht, ist auch illusorisch. Denn wenn auch das Einigungsamt von der bestehenden oder drohenden Kollektivstreitigkeit Kenntnis bekommen hat und seine Hülfe anbietet, so ist trotz der ergangenen Anzeige keine der beiden Parteien verpflichtet, vor dem Einigungsamt zu erscheinen. Sie sind vollständig frei, die angebotene Hülfe des Einigungsamtes anzunehmen oder auszuschlagen. Darum ist der Nutzen einer solchen Anzeigepflicht ausserordentlich gering.

Ich erblicke den Grund, warum eigentlich die Anzeigepflicht statuiert werden soll, an einem andern Ort, kann aber dessen Stichhaltigkeit nicht anerkennen. Herr Schneeberger hat ganz richtig gesagt, dass beim gegenwärtigen Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern beim Ausbruch einer Kollektivstreitigkeit gewöhnlich keine Partei zuerst das Einigungsamt anrufen wolle, weil beide Parteien glauben, sie vergeben sich etwas damit und weil sie ein Zeichen der Schwäche darin erblicken. Gerade diese subjektive Auffassung, wie sie von Herrn Schneeberger geschildert worden ist, wird durch den Entwurf bekämpft, denn der Umstand, dass wir ein Einigungsamt haben, das jeden Augenblick in Funktion treten kann und das nicht speziell aus Anlass einer Kollektivstreitigkeit gebildet werden muss, ermöglicht es jeder Partei, durch eine blosse Mitteilung das Einigungsamt zu veranlassen, von Amtes wegen einzuschreiten. In einer derartigen Mitteilung an das Einigungsamt, sei sie nun obligatorisch oder nicht obligatorisch, kann niemand mehr ein Zeichen der Schwäche erblicken. Diese Mitteilung kann von einem Einzelnen, der der einen oder andern Partei angehört, aus erfolgen, es braucht nicht der Vorstand zu sein. Es sind keine erschwerenden prozessualischen oder bureaukratischen Vorschriften aufgestellt, sondern jeder Einzelne kann das Einigungsamt von einer bestehenden oder drohenden Kollektivstreitigkeit in Kenntnis setzen, und wenn das geschieht, so muss das Einigungsamt seine Dienste anbieten. Wir haben also die Anzeigepflicht gar nicht nötig, weil wir das Anzeigerecht haben. Bei diesem Anzeigerecht, von dem ein Einzelner Gebrauch machen kann, kann nicht mehr davon die Rede sein, dass eine Partei

sich etwas vergibt oder eine Schwäche zeigt, wenn sie zuerst dem Einigungsamt Mitteilung macht. Damit fällt der Grund des Antrages Schneeberger dahin. Wenn wir die Freiheit der streitenden Parteien, Unternehmer und Arbeiter, in der Weise akzeptieren, wie es im Entwurf der Fall ist, so werden wir dem Dekret eine grössere Popularität verschaffen, als wenn wir mit Zwangsmitteln eingreifen wollen. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass im Publikum ein etwas weitergehender Zwang gewünscht wird und derselbe heilsam sein möchte, so können wir das Dekret allezeit ergänzen. Aber vergessen wir nicht, dass wir uns auf dem Boden des Versuches befinden. Sie wissen nicht, mit welchen kritischen und zum Teil geringschätzigen Augen die ganze Bildung unserer Einigungsämter angesehen wird und darum ist es gut, so vorzugehen, wie der Entwurf vorsieht. Machen wir unsere Erfahrungen und wir werden sehen, ob die Einigungsämter bei möglichster Respektierung der Freiheit der streitenden Parteien zu einem guten Ziel führen oder nicht. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass wir so weiterkommen als mit Zwangsmitteln und Bussenandrohung, und von diesem Gesichtspunkt aus — nicht deshalb, weil wir es im Streikgesetz nicht so festgelegt haben — lehne ich den Antrag Schneeberger ab.

Wysshaar. Der Antrag Schneeberger bezweckt ein möglichst frühzeitiges Eingreifen des Einigungsamtes, weil in diesem Fall die Aussichten auf eine gütliche Beilegung des Streites am grössten sind. In dem Kollektivvertrag, den die Uhrenarbeiter in Locle mit den Fabrikanten abgeschlossen haben, findet sich die Bestimmung, dass das Einigungsamt 48 Stunden nach Ausbruch des Streites in Funktion treten muss. In diesen ersten 48 Stunden sind die Gemüter noch nicht aufgeregt und auf beiden Seiten kann ruhig verhandelt werden, was sicher ein grosser Vorteil ist. Sobald eine Streitigkeit längere Zeit andauert, dann ist es ungemein schwer, beide Parteien wieder zusammenzubringen. Wenn Sie finden, der Antrag des Herrn Schneeberger sei nicht annehmbar, nun gut, so mögen Sie anders beschliessen. Aber Sie sehen doch aus unserem Vorschlag, dass wir mit allen Mitteln zu erreichen suchen, dass die grossen Streike und Bewegungen soviel als möglich verschwinden. Das ist der eigentliche Zweck des Antrages Schneeberger.

Scheidegger. Es ist für und gegen den Antrag Schneeberger schon sehr vieles gesagt worden und es lässt sich noch sehr vieles anführen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass ich auch für diesen Antrag bin. Dagegen ist zu bedauern, worauf der Herr Kommissionspräsident bereits am Eingang der Sitzung hingewiesen hat, dass derartige weitgehende Anträge erst im Moment des Beginnes der Beratung im Plenum des Rates eingebracht und einfach verlesen werden, so dass sie niemand vor Augen hat. Herr Schneeberger war Mitglied der Kommission und er hätte seine Anträge vorher einreichen und den Mitgliedern der Kommission unterbreiten können. Man hätte so Gelegenheit gehabt, in der Kommission darüber zu reden, die, das wird Herr Schneeberger zugeben müssen, von dem guten Willen beseelt war, die Vorlage gründlich zu beraten und einander soweit als möglich entgegenzukommen. Wenn man aber einen Antrag nicht einmal vor sich hat, so kann man ihn nicht gründlich behandeln. Ich stelle daher den Ordnungsantrag, es sei der vorliegende Artikel an die Kommission zurückzuweisen und es seien die verschiedenen Anträge des Herrn Schneeberger den Mitgliedern der Kommission gedruckt zuzustellen, damit die Kommission darüber beraten kann, bevor die Angelegenheit vor den Rat kommt.

Präsident. Die Diskussion beschränkt sich auf den Ordnungsantrag.

Schneeberger. Ich kann mich dem Antrag des Herrn Scheidegger anschliessen. Ich habe heute morgen selbst schon mein Bedauern darüber ausgesprochen, dass die Anträge wenigstens dem Kommissionspräsidenten nicht früher unterbreitet werden konnten. Ich habe auch die Gründe angegeben, warum das nicht möglich war. Ich habe keinen Anlass, zu behaupten, die Kommission hätte sich sowieso mit diesen Anträgen nicht befasst, sondern ich anerkenne gerne, dass die Kommission alle Anträge, die ihr zukamen, eingehend geprüft, teilweise auch Anträge von unserer Seite akzeptiert und die Vorlage dadurch schon von sich aus verbessert hat. Ich möchte aber nicht, dass deshalb, weil unsere Anträge erst hier eingereicht wurden, gegenüber unserer Fraktion ein Vorwurf erhoben würde. Soweit ein Vorwurf zu erheben ist, trifft er mich persönlich, wie ich bereits ausgeführt habe. Uebrigens ist es schon wiederholt vorgekommen, dass Abänderungsanträge und zwar auch von Kommissionsmitgliedern, ja sogar von Kommissionspräsidenten, erst hier eingereicht wurden, die vorher in der Kommission und im Regierungsrat nicht behandelt werden konnten. Doch schliesse ich mich dem Antrag des Herrn Scheidegger an, diesen Nachteil wenigstens nachträglich noch gut zu machen zu suchen.

Wyss, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Schneeberger nur erwidern, dass von keiner Seite ein Vorwurf gegen ihn erhoben worden ist. Man hat sich lediglich darauf beschränkt, auf die unangenehmen Konsequenzen aufmerksam zu machen, wenn weitgehende Anträge im letzten Moment eingereicht werden. Ich habe Herrn Schneeberger gesagt, es sei im Interesse seiner Anträge, wenn die Kommission Gelegenheit habe, die Sache vorher anzusehen und sich darüber auszusprechen. Nun möchte ich für den Fall, dass Sie den Ordnungsantrag des Herrn Scheidegger annehmen, daran anschliessend den Antrag stellen, hier die Beratung des Dekretes abzubrechen und sie erst wieder aufzunehmen, wenn die Anträge gedruckt sind und sich in den Händen sämtlicher Mitglieder des Rates befinden. Wenn die Anträge gedruckt werden sollen, ist es von Vorteil, sie nicht nur der Kommission und der Regierung, sondern sämtlichen Mitgliedern des Rates zuzustellen. Ob es möglich sein wird, die Beratung nächste Woche wieder aufzunehmen, weiss ich nicht, doch hoffe ich es.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Scheidegger . . Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Vorsitzende gibt dem Rat Kenntnis von folgendem

Telegramm:

Einer für viele dankt der hohen Regierung und dem Grossen Rat des Kantons Bern für den weitherzigen Beschluss die Zweisimmen-Lenk-Bahn betreffend und hofft, St. Stephan werde dennoch in finanzieller Weise kräftig unterstützen.

Krieg.

Im weitern teilt der Vorsitzende mit, dass er für morgen eine Vormittags- und Nachmittagssitzung in Aussicht nehme.

Schluss der Sitzung um 121/4 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 31. März 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder wovon mit Entschuldigung die Herren: Cortat, Cueni, Flückiger, Girod, Gross, Grossglauser, Haas, Heller, Jacot, Kästli, Kunz, Michel (Interlaken), Müller (Bargen), Probst (Langnau), Rufener, Scheurer, Segesser, Spychiger, Stauffer (Corgémont), Tièche, Trüssel, Wälchli, v. Wattenwyl, Will, Witschi, Wyder, Wyss: ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Burrus, Crettez, v. Gunten, Gygax, Imboden. Linder, Marti (Lyss), Meyer, Mouche, Mühlemann, v. Muralt, Peter, Reber, Rossé, Vivian, Wächli.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Stauffer (Corgémont) wird auf Antrag des Vorsitzenden Herr Grossrat Pellaton als Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Besoldung der Primarlehrer.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen).

Eintretensfrage.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ersuche den Rat zunächst um Entschuldigung dafür, dass er wegen mir genötigt war, die Tagesordnung der gegenwärtigen Session auf den Kopf zu stellen. Ich habe dem Berner Klima auch meinen Tribut zahlen müssen. Ich hoffe,

dass durch die Verschiebung um zwei Tage niemand

zu Schaden gekommen sein wird.

Bei diesem Anlass möchte ich gerade über die Frage der Verschiebung der Beratung dieser Vorlage bis auf den heutigen Tag einige Worte verlieren. Die verschiedenen Verschiebungen, die notwendig wurden, haben so viel zu reden und zu schreiben gegeben, dass wir uns darüber kurz auseinandersetzen müssen. Ich stelle zunächst fest, dass die Gründe, die zu der Verschiebung geführt haben, bei genauerem Zusehen eigentlich die allernatürlichsten und selbstverständlichsten waren und nicht etwa von irgend einer Person zu verantworten sind. Es wurde von keiner Seite etwa versucht, in tendenziöser Weise die Vorlage zu verschleppen. Der Primarlehrerschaft erwächst aus dem Umstand, dass die Vorlage nicht schon im November durchberaten werden konnte, sondern erst heute zur Beratung kommt, kein Schaden. Es war immer so verstanden, dass die Wirkungen des Gesetzes mit dem 1. Januar 1909 beginnen sollen. Uebrigens ist im allgemeinen zu sagen, dass die ganze Vorbereitungsperiode dieses Gesetzes nicht übertrieben lang gedauert hat. Die Eingabe des bernischen Lehrervereins an den Grossen Rat, worin die Besoldungserhöhung postuliert wurde, ist im Mai 1907 eingereicht worden. Die Vorarbeiten wurden sofort energisch an die Hand genommen, soweit es damals nicht schon der Fall war, und der Entwurf Ritschard mit dem Motivenbericht lag im August 1908 vor. Es handelt sich um eine Vorlage, die, wenn sie vollständig ausgebaut sein wird, dem Staat eine jährliche Mehrausgabe von rund einer Million Franken verursachen wird. Es ist daher begreiflich, dass sie mit aller Gründlichkeit vorbereitet werden musste, wenn man erwarten wollte, dass sie vor dem Grossen Rat und dem Volk Stand halten werde. Wir rechnen darauf, dass die zweite Beratung in der ordentlichen Mai-Session werde vor sich gehen können und dass die Volksabstimmung auf den Herbst anzuordnen sei. Ich habe Wert darauf gelegt, das hier festzustellen. Dabei möchte ich es der Lehrerschaft nicht ver-

argen, dass sie dem Werdegang dieser Vorlage mit gespannter Aufmerksamkeit gefolgt ist und dass sie mit ihrer Meinung, wie es etwa hätte gemacht werden können und sollen, nicht hinter dem Berge gehalten hat: wess das Herz voll ist, dess geht der Mund über. Im weitern stelle ich fest, dass die Mitwirkung der Lehrerschaft bei den Vorarbeiten zum Gesetz eine durchaus schätzenswerte war, die wichtige Ergebnisse zutage gefördert hat. Ich erinnere namentlich an die beiden grundlegenden Publikationen, die im Auftrage des bernischen Lehrervereins unser leider zu früh verstorbenes Mitglied des Grossen Rates, Herr Mürset, veröffentlicht hat: die Broschüre aus dem Jahre 1907 über die ökonomische Lage der bernischen Lehrerschaft und die zweite Publikation vom Jahr 1908, die man den Schwanengesang des Herrn Mürset nennen könnte, über die Statistik der Gemeindebesoldungen der Primarlehrerschaft des Kantons Bern. Unter dieser Statistik darf man nicht eine trockene Aufzählung von Zahlen verstehen, sondern die Publikation ist in sehr frischem Ton geschrieben und enthält interessante Daten und Streiflichter über die ökonomische Lage und Stellung der Lehrerschaft und der Schule, namentlich auch gegenüber dem Haushalt der Ge-meinden. Wir dürfen anerkennen, dass diese auf die Mitwirkung der Lehrerschaft zurückzuführenden Vorarbeiten uns ein reichhaltiges Material geboten und auch den schlüssigen Nachweis von der Notwendigkeit der Besoldungsreform geleistet haben.

Ich trat mein neues Amt in dem Bewusstsein an, dass es eine meiner nächstliegenden Pflichten sein werde, für die Besoldungsreform der Primarlehrer vor den Räten und dem Volk einzutreten und deren Durchführung anzustreben. Ich musste die Arbeit dort aufnehmen, wo sie der müden Hand meines Vorgängers im Amte entglitten war. Aus naheliegenden Gründen muss ich es mir versagen, auf eine Würdigung der Arbeit meines Vorgängers auf diesem Gebiet einzutreten; ich muss mir da eine leichtverständliche Zurückhaltung auferlegen. Das hindert mich aber nicht, die schönen und grossen Gedanken, die er über die Schule und über die Aufgaben des Staates und der Gemeinden ihr gegenüber ausgesprochen hat, aufzunehmen und soviel an mir liegt, in seinem Sinne das Werk zu Ende zu führen. Denn diese grossen Gedanken sind nicht geschrieben, um Eigentum eines Einzelnen zu bleiben, sondern damit sie in das Volk hinausgetragen, damit sie Gemeingut der Nation werden. Wenn das der Fall ist, dann braucht uns um das Schicksal der Vorlage und der Schule im Berner-

land keinen Augenblick bange zu sein.

Nun zur Sache selbst. Wir haben uns zunächst die Frage vorzulegen: Ist eine Erhöhung der Volksschullehrerbesoldungen überhaupt notwendig und gerechtfertigt? Es widerstrebt mir fast, die Richtigkeit der Behauptung, dass eine Besoldungserhöhung notwendig und gerechtfertigt sei, hier in langen Er-örterungen nachzuweisen. Liegt doch einer der Hauptgründe für die Besoldungsreform in den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, die uns allen fast Tag für Tag selbst fühlbar werden und vor Augen treten. Wir wissen alle, dass in den letzten 10 Jahren eine wesentliche Verteuerung fast aller Lebensbedürfnisse und als Folge davon eine bedeutende Entwertung des Geldes eingetreten ist. Die natürlichen Konsequenzen haben überall in unserem wirtschaftlichen Leben aus diesem Zustand gezogen werden müssen. Bund, Kanton, Gemeinden und Private sahen sich genötigt, die Besoldungen und Löhne der in ihrem Dienst beschäftigten Personen zu erhöhen. Vielerorts geschah dies unter dem Titel «Teuerungszulage». Dieses Wort «Teuerungszulage» allein spricht ganze Bände. Wenn man von einer Teuerung redet, ist man nicht im Zweifel darüber, worum es sich handelt. Ich könnte Ihnen eine Reihe von Fällen anführen, wo die Besoldungs- und Lohnerhöhungen notgedrungen bewilligt werden mussten. Im Bund ist gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten die grosse Besoldungsbewegung betreffend die Beamten und Angestellten der allgemeinen Verwaltung hängig und derselben wird die Erhöhung der Besoldungen und Löhne der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bundesbahnen auf dem Fusse folgen müssen, obschon die jetzt geltenden Besoldungsklassen ja nur wenige Jahre alt sind. Ich brauche nicht daran zu erinnern, dass der Grosse Rat selbst vor kurzem eine allgemeine Besoldungserhöhung für die Beamten und Angestellten unserer Staatsverwaltung, für die Geistlichen, für die Landjäger und so weiter hat eintreten lassen. Ich brauche auch nicht an die Beschlüsse einer Reihe von Gemeinden, einer Reihe anderer Kantone und auch an die Massnahmen von privaten Korporationen und Einzelpersonen zu erinnern. Jedem

von Ihnen ist dieses Beweismaterial zur Genüge gegenwärtig. Wir können sagen: Nur unsere Volksschullehrer haben bis heute noch auf ihre Teuerungszulage, wenn man so sagen will, warten müssen und doch sind sie auch nicht auf Rosen gebettet.

Fragen wir uns: Sind vielleicht die Besoldungsverhältnisse unserer Primarlehrer derart, dass sie bei gutem Willen auch unter den heutigen Verhältnissen noch als hinlänglich angesehen werden könnten? Es wird Leute geben, welche sich auf den Boden stellen, dass der Umstand allein, dass man andern den Lohn verbessert hat, noch nicht genüge, um ein so weitgehendes Opfer für den Staat zu rechtfertigen. Allein wir können da vollständig beruhigt sein. Auch wenn wir die Ansätze der Vorlage annehmen, so wird uns kein Mensch den Vorwurf machen, dass wir uns eine verschwenderische Wohltätigkeit haben zuschulden kommen lassen. Es liegen, wie gesagt, über die ökonomischen Verhältnisse unserer Primarlehrerschaft sehr eingehende Vorarbeiten vor: die bereits erwähnten Publikationen des Herrn Mürset, der einlässliche Bericht der Unterrichtsdirektion und dem vorgängig eine in ihrem Auftrage im Jahre 1906 durch Herrn Inspektor Dietrich veranstaltete Enquête. Es steht uns ein reiches historisches und statistisches Material zur Verfügung. Es würde zu weit führen und den Rahmen unseres mündlichen Vortrages überschreiten, wenn man diese Vorarbeiten hier auch nur kurz im einzelnen reproduzieren wollte. Alle diese Vorarbeiten und namentlich der Motivenbericht der Unterrichtsdirektion stehen Ihnen ja zur Verfügung. Es dürfte daher genügen, wenn ich ganz kurz die hauptsächlichsten Gesichtspunkte der Entwicklung zusammen-

Für die Besoldungsverhältnisse der Primarlehrerschaft macht zurzeit das Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 Regel. Nach demselben sind die Leistungen der Gemeinde und des Staates folgendermassen festgesetzt. Die Leistungen der Gemeinde bestehen nach § 14 in: «1. einer anständigen freien Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. 9 Ster Tannenholz oder anderem Brennmaterial vom gleichen Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. einer vierteljährlich zahlbaren Barbesoldung von mindestens 450 Fr. per Jahr; 4. 18 Aren gutem Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.» An Platz der Naturalleistungen können die Gemeinden entsprechende Bezahlung treten lassen. Gemäss § 27 leistet der Staat an die Besoldung der Lehrer folgende Zulagen: a) an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen, vom 1. bis und mit dem 5. Dienstjahr 500 Fr. für Lehrer und 350 Fr. für Lehrerinnen; vom 6. bis und mit dem 10. Dienstjahr 650 bezw. 425 Fr.; vom 10. Dienstjahr an 800 bezw. 500 Fr.; b) an unpatentierte Lehrer oder Lehrerinnen 100 Fr.»

Wie gestaltet sich nun die Anwendung dieser Bestimmungen in der Praxis? Jedermann wird zugeben, dass das Gemeindeminimum von 450 Fr. in der Tat ein Minimum ist und es ist schwer verständlich, warum dieses Minimum, das früher 550 Fr. war, im Jahre 1894 aus referendumspolitischen Gründen um 100 Fr. herabgesetzt wurde, wodurch ein guter Teil der damaligen Erhöhung des Staatsbeitrages wieder paralysiert worden ist. Allerdings ist das Minimum von 450 Fr. auf den heutigen Zeitpunkt so ziemlich verschwunden und zwar vielerorts mit Hülfe des Staates,

der aus dem ausserordentlichen Staatsbeitrag und der Bundessubvention Zuschüsse geleistet hat. Man kann auch den Gemeinden das Zeugnis ausstellen, dass sie es sich angelegen sein liessen, die Besoldung der Primarlehrerschaft nach und nach zu erhöhen und dass namentlich in den letzten Jahren anerkennenswerte Anstrengungen auf diesem Gebiet gemacht worden sind. Immerhin haben heute von den im ganzen 2500 Lehrerstellen immer noch zirka 700 nicht eine Gemeindebesoldung von 700 Fr. Allerdings befindet sich der grösste Teil derselben von diesen 700 Fr. nicht weit entfernt.

Die Naturalleistungen weisen natürlich im ganzen Kanton herum grosse Verschiedenheiten auf. Aus diesen Verschiedenheiten folgen aber auch wesentliche Unbilligkeiten. Weil keine mit Erfolg durchführbaren einheitlichen Normen darüber existieren, so mussten sich diese Unbilligkeiten notgedrungen ergeben. Nach meinem Dafürhalten muss da ein Ausgleich geschaffen werden, doch ist das nicht Gegenstand der Gesetzesrevision und braucht es auch nicht zu sein.

Das durchschnittliche Gesamteinkommen der bernischen Primarlehrerschaft kann auf den heutigen Zeitpunkt auf 2000 Fr. per Lehrstelle geschätzt werden. Dabei ist, wie die zweite Publikation Mürset auf Seite 14 feststellt, alles inbegriffen, was der Lehrer überhaupt an Einnahmen zu verzeichnen hat: Gemeindebesoldung, Naturalien, Dienstjahrzulagen, Gratifikationen, Staatszulage, Bundes- und Staatssubventionen, Fortbildungsschule und Arbeitsschule. Mit diesen 2000 Fr. marschiert der Kanton Bern nicht etwa an der Spitze der Eidgenossenschaft. Man kann natürlich nicht ohne weiteres die Verhältnisse anderer Kantone, namentlich der Städtekantone Basel und Genf, zum Vergleich heranziehen, aber es ist doch interessant, die Verhältnisse mit denjenigen der übrigen Kantone, die wir hin und wieder vielleicht gerne über die Achsel ansehen, zu vergleichen. Ich will nur ein Beispiel anführen. Die durchschnittliche Besoldung eines zürcherischen Primarlehrers beträgt 3200 Fr., steht also 1200 Fr. über unserem Durchschnitt und dabei schickt man sich dort neuerdings an, eine Erhöhung eintreten zu lassen. Man darf wohl sagen, dass unser Durchschnitt ein sehr bescheidener Entgelt ist für das, was man heute vom Primarlehrer verlangt und verlangen muss.

Ich komme damit auf einen zweiten Grundgedanken zu reden, den unsere Vorlage verwirklichen soll. Die Besoldungserhöhung soll nicht ausschliesslich den Charakter einer Teuerungszulage haben, sie würde damit ihren Zweck nur unvollständig erfüllen. Sie soll im Gegenteil einen weitern zielbewussten Schritt darstellen auf dem Wege, unsere Lehrer aus den Niederungen des täglichen Kampfes ums Dasein zu erheben auf eine freiere Geisteshöhe, auf eine Höhe, wo sie ihre Kräfte ungehindert durch drückende Sorgen im Interesse der Schule und zur Lösung der grossen Aufgabe, die ihnen anvertraut ist, sollen entfalten können. Wir brauchen nicht nach langen Worten zu suchen, um diese Aufgabe zu umschreiben; sie ist klar, deutlich und einfach in § 1 des Primarschulgesetzes von 1894 formuliert: «Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht nur das jedem Bürger unumgänglich notwendige Mass von Kenntnissen und Fähigkeiten beizubringen, sondern auch Verstand, Gemüt und Charakter derselben aus-

zubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern.» Der Staat verlangt also von der Schule, dass sie die Kinder zu brauchbaren Bürgern heranbilde, aus ihnen nützliche Glieder der Gesellschaft mache. Die Grösse und Bedeutung dieser Aufgabe ist einem ohne weiteres klar. In der Theorie und auf dem Papier war diese Aufgabe schon lange anerkannt, in Wirklichkeit ist aber die grosse staatspolitische Bedeutung eines guten Schulwesens auch bei uns lange Zeit nicht genügend gewürdigt worden. Ich erinnere nur an die schönen Worte, welche die leitenden Staatsmänner zur Zeit der Helvetik über die Pflichten des Staates und der Oeffentlichkeit gegenüber der Schule ausgesprochen haben und an die gähnende Lücke, welche zwischen diesen schönen Worten und der tatsächlichen Ausführung bestand, und ich erinnere an die langsame und oft unterbrochene Entwicklung unseres Schulwesens im Laufe des letzten Jahrhunderts. Man findet hierüber ein sehr interessantes geschichtliches Exposé in dem Motivenbericht der Unterrichtsdirektion. Es würde auch hier zu weit führen, wenn wir auf diese Einzelheiten zurückkommen wollten. Wir dürfen uns aber auch hier — das möge gesagt sein — einer fortschrittlichen Entwicklung freuen und uns freuen, dass auch wir an unserem Ort berufen sind, an dieser Entwicklung mitzuwirken. Ich möchte an ein bekanntes Wort erinnern, das nach der grossen Schlacht von Königgrätz im Jahre 1866 geprägt worden ist, wo in einer der grössten Schlachten, welche die Weltgeschichte überhaupt kennt, das preussische Heer das österreichische entscheidend geschlagen hat. Damals kam das Wort auf: der preussische Volksschulmeister habe das preussische Heer zum Siege geführt. In diesen Worten liegt eine tiefe Wahrheit, die auch für uns gilt. Nicht in dem Sinne, dass wir unsere Kinder in erster Linie daraufhin ausbilden wollen, dass sie uns, wenn sie gross geworden sind, Schlachten gewinnen helfen, dass sie als Kanonenfutter dienen sollen. wohl aber in dem Sinne, dass sie gewappnet werden, um den Kampf ums Dasein, der in dieser oder jener Form keinem erspart bleibt, mit Ehren zu bestehen.

Das sind die grundsätzlichen Gesichtspunkte, welche zur Bejahung der Frage führen, ob die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen gerechtfertigt sei. Ich glaube nicht, dass die Richtigkeit dieser grundsätzlichen Gesichtspunkte bestritten werden kann, aber damit ist die Sache nicht erledigt. Es tritt uns die Frage der Ausführbarkeit der Besoldungsreform entgegen. Welche Leistungen, welche Opfer könnne dem Staate und den Gemeinden zugemutet werden? Wir müssen uns aus dem Gebiet des höhern Gedankenfluges in das Gebiet der nüchternen Erwägung hinunterbegeben. Wir haben rund 2500 Primarlehrer und Primarlehrerinnen im Kanton Bern. Daraus folgt, dass die geringste Erhöhung sofort in die Hunderttausende jährlich sich beläuft. Man muss sich also genau überlegen, wie weit man gehen kann, ohne die Leistungsfähigkeit der beteiligten Kreise über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Auch da sind die Vorarbeiten mit aller wünschbaren Gründlichkeit durchgeführt worden. Die Lösung der Frage liegt Ihnen in der kurz gefassten Vorlage von 7 oder 8 Artikeln vor. Regierung und Kommission sind mit den vorliegenden Ansätzen einstimmig einverstanden und beantragen Ihnen deren Annahme. Weitere Bemerkungen darüber will ich auf die Einzelberatung versparen. Die Lehrerschaft wird anerkennen müssen,

dass die grossen Opfer, die namentlich der Staat wieder auf sich zu nehmen bereit ist, beweisen, dass die Oeffentlichkeit sich ihrer Pflichten gegenüber der Schule durchaus bewusst ist. Staat und Gemeinden aber müssen sich sagen, dass, wenn auch die Vorlage, wie sie vor Ihnen liegt, angenommen wird, die Stellung unserer Volksschullehrer immer noch keine glänzende sein wird. Wir dürfen sogar sagen, dass, wenn man unter die vorgeschlagenen Ansätze gehen würde, dann allerdings nur noch eine bescheidene Teuerungszulage bestehen bliebe und die schönen Worte von dem kräftigen Schritt nach vorwärts und aufwärts eitel Phrase, ein tönendes Erz und eine klingende Schelle wären.

Ich habe bereits gesagt, dass ich erst bei der artikelweisen Beratung auf die Einzelheiten des Gesetzes eintreten werde. Ich möchte hier nur hervorheben, dass sich die vorberatenden Behörden angelegen sein liessen, den Arbeitslehrerinnen, die bis jetzt im allgemeinen von den Gemeinden und vom Staate sehr stiefmütterlich behandelt worden sind, eine bescheidene Besserstellung zuzusichern. Die Besoldungsverhältnisse der Arbeitslehrerinnen sind nicht etwa im Gesetz von 1894 geordnet, sondern in einem Spezialgesetz aus dem Jahre 1878. Nach demselben leistet der Staat an die jährliche Besoldung einer patentierten Arbeitslehrerin 50-70 Fr. Eine bescheidene Erhöhung in dem von uns vorgeschlagenen Rahmen ist also kein Luxus. Wir haben die Ansicht, die Bestimmung in § 16 des Arbeitsschulgesetzes sollte in ökonomischer Beziehung etwas ausgebaut werden. Es heisst da: «Alle auf die Primarschule bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieselben auf die Mädchenarbeitsschulen angewendet werden können und nicht durch gegenwärtiges Gesetz ausgeschlossen sind, gelten auch für diese Schulen». Wir möchten auf Grund dieser Bestimmung eine bescheidene Alterszulage für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, einführen, die allerdings erst dann in Kraft treten soll, wenn die Besoldungserhöhungen der Primarlehrerschaft durchgeführt sind. Ferner sehen wir Bestimmungen über die Tragung der Stellvertretungskosten und über den Eintritt der Arbeitslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse vor. Wir halten dafür, man sollte diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne diesem schon lange dring-lichen und mit Recht geäusserten Begehren der Arbeitslehrerinnen einigermassen entgegenkommen.

Ueber die finanziellen Folgen der neuen Vorlage im gesamten für den Staat habe ich folgendes zu sagen. Der Entwurf sieht vor, dass die Besoldungserhöhungen nicht plötzlich eintreten, sondern auf 4 Jahre verteilt werden sollen. Es würde somit jedes Jahr eine Erhöhung von 25 % stattfinden und auf Ende 1912 soll die Besoldungsreform ganz durchgeführt sein. Ferner beantragen wir eine Erhöhung des ausserordentlichen Staatsbeitrages von bisher 100,000 Fr. auf 150,000 Fr. und endlich die Erhöhung der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen. Wenn wir diese drei Faktoren berücksichtigen und im weitern die erfahrungsgemässe Klassenvermehrung, die jährlich durchschnittlich 1 % beträgt, in Betracht ziehen, so gestalten sich die Mehrausgaben für den Staat folgendermassen: 1909 rund 336,000 Fr.; 1910 555,000 Fr.; 1911 778,000 Fr. und 1912 1,006,000 Fr. Es ist das ein bedeutender Griff in den Staatssäckel.

Für die Beschaffung der Mittel lassen sich verschiedene Wege denken. Der einfachste Weg ist der der Verteilung auf mehrere Jahre, wobei man hoffen darf, dass ein Teil der ordentlichen Erhöhung der Staatseinnahmen, die man in normalen Zeiten erwarten kann, auch dieser Vorlage zugute kommen wird. Das ist ja immer der Grund, weshalb man solche Ausgaben auf eine Anzahl von Jahren verteilt. Ferner rechnet man auf die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule, über die in Art. 5 des Gesetzes bereits in verschiedener Weise verfügt ist. Diese Erhöhung wird im Laufe einiger Jahre kommen müssen. Es sind da so viele Interessen in der ganzen Schweiz herum miteinander verkettet, dass dem gemeinsamen Druck derselben wohl das Resultat zugemutet werden darf, dass binnen kurzem eine Erhöhung, vielleicht eine Verdoppelung der Primarschulsubvention kommen wird, was für den Kanton Bern eine weitere Einnahme von 350,000 Fr. zur Folge hätte. Allerdings bestehen diese beiden Möglichkeiten nicht vollständig ausser allem Zweifel und es ist daher begreiflich, dass die Regierung sich veranlasst sah, sich nach andern Hülfsquellen umzusehen. Sie hat daher Art. 8 aufgenommen, der die Möglichkeit vorbehalten will, eine Extrasteuer von höchstens 2/10 % auf die Dauer von 5 Jahren zu beschliessen, wenn die Mittel zur Durchführung des Gesetzes sonst nicht vorhanden sein sollten. Diese Steuerklausel ist eine sehr deli-kate Sache. Ich will nicht wiederholen, was in den vorberatenden Behörden, in Regierung und Kommission, in den Versammlungen der politischen Parteigruppen des Grossen Rates, in Vereinigungen, die sich mit der Sache befassten, und so weiter gesprochen worden ist. Wahrscheinlich wird der Herr Finanzdirektor darüber noch einige Worte an Sie richten. Es ist richtig, dass wesentliche Bedenken referendumspolitischer Natur der Aufnahme einer derartigen Steuer-klausel entgegenstehen. Auf der andern Seite wird man es aber auch begreiflich finden, dass eine vorsichtige Regierung nicht ohne weiteres eine grosse Ausgabe beschliessen will, sondern sich für dieselbe Deckung zu verschaffen sucht. Ich gebe an meinem Platz der Hoffnung Ausdruck, dass es gelingen werde, eine Lösung zu finden, die in erster Linie der Erfüllung der Aufgabe dient, der sich ein moderner Staat nun einmal nicht verschliessen kann.

Ich komme zum Schluss. Regierung und Kommission empfehlen Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Ich möchte diese Einstimmigkeit der vorberatenden Behörden als eine gute Vorbedeutung für den Beschluss des Grossen Rates selbst ansehen. Wenn wir aber wünschen, dass die Vorlage auch den Beifall des Volkes finde, so ist die erste Vorbedingung, dass der Grosse Rat sich mit freudiger Entschlossenheit für die Vorlage ausspreche. Er möge ein Beispiel nehmen an der Haltung des Volkes unseres benachbarten Standes Solothurn, das am Sonntag vor 8 Tagen mit ³/₄ Mehrheit eine neue Besoldungsvorlage für seine Primarlehrerschaft angenommen hat. Der Grosse Rat darf ruhig auf die Vorlage eintreten, gilt es doch unserer Jugend und damit der Zukunft unseres Landes!

Bratschi, Präsident der Kommission. Es ist uns wohl noch selten ein Gesetz vorgelegt worden, das in so wenigen Artikeln eine so grosse Summe von

finanziellen Opfern verlangte. Die Durchführung des Gesetzes wird nach 4 Jahren eine jährliche Mehrausgabe von rund 1 Million Fr. nach sich ziehen. Das macht kapitalisiert 25 Millionen aus. Eine einmalige Ausgabe kann man amortisieren, nicht aber eine jährlich wiederkehrende, sondern da müssen die Mittel auf andere Art und Weise beschafft werden. Wenn trotzdem die Kommission sich einstimmig für Eintreten auf die Vorlage aussprach, so beweist das Ihnen, wie sehr wir von der Notwendigkeit der Besserstellung unserer Primarlehrer durchdrungen sind. Jede bedeutende Gemeinde im Kanton herum hat jetzt das Glück, einen guten Arzt zu besitzen. Die Aerzte kosten den Kanton auch viel Geld; Sie wissen, welche grossen Opfer der Staat an die Hochschule leisten muss, aber ich habe noch nie klagen hören, dass das Geld leichtsinnig ausgeworfen wäre. Im grossen und ganzen wäre also für das körperliche Wohl unserer Bürger gesorgt. Nicht so gut steht es mit der Sorge für das geistige Wohl unserer Jugend und doch ist das geistige Wohl und die geistige Bildung unseres Volkes und namentlich der Jugend zum mindesten so wichtig wie das körperliche Wohl und die körperliche Pflege. Wir haben auf allen Gebieten, mit Ausnahme der Landwirtschaft, einen Ueberschuss von Arbeiterangeboten. Wenn in Handel und Industrie, bei den Eisenbahnen, in den staatlichen Verwaltungen und so weiter eine Stelle ausgeschrieben ist, so gehen 50 bis 100, ja 200 Anmeldungen ein. Wie steht es, wenn eine Lehrstelle ausgeschrieben wird? Sehr oft müssen sie mangels einer Anmeldung mehrmals ausgeschrieben werden. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, dass die Primarlehrer ihr Auskommen nicht finden und darum ist es eine Ehrenpflicht unseres Rates und des ganzen Volkes, hier Remedur zu schaffen. Viele Eltern lassen ihre Kinder, auch wenn sie Lust hätten, sich nicht dem Lehrerberuf widmen, weil sie sehen, dass sie ihr Auskommen nicht finden und vielleicht jahrelang am Hungertuch nagen müssen. Und doch sollte man gerade diesen Beruf vor irdischen Sorgen schützen. Man verlangt vom Lehrer, dass er den ganzen Tag mit frohem Sinn, Humor, Eifer und Liebe Unterricht erteile, damit dieser Geist, diese Fröhlichkeit, dieser Eifer auch auf die Jungmannschaft übergehe. Wie soll ein Lehrer, der am Morgen in gedrückter Stimmung in die Schule kommt, weil er nicht weiss, ob die Kinder daheim am Mittag alle genug zu essen haben werden, fröhlich und freudig seinem Amte obliegen? Das ist nicht möglich und darin liegt eine grosse Schädigung unserer Jugend. Man darf nicht vergessen, auch das kleinste Kind ist für jede Situation, für jeden Gesichtsausdruck von Vater und Mutter und auch des Lehrers ungemein empfänglich. Vater und Mutter daheim gedrückt am Tisch sitzen, sie brauchen nicht zu sagen warum - so wird es unwillkürlich in der Stube still und wenn die Lehrerchaft in gedrückter Stimmung ihres Amtes walten muss, so übt das einen Druck aus auf die ganze Klasse.

Ich komme nun auf einen Punkt zu sprechen, der mir nicht gerade sehr angenehm ist. Wir haben in der Kommission nichts davon gesagt, aber weil ich weiss, dass es aus der Mitte des Rates hervorgezogen werden wird, will ich es hier berühren. Der Grosse Rat hat in der zweitletzten Session beschlossen, das

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1909.

Inspektorat für die Sekundarschulen wieder einzuführen. Daraufhin erschienen im Schulblatt Artikel. die den Grossen Rat nicht nur kritisiert, sondern ich möchte fast sagen beschimpft haben. In dem Moment, wo das Besoldungsgesetz für die Primarlehrer vorlag, was im ganzen Land herum bekannt war, waren die Artikel im Schulblatt jedenfalls sehr unangebracht und es darf wohl behauptet werden, dass diejenigen, welche damals für das Inspektorat der Sekundarschule eingestanden sind, es mit der Schule gerade so gut meinten wie die andern und deshalb diese Kritik nicht verdienten. Seither erschien noch ein weiterer direkt an den Herrn Direktor des Innern gerichteter Artikel; ich hoffe, Herr Gobat werde sich deshalb keine grauen Haare wachsen lassen. In der Kommission ist man über diesen Artikel hinweggeschritten, man hat davon nicht gesprochen, sondern stets nur das grosse Ziel vor Augen gehabt. Ich möchte empfehlen, die Stellung der Kommission so viel als möglich auch hier einzunehmen und die Angelegenheit ad acta zu legen.

Im weitern habe ich die Bemerkung zu machen, dass es, wie auch im Mitbericht der Finanzdirektion erwähnt ist, die Kommission unangenehm berührt hat, dass die Vorlage so früh der Presse und dem Publikum zur Verfügung gestellt wurde. Ich spreche zuhanden der Regierung den Wunsch aus, sie möchte in Zukunft solche Vorlagen noch etwas in ihrem Pult eingeschlossen halten. Eine Gesetzesvorlage gehört zuerst vor die Regierung, dann vor die Kommission und den Grossen Rat und erst nachher vor die Oeffentlichkeit. Es können sich ja Verumständungen zeigen, welche diese oder jene Abänderung der Vorlage nötig erscheinen lassen; wenn aber eine Vorlage bereits vor der Oeffentlichkeit besprochen worden ist, so betrachtet man sie als ein Fait accompli und die vorberatenden Behörden sind in ihren Entschliessungen nicht mehr so frei, wie wenn sie die Ersten wären, um allfällige Aenderungen eintreten zu lassen.

Meine Herren, Sie haben alle die sehr interessante Arbeit unseres leider verstorbenen Kollegen Hans Mürset gelesen, Sie haben alle Notiz genommen von dem sehr interessanten Vorbericht des Herrn Regierungsrat Ritschard sel., Sie haben auch den Mitbericht der Finanzdirektion vor Augen gehabt und heute haben Sie den mündlichen Bericht des Herrn Regierungsrat Lohner entgegengenommen. Ich müsste nur Geschriebenes und Gesagtes wiederholen, etwas Neues könnte ich nicht vorbringen und deshalb will ich Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen. Auf die Einzelheiten der Vorlage werde ich, wenn nötig, bei der artikelweisen Beratung eintreten. Ich will nur noch verraten, dass die Kommission sich einstimmig gegen die Steuerklausel in Art. 8 ausgesprochen hat, während die Regierung ihren Standpunkt festhält. Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen Eintreten auf die artikelweise Beratung.

Bürki. Ich will dem guten Beispiel des Herrn Vorredners folgen und auch keine lange Rede halten. Es ist für die Behandlung einer derartigen Frage, wie sie uns heute vorliegt, immer von grosser Bedeutung, dass sie vom richtigen Gesichtspunkt aus angegriffen werde. Der begleitende Bericht des Herrn Regierungsrat Ritschard behandelt die ganze Frage von einem sehr hohen Gesichtspunkt aus. Für Herrn Ritschard handelte es sich nicht einfach um die Lösung einer Lohnfrage, sondern die Lehrerbesoldungsfrage war für ihn eigentlich eine Kulturfrage. Es wäre zu wünschen, dass sich der ganze Grosse Rat auch auf diesen Standpunkt stellen würde, dann brauchen wir nicht Angst zu haben, dass das Gesetz vom Volk nicht angenommen werde. Der gemeine Bürger kommt aber leicht in Versuchung, in dieser Frage von kleinlichen Gesichtspunkten auszugehen und die ganze Angelegenheit vielleicht nur von Verhältnissen aus anzusehen, die er daheim tagtäglich vor Augen hat. Es ist beispielsweise ein kleinlicher Standpunkt, wenn einer erklärt, er sei nicht für die Besoldungserhöhung der Primarlehrerschaft, ihr Schulmeister daheim habe viel Nebenbeschäftigung, verdiene neben der Schule noch viel Geld und habe eine Besoldungserhöhung gar nicht nötig. Es ist ebenfalls ein kleinlicher Standpunkt, wenn man etwa sagen hört: Für das, was unser Schulmeister leistet, ist er genug bezahlt oder: Unsere jungen Schulmeister machen so dumme Sprünge, darum helfen wir bei der Besoldungserhöhung nicht mit. Man schliesst da überall von einem einzelnen Fall auf das Ganze und macht für Dinge, die sich Einzelne zuschulden kommen lassen, den ganzen Stand verantwortlich. Wir bedauern sicher verschiedenes, was etwa auch unter der Lehrerschaft vorkommt; es sind unserer gar viele und wir begreifen, dass vielleicht da und dort die Lust, dem Lehrerstand zu helfen, nicht gerade gross ist, aber bei ruhiger Ueberlegung sollte man sich immer wieder auf den allein richtigen Standpunkt stellen: ich will nicht den ganzen Stand und namentlich nicht die Schule entgelten lassen, was Einzelne fehlen.

Der Standpunkt, den wir in der ganzen Frage einnehmen wollen, ist kurz folgender. Es handelt sich in letzter Linie nicht darum, der Lehrerschaft ein besseres Auskommen zu verschaffen, manchem Lehrer zu ermöglichen, seiner Frau alle 14 Tage ein paar Franken mehr in die Haushaltung zu geben. Das alles ist nur ein Mittel zu einem höhern Zweck und dieser höhere Zweck ist die Hebung unserer Volksschule; denn im Schulwesen ist der Lehrer die Hauptsache. Ein tüchtiger Lehrer kann, auch wenn er unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeiten muss, immer noch recht ordentliche Resultate erzielen, währenddem die besten äussern Verhältnisse und Einrichtungen nicht viel wert sind, wenn sich nicht ein tüchtiger Lehrer im Schulzimmer befindet. Es gehört zum traurigsten, wenn Gemeinden, die für die Schule das Mögliche tun, keine richtigen Lehrkräfte finden. Dieser Zustand trat in den letzten Jahren vielfach zutage und wird sich mehren, solange die Besoldung der Lehrer nicht mit den Besoldungen anderer Berufskreise von ähnlichem Bildungsgrade in Uebereinstimmung gebracht ist. Wir haben das Staatsseminar erweitert. Während früher Klassen von 30--35 Seminaristen aufgenommen wurden, nimmt man nun Klassen von 50 auf, aber die Zahl der Angemeldeten ist nicht grösser als früher. Während man früher aus 70 Angemeldeten 30—35 auswählen konnte, ist heute die Zahl der Angemeldeten, von denen nun 50 aufzunehmen sind, nicht grösser. Dieses Frühjahr hatten sich auf den ersten Termin im ganzen 27 Kandidaten angemeldet und es musste eine zweite Ausschreibung stattfinden, die dann die Zahl der Anmeldungen vielleicht wieder auf 60—70 brachte. Wenn man aber von diesen 50 annehmen muss, so befinden sich mit aller Sicherheit unter den Aufgenommenen eine ziemliche Zahl von Leuten, die sich eigentlich zum Lehrerberuf nicht eignen. Nebenbei gesagt, man sollte bei den Aufnahmen auch noch auf etwas anderes sehen können als nur auf die intellektuelle Befähigung. Man sollte auch darauf sehen, woher die Leute kommen, in welchem Milieu sie aufgewachsen sind; allein wenn man das durchführen will, muss die Zahl der Bewerber viel grösser sein. Die Bewerberzahl wird erst wachsen, wenn die Besoldungen grösser sind.

In dieser Hinsicht will unsere Vorlage einen ordentlichen Schritt vorwärts machen. Das Opfer, das der Staat bringen soll, ist gross, aber wir wollen nicht davor zurücksckrecken. Man hat noch nie gehört, dass ein Staat zu grunde gegangen wäre, weil er für die Volksschule zuviel getan hätte. Der Entwurf geht nicht übermässig weit. In der höchsten Altersklasse sieht er eine jährliche Erhöhung von 400 Fr. vor; das macht im Vierteljahr 100 Fr. Wer im Grossen Rat zu den Fixbesoldeten gehört, wird wissen, dass man mit 100 Fr. im Quartal in einer Familie keinen grossen Aufwand machen kann; man kann vielleicht damit die Milch zahlen, was für manche Familie ja nicht gering anzuschlagen ist. Man sollte auch nicht sagen, was einmal hier im Grossen Rat ausgesprochen worden ist, es sei eigentlich nur der Egoismus und die Habsucht, welche die Lehrerschaft in ihrer Besoldungsbewegung leite. Es gibt denn doch noch einen schönen Teil unter der Lehrerschaft, der im stande ist, sich in dieser Frage auf einen höhern Standpunkt zu stellen. Die Liebe zum Beruf, die Freude am Erzieherberuf spielt denn doch auch eine Rolle, vielleicht mehr als in andern Ständen. Aber wenn die Freude am Beruf andauern soll, dann dürfen eben nicht materielle Sorgen im Vordergrund stehen.

Herr Präsident, meine Herren, wir haben es heute in der Hand, der Schule, die vielerorts schwer vernachlässigt ist, aufzuhelfen. Wir wollen uns einstimmig zur Vorlage stellen und dann auch in der Agitation für das Gesetz im Volk draussen zeigen, dass uns mit der Schule ernst ist. Dann wird Zug in die Agitation kommen. Dass das notwendig ist, wissen wir sehr wohl. Dann aber ist die Annahme des Gesetzes auch gesichert und in mancher Schulstube wird ein arbeitsfreudiger, erfrischender Geist einkehren und die Lehrerschaft wird uns dafür dankbar sein.

Tännler. Nur ein ganz kurzes Wort. Die missliche ökonomische Lage der bernischen Lehrerschaft ist Ihnen hinlänglich bekannt. Es ist ein Akt der Gerechtigkeit und weiser Fürsorge des modernen Staates, die beschämend niedrigen Besoldungen verschwinden zu lassen, denn eine wesentliche Besoldungserhöhung hebt das Pflichtgefühl und die Arbeitsfreudigkeit des Lehrers und ist somit im wohlverstandenen Interesse von Schule und Volk. Die letzte Besoldungserhöhung der Primarlehrer hat vor 15 Jahren stattgefunden und zwar in bescheidenem Masse. Wenn die Lehrer heute erklären, ihre Besoldungen seien total ungenügend, so ist das weder Unbescheidenheit noch Begehrlichkeit und wenn alljährlich eine Anzahl Lehrer ihren Beruf mit einem andern vertauschen, der ihren Familien eine bessere Zukunft sichert, so

sind dabei nicht egoistische, habsüchtige Motive im Kommt eine Besoldungserhöhung, so wird naturgemäss der Lehrermangel auch eher wieder verschwinden und es werden sich in Zukunft auch bessere Elemente dem Lehrerberuf widmen. Man hört hie und da das Wort: die Schule habe ich gern, aber die Schulmeister nicht. Das ist sicher nicht ein allgemeines Urteil. Der Lehrer, der seines Amtes gut waltet, ist geachtet; er erwirbt sich Anerkennung, wenn er die Arbeit der Schule in richtige Beziehung mit den Forderungen des Lebens zu setzen weiss. Das kann er, wenn er mit den Leuten verschiedener Stände verkehren kann, aber wenn ihm das Notwendige zum Leben fehlt, so ist er eingeengt in seinen Bewegungen. Er kann sich oft nicht einmal die nötigen Bücher zur Weiterbildung anschaffen.

Herr Präsident, meine Herren! Ich will kurz sein. Wie kann man von einem Baum gute Früchte erwarten, den man in magern Boden gepflanzt hat? Wie kann man gute Arbeiter bekommen in einer Zeit, wo die Lebensbedingungen viel kostspieliger geworden sind, wenn man sie nicht richtig belöhnt? Gebt den Lehrern und Lehrerinnen, die Angehörige des Staates sind wie andere Berufsarten, Kraft und Mut zum Leben und damit auch Kraft und Mut zur Arbeit. Ich hoffe, es werde bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes ein guter Geist hier im Ratssaale walten.

Mühlethaler. Sie haben sich sonst über Vielrednerei von unserer Seite nicht zu beklagen, aber Sie werden es nicht als Unbescheidenheit auslegen, wenn ich in der vorliegenden Angelegenheit als Dritter auch noch das Wort ergreife. Aus Privatgesprächen habe ich die Ueberzeugung geschöpft, dass man auf einzelne Punkte und einzelne Argumente, die gegen die Besoldungserhöhung angeführt werden, noch näher eintreten muss.

Die Theorie der Besoldungen ist im allgemeinen eine unbekannte Materie. Man kann eine Reihe volkswirtschaftlicher Werke durchlesen, ohne das Problem der Besoldungen in einer Art und Weise erörtert zu finden, wie man es wünschen möchte. Meistens findet man nur trockene Abschnitte über Besoldungswesen, über Besoldungspolitik, wie sie sich da und dort im Laufe der Zeit ausgebildet haben und Recht und Usus geworden sind. Mit der Wissenschaftlichkeit und dem Eifer, mit dem zum Beispiel Arbeiterfragen oder Versicherungsfragen behandelt werden, finden wir die Lehrerbesoldungsfrage nicht behandelt. Wahrscheinlich sagen sich die Volkswirtschafter, dass in Besoldungsfragen die Wissenschaft wenig oder nichts mitzureden habe. Wenn ich demgegenüber auf einige theoretische Erörterungen eintrete, werden Sie es mit Rücksicht auf den vorliegenden Gegenstand begreiflich

Wir verlangen von einer Besoldung in erster Linie, dass sie zureichend sei. Ich gebe sofort zu, dass der Begriff zureichend sehr elastisch ist. Da beispielsweise Beamte mit 4000 Fr. angeblich fast verhungern müssen, während ein anderer mit 3000 Fr. noch wohl auskommt, müssen wir uns bei der Zumessung der Besoldungen auf den vielleicht am einen oder andern Ort veralteten Standpunkt stellen, dass sich die menschliche Gesellschaft nach einer gewissen sozialen Ordnung abstuft. Auf der Stufenleiter geht es langsam abwärts und es kommt irgendwo ein Platz, wo man

sich sagen muss, dahin gehörst du nach deiner Vorbildung, nach deinen Leistungen und nach deiner Bedeutung für das moderne Leben und was die Beamten dieser Gesellschaftsschicht an Belöhnung erhalten, das musst du auch bekommen, sonst bist du nicht am richtigen Ort eingereiht. Wenn nun Briefträger, Kondukteure, Landjäger und so weiter in der Belöhnung den Lehrern vorangestellt sind, so ist das nicht in Ordnung. Mit dem Ertrag einer freien Privattätigkeit oder aus der Landwirtschaft können wir selbstverständlich die Lehrerbesoldungen nicht vergleichen, sondern die Vergleichbarkeit ist nur mit den Gehältern anderer Beamten gegeben. Wir sagen daher in unseren neuen Gehaltsforderungen, der Volksschullehrer solle so gestellt sein, wie die Beamten mit annähernd gleicher Vorbildung, mit vorwiegend geistiger Betätigung und mit ungefähr gleichen Anforderungen an die Lebenshaltung.

Erlauben Sie mir ein paar Worte über die Wertschätzung der Lehrerarbeit. Im allgemeinen wird die Arbeit der Lehrer im Volke und in den Behörden häufig unterschätzt, selbst von Leuten, von denen man naturgemäss einen tiefern Einblick in die Sache erwarten sollte. Meistens wird man dem Lehrer nur die vier bis sechs täglichen Unterrichtsstunden als Amtstätigkeit anrechnen. Wie aufreibend es ist, vier bis sechs Stunden zu unterrichten, weiss nur der, der in der Schularbeit steht. Allein die Arbeitszeit, welche dem Unterricht vorangeht oder ihm nachfolgt, wird dem Lehrer gewöhnlich nicht angerechnet und doch ist es Tatsache, dass er häufig am Abend beim traulichen Lampenschein über einem Stoss Hefte sitzt oder sich auf den Unterricht vorbereitet, wenn andere der Erholung geniessen. Ich habe schon oft sagen hören, leider seien nicht alle Lehrer so. Wir wissen das gut und bedauern sehr, dass es Leute gibt, die keine Zierde des Standes sind und nicht einwandfrei ihres Amtes walten. Aber wie sollte es bei einem Lehrkörper von 2500 Personen schliesslich anders sein; man beurteilt auch einen Stand nicht nach den Ausnahmen, sondern nach der Regel. Wenn wir andere Stände unter die Lupe nehmen und nach dieser Richtung analysieren wollten, so würde der Lehrerstand nicht schlecht abschneiden. Es ist auch nicht zu vergessen, dass der Lehrer verhältnismässig jung ins Leben hinaustritt, zu einer Zeit, wo der Student sich noch auslebt und austobt und Fehler begeht, die man ihm ohne weiteres nachsieht. Im gleichen Alter soll der Lehrer in seinem Charakter schon so gefestigt sein, dass er nicht nur den Kindern, sondern auch den Erwachsenen seines Dorfes als Vorbild dienen kann. Und der Umstand, dass trotz dieses frühen Eintrittes in das Amt verhältnismässig wenig Entgleisungen vorkommen, beweist, dass dem Lehrerstand ein grosser Ernst innewohnt. Wenn wir die Wertschätzung der Lehrerarbeit durch Volk und Behörden nach der Besoldung der Lehrer bemessen müssten, dann würde es schlimm stehen. Wir glauben denn doch, dass die Arbeit der Lehrer höher eingeschätzt wird, als sie bezahlt ist.

Noch ein Wort über die Bildung des Lehrers. Als Argument gegen die Besoldungserhöhung wird namentlich von den klassisch gebildeten Leuten angeführt, die Bildung der Lehrer sei eine inferiore. Wir geben ohne weiteres zu, dass die akademisch Gebildeten uns an Bildung über sind, aber es ist zu sagen, dass unsere Seminarien leider keine Jahresberichte

und Jahresprogramme ausgeben, in denen die Bildungsziele und der Bildungsgang der Primarlehrer klar auseinandergesetzt wären. Das Publikum ist daher in dieser Sache gar nicht informiert. Hätten die jenigen, welche die Seminarbildung als eine minderwertige betrachten, weil in unseren Seminarien nur in den neuen Sprachen unterrichtet wird, Gelegenheit, sich über den Bildungsgang und die Bildungsziele der Seminarien genauer zu informieren, so würden sie zur Ueberzeugung kommen, dass diese Bildung der an einem Realgymnasium erworbenen durchaus nicht nachsteht.

Ich sehe mich noch zu einigen Bemerkungen veranlasst betreffend die Nebenbeschäftigung des Lehrers. Gegen die allgemeine Besoldungserhöhung wird häufig geltend gemacht, die meisten Lehrer haben Nebenbeschäftigung und es sei daher eine allgemeine Besoldungserhöhung nicht notwendig. Vorerst konstatiere ich, dass die amtliche Untersuchung ergeben hat, dass nur 47 % der Lehrer Einkommen aus Nebenbeschäftigung haben, während 53 % einzig auf den Verdienst als Lehrer angewiesen sind. Dieses Verhältnis besteht auch in der Stadt Bern. Ich erkläre es für ein wahres Glück, dass eine Reihe von Lehrern irgendwelchen Nebenverdienst gehabt haben, sonst wären ihre Familien tatsächlich am Bettelstab. Wer wie der Sprechende seit mehreren Jahren Gelegenheit hatte, in viele Lehrerfamilien hineinzusehen und ihre ökonomische Lage kennen zu lernen, wird nicht behaupten wollen, dass dieselbe eine rosige sei. Der bernische Lehrerverein hat schon über 140,000 Fr. an Darleihen und Unterstützungen an finanziell bedrängte Lehrer ausgegeben. Wir unterstützen eine Reihe von Lehrern, die sich nicht über Wasser halten können, weil wir sie nicht von ihren Gemeindegenossen finanziell abhängig werden lassen wollen, eine Reihe von Lehrerfamilien, deren Ernährer frühzeitig gestorben ist und nichts hatte auf die Seite legen können, eine Reihe von Lehrerwaisen, armen Lehrersöhnen, denen wir den Eintritt ins Seminar ermög-Wir haben dem Staate schon eine grosse lichen. Last abgenommen und wir taten es, weil wir nicht wollen, dass Leute unseres Standes der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen. Ich sage das nicht, um die Leistungen des Lehrervereins rühmend hervorzuheben, aber man hört im Volk so verschiedene Urteile über den Lehrerverein, dass es vielleicht ganz am Platz war, im Grossen Rat einmal auch diese Seite der Tätigkeit des Lehrervereins ans Licht zu ziehen.

Wir finden das Bestreben, die oft unzulängliche Besoldung durch Nebenbeschäftigung aufzubessern, bei Beamten bis in die höchsten Chargen hinauf und man hat seinerzeit bei der Beratung des allgemeinen Besoldungsdekretes gegen die Erhöhung der Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung dieses Argument auch nicht ins Feld geführt, sondern ist darüber hinweggegangen. Uebrigens halte ich eine Nebenbeschäftigung, welche mit dem Hauptberufe in irgendwelcher Beziehung steht, nur für gut, sie bewahrt vor Einseitigkeit und unter Umständen auch vor Müssiggang.

Wie sieht es mit den Nebenbeschäftigungen aus? Nebenbeschäftigung und Nebenverdienst sind durchaus nicht immer identische Begriffe. Ich kann das durch ein Beispiel an mir selbst illustrieren. Ich stand seinerzeit auch im Geruch, viel Nebenbeschäftigung zu haben. Es ist richtig, Nebenbeschäftigung

habe ich gehabt, aber nicht viel Nebenverdienst. Ich hatte 6 Jahre Schule, ohne daneben einen Rappen zu verdienen. Ich wurde dann zum Organisten befördert und bezog dafür eine jährliche Entschädigung von 75 Fr. Später dirigierte ich den Kirchenchor, durfte aber dafür selbstverständlich nichts verlangen. Mit einem Frauenchor ging es mir gleich und überdies leitete ich einen Männerchor, der mir am Ende des Jahres ein Geschenk im Werte von 20-30 Fr. machte. Ich sage das nicht etwa, um die Gemeinde, eine der schulfreundlichsten im ganzen Kanton, an der ich 16 Jahre zu wirken die Ehre hatte, lächerlich zu machen, sondern nur um zu zeigen, dass Nebenbeschäftigung und Nebenverdienst nicht identische Begriffe sind und dass die Allgemeinheit von dem Lehrer Opfer an Geld und Zeit für das gesellschaftliche Leben verlangt. Ich gebe zu, dass es Lehrer gibt, die zu viel Nebenbeschäftigung haben. Da ist das beste Mittel, man besolde den Lehrer richtig und dann kann man ihm Nebenbeschäftigung im Uebermass verbieten, ohne hart und grausam zu sein. Uebrigens ist das Publikum oft selbst schuld, wenn namentlich der junge Lehrer in dieser Beziehung auf Abwege gerät. In erster Linie sucht man oft einen guten Vereinsdirigenten, einen guten Vorturner, einen tüchtigen Klavierspieler und Arrangeur für die verschiedenen Anlässe und in zweiter Linie einen guten Berufsmann. Solange der Lehrer in der ersten Beziehung zur Zufriedenheit amtet, sieht man ihm gern schwache Leistungen in der Schule nach, aber wenn dann dort die Spannkraft nachlässt, dann verzeiht man ihm weniger gute Leistungen in der Schule nicht mehr. Neben den wenigen Glücklichen, die viel Nebenverdienst haben, vergisst man oft die grosse Zahl derjenigen, die wenig oder keinen Nebenverdienst haben. vergisst die grossen Opfer an Zeit, Geld und Gesundheit, welche der Lehrer oft Jahrzehnte lang gegen seinen Willen als Leiter der verschiedenen Vereine bringen muss; auch die Inanspruchnahme auf wissenschaftlichem und gemeinnützigem Boden dürfte nicht ausser acht gelassen werden.

Art. 87 der Staatsverfassung bestimmt: «Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschule möglichst zu vervollkommnen». Die Notwendigkeit einer Besserstellung der Lehrerschaft ist von keiner Seite bestritten worden. Es ist also die verfassungsmässige Pflicht der Volksvertretung, für die Besserstellung der Primarlehrer zu sorgen. Tun Sie Besserstellung der Primarlehrer zu sorgen. Tun Sie das, indem Sie möglichst einstimmig auf die Vorlage eintreten. Möge der Grosse Rat von heute ebensoviel Wohlwollen für die Schule zeigen wie derjenige von 1894, der mit allen gegen 1 Stimme bei 6 Enthaltungen dem Schulgesetz seine Sanktion erteilt hat! Geben Sie der mutlos gewordenen Lehrerschaft das Vertrauen wieder und die Zuversicht, dass die Volksschule nicht ein Stiefkind sein soll, sondern die vornehmste Bildungs- und Erziehungsanstalt des Kantons, in der über 90 $^{\rm 0}/_{\rm 0}$ unserer angehenden Bürger ihre einzige Bildung holen! Damit werden Sie der Schule und der Lehrerschaft den besten Dienst erweisen.

Kunz, Finanzdirektor. In der Presse wurde der Finanzdirektion der Vorwurf gemacht, sie sei ein Gegner dieser Vorlage. Die Finanzdirektion wurde als geizig und filzig hingestellt und man hätte nach den Presstimmen annehmen können, es habe unserseits gegenüber dem Entwurf wirklich Animosität

bestanden. Wenn ich das aufgreife und widerlege, geschieht es nicht etwa, um mir Satisfaktion zu verschaffen, sondern im Interesse der Sache selbst. Lange bevor diese Presstimmen laut wurden, nämlich im November 1908, hat die Finanzdirektion ihren Mitbericht abgegeben und ich möchte aus demselben nur einen einzigen Passus vorlesen, um zu beweisen, dass wir nicht gegen, sondern für den Entwurf Stellung genommen haben. Der betreffende Passus lautet folgendermassen: «Ueber die Notwendigkeit einer Erhöhung der Besoldungen der Primarlehrer-schaft sind unseres Erachtens keine langen Worte mehr zu verlieren. Wir hatten mehr als einmal Gelegenheit, sie zu betonen und wir betrachten die Reform, die der Gesetzesentwurf anstrebt, nicht nur als eine unabweisbare, sondern als die allernächste der vom Staate zu lösenden Aufgaben. Die letztvergangenen Jahre haben zur Förderung der Volkswohlfahrt eine Reihe wichtiger gesetzlicher Erlasse erstehen sehen; jedoch dürfte keinem derselben die Bedeutung zukommen wie dem heutigen Gesetzes-entwurfe, welcher der Bildung der Jugend gilt, der Jugend, in deren Hand das Gedeihen und die Zukunft des Landes gelegt sind.» Mit diesen Worten hat die Finanzdirektion ihren Bericht begonnen und Sie mögen daraus ersehen, dass alle die Behauptungen, wir haben gegen die Vorlage Stellung genommen, unwahr sind. Es hat mich bemüht, dass in der Presse hier auch wieder der Lötschberg herhalten musste. Es wurde gesagt, für den Lötschberg habe der Finanzdirektor Geld, aber für die bernische Schule nicht. Meine Herren! Das Geld für den Lötschberg hängt nicht vom Finanzdirektor ab, sondern diese Mittel wurden durch einen Entscheid des Bernervolkes bewilligt, das durch die Annahme des Gesetzes von 1902 in unzweideutiger Weise sich für die Alpenbahn aussprach und eine grosse Summe dafür erkannte. Man leistet der Sache keinen Dienst, wenn man derartige Vergleiche zieht. sondern man würde besser tun, solche Vorwürfe zu

Was die Vorlage selbst anbelangt, so hat die Finanzdirektion keinen einzigen Artikel beanstandet und wir betonen neuerdings, dass es unbedingt notwendig ist, die Besoldungen in dem hier vorgesehenen Umfang aufzubessern. Ja es ist zu sagen, dass der Entwurf, wie er heute vorliegt, grössere Leistungen seitens des Staates aufweist als die Vorlage des Herrn Ritschard, indem den Arbeitslehrerinnen eine erhöhte Besserstellung zuteil wird als nach dem ursprünglichen Entwurf. Wenn die Unterrichtsdirektion in ihrem Bericht von grossen, idealen Gedanken getragen war und denselben in einer schönen und würdigen Weise Ausdruck verliehen hat, so hatte auf der andern Seite die Finanzdirektion die weniger dankbare Aufgabe, die finanzielle Seite der Vorlage zu prüfen und die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Mittel ausfindig zu machen. Sie sind wohl alle mit mir einig, dass eine Ausgabe, die in wenigen Jahren zu einer Million anwächst, Grund genug bietet, diese Vorlage ernstlich zu prüfen und dass man der Finanzdirektion und dem ihr zustimmenden Regierungsrat keinen Vorwurf machen darf, wenn sie ihre Pflicht erfüllt haben.

Man sagt, man habe früher bei andern Vorlagen auch nicht gefragt, woher man die Mittel nehmen wolle. Darauf antworte ich, dass wir uns jedesmal,

wenn eine neue Summe ins Budget eingestellt wurde, fragen mussten, woher wir die Mittel zur Deckung derselben nehmen sollen. Diese Frage wird jedesmal geprüft, indem die Finanzdirektion zu den Budgetberatungen im Regierungsrat und im Grossen Rat Stellung nimmt und wenn sie glaubt, dass sie die Ausgabe nicht verantworten könne, dagegen auftritt. Aber die Beantwortung dieser Frage hat natürlich eine um so grössere Bedeutung, wenn es sich um eine grosse und nicht bloss um eine relativ kleine Summe handelt. Was hat die Finanzdirektion im vorliegenden Falle getan? Sie hat zum gleichen Mittel wie im Armengesetz von 1897 gegriffen und verlangt, dass, wenn infolge dieser Mehrausgabe ein Defizit entstehen sollte, eine Erhöhung der Steuer um ²/₁₀ ⁰/₀₀ soll platzgreifen können. Man hat eingewendet, man könnte die nämliche Kautel bei jeder Ausgabe anwenden; darauf habe ich bereits geantwortet. Ferner wurde gesagt, man wolle damit dem Gesetz eine Falle stellen, um dessen Verwerfung herbeizuführen. Das ist nicht wahr. Wenn ich die Üeberzeugung gehabt hätte, damit der Annahme des Gesetzes zu schaden, so hätte ich diesen Antrag niemals gestellt und würde ihn hier auch nicht verteidigen. In den Versammlungen der verschiedenen politischen Parteien hat man anerkannt, dass es Pflicht des Bernervolkes sei, seine Lehrerschaft besser zu stellen und ihre Besoldungen zu erhöhen. Ich ging nun von der Ueberzeugung aus, dass, wenn alle drei politischen Parteien zu dieser Frage in zustimmendem Sinne Stellung nehmen, es einem dann auch ernst sei, die Vorlage im Volk durchzubringen und dieser Ernst nicht aufhöre, sobald man den Ratsaal verlassen habe. Wenn es allen politischen Parteien damit ernst ist, so braucht einem vor dieser Klausel nicht bange zu sein, die nichts anderes sagt, als dass, wenn die Durchfährung des Gesetzes neue Mittel notwendig macht, diese bewilligt werden sollen. Es ist überhaupt eine Frage, ob man nicht jedesmal bei Gesetzen, die eine grosse Mehrausgabe zur Folge haben, auch für die Beschaffung der nötigen Mittel sorgen sollte. Diese Frage mag an einem andern Orte diskutiert werden. Ich möchte nur feststellen, dass uns jede Absicht fern lag, dem Gesetze zu schaden. Sie werden zugeben, dass man nicht am Anfang einer Botschaft so schreibt, wie wir geschrieben haben und das Geschriebene dann am Ende durch eine solche Klausel quasi Lügen straft. Aber wenn es jeder Partei mit dem, was sie seit langer Zeit dokumentiert haben, ernst ist, dann braucht uns, wie gesagt, um die Steuerklausel nicht bange zu sein. Sie mögen darüber entscheiden, wie Sie für gut finden; wir wollen dann nachher sehen, wie die Mittel sich beschaffen lassen.

Die Vorlage ist dem Fiskus durch die Echelonnierung der Aufbesserungen wesentlich entgegengekommen. Wir haben das schon vor der Fertigstellung des Entwurfes Ritschard besprochen und sind übereingekommen, dass, wenn die Ausgabe auf 4—5 Jahre verteilt wird, es leicht möglich sei, die Mehrausgabe aus den laufenden Mitteln zu bestreiten. Bekanntlich wächst in normalen Zeiten der Steuerertrag Jahr für Jahr um 200,000—250,000 Fr. an. Namentlich der Grundsteuerertrag weist einen solchen Zuwachs auf, indem jedes Jahr so und so viele Gebäude erstellt und damit der Schatzungswert von Grund und Boden erhöht wird. Aber auch bei der Einkommenssteuer tritt dieses Anwachsen zutage. Wenn wir nun auf

diesen Mehrertrag der Steuer abstellen und auf der andern Seite alle übrigen Ausgaben nicht grösser werden lassen, so wäre die Million in vier Jahren ungefähr finanziert. Ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn die wirtschaftliche Depression nicht zu lange anhält, wenn wieder ein Aufschwung kommt, durch die Mehrerträgnisse an Steuern ein grosser Teil dieser Kosten gedeckt werden kann und wenn die eidgenössische Schulsubvention verdoppelt wird, wie wir annehmen, so dürften die Mittel gefunden sein, welche dem Staat diese Mehrausgabe zu ertragen gestatten, vorausgesetzt, dass ihm nicht andere grosse Aufgaben aufgebürdet werden. Sie haben solche bereits beschlossen und es vergeht keine Session ohne Bewilligung neuer Ausgaben. Allein Sie haben es in der Hand, wenn Sie die Steuerklausel streichen, dann auf der andern Seite in der nächsten Zeit mit neuen Ausgaben zurückzuhalten, wenn für solche keine gesetzliche Verpflichtung besteht, und die Rechnungsergebnisse der nächsten zwei Jahre abzuwarten, bevor wir uns wieder in neue grosse Ausgaben stürzen. Wenn Sie das tun, wird die Gefahr nicht gross sein, wenn Sie auch die Steuerklausel streichen. Wenn Sie aber den Mahnungen der Finanzdirektion kein Gehör schenken und frohen Herzens immer neue Ausgaben bewilligen, so werden Sie sehen, dass die Staatskasse nicht mehr imstande ist, alle diese Lasten zu tragen. Ich habe Ihnen vor 5 Jahren beim Antritt meines Amtes ein Finanzexposé zugestellt, das über den damaligen Stand der Staatskasse und die finanziellen Mittel des Staates und seine Leistungen Auskunft gab. Ich habe mir vorgenommen, im Laufe der nächsten Monate wieder ein solches Exposé aufzustellen, um Ihnen zu zeigen, welche Mehrleistungen der Staat seither übernommen hat. Die Finanzdirektion kann nicht mehr als Sie jeweilen über die finanzielle Lage des Kantons orientieren und an Ihnen ist es dann, darüber zu entscheiden, ob Sie diesen Erwägungen in Ihren Beschlüssen Rechnung tragen wollen oder

Das sind die Bemerkungen, mit denen ich die Aufnahme der Steuerklausel durch die Finanzdirektion und den Regierungsrat rechtfertigen wollte. Ich wiederhole: es bestand niemals die Absicht, dem Gesetz dadurch Schwierigkeiten zu bereiten. Finanzdirektion und Regierungsrat haben vorbehaltlos die Notwendigkeit einer Besserstellung unserer Primarlehrerschaft anerkannt und angesichts der Haltung aller Parteien in dieser Frage waren wir der Ansicht, dass auch eine Steuerklausel dem Gesetz niemals schädlich sein könnte. Wenn das Gesetz vom Volk angenommen wird, wird mir die Aufgabe obliegen, für die Beschaffung der nötigen Mittel zu sorgen und ich werde alle Kraft einsetzen, die Durchführung des Gesetzes ohne Steuererhöhung zu ermöglichen. Damit werde ich dem Bernervolk und allen denjenigen, welche glaubten, ich sei ein Gegner des Gesetzes, den Beweis leisten, dass Regierung und Finanzdirektion gerade so schul- und lehrerfreundlich sind wie jeder andere.

Müller (Gustav). Ich beabsichtigte nicht, zur Eintretensfrage das Wort zu ergreifen, weil über die Bedürfnisfrage nur eine Meinung besteht, so dass man annehmen durfte, dass das Eintreten auf die Vorlage einstimmig beschlossen würde. Man durfte auch annehmen, dass die Detailberatung der einzelnen

Artikel zu keiner Diskussion Anlass geben würde, mit Ausnahme des Steuerartikels; denn bei allen übrigen Artikeln herrscht heute Einstimmigkeit zwischen Regierung und Kommission, einzig beim Steuerartikel gehen die Meinungen auseinander, indem die Regierung denselben festhält, während die Kommission einstimmig dessen Streichung beantragt. Ich glaubte deshalb, die Diskussion, die nun von dem Herrn Finanzdirektor in der Eintretensdebatte eingeleitet worden ist, werde sich erst bei Art. 8 abspielen. Nachdem das nun anders gekommen ist, sehe ich mich doch veranlasst, auch einige Worte zu dem Steuerartikel zu sagen, der nach meiner Auffassung für das Schicksal des Gesetzes entscheidend ist.

Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen einen Passus aus seinem Bericht vorgelesen, aus dem man ohne weiteres schliessen kann, dass Herr Regierungsrat Kunz ein ebenso überzeugter Anhänger dieser Besoldungsreform ist wie jedes andere Mitglied des Regierungsrates. Wenn er nun trotzdem den Steuerartikel in das Gesetz hineinbringen zu müssen glaubt, so offenbart sich darin ein Zwiespalt, der für mich nicht unverständlich ist. Ich gehöre auch zur Zunft und weiss, was für Gefühle einen bewegen, wenn man für die Finanzen zu sorgen hat und nun ein so

und weiss, was für Gefühle einen bewegen, wenn man für die Finanzen zu sorgen hat und nun ein so starker Griff in die Kasse erfolgt, trotzdem man für den Gegenstand, zu dessen Gunsten dieser Griff getan wird, die gleichen Sympathien hat, wie alle andern, welche die Vorlage vertreten. Allein Herr Finanzdirektor Kunz muss sich vollständig klar werden, dass das Gesetz im höchsten Grade gefährdet wird, wenn der Steuerartikel nicht verschwindet, wenn auch alle Parteien ohne Vorbehalt sich für die Notwendigkeit der Besoldungsreform ausgesprochen haben. Ich erkläre von vorneherein, dass, wenn der Steuerartikel im Gesetz bleiben sollte, dadurch die Stimmung nicht nur bei unserer Partei, sondern, wie ich glaube, auch bei den Freisinnigen sofort auf den Nullpunkt gebracht würde. Wir haben schon anlässlich der Beratung des Steuergesetzesentwurfes darauf aufmerksam gemacht, dass wir ein für die untern Volksschichten unerträglich hartes Steuergesetz haben und es kann keine Rede davon sein, dem Volke weitere 2/10 0/00 zuzumuten. Wenn dem Staat die Möglichkeit in die Hand gegeben wird, das Volk weiter zu belasten und das Verhältnis noch mehr zu ungunsten der Besitzlosen zu vermehren, so wird das sofort zu einer scharfen Opposition führen, obschon über die Berechtigung der Besoldungsreform an und für sich kein Wort zu verlieren ist. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass

Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass sie für die Staatsfinanzen verantwortlich sei und namentlich wurde geltend gemacht, dass diese Verantwortlichkeit gewachsen sei, seitdem die Regierung nicht mehr vom Grossen Rat, sondern direkt vom Volk gewählt werde; wenn der Grosse Rat die Steuerklausel ablehne, so müsse er die Verantwortlichkeit für die entstehende Mehrausgabe übernehmen. Ich bin der Meinung, dass sich der Grosse Rat bei seiner Beschlussfassung seiner Verantwortlichkeit in genau gleicher Weise bewusst sein muss wie die Regierung und dass es von ihm leichtfertig gehandelt wäre, eine solche Vorlage mit einer so grossen Belastung gutzuheissen, wenn die Situation des Kantons Bern derart wäre, dass mit Sicherheit eine Störung des Gleichgewichtes daraus resultieren müsste, und leichten Herzens Beschluss zu fassen, ohne zugleich gezeigt zu haben, in welcher Weise die Mittel auch ohne die

von der Regierung für notwendig erachteten sichernden Bestimmungen aufgebracht werden können. Ich bin mir der Verantwortlichkeit als Mitglied des Grossen Rates durchaus bewusst und war mir derselben auch bewusst, als ich in der Kommission für die Eliminierung der Steuerklausel gestimmt habe, damit das Gesetz auch wirklich Gesetz werde, damit es nicht von vorneherein den Todesstosserhalte und die dringende Besoldungsreform nicht wieder auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werde. Der Entwurf selbst rechnet übrigens damit, dass nur ein vorübergehender Ausgleich nötig sei, indem er die Erhebung der 2/10 0/00 nur für die Dauer von 5 Jahren verlangt, wenn die Durchführung des Gesetzes dies notwendig machen sollte. Nun bin ich aber der Meinung, dass gar keine Gefahr besteht und wir diesen Artikel gar nicht anwenden dürften, so wie die Finanzen des Kantons Bern jetzt stehen. Der Steuerartikel ist durchaus unnötig, er schadet nur dem Gesetz und ich will Ihnen dies mit einigen Zahlen beweisen.

Ich habe eine Zusammenstellung gemacht für die Jahre 1900-1907, eine Periode, welche den Staat mit ganz ausserordentlichen Leistungen belastete. Im Jahre 1902 wurde dem Volk das Eisenbahnsubventionsgesetz vorgelegt, das einen Betrag von 38—40 Millionen Staatsgelder engagiert, wovon 17 ½ Millionen auf den Lötschberg fallen. Man musste sich auch ohne weiteres sagen, dass ein derartiges Gesetz, wenn es vollständig zur Durchführung kommt und es ist zum wesentlichen Teil zur Durchführung gekommen, auf die Betriebsrechnung von den einschneidendsten Wirkungen sein müsse, weil der gewaltigen Passivzinsenbelastung in den nächsten Jahren und vielleicht Jahrzehnten kein Gegenwert gegenübersteht. Ferner haben wir im Jahre 1906 die Besoldungsreform für die Beamten und Angestellten und für die Geistlichen durchgeführt. Es ist nur ein Glied in der Kette dieser Reformen, die man unternommen hat, wenn man jetzt auch die Primarlehrer folgen lässt und es würde es niemand verstehen, wenn nun plötzlich hier die Türe zugemacht und gesagt würde: vorher konnten wir solche Reformen wohl durchführen, aber jetzt geht es nicht, ohne uns neue Mittel zu sichern, da wir in die Jahre der Defizite eintreten und ungünstig dastehen. Um die Behauptung, dass wir so ungünstig dastehen, zu widerlegen, habe ich meine Zusammenstellung gemacht. Im Mitbericht der Finanzdirektion wird ausgeführt, dass noch andere Forderungen an den Staat gekommen sind: Viehversicherung, Förderung der Viehzucht, gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, die neue Gerichtsorganisation mit dem Handelsgericht. Alle diese Aufgaben nehmen den Staat in erhöhtem Masse in Anspruch und man darf deshalb nicht so argumentieren, durch das vorliegende Gesetz werde nun der Tropfen Wasser in das Glas geschüttet, der es zum Ueberlaufen bringe. Alle andern finanziellen Massnahmen haben gleich mitgewirkt, wenn sich die Situation im Kanton Bern wesentlich verschlechtern sollte.

In den Jahren 1900 bis 1907 betrug das budgetmässige Defizit im Durchschnitt aller Jahre 1,152,497 Fr. und die Rechnung, wie sie sich ursprünglich ergab, nicht wie sie abgeschlossen wurde, stellte sich um 1,539,504 Fr. günstiger als der Voranschlag. Der provisorische Rechnungsabschluss stellte sich in diesen Jahren durchschnittlich um 370,823 Fr. günstiger als

die wirkliche Rechnung, das heisst er ergab jeweilen derartige Summen, dass die Regierung mit Recht befürchtete, dass, wenn dieses Resultat bekannt werde, jeweilen bei der Budgetberatung in der Beschliessung neuer Ausgaben zuweit gegangen würde. Deshalb wurden nicht vorgesehene Ausgaben nachträglich in die Rechnung eingestellt, um einen bescheideneren Ueberschuss herauszubringen. So weist zum Beispiel die Rechnung pro 1906 einen Einnahmenüberschuss von 2042 Fr. auf, während effektiv ein Ueberschuss von 602,000 Fr. erzielt worden ist. Die Rechnung von 1907 ergibt einen Ueberschuss von 3369 Fr., während der effektive Einnahmenüberschuss 683,997 Fr. betrug. Wie verhält es sich mit der Rechnung pro 1908? Die Einnahmen sind, wie gesagt, durchschnittlich um 1,539,504 Fr. besser als budgetiert und nun soll die Rechnung pro 1908 mit einem wirklichen Defizit von rund 50,000 Fr. abschliessen. Das würde also diesen Durchschnitt auf 1,489,504 Fr. herabmindern, während das Budgetdefizit pro 1909 rund 1,602,000 Fr. beträgt, so dass gegenüber der durchschnittlichen Besserstellung in der Tat ein Manko von rund 100,000 Fr. sich ergeben würde. Nun würde es uns interessieren zu vernehmen, ob die 50,000 Fr. pro 1908 ein wirkliches Defizit bilden, verglichen mit dem Budget, oder ob auch hier nicht vorgesehene Ausgaben eingestellt worden sind, weil dadurch die Gesamtbeurteilung der Situation wesentlich verbessert würde. Es können ja finanzpolitische Gründe mitgespielt haben, in einem Moment, wo man der Staatskasse eine neue Ausgabe zumutet, die schliesslich eine Million ausmachen wird, ein Defizit vorzuweisen und dadurch den Grossen Rat etwas vorsichtiger zu machen. Ich würde wahrscheinlich auch so gehandelt haben, wenn ich am Platze des Herrn Regierungsrat Kunz wäre (Heiterkeit), aber immerhin möchte ich wissen, wie es sich mit der Rechnung verhält. Nur das möchte ich bemerken, dass die laufende Verwaltung bei der Staatskasse über ein Guthaben von 68,495 Fr. verfügt, so dass, wenn wirklich ein Defizit von 50,000 Fr. besteht, es aus dem Guthaben der laufenden Verwaltung an die Staatskasse gedeckt werden

Das Entscheidende, weshalb ich mit voller Ueberzeugung die Eliminierung des Steuerartikels empfehlen kann, ist der Umstand, dass spezielle Reserven geschaffen worden sind zur Deckung von Ausgaben, die ausserordentlicherweise an die Staatskasse herantreten und wie die Besoldungsreform der Primarlehrer wegen ihrer Dringlichkeit nicht verschoben werden können, deren Bestreitung aber das Budget der laufenden Verwaltung aus dem Gleichgewicht bringen könnte. Ich will noch einmal auf die Besoldungsreform der Beamten und Angestellten und der Geistlichen zurückkommen, weil damals Herr Regierungsrat Kunz eine andere Haltung eingenommen hat. Er hat bei jener Gelegenheit erklärt, wenn die Notwendigkeit und die Bedürfnisfrage bejaht werden müssen, so könne man nicht lange fragen, woher man die Mittel nehme. Der gleichen Auffassung hat auch der damalige Kommissionspräsident, Herr Jenny, Ausdruck gegeben und gesagt, es wäre durchaus ungerechtfertigt, wenn man den Beamten und Angestellten in dem Moment, wo sie endlich auf die Erfüllung ihrer Wünsche rechnen können, die Türe vor der Nase zuschlagen und ihnen erklären würde, es sei jetzt kein Geld vorhanden. In gleicher Weise hat sich auch der Präsident der Staatswirtschaftskommission, Herr Kindlimann, ge-äussert: wenn wir warten wollten, bis das Geld bar in der Kasse läge, so würde die Besoldungsreform nie kommen. Der Staat hat diese Ausgabe, die zusammen über 700,000 Fr. ausmachte, mit Leichtigkeit verdaut. Können wir nicht mit dem gleichen Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit unseres Kantons auch an die Besoldungsreform der Primarlehrer herantreten? Ich glaube, wir dürfen das tun, ohne dass der Grosse Rat des Leichtsinns beschuldigt werden kann, wenn er den Steuerartikel ausmerzt. Der Staat hat neben den Ueberschüssen der genannten Jahre einen ganz beträchtlichen Fonds geäufnet, um eventuelle Defizite zu decken. Im Jahre 1896 wurde ein erster Betrag von 50,000 Fr. in Reserve gestellt, 1900 folgten 150,000 Fr., 1904 300,000 Fr. und 1907 600,000 Fr. Ausserdem wurde im Jahre 1907 aus dem Guthaben der laufenden Verwaltung im Forstwesen, die einen Kontokorrent zu ihren Gunsten von über einer Million Franken hatte, in diese Reserve ein Betrag von 370,000 Fr. übergeschrieben. Allerdings wurden diesem Fonds zur Bestreitung von Amortisationen und zur Abschreibung von unerhältlichen Steuern wieder 670,000 Fr. entnommen. Der Fonds beträgt somit 800,000 Fr. plus eine weitere Einlage von 60,000 Fr., die aber hier nicht in Betracht fällt, weil sie zur Deckung des Verlustes auf der Amtsschaffnerei in Belp bestimmt ist. Es stehen also 800,000 Fr. zur Verfügung, ganz abgesehen von der andern stillen Reserve, welche der Staat von der auf Ende 1905 zum Abschluss gelangten Wirtschaftsperiode im Forstwesen besitzt und die jederzeit der laufenden Verwaltung zur Verfügung steht, weil es eine wirkliche Reserve ist. Angesichts der gewaltigen Ueberschüsse, die wir seit einer Reihe von Jahren erzielt haben, ist es nicht wahrscheinlich, dass diese Reserve in Anspruch genommen werden muss, aber sie ist doch da und wir können somit den Uebergang, der eine gewaltige Anzapfung der finanziellen Mittel des Staates verlangt, ruhig an uns herankommen lassen.

Es ist auch noch auf andere Mittel hinzuweisen. Wir rechnen mit Sicherheit auf die Verdoppelung der Bundessubvention. Wir rechnen damit, dass sie kommen muss, so sehr, dass wir im vorliegenden Gesetz bereits darüber verfügen und ausdrücklich bestimmen, dass sie zum Teil zur Entlastung der Staatskasse dienen soll. Wenn man so gewaltige Summen für eine solche Reform auslegen muss, ist es nur recht und billig, wenn sich die Staatskasse wenigstens zum Teil schadlos zu halten sucht.

Das sind die Mitteilungen, die ich jetzt machen zu müssen glaubte, nachdem die finanzielle Frage angeschnitten worden ist. Nach den erhaltenen Aufklärungen werden Sie nicht im Zweifel sein, dass nicht von einem abgeschwächten Verantwortlichkeitsgefühl des Grossen Rates gesprochen werden kann, wenn er in dem Bewusstsein auf die Vorlage eintritt, den Steuerartikel beseitigen zu wollen. Wir fühlen uns gestützt auf den Amtseid oder das Amtsgelübde, das wir abgelegt haben, für den Gang der Staatsverwaltung durchaus verantwortlich, aber weil der Steuerartikel verschwinden muss, wenn der Entwurf Gesetz werden soll, so habe ich Wert darauf gelegt, Ihnen nachzuweisen, dass Sie im vollen Bewusstsein Ihrer Verantwortlichkeit diesen Beschluss fassen können.

Hofer. Der Herr Kommmissionspräsident hat Ihnen mitgeteilt, dass in der Eintretensfrage Einstimmigkeit herrscht. Auch die Vertreter der Landwirtschaft haben zugestimmt und zwar in der Meinung, dass nun einmal mit der Erhöhung der Lehrerbesoldungen ernst gemacht werden muss, weil die gegenwärtigen Besoldungen unzulänglich sind. Herr Mühlethaler hat Ihnen gesagt, in welcher Weise der Lehrerverein Unterstützungen vornehmen muss und es ist daher durchaus geboten, die Lehrerbesoldungen angemessen zu erhöhen. Die Besoldungsreform ist aber auch mit Rücksicht auf den Lehrermangel absolut dringend. Viele Schulstellen sind nur provisorisch und mit unzulänglichen Lehrkräften besetzt, andere sind gar nicht besetzt. Das gilt namentlich für solche in ländlichen Bezirken. Von der Annahme der Vorlage werden also in erster Linie die abgelegenen Bezirke profitieren. Wenn das Gesetz nicht zur Annahme gelangen sollte, so würde der Lehrermangel zu einer Kalamität ausarten. Die Vertreter der Landwirtschaft haben auch der Steichung der Steuerklausel beigestimmt. Wir hielten es nicht für angängig, sie im Gesetz zu belassen, weil sie der Vorlage in der Volksabstimmung verhängnisvoll werden könnte. Wir haben gefunden, dass die Mittel, welche dem Staate zur Verfügung stehen und die ihm durch eine nochmalige Vorlage des Erbschaftssteuergesetzes und die Erhöhung der eidgenössichen Schulsubvention weiter zugeführt werden können, zur Durchführung des Gesetzes genügen und dass von der Aufnahme des Steuerartikels wohl Umgang genommen werden kann. Aus diesen Gründen haben wir für Eintreten gestimmt und werden wir auch für das Gesetz eintreten, wenn es dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird.

Kunz, Finanzdirektor. Nur zwei kurze Bemerkungen an die Adresse des Herrn Gustav Müller, der von der Finanzdirektion über den letzten Rechnungsabschluss Auskunft verlangt hat. Herr Müller meint es mit dieser Anfrage offenbar nicht ernst, denn er hat sich die Auskunft beim Kantonsbuchhalter bereits eingeholt. Er hat von ihm den Aufschluss erhalten, den er auch von mir hätte haben können, wenn er sich an mich gewendet hätte. Wenn er uns ein Bild vor Augen geführt hat, als ob wir im Gelde schwimmen und künstliche Abschlüsse machen müssen, um nicht zu viel Geld zu haben, so beneide ich ihn um seinen Optimismus nicht. Er mag denselben für seine städtischen Verhältnisse verantworten, ich für mich halte es für besser, wenn in der kantonalen Verwaltung auch etwas Pessimismus gepflegt wird. Herr Müller hat gesagt, wir hätten künstliche Abschlüsse gemacht und dadurch scheinbar ungünstige Resultate erzielt. Was die Abschlüsse pro 1906 und 1907 anbelangt, so sind die betreffenden Beträge in Reserve gestellt worden und es ist richtig, dass wir heute über eine Reserve von 800,000 Fr. verfügen. Das ist aber kein Geheimnis, sondern das weiss jeder, der die Staatsrechnung sorgfältig liest und prüft. Wenn wir Abschreibungen vorgenommen haben, so musste das geschehen, weil wir auf Jahre zurück gewaltige Steuerrückstände hatten, die jeweilen in der Periode, in der auch Herr Gustav Müller Mitglied der Staatswirtschaftskommission war, als Vermögen vorgetragen wurden. Die Rechnung von 1908 weist allerdings nur ein Defizit von 55,000 Fr. auf, wobei noch eine Abschreibung im Betrage von 50,000 Fr., die

im Budget nicht vorgesehen war, vorgenommen wurde. Wir hatten nicht gewagt, die jährliche Amortisationsquote von 50,000 Fr. auf der der Stadt Biel für die Abtretung der Staatsstrasse schuldigen Ablösungssumme von 240,000 Fr. in das letztjährige Budget einzustellen, dagegen erklärten wir in der Regierung, dass, wenn der Rechnungsabschluss es gestatten werde. wir dann die 50,000 Fr. abschreiben werden. Wir haben aber noch andere Vorschüsse. Durch Sparsamkeit ist es uns gelungen, die Hochbauvorschüsse zu tilgen, aber daneben bestehen noch viele andere Vorschüsse, die auch getilgt werden sollten. Ich erinnere nur an die Vorschüsse auf Irrenfonds, die nächstens 2 Millionen ausmachen werden. Das alles muss amortisiert werden und es ist nicht zuviel, wenn jährlich dafür einige hunderttausend Franken verwendet werden können. Es wäre also ein Irrtum, wenn sie glauben würden, wir schwimmen im Geld, wie Herr Müller es darstellen wollte. Das soll nicht hindern, dass auch die Mittel für die Besoldungsreform der Primarlehrer aufgebracht werden müssen und wenn Sie auch die Steuerklausel streichen, so müssen sie doch bewilligt werden. Wenn die laufende Verwaltung die Mehrausgabe nicht erträgt, werden wir später die Frage zu prüfen haben, woher das Geld genommen werden soll.

Das Eintreten auf den Gesetzesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Lohner. Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 statuiert die Erhöhung der Gemeindebesoldung von 450 auf mindestens 700 Fr. Diese Erhöhung steht für den grössten Teil der Gemeinden auf dem Papier. Allerdings beziehen noch zirka 700 Lehrstellen nicht das neue Gemeindeminimum; doch sind sie davon so wenig entfernt, dass die Gesamtsumme zu Lasten der Gemeinden in keinem Vergleich zu dem Opfer steht, das sich der Staat durch die neue Vorlage aufladet. Es ist zu hoffen, dass das Vorgehen des Staates namentlich diejenigen Gemeinden, die sich mit ihren Lehrerbesoldungen noch etwas im Rückstande befinden, zu einem raschern Tempo veranlassen wird, abgesehen davon, dass der Staat den schwerbelasteten Gemeinden in ausserordentlicher Weise zu Hülfe kommen wird.

Neu ist die Erhöhung der Besoldung der Arbeitslehrerinnen, die im Minimum 100 statt bisher 50 Fr. betragen soll.

Bratschi, Präsident der Kommission. Es ist zu konstatieren, dass die Gemeinden dem Staat mit gutem Beispiel vorangegangen sind. So wurden zum Beispiel in den Jahren 1907 und 1908 von bernischen Gemeinden Besoldungserhöhungen im Gesamtbetrag von 236,000 Fr. beschlossen, so dass man im grossen und ganzen nicht mehr weit von dem Minimum von 700 Fr. entfernt ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass aus den Erhöhungen, die wir im Gesetz anstreben, auch wieder etwas an die Gemeinden zurückfliesst, denn wenn nach 4 Jahren der Staat den Lehrern jährlich 1 Million

Franken mehr an Besoldungen ausrichtet, so fallen davon durchschnittlich 4% Einkommenssteuer erster Klasse = 40,000 Fr. den Gemeinden zu. Ich bin überzeugt, dass der Erhöhung der Gemeindebesoldung, die mehr nur auf dem Papier steht, keine Opposition gemacht werden wird und empfehle Ihnen die Annahme des Artikels 1.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Verdeutlichung sollten am Schluss des zweiten Alineas nach «100 Fr.» die Worte « per Klasse » beigefügt werden.

Angenommen mit der Abänderung Regierungsrat Lohner.

Beschluss:

Art. 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens 700 Fr. im Jahre anzuweisen.

Die Gemeindebesoldung der Arbeitslehrerin beträgt mindestens 100 Fr. per Klasse.

Art. 2.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Artikel 2 ist der Hauptartikel des Gesetzes und normiert die neuen Staatszulagen. Es kostete viel Mühe, das richtige Verhältnis für die Besoldungen der Lehrer und der Lehrerinnen zu finden. Die Lehrerinnen postulierten mit Entschiedenheit den Grundsatz der gleichen Honorierung ihrer Leistungen wie derjenigen ihrer männlichen Kollegen. Sie mussten sich zwar selbst sagen, dass dieses Prinzip nicht von heute auf morgen durchgeführt werden kann, sondern dass sie sich mit einer Abschlagszahlung werden begnügen müssen. Ich will hier die Frage selbst nicht aufrollen, sondern konstatiere bloss, dass man gegenüber dem ersten Projekt den Lehrerinnen besser entgegengekommen ist und ihrem Postulat namentlich darin Rechnung getragen wurde, dass die letzte Alterszulage des Staates für Lehrer und Lehrerinnen eine Erhöhung von 400 Fr. gegenüber der Staatszulage in den ersten Dienstjahren bedeutet. Ich will auch nicht auf das Pro und Kontra zurückkommen, das bei der Festsetzung der Zulagen überhaupt ins Feld geführt worden ist. Das Ganze ist ein Kompromiss, es ist das Minimum dessen, was man leisten muss, wenn man von einem richtigen Fortschritt reden will, aber das Maximum dessen, was der Staat momentan leisten kann, wenn er sich finanziell nicht allzusehr engagieren will. Die Ansätze sind derart, dass Regierung und Kommission Ihnen einstimmig deren Annahme empfehlen.

Neu ist die Einführung einer Alterszulage an Arbeitslehrerinnen. In der Kommission ist eine rein redaktionelle Aenderung vorgeschlagen worden, welcher die Regierung in folgender Fassung beistimmen kann. Es soll heissen: «c) an Arbeitslehrerinnen 100 Fr.; an Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, ausserdem folgende Dienstalterszulagen: vom 6. bis 10. Dienstjahr 25 Fr., vom 11. Dienstjahr an 50 Fr.» Durch diese redaktionelle Aenderung soll

der Charakter der Dienstalterszulagen etwas besser hervorgehoben werden.

Das Schlussalinea bestimmt, dass die Staatszulagen durch Dekret des Grossen Rates erhöht werden können, sofern die Verhältnisse eine Erhöhung rechtfertigen. Unter diesen Verhältnissen versteht man nicht nur die Verhältnisse bei der Lehrerschaft, sondern auch die Verhältnisse der Staatsfinanzen. Der Grosse Rat soll die Möglichkeit haben, eine Erhöhung der Staatszulagen zu beschliessen, wenn der geeignete Zeitpunkt hiefür gekommen ist. Soviel wir voraussehen können, wird dieser Zeitpunkt vorläufig nicht so rasch eintreten. Man kann sich darüber streiten, ob es richtig ist, diese Kompetenz dem Grossen Rat einzuräumen. Wir halten aber dafür, es liege das im Interesse der Schaffung eines einheitlichen Rechtszustandes. Wir haben ein für allemal festgestellt, dass der Grosse Rat kompetent ist, für alle andern Stellen, welche vom Staat besoldet werden, die Besoldung zu bestimmen und es besteht gesetzgeberisch kein Grund, nun einzig für die Lehrerschaft eine Ausnahme zu machen. Man darf dem Grossen Rat soviel Zutrauen entgegenbringen, dass er auch diese Aufgabe richtig und im Interesse der Allgemeinheit lösen werde. Etwas anders ist es mit der Festsetzung der Gemeindebesoldungen. Da kann keine Rede davon sein, dass der Grosse Rat über den Kopf der Gemeinden hinweg etwas soll verfügen können, sondern es bleibt beim bisherigen Zustand, wonach das Gemeindeminimum einzig auf dem Gesetzeswege erhöht werden darf.

Ich empfehle Ihnen Art. 2 in der abgeänderten Fassung zur Annahme.

Bratschi, Präsident der Kommission. liegende Artikel ist, wie bereits erwähnt wurde, der Hauptartikel des Gesetzes, namentlich wegen der finanziellen Folgen und es freut mich, konstatieren zu können, dass zwischen der Kommission und der Regierung Uebereinstimmung besteht, indem sich die Regierung dem Abänderungsantrag der Kommission angeschlossen hat. Die erste Reklamation der Lehrerinnen, die der Ansicht waren, sie seien gegenüber den Lehrern benachteiligt, wurde von der Regierung als berechtigt anerkannt, aber sie hat jedenfalls dem Finanzdirektor Gehör geschenkt, das Gesamtopfer dürfe nicht erhöht werden, und deshalb zum Mittel gegriffen, den Lehrern je 100 Fr. wegzunehmen, um sie den Lehrerinnen zuzuhalten. Die Kommission konnte diesem Vorschlag in den ersten zwei Sitzungen nicht zustimmen und erst in der dritten Sitzung hat sich dann der Regierungsrat den Anträgen der Kommission angeschlossen, den Lehrern gemäss dem Entwurf Ritschard Zulagen von 800, 1000 und 1200 Fr. zu bewilligen und den Lehrerinnen statt 500, 650 und 800 Fr. nach dem ursprünglichen Entwurf solche von 500, 700 und 900 Fr.

Im weitern hat Herr Hofer in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass Lehrerinnen, die an höhern als Elementarklassen angestellt sind, bei einer gleichen Stundenzahl weniger Besoldung haben werden als Lehrerinnen an Elementarklassen, die zugleich den Arbeitsunterricht erteilen. Die Kommission hat keinen Beschluss gefasst und Herr Regierungsrat Lohner behielt sich vor, noch Erhebungen vornehmen zu lassen. Die Zeit war dafür bis jetzt wohl zu kurz und diese Erhebungen werden für die zweite Lesung

gemacht werden können. Ich wollte das hier nur anführen; ich weiss nicht, ob Herr Hofer heute seine Anregung aufnimmt.

Die redaktionelle Abänderung hat Herr Regierungsrat Lohner Ihnen bereits zur Kenntnis gebracht. Dieselbe ist das Resultat der Beratung zwischen Regierung und Kommission. Ich empfehle Ihnen die Annahme des vorliegenden Artikels.

Hofer. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen von der Anregung Kenntnis gegeben, die ich in der Kommission gemacht habe. Lehrerinnen, die an einer höhern Klasse als der Elementarklasse angestellt sind, werden bei gleicher Stundenzahl unter Umständen weniger Besoldung haben als Lehrerinnen an Elementarklassen, weil vielfach die Lehrerinnen an den Mittelklassen den Arbeitsunterricht nicht erteilen. Ich habe nun die Anregung gemacht, die Frage möchte geprüft werden. Da die nötigen Erhebungen bis jetzt noch nicht gemacht werden konnten, wird es vielleicht besser sein, die Sache später auf dem Dekretswege zu ordnen. Die Zuschläge, die in den in Betracht fallenden Verhältnissen als geboten erscheinen, könnten aus dem ausserordentlichen Staatsbeitrag entrichtet werden. In diesem Sinne halte ich die Anregung aufrecht.

Präsident. Ich nehme an, der Sinn der Anregung des Herrn Hofer gehe dahin, dass die Anregung an die Kommission gewiesen werde, damit sie die Sache prüfe, ihre Erhebungen mache und dann dem Rat Bericht erstatte.

Hofer. Jawohl.

Dürrenmatt. Ich ergreife das Wort nicht etwa, um die vorliegenden Ansätze anzufechten, ich habe mich aus dem Studium der Akten und der heutigen Diskussion vielmehr überzeugt, dass diese Ansätze durchaus bescheiden sind und die Staatskasse die Mehrbelastung ertragen kann. Dagegen gibt mir das letzte Alinea zu einer Bemerkung Anlass. Herr Regierungsrat Lohner hat bereits betont, dass nach diesem Alinea durch Dekret des Grossen Rates die Staatszulagen erhöht werden können, sofern die Verhältnisse eine Erhöhung rechtfertigen. Ich gestatte mir den Antrag zu stellen, es sei dieses letzte Alinea des Art. 2 zu streichen und es sei die Möglichkeit nicht in das Gesetz aufzunehmen, dass weitere Besoldungserhöhungen der Lehrerschaft durch blosses Dekret eingeführt werden können. Wenn wir diesen Satz in das Gesetz aufnehmen, wird der übrige Inhalt des Gesetzes vollständig überflüssig, namentlich auch die Ansätze, die im Gesetz figurieren. Es genügte in diesem Falle einfach ein Gesetz vorzulegen, das die Bestimmung enthalten würde: «Die zukünftigen Lehrerbesoldungen werden durch Dekret des Grossen Rates festgelegt». Es hat keinen Zweck, zuerst die Besoldungen gesetzlich festzulegen, wenn unmittelbar nachher die Bestimmung folgt, dass auf dem Dekretswege Abänderungen getroffen werden können. Die Aufnahme dieses Alineas wird damit begründet, dass man bei allen andern Staatsbeamten und Angestellten diesen Weg eingeschlagen und die Besoldungserhöhungen bloss durch Dekret eingeführt habe. Dieses Argument ist an und für sich etwas plausibel, allein bei näherer

Betrachtung hält es doch nicht Stich. Es ist nicht zulässig, die Besoldungen der Primarlehrer den Besoldungen der Staatsangestellten gleichzustellen. Die Besoldungsreform der Staatsangestellten auf dem Dekretswege wurde seinerzeit mit Berufung auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung begründet, wo es heisst, dass die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung dem Grossen Rat zusteht. Ich will die Frage nicht aufwerfen, ob diese Ziffer der Staatsverfassung überhaupt eine so weittragende Bedeutung hat, allein jedenfalls kann dieser Artikel nicht auf die Primarlehrerschaft angewendet werden. Artikel 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung hat offenbar nur Staatsangestellte im Auge, die Primarlehrerstellen im Kanton Bern sind aber nicht Staatsstellen, sondern Gemeindestellen. Primarlehrerstellen fallen nicht unter Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und der Grosse Rat hat nicht das Recht, einzelne Primarlehrerstellen zu kreieren und die betreffenden Besoldungen festzusetzen.

Unter allen Umständen würde eine solche Bestimmung, wie sie das letzte Alinea vorsieht, nur dann Stand halten, wenn man sie wenigstens auf die verfassungsmässige Kompetenzsumme des Grossen Rates von einer halben Million limitieren würde. Allein an und für sich halte ich es für zweckmässig, die Besoldungen der Primarlehrer durch Gesetz festzulegen und nicht den Dekretsweg zu beschreiten. Es wäre das ein ausserordentlich gefährlicher Weg. Wir haben alle, auch die Konservativen und namentlich auch die bernische Volkspartei, den guten Willen, der Primarlehrerschaft zu einer Besoldungsauf besserung zu verhelfen und diesem Gesetz Durchbruch zu verschaffen. Dagegen wollen wir nicht unnötigerweise dem Gesetz dadurch neue Gegner schaffen, indem wir ein Dekret hineinbringen, das im Volk unbe-dingt auf Widerstand stossen wird. Es wird noch genug Widerstand zu beseitigen sein und es ist nicht nötig, dass man den Gegnern noch spezielle Einwände in die Hände spielt, dass sie sagen könnten: Es ist mit dem, was im Gesetz steht, nicht getan, sondern der Grosse Rat behält sich vor, diese Besoldungen zu jeder beliebigen Zeit wieder zu erhöhen, ohne dass das Volk befragt zu werden braucht. Ein solches Vorgehen wäre referendumspolitisch nicht klug. Wenn man mit Rücksicht auf die Referendumspolitik die Steuerklausel fallen lassen will, so ist es in meinen Augen noch viel begründeter, diese Dekretsklausel aus dem Gesetz zu entfernen und es bei den im Gesetz vorgesehenen Besoldungserhöhungen bewenden zu lassen. Wenn später wieder neue Besoldungserhöhungen notwendig werden sollten, so wird das Bernervolk jederzeit Hand dazu bieten. Dieses Zutrauen habe ich. Das Bernervolk hat von jeher bewiesen, dass es hiefür zu haben ist. Ich glaube nicht, dass es Lehrerbesoldungserhöhungen, die begründet sind, ablehnen würde. Es besteht also gar kein Grund, diese Kompetenz dem Volk wegzu-nehmen, sondern man soll ihm auch in Zukunft das entscheidende Wort in Lehrerbesoldungsfragen lassen. Das wird zur Popularität der ganzen Vorlage sehr viel beitragen. Das Volk wird sich mit der Vorlage befreunden und durch das Studium zu der Ueberzeugung kommen, dass sie notwendig ist, während, wenn man solche Fragen auf dem Dekretswege erledigt, immer ein gewisses Misstrauen mitunterläuft. Es hat am vordern Sonntag an einer politischen Versammlung der schweizerischen freisinnigen Partei geheissen: wir besitzen das Vertrauen des Volkes. Ich weiss nicht, ob die bernische freisinnige Partei das auch ohne weiteres im Kanton Bern auf sich anwenden will. Wenn es der Fall ist, dann soll sie das Vertrauen in der Weise an den Tag legen, dass sie derartige Rechte des Volkes nicht zu schmälern sucht, sondern dem Volk diejenigen Kompetenzen lässt, die es bis jetzt immer gehabt hat.

Ich möchte deshalb beantragen, den letzten Absatz des Art. 2 zu streichen.

Müller (Gustav). In der Kommission gab dieser Absatz ebenfalls Anlass zu einer Diskussion und für mich war für meine Stellungnahme zu diesem letzten Alinea das Schicksal des Art. 8 entscheidend gewesen. Daher wurde auf meinen Antrag dieses Schlussalinea bis nach Erledigung des Steuerartikels zurückgelegt und ich möchte auch hier den Ordnungsantrag stellen, die Beratung über dieses Alinea zu verschieben, bis wir über Art. 8 entschieden haben. Das lässt sich auch schon deshalb motivieren, weil dieser Schlusspassus eigentlich gar nicht zu Art. 2 gehört, sondern durchaus selbständigen Charakter hat und ebensogut als Schlussbestimmung nach Art. 8 aufgeführt werden könnte. Es würde mir namentlich aus referendumspolitischen Gründen bedenklich erscheinen, wenn man einerseits den Grossen Rat ermächtigen würde, eine Extrasteuer zu beschliessen und ihm anderseits die Kompetenz geben würde, die Staatszulagen, wie sie das Gesetz normiert, auf dem Dekretswege wieder zu erhöhen. Man könnte so argumentieren: wenn man dem Grossen Rat die Kompetenz gibt, die 2/10 0/00 Extrasteuer zu erheben, so konnte ganz gut diese erhöhte Einnahme für die Staatskasse im Grossen Rat das Gefühl wecken, nun um so eher diese Staatszulagen zu erhöhen. Das könnte bei der Volksabstimmung ausgenützt werden und darum hätte ich im Falle der Beibehaltung des Steuerartikels Bedenken gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung. Wenn der Steuerartikel eliminiert wird, so sind die natürlichen Hemmungen, die in der finanziellen Situation des Kantons liegen, so stark, dass der Grosse Rat nicht leichthin auf blosses Verlangen aus den interessierten Kreisen die gesetzlich festgesetzten Ansätze abändern und neuerdings beträchtliche Mehrausgaben beschliessen würde. Auf der andern Seite muss man doch zugeben, dass es wünschbar wäre, wenn in derartigen Fragen der Grosse Rat eine grössere Freiheit hätte. Denn bei allem Vertrauen, das man zu dem Volk hat, muss doch zugestanden werden, dass allgemeine Besoldungserhöhungen dem Volk schwer begreiflich zu machen sind und dass es nur ungern an solche herantritt, während es materiellen Bestimmungen, die eine Sache von Grund aus neu gestalten, gerne zustimmt, auch wenn damit finanzielle Folgen verbunden sind. Es scheint mir daher zweckmässig, diese Bestimmung aufzunehmen, dagegen unter der Voraussetzung, dass Art. 8 ausgemerzt werde. Ich möchte deshalb beantragen, das letzte Alinea des vorliegenden Artikels zurückzulegen, bis die Entscheidung über Art. 8 gefallen ist.

Dürrenmatt. Ich will mich dem Ordnungsantrag des Herrn Müller nicht widersetzen. Ich glaube zwar, man hätte sich gerade so gut hier über die Sache aussprechen können, indem mir der Zusammenhang zwischen dieser Bestimmung und dem Art. 8 nicht ganz klar geworden ist.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die von Herrn Hofer aufgeworfene Frage geprüft und kann fol-genden Aufschluss geben. Herr Hofer wünscht für diejenigen Lehrerinnen, die an Mittelklassen unterrichten, eine Erhöhung der Staatszulage um 150 Fr. Was die finanzielle Tragweite dieser Massnahme anbelangt, so ist festzustellen, dass an bernischen Primarschulen gegenwärtig rund 1 100 Lehrerinnen unterrichten, 650 auf der untern Stufe, 350 an den Mittelklassen und ungefähr 100 an der sogenannten gemischten Schule. Die Mehrkosten würden sich somit auf 350×150 Fr. $= 52{,}500$ Fr. belaufen. Dabei wären nicht alle Lehrerinnen, welche überhaupt an Mittelschulen unterrichten, inbegriffen. Es kommt vor, dass Schulen nur aus zwei Klassen bestehen, von denen die eine 4 und die andere 5 Jahrgänge umfassen. Man müsste nun alle diejenigen Lehrerinnen an solchen Schulen, die Kinder der Mittelstufe unterrichten, auch noch hinzurechnen und wir kämen so auf eine Zahl von 450 Lehrerinnen und eine Mehrausgabe für den Staat von 67,500 Fr. Ich glaube, wir sollten doch nicht zu weit gehen und die Anregung bei diesem Anlass noch zurücklegen. Den Lehrerinnen, welche an der Mittelstufe unterrichten, wäre ja ohne weiteres auch eine bessere Bezahlung zu gönnen, allein es wird sich da in der Regel um hervorragende Lehrkräfte handeln und man darf den Gemeinden zumuten, dass sie in ihren Leistungen etwas weitergehen, als wenn es sich nur um Lehrerinnen auf der untern Stufe handelt. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Anregung des Herrn Hofer vorläufig fallen zu lassen. Immerhin bin ich einverstanden, dass sie von den vorberatenden Behörden auf die zweite Lesung noch geprüft werde.

Angenommen mit der redaktionellen Abänderung Regierungsrat Lohner. — Die Bereinigung des letzten Alineas wird bis nach Beratung des Art. 8 zurückgelegt.

Beschluss:

Art. 2. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer mindestens folgende Zulagen:

a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:

0 0	0	
Dienstjahre	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.
vom 1. bis und mit dem 5.	800	500
» 6. » » » » 10.	1000	700
» 11. Dienstjahre an		900
an unpatentierte Lehrer oder Lehrerinnen		
200 Fr.		

c. an Arbeitslehrerinnen 100 Fr.;

an Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, ausserdem folgende Dienstalterszulagen:

vom 6. bis und mit dem 10. Dienstjahre 25 Fr. und vom 11. Dienstjahre an 50 Fr. Dieser Anspruch der Arbeitslehrerinnen auf Dienstalterszulagen tritt jedoch erst in Kraft, nachdem die Erhöhung der Staatszulagen an die Primarlehrerschaft gemäss Art. 4 hienach vollständig durchgeführt sein wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Bei 165 ausgeteilten und 163 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 34 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang an Stelle des verstorbenen Herrn Reimann als Mitglied der Staatswirtschaftskommission gewählt:

Herr Grossrat Fähndrich in Biel mit 65 Stimmen.

Weitere Stimmen erhielten die Herren Scherz 18, Amrein 12, Wysshaar 12, Schneider (Biel) 6, Gustav Müller 5; vereinzelt 11.

Offiziersbeförderung.

Bei 158 ausgeteilten und 156 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 18 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird zum Mayor der Infanterie befördert:

Hauptmann Emil Hegi, geboren 1873, letztes Brevet 19. August 1903, von Roggwil, in Lyss mit 137 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:

Vierte Sitzung

Mittwoch den 31. März 1909,

nachmittags 21/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Cortat, Cueni, Flückiger, Girod, Grossglauser, Haas, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Kästli, Kisling, Kunz, Michel (Interlaken), Müller (Bargen), Probst (Langnau), Rufener, Scheurer, Segesser, Spychiger, Stauffer (Corgémont), Stettler (Bern), Tièche, Trüssel, Wälchli, v. Wattenwyl, Will, Witschi, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Bühler (Frutigen), Burrus, Crettez, v. Gunten, Gygax, Hügli, Imboden, Liechti, Linder, Marti (Lyss), Meyer, Mouche, Mühlemann, v. Muralt, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Reber, Rossé, Vivian, Wächli, Winzenried.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Besoldung der Primarlehrer.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 263 hievor.)

Art. 3.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 entspricht im wesentlichen dem § 28 des Primarschulgesetzes von 1894. Er behandelt die Verwendung des sogenannten ausserordentlichen Staatsbeitrages, der an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft zur Auszahlung gelangen soll. Die Hauptänderung gegenüber dem jetzigen Zustand liegt darin, dass der zur Verwendung stehende Kredit von mindestens 100,000 Fr. auf mindestens 150,000 Fr. erhöht wird, was eine etwas bessere Berücksichtigung der vielen Bedürfnisse, die aus diesem Kredit gedeckt sein wollen, ermöglicht.

In der letzten Kommissionssitzung wurde in Alinea 4 eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen in dem Sinne, dass die Bestimmung lauten soll: «Wenn mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse besondere öffentliche oder Privatschulen bestehen oder errichtet werden müssen...». Es lassen sich Fälle denken, in denen die Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse nicht nur die Errichtung von Privatschulen, sondern von besonderen, von der allgemeinen Ortsschule getrennten öffentlichen Schulen nötig machen; auch diese sollen auf den ausserordentlichen Staatsbeitrag Anspruch haben.

Materiell neu ist einzig Absatz 5, wonach schwerbelasteten Gemeinden, welche die Trennung von Schulklassen vornehmen wollen, ohne dass die vom Gesetz vorgesehene Maximalzahl der Schüler erreicht ist, in ihrem anerkennenswerten Bestreben, kleine Klassen zu errichten, in der Weise soll entgegengekommen werden können, dass ihnen neben dem gewöhnlichen Staatsbeitrag ein ausserordentlicher Beitrag an die Gemeindebesoldung bis auf 50 % derselben ausgerichtet wird. Es ist das eine durchaus vernünftige Neuerung, über die ich kein Wort verlieren will.

Bratschi, Präsident der Kommission. Art. 3 bedeutet ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Herrn Finanzdirektors. Die erste Vorlage des Herrn Regierungsrat Ritschard sah eine Erhöhung des ausserordentlichen Staatsbeitrages auf 250,000 Fr. vor; auf Antrag der Finanzdirektion wurde derselbe dann aber von der Regierung auf 150,000 Fr. fixiert und auch die Kommission hat dieser Summe sofort den Vorzug gegeben

Was der Artikel Neues enthält, hat Ihnen Herr Regierungsrat Lohner bereits auseinandergesetzt. Ich bemerke nur zum fünften Alinea, dass § 21 des Primarschulgesetzes vorsieht, dass eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, nicht mehr als 60, und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, nicht mehr als 70 Kinder zählen darf. Wir finden, 60 und 70 Kinder auf eine Klasse seien zuviel und wenn die Gemeinde eine Klasse trennen will, bevor diese Maximalzahl erreicht ist, und die eine Hälfte der daherigen Mehrkosten übernimmt, so soll der Staat die andere Hälfte übernehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an besonders belastete Gemeinden wird ein jährlicher Kredit von mindestens 150,000 Fr. in das Budget aufgenommen.

Ausserordentliche Staatsbeiträge aus diesem Kredit können auch an abgelegene oder sonst in schwierigen Verhältnissen sich befindende Gemeinden behufs Erhaltung oder Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausgerichtet werden.

Es ist zulässig, die ausserordentlichen Staatsbeiträge oder einen Teil derselben als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung zu verabfolgen.

Wenn mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse besondere öffentliche oder Privatschulen bestehen oder errichtet werden müssen, so dürfen auch diese Schulen durch ausserordentliche Staatsbeiträge unterstützt werden.

Wenn schwerbelastete Gemeinden Trennungen von Schulklassen vornehmen, ohne dass die in § 21 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 bestimmte Maximalzahl der Kinder erreicht ist, so kann solchen Gemeinden an die Lehrerbesoldungen der neuerrichteten Klassen neben dem gewöhnlichen Staatsbeitrag ein ausserordentlicher Beitrag an die Gemeindebesoldung bis auf 50 % derselben ausgerichtet werden. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Gesamtschulen mit grosser Kinderzahl.

Nur solche Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden Folge leisten, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Alle nähern Bestimmungen über die Verteilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 4.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 sieht die Abstufung der Fälligkeit der Besoldungserhöhungen auf 4 Jahre vor, so dass die Besoldungserhöhung im ganzen Betrag auf 1. Januar 1912 eintreten wird. Die Wünschbarkeit einer derartigen Verteilung hat sich von vorneherein aufgedrängt und Sie haben gehört, dass auch der Finanzdirektor diese Abstufung als eine glückliche Lösung bezeichnet hat.

Mühlethaler. Ich weiss zwar schon, dass es sehr schwer sein wird, Abänderungsanträge zu diesem Entwurf durchzubringen. Immerhin möchte ich beantragen, es sei zu bestimmen, dass die Erhöhung zu wenigstens $33^{1}/_{3}$ $^{0}/_{0}$ auf 1. Januar 1909, zu wenigstens $66^{2}/_{3}$ $^{0}/_{0}$ auf 1. Januar 1910 und zum ganzen Betrag auf 1. Januar 1911 einzutreten habe. Ich meine nicht, dass mein Antrag jetzt zur Entscheidung kommen soll, sondern ich stelle ihn in dem Sinne, dass die Kommission nochmals darüber berate. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so würde ich vorschlagen, dass wenigstens für die Lehrstellen mit einer Gemeindebesoldung von 700 Fr. und weniger die Ausrichtung der Besoldungserhöhung in einem etwas rascheren Tempo erfolge. Die hier vorgesehene Verteilung ist eine etwas homöopathische und wenn man bedenkt, dass die Lehrer genötigt sind, sofort die Hälfte der Erhöhung in die Lehrerversicherungskasse einzuschiessen, so bleiben ihnen noch 50 Fr. mehr als früher; davon müssen noch die Steuern gezahlt werden, so dass die Erhöhung per Vierteljahr 10—11 Fr. ausmacht. Mein Antrag scheint mir daher kein unbilliges Verlangen zu sein. Ich will, wie gesagt, nicht, dass jetzt darüber entschieden werde, sondern mein Antrag geht dahin, die Frage sei zur nochmaligen Beratung an die Kommission zurückzuweisen.

Bratschi, Präsident der Kommission. Ich habe nichts dagegen, wenn der Grosse Rat beschliesst, den Artikel in dem Sinne des Herrn Mühlethaler an die Kommission zurückzuweisen, aber die Rückweisung hat keinen grossen Zweck. Wir fühlen uns in der Kommission mit dem Herrn Finanzdirektor absolut solidarisch und wenn wir das Glück haben, das Gesetz sowohl vor dem Grossen Rat als vor dem Volk durchzubringen, so haben wir erreicht, was dem Kanton Bern als recht und billig zugemutet werden kann. Wenn wir weitergehen, als der Entwurf vorsieht, so schaffen wir wieder Anhaltspunkte, an die die Gegner des Gesetzes sich anklammern können. Es macht für den Staat einen gewaltigen Unterschied aus, ob die Ausgabe von einer Million auf eine Zeit von 4 oder bloss 3 Jahren echelonniert wird. Die Kommission wird Ihnen bei Art. 8 die Streichung der Steuerklausel beantragen und da geht es nicht wohl an, dass wir die andern Artikel noch verschärfen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass in dem Zeitpunkt, in dem das Gesetz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, bereits die erste Hälfte des laufenden Jahres vorbei sein wird, dass aber die erste Besoldungserhöhung schon auf 1. Januar 1909 in Kraft treten soll, so dass die Lehrer dann plötzlich einen Zuschuss für 6 Monate erhalten werden, der ihnen wohl gestattet, die genannten Mehrkosten zu tragen. Ich glaube nicht, dass die Lehrerschaft sich mit der Echelonnierung auf 4 statt auf 3 Jahre nicht einverstanden erklären kann und deshalb halte ich dafür, man sollte den Antrag Mühlethaler schon jetzt ablehnen, da ich überzeugt bin, dass er in der zweiten Beratung doch abgelehnt werden müsste.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Herrn Ratspräsident einverstanden, dass er stillschweigend den Antrag Mühlethaler nicht als Ordnungsmotion behandelt hat. Wenn der Antrag angenommen würde, so könnte heute die erste Beratung nicht zu Ende geführt werden. Das wird auch nicht die Absicht des Herrn Antragstellers sein. In der Sache selbst möchte ich den Antrag bekämpfen. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass, soweit es wenigstens den Staat anbelangt, die ganze Besoldungserhöhung bereits auf 3 und nicht auf 4 Jahre verteilt wird. Denn die erste Besoldungserhöhung soll auf 1. Januar 1909 verfallen sein, während die Volksabstimmung nicht vor dem Herbst dieses Jahres stattfinden kann. Infolgedessen werden die beiden ersten Aufbesserungsraten fast gleichzeitig fällig. Ferner ist zu bemerken, dass bis jetzt aus den Lehrerkreisen niemand gegen die Echelonnierung auf 4 Jahre Einsprache erhoben hat und ich möchte auch Herrn Mühlethaler ersuchen, im Interesse eines glatten Zustandekommens der Vorlage, an diesem Kompromiss, wie ich ihn nennen möchte, nicht mehr zu rütteln. Wenn man geltend macht, die Lehrer müssen die Besoldungsaufbesserung versteuern, so müssen sie die Steuer nur auf der effektiv ausgerichteten Besoldungsaufbesserung entrichten. Im ersten Jahr müssen sie nicht die ganze Besoldungserhöhung, wie sie 1912 in Kraft erwachsen wird, versteuern. Die Einlage in die Lehrerversicherungskasse, die allerdings für Einzelne momentan etwas schwer halten wird, ist eine zwangsweise Einlage in die Ersparniskasse und kommt auch wieder der Lehrerschaft selbst zugute. Ich möchte also an der hier vorgeschlagenen Echelonnierung festhalten.

Mühlethaler. Auf die erhaltene Auskunft hin ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich habe allerdings gehofft,

dass wir da etwas erreichen und einen etwas kürzeren Termin erzielen könnten, indem seinerzeit auch für die Beamten und Angestellten des Staates die volle Besoldungserhöhung schon nach zwei Jahren in Wirksamkeit trat. Um jedoch keine Schwierigkeiten zu machen, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Aufbesserung der Staatszulagen stufenweise eintreten zu lassen. Immerhin ist diese Aufbesserung so vorzunehmen, dass die nach Art. 2 erforderliche Erhöhung zu wenigstens $25\,^0/_0$ auf den 1. Januar 1909, zu wenigstens $50\,^0/_0$ auf den 1. Januar 1910, zu wenigstens $75\,^0/_0$ auf den 1. Januar 1911 und zum ganzen Betrage auf den 1. Januar 1912 zur Durchführung gelangt.

Art. 5.

Lohner. Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 verfügt über etwas, was wir noch nicht haben, nämlich über die erhöhte Bundessubvention, die wir hoffentlich möglichst bald erhalten werden. Wenn Sie Art. 5 durchlesen, sehen Sie, dass über die Erhöhung der Bundessubvention schon reichlich verfügt ist und der Regierungsrat beantragt Ihnen, noch einen weitern Posten aufzunehmen und in der zweitletzten Linie nach «belastete Gemeinden » die Worte einzuschalten: «für Zuschüsse an Leibgedinge ausgedienter Primarlehrer». Es hat sich in der letzten Zeit gezeigt, dass der Zuschuss von 30,000 Fr. aus der Bundessubvention, den wir gegenwärtig nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu machen in der Lage sind, nicht hinreicht, um alle gerechtfertigten Bedürfnisse zu decken. Die Angelegenheit hat sogar zu einer Interpellation Anlass gegeben, die noch im Laufe dieser Session behandelt werden soll. Um unseren guten Willen zu zeigen gegenüber den ausgedienten Primarlehrern und Lehrerinnen, denen nach den kantonalen Bestimmungen nur unzureichende Leibgedinge zugewiesen werden können, schlagen wir vor, als fernere Verwendungsart der erhöhten Schulsubvention diese Zuschüsse an Leibgedinge ausgedienter Primarlehrer in Aussicht zu nehmen.

Angenommen mit dem Zusatz des Regierungsrates.

Beschluss:

Art. 5. Wenn eine Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule erfolgt, so ist diese Erhöhung zu verwenden zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhung der Primarlehrerschaft, sowie der Arbeitslehrerinnen, für die Beiträge an besonders belastete Gemeinden, für Zuschüsse an Leibgedinge ausge-

dienter Primarlehrer, sowie zu allfälligen Mehrleistungen an die Lehrerversicherungskasse.

Art. 6.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 wurde nachträglich auf die Eingabe des Vereins bernischer Arbeitslehrerinnen in das Gesetz aufgenommen. Dieselbe enthielt das dringende Gesuch, doch dafür zu sorgen, dass auch die Arbeitslehrerinnen der Wohltat der Versicherung teilhaftig werden können. Allerdings ging sie nur dahin, dass bloss die sogenannten vollbeschäftigten Arbeitslehrerinnen zum Eintritt in die Lehrerversicherungskasse gezwungen werden sollen. Der Begriff der vollbeschäftigten Arbeitslehrerin ist uns gewissermassen durch den bernischen Arbeitslehrerinnenverband suggestioniert worden. Man sagte: unter einer vollbeschäftigten Arbeitslehrerin versteht man eine Lehrerin, die mindestens drei Klassen ständig unterrichtet. Die andern, die nur eine oder zwei Klassen unterrichten — das ist die Mehrzahl derjenigen, die auf dem Lande wirken — hat weniger Interesse daran, in die Lehrerversicherungskasse aufgenommen zu werden, weil für sie der Unterricht an der Arbeitsschule eigentlich nur einen Nebenverdienst darstellt. Darum wurde in der Vorlage der Regierung vom 11. März die hier vorliegende Bestimmung aufgenommen. In der Kommissionssitzung vom 18. März wurde gegen diese Ausscheidung von vollbeschäftigten und nicht vollbeschäftigten Arbeitslehrerinnen Bedenken geäussert. Man hat geltend gemacht, es könne vorkommen, dass eine Arbeitslehrerin ein oder ein halbes Jahr zu den sogenannten vollbeschäftigten gehöre, nachher infolge einer andern Fächergruppierung nur zwei Klassen unterrichte und so weiter, so dass es schwer halten werde, diese Unterscheidung einheitlich durchzuführen. Von der Kommissionsminderheit wurde der Antrag gestellt, man möchte die Materie nicht hier im Gesetz ordnen, wohl aber, um den Arbeitslehrerinnen zu beweisen, dass man ihr Postulat an und für sich als gerechtfertigt anerkenne, bestimmen, dass der Grosse Rat durch Dekret den Beitritt in die Lehrerversicherungskasse für die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, obligatorisch erklären könne. Der Rat mag nun entscheiden. Die Regierung hat sich heute noch einmal mit der Sache befasst und auf meinen Antrag beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, den von der Kommissionsminderheit vorgeschlagenen Weg zu betreten und an Stelle des Art. 6 im Gesetz folgende Bestimmung aufzunehmen: «Der Grosse Rat kann durch Dekret für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, den Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.» Das würde Gelegenheit bieten, die Materie, die in ihrer Tragweite noch nicht ganz abgeklärt ist, namentlich auch die Frage der versicherungstechnischen Belastung der Lehrerversicherungskasse weiter zu prüfen. Zurzeit wirken zirka 800 Arbeitslehrerinnen im Kanton, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind und die also von dieser Bestimmung betroffen würden. Das hat naturgemäss eine ziemliche Mehrbelastung der Lehrerversicherungskasse zur Folge und infolgedessen muss die Angelegenheit zweimal geprüft werden.

Bratschi, Präsident der Kommission. Man war in der Kommission einig, dass dem Begehren der Arbeitslehrerinnen entsprochen werden soll und Herr Gustav Müller hatte folgenden Antrag formuliert: «Für die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind und die am 31. Dezember 1908 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten hatten, ist der Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse obligatorisch». Das zweite Alinea fiel dahin. Herr Bürki hat in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass Verhältnisse eintreten könnten, die in der Lehrerversicherungskasse gewissen Ungerechtigkeiten rufen würden und er glaubte daher, es würde sich empfehlen, die Sache noch etwas besser zu überlegen und sie dann auf dem Dekretswege zu ordnen, immerhin in dem Sinne, dass im Prinzip dem Begehren der Arbeitslehrerinnen entsprochen werden sollte, dass sie nicht nur freiwillig der Kasse beitreten könnten, sondern dass, woran ihnen hauptsächlich gelegen ist, der Beitritt obligatorisch erklärt würde. Mit 8 gegen 4 Stimmen wurde dem Antrag des Herrn Müller der Vorzug gegeben und ich habe deshalb den Auftrag, hier diesen Antrag zu verfechten. Ich kann dies um so leichter tun, weil ich damals auch dazu gestimmt habe. Ich glaube, es wäre besser, wenn man die Sache hier endgültig entscheiden würde. In solchen Uebergangsstadien muss ja immer die eine oder andere Partei ein kleines Opfer bringen. Wir können die Sache nicht auf den Franken ausrechnen und nicht verhindern, dass der einen oder andern Partei ein kleiner Nachteil erwächst, aber die Hauptsache ist für mich das Prinzip und die Wohltat, die sich in kurzer Zeit über die Gesamtheit der Lehrerschaft ausbreiten wird. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission.

Bürki. Ich habe in dieser Frage, wie schon gesagt worden ist, zur Kommissionsminderheit gehört und bin im Falle, auch hier im Rate den Antrag der Regierung, der der Antrag der Kommissionsminderheit ist, zur Annahme zu empfehlen. Wir können uns nicht schon im Gesetz binden, alle Arbeitslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse aufzunehmen. Sie erinnern sich vielleicht noch, dass wir letzten Herbst hier über die Lehrerversicherungskasse diskutierten. Damals war von finanziellen Schwierigkeiten der Kasse die Rede und es wurde mehrfach ausgesprochen, dass die Kasse sich noch in einem Anfangsstadium befinde und naturgemäss noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Wenn nun auch die Arbeitslehrerinnen beitreten, so muss das nötige Deckungskapital in die Kasse eingeworfen werden. Heute kann noch gar nicht gesagt werden, wie gross dieses Deckungskapital ist, weil die Berechnungen fehlen. Darum wollen wir die Ordnung der Sache lieber einem Dekret überlassen. Bis dahin können die notwendigen Berechnungen gemacht werden und man wird sich dann entscheiden können, ob ein Teil der Arbeitslehrerinnen oder ob alle aufgenommen werden können. Ich persönlich bin der Ansicht, dass, wenn es irgendwie möglich ist, alle Arbeitslehrerinnen in die Kasse aufgenommen werden sollen. Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Regierungsrates, die Angelegenheit auf den Dekretsweg zu verweisen.

Müller (Gustav). Ich möchte Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kommissionspräsidenten den

Antrag der Kommissionsmehrheit empfehlen. Die Regierung hat ihren ursprünglichen Antrag fallen lassen, der einen Unterschied zwischen den vollbeschäftigten und den nicht vollbeschäftigten Arbeitslehrerinnen machen wollte. Das hätte für die Arbeitslehrerinnen zweierlei Recht geschaffen und im grossen und ganzen wäre es darauf hinausgekommen, dass die Arbeitslehrerinnen in den Städten obligatorisch versichert gewesen wären, weil nur diese normalerweise vollbeschäftigte Arbeitslehrerinnen sind, und diejenigen auf dem Lande leer ausgegangen wären. Aus diesem Grunde hat die Kommission auf eine andere Lösung hingezielt. Die Regierung hat diesen ursprünglichen Antrag, offenbar auch in der Erwägung, dass er eigentlich eine Ungerechtigkeit wäre, fallen lassen und sich prinzipiell, wie mir scheint, nach dem nun von ihr formulierten Antrag auf den Boden gestellt, dass man die Arbeitslehrerinnen auf der ganzen Linie gleich behandeln soll, dass dies aber nicht im Gesetz zu geschehen habe, sondern einem Dekret vorzubehalten sei, weil über die finanziellen Konsequenzen des Antrages die nötigen Berechnungen noch nicht gemacht seien. Sobald wir in dieser Beziehung übereinstimmen und sowohl Regierung als Kommission sich grundsätzlich auf den Boden stellen, es möchte die allgemeine obligatorische Versicherung der Arbeitslehrerinnen in Aussicht genommen werden, scheint es mir, dass wir, da wir uns heute in der ersten Lesung befinden, der Lösung, welche die Frage bereits im Gesetz regeln will, den Vorzug geben sollten. Der Regierung stände dann inzwischen immer noch Zeit zur Verfügung, um über die finanziellen Konsequenzen und die Rückwirkung auf die Lehrerversicherungskasse die nötigen Erhebungen zu machen. Sollte das Resultat der Berechnungen ein derartiges sein, was ich zwar nicht glaube, dass ein sofortiges Obligatorium nicht möglich wäre, so könnte das in der zweiten Beratung immer redressiert werden. Aber ich mache darauf aufmerksam, dass es sich bei allen Arbeitslehrerinnen, die nicht voll beschäftigt sind, um die bescheidene Besoldung von 200 Fr. handelt und dass die Belastung der Versicherungskasse sich auch in bescheidenen Greuzen bewegen muss.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht aus den Voten der Vertreter der verschiedenen Anträge hervor, dass man über den Grundsatz allgemein einig ist und nur über die Art der Ausführung Differenzen obwalten. Insofern kann man ja heute entscheiden, wie man will. Aber ich halte es doch für richtiger, auch wenn ich damit den ursprünglichen Antrag der Regierung fallen lassen muss, wenn man sich im Gesetz nicht schon die Hände bindet. Wenn man nicht nur die zirka 150 vollbeschäftigten Arbeitslehrerinnen, sondern sämtliche 800 in die Lehrerversicherungskasse aufnehmen will, so ist die Mehrbelastung der Lehrerversicherungskasse doch nicht eine so geringfügige, wenn auch die Besoldung der einzelnen Arbeitslehrerinnen nur einen geringen Betrag erreicht. Zudem haben wir eigentlich ein Gesetz über die Lehrerbesoldungen vor uns und wenn man auch verwandte Materien hier aufnimmt, so soll man doch dafür sorgen, dass nicht allzuviel fremder Stoff in das Gesetz hineingerate. Ich glaube, es würde sich empfehlen, den Antrag der Kommissionsminderheit anzunehmen, den die Regierung aufgenommen hat.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Minderheit.

Beschluss:

Art. 6. Der Grosse Rat kann durch Dekret für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, den Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

Art. 7.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 7 will man dem berechtigten Begehren der Arbeitslehrerinnen Rechnung tragen, dass die Grundsätze betreffend die Tragung der Stellvertretungskosten, die für die Primarlehrer im allgemeinen gelten, auch auf die Arbeitslehrerinnen anwendbar erklärt werden sollen. Diese Bestimmung rechtfertigt sich ohne weiteres auch dadurch, dass in § 16 des Arbeitsschulgesetzes von 1878 gesagt wird: «Alle auf die Primarschule bezüglichen Bestimmungen, sofern dieselben auf die Mädchenarbeitsschule angewendet werden können und nicht durch gegenwärtiges Gesetz ausgeschlossen sind, gelten auch für diese Schulen.» Es ist also eigentlich nur eine ausdrückliche Anwendung dieses Grundsatzes auf den speziellen Fall.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Arbeitslehrerinnen werden von Staat, Gemeinde und Lehrerin zu gleichen Teilen getragen (§ 27, letzter Absatz, des Primarschulgesetzes).

Art. 8.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 8 ist die Bête noire der ganzen Vorlage und wenn ich mich umsehe, stehe ich am Regierungsratstisch allein auf weiter Flur. Ich möchte bei diesem Anlass offen und ehrlich erklären, dass ich mich über diese Bestimmung ausgesprochen hatte, bevor ich Mitglied der Regierung war. Ich war damals Kommissionspräsident und habe mich als solcher gegen die Steuerklausel ausgesprochen. Ich habe meine Ansicht auch dann nicht geändert, als ich in die Regierung gewählt wurde. Ich habe mich in der heutigen Eintretensdebatte absichtlich nicht über meine Stellungnahme verbreitet, weil ich mich der Mehrheit der Regierung unterzogen habe. Nun haben Sie aber dem Votum des Herrn Finanzdirektors entnehmen können, dass die Regierung nicht mit aller erdenklichen Härte an der Klausel festhält. Ich bin nicht berechtigt, vom Regierungsratstisch aus eine Erklärung abzugeben, dass die Regierung auf die Steuerklausel verzichte, sondern der Herr Finanzdirektor hat Ihnen die Gründe klipt and klar auseinandergesetzt, welche die Regierung veranlasst haben, die Klausel in das Gesetz aufzunehmen. Es wird nun Sache des Grossen Rates sein, zu beschliessen, ob er der Regierung beipflichte und die goldene Brücke, welche gebaut worden ist, betreten will. Es ist von Verantwortlichkeit die Rede gewesen. Man hat gesagt, die Verantwortlichkeit der Regierung sei grösser, seitdem sie vom Volk gewählt sei. Ich glaube, wir brauchen uns nicht zu diesen allerhöchsten Gesichtspunkten aufzuschwingen, um die vorliegende Frage zu lösen. Die Frage ist einfach die: Glaubt man, dass unser finanzieller Haushalt auf so gesunden Grundlagen basiert, dass man die Durchführung des Gesetzes ohne Steuerklausel riskieren darf, so soll man die Klausel fallen lassen. Glaubt man, es sei mit einer soliden Geschäftsgebarung nicht vereinbar, so muss man sie behalten. Der Grosse Rat mag entscheiden.

Bratschi, Präsident der Kommission. Nach den Erklärungen des Vertreters der Regierung gestaltet sich die Diskussion über den Art. 8 etwas 1eichter. Die Hauptdifferenz zwischen dem Antrag des Regierungsrates und demjenigen der Kommission bestand bis dahin just in Art. 8. Die Regierung hatte fast einstimmig beschlossen, an der Klausel festzuhalten, und die Kommission hat mit absoluter Einstimmigkeit beantragt, sie fallen zu lassen. Die Gründe, die uns bestimmten, sind schon bei der Eintretensdebatte zur Genüge angeführt worden und ich will sie hier nur ganz kurz zusammenfassen. Wir waren der Ansicht, dass das Gesetz, das wir alle als unbedingt notwendig erachten, durch die Steuerklausel im höchsten Grade gefährdet werde und wir halten diese Ansicht heute noch aufrecht. Wir begreifen ganz gut die Haltung der Regierung; sie hat nicht so breite Schultern wie der Grosse Rat und sie wollte diese kolossale Verantwortung nicht selbst übernehmen. Aber der Grosse Rat wird nicht zögern, diese Verantwortung auf seine Schultern zu nehmen. Die Steuerklausel ist hauptsächlich auch deshalb anzufechten, weil sie in ihrer Durchführung absolute Ungerechtigkeiten in sich schliesst. Wir wissen alle, dass wir ein ungerechtes Steuergesetz haben und deshalb sind wir daran, ein anderes aufzustellen. Aber bis es vom Volke angenommen ist, wird das Gesetz über die Primarlehrerbesoldungen hoffentlich längst in Kraft getreten sein. Wenn der Grosse Rat in den Fall kommen sollte, die $^2/_{10}\,^0/_{00}$ Extrasteuer zu erheben, so müsste das auf Grund des gegenwärtigen ungerechten Steuergesetzes geschehen, das die Schwachen stärker trifft als die Starken, weil es noch keine Progression kennt. Die Erhöhung würde also alle Klassen in gleicher Weise treffen, aber wir wissen, dass es demjenigen, der jährlich 100 Fr. Steuer zahlt, schwerer fällt, 110 Fr. aufzubringen, als demjenigen, der bis jetzt 1000 Fr. entrichtet hat, 1100 Fr.

Es wurde auch geltend gemacht, von dieser Steuerklausel sei anlässlich der Beschlussfassung über die Lötschbergbahn und der Besoldungserhöhung für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung auch nicht die Rede gewesen und es wäre deshalb ungerecht, wenn man sie hier aufnehmen wollte. Ich stimme mit dem Herrn Finanzdirektor überein, dass wir in normalen Zeiten nur auf eine jährliche Mehreinnahme von 200,000 bis 250,000 Fr. rechnen können. Wir werden daher wohl in einem oder zwei Jahren ein

Defizit haben, wenn vielleicht auch nicht in dem Umfang, wie der Herr Finanzdirektor es befürchtet. Bei der gegenwärtigen grossen Krisis in der Uhrenfabrikation im Jura und bei der Krisis von Handel und Industrie im ganzen Kanton müssen wir damit rechnen, dass im Jahre 1909 die Steuern nicht in dem Masse steigen werden wie bisher, namentlich in den Jahren der Hochkonjunktur 1904—1907. Darum dürfen wir uns keinen Illusionen hingeben. Es wird eine Zeit des Defizites kommen, aber hoffen wir, dass die Krisis im ganzen Kanton nicht mehr länger andauern werde, so dass dann vielleicht doch Aussicht besteht, mit der gewöhnlichen Einnahmenerhöhung auszukommen. Die heutige Debatte zwischen zwei Finanzdirektoren, Herrn Finanzdirektor Kunz und Herrn Finanzdirektor Müller, hat mich interessiert und es war interessant zu vernehmen, wie man verschiedener Ansicht sein kann, je nach dem man als Finanzdirektor das Wort führt oder als Grossrat spricht. Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Kunz haben mich ungemein angeheimelt, indem er im grossen und ganzen die gleichen Auffassungen vertrat, die Herr Finanzdirektor Müller im Dezember letzten Jahres im bernischen Stadtrat verteidigt hat (Heiterkeit). Er verteidigte dort die Finanzen der Stadt Bern mit einer solchen Vehemenz, dass der Stadtrat nicht wagte, am Budget nur 100 Fr. herumzumarkten, da sonst das Ganze über den Haufen gefallen wäre. Ich glaube, wir sollten in dieser Beziehung einen goldenen Mittelweg einschlagen. Herr Gustav Müller hat vielleicht die Finanzen des Kantons in ein zu rosiges Licht gestellt und Herr Finanzdirektor Kunz hat wohl etwas schwarz gemalt. Wir dürfen ganz gut riskieren, die Steuerklausel fallen zu lassen und zu sehen, ob wir nicht ohne die Schaffung neuer Einnahmequellen auskommen. Sollte das nicht der Fall sein, so wird der Grosse Rat nicht ein halbes Dutzend Jahre untätig zusehen und den Kanton Bern in eine Finanzmisere hineinbringen, sondern wir werden zur rechten Zeit zusammenstehen, um dem Finanzdirektor durch ein neues Gesetz — es schwebt mir immer noch ein gerechtes Erbschaftssteuergesetz vor - die nötigen Mittel zu verschaffen. Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen Streichung des Art. 8.

Müller (Gustav). Ich habe heute bei der Eintretensdebatte Herrn Regierungsrat Kunz das letzte Wort gelassen, weil ich eine weitere Polemik in diesem Zeitpunkt für ganz zwecklos hielt, da ja das Eintreten von keiner Seite bestritten war. Ich nahm mir aber vor, beim Steuerartikel auf einige Bemerkungen zu antworten, weil das Schweigen als Zustimmung zu verschiedenen Ausführungen, die einer Berichtigung und Widerlegung rufen, gedeutet werden könnte. Ich nahm allerdings an, dass Herr Regierungsrat Kunz heute nachmittag auch anwesend sein werde und bedauere deshalb die Leere um Herrn Regierungsrat Lohner gerade so sehr, wie Herr Lohner selbst. Ich hätte gewünscht, dass der Herr Finanzdirektor am Regierungsratstisch sitzen würde, allein seine Abwesenheit kann mich nicht hindern, auf einige seiner Bemerkungen noch einzutreten.

Vor allem aus hat er kritisiert, dass ich mich in Form einer Anfrage hier in offizieller Sitzung über das Defizit von 1908 orientieren wollte. Ich habe das in voller Absicht getan. Weil die Rechnung noch nicht in meinem Besitz ist, musste ich mich an den Herrn Kantonsbuchhalter wenden, der den Herrn Finanzdirektor darüber orientiert hat. Ich hielt mich nicht für berechtigt, offiziell nicht bekannte Zahlen, die mir von einem Beamten mitgeteilt wurden, hier als Tatsache zu bringen, sondern ich musste nach meinem Gefühl die Sache in die Form einer Frage kleiden, um Herrn Regierungsrat Kunz Gelegenheit zu geben, sich über die Beschaffenheit dieses Defizites zu äussern. Er hat nun bestätigt, dass dieses Defizit eigentlich kein Defizit ist, sondern dass eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe im Betrag von 50,000 Fr. in die Rechnung eingestellt wurde und nur so ein Defizit von rund 55,000 Fr. zustande kam.

Im weitern bemerke ich, dass ich die ganze Art der Rechnungsstellung nicht kritisiert habe. Ich müsste meiner eigenen Praxis widersprechen, wenn ich es zum Gegenstand der Kritik machen würde, dass grosse Einnahmenüberschüsse dazu benützt werden, um Schulden zu zahlen und Reservestellungen zu machen. Es müssen jeweilen im Kanton und in der Gemeinde so viele Vorschüsse gemacht werden, dass man derartige Gelegenheiten selbstverständlich benützen muss. Das ist finanzpolitisch eine durchaus korrekte Handlung und es lag mir deshalb fern, daran Kritik zu üben. Aber der Grund, warum ich es anführen musste, ist der, dass, wenn ich es nicht erwähnt hätte, viele Mitglieder bei der Vergleichung der Budgets und Rechnungsergebnisse zum Schluss hätten kommen können, dass das Rechnungsergebnis durchschnittlich nur 1,200,000 Fr. günstiger sei, während es in Wirklichkeit über 1,500,000 Fr. günstiger ist als das Budget. Ich wollte nachweisen, dass, wenn wir auch mit einem budgetmässigen Defizit von 1,600,000 Fr. zu rechnen haben, wir nicht ohne weiteres zu erschrecken brauchen, sondern dass dieses Defizit in normalen Verhältnissen durch das definitive Rechnungsergebnis sehr wohl ausgeglichen wird. Ich halte derartige finanzpolitisch vorsorgliche Massnahmen für durchaus korrekt und mein gestriges Votum konnte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen.

Ich habe lediglich kritisiert, dass Herr Regierungsrat Kunz in dem Mitbericht wohl die Belastungen bis zum letzten Rappen aufgeführt hat, nicht aber das Gegenstück, auf das ich hinweisen musste, wenn man ein sicheres und klares Bild über die Finanzsituation im Kanton Bern bekommen sollte. Herr Regierungsrat Kunz ist auf den von mir namhaft gemachten Reserven gelegen wie der Drache Fafner auf dem Nibelungerhort (Heiterkeit) und es ist deshalb am Grossen Rat, hier die befreiende Tat zu vollbringen und durch seine Stellungnahme zu dokumentieren, dass er sehr wohl, wenn Not an Mann ist, diese Reserven zur Ausgleichung allfälliger Defizite in den nächsten Jahren verwenden kann. Ich habe bereits bemerkt, dass die 800,000 Fr. in dem Reservefonds intakt sind und dass der Reservefonds zu dem Zwecke gegründet ist, um eventuelle Rückschläge der Rechnungen, wenn unvorhergesehene Ausgaben kommen oder die Einnahmen hinter der vorgesehenen budgetmässigen Höhe zurückbleiben, zu decken, ohne das Gleichgewicht zu stören. Das musste gesagt werden. Herr Regierungsrat Kunz hat allerdings bemerkt, das sei kein Geheimnis, das wisse jeder Grossrat. Er durfte natürlich diesen Ausspruch tun, weil kein Grossrat, der es nicht weiss, sich selbst mit seiner Unkenntnis blosstellen will (Heiterkeit), aber ich konstatiere, dass auch ein Finanzmann, der nur die gedruckten Rechnungen vor sich

hat, unmöglich herausfinden kann, dass der Reservefonds zu diesem Zwecke verfügbar ist. Wir sehen wohl, wenn im Betrieb eine bestimmte Einlage gemacht wird, die auf Kapitalrechnung kommt, aber in der Rechnung selbst verschwindet sie in harmlosen Rubriken. Mitglieder des Grossen Rates, welche die Visakontrolle nicht sehen, wissen nicht, wohin das Geld gegangen ist. Es kommt mir da eine kleine Anekdote in den Sinn. Einem Geschäftsreisenden wurden von seinem Prinzipal wegen hoher Spesen Vorwürfe gemacht; namentlich nahm er ihm übel, dass der Reisende einen Hut in den Geschäftsspesen verrechnet hatte. In der folgenden Rechnung fand sich dann nichts mehr von einem Hut oder einem Kleidungsstück und der Geschäftsinhaber war zufrieden, dass seine Reklamation gewirkt hatte; der Geschäftsreisende aber dachte im Stillen: Suche meinen Hut in der Spesenrechnung; er figuriert dort, aber du kannst ihn nicht finden. Wenn man die Reserve in der Kapitalrechnung nicht klar als Reservefonds für allfällige Defizite bezeichnet, so ist es für den Uneingeweihten unmöglich, das Vorhandensein einer solchen Reserve konstatieren zu können. Das verschwindet in den Vorschüssen und Depots, die mit den Gesamtsummen aufgeführt sind und auch im Bericht der Kantonsbuchhalterei, der allerdings die Depots bringt, ist es nicht ohne weiteres klar, denn dort heisst es unter Finanzwesen: «Spezialreserve 860,000 Fr. », aber dass die Spezialreserve zu dem erwähnten Zweck da ist, kann man nur ermitteln, wenn man in allen Rechnungen verfolgt, ob der Reservefonds um die in den Rechnungen angeführten Depotbeträge zugenommen hat. Ich glaube also, verschiedenen Herren Kollegen eine Neuigkeit mitgeteilt zu haben, wenn ich sagte, dass für diesen Zweck 800,000 Fr. zur Verfügung stehen, die jederzeit in der laufenden Verwaltung verwendet werden können.

Noch ein kurzes Wort an den Herrn Kommissionspräsidenten Bratschi, der mich in Widerspruch bringen will als Finanzdirektor der Stadt Bern und als Grossrat. Das ist in gewissem Sinne richtig. Herr Scheurer hat seinerzeit mit Recht gesagt, der Finanzdirektor sei im Moment der Budgetberatung immer ein kranker Mann, er sei deshalb empfindlich und male die Sache schwärzer als nötig sei. Das ist ein ganz natürliches Gefühl, weil man weiss, was daran hängt, wenn man in einzelnen scheinbar ganz untergeordneten Punkten nicht hart zu bleiben weiss; denn wenn der Damm einmal durchbrochen ist, dann stürzt die Flut mit unwiderstehlicher Gewalt nach. Da heisst es wirklich, den Anfängen wehren, und der Finanzdirektor nimmt die richtige Haltung ein, wenn er die Finanzlage schwarz malt und sich borstig zeigt. Das ist auch in meinem engern Kreis der Fall und Herr Regierungsrat Kunz hätte nicht nötig gehabt, mich an meine Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde zu erinnern und von einem unangebrachten Optimismus zu reden, den ich als Grossrat habe, dem ich aber als Finanzdirektor der Stadt Bern nicht huldige. Herr Regierungsrat Kunz kann mir die Verantwortlichkeit für die Finanzen der Stadt Bern ruhig überlassen und ich will sie am gegebenen Ort, das heisst vor dem Gemeinderat und Stadtrat, auch vertreten. Nun hat Herr Bratschi aber doch zu sagen vergessen, dass in den letzten Jahren, wo wir in der Stadt Bern immer eine gespannte Budgetlage hatten, unter meiner positiven Mitwirkung und nicht gegen meinen Widerstand in der Stadt Bern in rascher Aufeinanderfolge die Besoldungsreform der Beamten und Angestellten, die Besoldungsreform der Angehörigen des Polizeikorps, die Besoldungsreform der Lehrer und die Besoldungsreform der städtischen Arbeiter durchgeführt wurden; ich habe dabei positiv mitgeholfen, obwohl ich auch über die Finanzen wachen muss, weil ich in ruhiger Abwägung der Vorteile und Nachteile der Situation zum Schluss kam, dass ich das verantworten dürfe; dabei habe ich mich nicht getäuscht, das Gleichgewicht konnte gleichwohl aufrechterhalten bleiben.

Darum sage ich noch einmal, dass es sich für die Regierung, die sich als überzeugte Anhängerin der Besoldungsreform der Primarlehrer ausgibt und es, mit Inbegriff des Herrn Kunz, zweifellos auch ist, gefährlich war, mit der Steuerklausel va banque zu spielen, wobei die Gewinnchancen nur ganz gering waren. Denn man muss nur in das Volk hinausgehen, um sicher zu sein, dass, wenn diese Klausel im Gesetz enthalten ist, die Sympathie, die man im ganzen Lande für die Besoldungsreform hat, umschlägt, weil man weiss, dass damit eine Belastung verbunden ist, die, wie auch Herr Bratschi bestätigt hat, für den Grossteil des Volkes unter dem gegenwärtigen Steuergesetz unerträglich wird. Deshalb erweist man der Regierung wie der Lehrerschaft einen guten Dienst, wenn man den Mut der Verantwortlichkeit hat und die Situation nicht optimistisch, aber den wirklichen Verhältnissen entsprechend darstellt. Es ist kein Optimismus, wenn ich gestützt auf bestimmte Zahlen nachweisen kann, dass die nötige Reserve da ist und das Verhältnis zwischen Budgetdefizit und Rechnungsergebnis ein durchaus normales und gesundes ist. Dass der Kanton Bern auf einer finanziell gesunden Basis steht, geht auch daraus hervor, dass er in den letzten Jahren neben den ordentlichen Ausgaben riesige ausserordentliche Anforderungen spielend erfüllen konnte. Ich sehe voraus, dass bei der starken Belastung der Staatskasse durch die Mehrausgaben für die erhöhten Primarlehrerbesoldungen möglicherweise ein Defizit entstehen kann, aber darin liegt für uns dann einfach die Mahnung, mit andern Ausgaben, die nicht so dringend sind, zurückzuhalten. Die Besoldungsreform der Primarlehrerschaft ist so dringend, dass sie allem andern vorangehen muss. Bei der breiten Basis des Kantons, wo nicht nur, wie im Bund, auf die Zolleinnahmen abgestellt wird, sondern wo eine ganze Reihe von Einnahmefaktoren vorliegen, können wir das alles überwinden, es braucht dazu nur ein besonnenes, umsichtiges Zurückhalten, und wir werden uns nie dem Vorwurf der leichtfertigen und unbesonnenen Finanzverwaltung aussetzen müssen, wenn wir die Steuerklausel streichen.

Seiler. Das Votum des Herrn Gustav Müller veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Nach den Ausführungen des Herrn Müller könnte man glauben, die sozialdemokratische Fraktion und hauptsächlich Herr Müller seien sozusagen allein schuld, dass die Steuerklausel gestrichen wird. Ich gebe zu, dass Herr Müller mit schuld ist, aber die freisinnige Fraktion hat schon vor 1½ Monaten beschlossen, es sei diese Klausel fallen zu lassen. Wir freisinnige Mitglieder des Grossen Rates dürfen das auch zum Fenster hinaussagen, damit es nachher nicht heisst, Herr Gustav Müller habe als Redner der sozialdemokratischen Partei diese Klausel im Grossen Rat zu Fall gebracht. Ich bin überzeugt, dass auch ohne die Reden des Herrn

Müller und anderer Votanten der Grosse Rat die Steuerklausel sehr wahrscheinlich einstimmig aufgegeben hätte. Das geschieht nicht etwa um der schönen Augen oder der schönen Reden des Herrn Müller willen (Heiterkeit), sondern weil wir alle wissen, dass, wenn die Steuerklausel nicht verschwindet, das Gesetz nicht angenommen wird. Ich wollte das nur anbringen, damit man nachher nicht etwa sagen kann, die Sozialdemokraten seien schuld daran, dass die Steuerklausel gestrichen worden sei. Das trifft nicht zu, sondern auch die übrigen Parteien haben schon lange gegen diese Klausel Front gemacht. Wir sind alle Gegner derselben. (Beifall.)

Näher. Nach dem Votum des Herrn Seiler könnte man glauben, er sei den heutigen Verhandlungen nicht gefolgt oder nicht anwesend gewesen. Denn aus dem Munde des Herrn Vertreters des Regierungsrates, des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Müller konnte man vernehmen, dass die Kommission einstimmig für die Streichung der Klausel eingetreten ist, dass also alle Parteien, die in der Kommission vertreten waren, Freisinnige, Konservative und Sozialdemokraten, der gleichen Auffassung huldigten. Auch im Volk draussen wurde betont, dass alle Parteien, soweit sie die Frage behandelt haben, für die Streichung des Steuerartikels seien. Nun ist es etwas auffallend, dass Herr Seiler im letzten Augenblick den Glauben erwecken will, Herr Müller habe das Verdienst der Streichung der Steuerklausel für sich allein und für unsere Fraktion beansprucht. Aus den beiden heutigen Voten des Herrn Müller ging klar hervor, dass er weder für sich noch für unsere Fraktion, sondern einzig für Streichung der Steuerklausel sprach.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Votum des Herrn Müller veranlasst mich auch zu einer kurzen Bemerkung. Ich muss offen gestehen, dass die im übrigen sehr interessante Debatte zwischen den beiden Herren Finanzdirektoren mich ziemlich kühl gelassen hat. Man hat daraus gesehen, dass beide sich in ihrem Ressort und in der Art und Weise, wie es gemacht wird, gut auskennen und dass beide empfindlich werden, sobald man von ihrem eigenen Finanzressort zu reden beginnt. Daran brauchen wir uns nicht zu stossen, das ist eine alte Erfahrung, welche die beiden Herren selbst zugeben. Welches ist die Kritik, die Herr Müller an der Gebarung des Finanzdirektors in diesem Falle geübt hat? Einfach die, dass der Finanzdirektor nicht jedermann auf die Nase gebunden habe, dass noch so und so viel Hunderttausend Franken Reserven vorhanden seien, welche im äussersten Notfall zur Deckung eines allfälligen Defizites dienen können. Ich erblicke darin keine Handlungsweise, die einer Kritik auszusetzen wäre. Ich habe überhaupt den Eindruck, Herr Müller habe da etwas zu schweres Rüstzeug angelegt, um gegen die Steuerklausel ins Feld zu ziehen. Er hat, so wie die Situation sich gegenwärtig präsentiert, wohl etwas mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Er kennt die Stimmung, welche sich im Grossen Rat während der ganzen Debatte je länger je deutlicher geltend machte, er sieht, dass die befreiende Tat, um die es sich handelt, jetzt vom Grossen Rat vollbracht werden soll. Der Grosse Rat schickt sich an, es zu tun. Darum braucht man nicht mit tragischen Tönen von einem gefährlichen Spiel zu reden, welches die Regierung zu verlieren im Begriffe sei. Wir wollen die befreiende Tat des Grossen Rates abwarten (Heiterkeit).

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (Streichung des Art. 8) Einstimmigkeit.

Art. 9.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 9 bestimmt, dass, wie bereits erwähnt, das Gesetz auf 1. Januar 1909 in Kraft treten soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1909 in Kraft.

Durch dasselbe werden die §§ 14 Ziffer 3, 27 Al. 1, und 28 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht, sowie § 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen, soweit mit diesem Gesetz im Widerspruch stehend, aufgehoben.

Präsident. Wir gehen nun über zur Behandlung des zurückgelegten Alineas des Art. 2.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die Gründe, welche die Regierung veranlasst haben, diese Bestimmung vorzuschlagen und heute noch daran festzuhalten, kurz auseinandergesetzt. Herr Grossrat Dürrenmatt hat diese Gründe vom rechtlichen und referendumspolitischen Standpunkt aus angefochten. glaube, man kann seine staatsrechtlichen Erörterungen nicht als zutreffend anerkennen. Die Frage, ob der Grosse Rat zuständig sei, die Besoldungen sämtlicher Staatsbeamten und Angestellten auf dem Dekretswege festzusetzen, hat seinerzeit hier zu einer langen Diskussion Anlass gegeben und ich hatte als Kommissionsberichterstatter mit Herrn Dürrenmatt Vater ein Turnier auszufechten. Wir konnten uns nicht einigen und er hat dann in seinem Blatt geschrieben, er könne nicht begreifen, Lohner sei sonst kein so böser Jurist, aber dort habe er daneben geschossen. Immerhin hat sich der Grosse Rat mit Mehrheit auf die Seite der Kommission gestellt. Nun besteht rechtlich kein Unterschied, ob es sich um einen Staatsbeamten im engern Sinne des Wortes handle oder um die Festsetzung der Besoldungszulage, welche der Staat an die Lehrerschaft ausrichten will. Die verschieden rechtliche Stellung desjenigen, welcher die Besoldung bezieht, spielt bei der Frage, ob der Grosse Rat kompetent sei oder nicht, keine Rolle. Man hat damals die historische Entwicklung des Rechtszustandes erörtert und gefunden, dass, abgesehen von Art. 26 der Verfassung, gar kein Zweifel

sei, dass der Grosse Rat kompetent sei. Seiner Kompetenz ist im heutigen Falle eine einzige Grenze gezogen, nämlich die Grenze des Art. 6 der Verfassung, wonach der Grosse Rat die Kompetenzsumme von 500,000 Fr. nicht überschreiten darf. Aber was sich innert dem Rahmen dieser Summe bewegt, darüber kann der Grosse Rat ohne weiteres verfügen. Nach meiner Ansicht ist die Möglichkeit rechtlich unanfechtbar, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach der Grosse Rat als zuständig erklärt wird.

Eine andere Frage ist die Frage der Opportunität oder, wie man immer sagt, der Referendumspolitik. Da will natürlich immer jeder die Flöhe husten hören und am besten die Volksmeinung kennen. Das mag jeder mit sich selbst abmachen. Wenn einer glaubt, es könne dem Gesetz schaden, wenn man dem Grossen Rat diese Kompetenz zuweist, so soll er gegen das Gesetz stimmen. Wenn er anderer Ansicht ist, so halte ich es für richtiger und dem übrigen Rechtszustand entsprechender, wenn die Fassung des Regierungsrates angenommen wird. Das mag, wie gesagt, jeder mit sich selbst abmachen. Ich bin im Laufe der Zeit davon abgekommen, das Kriterium des wahren Demokraten darin zu erblicken, dass er dem Volk bei jeder Gelegenheit möglichst viele Rechte «zuschoppt». Das war gut zu einer Zeit, als das Volk die politischen Rechte Stück um Stück mit grosser Anstrengung und sogar mit seinem Herzblut erkämpfen musste, aber heute, wo das Volk als beatus possidens dasteht und seine Rechte ausübt, frägt es sich, ob es nicht berechtigt sein soll, unter Umständen ein Recht an den Grossen Rat zu delegieren. Das Volk kann diese Bestimmung annehmen oder verwerfen. Sie hat nicht so grosse grundsätzliche Bedeutung; es handelt sich um Erwägungen der Opportunität.

Bratschi, Präsident der Kommission. Die Bestimmung, um die es sich handelt, lautet: «Durch Dekret des Grossen Rates können die Staatszulagen erhöht werden, sofern die Verhältnisse eine Erhöhung rechtfertigen». In der ersten Kommissionssitzung wurde dieses Alinea mit knapper Mehrheit gestrichen. Der Antrag, den heute Herr Dürrenmatt stellt, ist also nicht neu, sondern war schon in der Kommission eingebracht worden. In der letzten Sitzung der Kommission wurde die Bestimmung von der Regierung wieder aufgenommen und von der Kommission akzeptiert, weil inzwischen die Kommission einstimmig die Streichung des Steuerartikels beschlossen hatte. Wir haben in der Kommission den Standpunkt eingenommen, dass dieser Zusatz nicht so gefährlich ist, wie Herr Dürrenmatt glaubt. Wenn es sich darum handeln würde, eine Mehrausgabe von 400,000 oder 500,000 Fr. für die Lehrerbesoldungen zu beschliessen, so wäre es keinem Mitgliede der Kommission eingefallen, hiefür den Grossen Rat zuständig zu erklären, aber es können sich mit der Zeit kleine Ungerechtigkeiten herausstellen, bei denen es sich um einige wenige Tausend Franken handelt; da wäre man unter Umständen froh, wenn man solche Unebenheiten vom Grossen Rat aus heben könnte. Wenn man allgemein der Ansicht ist, dass die Aufnahme dieser Bestimmung der Vorlage schaden könne, so wird wohl auch die Kommission nicht absolut daran festhalten wollen. Der Grosse Rat mag darüber entscheiden. Es soll sich jeder darüber Rechenschaft geben, ob in seiner Gegend der Antrag der vorberatenden Behörden Anstoss erregen könnte. Ich teile die Auffassung des Herrn Dürrenmatt nicht, aber wenn Sie seinem Antrag den Vorzug geben, so bin ich deshalb auch nicht unglücklich.

v. Fischer. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Dürrenmatt empfehlen. Es war eine sehr erfreuliche Erscheinung, dass bei der Beratung dieser wichtigen Vorlage in allen wesentlichen Punkten eine ziemliche Harmonie und Uebereinstimmung bestand, und es wäre zu wünschen, dass man auch diesen Stein des Anstosses, um den es sich hier handelt, in Minne beseitigen könnte. Das kann geschehen, wenn der Antrag des Herrn Dürrenmatt angenommen wird.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass in den letzten Jahren sich eine etwas beängstigende Tendenz geltend macht, möglichst viel auf den Dekretsweg zu verweisen. Diese Erscheinung wird nicht nur bei uns in der Opposition wahrgenommen, sondern auch von Leuten, deren Freisinn ganz ausser Zweifel steht. Ich erinnere mich, letztes Jahr in der Monatsschrift für Verwaltungswesen eine Abhandlung des Herrn Professor Blumenstein, der seit vielen Jahren als eigentlicher Kronjurist unserer Regierung betrachtet werden kann, gelesen zu haben, in welcher der Verfasser auf diese Erscheinung aufmerksam gemacht und ziemlich deutlich zu verstehen gegeben hat, dass man auf dieser Bahn nicht mehr weitergehen sollte, dass man damit nicht ganz im Sinne und Geist der Verfassung handle. Die Regierung legt sonst auf die Ratschläge des Herrn Professor Blumenstein sehr grosses Gewicht und es ist schade, dass in diesem Punkte keine grössere Einwirkung des Herrn Professor Blumenstein auf die Regierung zu konstatieren ist. Aber nicht nur Herr Professor Blumenstein hat diesen Standpunkt vertreten. Ich erinnere daran, dass vor etwas mehr als einem Jahr der heutige Berichterstatter des Regierungsrates hier im Grossen Rat ungefähr den gleichen Standpunkt eingenommen hat. Es handelte sich um das Gesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose. Herr Grossrat Lohner stellte damals einen Wiedererwägungsantrag, der bezweckte, eine gewisse Bestimmung, die im Gesetz sehr vag gehalten war und durch welche die Hauptsache auf das Dekret verwiesen werden sollte, im Ĝesetze selbst etwas besser zu präzisieren. Herr Lohner hat damals erklärt, es werde im Volk vielfach darüber geklagt, dass, wenn ein Gesetz angenommen werde, man nicht wisse, was nachkomme; man setze sich leicht dem Vorwurf aus, dass man dem Volk Sand in die Augen streue, wenn man auf den Dekretsweg verweise.

Hier haben wir nun eine sehr wichtige Frage, die dem Dekret überwiesen werden soll. Es ist heute von den Vertretern der vorberatenden Behörden wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die geringste Erhöhung sofort in ganz bedeutende Summen gehe. Da muss man sich wirklich fragen, ob es am Platze ist, dass das Volk in Zukunft dazu nichts mehr zu sagen haben soll. Mit der heutigen Vorlage, welche dem Volk unterbreitet werden wird, appellieren wir einerseits an die Opferwilligkeit des Volkes und anderseits an seine Einsicht, dass es sich von der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Erhöhungen überzeugen werde. Wir sind voller Zuversicht, dass das Volk sich dieser Einsicht nicht verschliessen, sondern mit den vorberatenden Behörden die Notwendigkeit anerkennen und Hand dazu bieten werde, die Lehrerschaft besserzustellen, als es jetzt der Fall ist. Es nimmt sich sonder-

bar aus, wenn wir in dem Moment, wo wir diesen Appel an die Einsicht des Volkes ergehen lassen, gleichzeitig erklären, dass wir Zweifel haben, ob das Volk in Zukunft diese Einsicht wieder haben werde. Ich bin mit Herrn Dürrenmatt überzeugt, dass, wenn Sie die Bestimmung von der spätern Regelung der Staatsbesoldungen auf dem Dekretswege im Gesetze stehen lassen, Sie die Stellung der Lehrerschaft für die Zukunft nicht besser gestalten, aber Sie erreichen damit, dass da und dort der passive Widerstand, die stille Abneigung, die gegen die Vorlage vorhanden sein kann, zu einer offenen Opposition wird. Ich will nicht sagen, das Volk werde das Gesetz verwerfen, wenn diese Bestimmung stehen bleibe; es ist möglich, aber ich will es nicht behaupten, wir wissen es nicht. Aber das glaube ich mit Bestimmtheit sagen zu dürfen, dass eine solche Bestimmung Misstrauen schafft. Wenn man auf der einen Seite an das Volk appelliert und ihm das Zutrauen entgegenbringt, dass es sich ein so grosses Opfer auferlegen werde, um die Lehrerschaft besserzustellen, soll man ihm auf der andern Seite nicht mit einem gewissen Misstrauen für die Zukunft begegnen. Das Misstrauen, das man dem Volk durch eine solche Bestimmung entgegenbringt oder der Schein, den man sich gibt, als ob man ihm dieses Misstrauen entgegenbringe, kann gerade die Wirkung haben, dass man im Volk Misstrauen gegen die Vorlage schafft. Die Regierung, speziell der Herr Finanzdirektor, hat uns heute morgen versichert, dass die Regierung keinerlei Absicht gehabt habe, mit der Aufnahme der Steuerklausel die Chancen des Gesetzes irgendwie gefährden zu wollen. Ich glaube durchaus, dass die Regierung diese Absicht nicht hatte. Aber sie sollte nun auch Hand dazu bieten, dass eine andere Bestimmung, die möglicherweise bei der Volksabstimmung eine ähnliche Wirkung ausüben kann, aus dem Gesetz verschwinde und auch dieser Stein des Anstosses beseitigt werde. Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Herrn Dürrenmatt bestens zur Annahme.

Schüpbach. Die Diskussion über die Frage, ob gewisse Materien auf dem Dekretswege geregelt werden sollen oder nicht, gehört nachgerade zu den Begleiterscheinungen jeder Gesetzesberatung. Bald sind es Gründe der Opportunität, bald Gründe theoretischer Art, mit denen man gegen das Beschreiten des Dekretsweges ankämpft, aber sehr oft sucht man mit der Anfechtung der Dekretsklausel lediglich nach einem Mäntelchen, um dem Gesetz nach dieser oder jener Richtung eins anzuhängen. Man sagt immer, das Volk wolle das nicht. Demgegenüber stelle ich fest, dass man bis jetzt mit den Dekretsklauseln keine schlechten Erfahrungen gemacht hat und darum sind die Befürchtungen, die jeweilen ausgesprochen werden, nicht sehr tief begründet. Je und je hat man gesehen, dass das Volk mit dieser Behandlung derartiger Materien einverstanden ist und man hat im Volk nie das Bedürfnis gefühlt, über Materien, deren Regelung sehr wohl dem Grossen Rat überlassen werden kann, selbst zu legiferieren. Das Volk ist im Gegenteil froh, wenn verschiedenes durch den Grossen Rat geordnet wird und es darüber nicht zu entscheiden braucht. Wenn man aber mit unseren Dekretsklauseln keine schlechten Erfahrungen gemacht hat, so liegt auch kein Grund vor, eine solche hier nicht aufzunehmen. Das Misstrauen, auf das Herr v. Fischer hingewiesen hat, existiert im Volke derartigen Dekretsklauseln gegenüber

nicht, sondern wird erst dadurch geschaffen, dass man oft derartige nebensächliche Punkte aufgreift und dem Volk sagt: Siehe, man will dir wieder dieses und jenes Recht wegnehmen. Wenn Herr Dürrenmatt diese Frage hier nicht aufgegriffen oder später verfochten hätte, so würde man im Volke darüber sehr wenig Worte verloren haben. Das Misstrauen existiert nicht, aber es kann geschaffen werden. Bis jetzt wurde die heutige Vorlage in so grosszügiger Weise erörtert, wie es der grossen Sache würdig war, und man sollte daher nicht zum Schluss solche Fragen aufwerfen, die teils theoretischer, teils nebensächlicher Natur sind. Das Volk wird damit einverstanden sein, dass ein Teil seiner Tätigkeit auf den Grossen Rat gewälzt werde und es wird deshalb kein Misstrauen entstehen. Ich ersuche Sie, dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen und nicht dem Antrag des Herrn Dürrenmatt, der von seinem Standpunkt aus es ja richtig meint, aber viel zu schwarz sieht.

Dürrenmatt. Die grosszügige Politik des Herrn Grossrat Schüpbach in allen Ehren, aber ich weiss nicht, ob man damit in der vorliegenden Frage weit kommt. Ich weiss nicht, ob man vor dem Volk namentlich weit kommt, wenn man ihm auf der einen Seite eine erhebliche Mehrbelastung auferlegt und ihm dann anderseits im gleichen Atemzug erklärt, dass wir uns für die Zukunft die Festsetzung der Besoldungszulagen an die Primarlehrerschaft selbst vorbehalten. Ich habe den Standpunkt des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Regierungsrat Lohner viel besser begriffen als denjenigen des Herrn Schüpbach. Regierung und Kommission erklären, jeder möge selbst überlegen, was er im Interesse der Annahme des Gesetzes durch das Volk für das Beste erachte. Es nimmt sich ganz schön aus, zu sagen: «Wir sind des Zutrauens des Volkes sicher, wir werden nicht über die Schnur hauen» und so weiter, allein es darf doch nicht ausser acht gelassen werden, dass das vorliegende Gesetz im Volke allerlei stille Widerstände zu beseitigen hat und wir wollen diese Widerstände nicht geradezu provozieren dadurch, dass wir diese Klausel aufnehmen.

Was die rechtliche Seite der Frage anbelangt, will ich mich mit Herrn Regierungsrat Lohner in keine langen Erörterungen einlassen. Jedenfalls ist soviel zu sagen, dass die staatliche Stellung der Primarlehrerschaft nicht absolut die gleiche ist, wie diejenige der Staatsbeamten, und dass man nicht einfach sagen kann, wenn man die Sache bei den Staatsbeamten so geregelt habe, so könne man sie auch bei den Lehrern ohne weiteres in der gleichen Weise ordnen. Im übrigen ist, wenn man mit der Besoldungsreform der Staatsbeamten exemplifizieren und davon ableiten will, dass man nun auch bei den Primarlehrern in gleicher Weise verfahren müsse, eher zu sagen: Das eben ist der Fluch der bösen Tat. Es war schon damals vom Standpunkt der Demokratie nicht ganz korrekt, so vorzugehen, wie man vorgegangen ist und hier, wo man bisher einen klaren gesetzlichen Boden hatte, liegt kein Grund vor, diesen gesetzlichen Boden zu verlassen, um so weniger als meines Wissens in allen Referendumskantonen dem Volk dieses Recht gewahrt ist. In allen Kantonen, die das Referendum kennen, sind Besoldungsfragen und namentlich solche betreffend die Lehrer in letzter Instanz vom Volk zu entscheiden. Es ist daher auch im Kanton Bern vom

Standpunkt der Demokratie aus eigentlich nur konsequent gehandelt, wenn wir an diesem Recht des Volkes nicht rütteln. Es handelt sich nicht darum, dem Volk ein neues Recht «zuzuschoppen», das es gar nicht wünscht, sondern es handelt sich darum, dem Volk ein Recht zu belassen, das es bis jetzt gehabt hat und das es sich nicht ohne zwingende Gründe wird entreissen lassen. Das Volk hat sich dieses Recht unter Kämpfen errungen und es wird es sich nicht dadurch schmälern lassen, dass man einfach auf dem Dekretswege eine so wichtige Angelegenheit seinem Entscheide entzieht.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich empfehle Ihnen, den letzten Absatz des Art. 2 zu streichen, damit man in dieser Beziehung vollständig beruhigt ist und man auch vom Standpunkt der Opposition im Rate und im Volk das Gesetz mit gutem Gewissen zur Annahme empfehlen kann.

Schär. Die vorliegende Frage scheint mir nicht ganz so harmlos zu sein, wie sie von Herrn Schüpbach geschildert worden ist. Wie ich die Situation in den Kreisen, in denen ich verkehre, beurteile, wird das Ausschalten des Rechtes des Volkes, die Besoldungen der Primarlehrerschaft festzustellen, doch etwelchen Bedenken rufen und ich habe mir selbst das Wort gegeben, die heutige Vorlage so gestalten zu helfen, dass sie die Klippen des Referendums unangefochten passiert. Nun erblicke ich in der vorliegenden Bestimmung entschieden eine Klippe für das Gesetz. Wenn man auch hier im Rate nicht glaubt, dass dadurch dem Gesetz eine Gegnerschaft entstehen könnte und wenn man auch einstimmig für die Vorlage einstehen würde, so existieren doch eine Anzahl geheime, verkappte Gegner, für die die vorliegende Bestimmung ein gefundenes Fressen sein wird. Ich möchte, wie man die Steuerklausel ausgeschaltet hat, auch hier saubern Boden schaffen, damit wir sicher sind, dass die Vorlage vom Volk angenommen wird. Man kann die Frage, welche die Regierung und Kommission hier lösen wollen, ganz gut in einem andern Gesetz über das Schulwesen entscheiden. Wie ich gehört habe, sollen demnächst andere Bestimmungen des Primarschulgesetzes einer Revision unterzogen werden und man könnte dann bei diesem Anlass diese Frage prüfen, statt sie mit der heutigen Vorlage zusammenzukoppeln. Ich stimme also für den Antrag des Herrn Dürrenmatt, nicht, weil ich seine Argumentation in der Hauptsache für unanfechtbar halte, sondern einzig und allein deshalb, um der heutigen Vorlage jede Gegnerschaft so viel als möglich fernzuhalten. Es mag jeder an seinem Platz machen, was er für gut hält. Ich rede bloss von meinem persönlichen Standpunkte aus. Es geht mir genau so, wie dem Herrn Kommissionspräsidenten: es soll jeder überlegen, wie er zu stimmen hat.

M. Boinay. Nous sommes tous partisans du projet concernant l'amélioration du traitement des instituteurs et nous ferons notre possible, j'espère, pour le faire accepter par le peuple, mais M. Schüpbach a soulevé une question beaucoup plus importante qu'il le suppose.

Je ne sais pas si les électeurs de M. Schüpbach s'occupent de la question des décrets, mais en tous cas j'entend souvent des citoyens dire: Voilà une disposition qu'on applique aujourd'hui et qui, pourtant, n'a pas été votée lorsque le peuple a eu à se prononcer

sur le projet de loi issu des délibérations du Grand Conseil. On s'oppose depuis dix ou quinze ans au système des décrets. Si, par conséquent, vous voulez rendre possible l'acceptation de cette loi, enlevez tous les prétextes que l'on pourrait faire valoir contre elle. Si, plus tard, la loi est combattue à raison de ces décrets on prétendra que c'est pour s'opposer à l'augmentation du traitement des instituteurs. C'est faire de l'opposition pour faire de l'opposition. Si vous êtes réellement partisans de l'augmentation du traitement des instituteurs vous devez faire l'impossible pour empêcher toute opposition de se produire. Le peuple sera toujours là, plus tard, pour, s'il le faut, ratifier une autre augmentation, mais le Grand Conseil aurait tort de maintenir la manière de voir de M. Schüpbach. Je comprends très bien le sentiment qui dicte la proposition de M. Schär, parce qu'il veut que la loi soit acceptée.

J'appuie par conséquent la proposition de M. Dürrenmatt pour des raisons d'opportunité, dans l'intérêt des

régents et dans l'intérêt de tout le monde.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur noch zwei Worte. lch wiederhole, dass die Regierung aus dieser Bestimmung keinen Kardinalpunkt macht, wie sie es von Anfang an hat erklären lassen. Es ist Ihnen bereits mitgeteilt worden, dass die Bestimmung in der ersten Kommissionssitzung aus dem Gesetz gestrichen wurde. Nachdem die Steuerklausel gestrichen war, wurde sie dann wieder aufgenommen, in der Meinung, dass es Sache des Grossen Rates sei, darüber zu entscheiden, ob er Wert darauf lege, dass man ihm dieses Recht vindiziere. Sie mögen entscheiden. Es ist eine Gefühlssache. Wenn Sie glauben, dass das Schicksal des Gesetzes an dieser Klausel hange, dann mögen Sie sie verwerfen. Uebrigens haben wir es jetzt mit der ersten Beratung zu tun. Man wird bis zur zweiten Beratung die Volksseele etwas aushorchen können, es gibt immer Aerzte, die das können, und dann wollen wir im Mai sehen, ob wir um ein Numero gescheidter sind.

Abstimmung.

Präsident. Damit wäre das Gesetz durchberaten und ich frage an, ob jemand auf einen Artikel des Gesetzes zurückkommen will.

Müller (Gustav). Ich möchte von einer Einsendung aus ländlichen Lehrerkreisen Kenntnis geben, die mir nach Schluss der Kommissionsberatung zugekommen ist und deshalb in der Kommission nicht mehr erörtert werden konnte. Die Sache selbst scheint mir wichtig genug zu sein, um sie hier zur Kenntnis zu bringen, in der Meinung, dass die vorberatenden Behörden sich bis zur zweiten Lesung damit beschäftigen können.

Das Gesetz, das nun Alterszulagen in dem in Art. 2 festgesetzten Rahmen vorsieht, hat für einen Teil der Lehrerschaft einen sehr bittern Nachgeschmack, und zwar gerade für die bedürftigsten Lehrer, nämlich

für alle diejenigen, bei denen Staatszulage und Gemeindebesoldung zusammen 3000 Fr. nicht erreichen. 3000 Fr. ist das Maximum der von der Lehrerversicherungskasse anrechenbaren Besoldung. Wenn ein Lehrer mit der Staatszulage auf mehr als 3000 Fr. zu stehen kommt, was hauptsächlich in den Städten der Fall sein wird, so muss er von der ihn treffenden Erhöhung einfach einen Betrag von $5\,^0/_0$ in die Lehrerversicherungskasse einzahlen. Anders gestaltet sich die Sache für diejenigen Lehrer, bei denen die Besoldungserhöhung innert den Grenzen der 3000 Fr. liegt. Sie müssen nach den Statuten der Lehrerversicherungskasse das erste Jahr volle 50 % der gesprochenen Erhöhung in die Pensionskasse einschiessen. Bei einer Alterszulage von 400 Fr. touchieren sie also bloss 200 Fr. und die übrigen 200 Fr. gehen ohne weiteres in die Pensionskasse. Das ist für diese Lehrer um so drückender, weil die Inkraftsetzung des ganzen Gesetzes auf 4 Jahre verteilt ist. Bei einer Totalaufbesserung von 400 Fr. erhält also der Lehrer das erste Jahr eine Zulage von 100 Fr., von der er aber 50 Fr. in die Pensionskasse abgeben muss; das zweite Jahr 200 Fr., von denen 100 Fr. in die Versicherungskasse fliessen und so weiter. Man wird mir zugeben, dass bei einer derartig starken Beschneidung die Erhöhung, trotzdem sie vom Kanton so gewaltige Opfer erfordert, gerade für die bedürftigsten Lehrer fast spurlos vorbeigeht und es ist sehr begreiflich, dass sich aus diesen Kreisen der Wunsch geltend macht, es möchte hier eine Erleichterung geschaffen werden. Es wurden verschiedene Ansichten geäussert. Die eine geht dahin, dass man im Gesetz bestimmen würde, dass diese Alterszulagen wie die übrige Besoldung nur mit 5 0/0 zuhanden der Lehrerversicherungskasse zu belasten seien, das heisst, dass diese Lehrer gleich gestellt würden wie diejenigen, welche über 3000 Fr. Besoldung beziehen. Das würde aber für die Pensionskasse ein versicherungstechnisches Defizit nach sich ziehen und es entstünde die Frage, wie das nötige Deckungskapital beschafft werden könnte. Der Vorschlag geht dahin, dieses Defizit möchte durch einen einmaligen Beitrag aus der erhöhten Bundessubvention gedeckt werden. Das würde den Kanton in Anspruch nehmen und es ist sehr fraglich, ob man mit Rücksicht auf die übrigen gewaltigen Mehrleistungen des Staates auf diesen Vorschlag eintreten kann. Ein anderer Weg, der den Kanton nicht in Anspruch nehmen würde, wäre der, dass man bestimmen würde, dass diese Zulagen erst dann zu versichern seien, wenn sie voll ausgerichtet werden, also nach Ablauf von 4 Jahren, wo die Wirkung der 400 Fr. sich geltend zu machen beginnt und sich die Leute besser kehren können. Das ist deshalb von Bedeutung, weil noch eine weitere Belastung für die Lehrer eintritt, indem sie auch die Naturalien mitversichern können und davon ebenfalls $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ an die Versicherungskasse entrichten müssen, die sich ebenfalls auf eine Reihe von Jahren verteilen. So wird ein Lehrer zum Beispiel mit 250 Fr. in einem Jahr belastet, eine ungeheure Summe, wenn man bedenkt, wie bescheiden die Besoldungen sind. Es scheint mir, es sollte möglich sein, einen Uebergang zu schaffen, der diesen Lehrern gestattet, von den Besoldungszulagen, welche sie so bitter nötig haben, etwas mehr zu geniessen. Ich bin aber nicht in der Lage, heute einen Antrag zu stellen. Die Frage muss selbstverständlich nach allen Richtungen geprüft werden und der Zweck meines heutigen Votums ist lediglich der,

dass der Rat und die Regierung davon Kenntnis bekommen und die vorberatenden Behörden uns für die zweite Lesung eine geeignete Lösung vorschlagen können.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss zugegeben werden, dass die Situation, wie sie Herr Müller soeben geschildert hat, in einzelnen Fällen wenigstens momentan für den von einer Besoldungserhöhung betroffenen Lehrer eine gewisse Härte zur Folge hat. Ich widersetze mich deshalb nicht, dass diese Anregung den vorberatenden Behörden zur Prüfung auf die zweite Beratung überwiesen werde. Ich kann mich über die materielle Tragweite der Anregung heute natürlich nicht aussprechen, aber es scheint mir, dass diese Angelegenheit nicht einfach auf dem Wege des Gesetzes erledigt werden kann, sondern dass sie die Grundlagen der Organisation der Lehrerversicherungskasse berührt. Wenn man allfällige Mängel heben will, so muss man wohl bei den Statuten der Lehrerversicherungskasse ansetzen. Das ist der erste Eindruck, den ich von der Sache habe. Es wird sich zeigen, ob ein Weg gefunden werden kann, um der Anregung des Herrn Müller Rechnung zu tragen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Erwägung, dass die Primarlehrerbesoldungen einer Aufbesserung bedürfen,

auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Der Regierungsrat wird mit der Publikation des Ergebnisses der ersten Beratung beauftragt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 139 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 94) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Frau Elise Barré-Bylgery, geboren 1866, von Faverois, Frankreich, Jules Georgs Witwe, Uhrmacherin in Pruntrut, Mutter von 6 minderjährigen Kindern, welcher die Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat mit 134 Stimmen.
- 2. Othmar Langenberger, geboren 1843, von Herdwangen, Baden, Spezereihändler in Bern, Ehemann der Rosina Racheter, Vater eines minderjährigen Sohnes, nachdem ihm die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat mit 139 Stimmen.
- 3. Robert Julius Reinhardt, geboren 1883, von Oberweiler, Baden, Kollektivprokurist der Kantonalbankfiliale in Pruntrut, ledig, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat mit 137 Stimmen.
- 4. Ernst Bauer, geboren 1887, von Jtzehoe, Schleswig-Holstein, Elektriker in Bern, ledig, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat mit 125 Stimmen.
- 5. Edmond Jacquemin, geboren 1889, von Tonnerre, Frankreich, Maschinenschlosser in Oberburg, ledig, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat mit 119 Stimmen.

Präsident. Zur Geschäftsordnung habe ich folgende Mitteilungen zu machen. In dieser Session muss noch behandelt und darf nicht verschoben werden das Gesetz betreffend Bereinigung der Grundbücher. Es kann natürlich nicht zum voraus gesagt werden, wieviel Zeit die Beratung dieses Gesetzes in Anspruch nehmen wird, aber möglicherweise kann es morgen zu Ende beraten werden. In diesem Falle könnten wir morgen mittag die Session schliessen, was der Wunsch vieler Mitglieder des Rates ist. Im weitern sollte allerdings auch noch die Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes behandelt werden, aber das Geschäft ist noch nicht bereit, indem die Kommission nächsten Montag noch eine Sitzung abhalten wird. — Ich möchte Ihnen nun beantragen, heute noch die Eintretensfrage zum Gesetz betreffend die Bereinigung der Grundbücher zu erledigen, damit morgen sicher die erste Beratung zu Ende geführt werden kann.

Schär. Ich möchte Ihnen beantragen, heute mit dem Gesetz betreffend die Bereinigung der Grundbücher nicht mehr zu beginnen. Es wird notwendig sein, schon in der Eintretensfrage etwas weitläufiger zu sein als gewöhnlich, weil wir es mit einer vollständig neuen Materie zu tun haben. Nun ist aber die Zeit so vorgerückt, dass wir nicht erwarten können, dass die Mitglieder ausharren werden, bis die vorberatenden Behörden ihre einleitenden Berichte abgegeben haben.

Ich möchte deshalb beantragen, das Geschäft als erstes Traktandum auf die morgige Tagesordnung anzusetzen.

Seiler. Ich möchte beantragen, es sei heute nicht darüber zu entscheiden, ob man morgen die Session schliessen will oder nicht, sondern wir werden erst nach dem morgigen Gang der Verhandlungen uns darüber schlüssig werden können. Die Vertreter des Oberlandes wünschen sehr, dass nächste Woche noch Sitzung gehalten werde, damit auch das Arbeiterinnenschutzgesetz bereinigt werden kann.

Tschumi. Zum Arbeiterinnenschutzgesetz sind aus dem Oberland neue Anträge eingereicht worden, die weder von der Regierung noch von der Kommission materiell behandelt worden sind. Wir werden nächsten Montag vormittag noch Sitzung haben und es ist denkbar, dass für Dienstag oder längst Mittwoch Ihnen eine bereinigte Vorlage vorgelegt und vielleicht auch eine Einigung zwischen den Anträgen der Regierung und der Kommission erzielt werden kann. Es wäre sehr wünschenswert, dass das Arbeiterinnenschutzgesetz in dieser Session in erster Lesung behandelt würde, weil Herr Regierungsrat Gobat erklärt hat, dass er den gesetzlosen Zustand, wie er sich letztes Jahr geltend machte, nicht weiter fortdauern lassen werde. Wenn die Revision des Gesetzes rechtzeitig zustande kommen soll, muss die erste Beratung unbedingt in dieser Session vor sich gehen, sonst kann das abgeänderte Gesetz diesen Sommer zum Schaden für das Oberland und einige grössere Ortschaften des Kantons, wie Bern und Biel, nicht zur Anwendung kommen.

Der Rat beschliesst, hier die Sitzung abzubrechen und über die Frage des Sessionsschlusses morgen Beschluss zu fassen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 1. April 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Cortat, Cueni, Flückiger, Grossglauser, Haas, Jacot, Kästli, Kunz, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Müller (Bargen), Obrist, Pulfer, Rufener, Scheurer, Tièche, Trüssel, Wälchli, Will, Winzenried, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Berger (Langnau), Beutler, Blanchard, Boinay, Bühler (Frutigen), Burrus, Choulat, Crettez, David, Eckert, Frutiger, Girardin, Girod, Grosjean, v. Grünigen, v. Gunten, Gürtler, Habegger, Henzelin, Iseli (Jegenstorf), Lenz, Linder, Marti (Lyss), Mouche, Mühlemann, v. Muralt, Neuenschwander (Oberdiessbach), Pellaton, Peter, Probst (Langnau), Reber, Rohrbach, Rossé, Roth, Rüegsegger, Thöni, Wächli, Wyss.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Errichtung einer zweiten französischen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel folgende

Kommission

bestellt hat:

Herr Grossrat Roth, Präsident.

- » Trachsel (Bern), Vizepräsident.
- » » Bähni.
- » » Grossmann.
- » » Kühni.
- » » Marschall.
- » Ramseyer.
- » » Ryser.
- » » Wälchli.

Im weitern teilt der Vorsitzende mit, dass das auf der heutigen Tagesordnung stehende Geschäft der Armendirektion, Staatsbeitrag an die Errichtung einer seeländischen Anstalt für schwachsinnige Kinder, gestern von der Staatswirtschaftskommission behandelt wurde. Dieselbe hat aber beschlossen, das Geschäft an die Regierung zur Aktenvervollständigung zurückzuweisen, so dass es in dieser Session nicht mehr behandelt werden kann.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da erst vor einem Monat eine Session des Grossen Rates stattgefunden hat, unterbreiten wir Ihnen diesmal nur 17 Strafnachlassgesuche. Die Kommission hat den Anträgen des Regierungsrates auf der ganzen Linie beigepflichtet. Einzig das Geschäft 8./9., Nydegger und Bornoz, soll heute nicht zur Behandlung kommen, weil kurz vor der Sitzung der Justizkommission von den Petenten eine neue Eingabe eingelangt ist, welche die Justizkommission veranlasst hat, den Antrag zu stellen, das Geschäft auf die nächste Session zu verschieben. Die Regierung stimmt diesem Verschiebungsvorschlage bei.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Es ist richtig, dass die Justizkommission mit Ausnahme des Geschäftes 8./9., für das sie aus den angegebenen Gründen Verschiebung beantragt, in allen übrigen Fällen den Anträgen des Regierungsrates beipflichtet. Es kommen heute also 15 Fälle zur Erledigung. In 8 Fällen wird gänzliche Abweisung, in 7 teilweise Begnadigung vorgeschlagen, so dass das Verhältnis ungefähr das nämliche ist, wie in den vorausgegangenen Sessionen.

Die Strafnachlassgesuche 1—7 und 10—17 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt; das Geschäft 8./9. wird auf die nächste Session verschoben.

Gesetz

über

die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'établissement du registre foncier

fédéral sera la partie la plus importante et la plus difficile de la mise en vigueur du Code civil suisse.

Dans notre canton, il n'est guère possible de passer sans transition du régime foncier actuel à celui prévu par ledit code.

Chez nous, le registre foncier n'est guère qu'un protocole où sont inscrits par ordre de date, en entier ou par extraits, les actes relatifs aux droits réels sur les immeubles, tandis que d'après le système du Code civil suisse chaque parcelle recevra un feuillet du registre foncier, où seront portés les droits réels qui la concernent.

C'est pourquoi, afin d'établir dans notre canton un registre foncier conforme au Code civil suisse et qui réponde aux exigences de ce code, tant au point de vue de la correction de la forme qu'à celui de l'exactitude des inscriptions, il paraît opportun de reviser préalablement nos registres fonciers cantonaux, en faisant un nouveau registre foncier cantonal, établi d'après le système du Code civil suisse, c'est-à-dire ayant pour chaque immeuble un feuillet, où figureront les droits réels qui la concernent, à teneur de la législation cantonale actuelle.

A cette occasion seront éliminées les anciennes inscriptions qui n'ont plus de valeur légale et on rectifiera celles qui sont inexactes.

D'autre part, il importe que l'Etat prenne des précautions pour ne pas encourir les responsabilités que pourrait lui faire supporter l'application de l'art. 43 du titre final du Code civil suisse, dont le 3º alinéa prescrit:

«Les droits réels inscrits dans les registres publics conformément à la loi ancienne seront portés d'office au registre foncier, à moins qu'ils ne soient incompatibles avec la loi nouvelle».

Or, on sauvegardera les intérêts de l'Etat par le registre foncier cantonal que prévoit le projet de loi.

En effet, à teneur de l'article 14, 2° alinéa, les droits réels qui n'auront pas été inscrits dans ce registre pour défaut de production seront considérés comme ne figurant pas dans le registre foncier cantonal, de telle sorte qu'il n'y aura pas lieu de les inscrire d'office dans le registre foncier fédéral, aux termes de l'art. 43, 3° alinéa, du titre final du Code civil suisse.

l'art. 43, 3° alinéa, du titre final du Code civil suisse. L'inscription d'office prescrite par cette dernière disposition serait difficile à faire sans une revision préalable de nos registres fonciers, par le motif qu'il faudrait remonter, pour constater certains droits, à 20, 30, 40 ans en arrière, et même plus haut. Tels qu'ils sont constitués, nos registres fonciers présentent un fouillis d'écritures dans lequel il est très difficile de se reconnaître, surtout lorsque les droits ont été inscrits il y a longtemps. On a parlé, dans un procès célèbre, du maquis de la procédure; on pourrait parler à plus juste titre du maquis de nos registres fonciers.

Mais il est nécessaire de commencer le plus tôt possible les opérations qu'exige l'établissement du registre foncier cantonal projeté. Il faudra pour ce faire au moins le temps qui nous sépare de la mise en vigueur du Code civil suisse, soit $2^{1}/_{2}$ ans.

Or, il importe qu'à ce moment-la soient complétées les formes de publicité prévues par notre législation qui pourront produire les effets attachés au registre foncier fédéral, à teneur de l'art. 46 du titre final, jusqu'à l'époque de l'introduction de ce registre dans notre canton.

En effet, l'art. 48 du titre final porte:

«L'introduction du registre foncier prévu par le présent code peut être ajournée par les cantons, avec l'autorisation du Conseil fédéral; à la condition toutefois que les formes de publicité de la législation cantonal, complétées ou non, suffisent pour consacrer les effets que la loi nouvelle attache au registre».

Ainsi, dans les cantons où l'on ne pourra pas introduire le registre foncier fédéral le 1er janvier 1912, l'ancien registre foncier cantonal pourra encore être utilisé, à la condition qui vient d'être indiquée.

Nous devons donc, pour le 1er janvier 1912, date de la mise en vigueur du Code civil suisse, prévoir, pour la constatation des droits réels immobiliers, des formes de publicité qui permettent de consacrer les effets que la loi nouvelle attache au registre foncier fédéral. Mais il est douteux que le Conseil fédéral puisse considérer comme suffisantes les formes actuelles suivies dans notre canton.

Enfin, il y a évidemment avantage pour le crédit public que nous introduisions le plus tôt possible dans notre canton le registre foncier fédéral, qui est la base de la réforme consacrée par le nouveau Code civil en matière de droits réels immobiliers. Or, l'introduction du registre foncier fédéral ne pourra se faire convenablement qu'après la revision projetée de nos registres fonciers cantonaux. Mais, je le répète, cette revision exigera bien du temps, parce que les opérations y relatives seront longues et difficiles. Il faut donc se mettre à l'œuvre le plus tôt possible, d'une manière sérieuse et suivie, afin que le but poursuivi soit pleinement réalisé.

C'est pourquoi le Conseil-exécutif a jugé opportun de distraire du projet de loi concernant l'introduction du Code civil suisse les dispositions relatives à la revision des inscriptions des droits réels dans les registres fonciers et d'en faire l'objet d'un projet de loi spéciale.

Ce projet est celui que vous avez sous les yeux. Il a été discuté et amendé dans une commissi pextraparlementaire, composée de juristes et de praticiens, au courant des questions qui en font l'objet. Le Conseil-exécutif l'a adopté en y faisant seulement quelques modifications de forme. Puis, le projet a été soumis à votre commission, qui y a apporté plusieurs modifications de détail. Ces amendements ont été adoptés par le Conseil-exécutif sauf trois, dont deux, peu importants, concernent directement la revision des registres fonciers, et dont le troisième, relatif à la réduction des droits de mutation, ne s'y rattache que d'une manière indirecte. Ainsi, messieurs, il y a accord entre le gouvernement et votre commission sur tout le projet, hormis les trois points en question.

Il me reste, messieurs, à vous indiquer brièvement l'économie du projet de loi. Il prévoit pour la revision des registres fonciers les principales opérations suivantes:

1º Les communes feront inscrire les biens-fonds de leur territoire sur des feuillets-formulaires; dans la règle chaque immeuble aura son feuillet.

2º D'autre part, les intéressés seront sommés de produire au secrétariat de préfecture les hypothèques et autres droits réels qu'ils peuvent avoir sur les immeubles du district.

3º Le secrétaire de préfecture inscrira ensuite sur les feuillets indicatifs des biens-fonds les droits réels produits. Les feuillets ainsi complétés deviendront par le fait même les feuillets provisoires du registre foncier.

4º Puis ces feuillets, soit des doubles seront déposés durant trois mois au secrétariat municipal des communes respectives, où le public pourra en prendre connaissance. Pendant ce délai les intéressés pourront former opposition aux inscriptions figurant sur les feuillets et même produire des droits non encore déclarés.

5º Les oppositions et les productions tardives seront soumises à des experts nommés par le Conseil-exécutif et qui statueront après avoir entendu les intéressés et les conseils communaux.

6º La partie qui ne sera pas satisfaite de la décision de l'expert pourra dans les deux mois de sa communication porter la contestation devant le président du tribunal, dont les jugements seront susceptibles d'appel quand la valeur de l'objet litigieux dépassera 400 fr.

7º Une fois la procédure de revision terminée, le secrétaire de préfecture confectionnera les feuillets définitifs du registre foncier cantonal, et ce dernier sera tenu jusqu'à l'établissement du registre foncier fédéral.

Quand on voudra introduire ce dernier, alors ce sera le moment de faire la sommation et les inscriptions prévues par l'art. 43 du titre final du Code civil suisse.

Quels seront, au point de vue juridique, les effets du registre foncier cantonal revisé?

Lorsque sera établi dans notre canton le registre foncier fédéral, on n'y inscrira d'office que les droits réels figurant dans le registre cantonal revisé. La disposition de l'article 14 du projet porte en effet que le registre foncier revisé sera considéré comme registre foncier cantonal dans le sens de l'art. 43, 3e alinéa, du titre final C. c. s. Les droits réels mentionnés dans les anciens registres et qui n'auront pas été inscrits dans le nouveau registre foncier cantonal continueront à sortir leurs effets jusqu'au moment de l'introduction du registre foncier fédéral, mais à partir de cette époque, la législation fédérale fera règle et si les intéressés ne font pas inscrire leurs droits dans ledit registre foncier, ces droits ne seront plus opposables aux tiers de bonne foi (voir art. 44 du titre final du Code civil suisse). Telles sont en quelques mots les dispositions du projet sur la portée juridique de la revision de nos registres fonciers.

Nous vous demandons, messieurs, de bien vouloir décider l'entrée en matière et poursuivre la discussion du projet immédiatement afin qu'il puisse être délibéré en seconde lecture déjà dans la session de mai, puis soumis au peuple dans le courant de juin, ce qui permettrait de commencer les opérations de revision des registres fonciers à partir du mois de initial paracheir.

juillet prochain.

Comme je l'ai déjà remarqué, ces opérations seront très longues et elles imposeront à l'Etat des dépenses considérables. Car, non seulement il faudra adjoindre aux secrétaires de préfecture des employés pour faire les travaux qui incomberont à ces fonctionnaires, mais encore on devra établir à Berne un office central qui leur donnera ainsi qu'aux secrétaires communaux les instructions et les renseignements nécessaires. Il importe en effet que tout le travail de revision se fasse d'après des prescriptions rationnelles, uniformes.

Les dépenses en résultant, qui seront considérables et que l'on peut évaluer approximativement à plusieurs centaines de mille francs — on parle même d'un demi million — ne seront pas faites en vain. Si elles n'avaient pas lieu maintenant, pour reviser nos registres fonciers, il faudrait les faire en vue de l'introduction du registre foncier fédéral.

Indépendamment des avantages déjà relevés, la revision projetée permettra aux organes de l'Etat de tenir notre registre foncier cantonal d'une manière plus correcte et bien plus sûre pour le crédit public que sous l'empire de la législation actuelle.

Quant au surplus, nous renvoyons au rapport de la Direction de la justice, qui vous a été distribué avec le projet de loi.

Pour tous ces motifs, nous vous proposons d'entrer en matière sur le projet.

Schär, Präsident der Kommission. Der vorliegende Gesetzesentwurf verdankt seine Entstehung schon dem neuen eidgenössischen Zivilrecht, das am 1. Januar 1912 in Kraft treten wird. Dasselbe verpflichtet die Kantone zur Einführung eines neuen, für die ganze Schweiz einheitlichen Grundbuches, das bezirksweise geführt werden muss und für welches das eidgenössische Recht bereits die grundlegenden Bestimmungen enthält. Das neue schweizerische Grundbuch wird aber von unserem bernischen, das schon seit 1804 existiert, total verschieden. Nach bernischem Recht müssen die Verträge, die dingliche Rechte an Liegenschaften zum Gegenstand haben, wörtlich und vollinhaltlich in chronologischer Reihenfolge ins Grundbuch eingetragen werden und es müssen auch bei der Errichtung von neuen Verträgen alle früher errichteten Rechte im neuen Vertrag vollinhaltlich nachgetragen werden. Infolgedessen werden alle unsere Verträge im Liegenschaftsverkehr unverhältnismässig lang, weitschweifig und namentlich unübersichtlich. Man sieht öfters Handänderungsverträge von Liegenschaften, die viel eher mit einem alten Roman als mit einer notariellen Urkunde verglichen werden können.

Aber auch andere fundamentale Mängel haften unserem bernischen Grundbuch an. Ich weise nur auf die Tatsache hin, dass, wenn man sich darüber vergewissern will, welche Rechte und Lasten mit einem bestimmten Grundstück verbunden sind, man gezwungen wird, alle Verträge, welche seit 1804 abgeschlossen worden sind, im Grundbuch nachzuschlagen. Das ist eine Arbeit, die oft Stunden, ja Tage lang dauert und die eigentlich nur derjenige würdigen kann, der die geheimnisvollen Tiefen und Irrwege unseres bernischen Grundbuches zu ergründen versteht.

Diese Mängel fallen mit dem neuen schweizerischen Grundbuch dahin. Es ist zwar, wie das in der Natur der Sache liegt, auch vorgeschrieben, dass alle Verträge um Liegenschaften und um dingliche Rechte an solchen grundbuchlich behandelt werden müssen; allein diese Behandlung hat nicht mehr eine wörtliche Eintragung ins Grundbuch zur Folge, sondern die Eintragung erfolgt nur, soweit sie zur Orientierung über die Existenz des neu errichteten Rechtes nötig ist. Die Form des neuen schweizerischen Grundbuches ist eben ganz anders als diejenige unseres bernischen Grundbuches. Es wird nicht mehr chronologisch, sondern tabellarisch geführt. Jedes Grundstück erhält im Grundbuch ein eigenes Doppelfolio. Am Kopf dieses

Grundbuchblattes steht die Bezeichnung des Grundstückes und diese Bezeichnung stützt sich in denjenigen Gemeinden, welche die Vermessung durchgeführt haben, auf den Kataster; wo die Vermessung nicht existiert, müssen die Gemeinden ein besonderes Grundstückverzeichnis anlegen, das in seiner äussern Veranlagung ähnlich werden soll wie das Flächenverzeichnis des Katasterplanes. Ich habe zufällig Grundbuchblätter bei mir, die bereits vom eidgenössischen Justizdepartement entworfen worden sind. Auf die erste Seite des Blattes kommt der Name des Eigentümers, dann sind die verschiedenen Grunddienstbarkeiten und Grundlasten summarisch eingetragen; auf dem zweiten Blatt figurieren die verschiedenen Arten der Grundpfandrechte mit Angabe ihrer Pfandstelle, ihres Rangverhältnisses und so weiter. Wenn in Zukunft ein Grundstück, das bereits im neuen Grundbuch eingetragen ist, Hand ändert, so erfolgt die Eintragung nur in der Weise, dass der Name des neuen Eigentümers in der betreffenden Kolonne eingetragen wird, ferner das Datum des Eintrages, und wenn in einem neuen Handänderungsvertrag eine Kaufrestanz, die nach neuem Recht gesetzliches Pfandrecht geniesst, errichtet worden ist, so wird dieses Pfandrecht auf der zweiten Seite ebenfalls in der entsprechenden Kolonne eingetragen. Gleich geht es mit neuen Dienstbarkeitsverträgen; auch dort wird nur das neue Recht auf dem berechtigten Grundstück und die Last auf dem korrespondierenden belasteten Grundstück entsprechend eingetragen. Diese Art der Grundbuchanlage und Grundbuchführung hat den enormen Vorteil der Uebersichtlichkeit für sich. Wenn man sich in Zukunft über dingliche Rechte an einem Grundstück oder überhaupt über das Grundstück selbst orientieren will, braucht man nur das betreffende Folio des Grundbuches aufzuschlagen und man findet da alles resümiert beieinander, so dass man sich in wenigen Minuten über alles Nötige orientieren kann. Welcher Vorteil das für den Hypothekarverkehr ist, wissen Sie alle, die Sie im Leben draussen stehen, so gut zu würdigen als der Sprechende.

Aber nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Beziehung unterscheidet sich das neue schweizerische Grundbuch von unserem alt-bernischen Grundbuch. Nach dem bernischen Rechte werden die meisten dinglichen Rechte, so namentlich das Eigentumsrecht, die Servitut und das vorbehaltene Grundpfandrecht mit der gemeinderätlichen Fertigung begründet. Die Eintragung ins Grundbuch ist zur Begründung dieser Rechte bedeutungslos. Das Grundbuch hat mit Rücksicht auf diese dinnglichen Rechte eigentlich nur Kontrollwirkung. Anders verhält es sich nach dem neuen Recht. Die gemeinderätliche Fertigung fällt in Zukunft vollständig dahin, sie wird durch die Eintragung in das Grundbuch ersetzt; das Recht entsteht mit dem Moment dieser Eintragung. Es liegt auf der Hand, dass infolgedessen das neue Grundbuch eine wesentlich grössere Bedeutung erhält als unser altbernisches und es liegt darin für uns auch ein Fingerzeig, dass wir in der Anlage des neuen Grundbuches mit aller Sorgfalt zu Werke gehen müssen.

Soviel über die Form und die rechtliche Natur des neuen schweizerischen Grundbuches. Ich wollte Ihnen diese kurze Mitteilung deshalb nicht vorenthalten, damit Sie sich heute schon einen Begriff machen können von den Grundbuchverhältnissen, wie sie nach dem neuen Recht begründet werden müssen und damit Sie den Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes etwas besser würdigen können.

In betreff der Uebertragung der dato bereits bestehenden dinglichen Rechte in das neue Grundbuch schreibt das eidgenössische Recht in den Uebergangsbestimmungen (Art. 43) wörtlich folgendes vor: «Bei der Einführung des Grundbuches sollen die dinglichen Rechte, die bereits bestehen, zur Eintragung gebracht werden. Zu diesem Zwecke ist eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung und Eintragung dieser Rechte zu erlassen. Die nach bisherigem Rechte in öffentlichen Büchern eingetragenen dinglichen Rechte werden, soweit sie nach neuem Rechte begründet werden können, von Amtes wegen in das Grundbuch eingetragen.» Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung sind wir im Kanton Bern verpflichtet, alle zur Zeit der Einführung des neuen Grundbuches bestehenden und im alten Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte von Amtes wegen in das neue Grundbuch zu übertragen. Man kann darüber nicht im Zweifel sein. Denn dass unser bernisches Grundbuch, wenn es auch nicht Grundbuchwirkungen hatte, doch ein öffentliches Buch ist, wird niemand bestreiten wollen. Ferner kann auch nicht bestritten werden, dass die im alten bernischen Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte wenigstens der Hauptsache nach auch nach neuem Recht begründet werden können. Die Voraussetzungen sind also vorhanden, die uns verpflichten, diese Rechte, die im bernischen Grundbuch eingetragen sind, im Moment der Einführung des neuen Grundbuches in dasselbe hinüberzunehmen. Nun ist es eine allbekannte Tatsache, dass wir in bernischen Landen eine Unmasse von dinglichen Rechten haben, die ihre Bedeutung vollständig verloren haben, deren formelle Löschung im Grundbuch aber niemals vollzogen worden ist. Ich mache nur auf die wohl in jeder Talschaft bestehenden Wässerungsrechte aufmerksam, die vor Jahrzehnten wohl überall ausgeübt worden sind, deren Ausübung aber auf den heutigen Tag nicht mehr möglich ist, weil fast überall die öffentlichen Gewässer korrigiert sind, das Flussbett sich vertieft hat, die mit dem Flussbett im Zusammenhang stehenden Wässerungsbäche ausgetrocknet sind und infolgedessen die Ausübung des Wässerungsrechtes unmöglich geworden ist; eine Löschung dieser Rechte im Grundbuch hat aber nicht stattgefunden. Eine andere Art dinglicher Rechte rührt aus dem Zeitalter des allgemeinen Weidganges. Namentlich im Emmenthal und Oberland hat man fast auf jedem Grundstück bestimmte Angaben über Zäunepflicht und diese existieren noch auf Liegenschaften, auf denen seit Jahrzehnten nicht mehr geweidet wird. Fast auf jedem Grundstück mitten im Dorf Langnau haftet noch ein derartiger alter Zopf, wo es heisst: dieses Grundstück gibt gegenüber dem Nachbargrundstück ganze oder halbe Frist, das heisst es ist verpflichtet, den Zaun gegenüber dem Nachbargrundstück ganz oder zur Hälfte zu erhalten. Solche und ähnliche dingliche Rechte, auch Pfandrechte, existieren, wie gesagt, im ganzen Kanton eine Unmasse. Wenn man nun den Zustand, wie er ist, bis zur Einführung des schweizerischen Grundbuches andauern lassen würde, so wäre man nach der verlesenen Gesetzesbestimmung von Amtes wegen verpflichtet, diese Rechte, die ihre Bedeutung verloren haben, in das neue Grundbuch überzutragen. Um das zu vermeiden und das neue Grundbuch nicht mit altem Quark belasten zu müssen, hat die Regierung mit vollem Recht beschlossen, es solle noch unter der Herrschaft des alten bernischen Rechtes eine Bereinigung der dinglichen Rechte, die im bernischen Grundbuch eingetragen sind, stattfinden. Unser Grundbuch kann dann von allen diesen alten Rechten gesäubert werden und namentlich die dato noch zu Recht bestehenden, sich in Kraft befindlichen Rechte können klargelegt werden.

Ueber die Art und Weise, wie die Grundbuchbereinigung vorgenommen werden soll, will ich mich bei der Eintretensfrage nicht weiter einlassen. Sie werden dann bei der Detailberatung hierüber alles Nötige erfahren. Ich will nur noch auf einen weitern Umstand aufmerksam machen, der mit zwingender Notwendigkeit für den Kanton Bern eine Grundbuchbereinigung erheischt, nämlich auf den Umstand, dass, wenn ein Amtsschreiber unterlassen sollte, ein dingliches Recht aus dem alten Grundbuch in das neue überzutragen, der Staat Bern dem Berechtigten, der dadurch dieses Recht verliert, für allen Schaden und Nachteil, der ihm daraus erwachsen würde, haftbar wäre. Wer einigermassen mit unseren Grundbuchverhältnissen bekannt ist, weiss nun aber, dass es in vielen Bezirken dem Amtsschreiber geradezu zur Unmöglichkeit wird, alle diese Rechte herauszufinden und es würde also dem Staat Bern, wenn wir nicht vorher eine Grundbuchbereinigung durchführen, von daher ganz sicher eine Unmasse von Prozessen erwachsen.

Allein nicht nur der Staat, sondern auch der Bürger hat ein eminentes Interesse daran, dass alle Rechtsverhältnisse, die den Grund und Boden betreffen, vor Einführung des eidgenössischen Grundbuches klargelegt werden. Denn ihm ist damit nicht geholfen, dass er, wenn er infolge fahrlässiger Unterlassung der Uebertragung seines Rechtes in das neue Grundbuch dieses Recht verliert, dasselbe auf dem Wege des Prozesses wieder erkämpfen kann, sondern er hat ein Interesse daran, dass alle seine Rechte von Anfang an klargelegt werden. Helfen wir daher einen Zustand zu schaffen, mit dem unsere Nachwelt zufrieden sein kann und der auch unserem Staatswesen zum Segen gereichen wird.

Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Schönmann. Ich möchte mit einigen Worten auf den grossen Vorteil hinweisen, den die Einführung des neuen Grundbuches für unseren Kanton hat. Ich bin mit den solothurnischen Verhältnissen ziemlich bekannt und wir wissen, dass gerade das solothurnische Hypothekarwesen bis jetzt das beste in der Schweiz war. Im Kanton Solothurn ist die Sache ungefähr gleich geordnet, wie nun das neue schweizerische Recht vorsieht, und wer den Verkehr mit den solothurnischen Grundbüchern kennt, der kann sich nicht verhehlen, dass gerade für die landwirtschaftliche Bevölkerung aus der neuen Ordnung ein grosser Vorteil erwachsen wird, wenn man sich mit einem Blick auf ein Folio schnell über alle Verhältnisse orientieren kann und nicht lange Nachschlagungen vornehmen lassen muss, die dem betreffenden Käufer eine grosse Ausgabe verursachen. Wir wissen freilich, dass unseren bernischen Gemeinden grosse Kosten erwachsen werden, denn nach der Einführung des schweizerischen Grundbuches müssen die Nachführungen und Revisionen der Pläne, die jetzt vielfach unterblieben und hinausgeschoben wurden, gemacht werden. Wenn jetzt einer

im Kanton Solothurn am Morgen ein Grundstück kauft, so ist der Kauf am Abend fertig. Wir wünschen, dass im Kanton Bern ein ähnlicher Zustand eintreten werde und wir glauben, dass durch die Einführung des schweizerischen Grundbuches dies erreicht werde. Ich empfehle Ihnen daher ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten auf den Gesetzesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article prescrit aux communes d'inscrire tous les biens-fonds de leur territoire sur des feuillets qui leur seront remis à cette fin. Chaque immeuble, dans la règle, aura son feuillet.

Ces feuillets indicatifs des biens-fonds seront conformes aux formulaires qui seront établis par la Confédération pour les feuillets du registre foncier que prévoit le Code civil suisse. C'est ce qui sera dit dans l'ordonnance d'exécution prévue au deuxième alinéa de l'article premier, et qui déterminera la forme et la teneur desdits feuillets.

Quant à leur teneur, ces feuillets indiqueront notamment les désignations cadastrales (section, numéro) des parcelles, dans les communes dont le territoire est cadastré, car le cadastre formera la base du registre foncier fédéral et celle du nouveau registre foncier cantonal.

Dans les communes dont le cadastre n'est pas encore établi, on mentionnera probablement dans les feuillets les limites des immeubles, soit directement, soit en se référant à un état descriptif.

En outre sera porté sur le feuillet le nom du propriétaire de l'immeuble.

A teneur du premier alinéa de l'article premier, seront inscrits non seulement les biens-fonds des particuliers, mais aussi les routes et chemins publics. L'art. 944 du Code civil suisse en permet l'inscription si la législation cantonale la prévoit. Or, il paraît pratique de la prévoir, car l'Etat peut concéder à des particuliers des droits sur des voies publiques, et il importe, dès lors, que celles-ci, comme les droits qui y sont attachés, figurent au registre foncier. D'ailleurs, ce dernier donnera ainsi un état beaucoup plus complet des différentes parties du territoire communal.

Nous vous engageons d'accepter l'article en discussion.

Schär, Präsident der Kommission. Die Tätigkeit für die Grundbuchbereinigung setzt bei den Gemeinden ein. Diese werden verpflichtet, innerhalb einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist sogenannte Grundstückblätter anzulegen. Diese Grundstückblätter werden konform dem neuen eidgenössischen Grundbuch erstellt; Inhalt, Einteilung und so weiter werden annähernd gleich sein wie im eidgenössischen Grundbuch. Auf diesen Grundstückblättern haben die Gemeinden, beziehungsweise die Gemeindeschreiber, nur dasjenige anzugeben, was die Grundstücke selbst angeht, nämlich den Namen des betreffenden Eigen-

tümers, die Katasternummer, die Lage des Grundstückes, den Flächeninhalt und die Schatzung. Für jedes Grundstück ist ein besonderes Blatt auszufertigen. Diese Grundstückblätter sollen sukzessive nach ihrer Fertigstellung dem Amtsschreiber zur Weitereintragung eingereicht werden. Den Gemeinden, welche ein Vermessungswerk haben, wird die Anfertigung der Grundstückblätter wenig Arbeit verursachen, ein zuverlässiger Kopist kann mit Leichtigkeit die nötigen Eintragungen vornehmen. Etwelche Schwierigkeiten wird es für die Gemeinden geben, welche die Vermessung noch nicht haben, denn da muss zuerst eine richtige Vermarchung der Grundstücke stattfinden und dann muss ein Grundstückverzeichnis angelegt werden. Das wird den betreffenden Gemeinden ziemlich Arbeit geben. Man hat infolgedessen davon Umgang genommen, im Gesetz für die Einreichung der Grundstückblätter eine bestimmte Frist aufzustellen, indem man denjenigen Gemeinden, welche die Vermessung haben, eine kurze Frist bestimmen wird, während den andern Gemeinden, welche die Vermessung noch nicht haben, eine längere Frist wird eingeräumt werden müssen.

Ich erwähne noch, dass die Formulare für die Grundstückblätter, wie überhaupt alle Formulare für die ganze Grundbuchführung, den Gemeinden und den Bürgern vom Staat unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 1, wie er gedruckt vorliegt.

Witschi. Die Frage, die ich stellen möchte, hätte vielleicht besser in die Eintretensdebatte gepasst, aber ich glaube sie auch hier anbringen zu dürfen.

Es gibt im Kanton viele geduldete Rechte, welche nirgends eingetragen sind. Es sind deshalb auch schon verschiedene Prozesse entstanden und nach obergerichtlichem Urteil konnte einer jeweilen die Eintragung verlangen, wenn er nachweisen konnte, dass das Recht während einer Reihe von Jahren (40 Jahre) ausgeübt wurde. Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel Grundquellen und Grundleitungen, im Jura namentlich Weidund Holzrechte. Nach meiner Auffassung müssten nun diese Rechte, wenn sie später als dingliche Rechte gelten wollen, auch eingetragen werden, sonst würden sie verloren gehen. In diesem Falle müssten dann alle diejenigen Bürger im Kanton Bern darauf aufmerksam gemacht und zur Eintragung der Grundleitungsrechte, Grundquellenrechte und so weiter, die bis dahin nur geduldete Rechte waren, angehalten werden. Dabei wird es auch nicht ohne Prozesse abgehen. Diejenigen, welche einen Brunnen oder eine Quelle auf ihrem Grundbesitz haben, werden nicht ohne weiteres zugeben, dass das Wasser unentgeltlich fortgeleitet werde, es sei denn, dass man ihnen beweise, dass dies schon seit einer Dauer von 40 Jahren so gehalten wurde. Ich wäre den vorberatenden Behörden zu Dank verpflichtet, wenn sie uns darüber Aufschluss geben würden, welche Bewandtnis es in Zukunft mit diesen geduldeten Rechten haben soll.

Schär, Präsident der Kommission. Herr Witschi schneidet eine Frage an, die eigentlich die Grundbuchbereinigung nicht stark berührt, sondern zivilrechtlicher Natur ist. Immerhin will ich auf die gestellten Fragen Auskunft geben. Wir werden übrigens bei spätern Artikeln noch Gelegenheit haben, diese Verhältnisse näher zu beleuchten. Doch will ich darüber schon jetzt einige Erläuterungen geben, ich kann mich dann nachher um so kürzer fassen.

Wenn solche geduldete, nicht formell begründete Rechte, wie sie Herr Witschi im Auge hat, vom Berechtigten geltend gemacht werden wollen, so muss er sie eingeben, wie wenn sie existent wären. Es ist dann Sache des pflichtigen Grundeigentümers, auf dem Wege des Einspruches sich diesem Rechte zu widersetzen. Nun haben wir im Grundbuchbereinigungsverfahren für diese Verhältnisse folgendes Verfahren vorgesehen. Wenn Rechte geltend gemacht werden, die von den Pflichtigen bestritten werden, so soll zunächst ein sogenannter Sachverständiger den Streit zu schlichten suchen. Er soll auf dem Wege des gütlichen Vergleiches dahin zu gelangen suchen, dass die Parteien sich verständigen, dass er entweder dem Pflichtigen erklärt, er sei verpflichtet, das Recht eintragen zu lassen, oder dass er dem Berechtigten sagt, er müsse von seinem Rechte abstrahieren. Wenn der Sachverständige keine Verständigung der Parteien herbeiführen kann, wenn er keinen Vergleich zustande bringt, so hat er das Recht, zu verfügen, ob das Recht in das Grundbuch eingetragen werden soll oder nicht. Der Grundbuchführer ist verpflichtet, gestützt auf diese Verfügung des Sachverständigen die Eintragung vorzunehmen, die Gegenpartei hat aber das Recht, sofort die gerichtliche Klage auszuspielen und sich zu widersetzen, dass das Recht auf ihr Grundstück als Pflicht eingetragen werde. Es folgt dann die Feststellung des Rechtes auf dem Wege des Prozesses vor dem ordentlichen Gericht. Ich betone schon hier, dass der Entscheid des Sachverständigen rein grundbuchtechnischen Charakter und also nicht etwa die Wirkung eines Urteils hat. Der Sachverständige verfügt lediglich, ob das fragliche Recht in das provisorische Grundbuch aufgenommen werden soll oder nicht. Der andere Fall ist der, dass die Parteien sich verständigen. Das Recht ist nicht ein eigentliches, verschriebenes Recht, aber die Parteien verständigen sich dahin, dass der Eigentümer des pflichtigen Grundstückes erklärt, er anerkenne das Recht, das so und so lange ausgeübt worden sei und ihn nicht schädige. Mit dieser Anerkennung und der Eintragung in das neue eidgenössische Grundbuch wird das Recht perfekt und ist für alle Zukunft dinglich begründet. Das auf die Anfrage des Herrn Witschi.

Scherz. Ich möchte gerne wissen, was unter der Verordnung des Regierungsrates über die Form und den Inhalt der Grundstückblätter vorgesehen ist. Beabsichtigt man, in dieser Verordnung vorzuschreiben, dass die Vermessung da, wo sie bis jetzt noch nicht ausgeführt ist, in der kurzen Zeit bis zur Einführung des neuen schweizerischen Grundbuches vorgenommen werde? Das wird bei den ausgedehnten Gebieten, um die es sich handelt, fast nicht möglich sein, wenn die Vermessung in der gleichen Art und Weise ausgeführt werden soll, wie es bis jetzt der Fall war. Eine bloss approximative Vermessung, von der ich nicht weiss, ob sie den Zwecken genügen würde, könnte allerdings bis dahin vorgenommen werden. Auf alle Fälle kosten diese Vermessungen, ob sie in dieser oder jener Art ausgeführt werden, sehr viel Geld, das die betreffenden Gemeinden nicht ohne weiteres aus dem Aermel schütteln können. Ich möchte gerne über

den Inhalt der hier in Aussicht gestellten Verordnung einigen Aufschluss haben. Wenn sie einmal erlassen ist, kann man nicht mehr dagegen Einspruch erheben.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil exécutif. Il n'est pas douteux que, lors de la mensuration des territoires communaux qui ne sont pas encore cadastrés, c'est la Confédération qui supportera la plus grande partie des frais de cette opération, en tant qu'elle sera faite en vue de l'établissement du registre foncier fédéral. Le Conseil-exécutif, dans son ordonnance d'exécution se contentera de dire qu'on fera figurer sur les feuillets indicatifs des biens-fonds les désignations cadastrales. Pour les immeubles non cadastrés, on y mentionnera, je le répète, les limites des immeubles ou bien on se référera à un état descriptif de ces immeubles. Mais il n'est nullement question que le gouvernement ordonne préalablement la cadastration du territoire des communes qui n'ont pas encore procédé à cette mesure, celle-ci se fera plus tard sur l'ordre du Conseil fédéral.

Frepp. Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten veranlassen mich zu einer kurzen Bemerkung betreffend die Kompetenz des Sachverständigen. Wenn ich richtig verstanden habe, soll bei allfälligen Streitigkeiten ein mehr oder weniger offizieller Vermittler zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen suchen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Sachverständige vorläufig anzuordnen, dass unter Umständen das streitige Recht in das Grundbuch einzutragen ist. Das geht etwas weit und entspricht keineswegs der bestehenden Praxis. Soviel ich weiss, verfährt man bei uns jetzt folgendermassen. Der Katasterrevisor ladet die beiden Parteien ein und sucht eine Verständigung herbeizuführen; kann eine solche nicht erzielt werden, so wird einfach das Protokoll aufgenommen und die Partei, welche es für notwendig erachtet, hat das Recht, auf dem Prozessweg vorzugehen. Das ist das einzig richtige Verfahren. Das von Herrn Schär proponierte Vorgehen würde gelegentlich auf die spätere Prozessstellung einen grossen Einfluss haben.

Schär, Präsident der Kommission. Alle diese Verhältnisse sind in Art. 11 geordnet und ich möchte Sie bitten, die Diskussion hierüber jetzt nicht weiter auszudehnen, sondern damit zuzuwarten, bis Art. 11 in Behandlung steht. Um Herrn Frepp jetzt schon einigermassen zu beruhigen, verweise ich ihn auf das letzte Alinea des Art. 11: «Durch den Entscheid des Sachverständigen und die dadurch bewirkte Verteilung der Parteirollen wird an der Beweislast im Prozess nichts geändert.» Man will also die Parteien durch die Tätigkeit des Sachverständigen in keiner Weise vor dem Richter schlechter stellen, als sie es sonst wären.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist haben die Gemeinden die sämtlichen in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke, inbegriffen die öffentlichen Strassen und Wege, auf die ihnen zuzustellenden Formulare (Grundstückblätter) auftragen und diese der Amtsschreiberei einreichen zu lassen.

Form und Inhalt der Grundstückblätter werden durch eine Verordnung des Regierungsrates festgestellt.

Art. 2.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les dispositions de cet article ne concernent que l'ancienne partie du canton.

Vous savez que la propriété immobilière ne s'y transfère que par l'homologation du titre d'acquisition

Ce titre peut consister dans le droit de succession ou le droit matrimonial, c'est-à-dire qu'une personne peut devenir propriétaire d'un immeuble par succession ou par l'effet cu mariage.

Or, dans des cas de ce genre il arrive assez souvent que le nouveau propriétaire ne fait pas procéder à l'homologation, pour ne pas être tenu de payer les droits de mutation.

La législation bernoise est incomplète à cet égard, car si elle exige l'homologation en pareil cas, elle ne fixe pas de délai pour la requérir, pas plus qu'elle n'édicte de peine contre ceux qui ne le font pas.

L'homologation n'est alors requise que si on se voit dans la nécessité d'emprunter de l'argent sur l'immeuble acquis, car, dans cette hypothèse, il faut justifier de sa propriété. Il résulte de cet état de choses que fréquemment les gens dans l'aisance ne font pas homologuer le transfert des immeubles qu'ils obtiennent par succession ou par mariage, et cette omission subsiste pendant deux ou trois générations.

Mais il est clair que pour établir un nouveau registre foncier qui réponde à la réalité des faits, il faut y faire figurer les noms des véritables propriétaires.

C'est pourquoi votre commission, aussi bien que le gouvernement, propose d'obliger les propriétaires fonciers qui n'auraient pas encore fait homologuer leurs titres d'acquisition, à requérir l'accomplissement de cette formalité dans les 5 mois, sinon il y sera procédé d'office à la diligence de l'autorité d'homologation compétente.

Le 3° alinéa de l'art. 2 statue une sanction de cette prescription, en portant:

«Le propriétaire du fonds dominant n'est autorisé à faire valoir ses droits et ses servitudes conformément aux dispositions de l'art. 3 que s'il a fait homologuer son titre d'acquisition».

Mais votre commission propose d'ajouter à la fin du premier alinéa une disposition ainsi conçue:

«Ils (les propriétaires fonciers qui n'auraient pas encore fait homologuer leurs titres d'acquisition) n'auront à payer que la moitié des droits de mutation prévus par la loi du 24 mars 1878 sur les secrétariats de préfecture et les greffes de tribunaux».

Les droits de mutation ne seraient exigés intégralement, à teneur de l'amendement du 3° alinéa, que si le propriétaire foncier ne requérait pas l'homologation dans le délai prescrit.

Observons que ces droits de mutation sont de $6\,^{0}/_{00}$ de la valeur de l'immeuble, et de $3\,^{0}/_{00}$ seulement, lorsque le transfert de propriété s'opère entre époux ou parents en ligne directe dans les cas de partage, etc.

Le gouvernement s'oppose à l'adoption de l'amendement de la commission tendant à la réduction des

droits de mutation dans l'hypothèse indiquée.

Nous estimons que cette réduction constituerait une inégalité de traitement contraire au principe proclamé par l'art. 72 de notre Constitution, à savoir que tous les citoyens sont égaux devant la loi.

En effet, les personnes qui seraient mises au bénéfice de cette réduction seraient favorisées par rapport à celles qui ont payé avant le délai prévu à l'article du projet intégralement les droits de mutation.

De même ce serait une inégalité de traitement à l'égard des personnes qui, pendant et après la période de revision des registres fonciers, acquerraient des immeubles et seraient tenues de verser en entier les droits de mutation.

Et ce qui paraîtrait aux yeux de la généralité des citoyens particulièrement injuste et incompréhensible, c'est que cet avantage de la réduction des droits serait accordé en majeure partie à des personnes fortunées ou dans l'aisance, tandis que celles qui se trouvaient dans une situation gênée s'étaient vues obligées par la force des choses de payer intégralement les droits de mutation lors de l'homologation de leurs titres d'acquisition, formalité qu'elles durent requérir afin de pouvoir emprunter de l'argent sur leurs biens-fonds.

En outre, par la réduction proposée on donnerait une prime à ceux qui jusqu'à maintenant n'ont pas observé la prescription légale obligeant les propriétaires à faire homologuer leurs titres d'acquisition.

Et à ce point de vue-là, il ne serait pas moral d'octroyer une pareille faveur, d'autant plus qu'on encouragerait ainsi indirectement les citoyens à ne pas se conformer à la loi.

Aussi serait-il fort à craindre que la disposition dont il s'agit, ne fasse, si elle était adoptée par le Grand Conseil et par le peuple, l'objet d'un recours de droit public au Tribunal fédéral, dont la décision, si elle admettait le pourvoi, ne ferait pas honneur au canton de Berne, bien au contraire.

Enfin, la réduction proposée entraînerait pour l'Etat une diminution de recettes considérable, et ce n'est certes pas l'occasion de la décréter, alors que l'on va décider la revision des registres fonciers, qui entraînera pour l'Etat une dépense de plusieurs centaines de mille francs. Ce n'est vraiment pas l'instant de se priver d'une ressource importante.

En conséquence, nous vous proposons, au nom du Conseil-exécutif, d'accepter l'art. 2 de la loi, mais de rejeter l'amendement fait par votre commission au premier alinéa.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 2 hat einzig auf den alten Kantonsteil Bezug. Sie wissen, dass es im alten Kantonsteil eine Menge nicht zugefertigtes Eigentum gibt. Das Eigentum ist durch Erbschaft oder Heirat übergegangen und wir haben keine Bestimmung, die den neuen Grundbesitzer zwingt, sich die Liegenschaft zufertigen zu lassen. Wenn dann solche Liegenschaftsbesitzer später die Liegenschaften veräussern wollen, können sie diesen Mangel auf dem Wege der Vorfertigung nachholen, so dass

für sie mit diesem Zustand absolut kein Nachteil verbunden ist. Es existiert nun da schon seit 1878 eine grosse Ungleichheit. Wenn zum Beispiel ein Mann von seiner Frau ein Gut erheiratet, so kann er sich die Liegenschaft für eine Gebühr von 2 Fr. zufertigen lassen; wenn die Zufertigung in einem besonderen Zufertigungsbegehren nachgesucht wird, hat er lediglich noch eine kleine Gebühr für die Eintragung ins Grundbuch zu zahlen. Wenn nun aber der Mann stirbt und die Ehefrau sich wieder in den zugefertigten Besitz der Liegenschaft stellen will, so hat sie vom Tausend 3 Fr. Handänderungsgebühr zu zahlen. Man ist in der Kommission darüber einig, dass es im Interesse einer saubern und gründlichen Grundbuchbereinigung liegt, zu verlangen, dass alles nicht zugefertigte Eigentum vor dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Grundbuches zugefertigt werde, damit ein Eigentumstitel vorliegt und die Eigentumslegitimation nach dem Grundbuch geleistet werden kann. Nicht ganz einig geht die Kommission mit der Regierung in bezug auf die Höhe der Gebühr. Die Regierung beantragt, nach dem Gesetz die volle Handänderungsgebühr zu beziehen, das heisst 3 % wenn die Liegenschaft durch Noterbfolge von Eltern auf Kind oder von Mann auf Frau übergegangen ist, und $6\,^{\rm o}/_{\rm 00}$ in allen übrigen Fällen. Nun hält es die Kommission nicht für richtig, wenn man diesen Leuten, die man zwingt, sich die Liegenschaften zufertigen zu lassen, die volle Handänderungsgebühr abverlangt, wie wenn sie ihre Liegenschaften veräussern würden. Ich wiederhole, dass es für die Betreffenden absolut keinen Nachteil involviert hat, wenn sie sich die Liegenschaften nicht zufertigen liessen und auch für den Staat erwuchs kein Nachteil durch das Unterlassen der Zufertigung. Wenn nun die Leute zur Zufertigung gezwungen werden und sie gleichzeitig die volle Gebühr entrichten müssen, so werden sie im ganzen Lande herum etwelchermassen mit Recht ein grosses Geschrei erheben. Wir haben es da nicht immer mit reichen Leuten zu tun, wie gewöhnlich behauptet wird, sondern die Tatsachen geben uns ein anderes Bild. Ich habe statistische Erhebungen über drei verschiedene Gemeinden, je eine aus dem Mittelland, dem Oberland und dem Emmenthal, machen lassen. Jede dieser Gemeinden weist durchschnittlich 40 Eigentümer mit nicht zugefertigtem Besitz auf. Von diesen 40 Eigentümern sind mindestens 75 % Witwen und diese Witwen leben nicht alle in glänzenden Verhältnissen, sondern ich darf ruhig sagen, dass mindestens die Hälfte von ihnen in ziemlich beschränkten Verhältnissen sich befinden. Die Kommission hält dafür, dass bei der zwangsweisen Zufertigung, die wir im Interesse der Bereinigung der Grundbücher statuieren, der fiskalische Standpunkt nicht zu stark in den Vordergrund gestellt werden darf und wir beantragen daher, die Staatsgebühr möchte in diesem Falle auf die Hälfte reduziert werden. Diese Leute kommen immer noch viel teurer weg, als wenn sie mit der Zufertigung bis zum Verkauf der Liegenschaft hätten zuwarten können, indem sie dann bloss eine fixe Gebühr von 1 oder höchstens 3 Fr. hätten zahlen müssen.

Es ist auch noch ein referendumspolitischer Grund, der die Kommission veranlasst hat, diesen Antrag zu stellen. Ich habe bereits nachgewiesen, wie absolut notwendig es ist, dass die Grundbuchbereinigung in allernächster Zeit zustande kommt, sonst kommen wir zu einem unhaltbaren Zustand für das neue Grundbuch. Wenn wir die Bestimmung in das Gesetz auf-

nehmen, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird, so wird der Vorlage eine grosse Gegnerschaft erwachsen und bei richtiger Ausnützung der Agitation könnte eventuell das Gesetz zu Fall gebracht werden. Wir haben nach meiner Schätzung im ganzen Kanton ungefähr 15,000 nicht zugefertigte Liegenschaften. Wir müssen also bei allzu scharfem Vorgehen mit mindestens 15,000 Gegnern sicher rechnen. Diese werden sich aber verdoppeln und verdreifachen, weil ganze Familien gegen das Gesetz stimmen werden. Mit diesem Faktor hat die Kommission gerechnet und sie schlägt Ihnen deshalb einen Mittelweg vor, um die Annahme des Gesetzes zu sichern.

Witschi. Ich möchte den Antrag der Kommission unterstützen. Wenn man die Leute auf dem Lande etwa dazu aufmuntert, sich ihre Liegenschaften zufertigen zu lassen, so scheitert man gewöhnlich an dem Finanzpunkt. Es empfiehlt sich daher, im Sinne des Antrages der Kommission den Leuten entgegenzukommen. Der Staat könnte das Geld, das ihm aus dem Bezug der vollen Zufertigungsgebühr zufliessen würde, schon brauchen, aber es liegt entschieden im Interesse der Annahme des Gesetzes, wenn wir den Bogen nicht zu stark spannen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden es dem Finanzdirektor zugute halten, wenn er in dieser Frage das Wort ergreift. Die von den Herren Vorrednern ins Feld geführten referendumspolitischen Gründe sind für mich nicht massgebend. Einmal halte ich es für verwerflich, ein Gesetz quasi zu erkaufen, dem stimmberechtigten Bürger ein Geschenk zu machen, damit er die Vorlage annimmt. Ich halte es aber auch für eine Ungerechtigkeit, wenn diese Ausnahmebestimmung aufgenommen und für ein paar Monate die Handänderungsgebühr auf die Hälfte herabgesetzt wird. Es ist eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Leuten, die sich ihre Liegenschaften zufertigen liessen und die den ärmern Teilen der Bevölkerung angehören; alle diejenigen, welche genötigt waren, Hypotheken zu errichten, mussten sich die Liegenschaften zufertigen lassen, um sie als Garantie für die Schulden darbieten zu können, während diejenigen, die es nicht nötig hatten, Schulden zu machen, den Hof Jahrzehnte lang behalten können, ohne sich ihn zufertigen zu lassen. Es ist auch eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Jura, der dieses System nicht kennt, sondern wo bei jeder faktischen Hand-änderung auch eine rechtliche Handänderung erfolgt. Es ist weiter eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen, welche sich mit Rücksicht auf die kommende Grundbuchbereinigung die Liegenschaften bereits haben zufertigen lassen und die Handänderungsgebühr bezahlt haben. So hat zum Beispiel der Amtsschreiber von Bern eine Publikation erlassen, worin er darauf hinwies, dass es zweckmässig wäre, sich die Liegenschaften vor der Einführung des eidgenössischen Grundbuches zufertigen zu lassen und die Leute wurden ersucht, diese Zufertigungen möglichst bald vornehmen zu lassen, damit dann nicht im letzten Moment alles zusammenkomme. Der Amtsschreiber von Bern hat von daher bereits Staatsgebühren im Betrage von 15,000 Fr. eingenommen und wenn heute der Antrag der Kommission angenommen würde, so müsste man dann wohl auch diesen Leuten nachträglich die Hälfte der Staatsgebühr zurückzahlen. Denn es geht nicht an, diejenigen, welche diligent waren und die Einführung des neuen Grundbuches erleichtern helfen wollten, zur Strafe dafür die ordentliche Handänderungsgebühr entrichten zu lassen, während diejenigen, welche die Sache schlitteln liessen, privilegiert würden

Der Herr Justizdirektor hat darauf hingewiesen und ich muss es bestätigen, dass die Einführung des Grundbuches eine grosse Summe Geld kosten wird. In den 60er Jahren hat der Kanton Basel-Stadt das Grundbuch eingeführt. Herr Regierungsrat Gobat hat damals bei dieser Grundbucheinführung mitgewirkt und uns gesagt, dass Basel-Stadt hiefür eine Million Franken ausgegeben habe. Ich gebe zu, dass dort damit ein Kataster verbunden war, aber wenn ich den grossen Flächeninhalt des Kantons Bern mit dem kleinen Flächeninhalt des Kantons Basel-Stadt vergleiche, so bin ich sicher, dass auch ohne den Kataster die Einführung des neuen Grundbuches für den Kanton Bern eine Ausgabe von vielen hunderttausend Franken zur Folge haben wird. Es ist sehr schwer, die Kosten richtig abzuschätzen. Wir haben es versucht und sind dabei auf eine Summe von 300,000 bis 500,000 Fr. gekommen. Ich nehme an, der zweite Betrag werde der Wirklichkeit näher stehen als der erste. Nun führen wir das Grundbuch nicht etwa zu unserem Vergnügen ein, sondern weil das eidgenössische Recht es vorschreibt und weil es im Interesse des gesamten Bernervolkes, im Interesse des Verkehrs und der Handänderung der Liegenschaften liegt. Wir kennen den enormen Wert einer richtigen Grundbuchführung für ein Land. Darum haben die einzelnen Bürger mindestens ein ebenso grosses Interesse als der Staat, dass durch die Bereinigung der Grundbücher die Vorbedingungen geschaffen werden, um die Einführung des eidgenössischen Grundbuches glatt vor sich gehen zu lassen. Herr Schär hat bemerkt, es gebe im Kanton Bern 15,000 nicht gefertigte Liegenschaften und er schliesst daraus, dass dem Gesetz 15,000 Gegner geschaffen werden, wenn der Antrag der Kommission nicht Annahme finde. Kurz vorher hatte er erklärt, dass die meisten Besitzer dieser Liegenschaften Witwen seien; diese können aber gar nicht stimmen. Ich glaube nicht, dass die Gegnerschaft so gross ist, wie man sagt. Jedermann wird begreifen, dass es zweckmässig ist, wenn er seine Liegenschaft sich zufertigen lässt und wenn er es jetzt nicht tut, wird er es über kurz oder lang doch tun müssen. Uebrigens kommt nur die Hälfte der Zufertigungsgebühr in Frage, 3 % 0,00, handelt es sich doch um Zufertigungen infolge Noterbenfolge. Handänderungen gestützt auf Testament kommen nicht in Frage, weil jeder, der durch Testament in den Besitz einer Liegenschaft gelangt, die Zufertigung gleich zu Beginn vornehmen lässt, um in den Besitz eines richtigen Titels zu gelangen. Der Amtsschreiber von Bern hat mir bestätigt, dass überall, wo infolge von Testament Liegenschaften Hand ändern, die Zufertigung ohne weiteres erfolgt. Das Testament könnte ja durch Feuer zerstört werden und der Betreffende sein Grundeigentum verlieren. Die Gebühr beträgt also 3 Fr. vom Tausend und es liegt meines Erachtens kein Grund vor, sie herabzusetzen. In 3/4 aller Fälle handelt es sich um wohlhabende Leute. Ich habe seinerzeit mehr als ein halbes Jahr stellvertretungsweise die Amtsschreiberei Bern geführt und habe dort und nachher in Biel und Büren konstatieren

können, dass es sich bei Vorfertigungen immer um Leute handelte, die jahrelang zuwarten konnten und sich nur gelegentlich zufertigen liessen, wenn eine Teilung stattfand. Der Antrag der Kommission ist, wie gesagt, unbillig gegenüber allen denjenigen, welche bisher die Zufertigung vornehmen liessen und die gesetzlichen Gebühren dafür bezahlen mussten, weil sie genötigt waren, ihre Liegenschaften zu verpfänden und gegenüber denjenigen, welche auf die Aufforderung des Amtsschreibers hin die Zufertigung vorgenommen haben, um die Einführung des neuen Grundbuches zu erleichtern.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, Ihnen zu empfehlen, den Antrag der Regierung anzunehmen und die Ausnahme, welche die Kommission schaffen will, abzulehnen.

Stettler (Bern). Es war zu erwarten, dass der Herr Finanzdirektor gegen den Antrag der Kommission Stellung nehmen werde. Er ist der berufene Hüter unserer Finanzen und es ist nicht zu verkennen, dass die Einführung des Grundbuches dem Staate Bern bedeutende Kosten verursachen wird; es ist daher begreiflich, wenn der Herr Finanzdirektor diese Kosten sich zum grössten Teil gerne aus diesen Handänderungsgebühren beschaffen möchte, welche der Staat nicht erhalten würde, wenn das neue Grundbuch nicht käme. Dagegen begreife ich den Herrn Finanzdirektor nicht, wenn er glaubt, diese Bestimmung habe keine referendumspolitische Bedeutung. Ja wohl, diese Bestimmung hat eine sehr grosse referendumspolitische Bedeutung und es darf wohl behauptet werden, dass, wenn Sie den Antrag der Kommission nicht annehmen, das Gesetz sehr wahrscheinlich in der Volksabstimmung verworfen werden wird. Es darf jetzt schon gesagt werden, dass die Begeisterung für die neue Grundbuchordnung und für das neue eidgenössische Zivilgesetzbuch überhaupt nicht in allen Gegenden so gross ist wie in derjenigen des Herrn Schönmann, sondern dass an andern Örten, wo man sich der Konsequenzen namentlich im Grundbuch recht klar wird, gewisse Enttäuschungen eintreten werden. Es ist nicht zu vergessen, dass, wenn je ein Gesetz dem Bürger rein nur Lasten auferlegte, ohne ihm einen bestimmten materiellen Vorteil zu gewähren, es just dieses Gesetz ist. Verlangt wird in erster Linie eine sehr bedeutende Tätigkeit der Gemeindeschreiber. Diese wollen natürlich für ihre Arbeit bezahlt sein. Man hat in der vorberatenden Kommission die Frage angetönt, ob vielleicht von seiten des Staates hiefür etwas zu bekommen wäre, allein es ist wenig Hoffnung vorhanden und die Gemeinden müssen für die bedeutende Arbeit der Gemeindeschreiber selbst aufkommen, mit andern Worten, die Gemeindesteuerzahler werden in den Sack langen und helfen müssen, dem Gemeindeschreiber eine Zulage zu geben. Ferner werden von den Einzelnen sehr bedeutende Arbeiten verlangt. Man verlangt in erster Linie die Anmeldung sämtlicher bestehenden Servituten. Das wird dem einzelnen Grundeigentümer ganz wesentliche Arbeit verursachen. In zweiter Linie verlangt man die Anmeldung sämtlicher bestehenden Hypotheken. Mancher ist nicht in der Lage, diese Arbeiten selbst zu machen, sondern er muss sich an einen Sachverständigen wenden und ihn dafür zahlen. Mancher wird fragen: Warum verlangt man das alles? Ich war mit meinem Grundbuch zufrieden, ich war wohl dabei, ich habe meinen Kaufbrief, meinen Pfandbrief bekommen; die Hauptsache ist mir, dass es nicht allzuviel kostet. Warum soll ich nun das alles machen? In weiten Kreisen wird die Bedeutung des Grundbuches nicht in dem Masse gewürdigt und kann nicht so gewürdigt werden, wie von uns und grosse Kreise werden wenigstens im Anfang den Unterschied zwischen dem jetzigen Grundbuch und dem neuen eidgenössischen Grundbuch nicht begreifen. Es wird deshalb auch schwierig sein, ihnen plausibel zu machen, warum es eingeführt werden muss und ihnen klar zu machen, warum sie diese Kosten und Umtriebe haben.

Wenn wir die Zufertigung als obligatorisch erklären, aber gleichzeitig den Leuten in der Weise entgegenkommen, dass sie nur die Hälfte der Gebühr bezahlen müssen, so wird eine nicht unbedeutende Gegnerschaft aus dem Wege geschafft. Es ist nicht zu vergessen, dass lange nicht alles reiche und wohlhabende Leute sind, welche sich die Liegenschaften nicht haben zufertigen lassen. Der Herr Finanzdirektor beruft sich auf die Amtsschreibereien Bern, Biel und Büren. Ich bin nicht so vielseitig gewesen, sondern habe nur in der Stadt Bern praktiziert, aber ich habe doch gesehen, dass es viele Leute gibt, die faktisch auf den Rappen sehen müssen und sich diese Ausgabe der Fertigung erspart haben, weil sie es nicht vermochten und weil es nicht absolut nötig war. Es ist allerdings richtig, dass derjenige, der eine Hypothek aufnehmen wollte oder eine Dienstbarkeit errichtete, die Zufertigung vornehmen lassen musste, aber es sind nicht alles reiche Leute, welche Liegenschaften besitzen und keine Hypotheken aufgenommen haben. Sehr viele sind gar nicht in der Lage, eine Hypothek aufzunehmen, weil die Liegenschaft schon genug belastet ist; sie hätten gerne Geld aufgenommen, wenn es möglich gewesen wäre. Warum will man just diesen die Ausgabe für die Zufertigung zumuten aus Gründen, die sie gar nicht begreifen. Wenn man sagt, es seien meistens Witwen und minderjährige Kinder, die können nicht stimmen und es mache also in referendumspolitischer Hinsicht nichts aus, man brauche sie nicht zu fürchten, so kann ich diesen Standpunkt nicht teilen. In erster Linie haben auch diese Witwen ihren Bekanntenkreis und können den einen oder andern Bürger veranlassen, so oder anders zu stimmen. Aber abgesehen davon, haben wir gerade für diese Witwen und Waisen den Uebergang vom alten zum neuen Recht möglichst erträglich zu gestalten. Wenn schliesslich der Herr Finanzdirektor noch auf die Publikation des Amtsschreibers von Bern hinweist, so freut es mich, konstatieren zu können, dass er der richtigen Ansicht ist, dass diesen Leuten die zuviel bezahlte Handänderungsgebühr zurückerstattet werden muss, wenn, wie zu erwarten ist, der Grosse Rat dem Antrag der Kommission zustimmen wird. Diese Publikation war ja gut gemeint, aber durchaus verfrüht und es lag nicht in der Aufgabe und Kompetenz des Amtsschreibers, diese Publikation mit gewissen Androhungen ergehen zu lassen. Sie war gut gemeint, der Amtsschreiber von Bern wollte damit der Einführung des Grundbuches vorarbeiten; aber sie war verfrüht und es ist nur billig, dass denjenigen, die sich auf diese Aufforderung hin ihre Liegenschaften haben zufertigen lassen, die zuviel bezahlten Handänderungsgebühren zurückerstattet

Im Interesse der ganzen Sache und im Interesse der Annahme des Gesetzes möchte ich Ihnen aus voller

Ueberzeugung den Antrag der Kommission empfehlen. Steine des Anstosses wird es immerhin noch genug geben; auch wenn diese Konzession gemacht wird, wird man sich noch viel Mühe geben müssen, um dem Gesetz im Volk überhaupt zum Durchbruch zu verhelfen.

v. Wurstemberger. Ich möchte ebenfalls den von der Kommission gestellten Antrag empfehlen. Die Reduktion der Handänderungsgebühren auf die Hälfte wird die Erstellung der Grundbuchblätter fördern, indem sie nur dann eintritt, wenn die Eintragung innerhalb der festgesetzten Frist stattfindet. Der Herr Finanzdirektor braucht sich nicht zu arge Skrupeln zu machen. Es wird immer noch genug solche geben, welche die Angelegenheit nicht in der vorgesehenen Zeit ins reine bringen, aber ihre Zahl wird doch entsprechend verringert und das liegt im Interesse der Bereinigung der Grundbücher.

Schneider (Pieterlen). Ich glaube nicht, dass es von gutem sein wird, wenn hier eine Ausnahme gemacht wird. Wir wollen nur daran denken, welche Differenzen entstehen in der Behandlung derjenigen, die bis dato korrekt gehandelt haben, ihren Pflichten nachgekommen sind und ihre Gebühren bezahlt haben und in der Behandlung derjenigen, die nun zwangsweise die Fertigung vornehmen lassen. Denken Sie auch an die Leute im Jura, die bis jetzt die Fertigung vornehmen lassen mussten und die anders behandelt wurden als diejenigen, die jetzt die Fertigung gezwungenermassen machen lassen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass es hauptsächlich bessergestellte Leute sind, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen können; die Zahl von 75 $^0/_0$ ist von dem Herrn Finanzdirektor sicherlich nicht zu hoch angegeben worden. Ich möchte Sie ersuchen, diese Ausnahme nicht zu beschliessen, sondern diese Leute zu verhalten, die gleichen Gebühren zu bezahlen, welche bisher im ganzen Jura entrichtet werden mussten und welche auch im alten Kanton alle diejenigen bezahlt haben, die bis jetzt sich etwas zufertigen liessen.

Scherz. Ich möchte ebenfalls den Antrag des Regierungsrates warm unterstützen. Es wird im Lande herum sehr oft das Lied vom armen Schuldenbauer gesungen und nun will man gerade für diejenigen, die nicht in diese Kategorie gehören, die Handänderungsgebühren herabsetzen. Wenn man den Schuldenbauern entgegenkommen will und findet, dass die Handänderungsgebühren nicht so hoch sein sollten, so ist das eine Frage, die hier nicht gelöst werden kann, sondern das müsste durch eine allgemeine Herabsetzung der betreffenden Tarife geschehen, wozu wir und noch viele andere gerne bereit wären. Wir würden es alle begrüssen, wenn gerade diejenigen, welche Schulden machen müssen, geringere Handänderungsgebühren zu entrichten hätten, aber im gegenwärtigen Moment handelt es sich nicht darum, sondern vielmehr darum, denjenigen, die nicht schlecht situiert sind, die Hälfte der Gebühr zu schenken, während die andern sie vorher voll bezahlen mussten. Das halte ich nicht für gerechtfertigt und empfehle deshalb die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Schär, Präsident der Kommission. Sie werden mir gestatten, auf die gefallenen Voten noch kurz zu antworten.

Von Herrn Finanzdirektor Kunz wurde gesagt, es. sei gar nicht nötig, dass im vorliegenden Gesetz die Zufertigung vorgeschrieben werde, früher oder später werden die Betreffenden es doch machen lassen müssen und dann die Gebühr dafür bezahlen. Dieser Standpunkt scheint mir für den bernischen Fiskus der gefährlichste zu sein, denn ich mache darauf aufmerksam, dass die Uebertragung in das schweizerische Grundbuch streng genommen die Zufertigung gar nicht verlangt. Ich habe mir erlaubt, die Ansicht des Autors des Gesetzes, Herrn Profess or Huber, einzuholen und ihn namentlich darüber konsultiert, ob man gestützt auf eine Uebergangsbestimmung zum neuen Recht die Zufertigung auf dem Wege der Verordnung vorschreiben könne. Bei diesem Anlass haben wir über die ganze Zufertigung, die wir nun gesetzlich ordnen wollen, gesprochen und Herr Professor Huber hat mir erklärt, die genau gleichen Verhältnisse haben seinerzeit in Basel obgewaltet, auch Basel habe die Zufertigung gesetzlich vorgeschrieben zur Anlage des neuen Grundbuches, aber es haben sich Schwierigkeiten ergeben und schliesslich sei die Vorschrift wieder aufgehoben und an deren Stelle bestimmt worden, dass die Eintragung ins neue Grundbuch die Zufertigung ersetze. Herr Professor Huber fügte bei, er würde das auch für das neue Grundbuch als genügend erachten. Wenn wir also den Weg einschlagen wollten, den der Herr Finanzdirektor uns vorgezeigt hat, so würden wir auch die Gebühren, die die Kommission noch vorsieht und die dem Fiskus immerhin ungefähr 200,000 Fr. abwerfen würden, verlieren und dabei für die neue Grundbuchanlage die ganz gleichen Kosten haben, weil der Bund sie vorschreibt.

Nun müssen aber für den Fall der Verwerfung des Gesetzes noch weitere Konsequenzen gezogen werden. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass dann der ganze Quark von veralteten Rechten von Gesetzes wegen auf das neue Grundbuchblatt übertragen werden muss und wenn eine Uebertragung nicht stattfindet und infolgedessen ein Recht untergeht, der Staat für die Unterlassung des Amtsschreibers haftbar ist. Daraus können dem Staat viel grössere Ausgaben erwachsen, als wenn er sich mit einer reduzierten Handänderungsgebühr begnügt. Diesen Endausgang der ganzen Vorlage wollen Sie ja nicht aus den Augen verlieren. Ich erkläre rund und offen, dass ich dem Fiskus die volle Gebühr gerne gönnen würde; der Staat hat sie nötig. Aber die Folgen der Verwerfung des Gesetzes sind so gross, dass ich wirklich lieber eine Konzession mache.

Vom Herrn Finanzdirektor sind die Ausgaben für das neue Grundbuch auf ungefähr 300,000 bis 500,000 Fr. berechnet worden. Ich kann das natürlich nicht so gut abschätzen, aber ich glaube doch, dass die Summe von 300,000 Fr. genügen wird. Ich kenne zufällig diese Arbeit, ich habe fast mein ganzes Leben lang auf diesem Gebiet gearbeitet und darf mir des-halb ein Urteil erlauben. Nach Prüfung der Verhält-nisse bin ich zu der Ansicht gelangt, dass, wenn per Amtsschreiberei durchschnittlich eine Zulage von 5000 Fr. gemacht wird, damit die Arbeit auf den Amtsschreibereien bewältigt werden kann. Das gibt bei 30 Amtsschreibereien eine Ausgabe von 150,000 Fr. Dazu rechne ich 100,000 Fr. für Druckkosten. Hierüber darf ich mir allerdings kein kompetentes Urteil erlauben, aber für diesen Betrag kann man schon viele Grundbuchblätter drucken und Grundbücher einbinden

lassen. Es bleiben noch 50,000 Fr. für andere Kosten, die Experten, das Zentralamt für Auskunftserteilung, Instruktionen und so weiter. Ich glaube, mit diesen 300,000 Fr. sollte man auskommen. Nach dem Antrag der Kommission gestalten sich die Einnahmen wie folgt. In den drei bereits erwähnten Gemeinden, über die sich meine Untersuchungen erstreckt haben, gibt es für etwas über 6 Millionen Franken nicht zugefertigtes Grundeigentum. Gestützt darauf gelangt man für den ganzen Kanton auf nicht zugefertigtes Grund-eigentum im Gesamtbetrag von 100 bis 120 Millionen Franken. Nach den Ansätzen der Regierung würde von daher dem Staat eine Einnahme von 450,000 Fr., nach dem Vorschlag der Kommission eine solche von 225,000 Fr. zufliessen. Ich nehme dabei an, dass ³/₄ dieses Grundeigentums gestützt auf Noterbfolge und ¹/₄ gestützt auf Testament und gesetzliche Erbfolge übergegangen seien. Nun habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn wir auch kein Gesetz erlassen, dem Kanton die Auslagen für das neue Grundbuch ganz gleich erwachsen. Wenn wir also im Gesetz eine derartige zwangsweise Zufertigung vorschreiben, so machen wir damit dem Staat eigentlich ein Geschenk von über 200,000 Fr.

Man bestreitet, dass es irgendwelche referendumspolitische Bedeutung habe, ob die volle oder nach dem Vorschlag der Kommission die reduzierte Gebühr erhoben werde. Ich bin gegenteiliger Ansicht. Lange bevor die Kommission das Gesetz in Beratung gezogen hat, ist in den Monatsblättern für bernisches Verwaltungsrecht von einer massgebenden Persönlichkeit, die im Volke draussen steht und der die Kompetenz in dieser Frage nicht abgesprochen werden kann, eine Abhandlung erschienen, in der betont wird, dass dem Volk in dieser Beziehung entgegengekommen werden müsse, dass es eine zu drakonische Bestimmung sei, wenn man die Zufertigung zwangsweise verlange und die volle Gebühr dafür fordere. Der Verfasser spricht sich unter anderm wörtlich folgendermassen aus: «Natürlich könnte man auch noch radikaler vorgehen und im Gesetz die Zufertigung einfach kategorisch vorschreiben» — was jetzt der Fall ist — «zum Beispiel die Nichtberücksichtigung der angemeldeten Servituten etc. Aus referendumspolitischen Gründen wird aber niemand einer solchen Vorschrift das Wort reden wollen.» So ist im Volk draussen von Fachmännern gesprochen worden, lange bevor die Kommission die Arbeit zur Behandlung bekommen hat. Man sagt vom Regierungsratstische aus, man komme nur den reichen Leuten entgegen. Das muss ich mit allem Nach-druck bestreiten. Ich kenne zufällig die Verhältnisse in einem weiten Kreis genau; ich will jedoch nicht hierauf abstellen, sondern auf die Angaben, die mir von dem Verfasser des erwähnten Artikels gemacht worden sind. Es ist ein jüngerer Notar, der seit einigen Jahren in der Praxis steht, ein der Regierung nahestehender Mann, der in der Expertenkommission des Entwurfes gesessen ist, Herr Notar Schwab in Wohlen. Derselbe hat mir die Verhältnisse der Gemeinde Wohlen mitgeteilt und da heisst es -- die Liste steht Ihnen hier zur Verfügung -- fast über jede andere Nummer: Witwe mit vielen Kindern, Witwe in ärmlichen Verhältnissen und so weiter. Das deckt sich durchaus mit den Erfahrungen, die ich im Emmenthal gemacht habe. Ich gehe nicht zu weit, wenn ich behaupte, dass mindestens die Hälfte der in Betracht fallenden Personen in solchen Verhältnissen leben und es ist daher nicht gerechtfertigt, dass man ihnen zwangsweise die ganze Gebühr auferlege. Ich will nicht weitläufiger werden. Glauben Sie, dass es referendumspolitisch ohne Bedeutung ist, wenn im Gesetz die volle Handänderungsgebühr vorgesehen wird, so stimmen Sie zum Antrag der Regierung, aber die Verantwortung, die bei einer allfälligen Verwerfung des Gesetzes für den Staat erwächst, lehnt die Kommission ihrerseits entschieden ab. Ich empfehle Ihnen nochmals namens der Kommission die Annahme unseres Antrages.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . 51 Stimmen. Für den Antrag der Kommission . . . 70 Stimmen.

Beschluss:

Art. 2. Diejenigen Grundeigentümer, welche sich zur Zeit des in Art. 1 vorgesehenen Fristbeginnes ihr Grundeigentum noch nicht haben zufertigen lassen, sind gehalten, dies innerhalb einer Frist von fünf Monaten zu tun. Hiefür ist nur die Hälfte der im Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vorgesehenen Handänderungsgebühren zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist hat die zuständige Fertigungsbehörde die Fertigung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen vornehmen zu lassen, wobei aber die volle Handänderungsgebühr geschuldet wird.

Zur Anmeldung von Rechten und Dienstbarkeiten im Sinne des Art. 3 hienach ist der Eigentümer des herrschenden Grundstückes nur dann befugt, wenn ihm dasselbe zugefertigt wurde.

Die Vollziehung dieser Vorschriften ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Art. 3.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article prescrit la production dans un délai de 9 mois au secrétariat de préfecture des droits réels sur les immeubles d'autrui, droits autres que les hypothèques, qui devront être produites séparément à teneur de l'art. 4.

La disposition relative aux biens-fonds situés dans plusieurs districts s'inspire de l'art. 952 du Code civil suisse, qui prescrit que l'immeuble situé dans plusieurs arrondissements est immatriculé au registre de chacun d'eux, avec renvoi au registre des autres.

Les intéressés seront mis à même de produire par une sommation qui sera publiée deux fois, la première avant le commencement du délai de production, la seconde trois mois avant l'expiration de ce délai.

Schär, Präsident der Kommission. Nachdem die Grundstückblätter von der Gemeindeschreiberei erstellt und der Amtsschreiberei eingereicht sind, beginnt die zweite Etappe der Grundbuchbereinigung. Es findet eine öffentliche Publikation statt, dass alle diejenigen, welche dingliche Rechte irgendwelcher Art

besitzen, sie in der Amtsschreiberei anzumelden haben. Die Frist für die Anmeldung beträgt neun Monate. Das Gesetz führt des nähern aus, welche Rechte eingegeben werden sollen. Es wird die Herren Juristen etwelchermassen stossen, dass man hier schon die neue Bezeichnung der Rechte nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgenommen hat und von Dienstbarkeiten, Grundlasten, selbständigen, dauernden Rechten an Grundstücken und von Bergwerken spricht. Das bernische Recht kennt bekanntlich die Grundlasten nicht, sondern nur die Servituten; auch nicht selbständige, dauernde Rechte, wenigstens ipso jure nicht, wir kennen diese mehr infolge der Gerichtspraxis. Der Verfasser des Entwurfes hat aber gefunden, man solle hier die neue Bezeichnung aufnehmen, damit das Publikum von Anfang an mit diesen Begriffen bekannt gemacht werde. Es ist darauf hinzuweisen, dass wir tatsächlich, wenn auch nicht juristisch, die Grundlasten bereits kennen, zum Beispiel bei Steuern, welche schwellenpflichtige Genossenschaften leisten müssen.

Das letzte Alinea bestimmt, dass Dienstbarkeiten, welche ein allgemeines Benutzungsrecht involvieren, vom Einwohnergemeinderat anzumelden sind. Das ist eine etwas weitgehende Vorschrift, auf die ich den Rat speziell aufmerksam mache. Unter diesen Dienstbarkeiten sind namentlich die Wegrechte verstanden, die im Lande herum an Wegen existieren, deren Grund und Boden Privateigentum ist, deren Benutzung aber eigentlich der Allgemeinheit zusteht. Wir haben solche halb-öffentliche Wege im Lande herum sehr viele. Der Entwurf macht nun dem Gemeinderat zur Pflicht, dass die Eingabe bei solchen Wegen von ihm aus erfolge. Es ist allerdings schwer, die Grenze zu ziehen, wo die öffentliche Benutzung aufhört und die private Berechtigung anfängt. Deshalb hat man bestimmt, dass auch jeder Privatbeteiligte, der dieses Wegrecht benützen will, das Recht zur Eingabe hat, damit man sicher ist, dass diese Rechte eingegeben werden. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Binnen neun Monaten von dem durch regierungsrätliche Verfügung festzusetzenden Tage hinweg haben alle Personen, welchen eine Dienstbarkeit, eine Grundlast, ein selbständiges, dauern-des Recht an Grundstücken (Baurecht, Quellen-recht und so weiter) oder ein Bergwerk zusteht, diese Rechte durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das dienende Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Die Aufforderung zur Eingabe ist vor dem Anfang der im ersten Absatz vorgesehenen Frist bekannt zu machen und drei Monate vor deren Ab-

lauf zu wiederholen.

Dienstbarkeiten, welche ein allgemeines Benutzungsrecht (Wegrecht etc.) begründen, sind von Einwohnergemeinderat anzumelden; jedoch ist auch jeder Beteiligte hiezu befugt.

Art. 4.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La production des droits hypothécaires est réglée par l'art. 4. Elle devra se faire dans le même délai que celle des autres droits réels, ensuite de sommation publiée deux fois comme dans le cas

On a prévu une production spéciale pour les droits hypothécaires, afin d'éviter des confusions au secrétariat de préfecture, car il ne faut pas perdre de vue que les actes de produit seront très nombreux et qu'il importe de distinguer entre les hypothèques et les autres droits réels.

Ne seront pas produites les hypothèques légales et judiciaires particulières au Jura qui peuvent encore exister dans cette contrée, car ces hypothèques, à teneur de l'art. 15, seront définitivement abolies pour le passé et pour l'avenir à partir du 1er janvier 1912, comme incompatibles avec le système hypothécaire du Code civil suisse.

D'ici là, ces hypothèques, si elles ont encore quelque valeur, pourront être réalisées conformément à la législation existante. Je m'expliquerai plus en détail sur ce point lors de la discussion de l'art. 15.

Pour le moment qu'il suffise de remarquer qu'il serait irrationnel de faire figurer sur le nouveau registre foncier cantonal des droits destinés à disparaître bientôt; ce serait surcharger bien inutilement les écritures de ce registre.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 4 schreibt vor, dass innert der gleichen Frist von neun Monaten auch Grundpfandrechte angemeldet werden sollen. Liegt das Grundpfand in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen. Zur Eingabe ist auch der Faustpfandgläubiger berechtigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Binnen der in Art. 3, Absatz 1, genannten Frist haben alle Personen, welchen ein Grundpfandrecht, mit Ausnahme der in Art. 15 erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, zusteht, dieses Recht durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das Grundpfand in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Zur Eingabe ist auch derjenige berechtigt, dem ein Grundpfandtitel als Faustpfand haftet.

Die in Art. 3, zweiter Absatz, enthaltene Bestimmung ist entsprechend anzuwenden.

Art. 5.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition règle la forme et la teneur des productions et distingue à cet égard entre celles des droits hypothécaires et celles des autres droits réels.

Les prescriptions de l'art. 5 sont en général conformes à celles qui figuraient dans le projet de loi concernant l'introduction du Code civil suisse, projet élaboré par MM. les professeurs Huber et Rossel et M. le conseiller national Bühlmann, et qui a été discuté par une commission extraparlementaire.

Les indications que devront contenir les productions des droits de servitude, charges foncières, etc., se comprennent d'elles-mêmes.

Je remarquerai cependant que par le titre sur lequel se base la prétention, il faut entendre l'acte qui a donné naissance au droit réel. Mais il peut arriver qu'un pareil droit se fonde sur la prescription acquisitive ou, d'après le Code civil français, en vigueur dans le Jura, sur la destination du père de famille; si c'est le cas, un pareil mode d'acquisition sera indiqué dans la production, bien qu'il ne soit pas relaté dans l'ancien registre foncier.

En ce qui concerne la production des droits hypothécaires, le projet n'exige pas, comme il le fait pour les servitudes, l'indication des immeubles grevés.

Il suffit à cet égard de mentionner le titre et l'endroit (le volume et le folio) où il est inscrit en entier ou par extrait au registre foncier; le conservateur sera mis à même par là de savoir quels immeubles sont affectés en garantie du droit produit; il est, dès lors, inutile de prescrire l'énumération des hypothèques.

Toutefois, votre commission, messieurs, propose une exception à cette règle pour le cas où des immeubles hypothéqués se trouvent en d'autres mains que celles du débiteur; dans cette hypothèse, si le créancier entend revendiquer son droit de gage aussi sur ces immeubles-là, il devra les indiquer dans sa production. C'est ce que signifie l'amendement fait par votre commission à l'article 5, n° 2.

Le cas visé par cet amendement n'arrive, paraît-il, pas très souvent dans l'ancienne partie du canton, parce que, si des immeubles hypothéqués passent des mains du débiteur originaire dans celles d'une autre personne, celle-ci devient en général débitrice à son tour par voie de reprise de dette (Ueberbund), de telle sorte que la prescription proposée par votre commission ne serait alors pas applicable.

Elle ne trouverait son application guère que dans les cas où une portion d'un immeuble est détachée de celui-ci et transmise à un tiers sans délégation de dette. Le créancier devrait alors, d'après votre commission, indiquer cette portion d'immeuble dans sa production s'il entend exercer son hypothèque sur ladite portion.

Mais il ne sera pas toujours facile au créancier de savoir si des immeubles ou parties d'immeubles de son débiteur sont passées en mains tierces; il est vrai qu'en pareil cas il reçoit, dans l'ancien canton, une lettre d'avis du conservateur du registre foncier; mais il peut l'avoir égarée ou bien son héritier n'en avoir aucune connaissance.

D'autre part, dans le Jura, il arrive souvent que des immeubles hypothéqués sont transmis à des tiers sans délégation de dette, et à l'insu du créancier hypothécaire, qui n'est pas avisé par le conservateur des hypothèques.

Que doit faire alors le créancier pour savoir si des immeubles affectés à la garantie de sa créance sont passés en mains tierces, notamment dans le cas où les biens-fonds sont situés dans un autre district que celui de sa résidence? Il faudrait souvent se livrer à des recherches longues et difficiles pour se renseigner à cet égard.

Pour le Jura, la prescription de votre commission constituerait certainement une mesure tracassière.

Pour tous ces motifs le gouvernement n'a pu se résoudre à faire sien l'amendement en question.

Eventuellement pour le cas où vous estimeriez, messieurs, que la disposition proposée par votre commission ne présente pas d'inconvénients sérieux dans son application à l'ancienne partie du canton, e vous proposerais alors de la déclarer inapplicable au Jura.

En conséquence, je vous propose, au nom cu Conseil-exécutif, d'accepter l'article 5 du projet, mais de rejeter l'amendement de votre commission.

Eventuellement, soit pour le cas où vous adopteriez cet amendement, je vous propose, en mon ncm personnel, de décider qu'il ne sera pas applicable au Jura.

Schär, Präsident der Kommission. Die Eingaben sollen nach einem einheitlichen Formular erstellt werden und dieses kann von den Eingabepflichtigen bei den Amts- und Gemeindeschreibereien erhoben werden. Die Eingabe soll bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken oder Bergwerken enthalten: die genaue Angabe des Rechtes, das einer beansprucht; die Angabe des Titels, durch den das Recht begründet worden ist, und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist; die genaue Namensbezeichnung des Berechtigten, so dass eine Verwechslung nicht möglich ist; die genaue Bezeichnung des herrschenden und dienenden Grundstückes bei Servituten sind bekanntlich immer zwei korrespondierende Grundstücke; auf dem einen ist das Recht und auf dem andern die korrespondierende Pflicht; in der Eingabe müssen beide Grundstücke bezeichnet werden -; schliesslich die genaue Bezeichnung des Eigentümers des belasteten Grundstückes, der das Recht zu gewähren hat. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass man unter den selbständigen und dauernden Rechten namentlich Brunnenquellen- und auch Baurechte versteht. Es sind das solche Rechte, die zur Ausübung nicht von einem dritten Grundstück abhängig sind, so dass also derjenige, welcher das Recht ausübt, nicht Besitzer eines Grundstückes sein muss, zu dessen Gunsten das Recht begründet worden ist.

Bei Grundpfandrechten muss die Eingabe enthalten: den im Grundbuch eingetragenen Kapitalbetrag der Forderung — und zwar ist darunter der Kapitalbetrag verstanden, der zur Zeit der Eingabe im Grundbuch ungelöscht ist und nicht etwa derjenige Betrag, der ursprünglich durch den Titel begründet worden ist; die Angabe des Forderungstitels mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle des Grundbuches, in dem er eingeschrieben ist, und die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners. Sie sehen, dass in der Behandlung der Eingaben bei Dienstbarkeiten und bei Grundpfandrechten ein wesentlicher Unterschied besteht. Bei Dienstbarkeiten verlangt man, dass die Eingabe angebe, auf welchem Grundstück sie lasten und welches Grundstück sie auszuüben berechtigt ist; die in Betracht fallenden Grundstücke müssen genau bezeichnet werden. Anders bei den Grundpfandrechten.

Da braucht der Pfandgläubiger in seiner Eingabe lediglich seinen Namen, den Titel und die Pfandsumme anzugeben und jeder Amtsschreiber ist verpflichtet, aus dem Grundbuch alle Grundstücke herauszusuchen, auf denen dieses Pfandrecht besteht. Die Auftragung auf diese Grundstücke hat also von Amtes wegen, ohne Mitwirkung des Gläubigers, zu erfolgen. Das hat zur Folge, dass, wenn seit 1804 Grundstücke verstückelt worden sind und nicht besondere Unterpfandentlastungen zugunsten des veräusserten Stückes ausgewirkt wurden, alle in Händen von dritten Eigentümern sich befindlichen Grundstücke vom Amtsschreiber herausgesucht und die Pfandrechte auf allen diesen nachgetragen werden müssen.

Die Kommission glaubte hier gegenüber der Vorlage der Regierung eine Vereinfachung und namentlich eine saubere Bereinigung der Grundbücher auch in betreff der Pfandrechte vornehmen zu sollen. Die Kommission ist mit der Regierung darin einig, dass man dem Gläubiger nicht zumuten soll, alle Grundpfänder zu beschreiben; das wäre für ihn zu weitläufig. Man hat namentlich die Hypothekarkasse im Auge, die im Besitze von 40,000 Grundpfandtiteln ist. Es wäre entschieden zu weit gegangen, wenn man der Hypothekarkasse zumuten wollte, in ihrer Eingabe überall zu sagen, welches Grundstück für die und die Forderung als Pfand haftet. Allein die Kommission schlägt einen Mittelweg vor, der das angestrebte Ziel einer bessern Grundbuchordnung auch in bezug auf die Pfandrechte entschieden erreicht. Der Pfandgläubiger soll nämlich in der Eingabe erklären, ob er sein Pfandrecht nur auf dem im Besitz des Schuldners sich befindlichen Objekt geltend macht oder auch auf Grundstücken, die dritten Eigentümern angehören. Wenn er das letztere will, wenn er verlangt, dass sein Pfandrecht auf allen ursprünglich bestehenden Grundpfändern angemerkt werde, so soll er verpflichtet sein, die Grundstücke, die sich in Händen von Dritten befinden, zu nennen. Nennt er sie nicht, enthält seine Eingabe bloss den Namen, die Pfandforderung und den Titel, so wäre der Amtsschreiber berechtigt, das Pfandrecht nur auf den Grundpfändern des Schuldners anzumerken, alle die dritten Unterpfänder würden wegfallen und das Pfandrecht könnte auf diesen von Amtes wegen gelöscht werden. Begnügt sich der Gläubiger nicht mit den Grundpfändern des Schuldners, sondern beansprucht er dritte Unterpfänder, so soll er sie nennen, damit der Amtsschreiber weiss, dass er sie auf diesen vorzumerken hat. So glauben wir eine Masse von bestehenden Mitverhaftungen löschen zu können, die nach dem Vorschlag der Regierung nutzlos nachgetragen werden müssten.

Es ist noch ein anderes Motiv zu nennen, welches bei der Kommission für die Stellung ihres Antrages sehr schwer in die Wagschale gefallen ist, nämlich die Haftpflicht des Staates. Ich habe schon mehrfach betont, dass, wenn Rechte, die tatsächlich im alten Grundbuch eingetragen sind, in das neue Grundbuch nicht übertragen werden, der Staat dafür haftet, wenn diese Rechte noch existieren und dem Berechtigten daraus ein Schaden erwächst. Wenn wir den Pfandgläubiger nicht veranlassen, diese Pfandrechte auf den Grundstücken anzugeben und der Amtsschreiber bei der Nachtragung dieses oder jenes Grundstück überhüpft, was leicht vorkommen kann, so haftet der Staat dem Betreffenden, der sein Pfandrecht verliert. Diese Haftpflicht möchten wir dem Staate weggenommen

wissen. In der Kommission wurde eingewendet, es sei nicht möglich, unser Verfahren durchzuführen, indem man dem Pfandgläubiger etwas zumute, was er schwer werde erfüllen können. Ich bestreite die Richtigkeit dieses Einwandes aus meiner langjährigen Praxis. Wenn ein Grundstück verstückelt wird, so wird ja jeder Pfandgläubiger durch die Amtsschreiberei von dieser Verstückelung avisiert und es wird ihm auch mitgeteilt, ob die aufhaftenden Schulden auf diese verschiedenen Grundstücke proportional oder ganz überbunden worden sind oder ob ein Ueberbund nicht stattgefunden hat. Der Pfandgläubiger braucht also nur diesen Avisbrief zur Hand zu nehmen und zu prüfen, ob ihm das Grundstück, das der Schuldner noch in Händen hat, genügend Garantie bietet oder nicht. Bietet es ihm genügende Garantie, so sagt er in der Eingabe nichts davon und füllt bloss die betreffende Kolonne aus. Hält er die Garantie nicht für genügend, so beansprucht er auch das Unterpfand, das durch den und den Verkauf an den und den übergegangen ist. Das gibt keine grosse Schwierigkeiten und wir erhalten auf diesem Wege eine saubere Grundbuchbereinigung auch in betreff der Grundpfandrechte. Ich empfehle Ihnen die Annahme des einstimmigen Antrages der Kommission.

M. Chalverat. Je voudrais simplement vous proposer une petite modification au paragraphe 3 de l'article 5, nº 1. Je voudrais qu'on se servît du même texte que celui employé dans la rédaction du projet arrêté par la commission des experts à l'article 120.

Messieurs, les motifs qui avaient dicté cet article 120 sont absolument les mêmes que ceux qui ont dicté l'article 5 actuel, car, ainsi que l'a dit M. le directeur de la justice, le projet du gouvernement que nous discutons aujourd'hui, notamment en ce qui concerne l'article 5, est la reproduction des mêmes dispositions contenues dans le projet de la commission des experts: «La désignation du titre sur lequel la prétention est basée avec l'indication de sa date et de l'endroit où il est inscrit au registre foncier ou bien à défaut de titre, l'indication de la cause d'acquisition ». Je n'ai pas compris pourquoi l'on substituait au mot titre le mot inscription. Il est des cas dans le Jura comme dans certaines autres parties du canton où des servitudes ou des droits réels ne sont pas constatés dans des registres publics et ne sont pas basés sur des titres, c'est-à-dire des actes de vente et testaments etc., mais qui trouvent leur place dans ce que nous appelons encore l'acquisition de servitudes par prescription ou destination du père de famille.

Dans ces cas-là il n'y a aucun titre.

Vous avez une servitude sur un autre immeuble et quand vous allez chez le secrétaire de préfecture la produire, vous n'avez pas de titre, vous n'avez que la destination du père de famille ou la prescription à faire valoir.

On dit alors qu'il faudra absolument produire son titre ou à défaut de l'inscription du titre indiquer le mode d'acquisition.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La critique de M. Chalverat me paraît reposer sur le fait que le mot titre a deux significations: il signifie ou bien un acte écrit ou bien un acte juridique.

Il est clair qu'il s'agit d'un titre ayant ce dernier sens dans le cas où il n'y a pas d'acte inscrit au registre foncier; c'est pourquoi le projet porte qu'il faut alors indiquer dans la production le mode d'acquisition, c'est-à-dire la cause créatrice, génératrice de la servitude. On pourrait peut-être traduire en français le mot titre par le mot acte pour donner plus de clarté à la disposition critiquée.

On donnerait ainsi satisfaction à M. Chalverat.

M. Chalverat. Si vous le permettez, ce n'est pas précisément cela que j'entendais.

Il peut y avoir une inscription de servitude sans que cette inscription mentionne de titre. Nous pouvons parfaitement avoir dans notre registre public la mention d'une inscription, sans que le titre ait été indiqué. Et cependant, lorsque nous procéderons au remaniement de ces registres, la question de savoir quel a été le titre d'acquisition jouera un rôle considérable.

A moins que la commission n'ait eu des motifs spéciaux pour admettre le mot inscription au lieu du mot titre, il me semble que nous devrions nous en tenir au texte adopté par la commission d'experts.

v. Fischer. In Art. 5 scheinen mir gewisse Fälle nicht vorgesehen zu sein, die in der Praxis vorkommen können. Es schwebt mir zum Beispiel ein Fall vor, der im Alignementsgesetz von 1894 vorgesehen ist. Es heisst dort am Schluss von § 13: «Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass Baubeschränkungen, welche in den Fällen der Ziffern 1 und 3 dieses Artikels entstehen, in das Grundbuch eingetragen werden.» Es handelt sich da um gewisse Baubeschränkungen, die durch Aufstellung eines Alignementsplanes entstehen. Das sind nichts anderes als Servituten, die auf Grundlage des Alignementsgesetzes durch Aufstellung von Alignementsplänen in den Gemeinden ihre Entstehung finden. Bei der Bereinigung der Grundbücher werden diese Eintragungen, wie sie § 13 des Alignementsgesetzes vorsieht, auch stattfinden müssen, aber man könnte bei der Fassung, welche Art. 5, Ziffer 1, erhalten hat, in der Praxis auf gewisse Schwierigkeiten stossen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir in den Zeilen 13 und 14 die Worte finden: «die genaue Bezeichnung des berechtigten und belasteten Grundstückes mit Angabe der Flur- und Parzellennummer». Bei den erwähnten Servituten, die auf Grund des Alignementsgesetzes entstehen, hat man keine berechtigte, sondern nur belastete Grundstücke, unter Umständen eine grosse Anzahl, wenn zum Beispiel ein Alignementsplan für ein ganzes Quartier aufgestellt wird; ein berechtigtes Grundstück figuriert aber nicht. Man sollte daher die Bestimmung so fassen, dass nicht, wenn von seiten einer Gemeinde die Eintragung dieser gesetzlichen Servituten verlangt wird, von der Amtsschreiberei allfällig Schwierigkeiten gemacht werden können mit der Begründung, wenn die Gemeinde die Eintragung erreichen wolle, so müsse sie ein berechtigtes Grundstück konstruieren. Das wäre in vielen Fällen gar nicht möglich. Man könnte dieser Schwierigkeit dadurch begegnen, dass man sagen würde: «Die genaue Bezeichnung des belasteten und, wenn ein solches besteht, des berechtigten Grundstückes». Damit wäre die Möglichkeit geschaffen, dass in diesen Fällen eine Eintragung ohne weiteres stattfinden könnte. Ich will mich auf die Redaktion nicht

versteifen. Wenn die vorberatenden Behörden glauben, in der zweiten Beratung dem von mir geäusserten Bedenken in besserer Weise Rechnung tragen zu können, so kann man ja darüber miteinander reden, aber ich möchte, vorbehältlich einer bessern Redaktion, diesen Abänderungsantrag stellen und die Berücksichtigung dieses Punktes in der Vorlage empfehlen.

M. Weber. Vous n'ignorez pas que le registre hypothécaire est tout différent dans le Jura que dans l'ancien canton. Alors que dans l'ancien canton il suffit, pour le créancier hypothécaire, de déposer le titre au secrétariat de préfecture, il faut, dans le Jura, et plus spécialement dans le Jura catholique, dresser ce qu'on appelle un bordereau d'inscription hypothécaire, ce qui correspond à peu près à ce que l'article 5 du projet de loi réclamera à l'avenir.

Les registres hypothécaires sont aussi tenus d'une manière différente, et pour quelqu'un qui n'est pas au courant, il est assez difficile de s'y reconnaître lorsqu'on veut faire des recherches pour connaître les charges qui peuvent grever un immeuble.

D'autre part, nous avons un morcellement considérable de la propriété foncière. Certaines communes ont des milliers de parcelles, et dans la constitution des hypothèques il arrive le plus souvent qu'une quantité d'immeubles sont donnés en garantie pour la même créance.

La commission propose un amendement à l'article 5 aux termes duquel on devra indiquer, en demandant l'inscription de ces droits, si l'on entend conserver ceux-ci sur les immeubles qui ne sont plus en la possession du débiteur.

M. le conseiller d'état Simonin, président du gouvernement vous a fait remarquer combien cela serait difficile pour le Jura, à cause du grand nombre de parcelles, et parce que beaucoup d'immeubles ne sont plus en la possession du débiteur et qu'ils ont déjà passé en deux, trois, je ne sais combien de mains. Pour savoir ce que sont devenus ces immeubles on serait obligé de faire de longues et coûteuses recherches, ailleurs que dans les registres hypothécaires qui ne sont pas d'une grande utilité. Les inscriptions des charges hypothécaires sont repertoriées sous le nom de celui qui a constitué les charges et non pas portées, comme dans l'ancienne partie du canton, sous le numéro de l'immeuble. Je dis donc que si l'on décidait que cette disposition sera applicable au Jura ce serait mettre celui-ci dans une position inférieure; ce serait créer des embarras importants, aussi bien aux créanciers qu'aux débiteurs; ce serait enfin provoquer des dépenses importantes.

Il ne faut pas oublier d'autre part que d'après notre Code civil, lors même que le vendeur d'une parcelle charge l'acquéreur de payer la dette hypothécaire qui grève l'immeuble, cette disposition n'est pas opposable au créancier, qui conserve tous ses droits tant contre le débiteur personnellement que contre les tiers détenteurs, car, en droit français, l'hypothèque est un droit réel attaché à la propriété et qui la suit dans quelques mains qu'elle passe. Nous n'avons pas ce qu'on appelle en allemand «Ueberbindung» — disposition qui décharge l'ancien débiteur de son obligation totale ou partielle vis-à-vis de son créancier; chez nous le débiteur reste engagé jusqu'à parfaite extinction de la dette ou bien jusqu'à ce que le créancier lui denne velontairement décharge.

Pour ne pas être plus long, je vous prierai, dans le cas où vous voteriez l'amendement de la commission, d'accepter la proposition faite par M. le conseiller d'état Simonin, consistant à déclarer que l'adjonction ne sera pas applicable dans le Jura.

J'ai dit.

Schär, Präsident der Kommission. Ich persönlich akzeptiere die von Herrn v. Fischer vorgeschlagene Redaktion. Diese Verhältnisse sind eigentlich schon im Eingang von Ziffer 1 berücksichtigt. Es heisst dort: «selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken». Diese selbständigen und dauernden Rechte kennen kein herrschendes Grundstück und so ist der Sinn der ganzen Redaktion natürlich der, dass, wenn kein herrschendes Grundstück existiert und in der Eingabe deshalb auch keines angegeben wird, der Amtsschreiber die Eingabe gleichwohl annehmen und vormerken muss. Wenn man aber glaubt, unsere Fassung sei zu wenig deutlich, so bin ich mit der Annahme des Antrages des Herrn v. Fischer durchaus einverstanden.

Die Bemerkung des Herrn Chalverat ist rein redaktioneller Natur. Ich kann, soviel an mir, auch den Bedenken des Herrn Weber Rechnung tragen und die eventuelle Einschaltung, welche der Herr Justizdirektor zum Amendement der Kommission vorschlägt, annehmen. Diese Einschaltung würde in den Worten «im alten Kantonsteil» bestehen und der betreffende Passus würde lauten: «Die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners, sowie im alten Kantonsteil die Angabe, ob das Grundpfandrecht...».

M. Chalverat. Ce n'est pas une proposition que j'ai faite, mais simplement une observation afin que la commission veuille bien en tenir compte d'ici à la seconde lecture.

Abstimmung.

- Der Zusatzantrag v. Fischer wird, weil von keiner Seite bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
- Der eventuelle Zusatzantrag Simonin-Weber zum Vorschlag der Kommission wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden ebenfalls als angenommen erklärt.
- 3. Für den bereinigten Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 5. Die Eingabe geschieht schriftlich und soll enthalten:

1. bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken und Bergwerken

die genaue Angabe des Rechtes,

die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist oder mangels einer Eintragung die Angabe des Erwerbsgrundes,

die genaue Bezeichnung des Berechtigten, die genaue Bezeichnung des belasteten und, wenn ein solches vorhanden ist, des berechtigten Grundstückes mit Angabe der Flur- und Parzellennummer,

die genaue Bezeichnung des Eigentümers des belasteten Grundstückes;

2. bei Grundpfandrechten

den im Grundbuch eingetragenen Kapitalbetrag der Forderung,

die Angabe des Forderungstitels mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle des Grundbuches, in dem er eingeschrieben ist; bei Forderungen, die durch Ueberbund oder Anweisung Pfandrecht erhalten haben, auch des Titels, durch den das Grundpfandrecht vorbehalten oder übertragen wurde.

die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners, sowie im alten Kantonsteil die Angabe, ob das Grundpfandrecht nur auf den im Eigentum des Schuldners befindlichen Grundstücken geltend gemacht oder auch an Dritten gehörenden Grundstücken beansprucht wird. Ist das letztere der Fall, so sind in der Eingabe die den Dritten gehörenden Unterpfänder anzugeben.

Die Eingaben und Empfangsscheine sind von der Stempelabgabe befreit. Ebenso sind die zum Zwecke der Vorbereitung von Eingaben nötigen Grundbuchnachschlagungen gebührenfrei.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Grossrat Gross die von ihm und einigen Mitunterzeichnern am 1. Dezember 1908 eingereichte Motion betreffend das Verbot der pornographischen Publikationen zurückgezogen habe.

Präsident. Nach dem Gang der Verhandlungen ist anzunehmen, dass das Gesetz betreffend Bereinigung der Grundbücher jedenfalls noch eine volle Sitzung in Anspruch nehmen wird. Daneben sind noch folgende Geschäfte zur Beratung bereit: Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose; Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes (für spätestens Dienstag) und die Interpellation Müller. Ich möchte Ihnen daher beantragen, hier unsere Verhandlungen abzubrechen und die Session nächsten Montag wieder aufzunehmen. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

Sechste Sitzung.

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Montag den 5. April 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Bern, den 1. April 1909.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und Montag den 5. April, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 5. April setze ich:

- 1. Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher.
- 2. Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 70 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bigler, Boinay, Cortat, David, Flückiger, Freiburghaus, Frutiger, Hari, Heller, Ingold (Lotzwil), Kästli, Küenzi, Kunz, Meusy, Meyer, Mühlemann, Müller (Bargen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Pellaton, Rufener, Scheurer, Schmidlin, Schneider (Biel), Segesser, Spychiger, Tännler, Thöni, Wälchli, Weber, Will, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Amrein, Beutler, Blanchard, Bösch, Boss, Brand, Bühler (Frutigen), Burger, Choulat, Cueni, Eckert, Girardin, Girod, Gnägi, Grossglauser, v. Grünigen, Gürtler, Henzelin, Hostettler, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Lanz (Rohrbach), Leuch, Liechti, Linder, Marti (Lyss), Merguin, Möri, v. Muralt, Reber, Reichenbach, Roth, Rüegsegger, Trachsel (Wattenwil), Wächli, Winzenried.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 292 hievor.)

Art. 6.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de cette disposition, le secrétaire de préfecture devra élucider les points douteux que présenteront les droits réels produits, si les registres fonciers ne fournissent pas les éclaircissements suffisants

A cet effet il consultera les intéressés et pourra requérir la production des titres originaux. Votre commission a fait un amendement, accepté par le Conseil-exécutif, au dernier alinéa de l'art. 6.

Ainsi que je l'ai remarqué dans mon exposé concernant l'entrée en matière, l'établissement du nouveau registre foncier exigera non seulement un grand travail, mais encore l'emploi d'une méthode rationnelle pour y procéder d'une manière uniforme. En particulier il sera nécessaire d'instituer un office central qui fournira les instructions et les éclaircissements nécessaires. Cet office enverra dans les différents districts des délégués qui instruiront les secrétaires communaux sur la manière dont ils devront remplir les feuillets indicatifs des biens-fonds, afin que ce travail soit fait convenablement. Ces délégués pourront plus tard être désignés comme experts chargés de statuer à l'amiable sur les oppositions qui pourront se produire relativement aux inscriptions à faire sur le registre foncier.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 6 und folgende umschreiben die Tätigkeit, die bei der Bereinigung der Grundbücher speziell den Amtsschreibern auffallen wird. Art. 6 schreibt vor, dass der Amtsschreiber unklare Verhältnisse soweit aufzuklären hat, als es die richtige Anlage der Grundbücher erfordert. Er kann zu diesem Zwecke von den Parteien entweder die Vorlage der bezüglichen Titel verlangen oder aber

auch die Interessenten persönlich zitieren.

Das dritte Alinea sieht die Schaffung der nötigen Organe vor, welche im Lande herum die entsprechenden Aufklärungen und Instruktionen zu geben haben. Die Instruktionen sind namentlich an die Amtsschreiber und auch an die Gemeindeschreiber zu erteilen. Die ersten Entwürfe hatten vorgesehen, dass die in Art. 11 vorgesehenen Sachverständigen auch hier aufklärend mitwirken sollen. Dahingehende Anregungen wurden wenigstens gemacht, aber man hat die Schaffung einer Zentralstelle für zweckmässiger erachtet, von der aus dann eine einheitliche Instruktion im ganzen Lande herum erfolgt. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme des Artikels, wie er gedruckt vorliegt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Amtsschreiber ist berechtigt, die Vorlage der Originaltitel gegen Empfangschein zu

verlangen.

Er hat von Amtes wegen die Verhältnisse unter Mitwirkung des Berechtigten und Belasteten soweit aufzuklären, als die Anlage der Grundbücher es erfordert.

Der Regierungsrat hat geeignete Organe zu bestellen, welche für die Erteilung der nötigen Aufklärungen und Instruktionen sorgen.

Art. 7.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le secrétaire de préfecture, après avoir reçu des communes les feuillets indicatifs des biens-fonds, en confectionnera des doubles et portera sur les originaux et les doubles les droits réels qui auront été produits: droits distincts et permanents, mines, servitudes, charges foncières et droits de gage immobilier.

Ces feuillets indicatifs des biens-fonds, ainsi complétés, constitueront les feuillets provisoires du registre foncier, qui deviendront définitifs après qu'il aura été statué sur les oppositions prévues à l'art. 9.

Schär, Präsident der Kommission. Der Amtsschreiber hat sukzessive von jedem ihm eingereichten Grundstückblatt ein Doppel anzufertigen und sodann in beiden Doppeln die angemeldeten selbständigen, dauernden Rechte und Bergwerke einzutragen. Diese Rechte sind aus den von den Gemeindeschreibern geführten Registern nicht ersichtlich und der Amtsschreiber muss sie daher eintragen. Nachher werden die Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte eingetragen, wie sie eingegeben wurden. Die so ergänzten Grundstückblätter stellen die provisorischen Grundbuchblätter dar.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Amtsschreiber fertigt von jedem ihm eingereichten Grundstückblatt ein Doppel an, indem er zugleich allfällige Irrtümer und Auslassungen berichtigt.

In beiden Doppeln der Grundstückblätter trägt er hierauf die angemeldeten selbständigen, dauernden Rechte und Bergwerke, sowie die eingegebenen Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte ein.

Die so ergänzten Grundstückblätter stellen die provisorischen Grundbuchblätter dar.

Art. 8.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article prévoit la confection de feuillets collectifs. Il est emprunté à l'art. 947 du Code civil suisse. Le secrétaire de préfecture pourra établir un feuillet collectif du registre foncier pour plusieurs immeubles appartenant à la même personne, lorsque cela lui paraîtra opportun, notamment dans les cas où il s'agit d'immeubles servant à la même exploitation agricole. Toutefois, les propriétaires des immeubles devront être préalablement consultés, et s'ils ne sont pas d'accord, il sera fait abstraction de l'établissement d'un feuillet collectif.

Schär, Präsident der Kommission. In Art. 8 ist auf Art. 947 des neuen Zivilrechtes Bezug genommen. Letzteres sieht nämlich vor, dass mit Einwilligung des Eigentümers mehrere Grundstücke, auf denen die gleichen Rechte und Pflichten lasten, auf ein sogenanntes Kollektivblatt genommen werden können. Art. 8 des vorliegenden Entwurfes will das neue bereinigte bernische Grundbuch diesbezüglich mit dem neuen Recht in Einklang bringen und sieht deshalb vor, dass der Amtsschreiber, wenn die Verhältnisse es gestat-

ten, mit Einwilligung des betreffenden Eigentümers mehrere Grundstücke auf ein Kollektivblatt auftragen kann. Das wird namentlich in den Landesteilen mit arrondiertem Grundbesitz, mit zusammenhängenden Bauernhöfen sehr häufig vorkommen und die ganze Grundbuchanlage und Grundbuchführung vereinfachen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Der Amtsschreiber kann in Fällen, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, für mehrere dem nämlichen Eigentümer gehörende Grundstücke ein Kollektivgrundbuchblatt erstellen.

Der Eigentümer ist hievon zu benachrichtigen und kann sich dieser Massnahme widersetzen.

Art. 9.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Une fois que les feuillets provisoires du registre foncier auront été dressés par le secrétaire de préfecture, ils seront déposés publiquement dans les communes municipales pendant trois mois. Durant ce délai, les intéressés seront invités par une publication du secrétaire de préfecture à remettre par écrit leurs oppositions au secrétariat communal.

Toutefois, les droits qu'on aurait négligé jusqu'alors de faire valoir pourront encore être produits au secrétariat communal pendant ce délai. On suivra à l'égard de ces productions la procédure prévue à l'article 11, c'est-à-dire qu'on les traitera comme des oppositions.

Nous vous proposons l'adoption de cet article.

Schär, Präsident der Kommission. Nachdem der Amtsschreiber sämtliche eingelangten Eingaben in die Grundbuchblätter eingetragen hat, geht ein Doppel davon an die Gemeindeschreibereien zurück, wo es während drei Monaten öffentlich aufgelegt werden muss. Der Amtsschreiber hat die Auflage bekannt zu geben mit der Aufforderung an die Beteiligten, allfällige Einsprachen bei der Gemeindeschreiberei geltend zu machen. Es ist vorauszusehen, dass der eine oder andere Grundeigentümer oder Berechtigte, auch Pfandgläubiger, es unterlassen wird, die Eingabe innert nützlicher Frist zu machen. Art. 9 sieht nun vor, dass auch noch während der Auflage und Einsprachefrist diese Rechte angemeldet werden können, aber nur auf dem Wege des Einspruches. Diese Rechte dürfen also nicht mehr von Amtes wegen in das Grundstückblatt eingetragen werden, sondern sie dürfen nur mit Einwilligung des pflichtigen Grundeigentümers definitiv in das Grundstückblatt aufgenommen werden, von wo sie dann auch in das Grundbuchblatt übergehen.

v. Fischer. Ich möchte Ihnen beantragen, im ersten Alinea die Worte «auf den Gemeinderatsschreibereien» zu streichen. Es kann in einer Gemeinde — ich habe speziell die grössern städtischen Gemeinden im Auge — als angezeigt erscheinen, eine andere Amtsstelle als gerade die Gemeindeschreiberei als Auflagestelle zu bezeichnen. Wir haben zum Beispiel in Bern unsere

Gemeindeverwaltung an drei Orten verteilt. Das, was im allgemeinen die Gemeindeschreiberei heisst, unsere Stadtkanzlei, befindet sich im Erlacherhof in der untern Stadt, die Polizei-, Schul- und Armenverwaltung in der mittlern Stadt und die Bauverwaltung mit dem Katasterbureau zu oberst in der Stadt. Nach dem In-krafttreten des Gesetzes kann für die Gemeinde sehr wohl die Frage entstehen, ob für die Auflage der Grundbuchblätter nicht vielleicht das Katasterbureau geeigneter sei als die Stadtkanzlei. Nach Art. 9, erstes Alinea, wäre die Auflage auf dem Katasterbureau ausgeschlossen, obschon sich dieselbe gerade empfehlen würde, weil der eine oder andere gleichzeitig gern im Kataster nachsehen würde, um Vergleichungen mit dem Grundbuchblatt anzustellen. Man sollte da den Gemeinden Freiheit lassen und das erreicht man durch die Streichung der drei Worte im ersten Alinea. In den andern Alineas kann man sie stehen lassen, denn dort entstehen diese Inkonvenienzen nicht.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord avec M. de Fischer pour supprimer les mots « au secrétariat des communes municipales ». Cependant il faudrait prévoir dans la loi que les feuillets du registre foncier devront être déposés quelque part. On pourrait peut-être dire qu'ils le seront dans un local indiqué par le conseil communal. Si l'on supprimait purement et simplement les mots « au secrétariat des communes municipales », le public ne saurait pas où seraient mis les feuillets. L'art. 9, premier alinea, devrait dès lors avoir la teneur suivante:

«Les feuillets du registre foncier seront déposés publiquement pendant trois mois dans un local désigné par le conseil municipal».

Schär, Präsident der Kommission. Ich habe gegen den Abänderungsantrag des Herrn v. Fischer nichts einzuwenden, allein er erreicht mit seinem Antrag doch nicht ganz das, was er will. Wenn man einfach die drei Worte streicht und sagt: «Die Grundbuchblätter sind gemeindeweise während drei Monaten öffentlich aufzulegen», so weiss man nicht, ob dann nicht die Auflage gemeindeweise auf den Amtsschreibereien erfolgen würde. Wenn man das verhindern will, muss man etwas deutlicher sein und den Antrag des Herrn v. Fischer dahin abändern, dass man sagt: «Die Grundbuchblätter sind während drei Monaten in den Gemeinden öffentlich aufzulegen». Das «gemeindeweise» würde ich dann streichen.

- v. Fischer. Ich kann mich mit der Fassung des Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden erklären. Mir ist die Hauptsache, dass der Zwang den Gemeinden gegenüber wegfällt und das wird ja mit diesem Antrag erreicht.
- M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me range à cette proposition.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Art. 9. Die Grundbuchblätter sind während drei Monaten in den Gemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Auflage ist vom Amtsschreiber öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Beteiligten, während der Auflagefrist allfällige Einsprachen bei der Gemeinderatsschreiberei schriftlich geltend zu machen.

Innerhalb dieser Frist können auch noch Rechte, deren Eingabe nach den Vorschriften der Art. 3 und 4 unterlassen wurde, auf der Gemeinderatsschreiberei angemeldet werden. Solche nachträgliche Anmeldungen sind in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprachen.

Art. 10.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article s'inspire d'une disposition du Code civil suisse, soit de l'art. 736, qui permet au propriétaire grevé de demander la radiation des servitudes ayant perdu toute utilité pour le fonds dominant. Dans la commission préconsultative, on a proposé d'insérer une disposition semblable dans le projet afin de débarrasser le registre foncier d'inscriptions inutiles. Votre commission et le gouvernement ont accepté cet amendement, dont nous vous recommandons l'adoption.

Schär, Präsident der Kommission. Ich habe bereits in der Eintretensfrage nachgewiesen, dass im ganzen Kanton herum eine Unmasse von Dienstbarkeiten existieren, die infolge veränderter Verhältnisse eigentlich ihr Interesse für die Berechtigten vollständig verloren haben. Art. 10 nimmt hierauf Bezug und bestimmt, dass, wenn solche Dienstbarkeiten eingegeben werden, die für den Berechtigten alles Interesse verloren haben, der Besitzer des belasteten Grundstückes verlangen kann, dass sie ins neue Grundbuch nicht aufgenommen werden, also im alten Grundbuch zu löschen seien. Diese Bestimmung ist aus Art. 736 des neuen Zivilgesetzbuches herübergenommen, wo es heisst: «Hat eine Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete ihre Löschung verlangen». Man will also auch hier von dieser Neuerung und Vergünstigung Gebrauch machen und die Löschung soll auf dem Wege des Einspruchverfahrens verlangt werden können.

Frepp. Ich weiss nicht, ob dieser Artikel nicht etwas zu weit geht. Es könnte der Fall eintreten, dass im gegebenen Moment eine Dienstbarkeit für das dominierende Grundstück nicht mehr notwendig wäre und infolgedessen gestützt auf diesen Artikel verschwinden würde. Nach einiger Zeit, nach 10 oder 15 Jahren, könnte aber diese Dienstbarkeit für das dominierende Grundstück wieder einen gewissen Wert haben und dann wäre man genötigt, sie wieder zu erwerben; denn wenn wir den Artikel so annehmen, wie er vorliegt, wäre die Dienstbarkeit ganz einfach verschwunden. Nach jurassischem Recht erlöschen derartige Dienstbarkeiten nach 30 Jahren, aber nach der vorliegenden Gesetzesbestimmung würde das Recht verschwinden, das jetzt noch während 30 Jahren geltend gemacht werden kann. Ich frage mich, ob diese Bestimmung nicht zu weit geht, indem sie Rechte ab

schafft, welche nach den Verjährungsprinzipien bestehen bleiben würden.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai déjà dit que cette disposition est tirée du Code civil suisse, dont les articles ont fait l'objet d'un sérieux examen de la part des Chambres fédérales et de leurs commissions. Le but de ladite disposition est d'alléger l'immeuble servant de servitudes qui le gênent sans aucune utilité pour le fonds dominant.

Je ferai d'ailleurs remarquer à M. Frepp que dans tous les cas on pourra demander la radiation de pareilles servitudes à partir du 1er janvier 1912, en vertu de l'art. 736 du Code civil suisse, de telle sorte que pour deux ans il ne vaudrait pas la peine de faire la distinction qu'il propose.

Schär, Präsident der Kommission. Der Fall, den Herr Frepp vorsieht, trifft bei Art. 10 eigentlich nicht ganz zu, indem hier ausdrücklich gesagt wird: «Hat eine Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren». Wenn nun nach den Angaben des Herrn Frepp für die Dienstbarkeiten, die er im Auge hat, noch in der Weise ein Interesse besteht, das sie später eventuell wieder aufleben könnten, so ist für den Betreffenden das Interesse nicht verloren gegangen und der Verpflichtete kann infolgedessen die Löschung nicht verlangen. Die Frage, ob das Interesse noch vorhanden ist oder nicht, wird dann auf dem Wege des Einspruchverfahrens geprüft und vom Gericht entschieden werden müssen. Ich glaube also nicht, dass wir erhebliche Gefahr schaffen für solche, die noch derartige Grunddienstbarkeiten haben. Ich möchte Ihnen wirklich sehr empfehlen, Art. 10, Al. 1, unverändert beizubehalten. Dadurch wird uns die Möglichkeit geschaffen, eine Unmenge von veralteten Dienstbarkeiten aus dem Wege zu räumen. Die Tragweite des Art. 10 ist von gewiegten Juristen genau vorgeprüft worden und die Bestimmung wurde auf Antrag des Herrn Oberrichter Thormann gemäss den Intentionen des Obergerichtes in den Entwurf aufgenommen. Wir dürfen also beruhigt sein, die Tragweite des Artikels wurde nach jeder Richtung genau geprüft.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Hat eine Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete während der Auflagefrist im Wege des Einspruchsverfahrens Löschung verlangen.

Art. 11.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article règle la manière dont les oppositions seront vidées.

Elles seront d'abord soumises à des experts nommés par le Conseil-exécutif, qui en désignera un pour chaque portion déterminée du territoire cantonal. Il y aura dans la règle probablement un expert par district. L'expert examinera les oppositions et assignera les parties devant lui. Au besoin il fera comparaître les secrétaires de préfecture et des représentants des conseils communaux pour lui fournir des éclaircissements. S'il ne parvient pas à mettre les parties d'accord, il tranchera la contestation dans le délai de six mois. Si les intéressés se contentent de sa décision, elle deviendra définitive; si ce n'est pas le cas, la partie non satisfaite pourra, dans les deux mois de la décision, recourir contre celle-ci à la voie judiciaire.

Cette décision, lors même qu'elle n'aura pas été attaquée par l'intéressé, ne constituera pas un jugement proprement dit; elle ne sera qu'une transaction proposée par l'expert aux parties et acceptée tacitement par elles sur une question d'inscription au registre foncier; l'acceptation tacite résultera du fait que les parties n'auront pas recouru à la voie judiciaire.

Votre commission, dont le gouvernement partage l'avis, propose d'ajouter à l'art. 11 un dernier alinéa, ainsi conçu: «Dans le procès d'opposition le rôle des parties déterminé par la décision de l'expert n'aura pas d'influence quant au fardeau de la preuve.»

Pour bien comprendre cette disposition il est néces-

saire de se représenter un cas concret.

Je suppose par exemple que le créancier hypothécaire X. produise une hypothèque dans le délai prévu par la loi. Le secrétaire de préfecture admet cette hypothèque. Dans le délai prévu le propriétaire de l'immeuble grevé, estimant que celui-ci n'est pas hypothéqué, forme opposition. L'affaire est soumise à l'expert, qui donne raison au créancier hypothécaire. Si le propriétaire du fond grevé n'est pas content de la décision de l'expert, il pourra porter la contestation devant le juge. Il sera donc demandeur par le fait même. Néanmoins ce sera au créancier hypothécaire, défendeur en la cause, à établir l'existence de l'hypothèque. Il lui sera facile, dans la plupart des cas, de faire cette preuve par la production de son titre et en invoquant l'inscription de celui-ci au registre foncier.

Maintenant, le demandeur pourra peut-être contester que l'hypothèque en question existe encore. Si c'est le cas, alors il devra en réplique établir la libération de

son immeuble.

On voit par cet exemple que le rôle des parties déterminé par la décision de l'expert n'aura pas d'influence sur la répartition de fardeau de la preuve.

Schär, Präsident der Kommission. Es ist vorauszusehen, dass gegen die Eintragungen in die provisorischen Grundbuchblätter eine grosse Zahl von Einsprüchen erhoben werden. Zur Erledigung dieser Einsprüche sind besondere Experten vorgesehen. Der Regierungsrat ernennt, amtsbezirks-, beziehungsweise bei grössern Gemeinden gemeindeweise, die nötige Zahl von Sachverständigen. Der Sachverständige hat in erster Linie zu versuchen, die Differenzen auf dem Vergleichswege zu bereinigen. Sobald das nicht möglich ist, fällt er einen Entscheid, der aber nicht materielle, sondern nur grundbuchtechnische Folgen hat. Er geht nur dahin, ob das betreffende bestrittene Recht ins Grundbuch aufgenommen werden soll oder nicht. Die Beteiligten, die mit diesem Entscheid nicht einverstanden sind, haben innerhalb der Frist von zwei Monaten gegen denselben beim Richter Klage zu erheben und die Zivilklage ist dann in dem im folgenden

Artikel vorgesehenen Verfahren zu erledigen. Es wäre nun möglich, dass, wenn nichts weiter bestimmt wird. der Entscheid des Sachverständigen eine Verschiebung der Parteirollen, namentlich eine Verschiebung der Beweislast im nachfolgenden Prozess zur Folge haben könnte. Um aber die Parteien in keiner Weise infolge des Entscheides des Sachverständigen schlechter zu stellen, wird ausdrücklich gesagt, dass die spätere Beweislast im ordentlichen Prozessverfahren durch den Entscheid des Sachverständigen nicht verändert werden soll. Man glaubt, auf diesem Wege eine ganze Reihe von Einsprüchen gütlich erledigen zu können und man verspricht sich namentlich deshalb mit dem vorgeschlagenen Verfahren einen Erfolg, weil der Sachverständige berechtigt ist, die Einwohnergemeinderäte herbeizuziehen, damit sie ihm in der Erledigung der Anstände behülflich seien. Selbstverständlich wird es das Bestreben aller derjenigen, welche mit der Grundbuchbereinigung zu tun haben, sein müssen, möglichst viele Prozesse zu vermeiden. Wir glauben, mit dem in Art. 11 vorgesehenen Verfahren den Weg hiezu gefunden zu haben. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels.

Gurtner (Uetendorf). Ich möchte vorschlagen, den Sachverständigen durch ein Schiedsgericht zu ersetzen. Ein Sachverständiger, der mit den Verhältnissen nicht vertraut ist, wird Mühe haben, bei den Parteien etwas zu erreichen. Darum halte ich es für zweckmässiger, wenn wir ein Schiedsgericht in Aussicht nehmen würden.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans le langage populaire, l'expression «arbitre» serait peut-être juste. Mai, en droit, les experts prévus par le projet ne sont pas des arbitres. En effet ils ne tranchent pas les contestations d'une manière définitive, puisqu'on peut recourir au juge contre leur prononcé, tandis que les arbitres tranchent définitivement les cas qui leur sont soumis.

Il vaut mieux ici employer l'expression juridique.

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte lhnen ebenfalls beantragen, den Antrag des Herrn Gurtner abzulehnen. Wenn wir ein Schiedsgericht vorsehen, müssen wir auch ein bestimmtes Verfahren vorschreiben und es handelt sich dabei schon um eigentliche richterliche Funktionen. Das Schiedsgericht ist ein Teil unserer gerichtlichen Organisation und wir haben es eigentlich schon mit dem Beginn des Prozesses zu tun. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, der Einfachheit halber Art. 11 anzunehmen, wie er gedruckt vorliegt. Der Sinn ist ja der, dass der Sachverständige sich jeweilen von dem Einwohnergemeinderat einen Ausschuss beiordnen lasse, mit demselben an Ort und Stelle die Sache untersuche und einen Vergleich herbeizuführen suche. Ist das nicht möglich, so wird der Sachverständige in letzter Linie zu bestimmen haben, ob das Recht in das Grundbuch einzutragen ist oder nicht. Etwas anderes hat der Sachverständige nicht zu entscheiden. Uebrigens wird auch in diesem Falle der Sachverständige auf die Einsicht und die Auffassung der Delegierten der Gemeinde Rücksicht nehmen; das ist zu seiner eigenen Deckung nötig. Ich glaube, wir haben den rechten Weg gefunden und ich möchte Sie ersuchen, den Antrag Gurtner nicht anzunehmen.

Gurtner (Uetendorf). Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Zwecks Prüfung der gemäss Art. 9 und 10 gemachten Einsprachen ernennt der Regierungsrat die nötige Anzahl von Sachverstän-

digen.

Der für das betreffende Gebiet ernannte Sachverständige hat nach Ablauf der Auflagefrist die Verhältnisse zu prüfen und nach Einvernahme der Beteiligten binnen der Frist von sechs Monaten darüber zu entscheiden, ob das bestrittene oder nachträglich angemeldete Recht in die Grundbuchblätter aufzunehmen sei oder nicht.

Der Amtsschreiber und die Einwohnergemeinderäte sind von Amtes wegen verpflichtet, dem Sachverständigen die von ihm verlangten Aufschlüsse zu erteilen und ihm bei der Erledigung der Einsprachen an die Hand zu gehen. Auch kann derselbe von den Beteiligten die Vorlage der Originaltitel verlangen.

Der Entscheid der Sachverständigen ist den Beteiligten mittelst eingeschriebenen Briefes zu

eröffnen.

Diejenigen Beteiligten, welche mit dem Entscheide des Sachverständigen nicht einverstanden sind, haben binnen der Frist von zwei Monaten seit der Eröffnung des Entscheides beim Richter Einspruchsklage zu erheben.

Geschieht dies nicht, so macht der Entscheid des Sachverständigen betreffend die Frage der Eintragung oder Nichteintragung des Rechtes oder der Last in die Grundbuchblätter Regel.

Durch den Entscheid des Sachverständigen und die dadurch bewirkte Verteilung der Parteirollen wird an der Beweislast im Prozess nichts geändert.

Art. 12.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le mode de procéder en cas de contestation judiciaire des inscriptions fait l'objet de cet article. C'est le président du tribunal qui sera compétent pour statuer sur de pareilles causes. Si celles-ci sont susceptibles d'appel, on pourra recourir contre le jugement du président du tribunal à l'autorité judiciaire supérieure.

La procédure sera la procédure sommaire prévue par l'art. 37, paragraphes 1 et 2, de la loi concernant

l'introduction de la L. P.

Le 2º alinéa de l'art. 12 prévoit que la Cour d'appel devra statuer sur les recours le plus tôt possible, c'està-dire sans attendre que les affaires parvenues auparavant aient été d'abord jugées.

Je me permets de vous rendre attentifs à la der-

nière disposition de l'art. 12:

«Le jugement de l'action en opposition portera aussi sur l'existence matérielle des droits en cause».

D'après les conclusions du demandeur, il s'agira de savoir formellement si tel droit devra être inscrit ou non au nouveau registre foncier. Or, la commission du Grand Conseil a estimé qu'il était opportun de disposer que le jugement qui porterait sur cette question formelle impliquerait aussi la solution du point relatif à l'existence matérielle du droit dont l'inscription serait en cause.

De cette façon on évitera une procédure ultérieure sur le fond du litige, ce qui sera tout à l'avantage des

intéressés.

Le gouvernement s'est rallié à cet amendement de votre commission et nous vous proposons en conséquence de l'accepter avec les autres dispositions de l'art. 12.

Schär, Präsident der Kommission. Wenn es dem Sachverständigen nicht gelingt, die Differenzen zwischen den Parteien zu heben, so muss die Klage beim betreffenden Richter anhängig gemacht werden. Art. 12 bestimmt, dass diese Einspruchsklagen vom Gerichtspräsidenten in gleicher Weise zu erledigen sind, wie im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vorgesehen ist. Es ist das ein abgekürztes Verfahren, das ich nicht näher erörtern will. Mit dem Entscheid über die Eintragung oder Nichteintragung in das Grundbuch ist immer auch der materielle Entscheid darüber zu verbinden, ob das Recht wirklich existiert oder nicht, denn das ist in letzter Linie natürlich die Hauptsache des Streites. Der Entscheid des Richters ist in nicht appellabeln Fällen vom Gerichtspräsidenten, in appellabeln Fällen von dem Appellationshof dem Grundbuchverwalter mitzuteilen und je nachdem wird das betreffende Recht, wenn es eingeschrieben war, wieder gestrichen oder wenn es noch nicht eingeschrieben war, eingetragen.

Dürrenmatt. Ich erlaube mir, eine redaktionelle Anregung zu machen, der man vielleicht auf die zweite Lesung Berücksichtigung verschaffen könnte. Art. 12 verweist für das Verfahren bei Einspruchsklagen auf § 37, 1. und 2. Absatz, das Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Dieser § 37 enthält in bezug auf das Verfahren wieder eine Verweisung auf die betreffenden Artikel des Zivil-prozesses. Verweisungen von einem Gesetz auf das andere sind immer misslich, werden aber noch misslicher, wenn in dem betreffenden Gesetz, auf das verwiesen ist, eine weitere Verweisung erfolgt. Ich möchte deshalb die Kommission ersuchen, auf die zweite Lesung eine andere Redaktion zu bringen, wonach diese Verweisung ausgeschaltet und gesagt würde, dass die Einspruchsklagen nach dem Verfahren, welches der Zivilprozess für Zwischengesuche vorsieht, erledigt werden. Ich glaube, es lässt sich leicht eine Redaktion finden, welche die doppelte Verweisung vermeiden lassen würde, indem man die betreffende Bestimmung einfach direkt in das Gesetz aufnehmen würde. Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz hat sowieso mit dem Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher nicht viel zu tun und darum sollte man die Verweisung möglichst vermeiden. Das meine Anregung zuhanden der Kommission.

Schär, Präsident der Kommission. Die Kommission nimmt diese Anregung zur Prüfung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Einspruchsklagen sind vom Gerichtspräsidenten in dem in § 37, 1. und 2. Absatz, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

In appellabeln Fällen ist der § 39 des vorerwähnten Einführungsgesetzes anwendbar und es hat der Appellations- und Kassationshof so bald als möglich die Streitsachen zu entscheiden.

Der Richter, beziehungsweise der Appellationsund Kassationshof macht von dem rechtskräftigen Entscheide dem Grundbuchführer von Amtes wegen Mitteilung, worauf die definitive Eintragung des anerkannten Rechtes erfolgt.

Mit dem Entscheid über die Einspruchsklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.

Art. 13.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition règle la question des frais; elle se comprend à première lecture sans qu'il soit besoin d'y insister.

Toutefois, il existe une divergence, messieurs, entre votre commission et le gouvernement, au sujet des frais de la procédure d'opposition. Ces frais, dit d'abord l'art. 13, seront fixés par le juge conformément aux prescriptions du Code de procédure civile. Nous sommes tous d'accord là-dessus.

Mais votre commission voudrait que dans les litiges non susceptibles d'appel, le juge ne soit pas lié par la prescription de l'art. 305 dudit Code, qui porte: « Les frais réclamés par la partie gagnante à son adversaire seront toujours taxés séance tenante; ils ne peuvent s'élever à plus de 25 francs, si la valeur de l'objet litigieux ne dépasse pas 100 francs, ni excéder 50 francs, si elle est plus considérable. »

On pourrait d'abord se demander si cette disposition est applicable aux contestations visées par le 2° alinéa de l'art. 37 de la loi du 18 octobre 1891, qui ne fait pas mention de l'art. 305, mais seulement des art. 303 et 304 du Code de procédure civile. Mais, paraîtil, la Cour d'appel a décidé que l'art. 305 doit recevoir son application dans les litiges non susceptibles d'appel prévus par l'art. 37, 2° alinéa, de ladite loi du 18 octobre 1891.

Or, votre commission estime que le maximum des frais fixé par l'art. 305 donne lieu à des conséquences injustes, et c'est pourquoi elle a décidé d'insérer à l'art. 13 du projet une adjonction disant que le juge ne sera pas lié par ledit maximum dans les procès en opposition mentionnés à l'art. 12.

Le gouvernement n'a pu accepter cet amendement pour les raisons suivantes:

On peut être d'avis différent sur le bien fondé et l'opportunité de l'art. 305 du Code de procédure civile, qui s'inspire évidemment de l'intention d'empêcher que l'on fasse des frais de procès trop élevés dans des contestations de peu d'importance. Toutefois, la question de l'abrogation du maximum fixé par l'art. 305 devrait être tranchée, pensons-nous, lors de la

discussion du nouveau Code de procédure civile, et non pas à l'occasion d'une loi spéciale, où l'on ne s'occupe que d'une certaine catégorie de litiges.

Si l'amendement de votre commission acquiert force

de loi, qu'arrivera-t-il?

Il se produira ceci, c'est que dans tous les procès de la compétence du président du tribunal, le maximum continuera d'être applicable, sauf dans les contestations de l'espèce visée par le projet de loi que nous discutons.

Il en résultera ainsi une inégalité de traitement pour les justiciables, suivant qu'ils seront parties dans ces contestations ou dans les autres.

D'ailleurs il convient d'autant moins de faire ici exception à la règle que les litiges prévus par le projet qui ne seront pas susceptibles d'appel se présenteront en petit nombre.

Au surplus, les frais ne seront pas considérables dans les procès de peu de valeur, attendu que les faits matériels auront déjà été établis par l'expert et qu'il ne s'agira dans la plupart des cas que de trancher des questions de droit, opération qui n'augmentera pas sensiblement les frais.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 13 ist der sogenannte Kostenartikel. Nach der Lage des Gesetzes würden sich die Kosten des Grundbuchbereinigungsverfahrens folgendermassen verteilen. Die Gemeinden haben die Kosten der Anlage der Grundstückblätter nach ihnen vom Staat geliefertem Formular zu tragen, ferner die Kosten für die Auflage in den Gemeinden, ohne die Publikationskosten, die vom Staat zu tragen sind. Die berechtigten Eigentümer, seien es nun Grundeigentümer oder Eigentümer von Grundpfandrechten, tragen die Kosten der Eingabe. Wenn sie sie nicht selbst machen, was vielfach der Fall sein wird, so haben sie selbst für die Kosten der Eingabe aufzukommen. Der Staat trägt die Kosten, welche die Arbeit in den Amtsschreibereien verursacht. Das ist die grundsätzliche Kostenverteilung im Grundbuchbereinigungsverfahren.

Was die Kosten der Einspruchsklage anbelangt, so wird hier gesagt, dass sie von der unterliegenden Partei gemäss Verfügung des Richters zu tragen sind. In bezug auf die Bestimmung dieser Kosten beantragt Ihnen die Kommission einen Zusatz. Derselbe ist rein prozessualischer Natur und Herr Kollega Schüpbach, Mitglied der Kommission, hat es übernommen, diesen Antrag zu motivieren.

Ich will nur noch darauf hinweisen, dass in der Kommission die Anregung gemacht wurde, es möchte vom Staat den Gemeinden eine gewisse Vergütung für die Arbeit, die sie zu leisten haben, verabfolgt werden. Die Kommission hat aber die Anregung mit Mehrheit zurückgewiesen, indem an einer richtigen Grundbuchbereinigung und einem geordneten Hypothekarverkehr überhaupt die Gemeinden ein ebenso grosses Interesse haben wie der Staat. Im fernern ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeit in den Gemeinden, in denen ein Vermessungswerk existiert, eine kleine ist. Ein gewissenhafter Kopist wird diese Arbeit in drei bis vier Wochen leicht bewältigen können, da es sich nur um eine Uebertragung von einem Blatt aufs andere handelt. Anders allerdings verhält es sich für die Gemeinden, die kein Vermessungswerk haben. Es wird aber diesen Gemeinden nicht zugemutet, in die-

sem Grundbereinigungsverfahren eine Vermessung vorzunehmen, sondern sie haben Grundstückverzeichnisse anzulegen analog dem Grundstückregister zum Kataster. In der zu erlassenden Verordnung des Regierungsrates wird dieses Grundstückverzeichnis noch etwas näher umschrieben werden müssen. Notwendig ist, dass betreffend Einteilung und Numerierung der Grundstücke auf die zukünftige Vermessung Rücksicht genommen wird. Ein arrondiertes Grundstück zum Beispiel, das mittendurch von einer öffentlichen Strasse oder einem öffentlichen Fluss durchquert wird, darf nicht als ein einziges Grundstück, sondern muss als zwei Parzellen eingetragen werden, ganz gleich, wie es auch im Vermessungswerk kommen würde. Diese Anlage wird zur Folge haben, dass bei nicht vermessenen Gemeinden an Ort und Stelle Aufnahmen stattfinden müssen und diesen Gemeinden wird daraus eine Mehrarbeiterwachsen. Man könnte sich nun fragen, ob es angezeigt sei, diesen Gemeinden für ihre Arbeit eine gewisse Vergütung zukommen zu lassen. Allein bei näherem Zusehen kommt man auch da zum gegenteiligen Schluss, denn Sie wissen, dass nach neuem Recht die Kosten der Vermessung vom 1. Januar 1907 an in der Hauptsache vom Bund getragen werden. Diese Gemeinden können also in Zukunft ihr Territorium fast kostenlos vermessen lassen; sie sind also gegenüber denjenigen Gemeinden, welche schon vermessen sind, stark bevorteilt und es wäre nicht gerechtfertigt, wenn der Staat ihnen für diese kleinen Mehrkosten im Grundbuchbereinigungsverfahren noch eine Entschädigung leisten

Die Kommission ist also grundsätzlich der Ansicht, dass die Gemeinden die ihnen zufallende Arbeit auf eigene Kosten zu leisten haben und ich möchte schon jetzt allfälligen gegenteiligen Anträgen entgegentreten. Im übrigen wird Herr Schüpbach noch den Zusatzantrag der Kommission begründen.

Schüpbach, zweiter Berichterstatter der Kommission. Die Kommission lässt sich bei der Stellung ihres Zusatzantrages von folgenden Erwägungen leiten. § 47 des bernischen Zivilprozesses stellt betreffend die Kostentragung den leitenden Grundsatz auf, dass die unterliegende Partei, das heisst diejenige, die im Unrecht ist, die sämtlichen Kosten, sowohl die eigenen als diejenigen der obsiegenden Partei, tragen soll. Dieser Grundsatz ist durchbrochen worden für ein Spezialverfahren des bernischen Zivilprozesses, das sogenannte Kompetenz- oder Bagatellverfahren, das sich lediglich vor dem Gerichtspräsidenten abspielt in Steitigkeiten, deren Wert 200 Fr. nicht übersteigt und deren endgültige Beurteilung dem Gerichtspräsidenten zusteht. Da bestimmt § 305 des Zivilprozesses, dass die obsiegende Partei nicht das Recht haben soll, von der unterliegender sämtliche Kosten zu beanspruchen, sondern im Maximum 25 Fr., wenn der Streitgegenstand 100 Fr. nicht übersteigt, und 50 Fr., wenn er einen höhern Wert hat. Die Durchbrechung des erwähnten Grundsatzes beruht offenbar auf der Erwägung, dass der Gesetzgeber vermeiden wollte, dass in derartigen Bagatellstreitigkeiten von den Parteien unnötige Weiterungen vorgenommen werden, und ohne Zweifel bewirkt ciese Bestimmung in manchem Fall, dass der Prozess mit möglichst wenig Beweismassnahmen abgewickelt und nicht mehr Aufwand getrieben wird, als der Bedeutung des Prozesses entspricht. Aber daneben hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, dass diese Normierung der Kostenmaxima auch sehr grosse Nachteile nach zwei Rich-Einmal sind Schikanen sehr leicht tungen hat. möglich. Im Zivilprozess befindet sich unter anderm die Bestimmung, dass bei einer Expertise immer drei Sachverständige nötig sind, falls sich nicht beide Parteien mit weniger begnügen. Eine Partei hat es also in der Hand, die andere «abzusprengen». Sie verlangt in einem kleinen Handel drei Experten und weiss, dass die andere Partei, die dafür 60 oder 70 Fr. bezahlen muss, aber im Maximum nur 25 Fr. zugesprochen erhält, dann lieber auf die Beiziehung von Experten verzichtet; infolge dieser Bestimmung ist schon oft einer um sein Recht gekommen. Im weitern muss derjenige, der im Rechte war, der entweder mit Recht vorgegangen ist oder zu Unrecht angegriffen wurde, noch eine Reihe von Kosten zahlen, weil das Kostenmaximum sehr oft von den Gerichtskosten, Zeugengeldern, Expertenkosten und so weiter weit überschritten wird. So hat der Mann, der vollständig im Rechte war, dem man einen Prozess aufgedrängt hatte, noch zu seinem Verlust an Zeit einen erheblichen Kostenbetrag zu bezahlen. Das führt zu Unbilligkeiten.

Nun fragt es sich, ob man im vorliegenden Gesetz diese Kostenmaxima ebenfalls gelten lassen will oder nicht. Ich behaupte, dass, wenn der Zusatzantrag der Kommission nicht vorläge und es beim Entwurf des Regierungsrates sein Bewenden hätte, die Kostenmaxima dennoch nicht existieren würden, denn § 37 des Einführungsgesetzes, der für unser Verfahren Regel macht, verweist nur auf die §§ 303 und 304 des Zivilprozesses, während § 305 von den Kostenmaxima redet. Der Appellationshof hat aber einmal angenommen, dass auch für die in § 36 des Einführungsgesetzes vorgesehenen Streitigkeiten die Kosten-

maxima gelten.

Für die Streitigkeiten, um die es sich hier handelt, eignen sich die Kostenmaxima nicht. Denn das werden lauter komplizierte Streitigkeiten sein, die einfachen werden ohne weiteres durch den Sachverständigen gütlich bereinigt werden können. Aber schwierige, komplizierte Verhältnisse, in denen man vielleicht auf 60-70 Jahre zurückgehen muss, um die Existenz eines Rechtes zu prüfen, werden zu richterlichem Vorgehen Anlass geben und die Durchführung dieser Streitigkeiten wird sehr kostspielig sein. Es kommen teure Grundbuchauszüge in Frage, es müssen Zeugen abgehört werden, welche über die Benützung Auskunft geben müssen, in vielen Fällen müssen Experten einvernommen werden, so dass also das Verfahren mit ziemlichen Kosten verbunden sein wird. Aber diese gerichtliche Austragungen finden nur statt, wenn die Parteien harte Köpfe haben und sich vor dem Vermittler nicht unterziehen wollen. In diesem Fall soll diejenige Partei, welcher die andere mit Unrecht eine Dienstbarkeit bestreitet oder ihr gegenüber mit Unrecht eine Dienstbarkeit in Anspruch nimmt, nicht noch Kosten zu zahlen haben, sondern die andere Partei, die sich mit Unrecht ein Recht anmasst, soll für sämtliche Kosten aufkommen. Die Kosten werden jeweilen vom Richter nach dem Tarif bestimmt.

Durch die Beseitigung dieser Unbilligkeit wird noch ein anderer Vorteil erreicht. Bei den Parteien wird sich die Tendenz geltend machen, wenn möglich für die Beurteilung ihrer Streitigkeiten das Kompetenzverfahren, das mündliche Verfahren vor dem Gerichtspräsident zu wählen und Streitigkeiten über Dienstbarkeiten, bei denen der Streitwert nicht wie bei einer Geldsumme leicht zu bestimmen ist, endgültig vor den Gerichtspräsident zu bringen und sobald als möglich zu erledigen. Das liegt auch im Interesse des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher. Andernfalls wird die Partei, welche überzeugt ist, dass sie im Recht ist, wenn die andere Partei nicht nachgibt, das appellable Verfahren wählen, nach welchem ihr alle Kosten zugesprochen werden.

Bei der Beratung eines Gesetzesartikels haben wir uns in letzter Zeit auch immer gefragt, ob wohl das Gefühl des Volkes mit dem Gefühl der Behörden übereinstimme. Die Kommission glaubt hier das allgemeine Gefühl des Volkes für sich zu haben. Derjenige, der einen Prozess aufnimmt, von dem er weiss, dass er für ihn eigentlich nicht gut ist, macht sich darauf gefasst, dass er dem andern die Kosten bezahlen muss, während es umgekehrt schwer zu fassen ist. dass die obsiegende Partei, die zu Unrecht angegriffen wurde, dann selbst noch Auslagen hat. Diese Meinung ist im Volk allgemein vertreten. Ich hörte kürzlich eine Partei, welche - sie war die Beklagte einen kleinen Handel von 30 Fr. gewonnen hatte und obendrein noch Kosten zahlen musste, ausrufen: Den Sieg gewonnen, das Vaterland verloren! Um solche Ausrufe wohlbegründeter Unzufriedenheit verstummen zu machen, ersucht Sie die Kommission, es bei dem allgemeinen Grundsatz bewenden zu lassen, dass die unterliegende Partei sämtliche Kosten, auch diejenigen der obsiegenden Partei, zu zahlen habe.

M. Jacot. Je voudrais encore attirer votre attention sur le dernier paragraphe de l'article 13: «Tous les autres frais sont à la charge de l'Etat».

Messieurs, il s'agit d'éviter plus tard des malentendus. M. le président du gouvernement vient de dire que par cette phrase: «tous les frais sont à la charge de l'Etat», il ne fallait entendre que les frais supportés par les secrétaires de préfecture pour établir les registres fonciers, mais que dans aucun cas les frais occasionnés aux communes pour l'établissement de ces registres ne leur seraient remboursés.

registres ne leur seraient remboursés.

Messieurs, on vient de dire que la commission était unanime pour donner cette interprétation à cette phrase.

Je prierai M. Schär de considérer que dans la commission déjà, j'ai fait opposition, ou tout au moins j'ai demandé qu'on interprétât cette disposition dans ce sens qu'il serait logique, qu'il serait juste que l'Etat vînt en aide aux communes pour l'établissement des feuillets provisoires. M. le directeur de la justice nous avait dit qu'il demanderait l'avis de son collègue des Finances pour savoir sur quel terrain il se placerait. M. le rapporteur du gouvernement n'ayant pas touché ce point, M. le président de la commission l'ayant touché, il serait peut être bon d'entendre aussi M. le directeur de la justice pour que nous sachions sur quel terrain le Conseil d'Etat se place dans cette question.

Ne pensez vous pas, messieurs, qu'il serait juste, équitable, que l'Etat indemnisât d'une manière quelconque les communes qui devront établir les feuillets provisoires, feuillets qui formeront la base des registres fonciers? M. Schär nous a dit que ce registre foncier était utile surtout aux propriétaires et que, partant,

les communes avaient grand intérêt à ce que ces registres fussent tenus convenablement, qu'il était juste que les propriétaires seuls fassent la dépense plutôt que la commune. Eh bien, non seulement les propriétaires, mais les communes et aussi l'Etat auront intérêt à ce que les registres fonciers soient faits d'une manière convenable, ces registres auront pour base le travail fait par les secrétaires communaux. Si leur travail n'est pas consciencieusement fait, il est certain que, la base péchant, le registre foncier ne pourra pas être établi convenablement. J'estime que le travail qu'on donnera à faire aux communes devra être fait avec toute la conscience possible, cela prendra beaucoup de temps, il ne suffira pas seulement de quelques copistes pour établir ces feuillets sur lesquels se trouveront représentées les parcelles des communes; il faudra donc avoir recours à un personnel supplémentaire.

Je ne veux pas faire de proposition, mais je me promets de revenir sur ce point à la prochaine séance de la commission. J'espère que le rapporteur du gouvernement nous donnera aujourd'hui des assurances à ce sujet et qu'il comprendra qu'il est dans l'intérêt de l'Etat, comme de tout le monde, que les communes soient indemnisées. On ne peut pourtant pas exiger que les communes fassent tout, elles ont déjà beaucoup de charges. Les conseillers communaux qui siègent dans cette enceinte savent la besogne qui absorbent les journées des secrétaires communaux, qui doivent faire des statistiques, opérer des recensements, etc., toutes choses pour lesquelles il sont peu ou pas indemnisés. Ce serait donc logique d'indemniser ces fonctionnaires dans une mesure modeste, et j'ajoute, équitable.

Pour le moment je me borne à demander à M. le directeur de la justice sur quel terrain se place le gouvernement et comment il interprète ces mots:

«Tous les frais à la charge de l'Etat».

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le passage concernant les frais a bien le sens indiqué par M. le président de la commission.

En ce qui concerne les frais des communes, la question de savoir s'ils doivent être supportés en partie par l'Etat, a été résolue négativement par la majorité de la commission, et j'ai soumis le vœu de M. Jacot au gouvernement. M. le directeur des finances s'est opposé à la prise en considération de ce postulat, soit à ce que l'Etat prenne en charge une partie des frais qui résulteront pour les communes de la confection des feuillets indicatifs des bien-fonds. Il est parti de l'idée que l'Etat lui-même aura des frais considérables à supporter pour l'établissement du nouveau registre foncier. Ces frais ont été évalués à la dernière séance de la commission de fr. 200,000 à 300,000. C'est pourquoi les communes pourraient de leur côté bien se charger de la dépense occasionnée par la confection des feuillets indicatifs. D'ailleurs, les communes n'auront pas à fournir le papier; elles auront simplement à faire inscrire sur les feuillets les bien-fonds de leur territoire, soit un immeuble sur chaque feuillet. Ce travail peut être long, mais il n'est pas difficile. Comme l'a fait remarquer M. le président de la commission, la confection des feuillets exigera probablement trois à quatre semaines; peut-être dans le Jura faudra-t-il plus de temps, parce que le territoire des communes y est

beaucoup plus morcelé que dans l'ancienne partie du canton. Toutefois, je ferais remarquer que les communes de l'ancienne comme celles de la nouvelle partie du canton supportent déjà les frais de cadastration. Les indications de feuillets indicatifs seront à peu près celles du cadastre. Les communes, soit leurs habitants, ont évidemment un intérêt considérable à ce que le nouveau registre foncier soit bien établi. Du moment que l'Etat assumera la plus grande partie des frais d'établissement de ce registre, il ne paraît pas exorbitant que chaque commune doive en supporter une minime partie, soit celle résultant de la confection des feuillets indicatifs des biens-fonds.

C'est pourquoi le gouvernement n'a pu donner suite au vœu de M. Jacot.

Pour ce qui a trait à la question de savoir si l'article 305 C. p. c. doit être déclaré inapplicable dans la procédure d'opposition prévue par l'article 12 du projet, il faut, me semble-t-il, ne pas perdre de vue que les avantages de la disposition dudit code sont beaucoup plus considérables que les inconvénients qui peuvent en résulter; c'est du moins ce que la grande majorité des juristes ont admis, et le peuple aussi a partagé cette manière de voir. Une disposition analogue existait déjà dans le Code de procédure civile de 1847, et on l'a insérée de nouveau, quelque peu modifiée, dans celui de 1883, qui a été adopté par le peuple. On s'est ainsi bien trouvé de l'application de l'article 305. Dans la commission extraparlementaire chargée de préaviser sur le projet du nouveau Code de procédure civile, commission dont faisait partie entre autres M. le professeur Reichel, actuellement juge fédéral, M. le professeur Thormann, M. l'avocat Zeerleder, M. le juge d'appel Schorrer, on s'est aussi prononcé pour le maintien du principe de la disposition dont il s'agit.

Appliqué aux procès d'opposition non susceptibles d'appel prévus par l'article 12 du projet de loi, l'article 305 C. p. c. rendra, suivant mes prévisions, plus de services aux justiciables qu'il ne leur causera de tort, car, je le répète, ces procès donneront lieu à peu de frais, les points matériels devant être préalablement élucidés par l'expert qui fonctionnera à teneur de l'article 11. Ainsi, il n'est pas à craindre que la partie gagnante ait personnellement un fort excédent de frais à supporter.

Peter. Ich möchte mit wenigen Worten den Kommissionalantrag unterstützen. Soviel ich weiss, ist bis dahin auf die Entstehung der Bestimmung, dass bei einem Streitgegenstand von unter 100 Fr. nur 25 Fr. und bei einem solchen von über 100 Fr., der aber immerhin noch in die Kompetenz des Einzelrichters fällt, 50 Fr. Kosten gesprochen werden dürfen, nicht aufmerksam gemacht worden. Die Bestimmung wurde aus dem Prozess von 1847 herübergenommen. Damals mag sie vielleicht ihre Berechtigung gehabt haben. Man darf nicht vergessen, dass vor dem Prozess von 1883 alle Streitigkeiten um Liegenschaften und namentlich um Servituten appellabel waren, während sie es seither nur dann sind, wenn ihr Streitwert 200 Fr. übersteigt. Es rechtfertigt sich, diese Bestimmung hier zu umgehen, weil ganz andere Streitigkeiten in dieses Verfahren fallen, als es damals der Fall war, als die Bestimmung aufgestellt wurde.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch eine Anregung zuhanden der Kommission machen. Der Prozess, wie er im Einführungsgesetz geschaffen worden ist, ist bis dahin von den Juristen nicht gelobt worden und er schafft auch wirklich ganz ungleiche Verhältnisse. Bei einem Streitgegenstand von 500 Fr. hat der Kläger das Recht, eine schriftliche Klage zu machen. Der Verteidiger aber darf keine schriftliche Verteidigung machen, sondern muss die Verteidigung zu Protokoll geben. Die Praxis hat dann allerdings dazu geführt, dass die Verteidigung bereits als Protokoll mitgebracht worden ist, unter Umständen dem Gegner bereits einige Tage vor der Erscheinung zugestellt wurde. So erhielten wir ein Verfahren, das mit dem Gesetz in keiner Weise in Uebereinstimmung war. Ich glaube, wir sollten hier nicht ein Verfahren feststellen, das tatsächlich durch die Praxis desavouiert worden ist. Ich mache diese Bemerkung zuhanden der Kommission.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 13. Die Kosten der Eingabe trägt der Ansprecher. Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes, jedoch ohne an die Bestimmung des § 305 dieses Gesetzes betreffend die Höhe der Kosten gebunden zu sein. Alle übrigen Kosten trägt der Staat.

Bei verspäteten Eingaben gemäss Art. 9, Absatz 3, hat der Ansprecher eine durch regierungsrätliche Verordnung festzusetzende Gebühr zu entrichten.

Art. 14.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif:

A teneur du 1er alinéa de cet article, le secrétaire de préfecture établira les feuillets définitifs, dès que la procédure de revision sera terminée.

Ces feuillets définitifs constitueront le registre foncier cantonal revisé, dont les effets sont déterminés au 2^e alinéa.

L'effet de l'inscription dans ce registre consistera essentiellement en ce que les droits qui y figureront devront être inscrits d'office dans le registre foncier fédéral, à teneur de l'article 43, 2° alinéa, du titre final du Code civil suisse.

Les droits qui ne seront pas mentionnés dans le nouveau registre cantonal pour défaut de production, pourront encore être inscrits au registre fédéral ensuite de la sommation qui sera faite aux termes du 1^{er} alinéa du dit article 43; mais je le répète, ils ne seront point inscrits d'office.

Une fois le registre fédéral introduit, les droits réels qui n'y figureront pas n'auront, aux termes de l'article 44 du titre final, pas d'effet envers les tiers de bonne foi, jusqu'à leur inscription, qui pourra toujours être requise, mais qui n'aura d'effet qu'à partir de sa date.

Ainsi, c'est seulement lors de l'introduction du registre foncier fédéral dans notre canton que notre nouveau registre foncier cantonal produira ses effets quant aux droits qui n'y seront pas mentionnés, en ce sens qu'ils ne seront pas inscrits d'office au registre foncier fédéral.

Dès lors, jusqu'à l'époque de l'introduction du registre foncier fédéral, les droits inscrits dans les anciens registres cantonaux continueront à être efficaces, bien qu'ils ne figurent pas dans le registre foncier cantonal revisé.

En résumé, les dispositions du projet de loi relatives aux registres fonciers n'ont pas d'effet matériel direct en ce qui concerne les anciens droits, sauf en ce qui touche les hypothèques légales et judiciaires du Jura.

L'intention des autorités préconsultatives est donc de porter le moins possible atteinte aux droits acquis, et nous pensons que vous partagerez cette manière

J'ajouterai que cette façon de déterminer les effets du nouveau registre foncier cantonal a reçu l'approbation des rédacteurs du projet de loi concernant l'introduction du Code civil suisse, MM. Huber, Bühlmann et Rossel, auxquels le projet actuel a été soumis.

Bien que la déchéance des droits réels ne soit pas attachée au défaut de leur inscription au nouveau registre cantonal, il sera quand même prudent de les produire en temps utile pour obtenir cette inscription. Il sera prudent de remplir cette formalité, parce qu'une circonstance fortuite, telle que décès, maladie, absence, pourrait empêcher de faire la production plus tard, soit lorsque sera publiée la sommation prévue par lé 1er alinéa de l'article 43 du titre final du Code civil suisse.

En pareil cas, l'intéressé devra supporter les conséquences de son omission d'avoir fait inscrire son droit dans le nouveau registre cantonal. C'est ce que dispose le dernier alinéa de l'article 14 du projet, qui porte que «lorsqu'un droit n'a pas été inscrit sur les feuillets du registre foncier par suite du défaut de production de la part de l'ayant droit, celui-ci supportera seul les conséquences dommageables de sa négligence».

Schär, Präsident der Kommission. Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens hat der Amtsschreiber von Amtes wegen das definitive Grundbuch anzulegen, das heisst, alle zu Recht bestehenden Eintragungen im provisorischen Grundbuchblatt auf das definitive Blatt überzutragen. Diejenigen Rechte, welche im Bereinigungsverfahren nicht angemeldet, nicht eingegeben worden sind, werden in das definitive Grundbuch nicht aufgenommen. Derjenige, der es unterlassen hat, seine Rechte anzumelden, hat allen Schaden, der ihm aus dieser Nichtanmeldung erwachsen wird, selbst zu tragen. Wenn das bereinigte Grundbuch angelegt ist, das nun Grundbuchcharakter mit Rechtswirkung hat, so muss nach Art. 43 der Uebergangsbestimmungen zum schweizerischen Zivilrecht zur Einführung des schweizerischen Grundbuches nochmals eine Auskündigung stattfinden. Rechtebesitzer, die es unterlassen haben, beim Bereinigungsverfahren die Anmeldung zu machen, sind berechtigt, bei der Anlage des eidgenössischen Grundbuches noch ihre Eingabe zu machen. Der Kanton ist aber nicht verpflichtet, diese Rechte von Amtes wegen aus dem bernischen Grundbuch in das eidgenössische überzutragen. Der grosse Vorteil, den wir nach dem Bereinigungsverfahren erreichen, ist, wie ich bereits in der Eintretensfrage gesagt habe, der, dass die Haftpflicht des Staates für alle diese Rechte dahinfällt. Bezüglich des Verfahrens, das bei der Anlage des schweizerischen Grundbuches eingeschlagen werden muss, verweise ich auf Art. 43 der Uebergangsbestimmungen des Zivilrechtes, das Sie alle in Händen haben. Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Annahme des Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens legt der Amtsschreiber die definitiven Grundbuchblätter an, welche das bereinigte kantonale Grundbuch bilden.

Diejenigen eintragspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss Art. 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden nicht in das bereinigte Grundbuch aufgenommen und gelten bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuches nicht als im kantonalen Grundbuch eingetragen.

Wird ein eintragungspflichtiges Recht infolge der Nichtanmeldung durch den Berechtigten in den Grundbuchblättern nicht eingetragen, so hat der Berechtigte einen allfälligen ihm aus seiner Säumnis entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Art. 15.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'hypothèque légale des mineurs et interdits et les hypothèques judiciaires ont été abrogées dans le Jura par la loi du 18 octobre 1891 à partir du 1er janvier 1892, mais seulement pour le passé. Celles qui avaient été acquises et inscrites avant cette date ont continué à produire leurs effets.

De même sont encore valables l'hypothèque légale de la femme mariée, si elle a été inscrite, ainsi que l'hypothèque légale des légataires.

Mais toutes ces hypothèques, de même que l'hypothèque légale prévue par l'ordonnance du 23 décembre 1816 en garantie du prix de rachat d'un droit de parcours, ne cadrent pas avec le système hypo-thècaire du Code civil suisse; c'est pourquoi, elles doivent être abrogées pour le passé et l'avenir à partir de sa mise en vigueur (1er janvier 1912).

D'ici là les intéressés pourront les réaliser si c'est

possible (par exemple pour l'hypothèque légale de la femme mariée, si la conmunauté a été dissoute) et si elles ont encore quelque valeur. Toutefois, lorsque l'intéressé aura, antérieurement à la dite date, requis la poursuite en réalisation de gage, ou bien produit dans une liquidation de poursuite ou de faillite comprenant les immeubles grevés, ou bien s'il a reçu la signification introductive de la procédure de purge, il pourra faire valoir ses droits hypothécaires dans la poursuite, la liquidation ou la purge ainsi commencée avant le 1^{er} janvier 1912, bien que les opérations ne se terminent qu'après cette date.

L'opportunité de cette disposition n'a pas besoin

d'être démontrée.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Im neuen Kantonsteil werden alle gesetzlichen Grundpfandrechte zugunsten Minderjähriger oder Bevormundeter, ebenso die gerichtlichen Grundpfandrechte, welche in den Bezirken von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen noch bestehen und welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Oktober 1891 eingeschrieben wurden, auf 1. Januar 1912 als aufgehoben erklärt, sofern sie bis zu jenem Zeitpunkte nicht bereits erloschen sind.

Diese Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Ablösungssumme für ein Weidrecht (Verordnung vom 23. Dezember 1816) und auf dasjenige der Legatare (Art. 1017 Code civil

français).

Die gesetzlichen Grundpfandrechte der Ehefrauen, die vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzes eingeschrieben worden sind, werden auf 1. Januar 1912 als erloschen erklärt und durch das in Art. 211 Z. G. B. be-

zeichnete Vorrecht ersetzt.

Die oben erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, welche vor dem 1. Januar 1912 geltend gemacht werden können, behalten jedoch ihre Gültigkeit in einem nach diesem Datum durchgeführten Betreibungs-, Konkursoder Hypothekenreinigungsverfahren, wenn vor dem 1. Januar 1912 die Betreibung auf Pfandverwertung der betreffenden Grundstücke anbegehrt, die versicherte Forderung eingegeben oder die in Art. 2183 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehene Notifikation dem Gläubiger zugestellt worden ist.

Art. 16.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Pendant et après le délai fixé pour les productions, les transactions immobilières continueront à s'opérer, cela va sans dire, et il en résultera la constitution de nouveaux droits réels.

De quelle manière alors s'effectuera l'inscription de ces droits au registre foncier? Faudra-t-il les inscrire dans l'ancien ou dans le nouveau registre?

L'article 16 règle cette question en disposant d'abord au 1er alinéa, que « les droits réels nouvellement créés qui seront déclarés au secrétariat de préfecture pendant ou après le délai de production prévu aux art. 3 et 4 seront portés dans un registre spécial (journal), puis inscrits d'office sur les feuillets du registre foncier ».

Le journal est un registre prévu par le Code civil suisse (art. 948). Il convient de prescrire l'inscription

préalable dans ce registre, déjà par le simple motif que, pendant le délai fixé pour les productions et quelque temps après, les feuillets définitifs du registre foncier ne seront pas encore établis.

C'est pourquoi le projet dispose d'une manière générale, pour ne pas faire de distinction entre les périodes antérieures et postérieures à l'établissement des feuillets définitifs, que l'inscription au journal remplacera celle qui devait être opérée dans l'ancien registre foncier. C'est donc cette inscription qui fera règle.

Puis, une fois les feuillets définitifs établis, les inscriptions figurant au journal seront portées d'office

sur les dits feuillets.

Les détails d'exécution seront réglés par une des ordonnances prévues à l'article 17.

Schär, Präsident der Kommission. Während der Dauer des Grundbuchbereinigungsverfahrens wird natürlich der Liegenschaftsverkehr nicht stille stehen, sondern es werden Käufe und Verkäufe, Pfandgeschäfte, Servitutenerrichtungen und so weiter wie bisher vorkommen. Man hat sich nun gefragt, ob während des Bereinigungsverfahrens diese Verträge nach dem alten oder nach dem neuen Grundbuchsystem behandelt werden sollen, mit andern Worten, ob die Verträge noch in das alte Grundbuch abgeschrieben oder aber nur im neuen Grundstückblatt vorgemerkt werden sollen. Kommission und Regierung haben sich zu letzterem entschlossen, indem wir uns sagten, dass es keinen Wert habe, noch diese weitläufigen Arbeiten zu machen, um sie nachher doch ins neue Blatt übertragen zu müssen. Art. 16 sieht deshalb vor, dass von dem Beginn der Eingabefrist hinweg alle neuen Rechtsgeschäfte, die dingliche Rechte zum Gegenstand haben, nicht mehr wörtlich in das alte Grundbuch eingetragen werden müssen, sondern dass sie einfach in das neue provisorische Grundbuchblatt aufzutragen sind. Für den Amtsschreiber drängt sich natürlich eine Unmenge Arbeit zusammen. Er hat alle Eingaben zu sichten, zu ordnen und zur Anmerkung in den betreffenden Grundbuchblättern vorzubereiten. kommen noch die neuen Geschäfte. Da die Rechtswirkungen der neuen Geschäfte mit der Eintragung ins Grundbuch entstehen, hat der Amtsschreiber neben den Grundbuchblättern noch ein Tagebuch zu führen, in welchem die laufenden Geschäfte dem Datum ihres Einlaufes nach vorzumerken sind und es wird dann auch bei Pfandrechten gestützt auf Pfandobligationen, Pfandbriefe zugunsten der Hypothekarkasse und Schadlosbriefe das Pfandrecht mit dem Datum der Eintragung ins Tagebuch begründet und nicht, wie bisher, mit dem Datum der Einschreibung ins Grundbuch. So kommen wir zu einem einfachen Verfahren; dem Amtsschreiber wird ein wesentliches Stück Arbeit abgenommen, und es findet eine richtige Ueberleitung ins neue Recht statt. Ich empfehle Ihnen Annahme des Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Die während und nach der in den Art. 3 und 4 vorgesehenen Eingabefrist bei der Amtsschreiberei zur Anmeldung gelangenden, neu entstandenen dinglichen Rechte sind vom Amtsschreiber in einem besondern Register (Tagebuch) vorzumerken und hierauf von Amtes wegen in die Grundbuchblätter einzutragen.

Die Eintragung im Tagebuch ersetzt die Einschreibung in das bisherige Grundbuch.

Der Anmeldung für die Eintragung sind neben der Haupturkunde notarialisch beglaubigte Abschriften beizulegen, die als Belege zu den Grundbuchblättern dienen und in gleicher Weise geordnet und aufbewahrt werden sollen, wie die Belege für das Grundbuch des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese neuerrichteten Rechte unterliegen dem

Einspruchsverfahren nicht.

Art. 17.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas d'explications à fournir au sujet des dispositions de cet article, qui se comprennent d'elles-mêmes.

Schär, Präsident der Kommission. Sie haben aus den Verhandlungen ersehen, dass die Bereinigung der Grundbücher ein schönes Stück Zeit in Anspruch nehmen wird. Wir sollten, wenn immer möglich, vor 1. Januar 1912 damit fertig werden. Man hat deshalb vorgesehen, dass die Fristen schon auf 1. Juli nächsthin beginnen können. Das hätte zur Folge, dass das Gesetz in der Mai-Session unbedingt in zweiter Lesung behandelt werden muss, damit es im Juni zur Volksabstimmung gelangen kann. Ich spreche die Hoffnung aus, Sie werden alle mithelfen, in dieser Weise die Vorlage rechtzeitig unter Dach zu bringen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat hat die nötigen Vollziehungsverordnungen dazu zu erlassen.

Präsident. Wünscht man auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen?

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, auf Art. 2 zurückzukommen und dort eine kleine redaktionelle Verbesserung anzubringen, nämlich im zweiten Alinea die Worte «vornehmen zu lassen» durch «zu veranlassen» und am Schluss «geschuldet wird» durch «zu entrichten ist» zu ersetzen. Die Kommission hatte nicht mehr Zeit gehabt, den bereinigten Entwurf zu durchgehen und so sind diese beiden Unebenheiten stehen geblieben. Ich möchte Sie bitten, diese kleinen Aenderungen vorzunehmen.

Der Rat beschliesst stillschweigend, auf Art. 2 zurückzukommen und die von Herrn Schär beantragten Abänderungen gutzuheissen.

Morgenthaler (Ursenbach). Ich stelle den Antrag, auf Art. 5 zurückzukommen und unter Ziffer 1 den Passus: «die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist oder mangels einer Eintragung die Angabe des Erwerbsgrundes, » zu streichen. Derjenige, der eine Dienstbarkeit einzugeben hat, wird in den meisten Fällen der Schuldner sein; er hat den Titel nicht in den Händen und wenn er nun die verlangten Angaben zu machen hat, so muss er zum betreffenden Gläubiger oder Notar gehen, damit ihm der Titel ausgehändigt wird und er demselben die Angaben entnehmen kann. Das verursacht dem Schuldner grosse und unnütze Kosten, die vermieden werden können; denn ich stelle mir vor, dass der Amtsschreiber sämtliche Dienstbarkeiten, die eingegeben werden, mit dem bisherigen Grundbuch vergleichen muss und bei diesem Anlass hat er das Datum des Titels, die Grundbuchnummer und Folio zur Hand und kann sie auf den Eingaben notieren.

Schär, Präsident der Kommission. Meines Erachtens ist es nicht möglich, dem Antrag Morgenthaler zu entsprechen. Ich will denselben aber als Anregung zuhanden der Kommission entgegennehmen. Es wäre von zu grosser Tragweite, wenn der betreffende Passus ganz gestrichen würde. Der Berechtigte hat den Titel herbeizuschaffen; besitzt er keinen solchen, so muss er nachsehen, ob das Recht im Grundbuch eingetragen ist; ist es nicht eingetragen, so muss er den Erwerbsgrund nachweisen, das heisst nachweisen, dass das Recht so und so lang ausgeübt worden ist. Ob der Nachweis gesetzlich genügt oder nicht, das wird in der Einspruchsklage eventuell der Richter zu prüfen haben. Eine einfache Streichung des Passus wäre gefährlich und ich möchte derselben nicht das Wort reden. Dagegen gebe ich Herrn Morgenthaler die Zusicherung, dass wir seinem Antrag als Anregung zuhanden der Kommission entgegennehmen und die Frage nochmals prüfen wollen.

Morgenthaler (Ursenbach). Ich kann mich ganz gut mit einer nochmaligen Prüfung der Angelegenheit durch die Kommission einverstanden erklären, obschon ich nach wie vor daran festhalte, dass dieser Passus ganz gut gestrichen werden könnte, indem ja alles Nötige aus dem Grundbuch ersichtlich ist.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über

die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass es zweckmässig ist, vor der Einführung des schweizerischen Grundbuches die kantonalen Grundbücher zu bereinigen;

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Der Regierungsrat wird mit der üblichen Publikation des Ergebnisses der ersten Beratung beauftragt.

Dekret

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen).

Eintretensfrage.

Kläv, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 23. Februar letzten Jahres wurde der vom Grossen Rat festgesetzte Gesetzesentwurf betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Ein wohltuender, edler, menschenfreundlicher Zug ging an dem betreffenden Tag durch das Bernerland. Die Be-völkerung brachte dem Gesetzesentwurf sehr viel Sympathie entgegen und nahm denselben in der Abstimmung mit 48,500 gegen 7800, also mit dem schönen Mehr von 40,700 Stimmen an. Es darf uns nicht zu sehr verwundern, dass die Bevölkerung diese Wärme für die Interessen des Kampfes gegen die gefährliche Krankheit an den Tag gelegt hat. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass in der ganzen Schweiz jährlich 10,000 Menschenleben dieser Krankheit zum Opfer fallen und dass im Kanton Bern durchschnittlich 6000 Personen an derselben leiden und jährlich 1200 Personen an Tuberkulose sterben. Ich füge noch bei, dass von sämtlichen Todesfällen, die sich ereignen, ¹/₆ auf die Tuberkulose fallen. 1200 Menschenleben im Jahr zerstört -- das gibt viel Elend und Jammer und viele Tränen im Lande herum. Dort fehlt ein Vater, der Ernährer der Familie, oder eine Mutter und Gattin oder ein hoffnungsvoller Sohn oder eine lebensfrohe Tochter — alle dahingerafft von dieser verbreitetsten und gefährlichsten Krankheit der Gegenwart.

Die Tuberkulose ist zurzeit die grösste Förderin des Reiches der Toten. Sie liefert weitaus die meisten Opfer dahin ab und es steht fest, dass dieses Reich, wenn auch langsam, doch sicher immer grösser werden wird, wenn nicht alle Staaten ihre ganze Kraft und Macht einsetzen und mit vereinten Kräften gegen den Feind ausziehen. In der Schweiz ist ein Kanton mit der Annahme eines Gesetzes für die Bekämpfung der Tuberkulose vorausgegangen, nämlich der Kanton Graubünden mit seinem Gesetz vom Januar 1903. Er wurde hiezu speziell durch seine zwei grossen, internationalen, berühmten Lungenkurorte Davos und Arosa veranlasst. Der Kanton Bern tritt nun als zweiter auf den Plan und wir marschieren hier also in den vordersten Reihen.

In dem vom Bernervolke angenommenen Tuberkulosegesetz ist vorgesehen, dass der Grosse Rat auf dem Dekretswege die nötigen Vorschriften zur Be-kämpfung der Tuberkulose aufstelle; dabei sollen die Wohnungsverhältnisse besondere Berücksichtigung finden. Sogleich nach Annahme des Gesetzes hat sich die Sanitätsdirektion daran gemacht, ein solches De-kret zu entwerfen. Es liegt auf der Hand, dass in dieser sanitarisch-hygienischen Angelegenheit das Urteil der Aerzte für den Gesetzgeber wesentlich in Betracht kommt und es wäre unklug, wenn man den Rat von erfahrenen, erprobten Aerzten in dieser Frage nicht anhören würde. Wir haben infolgedessen den Dekretsentwurf dem kantonalen Sanitätskollegium zur Begutachtung unterbreitet und wir haben auch noch zwei Meister im Fach, Herrn Dr. Schmid, Vorsteher des eidgenössischen Gesundheitsamtes, und Herrn Dr. Ost, in dieser Angelegenheit zu Rate gezogen. So ist der Entwurf entstanden, der Ihnen heute zur Beratung

vorliegt.

Ich will mit wenigen Worten andeuten, welches die Hauptpunkte sind, die bei der Beratung in Diskussion gezogen werden müssen. Wir haben in den Entwurf nur dasjenige aufgenommen, was nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Praxis als das zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose Notwendigste angesehen wird. In erster Linie erscheint die Anzeigepflicht der Aerzte. Im weitern kommt die Desinfektion, das heisst die Vernichtung des Krankheitserregers, des von Professor Koch schon 1882 entdeckten Tuberkelbazillus. Eine logische Folgerung der Vernichtung des Krankheitsstoffes ist ein reduziertes Spuckverbot. Der Ausdruck «Spuckverbot» ist eigentlich nicht ganz richtig. Wir wollen nicht das Spucken im Kanton Bern verbieten, wir wissen, dass das ein menschliches Bedürfnis ist wie manches andere auch. Aber wir möchten doch wenigstens die gesunde Umgebung von der Ansteckung durch das Spucken befreien. Wir wollen nichts anderes, als dass in öffentlichen Lokalen, Verkehrsanstalten, Hotels, Sitzungszimmern und so weiter, wo Menschen zusammenzukommen pflegen, nicht sorglos mit dem Auswurf umgegangen wird, sondern dass man, statt einfach auf den Boden zu spucken, den Auswurf in den Spucknapf oder in das Nastuch befördere. Das ist das ganze Spuckverbot. Ferner enthält das Dekret Bestimmungen über die Sanierung der Wohnungsverhältnisse, Wohnungsenquêten und so weiter. Auch steht eine Bestimmung darin über die finanzielle Leistung des Staates in der Bekämpfung der Tuberkulose. Schliesslich folgen noch einige Strafbestimmungen. Wir erklären aber von vornherein, dass wir nicht ausserordentlich grossen Wert auf diese Strafandrohungen legen, denn wir sind der Ansicht, dass das Dekret nicht mit dem Polizeistab, sondern mehr durch die Erziehung des Volkes durchgeführt werden soll. Infolgedessen wurden denn auch die Strafandrohungen nicht obligatorisch

erklärt, sondern nur fakultativ: es kann bestraft werden, aber es muss nicht bestraft werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Der schriftliche Vortrag der Gesundheitsdirektion an die Regierung und die mündlichen Ausführungen des Vertreters des Regierungsrates, die Sie soeben angehört haben, haben das Thema, das uns heute beschäftigt, so ziemlich erschöpfend behandelt und ich kann mich daher damit begnügen, namens der Kommission nur noch einige wenige Bemerkungen beizufügen.

Ich schicke voraus, dass die Kommission in der Annahme dieses Dekretes einstimmig ist und dass in ihrem Schosse keine Minderheitsanträge gefallen sind. Es besteht also vollständige Uebereinstimmung unter den Mitgliedern der Kommission, wie auch mit der Regierung und deshalb konnte Ihnen denn auch ein gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission unterbreitet werden.

Die Wirkungen der Tuberkulose sind allgemein bekannt. Es gibt im Kanton wohl niemand, der die verheerende Wirkung dieser Krankheit nicht schon in seiner Familie, seiner Nachbarschaft, seinem Freundeskreis oder seinem Dorf erfahren hätte. Landauf, landab sucht die Krankheit ihre Opfer; sie beschränkt sich nicht auf gewisse Bevölkerungsschichten oder gewisse Berufsbranchen, sondern sucht ihre Opfer bei hoch und niedrig, bei reich und arm. Es ist deshalb durchaus notwendig, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um dieser Krankheit mit Wirksamkeit Einhalt zu tun. Es bestehen Vereinbarungen nicht nur unter den Kantonen, sondern internationale Abmachungen betreffend die Bekämpfung der Pest, der Cholera, des Fleckentyphus, der Blattern, aber bis dahin ist man noch nicht zur Aufstellung internationaler Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose gekommen. Und doch ist diese Krankheit in ihren Wirkungen viel schrecklicher als jene. Allerdings muss gesagt werden, dass, wo die infektuösen Krankheiten Pest, Cholera, Blattern auftreten, ihre Wirkung auf das menschliche Gemüt viel furchtbarer ist als bei der Tuberkulose. Denn diese Krankheiten nehmen einen so raschen Verlauf, der, wenn er mit dem Tode endigt, auf die menschliche Natur einen viel schreckhafteren Eindruck ausübt als die Tuberkulose, die langsam und schleichend daher kommt und an die sich die Leute nach und nach gewöhnen. Vom rein menschlichen Standpunkt aus ist es also begreiflich, dass man den erwähnten infektuösen Krankheiten grössere Aufmerksamkeit geschenkt und die Tuberkulose bis dahin vernachlässigt hat. Allein vom wirtschaftlichen Standpunkt aus sind die Schädigungen der Tuberkulose weit grösser als diejenigen der erstgenannten Krankheiten. Die von ihr betroffenen Personen werden nicht erst in den letzten Tagen arbeits- und erwerbsunfähig, sondern die Erwerbsunfähigkeit dauert oft Jahre lang und der Erkrankte hat oft während Jahren eine intensive Pflege nötig, die auch wiederum Kräfte absorbiert und der Erwerbstätigkeit entzieht. Die Tu-berkulose ist in wirtschaftlicher Beziehung eine der schädlichsten Krankheiten, die wir überhaupt kennen.

Wenn wir die Krankheit bekämpfen wollen, müssen wir vor allem aus ihre Natur erkannt haben. Nun ist es noch gar nicht so lange, dass die Natur dieser Krankheit

wissenschaftlich auch wirklich festgesetzt ist. Vor nicht gar langer Zeit wurde die Entdeckung gemacht, dass die Krankheit auf einen mikroskopischen Pilz zurückzuführen ist, den Tuberkelbazillus, der sich im menschlichen Körper unter Umständen ins Ungemessene entwickelt, die Gewebe, in denen er sich festgesetzt hat, zerstört und dadurch nach und nach den Zerfall und den Tod herbeiführt. Auch die Lebensbedingungen des Bazillus sind konstatiert worden und man hat herausgefunden, dass er sich hauptsächlich in feuchter, dumpfer Luft, in schlechten, ungelüfteten Lokalen, namentlich in dunkeln Winkeln und so weiter lebensfähig erhält, dass er aber in der frischen Luft und namentlich im Sonnenlicht zugrunde geht. Diese Eigenschaften des Schädlings zeigen nun zum vorneherein an, was getan werden muss, um denselben zu bekämpfen, zu vernichten und für den menschlichen Körper unschädlich zu machen. Es ist vorauszuschicken, dass nicht jedermann, auch wenn er von dem Bazillus infiziert wird, demselben unter allen Umständen unterliege oder überhaupt von ihm angegriffen werden müsse. Eine kräftige, gesunde Natur vernichtet den Schädling sowieso. Man braucht also nicht eine übertriebene Bazillenfurcht zu verbreiten, um die Tuberkulose zu bekämpfen. müssen vielmehr dafür sorgen, dass unsere Jugend vernünstig erzogen wird, dass namentlich für ihre körperliche Ausbildung die richtigen Massnahmen getroffen werden, dass sie abgehärtet, namentlich aber auch richtig ernährt wird. Auf diesem Wege können wir ungemein viel zur Bekämpfung des Tuberkelbazillus tun. Wenn wir dafür sorgen, dass gesunde Wohnungen errichtet und durch das Alignementsgesetz bezügliche Vorschriften aufgestellt werden, wenn in dem Fabrikgesetz Vorschriften über die Lüftung, Reinigung und so weiter der Arbeitslokale erlassen werden, wenn in erster Linie das Arbeiterinnenschutzgesetz schützende Bestimmungen gegen die Ueberanstrengung der Arbeitskräfte enthält und so weiter, so werden dadurch auch wirksame Massnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose getroffen. Es ist also zu sagen, dass wir im Kanton Bern in den letzten Jahren nach dieser Richtung schon bedeutendes zur Bekämpfung der Tuberkulöse getan haben.

Allein es hat sich gezeigt, dass man einzig auf diesem Wege nicht zum Ziele kommt, sondern dass auch Massnahmen nötig sind, die direkt auf die Vernichtung des Tuberkelbazillus ausgehen. Solche Massnahmen wurden auch schon getroffen, aber bis dahin hauptsächlich auf freiwilligem Wege. Es wurden Sa-natorien errichtet. Wir haben zurzeit im Kanton Bern nur eines, dasjenige von Heiligenschwendi, aber vielleicht kommen wir in kurzer Zeit dazu, auch noch anderswo solche Sanatorien zu errichten. In den letzten Jahren entstunden weiter sogenannte Fürsorgevereine für tuberkulöse Kranke, die sich zur Aufgabe machten, die Tuberkulosekranken aufzusuchen und ihnen Ratschläge zu erteilen, wie sie sich zu ihrem eigenen Wohlbefinden, vielleicht zur Genesung, namentlich aber wie sie sich zu verhalten haben, um ihre Umgebung, ihre nächsten Verwandten, ihre Pfleger nicht Diese Massnahmen auf freiwilligem anzustecken. Wege haben bereits segensreich gewirkt und es ist nun Aufgabe des Staates und der Behörden, noch weiter zu gehen und mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln den Schädling unschädlich zu machen und

seine Ausbreitung zu verhindern.

Der Schädling wird hauptsächlich durch die Zersetzungsprodukte des menschlichen Körpers ausgebreitet. Der Bazillus vermehrt sich im menschlichen Körper rasch ins millionenfache, zerstört die Gewebe und die dabei entstehenden Zersetzungsprodukte müssen natürlich aus dem Körper ausgeschieden werden. Wir haben nicht nur Lungentuberkulose, die allerdings die verbreiteste Art der Tuberkulose ist, sondern der Tuberkelbazillus greift alle Organe des menschlichen Körpers an. Es gibt auch Knochentuberkulose, Hauttuberkulose, Nierentuberkulose und so weiter. Kein Organ bleibt davon verschont. Die Krankheit ist, wie gesagt, ganz besonders deshalb gefährlich, weil die Zersetzungsprodukte aus dem Körper ausgeschieden werden. Allerdings vermehren sich die Tuberkelbazillen nicht mehr, sobald die Zersetzungs-produkte ausgeschieden sind, aber sie können sich unter den bereits erwähnten Verhältnissen unter Umständen lange lebensfähig erhalten und ansteckungsfähig bleiben. Wenn wir darum die Krankheit wirksam bekämpfen wollen, so müssen wir die in dem Dekret angegebenen Massnahmen treffen. Ich will hier nicht auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eintreten; es wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten, die Vorschriften näher zu erläutern, die wir zur Bekämpfung der Tuberkulose vorschlagen.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission, auf das Dekret einzutreten, in der Meinung, dass wir mit dem Erlass des Dekretes denjenigen Weg betreten, der es ermöglicht, die Krankheit, die unter unserer Bevölkerung so grossen Schaden anrichtet, wirksam zu bekämpfen.

M. Gross. Je ne veux pas revenir sur ce qu'ont dit les deux préopinants, mais je tiens à vous rappeler que lors de la votation définitive de la loi sur la tuberculose, M. le député Lohner faisait re-marquer que cette loi, très complète, ne contenait cependant pas toutes les prescriptions nécessaires. Le présent décret a précisement pour but de les arrêter. Sans doute, la tuberculose ne disparaîtra pas pour tout cela, mais il est à espérer que sa morbidité di-minuera, surtout si l'on combat les deux causes principales de la tuberculose: l'alcoolisme et les logis insalubres. J'ai eu l'occasion de voir l'autre jour chez M. le Dr. Ost un résumé statistique de l'enquête sur les logis insalubres de Berne. C'est dans les quartiers où il n'y a pas de lumière, pas de soleil, que les décès sont le plus abondants. Je ne veux pas citer le nom des rues, mais je voudrais signaler un fait curieux, c'est que dans une maison de la Matte, où jusq'en 1883 on n'avait pas constaté de cas de tuberculose, un premier décès s'est produit cette année là et depuis lors jusqu'à aujourd'hui on en a constaté chaque année, ce qui prouve que l'infection tu-berculeuse s'est développée dans cette habitation à la suite du premier cas.

Je vous engage donc à entrer en matière sur le projet de décret.

Rossel. Es handelt sich hier um äusserst wichtige Bestimmungen, die der Grosse Rat zu erlassen hat, und es ist daher unsere Pflicht, sie eingehend zu prüfen und zu untersuchen, ob die Vorschriften vollständig genügen und die Opfer, die sich der Staat

auferlegt, rechtfertigen. Das Volk hat letztes Jahr mit einer grossen Mehrheit das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose angenommen und dadurch seinen Willen bekundet, dass alles getan werde, was zur Verhütung der fürchterlichen Krankheit geschehen kann. Anlässlich der Gesetzesberatung im Grossen Rat habe ich auf die Ernährungsfrage aufmerksam gemacht und es wurde mir damals die Antwort zuteil, dass diese Frage durch das Dekret näher gelöst werden solle. Als ich dann den Dekretsentwurf zu Gesicht bekam, machte ich einige bezügliche Bemerkungen und es wurde mir erklärt, die Ausführungsbestim-mungen des eidgenössischen Gesetzes über die Lebensmitteluntersuchungen werden nach dieser Richtung genügen. Nun sind diese Bestimmungen erschienen und wir finden in denselben nichts anderes, als was bereits in der kantonalen Verordnung über die Lebensmitteluntersuchungen stand und was meines Erachtens durchaus nicht genügt, um erfolgreich gegen die Ver-

breitung der Tuberkulose anzukämpfen.

Ich habe Gelegenheit gehabt, im Inland und Ausland die Folgen einer unrichtigen Ernährung, namentlich der Kinder, intensiv zu untersuchen und das Resultat meiner Beobachtungen ist bezüglich der Tuberkulose kurz folgendes. Wir sind im allgemeinen über das Wesen der Tuberkulose von den Medizinern viel zu wenig instruiert. Durch die Entdeckung des Tuberkulosemikrobs durch Professor Koch anfangs der achtziger Jahre ist festgestellt, dass die Tuberkulose eine infektuöse Krankheit ist, ähnlich wie der Typhus. Nur ist der Typhus eine akute Krankheit, der von ihr Befallene bekommt Fieber, wird krank und ist in kurzer Zeit geheilt oder stirbt. Bei der Tuberkulose verhält es sich ganz anders. Es kann einer von der Tuberkulose in jungen Jahren infiziert werden und die Krankheit entwickelt sich erst nach vielen Jahren. Nach unserem Gesetz und Dekret bekümmern wir uns um den Tuberkulösen erst dann, wenn er schon jahrelang krank ist. Dann werden Untersuchungen in der betreffenden Familie vorgenommen und die Massregeln getroffen, die das Dekret unter dem Begriff Anzeigepflicht zusammenfasst und die ich voll und ganz unterstütze. Was aber die Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose anbelangt, so glaube ich, dass hier der Umstand, dass es sich um eine infektuöse Krankheit handelt, nicht genügend berücksichtigt ist. Man hat wohl vorzügliche Massnahmen getroffen, um zu verhindern, dass ein Tuberkulöser seine Krankheit verbreite. Der Kranke kann isoliert und es können in bezug auf den Erkrankten und seine Familie alle möglichen Massnahmen getroffen werden, um die Erkrankung anderer zu verhüten. Aber wir fragen nicht genügend nach der Ursache der Tuberkulose. Wenn ein Typhusfall auftritt, wird sofort nach dessen Ursache geforscht. Wenn unsere Soldaten in den Militärdienst treten, werden alle Verhältnisse genau untersucht. Man fragt sich, wie die Leute ernährt werden sollen und namentlich, welches Wasser sie trinken dürfen, um das Auftreten des Typhus zu verhindern. Ganz gleich sollte man auch die Ursachen der Tuberkulose untersuchen. Auf dem Gebiet der Tuberkulose machen sich bekanntlich zwei Richtungen geltend: die Richtung Kochs, des Entdeckers des Bazillus, und die Richtung des Professors Behring in Marburg. Professor Behring hat den Beweis geleistet, dass die Tiere ebenfalls tuberkulös werden können und dass namentlich beim Rindvieh die Tuberkulose ausserordentlich

grassiert. Er hat festgestellt, dass die Krankheit durch den Genuss von Fleisch und Milch von tuberkulösen Tieren übertragen werden kann. Angesichts dieser Feststellung müssen wir uns entschieden fragen, ob unsere Gesetze und Verordnungen genügen, um eine Verbreitung der Tuberkulose durch die Ernährung zu verhindern. Ich mache Sie nur auf die polizeilichen Bestimmungen betreffend die Untersuchung von Fleisch aufmerksam. Man weiss, wie ausserordentlich gefährlich es ist, ungesundes Fleisch zu geniessen und die bezüglichen Verordnungen sind genügend. Bezüglich der Milch aber besteht noch ein bedeutender Mangel. Gute Milch enthält eine gewisse Menge von Fettsubstanzen, Eiweiss, Kohlenhydraten und Salzen; sie ist ein Nahrungsmittel par excellence und es ist nicht möglich, ein Nahrungsmittel zu finden, das namentlich für die Kinder richtiger zusammengesetzt wäre. Ja, die Milch ist das ausschliessliche Nahrungsmittel für die Kinder. Nun ist es unsere Pflicht, zu fragen, ob nicht möglicherweise das Kind schon in seinen ersten Lebenstagen, von der Geburt bis zum vollendeten ersten Jahr, tuberkulös infiziert wird. Es ist festgestellt, dass im Inland und Ausland eine grosse Anzahl Kinder an Tuberkulose sterben und diese durch die Ernährung sich zugezogen haben. Darum ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Kinder eine richtige Milch bekommen. Man hat mir eingewendet, das gehe zu weit, solche Bestimmungen können nicht in ein Gesetz aufgenommen werden, welches den Staat und die Behörden, wenn auch nicht bindet, so doch wenigstens ermächtigt, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Ich habe die Sache eingehend geprüft und sehe schon zum voraus, wie die Verteilung der Milch sich mit der Zeit machen wird. Bereits ist in verschiedenen Ortschaften, grösseren und kleineren, so zum Beispiel auch in der Stadt Kopen-hagen, der Privatverkauf von Milch untersagt und die Gemeinde allein ist berechtigt, Milch zu verkaufen. Dabei ist die Sache so organisiert, dass der Landwirt sich nicht etwa beklagen kann. Der Landwirtschaft und dem Handel werden keine Schwierigkeiten gemacht. Der Landwirt verkauft die Milch der Gemeinde, statt dem privaten Käufer; die Gemeinde reinigt und bereitet die Milch so zu, dass sie von den kleinen Kindern unbedingt gefahrlos getrunken werden kann, transportiert sie in die Häuser und hat ihre Lokalitäten, wo Milch genossen werden kann. Eine solche Organisation scheint bei uns nicht möglich zu sein, allein wir brauchen uns nur daran zu erinnern, wie sich die Wasserversorgung mit der Zeit ausgebildet, hat. Als die ersten Gemeindewasserversorgungen eingeführt wurden, fehlte es auch nicht an Reklamationen: Bis jetzt hatten wir unsere Gemeindebrunnen, jeder konnte das Wasser holen, wo er wollte; jetzt soll es in die Häuser geleitet werden und wir müssen dafür zahlen; es wird nicht lange gehen, so muss man auch für die Luft zahlen, die man einatmet und so weiter. Allein heute hat niemand mehr etwas dagegen, dass für das Wasser eine gewisse Abgabe entrichtet werden muss, wenn dasselbe nur gesund ist und keine Ansteckungsgefahr für den Typhus bietet. Mir schwebt auch hier eine ähnliche Versorgung vor. Ich stelle jetzt keinen Antrag, wollte aber auf die ganze Sache aufmerksam machen. Ich werde mir dann erlauben, bei Art. 7 einen Zusatz zu beantragen. Wenn ich die Angelegenheit hier schon zur Sprache gebracht habe, geschah es, um der Kommission Gelegenheit zu bieten,

bis dahin auch ihrerseits die Frage zu prüfen. Selbstverständlich bin ich mit dem Eintreten auf die Vorlage einverstanden, immerhin unter der Voraussetzung, dass sie heute jedenfalls nicht weiter als bis zu Art. 7 durchberaten wird.

Mosimann. Ich habe seinerzeit mit Freuden für die Annahme des Gesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose gestimmt, allein als mir das Dekret unter die Augen kam, musste ich mir sagen, dass, wenn das Volk darüber seinen Entscheid abgeben könnte, es die Vorlage unbedingt mit grossem Mehr verwerfen würde. Es ist rein unmöglich, die Vorschriften des Dekretes einzuhalten und durchzuführen; ich verweise dabei nur auf das Spuckverbot. Man will das Volk in einen Kummet zwingen, den es zurückgewiesen hätte, wenn es bei der Annahme des Gesetzes hätte voraussehen können, was dann im Dekret nachfolgen würde. Wir wollen daher heute das Dekret zurückweisen und zunächst sehen, wie sich die Durchführung des Gesetzes macht. Wenn sich herausstellt, dass es zur Bekämpfung der Tuberkulose nicht genügt, dann kann immer noch ein Dekret erlassen werden. Ich werde überhaupt in Zukunft kein Gesetz mehr annehmen, das ein Dekret vorbehält, denn, wenn nachher solche Dekretsbestimmungen erlassen werden, wie es hier der Fall ist, so wird dadurch das Gesetz einfach illusorisch gemacht. Ich beantrage also, auf das Dekret nicht einzutreten, sondern es an die Kommission zurückzuweisen, damit sie es einfacher gestalte und dem Gesetz besser an-

Präsident. Die Diskussion beschränkt sich auf die Ordnungsmotion des Herrn Mosimann, das Dekret an die Kommission zurückzuweisen.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Wenn Herr Mosimann glaubt, die eine oder andere Bestimmung des Dekretes gehe zu weit und sei für das Volk nicht annehmbar, so wird er bei der Detailberatung Gelegenheit haben, eventuelle Abänderungsanträge zu stellen. Ich glaube nicht, dass die von Herrn Mosimann angeführte Begründung genügt, die Eintretensfrage zu verneinen. Ich wiederhole daher namens der Kommission den Antrag, auf das Dekret einzutreten.

Gränicher. Herr Mosimann hat gerade auf denjenigen Punkt hingewiesen, der wohl am meisten zu reden geben wird. Aber ich möchte doch wirklich bitten, nicht von vorneherein gegen etwas Stellung zu nehmen, das man noch nicht näher kennt. Ich begreife, dass die Durchführung des Spuckverbotes auf den ersten Blick namentlich auf dem Lande undurchführbar erscheint. Als seinerzeit die Leute mit dem ersten Regenschirm auf der Strasse erschienen, da zeigte man mit den Fingern auf sie und hielt sie für nicht gescheit, aber heute hat der Regenschirm überall Eingang gefunden. Als vor Jahren Herr Pfarrer Bovet in der Stadt seinen Feldzug gegen das Trinken eröffnete, da wurde er auch ausgelacht und verspottet; man sprach von «Bovettränen» und so weiter. Als er dann aber gestorben war und zur letzten Ruhe geleitet wurde, da standen in den Gassen auf beiden Seiten dichte Reihen von Leuten, die wirkliche « Bovettränen » weinten und ehr-

furchtsvoll die sterbliche Hülle des Mannes grüssten, der als ein wahrer Philanthrop mit Energie gegen dieses Volksübel aufgetreten war. Ein Volksübel ist auch die Tuberkulose und wer die verderblichen Folgen sich vergegenwärtigt, welche dieses Uebel in allen Kreisen des Volkes hervorbringt, wird doch gern ein kleines Opfer bringen und auf eine lieb gewordene Gewohnheit verzichten, wenn er weiss, dass damit der Ausbreitung des Uebels gesteuert wird. Ein alter Mann hat natürlich Mühe, sich etwas abzugewöhnen, woran er seit Jahrzehnten gewöhnt ist, aber es handelt sich vor allem darum, die jüngern Generationen dahin zu erziehen, üble Gewohnheiten, die für den Nebenmenschen leicht schädlich und verderblich werden können, sich nicht anzueignen. Dadurch wird er in seinem Wohlergehen nicht gestört, wohl aber kann er das Bewusstsein haben, etwas zum Wohl der Gesamtheit beizutragen. Ich glaube, auch wir Volksvertreter dürfen nicht gegen etwas Gutes uns auflehnen, wenn es uns anfänglich vielleicht auch unbequem erscheint, sondern im Gegenteil, wir wollen mit gutem Beispiel vorangehen und mithelfen, durch die Erziehung des Volkes schädliche Gewohnheiten zu beseitigen. Ich denke, auch Herr Mosimann werde sich dieser Auffassung nicht verschliessen und dem Dekret seine Zustimmung geben, das dem Sinne und Geist des Gesetzes nicht widerspricht, sondern nur eine natürliche Folge desselben ist.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Begründung des Rückweisungsantrages des Herrn Mosimann gefällt mir nicht recht. Herr Mosimann sagte, man solle jetzt einmal das Gesetz anwenden und wenn es nicht genüge, könne dann immer noch das Dekret erlassen werden. Meine Herren, das Volk hat Ihnen den bestimmten Auftrag gegeben, das Dekret zu erlassen, indem Art. 5 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt: « Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes die näheren Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen ». Der Erlass des Dekretes hängt also nicht vom Belieben des Grossen Rates ab, sondern Sie stehen vor einem kategorischen Imperativ. Das Dekret muss erlassen werden und man kann es infolgedessen nicht zurückweisen, weil das Gesetz genüge. Wenn Herr Mosimann diese und jene Bestimmung nicht für zutreffend hält, so soll er dann in der Detailberatung einen bezüglichen Antrag stellen. Ich empfehle Ihnen deshalb, Eintreten auf die Vorlage zu beschliessen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Mosimann Minderheit.
 Für Eintreten auf den Dekretsentwurf . Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:

Siebente Sitzung.

Dienstag den 6. April 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Boinay, Burrus, Cortat, David, Flückiger, Hari, Heller, Ingold (Lotzwil), Kästli, Küenzi, Kunz, Meusy, Meyer, Mühlemann, Müller (Bargen), Pellaton, Rufener, Schär, Scheurer, Segesser, Spychiger, Tännler, Thöni, Wälchli, Weber, Will, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Amrein, Berger (Langnau), Boss, Burger, Choulat, Eckert, Frutiger, Girardin, Girod, Grosjean, Grossglauser, v. Grünigen, Gürtler, Habegger, Henzelin, Hostettler, Hügli, Leuch, Linder, Marti (Lyss), Merguin, Möri, v. Muralt, Reber, Rohrbach, Wächli, Winzenried.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Gustav Müller und Mitunterzeichner betreffend den Entzug von Zuschüssen aus der Bundessubvention an pensionierte Lehrer und Lehrerinnen.

(Siehe Seite 234 hievor.)

Müller (Gustav). Am 25. Februar dieses Jahres hat der Sprechende in Verbindung mit Herrn Kollega Mühlethaler eine Interpellation eingereicht in dem Sinne, ob der in der Interpellation erwähnte Beschluss nicht in Wiedererwägung gezogen werden könnte, weil er nach unserer Auffassung zum Teil auf unrichtigen Voraussetzungen beruhe. Es handelt sich in diesem Beschluss vom 31. Dezember 1908 um eine Mitteilung an sechs stadtbernische Lehrer und Lehrerinnen, dass sie vom 1. Januar 1909 an die bisherigen Zuschüsse aus der Bundessubvention an ihre Leibgedinge nicht mehr erhalten werden. Eine weitere Motivierung enthält der Beschluss nicht und es wird lediglich gesagt, dass er provisorischen Charakter trage in dem Sinne. dass die bisherigen Zuschüsse ihnen wieder ausgerichtet werden, sobald der Bund die Subvention an die Primarschule genügend erhöht haben werde. Dieser Beschluss war nur der Vorläufer von andern Beschlüssen, durch welche auf Vorschlag der Finanzdirektion die Zuschüsse aus der Bundessubvention ebenfalls gestrichen wurden. Im ganzen wurden 34 Zuschüsse total gestrichen, 12 um 100 Fr. und 14 um 50 Fr. reduziert. Alle diese Streichungen haben für den Staat eine Ersparnis von 6390 Fr. zur Folge.

Das ist ohne Zweifel eine harte und für die Beteiligten bittere und drückende Massregel, denn es handelt sich bei den pensionierten Lehrern fast ausnahmslos um Leute, die ihre Existenz in den dürftigsten Verhältnissen fristen müssen. Denn die Leibgedinge an pensionierte Lehrer betragen je nach dem Dienstalter bloss 280-400 Fr. und wenn einer daneben nichts hat, so ist das selbstverständlich zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben. Es ist deshalb wohl am Platze, genau zu untersuchen, ob ein derartiger Beschluss nicht wenigstens hätte hinausgeschoben werden können, bis in bezug auf die Möglichkeit der Erhöhung der Bundessubvention eine grössere Sicherheit besteht. Im Jahre 1903 handelte es sich um die provisorische Verwendung der Bundessubvention und schon damals ist auf Antrag der Unterrichtsdirektion ein Betrag von 20,000 Fr. als Zuschuss an die absolut ungenügenden Leibgedinge der pensionierten Lehrer in Aussicht genommen worden. Man sah schon damals, dass die Anmeldungen so zahlreich eingingen, dass man mit den 20,000 Fr. nicht auskam und der Regierungsrat hat deshalb weitere 7000 Fr., welche ihm aus der Bundessubvention zu freier Verfügung überlassen wurden, zu diesem Zwecke bestimmt, so dass im ganzen 27,000 Fr. zur Verfügung standen. Es gingen über 200 Gesuche um Zuwendung solcher Zuschüsse ein. Als dann im Dekret von 1904 für diesen Zweck 30,000 Fr. ausgesetzt wurden, war man der Meinung, dass dieser Betrag unter allen Umständen hinreichen werde und dass die Gesuche um Zuschüsse nach und nach abnehmen werden, weil inzwischen die Lehrerversicherungskasse ins Leben trat. Diese Voraussetzung war unrichtig. Ich mache der Regierung keinen Vorwurf, dass sie damals die einlangenden Gesuche soweit als möglich berücksichtigte und den ganz bedürftigen Lehrern 200 Fr. und denjenigen, welche sonst noch über etwelche Einnahmen verfügten, 100 Fr. aus der Bundessubvention zukommen liess, weil sie eben der Ansicht war, dass die 30,000 Fr. ausreichen werden. Nun haben sich die Verhältnisse aber so entwickelt und die Nachforderungen sich so zahlreich eingestellt, dass die 30,000 Fr. nicht mehr genügen, wenn man die bisherigen Zuschüsse ausrichten will. Bereits 1906 wurden 31,500 Fr. ausgegeben, 1907 32,536 Fr. und 1908 34,985 Fr. Man kann diese 30,000 Fr. nicht beliebig vermehren, weil die Verwendung der Bundessubvention in den einzelnen Beträgen im Dekret festgelegt ist. Man könnte sich fragen, ob diese harte Massregel nicht dadurch vermieden werden könnte, dass man die Leibgedinge nicht aus den 30,000 Fr., sondern aus allgemeinen Budgetmitteln zu erhöhen suchen würde, um die Zuschüsse nicht neuerdings streichen zu müssen. Ich gebe aber ohne weiteres zu, dass § 49 des Schulgesetzes dem widerspricht, indem dort die Leibgedinge gesetzlich auf 280-400 Fr. fixiert sind. Das Maximum beträgt also 400 Fr. und kann nicht beliebig überschritten werden. Man kann auch nicht etwa durchschnittlich bis auf den Betrag von 400 Fr. gehen, weil das Gesetz

ausdrücklich bestimmt, dass je nach den Dienstjahren Leibgedinge von 280—400 Fr. ausgerichtet werden. Ich sehe also ein, dass finanzielle und gesetzliche Beschränkungen vorhanden sind, die den Regierungsrat zu dieser harten und bittern Massregel veranlassten.

Es ist deshalb nur noch die Frage zu prüfen, ob diese Streichung zugunsten von noch bedürftigeren Lehrern erfolgt ist oder ob einfach an Stelle der bisherigen andere Lehrer in ungefähr gleichen Verhältnissen treten sollen. Wenn letzteres der Fall wäre, müsste man mit Entschiedenheit dagegen opponieren. Denn es ist klar, dass es für diejenigen, welche einen Zuschuss bekommen haben, viel drückender ist, darauf wieder verzichten zu müssen; denn sie rechnen natürlich mit diesem Zuschuss als einem feststehenden Budgetbetrag und es ist dann viel schwerer, namentlich in sehr engen Verhältnissen, in denen sich die Lehrer befinden, sich wieder einzuschränken und auf die Subvention wieder verzichten zu müssen. Die Frage der Interpellanten stellt sich also heute so: Sind die jetzt gestrichenen Lehrer, rund 60 Personen, wirklich in Verhältnissen, dass sich ihre Streichung gegenüber dürftigeren Lehrern rechtfertigt? Die Liste der gestrichenen Lehrer steht mir zur Verfügung und was speziell die 6 stadtbernischen Lehrer anbelangt, so ist allerdings zu konstatieren, dass sie neben dem Leibgedinge noch eine Gemeindepension von 1000 Fr. beziehen, dass einzelne noch kleinere Vermögensbeträge aufweisen und also nicht zu den dürftigsten Lehrern gezählt werden können. Ebenso ist bei der Gesamtliste von 60 Personen zu konstatieren, dass bei allen, ohne Ausnahme, neben dem Leibgedinge noch Vermögen vorhanden ist, sei es in bescheidenem Grundbesitz oder in Nebeneinkommen erster Klasse; in den meisten Fällen handelt es sich allerdings um kleine Beträge, aber immerhin liegen diese Vermögenszahlen vor und ich möchte deshalb nur anfragen, ob diejenigen, die an Stelle der gestrichenen Lehrer getreten sind, wirklich vollständig vermögenslos dastehen oder unter allen Umständen sich noch in dürftigeren Verhältnissen befinden. Kann diese Frage von der Regierung in bestimmter Weise beantwortet werden, so liegt für mich kein Grund vor, mich von einer derartigen Auskunfterteilung nicht befriedigt zu erklären. Ich möchte, wenn die Antwort wirklich so lautet, dann nur die Hoffnung aussprechen, es möchte nicht jahrelang gehen, bis die Bundessubvention erhöht werde. Wir haben darüber ja allerdings nicht zu bestimmen, aber es kann doch immerhin ein gewisser Einfluss geltend gemacht werden. Denn das ist den Betreffenden zugesichert und das ist die Hoffnung, die sie noch haben können, dass, wenn die Bundessubvention erhöht wird, ihnen auch die bisher ausgerichteten Subventionen wieder verabfolgt werden. Aus diesem Grunde wurde dann auch in das Lehrerbesoldungsgesetz der Zusatz aufgenommen, dass im Falle der Erhöhung der Bundessubvention ein Teil des Betrages zu Zuschüssen an pensionierte Lehrer verwendet werden soll. Ich beschränke mich also auf diese Anfrage und wünsche speziell darüber Auskunft.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kapitel, das die Herren Interpellanten aufgeschlagen haben, gehört nicht zu den anmutigen, aber weil es einmal aufgeschlagen ist, müssen wir es kurz durchgehen. Ich kann allerdings konstatieren, dass der Herr Interpellant die

Antwort auf die Interpellation in der Hauptsache schon gegeben hat, so dass ich mich sehr kurz fassen kann. Er ist in der Lage gewesen, diese Antwort auf Grund der Aufschlüsse zu erteilen, die er sich persönlich in der Sache beschaffen konnte.

Es ist richtig, dass nach dem Primarschulgesetz der Staat ausgedienten Lehrern und Lehrerinnen nach 30-, beziehungsweise 20jähriger Dienstzeit ein Leibgeding von im Minimum 280 und im Maximum 400 Fr. ausrichten kann. Bei der Bemessung der Leibgedinge sollen die geleisteten Dienstjahre in Betracht gezogen werden. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat die Unterrichtsdirektion eine Skala ausgearbeitet, nach der von jeher die Bemessung der Leibgedinge stattgefunden hat. Die Skala ist in sehr weitherzigem Sinne gehalten, indem man möglichst rasch zum Maximum von 400 Fr. zu gelangen suchte. Denn es ist klar, dass ein Leibgeding von 280—400 Fr. ein sehr bescheidenes Entgelt für lange Dienstjahre bedeutet und dass man von diesem minimen Betrag nicht leben kann. Für eine gewisse Kategorie von ausgedienten Lehrern und Lehrerinnen hat sich die Situation seit der Neuorganisation der Lehrerversicherungskasse wesentlich verändert. Immerhin aber ist zu sagen, dass im ganzen noch zirka 700 Lehrer und Lehrerinnen der Vorteile der Versicherungskasse nicht teilhaftig werden können, weil sie die im Dekret von 1904 aufgestellte Altersgrenze überschritten haben. Davon sind zirka 300 bereits pensioniert und rund 350 stehen noch im Amte. Der alte unbefriedigende Zustand wird also auch in Zukunft für einen nicht unwesentlichen Bruchteil der Lehrerschaft noch in Kraft bleiben.

Man suchte dem unbefriedigenden Zustand des minimen Leibgedinges dadurch einigermassen zu begegnen, dass ein gewisser Betrag der Bundessubvention zur Ausrichtung von Zuschüssen an die Leibgedinge reserviert wurde. Die für diesen Zweck jährlich zu verwendende Summe beträgt nach dem Dekret von 1904 30,000 Fr. Anfänglich, als dieser Betrag zur Verfügung stand, sah man Geld genug und nahm es daher bei der Zuwendung der Zuschüsse mit den Vermögensausweisen nicht so genau. Die Folge davon war, dass der Kredit rascher als wünschbar gewesen, voll aufgebraucht wurde, so dass auf Ende des letzten Jahres ein Defizit von rund 4500 Fr. entstand, nachdem bereits die frühern Jahre kleinere Fehlbeträge aufgewiesen hatten. Man musste Mittel und Wege suchen, dieses Defizit zu decken. Dazu kam, dass zu den 209 Lehrern und Lehrerinnen, die zurzeit solche Zuschüsse beziehen, im Laufe der letzten Monate noch 26 neue Gesuche traten und die Unterrichtsdirektion und die Regierung sahen sich daher vor die Frage gestellt, wie sie das Defizit decken und die 26 neuen Gesuche berücksichtigen wollen. Da möchte ich gerade dem Herrn Interpellanten antworten, dass die 26 neuen Gesuchsteller samt und sonders ganz oder sozusagen vermögenslos sind, so dass wir es uns angelegen sein lassen mussten, wenn irgend möglich diesen Gesuchen wenigstens in einem geringern Masse zu entsprechen. Da nun, wie der Herr Interpellant selbst ganz richtig auseinandergesetzt hat, momentan gar keine gesetzlichen Mittel zur Verfügung standen, wusste man keinen andern Ausweg, als eine Revision der bestehenden Zuschüsse in dem Sinne eintreten zu lassen, dass denjenigen, die finanziell relativ besser gestellt sind wir wollen nicht von glänzenden Situationen reden die Zuschüsse ganz oder teilweise entzogen wurden.

Das Ergebnis der einlässlichen und nicht leichten Enquête, die veranstaltet wurde, war, dass 34 ausgedienten Lehrern und Lehrerinnen der Zuschuss ganz, 12 je 100 Fr. und 14 je 50 Fr. gestrichen wurden. Dadurch gewann man die Mittel, um den 26 vermögenslosen Gesuchstellern entsprechen zu können.

Die Arbeit war, wie gesagt, nicht ganz leicht. Man hat sie sich nicht etwa leicht gemacht, sondern man hat sich, soweit es möglich war, die Ausweise über Vermögen, Einkommen und Erwerb beibringen lassen und schliesslich diejenigen ausgewählt, von denen man mit Sicherheit sagen konnte, dass sie wesentlich besser gestellt sind als diejenigen, welche noch Berücksichtigung verlangten. Wir können mit gutem Gewissen sagen, dass wir so schonend vorgegangen sind, als die

rigoröse Massregel überhaupt gestattete.

Das ist eigentlich alles, was wir zu sagen haben. Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. Wir sind mit dem Interpellanten durchaus einverstanden, dass darnach getrachtet werden muss, so rasch als möglich anderweitige Mittel ausfindig zu machen. Diese können zum Beispiel in einer etwelchen Verschiebung im Personalbestand der Berechtigten gefunden werden; das ist die natürliche Entwicklung, welche die Sache nimmt; immerhin ist zu sagen, dass bis auf weiteres eher eine Zunahme als eine Abnahme der Beteiligten eintreten wird. Auf der andern Seite ist die einzige Möglichkeit, mehr Mittel flüssig zu machen, die Er-höhung der Bundessubvention. Sie erinnern sich, dass in der neuen Vorlage über die Primarlehrerbesoldungen bereits über die in Zukunft zu erwartende Erhöhung der Bundessubvention verfügt ist und unter den verschiedenen Gegenständen, für welche die Subvention verwendet werden soll, figurieren auch die Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Lehrer und Lehrerin-

Das ist die Auskunft, die ich Ihnen in der Angelegenheit geben kann. Die Massnahme war uns so peinlich wie irgend jemand. Wir wissen genau, wie schwer es ist, auf etwas zu verzichten, das man eigentlich auch nötig hätte und auf das man mit Sicherheit zählen zu können glaubte. Wir haben denn auch geglaubt, den Beschluss, wie er ursprünglich gefasst war, in der Weise etwas mildern zu können, dass wir die Klausel, wonach es sich um ein Provisorium handelt, im zweiten Beschluss so gefasst haben: «Dieser Beschluss trägt provisorischen Charakter in dem Sinne, dass die Unterrichtsdirektion bei genügenden Mitteln eine dem Vermögensstand der Pensionierten entsprechende Neuverteilung vornehmen kann.» Wir sind gerne bereit, falls man uns den Nachweis leistet, dass in einem einzelnen Falle eine Härte eingetreten ist, die man mildern kann, diese Informationen entgegenzunehmen und wenn möglich zu berücksichtigen. Ich schliesse, indem ich sage: Es handelt sich für uns um einen Appel zugunsten der wirklich Bedürftigen an diejenigen, die nicht so bedürftig sind wie die, welche wir zuletzt berücksichtigt haben.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant die im Reglement vorgesehene Erklärung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht.

Müller (Gustav). Ich bin befriedigt.

Ergänzung von Art. 15

des

Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen, das am 23. Februar 1908 vom Volke angenommen worden war, sollte nach Art. 35 auf den 1. Juli 1908 in Kraft treten. Das Datum des 1. Juli 1908 war noch nicht erreicht, als von gewisser Seite mit Bestimmtheit behauptet wurde, das Gesetz könne nicht ausgeführt werden. Namentlich von Interlaken und andern Fremdenorten wurde geltend gemacht, es sei nicht möglich, eine Hauptbestimmung des Gesetzes, Art. 15, wonach die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden können, jedoch höchstens bis 8 Uhr abends, auszuführen. Schon vor dem 1. Juli 1908 langte von Interlaken eine Petition an den Regierungsrat, in welcher auseinandergesetzt wurde, dass sich in Interlaken namentlich spät abends ein sehr entwickeltes Nachtleben geltend mache, dass die Fremden, nachdem sie tagsüber ausgeflogen seien, abends zurückkehren und sich in ihrem schönsten Staat auf dem Höheweg zeigen, wobei dann die Ladengeschäfte bis 11 Uhr abends besucht werden; wenn der Art. 15 in Kraft gesetzt werden sollte, so werde für Interlaken und ähnliche Fremdenorte ein ungeheurer Verlust entstehen. Es wurde deshalb an den Regierungsrat das Gesuch gerichtet, Art. 15 nicht auszuführen, sondern entsprechend abzuändern. Das war natürlich nicht möglich. Die Regierung ist nicht kompetent, ein Gesetz aufzuheben oder abzuändern und demgemäss wurde geantwortet, der Regierungsrat könne auf das Gesuch nicht eintreten, er werde aber die Verhältnisse untersuchen, und wenn die Sache sich wirklich so verhalte, wie geschildert worden war, eine Novelle zum Gesetz vorschlagen. Die Angelegenheit wurde untersucht und die Regierung musste sich sagen, dass in der Tat in einigen Gegenden des Oberlandes, wie übrigens auch in andern Ortschaften, der Ladenschluss um 8 Uhr nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Regierung legte darauf sofort einen Entwurf für Abänderung des Art. 15 vor.

Unterdessen musste man sich behelfen, sogut man konnte. Die Regierung und die Direktion des Innern gaben keine Weisungen an die Regierungsstatthalter in bezug auf die Ausführung des Art. 15, aber es ergab sich von selbst, dass wir im vorigen Jahr in verschiedenen Gegenden des Kantons einen vollständig gesetzwidrigen Zustand hatten, indem entweder gegen diejenigen, welche ihren Laden über 8 Uhr offen hielten, keine Anzeige gemacht wurde oder die wenigen Anzeigen, die gemacht wurden, vom Regierungsstatthalter nicht überwiesen worden sind, so dass also in bezug auf das Offenhalten der Geschäfte über die gesetzliche

Zeit hinaus Straflosigkeit eintrat. Dieser Zustand der Gesetzlosigkeit darf nicht länger andauern, denn die Volksmoral wird wesentlich herabgemindert, wenn das Volk daran gewöhnt wird, Gesetze nicht zu respektieren und anzuwenden. Der Regierungsrat unterbreitete daher dem Grossen Rat einen Antrag auf Abänderung des Art. 15. Nach demselben sollte am gesetzlichen Ladenschluss um 8 Uhr nichts geändert werden, dagegen sollte der Regierungsrat, beziehungsweise die Direktion des Innern die Kompetenz erhalten, für gewisse Ortschaften, gewisse Gebietsteile und Verhältnisse Ausnahmen vom Gesetze zu gestatten.

Die Kommission versammelte sich mehrmals zur Beratung des regierungsrätlichen Antrages, der gleich in der ersten Sitzung einer ziemlich heftigen Opposition begegnete. Man behauptete, es sei nicht nötig, für einen Landesteil, vielleicht nur für eine einzige Ortschaft eine Ausnahme zu machen, die Leute in Interlaken würden auch andere Gewohnheiten annehmen und ihre Einkäufe statt am Abend bei Tag machen; es gebe andere Verhältnisse, zum Beispiel in den Uhrmacherbezirken, wo am Samstag abends die Läden mit ebensoviel Recht wie in Interlaken länger als bis 8 Uhr offen bleiben sollten. Man stritt sich in der Kommission lange über die Sache, die Angelegenheit ging hin und her, von der Kommission an den Regierungsrat, von der Regierung an die Kommission und so weiter und gestern fand dann eine Kommissionssitzung statt, in der ein zum Teil neuer Antrag gestellt wurde, welcher die Angelegenheit auf einen andern Boden stellt. Die Regierung beantragte eine Ergänzung des Art. 15. Der bisherige Art. 15 sollte stehen bleiben: «Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden, jedoch höchstens bis 8 Uhr abends und unter der Bedingung, dass ihnen ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt werde» und dazu beantragten wir die ergänzende Bestimmung, dass den Behörden gestattet sein soll, gewissen Ladengeschäften an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch oder Ladengeschäften in Ortschaften mit besonderen Verhältnissen, wie z. B. Interlaken und Umgebung, längeres Offenhalten als bis 8 Uhr abends zu bewilligen. Die Kommission hat, wie gesagt, einen andern Weg eingeschlagen. Es ist Ihnen bekannt, dass seit dem Erlass unseres Arbeiterinnenschutzgesetzes auch der Kanton Zürich ein solches Gesetz ausgearbeitet hat, in welchem nach langem Hin- und Herreden in bezug auf den Ladenschluss die Bestimmung aufgenommen wurde, dass derselbe im allgemeinen um 9 Uhr abends zu erfolgen hat, dass es aber den Gemeinden freisteht, ihn auf früher oder später anzusetzen. Die Kommission fand nun, man solle diesem Gesetz entsprechend auch bei uns den Ladenschluss grundsätzlich auf 9 Uhr abends festsetzen. Dieser Beschluss hatte zur Folge, dass nun nicht mehr von einer blossen Ergänzung des Art. 15 die Rede sein konnte, sondern dass es sich um einen ganz neuen Artikel handelte. Dieser neue Artikel lautet nach dem Vorschlag der Kommission im ersten Alinea: «Alle Ladengeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser haben ihre Lokalitäten in bezug auf die Bedienung der Kunden und den Verkauf der Waren um 9 Uhr abends zu schliessen». Dann folgt die weitere Bestimmung: «Den Gemeinden bleibt es jedoch überlassen, den Schluss der Geschäfte einheitlich auf eine frühere Stunde anzusetzen», und sodann kommen in vier Absätzen die Anträge des Regierungsrates betreffend die Erteilung besonderer Bewilligungen bei ausnahmsweisen Verhältnissen.

Im weitern beschloss die Kommission, auf Antrag des Detaillistenverbandes, den sogenannten Ferienartikel auch auf die Ladentöchter in Anwendung zu bringen. Art. 14 des Arbeiterinnenschutzgesetzes lautet: «Jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist und die nicht Akkord- oder Stundenlöhnung bezieht, hat Anspruch auf 6 Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage zu bezahlen sind, wenn sie nicht eine Anstellung oder Beschäftigung übernimmt, welche ihr Verdienst bringt. Nach dem zweiten Jahr ihrer Anstellung sind ihr 8, nach dem dritten 10 und vom vierten Jahre an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren». Dieser Artikel gilt nach dem Gesetz nicht für die Ladentöchter. Er wird im zweiten Alinea des Art. 1, wo die Artikel aufgeführt sind, die für die Bediensteten in Ladengeschäften gelten, nicht zitiert und die Kommission beantragt nun unter 2., dass der Art. 14 in Art. 1, Alinea 2, noch eingereiht werde.

lch will vorläufig auf die Details nicht zu sprechen kommen, da es sich ja nur um die Eintretensfrage handelt. Zur nähern Erörterung der verschiedenen Bestimmungen wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten. Der Regierungsrat hat heute beschlossen, den Antrag der Kommission anzunehmen. Wir haben es zwar nicht gerne getan. Wir glaubten, dass im Kanton Bern der 8 Uhr Ladenschluss eingehalten werden könnte. Wir haben meistens ländliche Verhältnisse, kleinere Ortschaften, wo am Abend nicht viel geht. Der Beweis dafür, dass bei uns der Ladenschluss um 8 Uhr wohl das Richtige sein würde, liegt darin, dass die Städte Bern und Biel den Ladenschluss bereits auf 8 Uhr festgesetzt haben. Da jedoch in gewissen Kreisen des Volkes ein Zug dahingeht, den Ladenschluss auf 9 Uhr festzusetzen und uns daran gelegen war, keine Differenz zu schaffen, haben wir dem Antrag der Kommission beigepflichtet. Ich empfehle Ihnen also Eintreten auf Grundlage des Kommissionalantrages.

Demme, Präsident der Kommission. Der Zweck des Arbeiterinnenschutzgesetzes ist, die Arbeiterinnen, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, durch Gesetzesbestimmungen ebenfalls vor Ueberanstrengung und gesundheitsschädlicher Beschäftigung zu schützen. Man hatte dabei hauptsächlich gewerbliche Betriebe im Auge, wie die Modengeschäfte, Wäschereien, Glättereien und so weiter. Es war ein Mangel, dass man die Beschäftigung der Ladentöchter in den Verkaufsgeschäften auch unter die gewerblichen Betriebe einbezogen hat. Allein dieser Mangel ist zu entschuldigen. Der Grosse Rat war bei der Beratung des Gesetzes von dem humanen Zweck des Gesetzes so durchdrungen, dass er sich die Konsequenzen des Art. 15 nicht recht vergegenwärtigte. Sie werden wohl selbst zugeben, dass die Beschäftigung einer Ladentochter eine ganz andere ist als diejenige einer Arbeiterin in einer Schneiderinnenwerkstätte oder einer Dampfwäscherei. Es geht den Tag über oft lange Zeit, bis ein Kunde in den Laden kommt und von der Ladentochter zu bedienen ist; die Haupttätigkeit der Ladentochter fällt auf den Abend. Nun bestimmt Art. 15, dass Ladentöchter bis

höchstens 8 Uhr abends beschäftigt werden dürfen. Der Ladeninhaber, der zur Bedienung der Kunden Ladentöchter anstellt, muss sie also 8 Uhr abends entlassen und gerade in der Zeit, da sich der Hauptverkehr in den Geschäften abspielt, den Laden schliessen. Das ist der eine Mangel. Auf der andern Seite entsteht eine grosse Unbilligkeit. Diejenigen Ladenbesitzer, welche ein paar Töchter besitzen, welche die Kunden bedienen können, dürfen den Laden bis 11 Uhr, 12 Uhr, solange sie wollen, offen halten, während diejenigen, die auf fremdes Personal angewiesen sind, dieses um 8 Uhr entlassen und infolgedessen den Laden schliessen müssen. Schon in der ersten Eingabe von Interlaken wurde auf diese Unbilligkeit und überhaupt auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht, die die Durchführung des Gesetzes für sie haben müsste. Die Fremden halten sich den Tag über nicht in Interlaken auf, sondern gehen nach Mürren, der Wengernalp, dem Eigergletscher und so weiter. Am Abend kommen sie zurück und nach dem Nachtessen findet der grossartige Korso auf dem Höheweg statt und die Leute, die am andern Tag verreisen wollen, machen in den hellerleuchteten Magazinen ihre Einkäufe. Dieser Korso in Interlaken macht auf den Fremden einen eigentümlichen Eindruck und erinnert an das nächtliche Getriebe in den Gallerien Vittorio Emanuele in Mailand. Der Ladenschluss um 8 Uhr wäre unter Umständen für Interlaken eine grosse Schädigung. Man kann da nicht schablonisieren, die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden sind ganz verschieden und man muss ihrer Eigenartigkeit Rücksicht tragen. Der Geist macht lebendig, der Buchstabe tötet. Es wäre ein grosser Fehler, wenn wir schablonisieren wollten, und wenn unser Gesetz einen Mangel aufweist, so wollen wir denselben beseitigen. Wir arbeiten gegenwärtig an einem neuen Steuergesetz, wir haben die Besoldungsreform für die Primarlehrer beschlossen, die den Staat gewaltig belasten wird und auf der andern Seite wollen wir den erwerbenden Bürger schwer schädigen und in seine persönlichen Verhältnisse eingreifen. Das ist nicht von gutem, sondern wir müssen Art. 15 des Gesetzes revidieren. Es war ein Mangel, dass man seinerzeit die Frage des Ladenschlusses mit dem Arbeiterinnenschutzgesetz verquickt hat; man hätte erstere in einer besonderen Novelle ordnen sollen und nicht in das Arbeiterinnenschutzgesetz hineinbringen, wo es sich um ganz andere Verhältnisse handelt. Nachdem nun aber die Sache einmal so geordnet ist, ist es wohl am richtigsten, den Ladenschluss auf 9 Uhr festzusetzen, wodurch eine Menge von Reklamationen beseitigt werden. Im Kanton Bern werden zur Stunde die Läden in Burgdorf, Langnau, Langenthal und so weiter noch bis 10 Uhr offen gehalten. Das ist zu weit gegangen, das Offenhalten bis 9 Uhr genügt im allgemeinen vollständig und besondere Verhältnisse sollen durch die Gewährung spezieller Ausnahmebewilligungen berücksichtigt werden. Ich denke dabei namentlich an das Oberland während der Fremdensaison, an die Zeit über Weihnachten und Neujahr und so weiter. Ich möchte Ihnen die Vorschläge der Kommission

Ich möchte Ihnen die Vorschläge der Kommission bestens empfehlen. Die bezüglichen Beschlüsse erfolgten allerdings jeweilen nur mit 5 gegen 4 Stimmen, aber es wäre doch eine glückliche Lösung, wenn der Grosse Rat die Anträge der Kommission gutheissen würde. Die Sache wäre dann geordnet und das Gesetz, das im grossen und ganzen gelungen ist und zu keinen

Reklamationen Anlass geben kann, könnte in allen Teilen durchgeführt werden.

Gurtner (Lauterbrunnen). Ich erlaube mir, dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten einige Worte beizufügen. Es ist allerdings bedauerlich, dass ein Gesetz, das kaum in Kraft getreten ist, schon wieder abgeändert werden muss. Aber der Gesetzgeber kann sich eben irren und wenn er einsieht, dass er sich geirrt hat, soll er nicht davor zurückschrecken, ein Gesetz wieder angemessen abzuändern, damit den Verhältnissen besser Rechnung getragen werde. Ich möchte mir speziell erlauben, das dringliche Verlangen von Interlaken zu unterstützen. Bis in die 90er Jahre war Interlaken hauptsächlich ein Pensionsplatz. Die Fremden hielten sich dort längere Zeit auf und unternahmen von da ihre Touren. In den seither entstandenen Kurorten Mürren, Wengen, Grindelwald und so weiter hielten sich die Fremden nur vorübergehend auf, auch Wilderswil bestand noch nicht als Fremdenort. Infolge des Baues der Oberlandbahnen, der Wengernalpbahn, der Schynige Platte-Bahn, der Rothorn-Bahn und so weiter hat der Fremdenstrom gewaltig zugenommen und die Zahl der Fremden ist so gewachsen, dass die ruhigen Leute, die sich früher in Interlaken niederliessen, nach Wilderswil und den genannten Höhenkurorten verzogen und Interlaken mehr zu einem Passantenort wurde. Die dortigen Hoteliers erklären, dass sie ihr Hotel alle Abend voll haben, dass es aber am morgen wieder leer ist. $60\,^0/_0$ der Fremden in Interlaken sind Touristen und nur $40\,^0/_0$ Pensionäre. In folgedessen ist dort ein unruhiges, unstetes Leben eingerissen. Der Beweis, dass wirklich so viel Passanten nach Interlaken kommen, liegt in folgendem. Als seinerzeit die Wengernalpbahn, welche wohl die frequentierteste aller Bergbahnen ist, gebaut wurde, da hiess es, das sei ein schlechtes Geschäft, weil wir im Sommer höchstens 50 helle Tage mit klarem Ausblick in die Alpen haben. Die Sache hat sich aber ganz anders gestaltet. Die Züge der Wengernalpbahn sind auch bei schlechtem Wetter immer sehr stark besetzt. Das beweist, dass die Fremden, welche nach Interlaken kommen, nur sehr kurze Zeit da sind und wenn sie ihr Billet über die Wengernalpbahn, das sie schon mitgebracht haben, benützen wollen, eben genötigt sind, bei jedem Wetter die Tour auszuführen und nicht erst schönes Wetter abwarten können. Wenn dann die Leute von ihrem Ausflug zurückkommen und am andern Tag wieder verreisen müssen, wollen sie sich am Abend in Interlaken vergnügen. Lange nicht alle Fremden gehen in den Kursaal, sondern viele, denen es den Winter über an musikalischen Genüssen nicht fehlt, ziehen vor, auf dem bei schönem Wetter ganz dicht besetzten Höheweg zu promenieren und in den Magazinen ihre Einkäufe zu machen. Wenn ich in der Stadt Bern am Abend etwas kaufen will und den Laden geschlossen finde, so gehe ich am folgenden Morgen wieder hin; der Fremde dagegen wird, wenn er den Laden geschlossen findet, seine Einkäufe nachher in Luzern, Montreux oder anderswo machen und in Interlaken nichts kaufen. Deshalb werden die Geschäftsleute in Interlaken schwer geschädigt, wenn man ihnen zumutet, schon um 8 Uhr die Läden zu schliessen. Wir werden die Fremden, die mit ihren grossstädtischen Gewohnheiten nach Interlaken kommen, nicht dazu bringen können, ihre Gewohnheiten zu ändern, ihre Einkäufe am Tage zu besorgen und abends frühzeitig

ins Bett zu gehen. Die Regierung hat denn auch eingesehen, dass das Gesetz dort wirklich nicht durchführbar ist und nach reiflicher Ueberlegung ihren Abänderungsvorschlag eingebracht. Ausser Interlaken sind auch noch viele andere Plätze mit dem Gesetz unzufrieden. So sind Eingaben von Städten, vom Detaillistenverein und so weiter eingegangen, welche dahin tendieren, dass gewisse Geschäftsbranchen die Läden länger als bis 8 Uhr sollen offen halten dürfen. Die Regierung hat dem Rechnung getragen und die Kommission hat gestern ihre Beschlüsse einstimmig gefasst. Aus der Mitte des Rates freilich wird sich Opposition geltend machen, aber ich hoffe, der Rat werde über dieselbe hinweggehen und die besonderen Verhältnisse namentlich des Fremdenplatzes Interlaken angemessen berücksichtigen.

Fähndrich. Sie werden nicht überrascht sein, wenn die Linke Nichteintreten auf die vorgeschlagene Abänderung beantragt. Wir haben in unserem Kanton eine Unmasse von gesetzlichen Bestimmungen, aber nur wenige derselben zielen speziell auf den Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen hin. Sie werden deshalb begreifen, dass wir uns wehren müssen gegen die Verschlechterung eines Gesetzes, das erst vor einem Jahr mit 36,867 gegen 20,085, also mit einem Mehr von 16,782 Stimmen angenommen wurde. Der 23. Februar 1908 war für den bernischen Gesetzgeber kein guter Tag. In erster Linie gelangte damals das Streikgesetz zur Annahme. Kaum hatte das Kind das Licht der Welt erblickt, musste man sehen, dass es eine Missgeburt war. Man hatte vergessen, im Gesetz auf die Aussperrung Bedacht zu nehmen und das Obergericht sah sich daher bei der Schreineraussperrung in eine kritische Lage versetzt, weil das Gesetz nicht anwendbar war. Merkwürdigerweise hat die Regierung bis jetzt noch nicht Veranlassung gefunden, eine Revision dieser Perle eines Gesetzes vorzuschlagen. Am gleichen Tage stimmte das Volk auch über das Arbeiterinnenschutzgesetz ab. Sie kennen die Geschichte der Vorarbeiten für dieses Gesetz. Kollega Reimann sel, hat seinerzeit als Kommissionspräsident beim Eintreten auf die Beratung darüber ausführlich Bericht erstattet. Die kantonale Handels- und Gewerbekammer hatte sich lange mit der Angelegenheit beschäftigt und nachher kam sie vor die Regierung. In der ersten Beratung hat der Kommissionspräsident, ohne Widerspruch zu finden, die Arbeit des Regierungsrates als eine sorgfältige und den heutigen Anforderungen vollständig entsprechende bezeichnet. Trotzdem erwuchs dem Gesetz in beiden Beratungen eine grosse Opposition. Viele Artikel wurden an die Kommission zurückgewiesen. Später wurde die Kommission um einige Mitglieder verstärkt und wohl selten hat eine Kommission so im Schweisse ihres Angesichts gearbeitet wie gerade diese. Im Rate selbst fand Art. 15 keine Anfechtung, sondern derselbe wurde stillschweigend angenommen. Es fiel mir und wohl auch andern damals auf, dass die verehrten Kollegen aus dem Oberland so brav waren und dem Artikel ebenfalls zustimmten. Wir hatten an diesem Artikel natürlich am meisten Freude, nachdem der Arbeitszeitartikel vom Grossen Rat verpfuscht worden war. Es hat mich gewundert, dass die Vertreter des Oberlandes, die sehr fleissige Besucher unserer Sitzungen sind und nicht nur vor den Wahlen an unseren Verhandlungen regen Anteil nehmen, den Art. 15 unbeanstandet passieren liessen.

Ich möchte einige Voten aus der Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes zitieren, die für die heutige Situation bezeichnend sind. Herr Regierungsrat Gobat zum Beispiel führte aus: «Ich wüsste wirklich nicht, was für einen neuen Entwurf wir Ihnen vorlegen könnten, wenn Sie die heutige Vorlage zurückweisen würden». Herr Demme erklärte: «Man hat in der Kommission sein Möglichstes getan, um dem Grossen Rat ein Arbeiterinnenschutzgesetz vorzulegen, das Annahme verdient». Herr Jenny, unser heutige Präsident, gewiss ein Mann mit weitem Blick, sagte: «Das Gesetz ist nur eine kleine Etappe auf dem Wege der Sozialgesetzgebung». Herr Dr. Tschumi, der sicher nicht im Geruch eines Sozialisten steht, bemerkte: «Die Vorarbeiten hätten weiter ausgedehnt werden sollen. Im Regierungsrat und wohl auch in der Kommission fehlten die Erfahrungen, welche zur Ausarbeitung eines richtigen Arbeiterinnenschutzgesetzes notwendig sind, aber hier im Grossen Rat sind sie vorhanden. Um in Arbeiterinnenschutzgesetzgebung zu machen, muss man mit weitem Herzen und freien Gesichtspunkten an die Materie herantreten und sich auf den Standpunkt des allgemeinen, wahrhaften Menschentums stellen». Das ist eine Sprache, die man sonst bloss etwa einem sozialdemokratischen Agitator zuschreibt. Sogar Herr Grieb, der gewiss nicht als Gefühlsmensch bekannt ist (Heiterkeit), hat sich dahin ausgesprochen: «Wenn wir die Eintretensfrage verneinen, so werden die armen Angestellten der Schneiderinnen- und Putzmacherinnengeschäfte und so weiter mit Recht mit Fingern auf uns zeigen, wenn wir hier aus dem Saale zum Mittagessen gehen». Schluss noch ein Wort eines angesehenen Mitgliedes unseres Rates, des Berner-Stadtpräsidenten: «Ich würde mich schämen, wenn wir das Eintreten auf die zweite Beratung des Gesetzes ablehnen würden». So sprach man seinerzeit — und nun die heutige Situation! Ich überlasse es Ihnen, darüber nachzudenken.

Das Gesetz sollte auf den 1. Juli 1908 in Kraft treten und schon kurz nachher im Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates von Ende August figurierte das Gesetz betreffend Ergänzung des Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes auf dem Traktandenverzeichnis. Die Ladenbesitzer im Oberland hatten sich über die Ausführung des Gesetzes beklagt, weil sie, wie heute Herr Gurtner ausgeführt hat, sonst geschädigt würden. Der damalige Abänderungsentwurf der Regierung nahm denn auch speziell auf die Ladengeschäfte in Fremdenorten Bedacht. In der Kommissionssitzung wurde die Vorlage bereits einstimmig zurückgewiesen und Herr Regierungsrat Gobat erklärte, er wolle überhaupt nichts von einer Revision wissen. Später erhielten wir eine andere Vorlage, die weiter ging und für Ladengeschäfte gewisser Art an bestimmten Wochentagen ausnahmsweise den Ladenschluss um 10 Uhr vorsah; im weitern sollte Ladengeschäften in Ortschaften mit besonderen Verkehrsverhältnissen für höchstens drei Monate im Jahr die Verlängerung der Arbeitszeit der Angestellten bis 10 Uhr abends bewilligt werden können. Heute stehen wir vor einem Antrag, der noch viel weiter geht. So ist, wie wir von Anfang an befürchteten, eine allgemeine Verschlech-terung des Gesetzes im Gebiete des ganzen Kantons zustande gekommen. Es ist begreiflich, dass speziell die Gewerbetreibenden bei der Revision etwas profitieren und nicht alles den Herren vom Oberland überlassen wollten. So haben wir erreicht, dass für den

ganzen Kanton eine Verschlechterung eintritt und der 8 Uhr Ladenschluss preisgegeben worden ist. Man ist natürlich in erster Linie den Herren vom Oberland entgegengekommen, das heisst, man glaubte der Bequemlichkeit der Fremden nachgeben zu müssen, während wir der Ansicht sind, dass wir nicht diejenigen zu schützen haben, die sowieso kraft ihres Portemonnaies über alle Gesetze erhaben sind, sondern unseren Schutz den Arbeiterinnen, den Bürgern des eigenen Landes angedeihen lassen sollen. Wenn man hier über die Ausländer reden wollte, könnte man lange diskutieren und zum Beispiel die Verhältnisse unserer Einbürgerungen zur Sprache bringen und die Kurzsichtigkeit des Staates den 400,000 in der Schweiz niedergelassenen Ausländern gegenüber. Man könnte von den Schädigungen unseres Volkes durch die Fremdenindustrie reden, von den internationalen Streikbrecherimporten und so weiter.

Wenn es nach dem Willen der Herren vom Oberland gegangen wäre, so müssten wir allerdings noch weiter gehen. Zuerst verlangten sie weniger, dann immer mehr, zuletzt eine bloss achtstündige Nachtruhe für die Ladentöchter, die Ausdehnung des 10 Uhr-Ladenschlusses auf 5 Monate; ja sie hätten sie gerne gleich für das ganze Jahr gehabt. Gegen Art. 15 kann allerdings mit Recht ein Moment geltend gemacht werden, nämlich die ungleiche Behandlung der grossen und kleinen Ladeninhaber. Die Inhaber von Ladengeschäften, die mit fremdem Personal arbeiten, müssen das Geschäft um 8 Uhr schliessen, während derjenige, der über eigene Leute verfügt, es so lange offenhalten kann, als er will. Dieser Zustand erweckt natürlich in einer Ortschaft Misstrauen und Neid und ist geeignet, die Durchführung des Gesetzes zu erschweren, und wir sind einverstanden, dass in dieser Beziehung Remedur geschaffen werde. Nur möchten wir den Ladenschluss für alle nicht auf 9 Uhr festsetzen, sondern auf 8 Uhr, wie das Gesetz es zum Teil schon vorsieht. Damit wäre nicht bloss den Ladenbesitzern, sondern auch den Aufsichtsorganen des Staates gedient. Ueberall bezeichnen die Ladenbesitzer diese Reform als dringlich und erklären mit Recht, dass der 8 Uhr-Ladenschluss für den Geschäftsinhaber keinen Nachteil bedeute, indem die gleiche Summe von Geschäften sich einfach auf eine kürzere Zeit zusammendränge und man dabei Beleuchtungs-, Beheizungskosten und so weiter erspare. Bekanntlich sind die Spesen zur Nachtzeit viel grösser als am Tage. In Deutschland besteht schon seit 1899 der gesetzliche 9 Uhr-Ladenschluss und der 8 Uhr-Ladenschluss fakultativ. Derselbe ist denn auch bereits in 32 grossen Städten mit über 100,000 Einwohnern durchgeführt, in 120 Mittelstädten mit 20,000-100,000 Einwohnern, in 142 kleineren Städten mit 5000-20,000 Einwohnern und in zirka 80 Ortschaften mit weniger als 5000 Einwohnern. Das beweist, dass der 8 Uhr-Ladenschluss immer grössere Kreise zieht und nach und nach jedenfalls allgemein eingeführt werden wird. Was in Deutschland möglich ist, sollte auch in der Schweiz möglich sein.

Zum Schluss möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass zum Beispiel die Regierung des Kantons Luzern, die wir hie und da zu zitieren Gelegenheit haben, obschon sie konservativ ist, konsequenter war als die Berner Regierung. Im Jahre 1907 verlangten die Luzerner Hoteliers, dass die Hotelwäschereien und -Glättereien dem Arbeiterinnenschutzgesetz nicht unterstellt würden. Sie motivierten ihr Begehren in glei-

cher Weise wie die Herren des Berner Oberlandes, die in ihrer zweiten Eingabe ebenfalls verlangten, dass Wäschereien und Glättereien nicht unter das Gesetz fallen. Die Luzerner Regierung erklärte jedoch, die Ausführungen der Hotelbesitzer und des Vorstandes des Wäschereiverbandes möge zutreffend sein, aber «diese Tatsache gibt dem Regierungsrat nicht das Recht, eine gesetzliche Bestimmung unvollzogen zu lassen». Wir müssen verlangen, dass auch bei uns diese Stellung eingenommen werde, sonst kämen wir mit der Zeit zur Anarchie, was Sie doch gewiss nicht wollen. Wir haben gestern das Dekret zur Bekämpfung der Tuberkulose in Beratung gezogen; wir können wohl nicht besser zur Verhütung dieser gefährlichen Krankheit beitragen, als wenn wir unseren Arbeiterinnen einen möglichst weitgehenden Schutz angedeihen lassen. Wir haben im Kanton Bern ein Gesetz zur Förderung der Viehzucht. Dasselbe bestimmt in Art. 4: «Die zu prämierenden Tiere müssen gesund sein, eine genügende Entwicklung, ebenmässige Körperformen, kräftige Gliedmassen, korrekten Gang und guten Charakter aufweisen, sowie frei von Erbfehlern sein». Ich glaube, es wäre an der Zeit, nach und nach auch etwas in Menschenschutz zu machen. Das würde der Ehre des Grossen Rates gerade so gut anstehen, wie der Erlass des Viehprämierungsgesetzes ihr angestanden ist. Ich ersuche Sie, als Vertreter der Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen, auf die Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes nicht einzutreten.

Böhme. Der gegenwärtige Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes ist für einzelne Geschäfte und Landesteile nicht durchführbar und eine Revision desselben ist daher am Platze. Man kann nun auf verschiedenen Wegen vorgehen. Man kann entweder, wie der Regierungsrat vorgeschlagen hat, eine Ergänzung des Artikels vorschlagen oder einen vollständig neuen Artikel aufstellen, wie die Kommission vorschlägt und womit sich der Regierungsrat nachträglich einverstanden erklärt. Die Ergänzung, wie sie der Regierungsrat beantragt hatte, hätte mir besser gefallen, weil es sich bloss um einen Zusatz zu Art. 15 handelte, während der Antrag der Kommission grundsätzlich etwas ganz anderes enthält. Der Eingang des Arbeiterinnenschutzgesetzes lautet: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Art. 82 der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst». Art. 82 der Staatsverfassung sagt: «Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung». Damit hat aber der neu vorgeschlagene Art. 15 nichts mehr zu tun und die Voraussetzung, der Grosse Rat stütze sich bei Erlass des Gesetzes auf Art. 82 der Staatsverfassung, ist irrig. Die Bestimmungen über den allgemeinen Ladenschluss gehören in das Gesetz über die Ausübung von Handel und Gewerbe, zu dessen Durchberatung der Regierungsrat leider keine Zeit findet, nicht aber in das Arbeiterinnenschutzgesetz, weil die Mehrzahl der Geschäfte im Kanton Bern kleinere Geschäfte sind, die gar keine Arbeiterinnen haben. Was wir in Art. 15 beschliessen sollen, ist etwas ganz anderes, als man bei der Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes beabsichtigte. Da der neue Vorschlag erst gestern Abend zur Austeilung gelangte und von so grundsätzlicher Bedeutung ist, muss ich mir bis zur zweiten Lesung meine Stimmabgabe vorbehalten, wenn ich heute auch für

Eintreten stimme und eine Revision des Artikels beschliessen helfe.

Es heisst hier, alle Ladengeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser im Kanton Bern haben ihre Lokalitäten abends 9 Uhr zu schliessen. Wir haben vor kurzer Zeit in der Gemeinde Bern ein Sonntagsruhereglement angenommen, durch welches den Zigarren-händlern verboten ist, ihre Geschäfte Sonntags, mit Ausnahme von 10 bis 2 Uhr, offen zu halten; Coiffeurgeschäfte müssen den ganzen Tag geschlossen sein. Dadurch erleiden diese Leute eine grosse finanzielle Einbusse, was der Mehrheit der Bevölkerung freilich nebensächlich ist; von ihr wurde der soziale Wert des Sonntagsruhereglementes höher geschätzt als dieser Nachteil für die Ladengeschäfte. Wenn nun aber der Coiffeur gezwungen ist, am Sonntag sein Geschäft zu schliessen, so muss er am Samstag Abend bis 11 Uhr offen halten. Hier heisst es aber, alle Ladengeschäfte müssen um 9 Uhr geschlossen werden. Das Geschäft des Coiffeurs ist sicher ein Ladengeschäft, es muss im Laden ausgeübt werden und fällt also unter dieses Gesetz. Der Coiffeur kann somit sein Geschäft nicht mehr betreiben wie er will, sondern er muss, wenn er am Samstag eine Stunde länger arbeiten will, vom Regierungsrat eine Bewilligung einholen. In der Stadt Bern werden viele Zigarrengeschäfte von den Inhabern und ihrer Frau ohne fremdes Personal betrieben; wenn sie nun ihren Laden abends bis 91, oder 10 Uhr offen halten wollen, ihn dafür vielleicht am Morgen auch erst um 81/2 Uhr öffnen, so ist das für sie nichts Gesundheitsschädliches. Bei den Confiserien begegnen wir auch wieder der Doppelspurigkeit, wie wir sie jetzt unter dem Sonntagsruhereglement haben. Eine Reihe von Zuckerbäckereien haben das kleine Wirtschaftspatent und dürfen somit ihr Geschäft bis Mitternacht offen halten und ihre Produkte verkaufen; die andern, die nicht im Besitze dieses Patentes sind, müssen dagegen um 9 Uhr schliessen. So schafft man Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten, wenn die Revision in diesem Sinne vorgenommen wird.

Das Schlimmste aber ist, dass in Alinea 2 den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, den Schluss der Geschäfte einheitlich noch auf eine frühere Stunde anzusetzen. Ich bin überzeugt, dass in der Stadt Bern sofort auf dem Wege der Initiative der Ladenschluss um 7 Uhr eingeführt würde. Dadurch würden Hunderte von Geschäftsleuten schwer geschädigt. denke, der Grosse Rat beabsichtige nicht, die Geschäftswelt in dieser Weise zu schädigen. Auf der einen Seite hat bereits das Sonntagsruhegesetz die Gewerbetreibenden beeinträchtigt und nun will man den Gemeinden anheimstellen, durch Mehrheitsbeschluss den Ladenschluss auf 7 Uhr abends festzusetzen. Ich habe jahrelang ein Glaswarengeschäft betrieben, das regelmässig um 7 Uhr abends geschlossen wurde. Auch in den vordern Gassen schliessen die Eisengeschäfte, Konfektionsgeschäfte und andere schon um 7 Uhr, aber wo die Verhältnisse es notwendig machen, wird länger offengehalten.

Ich behalte mir, wie gesagt, meine Stimmabgabe bis zur zweiten Lesung vor. Für heute trete ich auf die Revision ein, aber im Sinne der Ergänzung des Art. 15 und nicht im Sinne der Abänderung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird.

Schneider (Biel). Ich weiss nicht, ob infolge der Sozialgesetzgebung, heisse sie nun Arbeiterinnenschutz-

gesetz oder Sonntagsruhegesetz, im Kanton eine grössere Befriedigung eingezogen ist. In weiten Kreisen hat man von dieser Reglementiererei und diesen Ausnahmegesetzen bald genug. Es ist begreiflich, dass gestützt auf die Erfahrungen, die wir bei der Einführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes gemacht haben, aus den Kreisen von Handel und Industrie, speziell aus dem Oberland der erste Angriff geführt wurde. Sie haben dort die Wirkung des Gesetzes gerade in der vollen Saison kennen lernen. Es ist begreiflich, wenn diese Leute für ihre Interessen sich wehren, denn sie müssen anderseits ihre Pflichten gegenüber Staat und Gemeinde auch erfüllen. Ich persönlich und unsere Bürger von Biel hatten gegen die Eingabe aus dem Oberland nichts einzuwenden, nur waren wir der Ansicht, dass sie lediglich die Interessen des Oberlandes im Auge habe und den Verhältnissen in Biel nicht Rechnung trage. Biel befindet sich auch in einer Ausnahmestellung mit Rücksicht auf seine Arbeiterbevölkerung und es wundert mich, von einem Vertreter der Sozialdemokratie, Herrn Fähndrich aus Biel, zu vernehmen, dass wir mit dem Ladenschluss um 8 Uhr sehr gute Erfahrungen gemacht haben sollen. Ich möchte gerade das Gegenteil konstatieren. Ich kann Ihnen mitteilen und habe dafür die Belege, dass der 8 Uhr-Ladenschluss die vom Erwerb lebende Bevölkerung in Biel schwer schädigt. Wir wissen, dass verschiedene Fabriken speziell in letzter Zeit infolge der Krisis die Arbeit am Samstag Nachmittag eingestellt haben und nach dem Fabrikgesetz spätestens um 5 Uhr schliessen müssen. Aber dessenungeachtet werden die Einkäufe in den Ladengeschäften erst nach dem Nachtessen gemacht. Gerade die Frauen der Arbeiterklassen, die keine Dienstboten haben, sondern die Hausgeschäfte selbst besorgen, sind am Samstag erst nach dem Nachtessen frei und können erst dann ihre Einkäufe für den Sonntag und die kommende Woche besorgen. Es hat sich herausgestellt, dass seit der Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses der Verkauf bedeutend zurückgegangen und eine Schädigung der Ladenbesitzer eingetreten ist. Der neue Entwurf sieht vor, dass für Ortschaften mit besonderen Verkehrsverhältnissen Ausnahmen geschaffen werden können. Ich werde mir erlauben, bei der Detailberatung auf diese Bestimmung zurückzukommen, indem ich es nicht für opportun erachte, die Ausnahmen in dieser Weise zu präzisieren.

Ich will Ihnen noch einen weitern Fall anführen. der sich speziell in Biel ereignet hat. Das Engros-Geschäft Gindraux, das eine Anzahl von Angestellten beschäftigt und sie nicht nur während der Saison, sondern während des ganzen Jahres ausgezeichnet zahlt. hat von der Regierung für zwei Monate im Jahre eine Ueberzeitarbeitsbewilligung nachgesucht, ist von ihr aber rundweg abgewiesen worden. Es hat sogar ein amtlicher Funktionär erklärt, wenn der Gesuchsteller die Arbeiten in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit nicht ausführen könne, so solle er weniger verkaufen. Das ist auch ein Standpunkt. Das betreffende Geschäft fabriziert speziell Modewaren und der Geschäftsinhaber wies nach, dass er jährlich 200-250 Personen in der Frühling- und Wintersaison nach Biel kommen liess und ihnen freie Fahrt und Verköstigung gewährte. Wir hatten dadurch eine indirekte Einnahmeguelle. Im weitern beschäftigte er eine Anzahl Angestellte mit sieben Familien. Die Folgen des ablehnenden Bescheides der Regierung sind, dass der Mann nun von

Biel nach Genf übersiedelt, wo er nicht von schikanösen Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes belästigt wird. Wir bedauern den Wegzug dieses Geschäftsmannes, indem er ein gutes Glied der Gesellschaft war und seine Leute nicht ungenügend, sondern loyal bezahlte. Solange wir Kantone haben, die von solchen Gesetzen nichts wissen, muss der Betreffende, wenn er konkurrenzfähig bleiben will, die gleiche Zeit zur Anfertigung seiner Muster zur Verfügung haben wie die Konkurrenz, die hauptsächlich von Genf und Zürich ausgeht, sonst wird er von derselben einfach ruiniert.

Herr Böhme hat bereits einige Geschäfte angeführt, die durch die Vorschrift des 8 Uhr-Ladenschlusses geschädigt werden. Auch eine Badanstalt, die Arbeiterinnen zum Rüsten der Bäder beschäftigt, fällt unter das Arbeiterinnenschutzgesetz und muss also am Samstag Abend um 8 Uhr ihre Lokalitäten schliessen. Wenn eine solche Vorschrift durchgeführt wird, so kann die Hälfte dieser Geschäfte den Konkurs anrufen. Wenn eine Badanstalt prosperieren will, muss sie während der Zeit geöffnet sein, da die Leute frei sind und ihre Reinigungsarbeiten vornehmen können, also am Abend.

Ich möchte Ihnen empfehlen, auf die Revision des Art. 15 einzutreten. Das Gesetz hat sich in gewisser Hinsicht als schlecht und undurchführbar erwiesen, und wenn das der Fall ist, wollen wir vor einer Revision desselben nicht zurückschrecken. Es ist besser, sich in Zukunft beim Erlass von Gesetzen mehr von praktischen Erwägungen leiten zu lassen als von Humanitätsduselei. (Beifall.)

Scheidegger. Ich gehöre zu denjenigen, welche bei der Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes wiederholt darauf aufmerksam gemacht haben, dass es in seiner damaligen Fassung nicht werde angewendet werden können, und die Richtigkeit dieser Behauptung hat sich leider nur zu rasch erwiesen. Wer aber das Arbeiterinnenschutzgesetz gründlich kennt, weiss, dass der Anstand, mit dem wir es heute zu tun haben, nicht der einzige ist, sondern es werden noch verschiedene andere kommen, die beweisen werden, dass das Gesetz, so wie es ist, nicht angewendet werden kann. Ich hätte es schon aus diesem Grunde als vorsichtiger erachtet, wenn man mit der Revision noch etwas zugewartet hätte; dieselbe wäre dann offenbar etwas gründlicher vorgenommen worden, als es heute der Fall ist. Nun kommt aber Interlaken und beweist, dass für die dortige Gegend die strikte Durchführung des Gesetzes einfach unmöglich ist. Man muss also unbedingt entgegenkommen. Allein die heutige Vorlage geht in einem Teil viel weiter als das Gesetz selbst. Sie spricht vom Ladenschluss, während der frühere Art. 15 nicht davon, sondern vom Schutz der Arbeiterinnen handelte. Das ist etwas ganz anderes. Herr Schneider hat einige Beispiele angeführt, die zeigen, wohin es führt, wenn man an eine Regelung des Ladenschlusses herantreten will. Es könnten noch eine Reihe andere Beispiele angeführt werden, die klarlegen, welche Tragweite es hat, wenn man überhaupt grundsätzlich an die Frage des Ladenschlusses herantreten will. Nun mutet man uns zu, sofort auf die Beratung dieser Frage einzutreten, nachdem eben erst die Vorlage in unsere Hände gelangt ist. Das geht nicht an. Fragen von solcher Tragweite wollen überlegt und erwogen sein. Ja es fragt sich überhaupt, ob wir nach der Natur des Gesetzes das Recht haben, die Frage

des Ladenschlusses in demselben zu lösen. Jedenfalls müsste dann auch der Titel des Gesetzes geändert werden. Im weitern nimmt man die gemeindeweise Regelung des Ladenschlusses in Aussicht. Wir haben gesehen, welche Konsequenzen die Ausführung des Sonntagsruhegesetzes durch die Gemeinden hat. Wir sind in der Stadt Bern schon lange daran, diese Bestimmung des Gesetzes aufzuheben und für den ganzen Kanton einheitliche Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu schaffen. In die gleiche Situation kommen wir, wenn wir die Regelung des Ladenschlusses grundsätzlich den Gemeinden überlassen und jede Gemeinde eine andere Ordnung einführen kann. Auch hierauf sollte man nicht eintreten. Derartige Angelegenheiten sollten besser erwogen werden. Ich bedauere, dass man uns solche Anträge kurz vor der Beschlussfassung unterbreitet und deren Tragweite nicht näher prüft. Ich stelle keinen Antrag auf Nichteintreten. Die Regierung und die Kommission sollen die Verantwortung übernehmen, wenn sie derartige Anträge einbringen. Wenn man einen Gegenantrag stellt, heisst es in der Regel einfach, man sei ein Reaktionär, wenn der Antrag auch noch so begründet wäre. Man verliert schliesslich den Mut, einen Antrag zu stellen und lässt die Sache gehen. Wir werden dann auf dem Wege der Erfahrung erreichen, was auf dem Wege der Prüfung und Einsicht nicht erreicht wurde.

Tschumi. Als die Mitglieder der vorberatenden Behörden zum Wort aufgefordert wurden, habe ich es nicht verlangt, weil ich aus gestrigen Aeusserungen schliessen musste, es werden heute Anklagen gegen die Arbeit der Kommission im Rate erhoben werden. Ich habe mich nicht getäuscht und möchte nun auf die Anklagen kurz antworten.

In erster Linie stelle ich fest, dass die Kommission in keinem einzigen Beschluss einstimmig war. Die Situation war in der Kommission ausserordentlich zerfahren und man hatte das Gefühl, man arbeite sich durch einen dicken Lehm hindurch und trete mit dem Schuh jedesmal tiefer hinein. Aber das war nicht nur die Schuld der Kommission, sondern auch des Publikums, das in jeder Kommissionssitzung wieder mit neuen Anträgen, die sich widersprachen und mit den früheren kaum mehr einen richtigen Zusammenhang aufwiesen, aufrückte.

Was die neuen Anträge der Kommission anbelangt, so brauchen wir darüber keine Aufklärung, dass der Antrag betreffend den Ladenschluss eigentlich über den Rahmen des Gesetzes hinausgeht. Es ist in der Kommission auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass man dem Gesetz unter Umständen einen neuen Titel geben sollte, allein man hielt es nicht für notwendig, weil in Art. 1, Absatz 2, für die Bediensteten in Ladengeschäften nur einzelne Artikel als gültig erklärt werden.

Was speziell die Anträge aus dem Oberland anbelangt, so war die Kommission darin einstimmig, dass dem Oberland in vollem Umfang entsprochen werden müsse. Ich kann den Herren aus dem Oberland einen kleinen Vorwurf nicht ersparen. Als das Arbeiterinnenschutzgesetz hier in Beratung stand, haben sie sich mit der Anfrage begnügt, ob die Hotels und Wirtschaften auch einbezogen würden, und als die Frage verneint wurde, legten sie sich zur Ruhe und erklärten, in diesem Falle gehe sie das Gesetz nichts an. Nun haben sie ein-

gesehen, dass sie einen Fehler gemacht haben und wir sind bereit, ihn zu korrigieren. Ich quittiere aber den Vorwurf, den man mir damals gemacht hat, ich habe bei der Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes immer das Wort verlangt. Ich habe ein paar Mal gesprochen, aber ich habe, entgegen den Ausführungen des Herrn Fähndrich, das Gesetz nicht als einen ausgezeichneten Entwurf bezeichnet, sondern von Anfang an darauf aufmerksam gemacht, dass es bedeutende Mängel aufweise. Ich habe mir Mühe gegeben, mit dem Kommissionspräsidenten den Entwurf auf einen andern Boden zu stellen, aber auch da war es, als ob ich durch dicken Lehm watete, man wollte auf keiner Seite etwas hören. Nun müssen wir das Gesetz revidieren. Ich bin mit Herrn Regierungsrat Gobat einverstanden, dass man den gesetzlosen Zustand jedenfalls nicht weiter andauern lassen kann. Entweder wendet man ein Gesetz an oder hebt es wieder auf. Man hat gesagt, dem Oberland müsse in weitem Sinne entgegengekommen werden. Allein man kann ein Gesetz nicht einzig für den Platz Interlaken oder das Oberland revidieren, sondern, wenn man es revidieren will, muss es für den ganzen Kanton geschehen. Aus dem ganzen Kanton sind Wünsche geäussert worden, es müsse namentlich Art. 15 abgeändert werden, wenn das Gesetz überhaupt soll angewendet werden können.

Nun wirft Herr Böhme die Frage auf, wie die Kommission so sprunghaft dazu komme, eine Bestimmung betreffend den Ladenschluss aufzunehmen. Das haben wir in der Kommission nicht aus den Fingern gesogen, sondern wir haben es getan gestützt auf eine motivierte Eingabe, der Detaillistenvereine Bern, Biel, Burgdorf und Thun, der Rabattvereine Bern, Biel, Herzogenbuchsee und Huttwil — Herr Grossrat Böhme steht an der Spitze des Rabattvereins, weiss aber scheints nicht, dass er die Sache unterstützen half — der Spezierervereine Bern, Biel, Burgdorf und des Zigarrenhändlerverbandes Bern. Diese verlangten, man möchte einmal einen prinzipiellen Entscheid fassen. Wohin geht dieser Entscheid? Das Arbeiterinnenschutzgesetz verbietet, Arbeiterinnen über 8 Uhr abends hinaus in den Ladengeschäften zu verwenden. Das geht nun nur diejenigen Geschäfte an, welche fremde Arbeiterinnen verwenden müssen; über diejenigen Geschäfte, die mit eigenen Leuten arbeiten, steht im Gesetz kein Wort. Daraus ergibt sich die Inkongruenz, dass ein Geschäft bloss bis 8 Uhr, ein anderes dagegen bis 9, 10, 11 Uhr offenhalten darf. Die Geschäfte, die mit fremden Leuten arbeiten müssen, machen mit Recht darauf aufmerksam, dass das unlauterer Wettbewerb ist, dass dieser Zustand nicht länger andauern darf, sondern unbedingt aufgehoben werden muss. Diesem Gedanken wollte die Kommission Rechnung tragen. wollte feststellen, dass, wenn die einen Geschäfte zu einer bestimmten Stunde schliessen müssen, dann auch die andern nicht länger offen halten und diesen unlautere Konkurrenz machen dürfen. Dem einheitlichen Ladenschluss liegt noch ein idealerer Gedanke zugrunde. Wenn im Interesse der fremden Arbeiterinnen die Arbeitszeit normiert wird, damit ihre Gesundheit nicht Schaden leide, ist der Sprung nicht so gross, diese Bestimmung auch auf diejenigen Arbeiterinnen auszudehnen, die dem Geschäft nicht fremd sind, aber unter Umständen infolge des Unverstandes des Vaters oder der Mutter übermässig angestrengt werden. Der Staat soll nicht nur die fremden Arbeiterinnen schützen,

sondern, wenn es nötig ist, auch die Tochter des Hauses

Der Gedanke, einen einheitlichen Ladenschluss einzuführen, lag sehr nahe, um einmal zu einem prinzipiellen Entscheid zu kommen. Dabei hat die Kommission jedoch eingesehen, dass, wenn man einen einheitlichen Ladenschluss festsetzen will, nicht auf 8 Uhr abends gegangen werden kann, sondern auf 9 Uhr abgestellt werden muss. Wenn Herr Böhme auf die Zigarrengeschäfte hinweist, so ist zu bemerken, dass gerade der Verband der Zigarrenhändler erklärt hat, sie seien zufrieden, wenn der Ladenschluss einheitlich auf 9 Uhr normiert werde. Man weist im weitern auf die Coiffeurgeschäfte und andere hin, die unter Umständen dem Gesetz gar nicht unterstellt sind. Die endgültige Unterstellung eines Geschäftes ist Sache der Direktion des Innern oder im Rekursfalle des Regierungsrates. Ich denke nicht, dass man alle Geschäfte, die man als Beispiele angeführt hat, dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellen werde. Man muss doch nicht der Direktion des Innern oder dem Regierungsrat zum voraus vindizieren, sie werden das Gesetz in unverständiger Weise anzuwenden suchen.

Die Festsetzung des Ladenschlusses auf 9 Uhr empfiehlt sich auch noch aus zwei andern Gründen. Wenn normalerweise der Ladenschluss um 8 Uhr zu erfolgen hätte und nur ausnahmsweise länger offen gehalten werden dürfte, so würde die Direktion des Innern mit Gesuchen um Bewilligung längeren Offenhaltens geradezu überschwemmt. Im weitern ist man, wie Herr Schneider bemerkt hat, der Polizeireglementiererei im Kanton Bern gründlich satt und das ewige Gesuchstellen an die Direktion des Innern oder an den Regierungsrat ist den Geschäftsleuten im höchsten Grade verleidet, denn sie haben schliesslich auch noch etwas anderes zu tun als Tag für Tag oder Woche für Woche Gesuche zu schreiben. Das hat uns veranlasst, auf 9 Uhr zurückzugehen, in der bestimmten Erwartung, dass damit die Gesuchstellerei auf ein Minimum beschränkt werde. Immerhin soll für diejenigen, welche es nötig haben, doch noch die Bewilligung einer Ausnahme möglich sein. Man hat dabei in erster Linie an das Oberland gedacht. Die Herren Vertreter des Oberlandes sollen sich heute regen und uns sagen, wie weit ihre Wünsche gehen. Wir werden dann sehen, ob wir ihnen entgegenkommen können oder nicht. Soviel ist sicher, dass wir auf die Vorlage eintreten müssen, sonst kann das Gesetz überhaupt nicht angewendet werden. Wenn das Eintreten abgelehnt wird, so trägt man sich auf verschiedenen Plätzen, Interlaken, Biel und andern, mit der Absicht, dem Gesetze in grösserem Umfange zu Leibe zu rücken und Verhältnisse zu schaffen, unter denen man wieder bestehen kann.

Schneeberger. Ich unterstütze den Antrag Fähndrich, wie ich es schon in der Kommission getan habe. Ich erkläre mich auch mit allen Ausführungen des Herrn Fähndrich einverstanden. Wir haben es bei der Revision des Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes mit zwei Gesichtspunkten zu tun. Einmal liegen die Begehren von Interlaken und den zugewandten Orten vor, die für die Geschäftsleute im Oberland spezielle Ausnahmebestimmungen verlangen und sodann haben wir Eingaben des Detaillistenverbandes und der zugewandten Orte auf Einführung eines allgemeinen einheitlichen Ladenschlusses für den ganzen Kanton.

Die Begehren des Oberlandes sind nicht in bescheidenen Grenzen gehalten. Kaum war das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so traten die Vertreter des Oberlandes zusammen, um die Revision des Gesetzes zu verlangen. Bevor das Gesetz in Kraft getreten war, langten bei der Regierung zwei Eingaben ein, eine von den Ladeninhabern von Interlaken vom 8. Juni 1908 und eine vom Gemeinderat von Interlaken von Mitte Juni 1908. In den ersten Eingaben gingen die Herren vom Oberland allerdings nicht so weit wie in den letzten; der Appetit kommt beim Essen. Die Oberländer haben sich von dem Grundsatze leiten lassen: «Bescheidenheit ist eine Zier, doch kommt man weiter ohne ihr.» Während sie sich noch letzte Woche mit einer Verlängerung des Offenhaltens der Ladengeschäfte von Interlaken bis abends $10^1/_2$ Uhr begnügten, verlangen sie nun in einer neuen Eingabe das Offenhalten bis 11 Uhr. Letzte Woche begnügten sie sich mit der Verkürzung der Nachtruhe der Ladentöchter von 10 auf 9 Stunden und gestern verlangten sie die Verkürzung auf 8 Stunden. Man sieht, dass die Bescheidenheit nicht die starke Seite der Herren Gesuchsteller ist. Es mögen hiefür ja spezielle Gründe vorhanden sein. Herr Gurtner hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Fremden sich nicht mehr in Interlaken aufhalten, dass 60 und mehr Prozent nur noch einen Tag in Interlaken verweilen und wenn sie an diesem Tage ihre Einkäufe nicht machen können, sie dann anderswo besorgen. Ich glaube, die Gründe, warum die Fremden sich nur mehr vorübergehend in Interlaken aufhalten, sind jedenfalls nicht ausschliesslich die von Herrn Gurtner angeführten, sondern es ist begreiflich, dass es die Fremden nicht lange an einem Ort aushalten, wo alles darauf angelegt ist, sie möglichst intensiv zu rupfen. Es bringt nicht jeder ein gleich dickes Portemonnaie nach Interlaken und diejenigen, die für die teuren Preise nicht eingerichtet sind, verschwinden eben am zweiten Tag, nachdem sie die ersten Erfahrungen gemacht haben (Heiterkeit). Das ist jedenfalls der Grund des Passantentums. Ich wenigstens würde es während der Saison in Interlaken auch nicht lange aushalten (Heiterkeit) und wohl noch viele meiner Kollegen befinden sich in der gleichen Lage.

Ich muss Herrn Tschumi berichtigen. Er sagte, die Kommission sei einstimmig der Ansicht gewesen, dass den Begehren Interlakens in vollem Umfang entsprochen werden müsse. Das ist nicht richtig. Die Kommission war darin nichts weniger als einstimmig. Sie war, glaube ich, überhaupt in keiner Frage einstimmig, was Herr Tschumi unmittelbar vorher selbst erklärt hatte. Speziell in der Frage, ob und wie weit man den Begehren von Interlaken entgegenkommen solle, herrschte in der Kommission nicht Einstimmigkeit.

Was den allgemeinen Ladenschluss anbelangt, so wollte ich Herrn Kollega Böhme berichtigen. Das ist aber nun zum Teil bereits geschehen und ich kann deshalb darauf verzichten. In der Kommission wurde, wie bereits Herr Tschumi ausgeführt hat, bemerkt, dass man eventuell den Titel des Gesetzes ändern und wie im Kanton Zürich sagen müsste: «Gesetz betreffend den Arbeiterinnenschutz und den Ladenschluss». Die Kommission und die Vertreter der Regierung haben aber geglaubt, das sei überhaupt nicht nötig aus den Gründen, die Herr Tschumi bereits angeführt hat. Jedenfalls ist es sehr wünschenswert, einen allgemeinen Ladenschluss festzusetzen und nicht bloss den Geschäften, welche fremdes Personal beschäftigen, vor

zuschreiben, wann sie schliessen müssen. Darin liegt allerdings eine Ungerechtigkeit, dass die kleinen Geschäfte ohne fremdes Personal gegenüber den andern Geschäften, die auf fremdes Personal angewiesen sind und dasselbe schon um 8 Uhr entlassen müssen, bevorzugt werden. Diese Ungleichheit ist vorhanden und man könnte ihr vielleicht bei der Revision des Gesetzes abhelfen. Aber die Aufhebung dieser Ungleichheit, dieser Art illoyaler Konkurrenz bedingt nicht, dass der Ladenschluss auf eine spätere Zeit festgesetzt werden muss, als er bisher unter den ungünstigen Konkurrenzverhältnissen festgesetzt war. Den Geschäften, die bis heute um 8 Uhr schliessen mussten, wäre es in Zukunft leichter, um 8 Uhr zu schliessen, wenn die andern auch dazu gezwungen würden. Wir brauchen deshalb nicht auf 9 Uhr zu gehen.

Die Abneigung gegen diese Festsetzung des Ladenschlusses ist wahrscheinlich nicht so gross, wie die Herren Böhme und Schneider glauben, sonst hätten nicht die Ladeninhaber von Bern und Biel den 8 Uhr-Ladenschluss bereits von sich aus durchgeführt. Sie konnten das ganz gut tun. Nachdem alle Konkurrenten sich dazu verstanden hatten, lag für sie kein vernünftiger Grund mehr vor, den Laden bis in alle Nacht offen zu halten. Es ist auch für die Ladenbesitzer persönlich ein Vorteil, wenn sie rechtzeitig Feierabend machen können, statt dass sie 1 bis 2 Stunden warten und passen müssen, ob vielleicht ein Kunde komme, bloss weil die Konkurrenz auch offen hat. Sobald der Ladenschluss allgemein eingeführt ist, liegt absolut kein Grund vor, ihn auf 9 Uhr festzusetzen, statt auf 8 Uhr, wie es nach dem Arbeiterinnenschutzgesetz für alle Geschäfte mit fremdem Personal der Fall ist und wie es die Ladeninhaber in Bern und Biel bereits freiwillig eingeführt haben. Sie haben gehört, dass der 8 Uhr-Ladenschluss in Deutschland einen grossen Umfang erreicht hat, er besteht fast in allen Grossstädten und in einer grossen Zahl von mittleren und kleinen Städten, teilweise infolge behördlicher Vorschriften, teilweise auch infolge Verständigung unter den Geschäftsinhabern selbst.

Die Bestimmung der Kommission, sofern der Ladenschluss allgemein auf 9 Uhr festgesetzt wird, es den Gemeinden freizustellen, eventuell einen frühern Ladenschluss einzuführen, liegt ebenfalls im Interesse der Ladeninhaber. Es kann der Fall eintreten, dass 99 % der Ladeninhaber einen frühern Ladenschluss wünschen, ein einziger sich aber dagegen sträubt; derselbe kann nicht gezwungen werden, seine Zustimmung zu geben und dann sind auch die Konkurrenten genötigt, länger offen zu halten. Man sollte eine Handhabe haben, um einen solchen renitenten Geschäftsinhaber zwingen zu können, sich dem ausgesprochenen Willen der grossen Mehrheit zu fügen.

gesprochenen Willen der grossen Mehrheit zu fügen. Was speziell die Arbeitszeit der Ladnerinnen, wie es in der Eingabe von Interlaken so schön heisst, anbelangt, so treffen die Behauptungen der Eingabe wohl nicht ganz zu. Man kann ja zugeben, dass die Ladentöchter den Tag über nicht so angestrengt arbeiten müssen, aber sie haben doch eine gewisse Präsenzzeit, die, wenn man die ununterbrochene Ruhezeit auf 10 Stunden ansetzt, immer noch 14 Stunden beträgt. Diese Zeit müssen sie im Geschäft zubringen, sie sind während derselben im Dienst und unter der Aufsicht des Prinzipals, sie können über diese Zeit nicht verfügen und sie können vielfach das Geschäft nicht einmal für die Mahlzeiten mittags und abends verlassen.

Wenn man die Nachtruhe gar auf 8 Stunden beschränken würde, so hätten sie eine Präsenzzeit von 16 Stunden. Wir haben gestern, ich glaube von Herrn Rossel, gehört, dass er die Bestimmungen des Tuberkulosedekretes nicht für genügend hält, sondern dass er zur Verhütung der Tuberkulose namentlich auf die soziale Besserstellung der unbemittelten Schichten Wert legt; dabei hat er speziell auf die Arbeitszeit hingewiesen. Da das Kriterium jedes Arbeiterschutzes die Verkürzung der Arbeitszeit ist, befinden wir uns in einem Widerspruch, wenn wir diesen Schutz, der im Arbeiterinnenschutzgesetz sehr primitiv ist, noch reduzieren und in noch grösserem Umfang ermöglichen, was man gerne verhüten möchte. Auf diese Weise wird unsere ganze soziale Gesetzgebung wertlos und wir spielen die Rolle der Sanität im Kriege. Wir lesen höchstenfalls die Toten und Verwundeten zusammen, aber wir sorgen nicht dafür, dass den Leuten ihre Gesundheit erhalten bleibt. Ich kann speziell nicht begreifen, wie ein Vertreter der Arbeiterstadt Biel sich darüber aufhält, dass ein Arbeitervertreter gegen die Revision des Art. 15 das Wort ergreift. Ich hätte wirklich von einem Abgeordneten einer Arbeiterstadt einen andern Standpunkt erwartet, als ihn heute Herr Schneider hier eingenommen hat. Die Behauptung, dass das Gesetz für Biel wegen der Uhrenmacherbevölkerung nicht durchführbar sei, halte ich für durchaus unzutreffend. Herr Schneider hat selbst darauf hingewiesen, dass ein grosser Teil der Fabriken am Samstag nachmittag geschlossen ist. Der freie Samstag Nachmittag bürgert sich immer mehr ein, er ist schon von vielen grossen und kleinen Fabri-ken eingeführt und der 5 Uhr-Arbeitsschluss ist gesetzlich normiert; viele Geschäfte schliessen schon um 4 Uhr. Da sollte es nicht möglich sein, den Ladenschluss auch am Samstag auf 8 Uhr festzusetzen! Man kann mir auch nicht angeben, dass Herr Gindraux wegen der sogenannten schikanösen Gesetzesbestimmungen nach Genf gezogen sei. Da sind wahrscheinlich ganz andere Gründe massgebend. Herr Gindraux wäre vielleicht gleichwohl nach Genf gezogen, wenn unser Arbeiterinnenschutzgesetz nicht bestehen würde und in Genf ein solches existierte. Man muss nicht solche Sachen, denen jedenfalls nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zukommt, als wesentlich hin-

Das einzige, was meines Erachtens die Revision des Art. 15 begründen würde, wäre, wie gesagt, die Festsetzung eines allgemeinen Ladenschlusses für alle Geschäfte, wobei man dann aber viel besser als bisher auf 8 Uhr, statt auf 9 Uhr abstellen kann. Ein zweiter Punkt, der für die Revision sprechen würde, wäre die Anwendung des Ferienartikels auch auf die Ladnerinnen. Allein dieser Punkt ist nicht von so grosser Bedeutung, denn alle Ladentöchter in Saisongeschäften fallen doch nicht darunter, da sie im gleichen Geschäft nur während einer Saison beschäftigt sind, eine Arbeiterin nach dem Gesetz aber nur dann Anspruch auf Ferien hat, wenn die Anstellungsdauer mindestens ein Jahr beträgt.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, auf die Revision des Art. 15 nicht einzutreten. Es ist nicht richtig, wie die Herren Schneider und Tschumi, die wahrscheinlich die Volksseele wieder genau ausgeforscht haben, meinen, dass das Volk — man redet immer vom Volk, wenn man sich selbst meint — vom Arbeiterinnenschutz nichts wissen will

und dass eine Menge Klagen eingelaufen seien. Ich gebe zu, dass Klagen laut geworden sind, aber von wem? Von denjenigen, von denen das Arbeiterinnenschutzgesetz einige wenige Opfer fordert und die mit einem guten alten Brauch brechen mussten. Ja, wenn man keine Bräuche verletzen will, dann dürfen wir überhaupt keine Gesetze machen. Denn jedes Gesetz will etwas Neues festlegen oder etwas Bestehendes aufgeben, gewöhnlich beides miteinander. Deshalb können wir kein Arbeiterinnenschutzgesetz machen, das nicht mit einem guten alten, lieben Brauch aufräumt. Wenn wir auf alle diese Bräuche Rücksicht nehmen wollen, dann brauchen wir keine Gesetze, dann macht jeder, was er will und dann kommen wir dazu, dass unser ganzes gesellschaftliches, wirtschaftliches und kulturelles Leben auf nichts anderes zugespitzt wird als auf den nackten Gelderwerb. Wir sollten doch noch auch andere Gesichtspunkte in Berücksichtigung ziehen. In der «Humanitätsduselei», von der Herr Schneider gesprochen, hat sich der Grosse Rat noch nie überlüpft, wenn auch Herr Demme heute erklärt hat, man habe bei der Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes wahrscheinlich im Ueberschwang von Menschlichkeit die Folgen der einzelnen Bestimmungen nicht überdacht. Ja, wenn man nicht Zeit hatte, von der Erheblicherklärung der Motion im Jahre 1894 an bis zum Jahr 1908 und während der zweimaligen Gesetzesberatung im Grossen Rat über die Wirkungen dieser Bestimmungen nachzudenken, dann weiss ich überhaupt nicht, warum der Grosse Rat zusammen-

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Präsident. Das Wort haben noch die Herren Gustav Müller, Böhme, Ryser, Scheidegger, Seiler, Dr. Michel und Schneider.

Müller (Gustav). Herr Tschumi hat bemerkt, es sei nicht möglich, auf die Revision nicht einzutreten, weil das Gesetz nicht anwendbar sei. In ähnlicher Weise haben sich auch die Vorredner ausgesprochen, die für Eintreten votierten. Herr Gurtner hat erklärt, es sei bedauerlich, dass man das Gesetz, nachdem es kaum in Kraft getreten sei, wieder revidieren müsse, aber man könne es nicht durchführen. Die Herren Böhme und Schneider haben sich ebenfalls dahin ausgesprochen, das Gesetz sei nicht durchführbar. Herr Scheidegger spielt den Propheten: Er habe immer gesagt, man könne das Gesetz nicht durchführen (Heiterkeit). Man sieht, wie hier generalisiert wird. Im Grunde handelt es sich nur um Art. 15 und als dieser Artikel in Beratung stand, hat Herr Scheidegger kein Wort gesagt, sondern die Bestimmung wurde diskussionslos angenommen. Also weder Herr Scheidegger noch Herr Schneider noch Herr Gurtner können sich darauf berufen, dass sie auf die Gefahr aufmerksam gemacht haben. Herr Kommissionspräsident Demme erklärt, man habe in erster Linie auf die gewerblichen Arbeiterinnen Rücksicht genommen und der Grosse Rat sei vom Wohlwollen übermannt gewesen und habe nicht daran gedacht, welche materielle Schädigungen das Gesetz zur Folge haben könnte. Auch Herr Schneider hat unter dem Beifall des Rates, um den ich ihn nicht beneide, von Humanitätsduselei gesprochen in einer Frage, wo es sich darum handelt, dafür zu sorgen, dass nicht ein grosser Prozentsatz von Angestellten mit der Zeit unbrauchbar zur Arbeit aus diesen Geschäften hinausgeworfen werde.

Nun will ich doch auf den Gang der Angelegenheit aufmerksam machen. In welchem Zeitpunkt ist die Revision verlangt und die Undurchführbarkeit des Gesetzes behauptet worden? Das war im Juni 1908, in einem Moment, wo das Gesetz noch gar nicht in Kraft war. Das Gesetz war vom Volk Ende Februar angenommen worden und sollte auf 1. Juli 1908 in Wirksamkeit treten. Schon vor diesem Datum erklärt der Gemeinderat von Interlaken in einer Zuschrift, das Gesetz sei nicht durchführbar und ruiniere den Fremdenkurort Interlaken — also schon bevor überhaupt ein Versuch gemacht worden war, wie das Gesetz sich in seiner Durchführung bewähren werde. Dabei hat sich der Gemeinderat von Interlaken allerdings nicht von sentimentalen Erwägungen ankränkeln lassen, sondern nackt herausgesagt, eine intensive Ausbeutung der Arbeitskräfte sei an Orten wie Interlaken absolut erforderlich; sie können darauf nicht verzichten, sonst werde Interlaken ruiniert. Demgegenüber glaube ich nachweisen zu können, dass das alles hypothetisch ist, um mich möglichst gelinde auszudrücken. Für die von Herrn Gurtner behauptete Unmöglichkeit, in Interlaken die Läden früher zu schliessen als jetzt der Fall ist, sprechen keine sachlichen Gründe. Niemand ist es leichter als den Fremden, die nichts anderes zu tun haben als herum zu flanieren, ihre Einkäufe in Interlaken auf eine Stunde zu verlegen, in der die Geschäfte offen sind. Sie verlieren dabei keine Zeit, sie können ihre Zeit damit totschlagen, dass sie sogut am Tag wie am Abend in den Geschäften die Gegenstände auslesen, die sie zu kaufen wünschen. Und wenn Herr Gurtner sagt, man habe es da mit grossstädtischem Publikum zu tun, das an andere Verhältnisse gewöhnt sei, so mache ich darauf aufmerksam, dass in Deutschland ein Reichsgesetz den 9 Uhr-Ladenschluss verfügt und zugleich fakultativ den frühern Ladenschluss zulässt. Nun hat am 1. November 1908 die Millionenund Weltstadt Berlin den 8 Uhr-Ladenschluss verfügt. Berlin ist nicht nur, wie jede Grossstadt, mit allen ihren Vergnügungsanlässen in hervorragendem Masse eine Fremdenstadt, sondern auch eine Stadt der intensiven Arbeit. Man könnte für Berlin, sogut wie Herr Schneider für Biel, geltend machen, dass die intensive Arbeit der Millionen von Einwohnern ihnen nicht gestatte, ihre Einkäufe am Tage zu machen, sondern dass sie dafür die Abendstunden verwenden müssen, aber trotzdem lässt sich in dieser Riesenstadt der 8 Uhr-Ladenschluss ohne jede Komplikation durchführen und es sind dagegen keine Klagen laut geworden. Was in Berlin möglich ist, sollte auch in Biel möglich sein (Heiterkeit). Ich füge noch bei, dass diejenigen Kreise, welche hier im Grossen Rat durch Herrn Schneider und zum Teil durch die Herren Scheidegger, Böhme und so weiter vertreten sind, in den Handelskammern der bedeutendsten industriellen Städte Deutschlands sich für den 8 Uhr-Ladenschluss ausgesprochen haben, weil sie die Wohltat desselben am eigenen Leibe, nicht nur für ihre Angestellten, sondern für sich selbst erfahren haben. Sie erklären auch, dass die Bewegung bei ihnen deshalb in Gang komme, weil sie sonst Mühe haben, gute Angestellte zu bekommen, da diese sich zuerst

erkundigen, ob der 8 Uhr-Ladenschluss existiere und wenn das nicht der Fall sei, nicht hingehen. So erfasst die Bewegung immer weitere Kreise zum Glück für die Arbeiter und die Geschäftsinhaber.

Herr Schneider findet es ganz unbegreiflich, dass ein Arbeitervertreter der Stadt Biel für den frühen Ladenschluss plädieren könne, während er doch wisse, dass die arbeitende Bevölkerung in Biel durch die Verhältnisse gezwungen werde, ihre Einkäufe am Abend zu machen. Demgegenüber sage ich, dass bei den Arbeitern sofort das Solidaritätsgefühl wirksam werden muss, wenn sie sehen, dass sie durch das Eintreten für den frühern Ladenschluss einer andern Arbeiterklasse zu einer kürzern Arbeitszeit verhelfen können. Derjenige, der nicht gewöhnt ist, bei etwas, das ihm quer liegt, rückwärts zu sehen, sondern vorwärts, kommt zu einem ganz andern Schluss als Herr Schneider. Ich gebe zu, dass der 8 Uhr-Ladenschluss am Samstag Abend zunächst unangenehm empfunden werden wird, aber für den, dem das unbequem ist, ist die Konsequenz nicht die, dass deshalb zum 9 Uhr-Ladenschluss übergegangen werden soll, sondern die, dass man diejenigen Massnahmen treffen soll, um jedem Arbeiter den frühern Einkauf zu ermöglichen. Da kann jeder Fabrikant mithelfen, indem er die Lohnzahlung vom Samstag auf den Freitag vorrückt, so dass der Einwand hinfällig wird, die Arbeiterfrauen, die am Samstag ihre Einkäufe machen wollen, müssen zuerst warten, bis der Mann mit dem Lohn nach Hause gekommen sei. Wenn der Zahltag am Freitag stattfindet, dann hat die Arbeiterfrau am Samstag das nötige Geld für ihre Einkäufe und sie kann dieselben ruhig am Tage besorgen. Auf der andern Seite wird der frühe Ladenschluss am Samstag Abend auch wieder der allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit am Samstag die Wege ebnen.

Ich bin deshalb für Nichteintreten, weil man angesichts des wachsenden Appetites der Oberländer nicht weiss, wie weit die Revision führen wird. Sie sind bereits dabei angelangt, das Offenhalten der Ladengeschäfte bis 11 und eine Reduktion der ununterbrochenen Nachtruhe auf 8 Stunden zu verlangen. Das bedingt eine 16stündige Präsenzzeit und was eine solche für die Gesundheit dieser Leute bedeutet, die in dieser rücksichtslosen, brutalen Weise ausgebeutet werden sollen, ist jedermann ohne weitere Erklärung verständlich.

Im übrigen würde ich, wenn die Revision beschlossen wird, allerdings in einer Bestimmung einen grossen Vorzug gegenüber dem jetzigen Gesetze erblicken, nämlich in der Bestimmung betreffend den allgemeinen Ladenschluss, während im Arbeiterinnenschutzgesetz nur auf die Angestellten Bezug genommen ist. Herr Böhme glaubt, man gehe mit einer solchen Bestimmung über den Rahmen und Zweck des Gesetzes hinaus. Ich gebe das zu. Diese Bestimmung basiert allerdings nicht ohne weiteres nur auf den Arbeiterinnenschutz, aber sie steht doch mit demselben mittelbar im Zusammenhang, weil hier der einzige berechtigte Einwand von den Geschäften mit fremdem Personal erhoben werden kann. Einzig hier ist eine materielle Schädigung wirklich denkbar, während sie beim allgemeinen Ladenschluss ohne weiteres dahinfällt. Wenn die kleinern Geschäfte mit eigenem Personal länger offen halten dürfen, so kann daraus für die grössern Geschäfte in der Tat eine zum Teil ganz empfindliche Konkurrenz resultieren und es ist deshalb sehr begreiflich, dass

man die Sache generalisiert und den Ladenschluss auch für diejenigen Geschäfte, welche keine fremden Angestellten beschäftigen, in das Arbeiterinnenschutzgesetz aufnehmen will. Das halte ich für einen grossen Vorzug und wenn die Revision beschlossen wird, so werde ich mich diesem Antrag ohne weiteres anschliessen. Warum hat der allgemeine Ladenschluss mit dem Arbeiterinnenschutzgesetz etwas zu tun? Wir wollen zur Ehre unserer Inhaber von Ladengeschäften und gewerblichen Etablissementen annehmen, dass die Ausbeutung, die vor dem Arbeiterinnenschutzgesetz stattgefunden hat und bei einzelnen Saisongeschäften ins Aschgraue gegangen ist, nicht darauf beruhte, dass die Betreffenden einfach hartherzig und ohne jedes Mitgefühl für ihre Arbeiterinnen diese Ausbeutung betrieben, sondern dass die Peitsche, welche sie dazu trieb, die Konkurrenz war, die Furcht, dass, wenn sie als humane Arbeitgeber Aufträge, die nur unter Zuhülfenahme einer ungebührlichen Arbeitszeitüberschreitung effektuiert werden konnten, nicht angenommen hätten, andere. die sentimentalen Anwandlungen weniger zugänglich waren, sie annehmen würden und dass sie sie nur deshalb ausführten, trotzdem es ihnen sehr unbequem war und sie es für ihre Arbeiterinnen bedauerten. Das fällt ohne weiteres weg, wenn diese Konkurrenzfurcht schwindet und sie wissen, dass für alle der Geschäftsschluss zur gleichen Stunde stattfindet. Darin liegt ein grosser Vorzug und es würden mit der Aufnahme einer solchen Bestimmung wirklich ein Fortschritt und nicht nur reaktionäre Bestrebungen verwirklicht.

Vor allem aus möchte ich auch, im Gegensatz zu Herrn Böhme, die von der Kommission beschlossene Gemeindeautonomie lebhaft befürworten. Herr Böhme hat sich selbst widersprochen. Warum sperrt man sich gegen eine derartige Bestimmung, die nur wohltätig wirken kann, wenn man selbst behauptet, dass man in Bern schon den frühern Ladenschluss hat, indem einzelne Geschäfte um 7 Uhr, andere um $7^{1}/_{2}$ und wieder andere um 8 Uhr schliessen? Wenn das jetzt schon möglich ist, ist es noch viel eher möglich, wenn für alle Ladengeschäfte der frühere Ladenschluss obligatorisch ist. Dann fällt jedes Bedenken, das bei bloss freiwilliger Verständigung noch obwalten könnte, dabin

In dieser Beziehung können also durch die Annahme des Antrages der Kommission Fortschritte erzielt werden, aber ich erkläre nochmals, ich fürchte den Appetit unserer Oberländer und die Ansteckung, die ihr Vorgehen für weitere Kreise hat. Die Oberländer sind zuerst auf den Plan getreten und haben das Signal gegeben; erst nachher sind die andern Verbände, Detaillisten, Rabattmarkenverein, Zigarrenhändler, gekommen; ohne das Vorgehen der Oberländer hätten sie gar nicht daran gedacht, eine Revision des Gesetzes zu verlangen. Weil ich diese Ansteckung fürchte, stimme ich gegen Eintreten.

Böhme. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Dr. Tschumi mich den Mitgliedern des Rates etwas sonderbar vorgestellt hätte. Er hat gesagt, der Rabattmarkenverein, dessen Präsident ich sei, habe eine Eingabe gemacht. Ich stelle fest, dass ich nicht Präsident dieses Vereines bin, nicht einmal dem Vorstand angehöre und von der Eingabe keine Kenntnis habe.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich mich noch mit einigen Worten über den allgemeinen Ladenschluss

aussprechen. Ich bin Anhänger eines allgemeinen Ladenschlusses, aber eine solche Bestimmung gehört nicht in dieses Gesetz, sondern in das Gesetz über die Ausübung von Handel und Gewerbe. Ich bin ein Gegner der Bestimmung, dass die Gemeinden den Ladenschluss früher als auf 9 Uhr ansetzen können, aber ich bin ganz mit Herrn Schneeberger einverstanden, dass unter Umständen wegen eines einzigen renitenten Geschäftsinhabers ein früherer Ladenschluss nicht eingeführt werden kann. Allein wir können in das Gesetz eine ähnliche Bestimmung aufnehmen, wie sie in unserem städtischen Sonntagsruhereglement enthalten ist, dass, wenn die Mehrzahl, sagen wir $^2/_3$ der Geschäftsinhaber einer Branche den Sonntag ganz frei wollen, die Behörden beschliessen können, dass das für die betreffende Branche allgemein Geltung haben soll. Auf den Einwand, den ich betreffend die Coiffeurs und die Konditoreien, die unter dem Wirtschaftsgesetz stehen, gemacht habe, hat mir keiner der Votanten geantwortet. Es würde doch sonderbar aussehen, wenn die Gemeinde den allgemeinen Ladenschluss um 7 oder 8 Uhr beschliessen würde und dann die Coiffeurs gezwungen wären, hinter dem Rücken des Gemeinderates vor die Regierung zu gehen und durch sie den Gemeindebeschluss illusorisch machen zu lassen. Ich bin der Meinung, dass man auf die Vorlage eintreten soll, wie sie von der Regierung und der Kommission unter dem 6./8. Februar dieses Jahres aufgestellt worden ist.

M. Ryser. Je considère qu'il est indispensable que je prenne la parole pour répondre à M. Schneider-Montandon qui, dans son exposé, a commis une très grosse inexactitude et, d'autre part, a voulu faire une raison d'état du départ de M. Gindraux de la ville de Bienne. Ce sont là deux points que je veux relever.

D'abord, il n'est pas vrai que toute la population de Bienne se soit prononcée contre la fermeture des magasins à huit heures du soir : c'est une inexactitude tellement grosse que je suis dans l'obligation de la relever. La société de consommation de Bienne, composée de 4000 membres sur une population de 25,000 âmes, a décidé, il y a deux ans, c'est-à-dire une année avant l'entrée en vigueur de la loi, la fermeture de tous ses magasins à huit heures du soir. Cette disposition a été appliquée d'une façon absolument stricte et personne n'a eu un jour l'intention de réclamer quoi que ce soit contre cette fermeture des magasins à huit heures. C'est là le premier point.

D'autre part il n'est pas exact non plus qu'on soit tenu pour des raisons matérielles de faire ses achats seulement le samedi, parce que dans la ville de Bienne la plupart des ouvriers ne sont pas payés le samedi, mais presque tous le mercredi, le jeudi ou le vendredi. D'autre part, leurs achats peuvent se faire dans le courant de la semaine. Ce sont les commerçants qui ont demandé la revision de la loi en ce sens que l'on fît une exception pour le samedi. Je crois qu'ils seraient encore disposés à se contenter de cette disposition.

Autre affaire, c'est celle concernant M. Gindraux. M. Schneider-Montandon dit que M. Gindraux quittait la ville de Bienne parce que le département de l'intérieur ne lui avait pas donné l'autorisation de dépasser les prescriptions de la loi pendant la période de deux mois, dite haute saison, alors que M. Gindraux occupait un personnel de 250 personnes. Je pose en fait... (M. Schneider-Montandon: Je n'ai pas dit çà!). Alors, j'ai mal compris. M. Gindraux a fait de ce refus du départe-

ment de l'intérieur une grosse affaire, courant les cafés et les rues pour exposer cette affaire et justifier son départ de Bienne pour Genève. Or, je suis en droit de poser la question de savoir si M. Gindraux ne part pas pour Genève, parce qu'il sait qu'à Genève, dans l'industrie de la mode, de la couture, on travaille dans des conditions inconnues dans le reste de la Suisse, en exploitant le travail à domicile; on se demande si ce n'est pas la possibilité d'introduire ce système de travail chez lui qui est la cause du départ de M. Gindraux et si celui-ci n'a pas voulu couvrir sa retraite de l'impossibilité que la loi lui faisait d'exploiter son industrie à Bienne par des raisons d'ordre mercantile qui l'engagent à aller chercher à Genève ce qu'il n'a pas trouvé à Bienne. C'est la seule et unique raison. Mais un jour viendra aussi où, cédant aux démarches qui sont faites dans ce sens, Genève aura une loi sur la protection ouvrière. Cette loi est en discussion au sein des groupes progressiste et socialiste genevois.

C'est pourquoi j'ai tenu à prendre la parole et que je propose aussi la non-entrée en matière.

Scheidegger. Nur zwei Worte auf die Ausführungen des Herrn Dr. Tschumi. Ich habe die betreffende Eingabe, die er erwähnt hat, nicht gelesen, aber davon Kenntnis gehabt und freue mich derselben. Ich begreife die Leute ganz gut, die einen frühern Ladenschluss wünschen; ich bin selbst ein begeisterter Freund desselben. Der grosse Fehler ist aber der, dass man das, was ein grosser Teil der Geschäftsinhaber machen kann, als Grundsatz für alle einführen will. Das geht nicht. Man muss gewisse Ausnahmen gestatten. Darum ist das eine wichtige Frage, die eingehend geprüft sein will. Man muss erwägen, wie weit man gehen, wo man die Grenze ziehen will. Das geschieht in dieser Vorlage nicht, sondern es heisst einfach: «Alle Ladengeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser haben ihre Lokalitäten in bezug auf die Bedienung der Kunden und den Verkauf der Waren um die und die Zeit zu schliessen». Das geht nicht. Eine solche Bestimmung lässt sich nicht durchführen. Ich will Ihnen ein paar Beispiele anführen. Ein Geschäft ist im Erdgeschoss etabliert; demselben ist das Offenhalten nach einer gewissen Stunde verboten; wenn aber das gleiche Geschäft eine Filiale im ersten Stock hat, so ist es fraglich, ob diese nicht länger offen gehalten werden darf. Ein Gemüsehändler, der einen Laden hat, muss schliessen; wenn er aber einen Stand hat, ist es fraglich. Alle diese Einzelheiten müssen differenziert und alle diese Detailfragen im Gesetz berücksichtigt sein. Das ist hier nicht der Fall. Man kann aber solche Sachen nicht im Handumdrehen ins Gesetz bringen, sondern sie wollen gründlich geprüft sein. Das ist der einzige Grund, warum ich dagegen bin. Grundsätzlich bin ich ein Anhänger des frühen Ladenschlusses, aber die Frage muss geprüft und im Gesetz klar geordnet

Für die Vorlage der Regierung wäre ich ohne Bedenken eingetreten. Nun kommt man aber mit einem ganz neuen Entwurf und mutet uns zu, von einem Moment auf den andern darüber abzustimmen. Das kann ich nicht. Die Regierung hat sich den Beschlüssen der Kommission angeschlossen und es liegt also nur noch ein Antrag vor, dem man entweder zustimmen oder aber gegen Eintreten stimmen muss. Ich hätte sehr gerne für Eintreten gestimmt und den Antrag der Regierung durchführen helfen. Allein dem jetzigen

Vorschlag kann ich nicht beistimmen und ich sehe mich deshalb in die Zwangslage versetzt, gegen Eintreten zu stimmen. Ich bedauere es, aber ich muss diesen Standpunkt einnehmen.

Präsident. Ich mache Herrn Scheidegger darauf aufmerksam, dass bereits der Antrag gestellt ist, Eintreten auf die Vorlage der Regierung vom 6. Februar 1909 zu beschliessen.

Seiler. In der letzten Februar-Session wurde von dem Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion, Herrn Fähndrich, der Antrag gestellt, die Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes von den Traktanden abzusetzen. Daraus ging hervor, dass Herr Fähndrich am liebsten die Vorlage nicht zur Beratung vor dem Grossen Rat bringen möchte. Ich sah mich damals veranlasst, den Gegenantrag zu stellen und der Grosse Rat stimmte demselben zu. Leider war die Februar-Session schon derart mit Traktanden belastet, dass sich keine Gelegenheit bot, die Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes in erster Beratung zu diskutieren. Auch waren im letzten Moment, nicht aus dem Oberland, sondern von anderer Seite, noch verschiedene Eingaben an die Regierung und Kommission eingetroffen, die zuerst geprüft werden mussten.

Ich muss Herrn Fähndrich zunächst den besten Dank aussprechen für das Kompliment, das er uns Oberländer Grossräten gemacht hat, wir gehören zu den fleissigsten Mitgliedern. Das ist wirklich der Fall. Herr Tschumi wirft uns vor, wir hätten in der ersten und zweiten Beratung das Wort nicht ergriffen, um unsere Wünsche geltend zu machen. Ich muss diesen Vorwurf, was meine Person anbelangt, entgegennehmen, aber ich kann mich und auch meine Kollegen aus dem Oberland damit entschuldigen, dass wir nicht glaubten, dass die Ladentöchter unter das Arbeiterinnenschutzgesetz fallen würden. Wir kümmerten uns in erster Linie um das Wirtschafts- und Hotelwesen und dort wurde unseren berechtigten Begehren Rechnung getragen. Wir sehen die Ladentöchter in unseren Fremdenkurorten nicht direkt als Arbeiterinnen an. Arbeiterinnen im Sinne des Gesetzes sind nach unserer Ansicht Schneiderinnen, Modistinnen und so weiter, kurz alle diejenigen Personen, die morgens von 7 oder 8-12 Uhr und nachmittags von 2-6 oder 8 Uhr in einem Atelier ihre Arbeit verrichten. Wir glaubten, nur auf diese beziehe sich das Gesetz, sonst hätten wir schon damals Abänderungsanträge gestellt und ich bin überzeugt, dass sie auch akzeptiert worden wären. Ladentöchter halten sich gerne in Interlaken und den übrigen Fremdenkurorten auf, weil die guten Geschäfte und wir haben keine andern - Sorge zu ihnen tragen und sie richtig behandeln. Unsere Ladentöchter kommen gerne ins Oberland und bleiben auch gerne bis 10 Uhr oder 11 Uhr abends im Geschäft, weil sie Gelegenheit haben, den glänzenden Korso zu beobachten, die schönen Toiletten zu bewundern und sich an dem prächtigen Gewoge zu erfreuen, das sie sonst nicht zu sehen bekommen; auch haben sie eigentlich keine Arbeit zu verrichten, sondern sie haben nur die Kunden zu bedienen, was sie gerne tun, da sie mit gebildeten Leuten in Verkehr kommen und von diesen etwas lernen können.

Es ist richtig, dass die erste Eingabe von Interlaken ausging. Dieselbe wurde Herrn Reimann zugestellt, der nicht nur Theoretiker, sondern Praktiker war. Herr Reimann berief sofort die Kommission zusammen und die Sache wurde von ihr behandelt. Herr Reimann wurde nachher von seinen Freunden in der «Tagwacht» angegriffen und es wurde ihm vorgeworfen, er hätte auf die Eingabe nicht eintreten sollen. Warum hätte er es nicht tun sollen, wenn er die Eingabe als berechtigt anerkennen musste? Herr Reimann wurde deshalb von den Sozialdemokraten in einer Weise hergenommen, die jedenfalls nach vieler Ansicht nicht angezeigt war.

Herr Fähndrich hat bemerkt, wir seien Freunde des Gesetzes gewesen. Wir sind es auch jetzt noch, denn wir selbst sind auch Arbeiter und bedürfen sogut des Schutzes wie diejenigen, die direkt als Arbeiter angesehen werden. Wir haben staatliche Verordnungen, die auch uns als Arbeiter schützen. Zwar dürfen wir arbeiten, solange wir wollen; wir tun es auch

und niemand wird es uns verargen.

Herr Fähndrich hat Aussprüche verschiedener Männer angeführt, um die Vortrefflichkeit des Arbeiterinnenschutzgesetzes nachzuweisen. Allein er hat diejenigen nicht zitiert, die damals anderer Meinung waren. Er hat nichts von Herrn Scheidegger und an-

dern gesagt, die vor dem Gesetze warnten.

Weiter wurde gesagt, die Oberländer haben vor 8 Tagen das verlangt, vorgestern etwas anderes und gestern seien wieder neue Begehren eingelangt. Es ist richtig, dass von einigen Industriellen, Hoteliers, Wirten, Handwerkern, Gewerbeleuten und so weiter verschiedene Eingaben gemacht wurden, aber die Grossräte haben den Auftrag erhalten, mit der Kommission die Sache zu besprechen und sich mit ihr in bezug auf die Revision des Art. 15 zu einigen. Herr Schneeberger — ich will nicht so lange werden wie er, ich habe anderes zu tun als Reden zu halten, ich bin nicht dafür da und kann es auch nicht - hat sich dahin geäussert, es sei in Interlaken Brauch, die Fremden zu rupfen. Ich glaube, das sei nicht so schlimm. Herr Schneeberger hat da wohl keine Erfahrung gemacht, er wird wohl kaum einer Ladentochter oder einem Hotelier Gelegenheit geben, ihn zu rupfen (Heiterkeit). Es ist klar, dass, wenn man einem Fremden etwas verkaufen kann, man es gerne tut und ihn nicht verhindert, seine Einkäufe zu machen. Wenn Herrn Schneeberger von Arbon her eine Taube ins Maul fliegen würde, so würde er sie wohl auch rupfen und nicht wieder dahin zurückschicken, woher sie gekommen

Wenn übrigens die Ladengeschäfte, welche Ladentöchter beschäftigen, angehalten werden, früher zu schliessen, so wird man an allen Fremdenkurorten des Oberlandes dazu kommen, männliche Angestellte bei zuziehen. Das würde Herrn Schneeberger wohl auch nicht passen, da er zu denjenigen gehört, welche dafür eintreten, dass die Frauen selbständig werden und ihre Existenz selbst verdienen.

Herr Müller hat mit Berlin exemplifiziert und gesagt, was dort möglich sei, könne auch bei uns durchgeführt werden. Das ist nicht richtig. Wenn Herr Müller uns garantiert, dass wir im Oberland das ganze Jahr Saison haben, dann können wir uns auch zum Ladenschluss um 8 Uhr oder 9 Uhr verstehen. Aber Herr Finanzdirektor Müller, Präsident der Zentralsteuerkommission, weiss genau, dass die Saison im Oberland nur drei, vier oder fünf Monate dauert; in dieser Zeit müssen wir sehen, dass wir etwas verdienen, denn während der langen Wintermonate haben wir keine

Einnahmen, sondern nur Ausgaben. Darum sollte man uns entgegenkommen und uns gestatten, die Ladengeschäfte so lange offen zu halten, als es dienlich ist. Unsere Fremdenkolonie verlangt, dass die Läden am Abend offen bleiben. Die meisten Fremden kommen aus grossen Städten, wo die Geschäfte, wenn sie auch nicht offen sind, grossartig beleuchtet sind bis in alle Nacht. Wenn unsere Läden geschlossen sind, dann hört die Beleuchtung auf, es wird finster und die schönen Abende, wie wir sie jetzt in Interlaken haben, sind dahin.

Man hat den Vorwurf erhoben, den Oberländern wachse der Appetit. Ich glaube, man darf unsere besondere Stellung nicht ausser acht lassen. Montreux und der Genfersee haben das ganze Jahr Saison, ebenso Zürich, Bern, überhaupt die ganze Schweiz, nur die oberländischen Fremdenorte haben bloss im Sommer Saison und da ist es begreiflich, dass man die kurze Zeit sogut als möglich auszunützen sucht. Man sollte unseren Appetit in der Weise stillen, dass man heute auf die Revision des Art. 15 eintritt; wenn noch länger gewartet wird, so wird unser Appetit noch grösser, während, wenn er heute gestillt wird, er ein Ende hat. Ich möchte Ihnen empfehlen, Eintreten auf die Vorlage zu beschliessen, sonst ist nicht ausgeschlossen, dass in einigen Monaten das Begehren kommt, das ganze Gesetz einer Revision zu unterziehen.

Schneider (Biel). Sie werden mir gestatten, auf die Angriffe seitens der Herren Sozialdemokraten kurz zu antworten. Ich habe mich in der Eintretensfrage gar nicht darüber geäussert, welche Stellung ich zur Abänderung des Art. 15 in seinen einzelnen Bestimmungen einnehme. Was zum Beispiel die Gemeindeautonomie anbelangt, so bin ich ebenfalls ein Anhänger derselben. Wir haben in Biel den 8 Uhr-Ladenschluss eingeführt und damit keine schlechten Erfahrungen gemacht. Von seiten der Ladenbesitzer wurde allerdings bemerkt, es wäre zweckmässiger, das Offenhalten der Läden bis 9 Uhr zu gestatten und für den Samstag eine Ausnahme zu bewilligen.

Was die Glaubwürdigkeit meiner Angaben anbelangt, so kann es mir gleichgültig sein, ob dieselbe von Herrn Schneeberger angezweifelt wird. Immerhin will ich zur Erhärtung meiner Ausführungen betreffend die Firma Gindraux von einem Brief Kenntnis geben, der mir zugestellt worden ist und in dem es heisst:

«Quand est venu sur le tapis la loi votée en mars 1908 pour la protection ouvrière, je l'ai votée avec plaisir croyant que la dite loi visait à faire cesser «les abus »; grosse erreur de ma part, puisque au contraire elle est appliquée pour empêcher de faire ses affaires et son devoir. Pourquoi la loi prévoit-elle elle-même la possibilité de pouvoir veiller deux mois l'an? puisque dans les vocations où cette clause est le plus urgent, on la refuse.

Ne pouvant faire à Bienne (mon pays natal du reste), mon commerce comme l'on doit, j'ai pris la décision de quitter cette ville, au 1er mai prochain. En même temps que mon commerce se transplantera de Bienne pour Genève, où je vais, 4 familles plus $^2/_3$ employés célibataires; quoique peu de chose, ce sera pour les négociants de la place toujours 18,000 à 20,000 francs de vente de moins et qui pourtant n'y sont pour rien. Une chose que je tiens à vous dire aussi, c'est que pour arriver à faire venir à Bienne le plus possible de clients, qui avaient l'habitude d'aller qui à

Genève qui à Zurich, j'ai fait d'assez grands sacrifices, soit en leur payant leurs premiers voyages soit en les hébergeants; j'étais arrivé à faire venir chaque année sur place 250 clients au printemps et autant en automne. Rarement, ils seraient partis sans acheter en ville: des habits, des chaussures, etc. etc., encore une perte pour la place. Enfin assez causé de moi, ce qui est fait; et c'est précisément parce que je ne suis plus du tout intéressé à la chose, que je vous prierais en toute occasion de prendre la défense de travailleuses méritantes qui ont beaucoup à souffrir de cette façon peu logique de comprendre la loi: je veux parler précisément des modistes établies. Voilà un métier ou six mois elles n'ont rien à faire ou à peu près, alors quand elles pourraient travailler pour faire honneur à leurs affaires, on leur restreint leur gain! Elles ne demanderaient certes pas autre chose que de pouvoir travailler sans veiller, au moins 10 mois par an, mais malheureusement c'est impossible. L'agissement vis-à-vis d'elles n'est ni plus ni moins qu'injuste tout comme si on voulait empêcher un cultivateur de rentrer ses récoltes en temps voulu, et certes les modistes en général, comme beaucoup d'autres j'en conviens, ont plutôt de la peine à nouer les deux bouts. Une chose assez drôle, c'est que pendant que l'ouvrière n'ose veiller pour sa maîtresse, elle peut le faire pour elle et concurrencer sa patronne, puisque celle-ci ne peut satisfaire tout son monde à la fois. Le cas est fréquent.

Encore un point: quand est-ce qu'une modiste a le plus besoin d'aide en saison? si ce n'est le samedi soir. Vous me répondrez: c'est la loi. C'est bien vrai, mais si la loi est mauvaise, qu'on la modifie.»

Was ich hauptsächlich beanstandet habe, ist die Bemerkung des Herrn Ryser, meine Mitteilung sei falsch. Ich habe nicht gesagt, er beschäftige 250 Personen, sondern ich habe lediglich darauf hingewiesen, dass er im Frühjahr und Herbst 250 Personen nach Biel kommen lasse. Herr Ryser hat meine Ausführungen offenbar nicht richtig verstanden.

Was die übrigen Angriffe anbelangt, so kann ich mich kurz fassen. Herr Seiler hat bereits erwähnt, dass der frühere Kommissionspräsident, der leider verstorbene Stadtpräsident Reimann, selbst für die Revision des Gesetzes eingestanden ist und dass er und die andern Mitglieder des Gemeinderates von Biel deshalb in der «Tagwacht» angegriffen wurden. Herr Reimann wusste genau, dass eine Revision notwendig war und dass die Begehren, die von Biel gestellt wurden, nicht zu weit gingen. Was die Frage des Zahltages anbelangt, die Herr Müller aufgeworfen hat, so brauchen wir da keine Belehrung entgegenzunehmen, denn bei uns findet der Zahltag schon lange nicht mehr am Samstag statt, so dass von diesem Gesichtspunkte aus die Einkäufe schon jetzt während der Woche gemacht werden können. Im allgemeinen ist die Revision des Art. 15 notwendig und die Detailberatung wird zeigen, wie wir uns zu den einzelnen Bestimmungen

Michel (Interlaken). Ich verzichte auf das Wort.

Abstimmung.

Eventuell:
Für Eintreten auf die Vorlage der Kommission Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüher dem Antrag auf Nichteintreten) . Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 121/2 Uhr.

Bürki, Burrus, Choulat, Crettez, Eckert, Eggli, v. Erlach, Etienne, Frepp, Frutiger, Gerber, Girardin, Girod, Glauser, Gnägi, Grosjean, Grossglauser, v. Grünigen, Gürtler, Gygax, Hadorn, Henzelin, Hofstetter, Hostettler, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Kisling, Lanz (Rohrbach), Lenz, Leuch, Linder, Marti (Lyss), Merguin, Meyer, v. Muralt, Obrist, Pulfer, Reber, Rohrbach, Schär, Schneider (Rubigen), Segesser, Stauffer (Thun), Uhlmann, Wächli, Winzenried.

Tagesordnung:

Der Redakteur:

Zimmermann.

Ergänzung von Art. 15

des

Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 329 hievor.)

Präsident. Sie haben gestern beschlossen, auf die Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes einzutreten und die Beratung auf Grundlage der Abänderungsanträge der Kommission vorzunehmen. Wir gehen nun zur Detailberatung über. Dabei dürfte es zweckmässig sein, die Beratung des zu revidierenden Artikels in der Weise zu teilen, dass man zunächst die grundsätzliche Frage des Ladenschlusses erledigen und dann die Ausnahmebestimmungen behandeln würde.

Art. 15, Alinea 1 und 2.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zunächst zum Eingang des Gesetzes: «Der Art. 15 des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt». Dieser Eingang ist notwendig zum Verständnis des folgenden Art. 15 und gibt zu keiner Diskussion Anlass.

Nun folgt die eigentliche Abänderung des Art. 15. Ich bin ganz einverstanden, den Artikel absatzweise zu behandeln und werde dementsprechend zunächst

über die beiden ersten Alinea sprechen.

Der erste Absatz lautet: «Alle Ladengeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser haben ihre Lokalitäten in bezug auf die Bedienung der Kunden und den Verkauf der Waren um 9 Uhr abends zu schliessen». Diese Bestimmung ist, wie bereits gestern ausgeführt wurde, gegenüber der ganzen Theorie des Gesetzes vom 23. Februar 1908 neu. Die Kommission gelangte infolge der zahlreichen Abänderungsanträge, die zu Art. 15 eingelangt sind, dazu, eine Bestimmung betreffend den Ladenschluss aufzunehmen. Man hat gefunden, es sei am besten, überhaupt für alle Ladengeschäfte eine bestimmte Schliessungsstunde festzusetzen. Die Bestimmung wurde gestern sowohl in formeller als in materieller Beziehung kritisiert. In for-

Achte Sitzung.

Mittwoch den 7. April 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 153 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 82 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Boinay, Boss, Cortat, David, Flückiger, Hari, Kästli, Küenzi, Kunz, Meusy, Mühlemann, Müller (Bargen), Pellaton, Peter, Rufener, Scheurer, Spychiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stämpfli (Zäziwil), Tännler, Thöni, Wälchli, Weber, Will, Witschi, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Amrein, Bösch, Brand, Bühler (Frutigen), Burger, Burkhalter (Hasle),

meller Beziehung wurde gesagt, die Vorschrift betreffend den Ladenschluss passe nicht in das Arbeiterinnenschutzgesetz, sondern gehöre in den schon seit mehreren Monaten vor dem Regierungsrat liegenden Entwurf betreffend die Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern. Diese Bestimmung könnte natürlich gerade so gut dort stehen als im vorliegenden Gesetz. Allein, da wir jetzt über diese Materie legiferieren, ist es besser, wir nehmen gleich hier einen Artikel über den Ladenschluss auf, statt erst im künftigen Gesetz über die Ausübung von Handel und Ge werbe, das vielleicht noch ziemlich lange auf sich warten lassen wird. Im weitern wurde geltend gemacht, der Ladenschluss habe mit dem Arbeiterinnenschutz nichts zu tun, es fehle die Konnexität zwischen dem Ladenschluss und der allgemeinen Oekonomie des Gesetzes. Demgegenüber muss ich doch bemerken, dass der Ladenschluss eines der Mittel ist, um die Arbeiterinnen zu schützen. Die Frage des Ladenschlusses ist auch schon im gegenwärtigen Art. 15 geregelt, allerdings nur für die Ladentöchter. Man hat also schon damals gesehen, dass der Ladenschluss mit zu den Mitteln gehört, welche dazu dienen, die Arbeiterinnen, im speziellen Fall die Ladentöchter, zu schützen. Es ist daher nichts Auffälliges und Besonderes, wenn im vorliegenden Gesetz vom Ladenschluss gesprochen und bestimmt wird, dass alle Ladengeschäfte ohne Ausnahme, ob sie nun von fremdem weiblichem Personal bedient werden oder nicht, um 9 Uhr geschlossen werden müssen. Man kann das bei uns ebensogut einführen, als man es in andern Ländern getan hat.

In materieller Beziehung wurde gestern ausgeführt, der Artikel betreffend den Ladenschluss gebe Anlass zu einer ganzen Anzahl von Fragen. Ich will auf die Kasuistik nicht eintreten. Es ist immer gefährlich, bei der Behandlung eines Gesetzes verschiedene Fälle anzuführen, wie gestern geschehen ist, und dann gleich zu sagen, wie sie behandelt werden sollen. Die Fälle sind eben alle verschieden und je nach den Verhältnissen wird bestimmt werden können, ob ein Geschäft, zum Beispiel ein Coiffeurgeschäft, unter die Bestimmung des Ladenschlusses fällt oder nicht. Ueber die Details wollen wir uns hier also nicht aussprechen.

Ich habe bereits gestern mitgeteilt, dass der erste Absatz des Art. 15 einfach die Wiederholung des zürcherischen Gesetzes ist. Ueber diese Bestimmung wurde im zürcherischen Kantonsrat tagelang gesprochen und ich glaube, wenn der zürcherische Kantonsrat gefunden hat, die Redaktion sei klar, so können wir sie ebenfalls annehmen. Die Praxis wird dann aben des Biehtigs mit seich beierstellt, dass der erste

schon das Richtige mit sich bringen.

Für den Fall, dass der 9 Uhr-Ladenschluss angenommen wird, bestimmt das zweite Alinea, dass es den Gemeinden freistehen soll, den Schluss der Geschäfte auf eine frühere Stunde anzusetzen. Für die Aufnahme dieser Bestimmung spricht der Umstand, dass der 9 Uhr-Ladenschluss für unsere Verhältnisse doch ziemlich spät ist und sich in gewissen Ortschaften wahrscheinlich das Bedürfnis geltend machen wird, einen frühern Ladenschluss festzusetzen. Es wurde gestern die Befürchtung ausgesprochen, es könnte zum Beispiel in der Stadt Bern der Ladenschluss um 8 Uhr oder noch früher beschlossen werden. Ich glaube nicht, dass das ein grosser Schaden wäre und dass die Gewerbetreibenden dadurch so sehr geschädigt würden, wie man behauptet. Ich kann mir nicht recht vorstellen, dass so späte Abendstunden auf den Verkauf

von Waren von grossem Einfluss sind. Der Handel vollzieht sich bei uns unter gewöhnlichen Verhältnissen doch während der Tageszeit. — Ich empfehle Ihnen die Annahme der beiden ersten Absätze des Art. 15.

Demme, Präsident der Kommission. Die Anträge der Kommission sind mit 5 gegen 4 Stimmen angenommen worden. Persönlich bin ich kein Freund des zweiten Alineas. Ich bin grundsätzlich für den 9 Uhr-Ladenschluss, kann mich aber mit einem Zurückgehen auf 8 Uhr nicht einverstanden erklären. Gegen den 8 Uhr-Ladenschluss sind so viele Eingaben gemacht worden, dass man zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Hauptverkehr in den Ladengeschäften sich am Abend abspielt. Man soll daher die Gemerbetreibenden nicht in der Weise schädigen, dass man sie zwingt, um 8 Uhr den Laden zu schliessen. Zu denjenigen Geschäften, welche die Ladentöchter schon um 8 Uhr entlassen und daher schliessen müssen, gehören zum Beispiel auch die Konsumvereine. Ich möchte Sie ersuchen, den 9 Uhr-Ladenschluss anzunehmen, der, mit Ausnahme von Berlin, auch in ganz Deutschland be-

M. Jobin. Je considère que la généralisation du principe de la fermeture des magasins, en ce qui concerne le public, étendue à toutes les catégories de magasins, constitue un avantage considérable et à mon avis le seul avantage de la revision projetée. Et c'est le motif du reste pour lequel j'ai voté hier l'entrée en matière. Mais, par contre, je ne puis me rallier à la proposition faite d'étendre à 9 heures du soir l'heure de fermeture et je fais la proposition de maintenir celle qui était fixée dans la loi, et qui est de 8 heures. On nous a dit que le public ne voulait pas de la fermeture des magasins à 8 heures, et cependant le peuple a accepté la loi sur la protection des ouvrières qui posait le principe de la fermeture à 8 heures. Nous n'avons pas vu que les citoyens bernois que cette mesure gênait se fussent rendus aux urnes pour protester contre ce principe, puisqu'une grande majorité, relativement, s'est prononcée en faveur de la fermeture à 8 heures.

Les pires abus, messieurs, prétendent toujours s'appuyer sur la nécessité, l'intérêt et sur la liberté et nous avons affaire ici à des abus de ce genre-là.

Une des bases essentielles de la force nationale, c'est le maintien et le développement de la vie de famille. Et cette vie de famille ne peut se maintenir et se développer qu'à la condition d'accorder aux membres de la famille, non pas seulement le dimanche, mais chaque jour, dans la mesure du possible, l'occasion de se retrouver ensemble et d'échanger quelques sentiments et quelques idées. Or, avec le système de la fermeture des magasins, même à 9 heures, vous portez une atteinte très grave à ce développement de la vie de famille dans le monde du petit commerçant et dans le monde des citoyens qui s'approvisionnent auprès du petit commerçant; car comment voulez-vous que cette jeunesse, à laquelle vous distribuez à profusion l'instruction, puisse développer les germes d'instruction que vous lui avez donnés à l'école, quand on la retient au magasin jusqu'à une heure aussi tardive? A quoi sert cette école primaire jusqu'à la 16e année si, à partir de l'âge de 17 ans, ces jeunes gens n'ont pour ainsi dire jamais, dans la soirée, l'occasion de

cultiver leur intelligence, de développer les connaissances acquises? Et quand le peuvent-ils, ces jeunes gens, occupés dans un magasin, sinon le soir?

Du reste, dans le monde des petits commerçants, il ne faut pas se le dissimuler, le père de famille qui laisse son magasin ouvert jusqu'à 9 heures, n'y reste pas lui-même jusqu'à ce moment. Avec quelque voisin ne va-t-il pas souvent prendre sa chope et faire son Yass, laissant bel et bien à sa femme et à ses enfants le soin de servir la clientèle. Il y a là certainement un abus. En outre, je ne puis admettre que la fermeture des magasins à 9 heures soit véritablement dans l'intérêt de ceux qui la réclament et elle n'est pas en tout cas dans l'intérêt de ceux qui vont s'approvisionner à ces heures tardives. Avec l'organisation qui a réussi à se développer dans notre pays, il n'y a pas de petite famille qui ne puisse faire ses approvisionnements jusqu'à 8 heures du soir. C'est la tyrannie de la clientèle qui fait pousser ces cris d'orfraie aux petits détaillants, c'est son égoïsme ou sa négligence qui ne veut pas s'imposer l'obligation de faire ses provisions jusqu'à 8 heures du soir, refusant ainsi de sauvegarder la vie de famille de ses concitoyens. La plupart des bureaux et ateliers se ferment à 6 heures. De 6 à 8 heures il y a donc suffisamment de temps pour faire ses achats. Cette tyrannie de la clientèle, il ne faut pas l'accepter; et je ne comprends pas les associations de détaillants qui se résignent si facilement à la subir. Rien de plus facile en somme que d'y mettre un terme; et c'est ce que nous voulons précisément avec la généralisation de la fermeture à 8 heures. Qu'on ne vienne pas dire que nous faisons tort à qui que ce soit par cette mesure, du moment où tous les magasins sont fermés à la même heure. Les clients qui n'auront pas pris leurs précautions à temps, s'arrangeront déjà bien pour les prendre à l'avenir. On peut à propos de la loi actuelle, votée l'année dernière, parler de dommages et d'injustice, puisqu'elle permet aux uns de fermer à 8 heures tandis que les autres peuvent ne fermer qu'à 9 heures si cela leur plaît. Mais, dès le moment que l'on ferme partout à 8 heures, il ne peut plus être question de tort causé à qui que ce soit. Je regrette que nos négociants bernois n'aient pas ce sens de la dignité personnelle et des revendications individuelles qui se manifestent, par exemple, chez les Anglais. En Angleterre tout négociant et artisan fait ce raisonnement-ci: je suis aussi bon que les autres pour disposer de mes dimanches et de ma soirée en famille; du moment où diverses catégories de mes concitoyens jouissent des pures joies de la vie de famille, chaque soir et tous les dimanches, je prétends avoir le droit d'en jouir tout comme eux. Peut-on parler véritablement de gêne quand on a jusqu'à 8 heures du soir pour aller aux provisions? Chacun fera en sorte de réparer son étourderie ou ses négligences quand il verra que partout c'est à 8 heures que se ferment les magasins. La proposition de huit heures me paraît donc parfaitement réalisable, elle est dans l'intérêt non seulement des négociants, mais aussi des consommateurs. Que signifient ces habitudes déplorables qui consistent à aller ou à envoyer des enfants, de 8 à 9 heures du soir, faire des achats dans les magasins, alors qu'on pouvait aussi bien y aller ou les y envoyer de 6 à 8?

Il n'y a aucune raison plausible de renoncer à la fermeture des magasins à 8 heures. Il est indiscutable qu'en semaine c'est le soir seulement que l'on peut profiter de la vie de famille et que c'est en famille que peuvent être développées les qualités du cœur, les grandes vertus qui font les nations fortes, l'esprit de dévouement, de sacrifice sur lesquels repose l'avenir d'une partie. Avec le système qui désorganise la vie de famille, en laissant fatalement les enfants passer leur soirée dans la rue, on n'arrive pas à de bons résultats. Il n'y a qu'à observer ce qui se passe dans notre pays où tout le monde est d'accord pour se plaindre que la vie de famille va s'affaiblissant. C'est pourquoi, je propose le maintien de l'heure de fermeture à 8 heures et pour toutes les catégories de magasins.

Quant au second alinéa, je ne vois pas de raison de ne pas le maintenir dans la loi. Pourquoi refuser absolument aux communes le droit de fixer l'heure de la fermeture des magasins, à 7 heures par exemple, s'il se trouve une majorité de négociants et de consommateurs pour le décider? Il est, en effet, éminemment désirable que nos villes s'efforcent de réaliser peu à peu la fermeture à 7 heures parce que cette mesure contribuerait grandement au développement de la vie de famille, et aux avantages qui en découlent pour l'Etat et les individus.

Je considère comme tyrannique la disposition qui prétend interdire aux communes de fixer à une heure plus avancée que 8 heures, la fermeture des magasins. Je propose donc d'une part la fermeture de tous les magasins à 8 heures et d'autre part le maintien, dans le projet de revision, du droit des communes de fixer, mais d'une manière uniforme, la fermeture à une heure plus avancée.

M. Chalverat. Si, hier, j'ai voté la non entrée en matière, c'est à raison surtout du premier alinéa proposé en remplacement de l'art. 15. A mon avis nous ne sommes plus sur le chemin sur lequel nous étions lors de l'élaboration de la loi.

Que faisons-nous aujourd'hui? Par une disposition générale qui ne comporte pas d'exception, nous disons: « la fermeture des magasins ». Mais enfin, cette fermeture des magasins n'est pas le but que le législateur avait prévu, car la loi sur la protection des ouvrières n'exige pas l'ouverture des magasins jusqu'à dix heures, lorsque ces magasins occuperaient des personnes du sexe masculin, des hommes ou des jeunes gens. Je ne comprends vraiment pas comment on peut ainsi déroger au sens même de la loi, c'est-à-dire à son essence particulière. Je le répète, on a voulu, par cette loi, protéger les filles de magasin et aujourd'hui on vient, comme on l'a fait par exemple pour le repos dominical, proposer la fermeture des magasins, c'est-à-dire un repos complet de tout le monde, du patron, de sa famille, de ses employés du sexe masculin uniquement en vue de protéger un personnel qui peut-être ne se trouvera pas dans ce magasin. J'estime que c'est entrer dans une fausse voie et que nous ne pouvons pas ainsi reviser une loi par articles, qu'il vaudrait mieux la reviser toute entière.

Tel est le motif pour lequel j'ai voté la non entrée en matière, car j'estime que le Grand Conseil n'était pas conséquent — je ne dis pas compétent — avec lui-même.

D'autre part, les arguments matériels invoqués en faveur de la fermeture à 9 heures ne tiennent pas compte du but humanitaire que l'on se proposait en votant la loi sur la protection ouvrière.

Résumons un peu. Nous avons une loi sur les fabriques qui permet aux ouvriers de rentrer chaque soir à 6-7 heures. Et vous auriez un nombreux personnel d'employés du sexe féminin qui ne pourraient rentrer qu'à 9 heures du soir! Réfléchissez à cette inconséquence. C'est précisément pour compléter la loi sur les fabriques et étendre les bénéfices de cette loi aux ouvriers qui y étaient soustraits que la loi de 1908 a été votée, car vous savez le remue-ménage que la loi fédérale avait produit, dans le canton de St-Gall par exemple: des fabriques devaient fermer à telle heure et observer les règlements de la fabrique, alors qu'à côté il y avait une fabrique qui, n'étant pas soumise à ce règlement, lui faisait concurrence plus facilement. Les préjudices matériels causés étaient très grands et l'on arrivait à se dire qu'il fallait absolument forcer les fabricants à s'y soumettre. Et aujourd'hui, qui est-ce qui réclame une loi sur la protection ouvrière? Ce sont les fabri-

Ainsi donc, il ne faut pas s'arrêter trop longtemps à des considérations matérielles lorsque les considérations humanitaires doivent prévaloir.

Enfin, si nous votons la fermeture générale des magasins à 9 heures, une fois rentrés dans nos foyers, on nous dira: Que faites-vous? Il y a un an, vous avez voté telle ou telle chose; maintenant, vous revenez en arrière; nous avons dans nos villes jurassiennes la fermeture à 8 heures depuis un an, et maintenant on va ouvrir jusqu'à 9 heures. Mais ce qui était bon il y a un an doit être bon maintenant. On ne comprendrait pas que l'esprit du législateur bernois pût varier de cette manière, changer si tôt, d'autant plus que l'année dernière nous trouvions des inconvénients à la fermeture des magasins à 9 heures. On ne peut pas dire que nous faisions aujourd'hui une expérience qu'on ne pouvait pas prévoir. Elle était prévue. Pour mon compte, j'aurais bien voulu adopter cette loi purement et simplement, sans protestation, mais il y a certainement des membres du Grand Conseil qui ne peuvent être inconséquents à ce point de défaire aujourd'hui ce qu'ils ont fait il y a à peine un an.

On peut remédier à tout cela en adoptant la proposition du gouvernement purement et simplement qui réserve les conditions spéciales dans lesquelles se trouvent certains magasins. Si dans l'Oberland surtout on juge que la fermeture à 9 heures est prématurée pendant la belle saison et que l'on veuille faire profiler les étrangers de la bonne impression que produisent les magasins illuminés, afin de leur laisser une sorte de désir de revenez y, il ne faut pas oublier qu'à 9 heures, au mois de juillet, il fait encore grand jour. Fermer à Interlaken à 9 heures, c'est arriver à moitié chemin du but proposé. Si donc on parle de 9 heures, il arrivera que le gouvernement devra refuser les demandes de prolongation jusqu'à 10, 11 heures pour permettre aux étrangers de profiter de l'illumination des rues. Il est donc bien plus simple, au lieu d'établir une règle, de prévoir une exception motivée par les circonstances.

De sorte que je voudrais supprimer le premier paragraphe de l'article 15 et adopter les propositions du gouvernement.

Je ne fais pas de proposition, parce que je ne veux pas me mettre en opposition avec M. Jobin, mais je tenais à poser ces considérations pour qu'elles soient protocolées et qu'on sache bien que dans cette affaire il importe de ne pas agir à la légère.

Scheidegger. Ich stehe genau auf dem gleichen Boden wie der Herr Vorredner. Art. 1 des Arbeiterinnenschutzgesetzes bestimmt in seinem ersten Satz: «Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht angehörende Arbeiterinnen zum Zwecke des Erwerbes beschäftigt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.» Da wird klipp und klar gesagt, welche Betriebe dem Gesetz unterstellt sind und auf welche Betriebe die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung haben. Nun wird heute beantragt, in Art. 15 zu sagen: «Alle Ladengeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser haben ihre Lokalitäten in bezug auf die Bedienung der Kunden und den Verkauf der Waren um 9 Uhr abends zu schliessen.» Hier haben wir also eine Bestimmung, die auf alle Ladengeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser Anwendung finden soll. Das ist ein Widerspruch und wir können diese Bestimmung nicht aufnehmen, ohne Art. 1 zu ändern. Entweder - oder. Wenn wir Art. 15 gemäss dem Vorschlag der Regierung und Kommission abändern wollen, so müssen wir auch Art. 1 ändern und wir können nicht bei den heutigen Vorschlägen stehen bleiben. Die hier vorgeschlagene Bestimmung geht erstens über den Rahmen des Gesetzes hinaus, Art. 15 ist in Widerspruch mit Art. 1 und zweitens schaffen wir, wenn wir es so durchführen, Ungleichheiten zwischen den Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind und solchen, bei denen das nicht zutrifft. Wie würde es sich machen, wenn wir den Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, vorschreiben würden, um 9 Uhr oder 8 Uhr abends zu schliessen, während diejenigen, welche nicht unterstellt sind, länger offen halten können? Und wie würde es sich machen, wenn in einem Betriebe nicht nur weibliche, sondern auch männliche Personen angestellt sind? Auf diese Betriebe hätte die Bestimmung wieder keine Anwendung und wir schaffen also auch da Ungleichheiten. Endlich schaffen wir Ungleichheiten zwischen Ladengeschäften und andern Geschäften. Der Ladenschluss involviert unbedingt auch den Schluss der Arbeit. Warum den einen vorschreiben, dass sie um eine bestimmte Zeit schliessen müssen, während man die andern freilässt? Art. 15 würde sich auch auf Coiffeurgeschäfte, Bäckereien und so weiter beziehen, denn das sind auch Verkaufsmagazine. Kann man aber einem Coiffeur vorschreiben, am Samstag den Laden um 9 Uhr zu schliessen? Dann kommt noch die Berechtigung der Gemeinden, das nach ihrem Belieben zu ändern.

Wenn man nur diese wenigen Beispiele in Betracht zieht, kommt man unbedingt zum Schluss, dass auf die Vorschläge der Regierung und Kommission nicht eingetreten werden kann. Wir schaffen etwas, was mit dem Art. 1 des Gesetzes in Widerspruch steht. Wie wollen wir da einen Ausweg finden? Wir können heute Art. 1 nicht revidieren, da uns keine bezügliche Vorlage vorliegt. Und doch sollten wir etwas tun, um namentlich den Geschäften in Interlaken entgegen zukommen. Wie sollen wir vorgehen? Sollen wir die Sache an die Regierung und Kommission zurückweisen? Dann fehlt es an der nötigen Zeit, um Interlaken für den Sommer entgegenzukommen. Soll ich den Antrag stellen, auf den gestrigen Beschluss zurückzu-

kommen und auf Grundlage der regierungsrätlichen Vorlage einzutreten? Das würde auch wieder einer langen Diskussion rufen. Ich schlage einen andern Weg ein. Ich nehme den ursprünglichen Vorschlag der Regierung als persönlichen Antrag auf. Dann können wir ihn diskutieren und die neuen Vorschläge der Regierung und der Kommission einfach auf der Seite lassen. Die frühere Vorlage der Regierung kann ohne Aenderung des Art. 1 angenommen und durchgeführt werden. So kommen wir zu einem Ziel und können heute noch die Vorlage bereinigen, womit den Oberländern geholfen ist. Ich stelle also diesen Antrag, um aus dem Wirrwarr herauszukommen und zu einem Schluss zu gelangen. Wenn wir die neue Vorlage der Regierung und der Kommission annehmen, beschliessen wir etwas, das wir nachher doch wieder ändern müssen.

Präsident. Ich erlaube mir zum Antrag des Herrn Scheidegger folgende Bemerkung. Es ist jedenfalls nicht angängig, nochmals auf die Eintretensfrage zurückzukommen. Sie haben gestern beschlossen, auf Grundlage der Anträge der Kommission und der Regierung die Verhandlungen weiterzuführen und es geht nicht an, nun zu beantragen, es möchte die Beratung auf Grundlage der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgenommen werden. Dagegen kann den Intentionen des Herrn Scheidegger am besten entsprochen werden, wenn er den Antrag auf Streichung der beiden ersten Alinea stellt. Er hat dann Gelegenheit in der weitern Diskussion seine Anträge so zu formulieren, dass sie sich mit den ursprünglichen Anträgen des Regierungsrates decken. Ich nehme also an, Herr Scheidegger beantrage die Streichung der Alinea 1 und 2. Das ist die Logik seiner Ausführungen.

Dürrenmatt. Es ist mir gestern bei der Eintretensfrage so ergangen, wie wohl der Mehrzahl der Mitglieder unseres Rates. Wir sind in der Mehrzahl wohl einverstanden, dass die Revision des Art. 15 notwendig ist und dass man den gegenwärtigen Zustand nicht andauern lassen kann, es sei denn, man finde sich damit ab, dass ein Gesetzesartikel einfach unausgeführt bleibt. So wie er gegenwärtig lautet, kann er nach meiner Ueberzeugung nicht ausgeführt wer-den, weil er schlechterdings den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht. Auf der andern Seite habe ich weder für den Antrag der Regierung, noch für denjenigen der Kommission eine grosse Sympathie. Ich habe schliesslich doch für Eintreten auf die Vorlage gestimmt, in der Meinung und Ueberzeugung, dass etwas gehen muss, aber allerdings in der bestimmten Erwartung, dass der Kommissionalantrag wesentlich geändert werde. Ich möchte Ihnen einen Vorschlag bringen, der freilich von gewisser Seite als die schwärzeste Reaktion gebrandmarkt werden wird und dem gegenüber man vielleicht einwenden wird, er hätte bei der Eintretensdebatte gemacht werden sollen. Man wird vielleicht auch einwenden, es sei jetzt auf Grundlage des Kommissionalantrages nicht zulässig, diese Sache zu diskutieren. Ich glaube aber, es sei, auch wenn wir beschlossen haben, unsere Beratungen gestützt auf den Kommissionalantrag fortzusetzen, dennoch zulässig, weitergehende Anträge zu stellen. Der Antrag, den ich einreichen möchte, geht dahin, es sei dem revidierten Art. 15 folgende Fassung zu geben: «Art. 15 des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 ist aufgehoben »

Durch die Annahme dieses Antrages würde sowohl der Vorschlag der Regierung als derjenige der Kommission dahinfallen und die Neuerung, die eigentlich einzig bezweckt wird und nach meinem Dafürhalten die einzig notwendige ist, wäre die, dass Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes purement et simplement aufgehoben würde. Damit erreichen wir, dass die Leute sowohl im Oberland als in den übrigen Teilen des Kantons befriedigt werden können. Die Einwendungen, die gegen Art. 15 geltend gemacht wurden, gehen eigentlich nicht nur das Oberland an, sondern es leiden mehr oder weniger sämtliche Geschäfte des ganzen Kantons unter dem gegenwärtigen Zustand. Viele Geschäfte auch im Unterland und in allen andern Teilen des Kantons können sich schlechterdings einer solchen Bestimmung nicht fügen. Nun ist es wiederum richtig, dass, wenn man die Frage in einer abschliessenden Weise regeln wollte, die Bestimmungen betreffend den Ladenschluss ebenfalls ein für allemal geordnet werden müsste. Wenn wir heute die Sache definitiv nach dem Antrag der Regierung erledigen, so haben wir wiederum die stossende Ungleichheit, dass die Geschäfte, die auf weibliches Ladenpersonal angewiesen sind, die Ladentöchter auf den vorgeschriebenen Zeitpunkt entlassen müssen, während die Geschäfte, die keine oder männliche Angestellte haben, den Laden ungehindert offen halten können, so lange sie wollen. Anderseits wenn der Antrag der Kommission angenommen wird, so bringen wir etwas in das Gesetz, das nicht hineingehört. Es ist von den Herren Scheidegger und Chalverat bereits betont worden, dass die Ladenschlussfrage eine Frage für sich ist, die nicht in das Arbeiterinnenschutzgesetz, sondern in ein anderes Gesetz gehört und dass es nicht angeht, diese Frage heute ohne weiteres in der Weise zu lösen, dass man sie geschwind in dem Gesetz betreffend den Arbeiterinnenschutz regelt. Das ist nach dem Inhalt des Arbeiterinnenschutzgesetzes nicht zulässig und darum bleibt nichts anderes übrig, als von einer Lösung der Ladenschlussfrage bei diesem Anlass abzusehen. Unter diesen Umständen, glaube ich, wäre es am zweckmässigsten, die Sache in der Weise zu regeln, wie ich beantragt habe und einfach zu sagen: Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes ist aufgehoben. Wir brauchen dann auch nicht die störenden Ausnahmebestimmungen, die im weitern Verlauf des vorliegenden Artikels vorgesehen sind. Es heisst da: «Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, ihre Läden bis $10^{1}/_{2}$ Uhr abends offen zu lassen.» Da muss der Ladeninhaber wieder ein Gesuch machen und er hat Stempereien und Geschichten mit den Behörden, bis er zu dem kommt, was er will. Und was heisst das: «Ladengeschäfte gewisser Art»? Das wird schliesslich dazu führen, dass, wenn man eine strikte Praxis einführt, niemand zufrieden ist, oder wenn man die Sache etwas weitherzig auslegt, jedes Geschäft behaupten kann, es sei «gewisser Art» und es müsse länger offen halten, als das Gesetz vorsieht. Es ist bei weitem vorzuziehen, wenn wir heute bei der Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes diese Frage nicht anschneiden, sondern, um dem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, einfach erklären, dass Art. 15 aufgehoben sei. Wenn man dann später ein Ladenschlussgesetz machen will, soll man es bringen,

wenn man Zeit hat und sämtliche Beteiligte anhören kann, wie sie sich zu der Frage stellen.

Wenn wir Art. 15 aufheben, sind die Ladentöchter nicht schutzlos. Sie sind deshalb doch nicht der Ausbeutung preisgegeben. Es heisst in Art. 1 des Arbeiterinnenschutzgesetzes ausdrücklich: «Für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten bloss die Artikel 4, 5, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 34.» Es gelten also, auch wenn Art. 15 aufgehoben wird, für die Ladentöchter immer noch eine Reihe von allgemeinen Schutzbestimmungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes, so namentlich Art. 4: «Arbeiterinnen dürfen auf eine übermässige, die Gesundheit gefährdende Weise nicht angestrengt werden. Glaubt eine Arbeiterin, es werde ihr eine Arbeit zugemutet, welche ihre Kräfte übersteigt oder ihre Gesundheit gefährdet, so soll sie ihren Arbeitgeber darauf aufmerksam machen », Art. 5: «Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventiliert, im Winter genügend erwärmt und überhaupt so beschaffen sein, dass Gesundheit und Leben nach Möglichkeit gesichert werden. Den in Verkaufs- und Geschäftslokalen beschäftigten Verkäuferinnen und Arbeiterinnen müssen Sitzplätze in genügender Zahl zur Verfügung stehen» und so weiter. Es würden lediglich die Bestimmungen des Art. 15, die in der Praxis einfach undurchführbar sind, dahinfallen, und es würde bei dem Zustand bleiben, den wir jetzt hatten und der im grossen und ganzen kein so grosses Unglück war.

Um aus der schwierigen Situation herauszukommen, in der wir uns einmal befinden, wäre es, wie gesagt, am zweckmässigsten, Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes einfach aufzuheben. Damit wären auch alle andern weitergehenden Bestimmungen unserer Vorlage erledigt. Ich glaube, es ist auch jetzt noch, nachdem wir Eintreten beschlossen haben, Raum für diesen Antrag und es darf dem Gesetz diese Fassung gegeben werden. Das Eintreten auf den Kommissionalantrag bedeutet nicht, dass man nun an den Entwurf der Kommission gebunden ist, sondern es dürfen selbständige neue Anträge eingebracht werden. Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme.

Albrecht. Immer gestützt auf den Kommissionalantrag, gestatte ich mir, Ihnen folgende Abänderung des ersten Alineas des Art. 15 vorzuschlagen: «Der Geschäftsbetrieb in allen Ladengeschäften, Verkaufsmagazinen und Warenhäusern ist abends 8 Uhr einzustellen».

Mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt kann ich mich nicht einverstanden erklären. Wenn er seinem Gedanken die richtige Folge hätte geben wollen, so hätte er auch die übrigen 34 Artikel aufheben sollen. Dann hätten wir gar nichts mehr und damit wäre wahrscheinlich Verschiedenen gedient; denn mit der vollständigen Eliminierung aller und jeder Schutzbestimmungen wird natürlich die Freiheit der Ausbeutung am grössten. Damit wäre er denjenigen entgegengekommen, welche zum Teil wenigstens die Revision des Art. 15 wollen. Ich glaube aber, auch aus formellen Gründen könne man auf den Antrag Dürrenmatt nicht eintreten, weil der Rat Eintreten beschlossen hat. Der Rat hat beschlossen, die bestehenden Normen des Art. 15 abzuändern, aber nicht aufzuheben.

Wenn ich den erwähnten Antrag auf Abänderung des ersten Alineas stelle, so stütze ich mich auf drei

Punkte. Erstens ist dieses Alinea 1, wie Herr Regierungsrat Gobat erwähnt hat, eine Nachahmung des zürcherischen Arbeiterinnenschutzgesetzes, wenn ich nicht irre, die genaue Kopie des betreffenden Artikels. Nun bin ich vollständig mit Herrn Gobat einverstanden, wenn er früher gesagt hat, es sei nicht angezeigt, bei andern Kantonen einfach zu kopieren. Er hat damals allerdings hämisch bemerkt, man solle die Zürcher Vollblutdemokraten nicht immer kopieren. Ich glaube, man sollte sich auch im vorliegenden Fall nicht rein aufs Kopieren verlegen. Zweitens ist auch die Sprache der vorgeschlagenen Bestimmung eine etwas merkwürdige. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man ein Geschäft «in bezug auf die Bedienung der Kunden und den Verkauf der Waren» schliesst. Entweder schliesst man den Laden oder man schliesst ihn nicht. Endlich sollte man das Alinea 1 auch inhaltlich ändern, weil beim Weiterfortbestehen des vorliegenden Textes die Ladentöchter nach der Bedienung der Kunden und dem Verkauf von Waren bis 11 Uhr oder 12 Uhr zum Anfertigen von Paketen, zum Registrieren, zum Auspacken und so weiter im Geschäft zurückbehalten werden könnten. Das sind die drei Gründe, die es mir angezeigt erscheinen lassen, das erste Alinea in dem genannten Sinne abzuändern.

Es wurde behauptet, die Ladenschlussfrage könne im Arbeiterinnenschutzgesetz nicht geregelt werden, weil sie nicht hieher gehöre, sondern den Gegenstand einer besonderen Gesetzesvorlage bilden sollte. Diesem Einwand sollte der Rat nicht zustimmen. Es ist klar, dass der Arbeiterinnenschutz eben darin besteht, dass die Arbeit in einem bestimmten Moment einge-stellt wird. Die Zeitdauer der Arbeit ist sogar eines der hauptsächlichsten Momente und man kann sie nicht anders reglieren, als indem man den Ladenschluss zu einer bestimmten Zeit dekretiert, sei es nach dem System, dass der Ladenschluss auf 8 Uhr festgesetzt und nachher die Regierung ermächtigt wird, Bewilligungen über 8 Uhr hinaus zu erteilen, oder sei es nach dem System, dass man den Ladenschluss auf 9 Uhr festsetzt und den Gemeinden die Kompetenz gibt, unter 9 Uhr zu gehen. Nun bin ich der Ansicht des Herrn Jobin, dass unter allen Umständen am 8 Uhr-Ladenschluss festgehalten, dann aber den Gemeinden noch freigestellt wird, unter diesen Zeitpunkt herunterzugehen. Dieses Gesetz soll nicht nur für kurze Zeit Geltung haben, sondern längere Zeit andauern und da ist vorauszusehen, dass sich in gewissen Gemeinden später einmal das Bedürfnis geltend machen wird, unter 8 Uhr herunterzugehen. Aus diesen Gründen schliesse ich mich dem Antrag des Herrn Jobin an und möchte Ihnen die vorgeschlagene Fassung des ersten Alineas zur Annahme empfehlen, auch für den Fall, dass der Ladenschluss auf 9 Uhr festgesetzt wird.

Schneider (Biel). Wenn ich gestern betont habe, der 8 Uhr-Ladenschluss sei für die Verhältnisse in Biel schädigend, so kann ich das dahin präzisieren, dass es speziell für den Samstag zutrifft. Man ist bei uns gewöhnt, die Einkäufe hauptsächlich Samstag abends zu machen. Aber abgesehen davon, dass unsere einheimische arbeitende Klasse an dieses System gewöhnt ist, fällt auch noch die Käuferschaft aus den umliegenden Ortschaften in Betracht, die sich in Biel verproviantiert. Diese ist für unsere Stadt kein zu unterschätzender Faktor. Mir ist es gleichgültig, ob Sie den Ladenschluss auf 8 Uhr oder 9 Uhr festsetzen;

auch mit der Gemeindeautonomie bin ich einverstanden. Wir haben in Biel bereits den 8 Uhr-Ladenschluss und ich kann mich mit demselben im allgemeinen sehr wohl befreunden, nur sollte für den Samstag und die Vorabende von Festtagen eine Ausnahme gemacht werden. Ich möchte daher die Aufnahme des Zusatzes beantragen: «An Vorabenden von Sonn- und allgemeinen Festtagen jedoch dürfen die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften zur Bedienung der Kunden eine Stunde länger abends beschäftigt werden». Auf dieser Basis sollte man sich verständigen können und es wäre damit allen Verhältnissen Rechnung getragen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Zusatzes, ohne Präzisierung des Ladenschlusses auf 8 Uhr oder 9 Uhr.

Wysshaar. Der Antrag des Herrn Schneider ist diskutabel und beweist, dass Herr Schneider einsieht, dass man nicht gar zu weit gehen darf. Nur noch eine kleine Bemerkung gegenüber dem Votum des Herrn Schneider von gestern. Er hat betont, Herr Stadtpräsident Reimann habe sich mit der Revision des Art. 15 einverstanden erklärt. Die Sache verhält sich so. Wir haben im Gemeinderat von Biel betont, dass für den Fall, dass die Sache vom Grossen Rat verworfen würde, es besser sei, dann auf den Samstag Abend abzustellen. Wir haben aber gleichwohl die Absicht kundgegeben, im Grossen Rat Nichteintreten auf die Revision zu beantragen. Ich wollte das hier mitteilen, damit gegenüber Herrn Reimann und den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates nicht etwa eine irrtümliche Meinung aufkommt.

Was den Antrag des Herrn Schneider anbelangt, so mögen vielleicht mehrere Mitglieder des Grossen Rates der Ansicht sein, man sollte für den Samstag Abend den 9 Uhr-Ladenschluss festsetzen und eine Anzahl Bürger von Biel würden einen solchen Beschluss wohl begrüssen. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die meisten Uhrenfabrikanten nicht mehr am Samstag, sondern in der Mitte der Woche Zahltag machen. Die Arbeiter können daher ganz gut ihre Einkäufe vor dem Samstag machen. Das gilt auch für die Arbeiter der Werkstätten der Schweizerischen Bundesbahnen, die am Samstag bereits um 41/2 Uhr schliessen. Uebrigens macht die Bewegung für den freien Samstag Nachmittag immer grössere Fortschritte und die Arbeiter werden früher oder später in den Besitz des freien Samstag Nachmittages ge-langen und dann noch um so mehr Zeit haben, ihre Einkäufe vor 8 Uhr abends zu besorgen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Jobin, für alle Geschäfte den 8 Uhr-Ladenschluss einzuführen.

Böhme. Herr Jobin hat die Tätigkeit und Qualifikation der Inhaber von Detailgeschäften in sonderbarer Weise gezeichnet. Er hat ganz allgemein gesagt, dass diese Leute zwischen 8 und 9 Uhr abends in den nächstgelegenen Wirtschaften anzutreffen seien. Ich habe bisher gemeint, Herr Jobin sei Lebensversicherungsinspektor, nun scheint er aber Inspektor der Geschäftsleute zu sein und seine Tätigkeit darauf zu richten, abends 8—9 Uhr die Wirtschaften zu besuchen, um zu kontrollieren, wer sich in denselben aufhält und was die Leute dort treiben. Er hat uns mit eindringlichen Worten das Glück des Familienlebens geschildert. Ich bedauere nur, dass Herr Jobin das

entbehren muss, indem er während dieser Zeit in den Wirtschaften Inspektionen vornimmt.

Was die Sache selbst anbelangt, so stehe ich nach wie vor auf dem Boden, dass Bestimmungen über den allgemeinen Ladenschluss nicht in das Arbeiterinnenschutzgesetz gehören. Sie haben aber mit grossem Mehr anders beschlossen und so bleibt nichts anderes übrig, als sich mit den Anträgen der Kommission und des Regierungsrates zu beschäftigen. Dieselben sehen den allgemeinen 9 Uhr-Ladenschluss vor. Verschiedene Verbände haben den Ladenschluss auf diese Zeit gewünscht, in der Meinung, dass in normalen Zeiten das Offenhalten der Ladengeschäfte höchstens bis zu dieser Stunde gestattet sein soll. Nun muss ich aber doch darauf aufmerksam machen, dass eine Reihe von Geschäften einen viel früheren Ladenschluss haben können. In der Stadt Bern sind die weitaus meisten Geschäfte um 8 Uhr geschlossen. Eine Reihe schliesst schon um 7 Uhr und es würden vielleicht noch mehr um 7 Uhr schliessen, wenn nicht einzelne Konkurrenten länger offen hielten und so die andern ebenfalls zum Offenhalten zwingen würden. Daneben gibt es auch Geschäfte, die bis 9 Uhr offen sein müssen, wenn sie ihre Einnahmen erzielen wollen. Ich nenne hier besonders die Zigarrengeschäfte. Diese nehmen zwischen 8 und 9 Uhr abends einen ganz erheblichen Betrag ein, diese Zeit ist für sie vielleicht die beste des ganzen Tages. Die Leute gehen nach dem Nachtessen ins Café oder in eine Versammlung und versehen sich unterwegs noch mit Zigarren. Sind die Geschäfte um 8 Uhr geschlossen, so kaufen sie ihre Zigarren in der Wirtschaft und der Zigarrenhändler kommt um seine Einnahme. Man hat schon im Sonntagsruhereglement der Stadt Bern das Offenhalten der Zigarrengeschäfte nach 8 Uhr abends untersagt und damit ist den Zigarrenhändlern ein grosser Schaden zugefügt worden. Ich will nicht behaupten, dass es unmöglich ist, die Zigarrengeschäfte um 8 Uhr zu schliessen, aber die Interessenten, welche am besten wissen, was ihnen frommt, wünschen, dass sie ihre Geschäfte bis 9 Uhr offen halten dürfen und darum sollte an dieser Zeit festgehalten werden. Wir haben ja ein zweites Alinea, das von einer frühern Schliessungsstunde redet. Allein die Bestimmung, dass die Gemeinden kompetent sein sollen, einen frühern Ladenschluss zu verfügen, kann von den Gewerbetreibenden der Stadt Bern nie und nimmer angenommen werden. Wir wissen genau, dass, wenn eine Motion im Stadtrat nicht zum Ziele führt, wir in ein paar Monaten auf dem Wege der Initiative den allgemeinen Ladenschluss um 8 Uhr oder noch früher haben werden. Das lässt sich die Geschäftswelt nicht bieten. Sie hat es beim Sonntagsruhegesetz erfahren, was es heisst, den Erlass solcher Bestimmungen den Gemeinden zu überlassen. Oder was sagen Sie zu einer Sonntagsruheverordnung, unter der folgendes passieren kann? Drei Bäcker haben ihre Geschäfte nahe beieinander. Zwei davon verkaufen auch auch Konditoreiwaren, der dritte nicht. Nun verkauft der dritte während des Gottesdienstes, wo die beiden andern offen haben dürfen, ein Brot und muss dafür 15 Fr. Busse und die Kosten bezahlen. Ein solches Reglement haben wir in Bern und solchen Bestimmungen müssen sich die Geschäftsleute unterziehen! Ich bin einverstanden, dass die Minderheit einer Geschäftsbranche sich der Mehrheit fügen soll und dass es nicht angeht, dass, wenn 95 von 100 Geschäftsinhabern schliessen wollen, sie es nicht tun können, weil sich

die 5 andern nicht fügen wollen. Ich weiss, dass es leider solche Geschäftsleute gibt, und um diese zur Vernunft zu bringen und eventuell einen frühern Ladenschluss als um 9 Uhr zu ermöglichen, möchte ich beantragen, das zweite Alinea durch folgende Bestimmung zu ersetzen: «Die Gemeinden sind ermächtigt, für einzelne Geschäftszweige einen frühern Ladenschluss zu verfügen, wenn dieser durch die Mehrheit der betreffenden Geschäftsinhaber verlangt wird.»

Lanz (Thun). Gestatten Sie mir zur vorwürfigen Frage auch ganz wenige Worte. Die Erfahrungen, die man landauf landab mit dem Sonntagsruhegesetz gemacht hat, scheinen mir derart zu sein, dass man bald eingesehen hat, welche Unbilligkeiten und Ungleichheiten durch diesen Erlass geschaffen wurden. Wenn wir die vorliegenden Anträge akzeptieren, werden wir zum gleichen Resultat kommen. Wir schaffen für die einzelnen Ladeninhaber Ungleichheiten und Unbilligkeiten und die Gemeinden und der Regierungsrat werden sich mit einer Unzahl von Beschwerden befassen müssen. Wir haben in Thun aussergewöhnliche Verhältnisse. Zum Teil sind wir auch ein Fremdenort wie Interlaken und daneben haben wir noch die Truppen. Um die Kasernen herum befinden sich eine Reihe kleinerer Geschäfte, die darauf angewiesen sind, ihren Verdienst zwischen $8^1/_2$ und $9^1/_2$ Uhr abends zu suchen. Durch die vorliegende Bestimmung würde die Existenz dieser Leute untergraben. Das kann sicher nicht der Wille des Grossen Rates sein. Ich könnte mich in allererster Linie mit dem Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt befreunden. Durch denselben würden die Bestimmungen aufgehoben, die vor allem aus bei der Bevölkerung Anstoss hervorgerufen haben. Es wundert mich nicht, dass, schon bevor das Gesetz in Kraft getreten war, Eingaben an die Behörden gerichtet wurden. Sie entstanden wohl deshalb, weil sich bei den Anordnungen in den Gemeinden gezeigt hat, dass die Bestimmungen des Art. 15 undurchführbar sind, wenn nicht eine grosse Zahl von Gewerbetreibenden schwer geschädigt werden sollen. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme des Antrages Dürrenmatt empfehlen, es sei Art. 15 aufzuheben.

Lüthi. Ich möchte den Antrag Schneider unterstützen und Herrn Wysshaar einiges erwidern. Allerdings werden am Samstag die Fabriken schon um 5 Uhr geschlossen, aber wenn auch die Arbeiter um diese Zeit frei sind, so haben die Frauen, denen die Besorgung der Haushaltung obliegt, noch nicht Feierabend. Wenn die Frau mit ihrer Arbeit fertig ist und die Familie die Mahlzeit eingenommen hat, ist es 7 Uhr oder 8 Uhr abends. Nun müssen die Leute, welche in den umliegenden Ortschaften von Biel wohnen, in die Stadt, um ihre Einkäufe zu besorgen und es ist ihnen nicht möglich, dies bis 8 Uhr zu tun. Man wird mir entgegenhalten, durch die Verlängerung des Ladenschlusses werden die Ladentöchter ausgebeutet. Demgegenüber werfe ich die Frage auf: Warum gestattet man denn dem Wirtschaftspersonal, sich bis 11 Uhr, 12 Uhr nachts in raucherfüllten Räumen aufzuhalten, warum verlangt man nicht auch, dass die Wirtschaften um 8 Uhr geschlossen werden und am Sonntag nicht offen sein dürfen? Man kann nicht von Ausbeutung der Ladentöchter reden, wenn am Samstag abends die Geschäfte erst um 9 Uhr geschlossen werden müssen. Die Angestellten haben ja am folgenden Sonntag frei und ihre Arbeitszeit in der Woche ist genau regliert. Ich glaube daher, man darf den Verhältnissen von Biel wohl Rechnung tragen und gestatten, dass in Biel und andern Städten, die ebenfalls auf den Einkauf aus den umliegenden Ortschaften angewiesen sind, die Läden am Samstag bis 9 Uhr offen gehalten werden dürfen.

Tschumi. Man setzt sich, wenn man das Wort ergreift, der Gefahr aus, diesen oder jenen Gedanken zu wiederholen oder zu variieren, da die Angelegenheit bereits ziemlich erschöpfend behandelt worden ist.

Dem Antrag Dürrenmatt muss man jedenfalls das Prädikat zuerkennen, dass er sehr radikal ist. Er löst die Frage mit einem Schlag und würde uns mit einem Schlag aus den verschiedenen Verlegenheiten heraushelfen, die uns die Fassung des Art. 15 bringt. Aber, trotzdem Herr Lanz der Ansicht ist, dieser Antrag könnte der Geschäftswelt am besten passen, nehme ich, der ich mit der Geschäftswelt auch etwas in Berührung komme, doch eine andere Haltung ein. Durch die Annahme des Antrages Dürrenmatt würde eine Freiheit des wirtschaftlichen Lebens geschaffen, die auch den Geschäftsleuten nicht mehr recht ist. Der eine kann nicht mehr sein Geschäft um 9 oder 10 Uhr schliessen, wie es ihm passt, wenn der Konkurrent neben ihm bis 11 oder 12 Uhr offen hielte. Wir kämen so zu Verhältnissen, die der Geschäftswelt uneben liegen und in keiner Weise passen würden. Eine gewisse Regelung muss auch im Interesse der Geschäftsleute, nicht nur im Interesse der Arbeiterinnen versucht werden.

Wenn einer heute nicht mit allen Vieren auf die Platte springt, auf der geschrieben steht «Arbeiterund Arbeiterinnenschutz», so kommt er leicht in den Geruch eines Reaktionärs. Allein man hat bis dahin nach verschiedenen Seiten in Arbeiterschutz gemacht, ohne dem Gedanken Gehör zu geben, ob damit nicht vielleicht berechtigte Interessen der Arbeitgeber ver letzt werden. Man hat den Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz etwas einseitig betrieben und die Interessen der Geschäftswelt etwas zu wenig berücksichtigt. Das hat im ganzen Kanton ein gewisses Mass von Unwillen hervorgerufen, mit dem wir jetzt zu rechnen haben. Wenn wir ein Gesetz machen, wollen wir doch in erster Linie diejenigen anhören, die man reglementieren will. Diese Leute sind im vorliegenden Fall tatsächlich zum Wort gekommen. Sie haben sowohl an den Regierungsrat als an die Kommission die verschiedensten Eingaben gemacht und dieselben gehen übereinstimmend dahin, dass man den Ladenschluss auf einen gewissen Zeitpunkt verfügen soll, freilich nicht auf 8 Uhr, weil das nicht möglich sei, aber auf 9 Uhr abends. Mit der Festsetzung des Ladenschlusses auf 9 Uhr erreichen wir viel. Alle die Gesuche an den Regierungsrat oder an die Direktion des Innern um Bewilligung von Ausnahmen fallen ein für allemal dahin. Ich glaube wirklich, die Festsetzung des Ladenschlusses auf 9 Uhr sei das Beste und keines der heutigen Voten hat mir den gegenteiligen Gedanken imputiert. Auch der unlautere Wettbewerb wird damit aufgehalten und wir bekommen einen geordneten Zustand, der mehr wert ist als die bisherige Ordnung des Art. 15. Der 9 Uhr-Ladenschluss wird den meisten Geschäftsleuten ermöglichen, ihren Erwerb ohne grosse Schädigung zu besorgen.

Gegenüber Herrn Albrecht möchte ich bemerken, dass der Antrag der Kommission doch nicht so unüberlegt ist, wenn es in demselben heisst «in bezug auf die Bedienung der Kunden und den Verkauf der Waren». Es gibt in einem Magazin noch anderes zu besorgen als die Bedienung der Kunden und den Verkauf der Waren. Dafür möchte ich den Magazinen die nötige Zeit lassen. Sie brauchen dazu nicht die Ladentöchter zu verwenden, sondern diese sind zu entlassen. Aber es soll den Geschäften die nötige Zeit zur Verfügung stehen, aufzuräumen, die Waren wieder an Ort und Stelle zu bringen und so weiter; das gehört auch zum Geschäftsbetrieb.

Mit Herrn Böhme bin ich einverstanden, dass das zweite Alinea gestrichen werden sollte. Ich habe schon in der Kommission gegen diese Bestimmung gestimmt und zwar aus den gleichen Erwägungen, die Herr Böhme angeführt hat. Das Sonntagsruhegesetz hat in der Stadt Bern fast zu uferlosen Debatten Anlass gegeben und schliesslich sind sich die Herren Konservativen und Sozialdemokraten mit einer solchen Intensität in die Arme gefallen, dass es fast unanständig geworden ist (Heiterkeit). Sie haben die ganze Geschäftswelt vergewaltigt und uns ein Sonntagsruhereglement aufgezwungen, das absolut eine Schädigung der Geschäftswelt bedeutet. Diesen Zustand wollen wir nicht sich wiederholen lassen. Wenn wir reglementieren wollen, wollen wir es für den ganzen Kanton tun. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Böhme. Ich glaube, wir sollten Alinea 1 mit dem Ladenschluss um 9 Uhr annehmen und Alinea 2 kurzweg streichen.

Stettler (Bern). Immer auf dem Boden der Kommissionalanträge, möchte ich Ihnen zu Alinea 1 den Ladenschluss um 8 Uhr empfehlen entgegen dem Antrag der Kommission, ihn auf 9 Uhr festzusetzen. Dagegen möchte ich das zweite Alinea umkehren und den Gemeinden das Recht geben, durch Gemeindebeschluss den Geschäften oder einzelnen Kategorien derselben einen spätern Ladenschluss zu gestatten.

Wir haben auf dem Boden der Freiwilligkeit in der Stadt Bern mit Ausnahme von einigen Spezialgeschäften den 8 Uhr-Ladenschluss durchgeführt. Wir fühlen uns wohl dabei und ich glaube nicht, dass man in der Stadt Bern begreifen würde, dass man nun plötzlich wieder bis 9 Uhr soll offen halten dürfen. Setzen wir den allgemeinen Ladenschluss auf 9 Uhr fest, so ist es viel weniger leicht, eine Verständigung für einen frühern Ladenschluss herbeizuführen. Sagen wir aber von vorneherein, dass im Prinzip um 8 Uhr geschlossen werden muss, dass aber einzelnen Kategorien gestattet werden darf, länger offen zu haben, so ist eine Verständigung viel leichter möglich. Herr Böhme hat auseinandergesetzt, dass man nicht alle Geschäfte ohne Ausnahme um 8 Uhr schliessen kann, und ich halte das für richtig. Namentlich ist es nicht möglich, den Coiffeur- und Zigarrengeschäften den 8 Uhr-Ladenvorzuschreiben, besonders am Samstag nicht. Wir können schliesslich die Leute nicht ummodeln und ihnen durch Reglemente langjährige Gewohnheiten abgewöhnen. Man muss jedenfalls Ausnahmen walten lassen und ich halte dafür, dass man auf dem angedeuteten Boden viel leichter zu einer Verständigung kommen würde. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Dürrenmatt, Art. 15 zu streichen, heisst auf Deutsch, das Kind mit dem Bade ausschütten. Weil aus einem verhältnismässig ganz kleinen Teil des Kantons gegen die Ausführung des Art. 15 Einwendungen eingelangt sind, soll nun der ganze Artikel und der in ihm enthaltene Grundsatz beseitigt werden. Ich halte auch dafür, dass der Antrag formell nicht mehr annehmbar ist. Herr Dürrenmatt hätte diesen Antrag gestern in der Form eines Rückweisungsantrages einbringen sollen. Man hätte dann entweder den Rückweisungsantrag angenommen und die vorberatenden Behörden hätten Gelegenheit gehabt, ihn zu prüfen und Stellung dazu zu nehmen, oder man hätte ihn abgelehnt und er wäre also für immer beseitigt gewesen. Nachdem Herr Dürrenmatt versäumt hat, diesen Antrag gestern zu stellen und nachdem der Grosse Rat sozusagen einstimmig Eintreten beschlossen hat, geht es nicht an, dass nun bei der Detailberatung ein Antrag eingebracht wird, der mit dem gestrigen Beschluss in Widerspruch steht und gleichbedeutend ist mit Nichteintreten auf die Vorlage. Herr Dürrenmatt soll sich vorbehalten, diesen Antrag bei der zweiten Lesung und zwar dann in der Eintretensdebatte zu stellen.

Auch materiell ist der Antrag des Herrn Dürrenmatt nicht annehmbar, denn er würde das Gegenteil von dem bewirken, was der Zweck des Gesetzes ist. Wir schützen nun alle Kategorien von Arbeiterinnen. Wir haben den Schutz der Fabrikarbeiterinnen, den Schutz des Wirtschaftspersonals, den Schutz der weiblichen Lehrlinge; es bleiben nur noch die Ladentöchter und diese sollten keinen Schutz geniessen! Das geht nicht. Die gleichen Gründe, die für den Schutz der andern Arbeiterinnen sprechen, sprechen auch für den Schutz der Ladentöchter. Herr Dürrenmatt sagt zwar, die Ladentöchter wären nicht schutzlos, Art. 4, der bestimmt, dass Arbeiterinnen nicht auf eine die Gesundheit gefährdende Weise angestrengt werden dürfen, sei nach wie vor auf sie anwendbar. Es ist richtig, dieser Artikel gilt auch für die Ladentöchter. Aber wie wird dieser Artikel ausgeführt? Er kommt nur dann zur Anwendung, wenn die betreffende Person sich beklagt. Es heisst in diesem Artikel: «Glaubt eine Arbeiterin, es werde ihr eine Arbeit zugemutet, welche ihre Kräfte übersteigt oder ihre Gesundheit gefährdet, so soll sie ihren Arbeitgeber darauf aufmerksam machen.» Nach der Ansicht des Herrn Dürrenmatt soll also der ganze Schutz der Arbeiterinnen darin bestehen, dass eine Ladentochter, die bis 11 Uhr, 12 Uhr verwendet wird, zum Ladenbesitzer geht und ihm erklärt: «Hören Sie, mein Herr, Sie strengen mich zu sehr an, ich kann es nicht mehr aushalten.» Wir müssen einen ganz bestimmten Schutz aufstellen und der besteht darin, dass die Arbeitszeit der Ladentöchter in der Weise geregelt wird, dass sie nicht länger als bis zu einer gewissen Stunde abends beschäftigt werden - Soviel über den Antrag Dürrenmatt, der dürfen. nach meinem Dafürhalten formell und materiell unannehmbar ist.

Herr Schneider beantragt, die Ladentöchter sollen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen noch eine Stunde über den Ladenschluss hinaus verwendet werden dürfen. Ich halte diese Bestimmung nicht für nötig, da sie bereits besteht. Sie liegt im ersten Absatz des regierungsrätlichen Antrages enthalten. Dort heisst es: « Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre Angestellten über 8 Uhr abends hinaus, spätestens je-

doch bis 10 Uhr abends, zu beschäftigen ». Wir haben diese Bestimmung gerade mit Rücksicht auf die von Herrn Schneider erwähnten Fälle aufgenommen. Sie bezieht sich auf die besonderen Verhältnisse der Uhrenindustrie, wo man am Samstag Abend bis ziemlich spät in die Läden zu gehen pflegt. Sie gilt auch für die Festzeiten, Ostern, Neujahr, Weihnachten. Sie gilt auch für gewisse Arten von Geschäften, zum Beispiel Zigarrengeschäfte in grossen Städten, meinetwegen auch Lebensmittelgeschäfte, die die am Abend einlangenden Fische noch am gleichen Abend verkaufen müssen, wenn sie den Kunden frische Ware liefern wollen, und so weiter. Der Antrag Schneider ist also überflüssig, weil er in diesem Absatz des Artikels bereits enthalten ist.

Der Antrag Schneider scheint mir auch zu weit zu gehen. Nach der allgemeinen Fassung wäre er im ganzen Kanton herum anwendbar, also auch in Ortschaften, wo gar kein Bedürfnis nach einem spätern Ladenschluss als 9 Uhr abends besteht. Das Bedürfnis nach einem spätern Ladenschluss besteht, abgesehen von den Fremdenkurorten, speziell Interlaken, nur für gewisse Ortschaften. Ich möchte Ihnen daher beantragen, den Vorschlag des Herrn Schneider ebenfalls abzulehnen.

Müller (Gustav). Ich bin mit Herrn Dr. Tschumi einverstanden, dass der Antrag Dürrenmatt radikal ist, aber ebenso sicher ist er auch reaktionär. Diese Begriffe schliessen einander bekanntlich nicht aus. Ich muss mich deshalb auch noch gegen diesen Antrag wenden, obschon Herr Regierungsrat Gobat bereits die Hauptsache gegen denselben gesagt hat.

Formell halte ich den Antrag für durchaus unzulässig. Denn er ist kein Antrag zur Detailberatung, sondern seinem inneren Wesen nach ein Rückweisungsantrag. Deshalb hätte Herr Dürrenmatt bei der Eintretensdebatte den Antrag stellen sollen, die Angelegenheit in dem von ihm angedeuteten Sinne an die Regierung zurückzuweisen. Materiell ist der Antrag so unannehmbar, dass ich gar nicht begreifen kann, dass ein solcher Antrag gestellt werden konnte. Denn die Ladentöchter sind diejenige Kategorie von Arbeiterinnen, für welche allein noch ein Schutz nötig ist. Der Grundsatz des Arbeiterinnenschutzes ist vom Volk angenommen und für alle übrigen Arbeiterinnen besteht ein gesetzlicher Schutz, einzig die Ladentöchter wären nach dem Antrag des Herrn Dürrenmatt schutzlos der Ausbeutung preisgegeben. Es wäre ihnen nicht einmal mehr die 10stündige ununterbrochene Nachtruhe garantiert, es könnte faktisch der Fall eintreten, dass sie über 14 Stunden beschäftigt werden könnten und es ist angesichts der Begründung, die man von den Vertretern der Fremdenkurorte hören konnte, gar nicht ausgeschlossen, dass das in weitgehendem Masse praktiziert würde. Wenn Herr Lüthi sagt, man habe das Wirtschaftspersonal im vorliegenden Gesetz auch nicht aufgenommen, so ist zu erwidern, dass die nötigen Bestimmungen im Wirtschaftsgesetz enthalten sind und daher hier eine weitere Ordnung nicht nötig ist.

Was ich einigermassen als berechtigt ansehen muss, das sind die heute von Herrn Scheidegger geäusserten Bedenken. Er machte darauf aufmerksam, dass wir hier kurzerhand eine Bestimmung in das Arbeiterinnenschutzgesetz hineinbringen, die ihrer Natur nach eigentlich nicht in dieses Gesetz gehört. Ich habe das in der Eintretensdebatte auch schon zugegeben.

Ich habe gesagt, es entspreche nicht dem eigentlichen Wesen des Arbeiterinnenschutzgesetzes, das Arbeiterinnenschutzgesetz beziehe sich ausdrücklich auf Art. 82 der Staatsverfassung, der von den Arbeiterschutzbestimmungen redet und man könne sich deshalb die Frage stellen, ob die Revision nicht in der Weise ausgedehnt werden sollte, dass man diesen Satz, der an und für sich gar nicht notwendig ist, einfach streiche, im Titel den Ladenschluss aufnehme und in Art. 1 eine dahinzielende Bestimmung einfüge. Ferner könnte man prüfen, ob es wirklich Inkonvenienzen zur Folge hätte, wenn man so vorgehen würde, wie die Kommission beantragt. Soweit kann ich Herrn Scheidegger verstehen, dagegen könnte ich unmöglich dem von ihm eingeschlagenen Ausweg zustimmen, diese Bestimmung einfach zu streichen. Das ist eine etwas eigentümliche Zumutung an den Grossen Rat, der gestern mit grossem Mehr in eventueller Abstimmung beschlossen hat, auf Grund des Kommissionalantrages auf die Vorlage einzutreten. Durch die Streichung dieser Bestimmung, die den wesentlichen Unterschied zwischen dem Antrag der Kommission und demjenigen der Regierung ausmacht, würde einfach die gestrige Abstimmung desavouiert. Es wäre mir daher unverständlich, wenn der Grosse Rat auf einen solchen Antrag eintreten würde. Dagegen scheinen mir die Bedenken des Herrn Scheidegger der nähern Prüfung wert zu sein, weshalb ich den Antrag stellen möchte, die Frage, wie weit man das Gesetz mit den Bestimmungen über den Ladenschluss in Einklang bringen muss, an die vorberatenden Behörden zur Prüfung zurückzuweisen. Die Bestimmungen betreffend den Ladenschluss halte ich deshalb für wesentlich und für einen grossen Fortschritt, wenn man überhaupt auf die Revision des Gesetzes eintritt, weil sie einzig ermöglichen, diese Schutzbestimmungen ohne Ungerechtigkeit und Unbilligkeit gegenüber den grössern Geschäften durchzuführen. Andernfalls kommt immer die drohende Konkurrenz der kleinen Geschäfte ohne fremdes Personal. Deshalb gehören die Bestimmungen über den Ladenschluss in das Arbeiterinnenschutzgesetz, aber sie müssen in ihrer äussern Form dem Gesetz angepasst werden. Darüber können wir nicht im Plenum beraten, sondern die Frage muss noch einmal von der Regierung und der Kommission geprüft werden. Ich stelle deshalb formell den Rückweisungsantrag mit bezug auf die Bestimmungen betreffend den allgemeinen Ladenschluss.

Auf die Ausführungen betreffend das Sonntagsruhegesetz und die schweren Nachteile, die es nach sich gezogen haben soll, trete ich materiell nicht ein. Die Stadt Bern hat wiederholt mit derartig unzweideutigen Mehrheiten erklärt, dass sie die Sonntagsruhe in dieser Ausdehnung will, dass die heutigen Lamentationen hier durchaus deplaziert erscheinen. Wenn Herr Tschumi mit sittlicher Entrüstung auf das Zusammengehen der Konservativen und Sozialdemokraten der Stadt Bern in dieser Frage hingewiesen hat, so ist diese sittliche Entrüstung so gross, dass ich annehmen muss, Herr Dr. Tschumi sei eifersüchtig (Heiterkeit). Ich will ihm zur Beruhigung sagen, dass es sich nicht um eine feste Ehe zwischen den beiden Parteien handelt, sondern nur um ein leichtes Sonntagsverhältnis und dass, da alle Beziehungen wandelbar sind, es möglich ist, dass auch wir wieder einmal zusammenkommen.

Gränicher. Herr Jobin ist ein Idealist und ihm erscheinen alle diese Verhältnisse in rosigem Licht. Allein

bei näherem Zusehen nimmt sich die Sache etwas anders aus. Wenn die Ladentöchter früh Feierabend haben, so ist damit noch nicht gesagt, dass sie die freien Stunden dazu benützen, sie in ihren Familien zuzubringen. Uebrigens haben die meisten Ladentöchter im Oberland dort gar kein Heim. Wenn sie früher entlassen werden, was sollen sie tun? Wir wollen nicht vergessen, dass sehr oft der Schutz des Menschen gerade in der Arbeit besteht. Die meisten Verbrechen und Vergehen entstehen zur Zeit der Beschäftigungslosigkeit. An Orten, wo die Leute kein Heim haben, ist für sie die Gefahr mindestens so gross, wenn sie nichts zu tun haben, als wenn sie beschäftigt sind. Ich bin nicht für die Ausbeutung der Nebenmenschen, aber eine gewisse Grenzen nicht überschreitende Arbeitszeit sehe ich für den Menschen als einen Nutzen und nicht als einen Schaden an. Die Ladentöchter werden die freie Zeit schwerlich zum Studium benützen. Sie werden nicht Englisch oder Französisch treiben und ein gutes Buch lesen, sondern sich anders beschäftigen. Wie viele Arbeiter gehen nicht heim, wenn sie Feierabend haben. Man kann ab und zu im Anzeiger lesen, dass eine Wirtschaft an der Metzgergasse ihre Kunden zu einem Hähnelifrass einladet; ich nehme an, dass diese Wirtschaft vornehmlich von Arbeitern frequentiert wird und das sind just die Orte, wo die Arbeiter hingehen, wenn sie zu viel freie Zeit haben. Ich halte es nicht für einen Nutzen, wenn Ladentöchter an Orten, wo sie kein Heim haben, allzu früh Feierabend bekommen. Ich könnte aus meiner Arbeit auf dem Gebiete der Temperenz viele Fälle anführen, in denen die Leute mir erklärten, dass sie aus lauter Langezeit dem Laster des Alkoholismus verfielen. Ich habe das nur gegenüber Herrn Jobin anführen wollen, damit man sich wohl überlegt, ob der frühe Ladenschluss wirklich so etwas Ideales und für den Angestellten ein so grosser Nutzen ist.

Präsident. Herr Gustav Müller hat den Antrag gestellt, es möchte Art. 15, Alinea 1 und 2, an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werden. Die weitere Diskussion beschränkt sich auf diesen Rückweisungsantrag

Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt anbelangt, so halte ich denselben in der gegenwärtigen Diskussion für zulässig. Ich glaube, man darf einen Antrag auf Aufhebung des Artikels stellen wie auf Abänderung desselben. Ich beabsichtige, in der Abstimmung den Antrag des Herrn Dürrenmatt am Schlusse dem ganz bereinigten Art. 15 gegenüberzustellen.

Luterbacher. Ich möchte den Antrag des Herrn Müller unterstützen, die ganze Angelegenheit sei an die Kommission und Regierung zurückzuweisen. Als ich seinerzeit das Traktandenverzeichnis zu Gesicht bekam, glaubte ich, man wolle sich mit der Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes befassen. Nun haben Sie gestern beschlossen, die Frage des Ladenschlusses zu lösen, die mit dem Arbeiterinnenschutz als solchem nichts zu tun hat. Ich kann deshalb nur den Rückweisungsantrag Müller unterstützen.

Präsident. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass, wenn die beiden ersten Alinea zurückgewiesen werden, die Verhandlungen über die weitern Alinea ebenfalls sistiert werden müssen.

Müller (Gustav). Ich kann die Ansicht des Herrn Präsidenten nicht unwidersprochen lassen. Wenn der Rat die Rückweisung der beiden ersten Alinea beschliesst, kann die Beratung der übrigen Artikel doch ganz gut vor sich gehen. Ja, ich halte sie sogar für notwendig, weil möglicherweise noch andere abweichende Meinungen zur Geltung kommen werden, die bis jetzt nicht zum Ausdruck gelangten und die eventuell dazu führen werden, auch die übrigen Bestimmungen an die Kommission zurückzuweisen.

Dürrenmatt. Ich möchte Sie ersuchen, den Rückweisungsantrag des Herrn Müller abzulehnen. Damit würde die ganze Angelegenheit auf ein totes Geleise geschoben und die Kommission würde im Mai genau gleich weit sein wie heute. Es wäre aber doch zweckmässig, wenn wir jetzt die erste Lesung erledigen könnten. Es ist der Kommission dann immer noch möglich, die Sache zwischen der ersten und zweiten Beratung näher anzusehen und für die zweite Lesung eventuell neue Anträge einzubringen. Das ist auch der Grund, warum ich meinen Antrag nicht als Rückweisungsantrag behandelt wissen will. Ich halte die Revision für dringend, und wir sollten damit einmal vorwärts machen.

Scherz. Ich möchte den Rückweisungsantrag des Herrn Müller warm unterstützen. Es liegen eine Unmasse Anträge vor und wenn dieselben auch noch einmal vorgelesen werden, so haben wir sie doch nicht so im Gedächtnis, dass wir genau wissen, wie wir stimmen sollen. So ist vorauszusehen, dass unter Umständen die Abstimmung ein ganz falsches Bild ergibt von dem, was man eigentlich will. Die Sache ist für die Bevölkerung wichtig und wir müssen uns hüten, einen zweiten Fehltritt zu tun, der vielleicht schlimmer ist als der erste. Ich erblicke allerdings in dem, was wir seinerzeit beschlossen haben, kein Uebel, viele von Ihnen sind jedoch anderer Meinung. Ich huldige nicht einer übertriebenen Pietät gegenüber einzelnen Personen, allein es will mir doch scheinen, dass die verstorbenen Herren Regierungsrat v. Steiger und Kommissionspräsident Reimann, die so warm für die schützenden Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes eingetreten sind und denen nach ihrem Tode in Volk und Rat Lobeshymnen gesungen wurden, keine grosse Freude an der Versammlung hätten, wenn wir allen Anträgen, die den Art. 15 verschlechtern, ohne weiteres zustimmen würden. Ich gebe zu, dass viele Anträge, die heute eingebracht wurden, einer genauen Prüfung wert sind. Aber eben darum wollen wir sie heute nicht übers Knie brechen, sondern den vorberatenden Behörden zur Erdauerung überweisen, damit wir eine Lösung finden, die allen Interessen möglichst gerecht wird und sich in der Praxis dann auch bewährt. Dadurch wird das Ansehen der Regierung und des Grossen Rates mehr gefördert, als wenn wir heute die Frage kurzerhand erledigen, nur damit die Revision möglichst bald in Kraft treten kann, ohne sicher zu sein, dass unsere Arbeit auch Stand halten kann.

Michel (Interlaken). Die Tendenz des Rückweisungsantrages ist ganz offensichtlich: Man will das Geschäft auf die lange Bank schieben. Herr Gustav Müller hat in seinem ersten Votum mit aller Deutlichkeit er-

klärt, dass er gegen jede Revision des Art. 15 sei. Es ist ihm also mit seinem Rückweisungsantrag nicht darum zu tun, etwas Besseres zustande zu bringen, sondern er will die Sache nur auf die lange Bank schieben, damit wenn möglich gar nichts daraus wird. Nachdem wir nun aber fast zwei Tage lang hier diskutiert und alle Fragen gründlich besprochen haben, wäre es durchaus unnütz, die verschiedenen Anträge an die Kommission zurückzuweisen. Die Kommission hat verschiedene Sitzungen gehabt und auch die Regierung hat sich wiederholt mit der Sache befasst. Es wäre gar nicht zu begreifen, wenn die ganze Angelegenheit oder einzelne Anträge, die gestellt wurden, zurückgewiesen würden. Wir können ganz gut heute die erste Lesung beendigen und die vorberatenden Behörden haben dann immer noch Gelegenheit, einzelne Fragen für die zweite Beratung gründlicher zu prüfen, wenn dies bis heute nicht in genügendem Masse geschehen sein sollte. Ich möchte übrigens noch auf eines aufmerksam machen. Mit Ausnahme der sozialdemokratischen Redner wird die Revision des Art. 15 na-mentlich in Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse in Interlaken allgemein als eine Notwendigkeit anerkannt. Die Anwendung des Art. 15 würde in der Tat zu einer Ungerechtigkeit führen. Es wäre die reinste Schikane, wenn man in Interlaken den Art. 15 zur Anwendung bringen wollte. Das hat auch die Regierung eingesehen und sie hat deshalb letzten Sommer ein Auge zugedrückt. Ob sie es diesen Sommer noch einmal tun würde, ist eine andere Frage. Wenn wir in der gegenwärtigen Session die erste Lesung nicht zu Ende bringen, so wird die Revision des Gesetzes bis zur nächsten Fremdensaison nicht perfekt. Wir sind es aber den speziellen Verhältnissen in Interlaken und an andern Orten schuldig, das Zustandekommen des abgeänderten Gesetzes innerhalb nützlicher Frist zu ermöglichen.

Schneeberger. Nur eine kurze Bemerkung gegen über der Behauptung des Herrn Michel, der Antrag Müller bezwecke lediglich die Verschiebung des Geschäftes, da Herr Müller gestern selbst erklärt habe, er sei überhaupt gegen jede Revision. Es hing gestern nicht von unserem Willen ab, ob der Rat auf die Revision eintreten wollte oder nicht. Wir haben uns allerdings grundsätzlich gegen die Revision ausgesprochen, der Rat hat jedoch anders beschlossen und man kann nun daraus nicht ableiten, dass wir kein Interesse daran haben, wie die Revision ausfalle, weil wir überhaupt keine wollten. Diese Bemerkung des Herrn Michel ist unrichtig. Ich glaube auch, dass, nachdem so viele widersprechende und weit auseinandergehende Anträge eingereicht worden sind, es nichts schaden würde, wenn Regierung und Kommission sie noch einmal prüfen könnten. Es sind hier Ansichten vertreten worden und Meinungen zum Vorschein gekommen, die Regierung und Kommission in ihren Beratungen überhaupt nicht kannten und bei der Formulierung ihrer Anträge nicht in Berücksichtigung ziehen konnten. Darum wäre es gut, wenn den vorberatenden Behörden Gelegenheit geboten würde, diese Ansichten noch einmal zu prüfen und eventuell entsprechende Anträge zu formulieren.

Steiger. Ich möchte den Antrag Michel unterstützen, weil gestern und heute die Meinungen für und

gegen gründlich erörtert worden sind und der Grosse Rat weiss, wie er stimmen soll. Für den Fall aber, dass man die Frage an die vorberatenden Behörden zurückweisen will, stelle ich den Antrag, nicht nur die beiden ersten Alinea, sondern den ganzen Art 15 zurückzuweisen. Es hat keinen Sinn, nur einen Teil zurückzuweisen, sondern die Rückweisung hat sich dann auf den ganzen Artikel zu erstrecken.

Demme, Präsident der Kommission. Ich möchte ebenfalls den Antrag Michel unterstützen und die einzelnen Anträge heute zur Abstimmung bringen, damit die erste Lesung erledigt werden kann. Ich möchte aber noch eine Bemerkung beifügen. Sie haben gesehen, dass, bevor Art. 15 nur in Kraft getreten war, schon Reklamationen dagegen einliefen. Das soll uns für die Zukunft eine Lehre sein. Wir haben für die Gesetze eine erste und zweite Beratung; das Ergebnis der ersten Lesung wird jeweilen im Amtsblatt publiziert und es wäre unsere Pflicht, in diesem Moment überall Versammlungen zu veranstalten und die İnteressenten zu denselben einzuladen, damit wir uns über ihre Wünsche orientieren und denselben in der zweiten Beratung Rechnung tragen könnten.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Gustav Müller (gegenüber dem Antrag Steiger) . . . Minderheit. Definitiv:

Für Rückweisung des Art. 15 . . . Minderheit.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion 104 Stimmen. Dagegen 21 Stimmen.

Präsident. Es sind noch 7 Redner eingeschrieben. Aller Voraussicht nach wird es nicht möglich sein, den Art. 15 heute Vormittag zu bereinigen und wenn wir das Gesetz in dieser Session in erster Lesung durchberaten wollen, so müssen wir eine Nachmittagssitzung zuhülfe nehmen. Ich möchte Ihnen die Abhaltung einer solchen vorschlagen, bitte aber dabei den Rat dringend, dafür zu sorgen, dass wir beschlussfähig sind. (Zustimmung.)

Die Redner, die sich noch zum Wort gemeldet haben, möchte ich bitten, sich möglichst kurz zu fassen; viel Neues wird kaum mehr vorgebracht werden können.

M. Jobin. Je serai très bref. Je veux simplement constater qu'il résulte de la discussion que l'unique motif qu'on fait valoir pour le maintien de l'heure de fermeture à 9 heures repose sur les exigences de la clientèle, c'est-à-dire sur le mauvais vouloir, sur le parti pris, sur les négligences des consommateurs. C'est un motif insuffisant, à mon avis. D'ailleurs, est-ce que, dans l'intérêt de quelques particuliers, l'on néglige de prendre des mesures qui seront même utiles à la généralité d'entre eux? Non. En se plaçant sur ce terrain-là, on ne réaliserait aucun progrès. On a parlé des coiffeurs. Je ferai observer qu'ils ne tombent pas

sous le coup de notre article, puisqu'ils n'occupent que du personnel masculin. Quant aux magasins de cigares, observons qu'ils ont deux catégories de clients: d'une part, les étrangers; d'autre part les habitants de la ville de Berne. Ceux-ci peuvent parfaitement s'arranger pour acheter leurs cigares avant 8 heures du soir ou même avant 7 heures. Quant aux étrangers, s'ils ne peuvent pas s'approvisionner avant 8 heures dans les magasins, ils trouveront à l'hôtel ce qu'il leur faut. A eux de prendre les mesures nécessaires, pour n'être pas pris au dépourvu.

On a prétendu que, sorties si tôt des magasins, les jeunes filles ne sauront que faire de leur soirée et qu'il est même dangereux pour elles de fermer à huit heures. Cet argument est sans valeur. Il y a des jeunes filles légères, mais ce n'est pas la généralité, même parmi les ouvrières, et celles qui sont sérieuses ont plusieurs manières d'occuper utilement leur temps libre: soit en raccommodant ou en préparant linge et vêtements pour elles et leurs parents, toutes choses que l'on ne peut guère faire au magasin, et qui pourtant doivent être faites, en suivant les cours d'enseignement ménager, en lisant ou jouant ou se promenant en famille, etc.

Je ne crois pas que ce soit présenter la situation sous un jour archirose que de dire que la majorité des ouvrières et employées sauront occuper leur temps libre et leurs loisirs à des occupations et des distractions honnêtes. Notre aimable collègue M. Bæhme semble avoir été piqué de l'observation visant ces petits patrons qui seraient de 8 à 9 heures à la pinte, au lieu d'être à leur magasin et il a vu dans mes paroles une généralisation qui n'y était pas. En effet il y a deux catégories de petits patrons: celle de ceux qui, soucieux de leurs affaires et s'intéressant à leurs familles, ne vont guère au café; et je suis persuadé qu'ils ne verraient pas d'inconvénients du tout à ce que leur magasin soit fermé dès 8 heures pour pouvoir se consacrer davantage encore à leur famille. Il y a en outre la catégorie de ceux qui laissent à femme et enfants les travaux du soir: c'est à ceux-ci que j'ai fait allusion. Je suis fâché que M. Bœhme se soit senti atteint, car il n'était pas dans ma pensée de le viser. Son indignation me fait penser au proverbe français qui dit que « quand on jette une pierre dans une mare à grenouilles, celles qui se sentent atteintes crient».

Dürrenmatt. Gestatten Sie mir noch ein paar kurze Worte zu meinem Antrag, der von verschiedenen Seiten angefochten worden ist. Bezüglich der formellen Seite will ich mich ganz kurz fassen. Ich halte nach wie vor dafür, dass die einzig richtige Art, ihn vorzubringen, die war, dass man ihn zur Debatte über das Gesetz selbst und nicht zur Eintretensfrage einbrachte. Denn ich will nicht eine Revision verhindern, sondern mein Antrag bezweckt die Revision des Gesetzes, allerdings in etwas radikaler Weise. Darum halte ich es nicht nur für zulässig, sondern auch für notwendig, diesen Antrag jetzt zu stellen; bei der Eintretensdebatte hätte materiell über ihn gar nicht abgestimmt werden können.

Was die materielle Seite anbelangt, so erlaube ich mir auch noch ein paar Worte. Die Herren Sozialdemokraten bezeichnen den Antrag als allzu radikal. Ich möchte ihnen demgegenüber antworten, dass ihre Haltung etwas zu konservativ ist. Sie stellen sich auf den Boden, dass sie das Errungene erhalten wollen

und sie nehmen also in dieser Hinsicht eigentlich eine konservative Haltung ein. Ich möchte aber doch noch darauf hinweisen, dass der von der Kommission vorgeschlagene Ladenschlussartikel mit dem Arbeiterinnenschutzgesetz eigentlich herzlich wenig zu tun hat; ja, wenn man den neuen Art. 15 genau liest, steht eigentlich gar nichts mehr von Arbeiterinnenschutz darin. Der jetzige Art. 15 enthält wenigstens die Bestimmung, dass Arbeiterinnen nicht länger als bis zu der und der Stunde beschäftigt werden dürfen; davon sagt die Kommission nichts mehr, sondern sie bestimmt lediglich, dass die Läden um die und die Zeit geschlossen sein müssen. Die Frage des Ladenschlusses wird also geregelt, die die Ladeninhaber berührt und nicht die Arbeiterinnen. Es heisst auch nicht mehr, dass die Arbeiterinnen zur Zeit des Ladenschlusses entlassen werden müssen, sondern die neue Fassung des Art. 15 würde es möglich machen, den Laden um 8 Uhr zu schliessen, die Ladentochter aber noch bis 9 Uhr oder 10 Uhr zu beschäftigen. Wir sehen, dass der neue Art. 15 nach dem Antrag der Kommission eigentlich etwas ganz anderes regelt, als was er regeln will und man kann daher schon aus diesem Grunde nicht für den Kommissionalantrag stimmen.

Was den ursprünglichen Regierungsantrag anbelangt, so ist bereits nachgewiesen worden, dass er nicht genügt, dass er zwischen den verschiedenen Ladenbesitzern und Ortschaften eine Rechtsungleichheit schafft und deshalb auch nicht befriedigen kann. Der Ladenschlussartikel, wie er hier vorgesehen ist, betrifft den ganzen Kanton. Auch in den bäuerlichen Verhältnissen, in den Gemeinden auf dem Lande muss der Krämer seinen Laden um 8 oder 9 Uhr schliessen. Die Herren Landwirte können sich selbst ein Bild machen, ob eine solche Reglementiererei für das Land notwendig ist. Man hat gestern davon gesprochen, man habe im Kanton genug Reglemente. Nun schickt man sich an, den Art. 15 mit neuen Reglementen noch zu belasten. Das Arbeiterinnenschutzgesetz hat im Volke schon genug Anstoss erregt und es wäre ein Entgegenkommen gegenüber den grossen Volkskreisen, wenn man den Art. 15 nach meinem Vorschlag aufheben würde. Der Art. 15 nach dem Vorschlag der Kommission mit der Ladenschlussreglementiererei würde aber auch auf einen grossen neuen Widerstand im Volke stossen. Die berechtigten Einwendungen gegen die fortgesetzte Reglementiererei von Bern aus würde neue Nahrung bekommen. Das sollten wir verhüten, wenn wir das Arbeiterinnenschutzgesetz einmal populär machen wollen.

Man hat meinem Antrag den Vorwurf gemacht, er begründe eine Herrschaft der Gesetzlosigkeit und es werde eine Ausbeutung der Ladentöchter einreissen. Ich glaube, diese Ausbeutung wird nicht grösser sein als bis jetzt. Im Gegenteil. Wir haben ja, wie bereits gesagt, die allgemeinen schützenden Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes, die auf die Ladentöchter sowieso anwendbar sind, aber wir machen uns frei von allen Eingriffen und aller Gleichmacherei, die man im ganzen Kanton herum aufs neue versuchen will. Nicht Gesetzlosigkeit wird eintreten, sondern nur etwas mehr Freiheit, worauf die Bevölkerung Anspruch hat und auf die auch die Geschäftsinhaber einmal Anspruch erheben können. Ich glaube, es werde im Volk besser aufgenommen werden, wenn wir dieser Freiheit eine Gasse machen, anstatt dass wir eine Reglementiererei durch eine andere ebenso lästige ersetzen. Ich

möchte Ihnen nochmals meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

v. Wurstemberger. Ich wäre eigentlich geneigt, dem Antrag des Herrn Dürrenmatt zuzustimmen. Aber man kann demselben mit etwelchem Recht den Vorwurf machen, dass dann die Ladentöchter die Wohltaten des Arbeiterinnenschutzgesetzes nicht mehr ge-niessen. Ich verweise auf Art. 1, der lautet: «Für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten bloss die Art. 4, 5, 15, 16, 17 etc.» Wenn Sie Art. 15 streichen, so fällt also der darin enthaltene Schutz für sie dahin und man sollte deshalb den Art. 7, der die Arbeiterinnen im allgemeinen schützt, für sie zur Anwendung bringen können. Nun haben wir es aber mit der Revision des Art. 15 und nicht des Art. 1 des Arbeiterinnenschutzgesetzes zu tun. Wir müssen daher den Schutz des Art. 7 statt in Art. 1 in Art. 15 unterzubringen suchen und ich erlaube mir, einen Antrag zu stellen, von dem ich glaube, dass er den Ladentöchtern diesen Schutz gewähren würde. Art. 7 des Arbeiterinnenschutzgesetzes bestimmt: «Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, für erwachsene Arbeiterinnen 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die maximale Arbeitszeit auf täglich 9 Stunden festgesetzt.» Ich halte es für eine Hauptsache, dass wir den Inhalt des Art. 7 auch auf die Ladentöchter anwenden können, dass, wenn sie am Abend länger arbeiten müssen, sie trotzdem nicht über 10 Stunden im Tage beschäftigt werden. Wenn die Ladentöchter bis 10 Uhr abends arbeiten, brauchen sie am andern Morgen nicht schon um 7 Uhr da zu sein. Ich komme daher dazu, mich dem Antrag Stettler anzuschliessen und zwar in folgender Form. In Alinea 1 möchte ich den Ladenschluss auf 8 Uhr festsetzen und dann würde ich in Alinea 2 sagen: «Den Gemeinden bleibt es jedoch überlassen, den Ladenschluss der Geschäfte, wenn die Mehrzahl der Geschäftsinhaber damit einverstanden ist, auf eine spätere Stunde anzusetzen, jedoch nicht länger als bis 10 Uhr und unter Vorbehalt des Art. 7». Sie sehen also, dass für die Ortschaften, in denen längeres Offenhalten am Abend für nötig erachtet wird, eine Limite bis spätestens 10 Uhr gegeben ist, sofern die Gemeinde und die Mehrzahl der Geschäftsinhaber es wünschen. Um die Ladentöchter vor zu langer Arbeitszeit zu schützen, soll der allgemeine Grundsatz der 10stündigen Arbeitszeit auch für sie gelten. Es scheint mir, dieser Antrag sollte den heute gefallenen Voten entsprechen und auch denjenigen, welche die Ladentöchter gegen Ueberarbeitung schützen wollen, genehm sein können.

Schneeberger. Der Herr Kommissionspräsident hat sich heute morgen auf die vielen Eingaben berufen, die die Ansetzung des Ladenschlusses auf 9 Uhr verlangen. Das mag vielen imponieren, abes es wäre mir ein leichtes gewesen, ebenso viele Eingaben an die Regierung oder Kommission zu veranlassen, die einen frühern Ladenschluss postuliert hätten. Wir wissen ja, welche Agitation eingesetzt hat, nachdem von Interlaken aus die erste Anregung auf Erlass von Ausnahmebestimmungen für das Oberland gekommen war, so

dass man sich über die vielen Eingaben nicht verwundern muss. Viele Ladeninhaber haben die Gelegenheit beim Schopf gefasst und teilweise auf Aufforderung hin Eingaben an die Regierung lanziert. Herr Demme hat weiter behauptet, es seien unter diesen Eingaben sogar solche von Konsumvereinen. Ich habe nachher den Herrn Kommissionspräsidenten gefragt, was das für Konsumvereine seien und er hat mir geantwortet, er wisse es nicht, er habe die Eingaben überhaupt nicht gesehen, es sei ihm bloss von dem Sekretär der Direktion des Innern mitgeteilt worden, es seien solche Eingaben von Konsumvereinen eingelangt. Ich will nicht bestreiten, dass solche Eingaben eingelangt seien, aber jedenfalls sind sie nicht von grösseren Konsumvereinen gekommen. Gerade der Konsumverein in Bern hat zuerst den frühern Ladenschluss angeordnet und erst nachher erfolgte dann die weitere Agitation für den allgemeinen frühern Ladenschluss. Ohne die Mitwirkung des Konsumvereines wäre überhaupt nicht an die Einführung des frühern Laden-

schlusses auf freiwilligem Wege zu denken gewesen.

Man hat sich zugunsten des 9 Uhr-Ladenschlusses auch auf den Beschluss des zürcherischen Kantonsrates anlässlich der Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes berufen, sich dann aber dagegen ausgesprochen, dass die Gemeinden berechtigt sein sollen, eventuell einen frühern Ladenschluss zu verfügen. Wenn man sich für das eine auf den Kanton Zürich beruft, sollte man es auch für das andere tun. Man soll aus dem Beschluss des zürcherischen Kantonsrates nicht nur das herausnehmen, was einem passt, sondern sich dessen bewusst sein, dass jener Beschluss auch die Gemeindeautonomie geschaffen und den Gemeinden das Recht gegeben hat, einen einheitlichen frühern Ladenschluss als um 9 Uhr zu bestimmen.

Herr Scheidegger hat behauptet, man schaffe eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit, wenn man den gemeinsamen Ladenschluss verfüge. Gerade das Gegenteil ist richtig. Bisher hat eine gewisse Ungleichheit und Ungerechtigkeit bestanden, indem man denjenigen Ladeninhabern, die fremdes Personal beschäftigen, vorschrieb, dass sie die Ladentöchter um 8 Uhr entlassen müssen, was dann meistens auch den Schluss des Geschäftes nach sich zieht, während die kleinen Geschäfte, die mit eigenem Personal arbeiten, so lange offen halten konnten als ihnen beliebte. Durch die Einführung des allgemeinen Ladenschlusses wird diese Ungleichheit aufgehoben und deshalb sollte auch Herr Scheidegger um so eher dem 8 Uhr-Ladenschluss zustimmen können. Wenn man bisher einem Teil der Geschäfte, die unter der Konkurrenz der andern leiden, zumuten konnte, um 8 Uhr zu schliessen, warum sollen wir es dann nicht tun dürfen, wenn der Ladenschluss für alle Geschäfte auf die gleiche Zeit angesetzt wird? Diese Ungleichheit hat übrigens Herr Scheidegger in andern Fällen beschliessen helfen. Er hat sich dafür ausgesprochen, dass man für die grössern Geschäfte, die unter dem Fabrikgesetz stehen, eine Maximalarbeitszeit vorschreibe, Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse aufstelle und so weiter, während er sich dagegen wehrte, dass man für die Gewerbebetriebe in gleicher Weise vorgehe. Dort hilft er eine Ungleichheit schaffen, hier aber beim Arbeiterinnenschutzgesetz, wo diese Ungleichheit überhaupt nicht vorhanden ist, wenn man den allgemeinen Ladenschluss verfügt, wendet er sich dagegen. Das ist nicht ganz konsequent.

Den Antrag Schneider halte ich ebenfalls nicht für nötig. Ich gebe zu, dass er eine Konzession gegenüber unsern Ansichten bildet, indem der Ladenschluss allgemein auf 8 Uhr angesetzt wird und nur für den Samstag die Ausnahme geschaffen werden soll, dass bis 9 Uhr offen gehalten werden dürfe. Aber ich sehe nicht ein, warum dieses längere Offenhalten am Samstag notwendig ist. Wir haben ein Sonntagsruhegesetz geschaffen und wenn wir die Sonntagsruhe durchführen wollen, so dürfen am Samstag die Läden nicht länger offen bleiben als an andern Tagen, sondern man sollte am Samstag eher früher schliessen. Das ist auch an verschiedenen Orten tatsächlich der Fall, so zum Beispiel in England. Wenn man die Verhandlungen der eidgenössischen Räte über das sogenannte Samstagsarbeitsgesetz nachliest, so wurde dessen Erlass hauptsächlich damit begründet, dass zur Durchführung der Sonntagsruhe früher Arbeitsschluss am Samstag notwendig sei. Wenn am Samstag die Arbeit früher aufhört als an andern Tagen, so können auch die Einkäufe früher gemacht werden, besonders wenn der Zahltag, wie dies in der Uhrenmacherei der Fall ist, nicht am Samstag, sondern an einem andern Wochentag stattfindet. Auch in der Maschinenindustrie ist das bereits allgemein in den Fabriken durchgeführt. Ich glaube auch nicht, dass die Kunden vom Lande am Samstag Abend zwischen 9 und 10 Uhr ihre Einkäufe in der Stadt machen, sondern sie tun das am Markttag, oder wenn sie es auf den Samstag verlegen, wenigstens unter Tags.

Herr Lanz hat auf die Geschäfte hingewiesen, die in Thun auf das Militär angewiesen sind. Ich glaube, die Soldaten und Offiziere müssen die Schuhbändel, Bürsten und Wichse, die sie in diesen Läden kaufen, gleichwohl anschaffen und den Geschäftsinhabern geht keine Einnahme verloren, auch wenn sie früher schliessen müssen, so wenig als den Coiffeuren in der Stadt Bern, wie immer behauptet wird, eine Einnahme entgangen ist, seitdem sie am Sonntag ihr Geschäft schliessen müssen. Im Gegenteil, die Coiffeurs sind seither freiwillig dazu gekommen, am Abend, sogar auch am Samstag, früher zu schliessen, als es vor dem Inkrafttreten des Sonntagsruhereglementes der Fall war. Diese Schädigungen für die Geschäftsinhaber sind nicht vorhanden, sobald für alle Geschäfte die gleiche Bestimmung durchgeführt wird.

Herr Tschumi hat gesagt, man gehe in der Sozialgesetzgebung, so sehr er diese humanitären Bestrebungen unterstütze, unter Umständen auch zu weit und verletze oft berechtigte Interessen. Ich glaube nicht, dass das geschieht, wenn man alle Konkurrenten gleich behandelt. Ich sehe nicht ein, wie da ein Konkurrent gegenüber dem andern benachteiligt wird. Und was das Personal anbelangt, das in fremdem Dienst steht, so wird Herr Dr. Tschumi wohl nicht behaupten wollen, dass ein Mensch das Recht auf Ausbeutung des andern habe. So weit sind wir glücklicherweise nicht mehr. Alle Bestimmungen aus der Zeit der Leibeigenschaft und Sklaverei sind glücklicherweise beseitigt worden. Man kann also nicht von Verletzung berechtigter Interessen sprechen, wenn man allgemein verfügt, dass das Personal in fremdem Dienst nicht über eine gewisse Zeit hinaus beschäftigt werden darf

Die Ansicht des Herrn Gränicher ist wohl nicht nötig zu widerlegen. Die Behauptung, dass die Arbeiter ihre freie Zeit im Wirtshaus zubringen, ist so albern,

dass man sie überhaupt nicht mehr ernst nehmen kann. Ich gebe zu, dass es ausnahmsweise noch Arbeiter gibt, die nichts Besseres zu tun wissen, als mit ihrem Zahltag in die Wirtschaft zu laufen. Aber das darf man nicht verallgemeinern, sondern jedermann, der das Leben verfolgt, wird zugeben müssen, dass gerade infolge der Arbeiterbewegung es in dieser Beziehung wesentlich gebessert hat und dass die Arbeiterorganisationen am meisten dazu beitragen, dass der Alkoholkonsum zurückgeht und nicht zunimmt. Jeder Fabrikant und Unternehmer wird Herrn Gränicher bestätigen, dass zum Beispiel der blaue Montag gegenüber früher, wo man von Arbeiterorganisationen noch wenig wusste, gewaltig zurückgegangen ist und dass die Arbeiterschaft gegenwärtig auf einer ganz andern Stufe der Kultur steht, als es früher der Fall war. Darum soll man nicht mit solchen Mätzchen kommen und die Behauptung aufstellen, es sei für die Arbeiterschaft überhaupt ein Unglück, wenn die Arbeitszeit herabgesetzt werde, weil sie nichts anderes zu tun wissen, als die freie Zeit in den Wirtschaften zuzubringen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen wissen ganz gut, wie sie ihre freie Zeit zuzubringen haben und darum sind die Bemerkungen der Herren Gränicher und Böhme gegenüber Herrn Jobin durchaus deplaziert. Wenn man das Familienleben fördern will, so trägt dazu nichts mehr bei, als wenn man gesetzliche Bestimmungen über die Arbeitszeit aufstellt.

Noch eine Bemerkung gegenüber dem letzten Votum des Herrn Dürrenmatt. Ich glaube doch, es wäre zweckmässig, wenn man den Antrag Albrecht annehmen würde. Der Antrag Albrecht will dafür sorgen, dass, wenn der Laden geschlossen ist, das Personal wirklich Feierabend hat und nicht noch mit allerlei Hülfsarbeiten beschäftigt werden kann. Darum enthält auch der jetzige Art. 15 die Bestimmung, dass das Personal nicht über 8 Uhr hinaus beschäftigt werden darf, nicht nur zur Kundenbedienung, sondern auch zu andern Arbeiten. Wenn wir diese Bestimmung nicht aufnehmen, ist dem Personal nicht geholfen, denn ich glaube sogar, es würde sich lieber mit der Bedienung der Kunden befassen als mit dem Anfertigen von Paketen, Aufräumen und so weiter. Man sollte daher den Antrag Albrecht annehmen, dagegen nicht denjenigen des Herrn Dürrenmatt, von dem der Antragsteller selbst das Gefühl hat, dass er einen reaktionären Anstrich habe. Wenn ich Herrn Dürrenmatt in nichts anderem beistimmen kann, hat er wenigstens darin recht.

Luterbacher. Ich kann mich mit der Fassung der Kommission nicht recht befreunden. Ich habe deshalb auch zum Rückweisungsantrag Müller gestimmt, Nachdem Sie nun aber beschlossen haben, mit der Beratung fortzufahren, möchte ich den Antrag Schneider unterstützen. Es ist allerdings richtig, dass die Fabriken am Samstag schon um 5 Uhr und zum Teil noch früher geschlossen werden und es gibt nur noch wenige Fabriken, die am Samstag Zahltag machen. Aber die Frauen, welche die meisten Einkäufe besorgen, können nicht nur an einem Wochentag einkaufen, sondern müssen die Magazine unter verschiedenen Malen besuchen, in der Regel auch am Samstag. Am Samstag wird gewöhnlich etwas früher zu Nacht gegessen und nach dem Nachtessen machen die Frauen ihre Einkäufe. Ich habe sehr oft Gelegenheit, zu beobachten, wie viele Leute am Samstag Abend in Reuchenette den

7 Uhr 26 Zug benützen, um nach Biel zu fahren und dort ihre Einkäufe zu machen. Wenn die Geschäfte schon um 8 Uhr geschlossen werden, so ist ihnen das nicht mehr möglich, sondern die Frauen müssen schon am Nachmittag nach Biel gehen und wenn der Mann nach Feierabend heimkommt, ist das Nachtessen nicht bereit. Wir wissen, was das für Folgen hat. Ich möchte daher den Antrag Schneider lebhaft unterstützen, den Ladenschluss an den gewöhnlichen Tagen auf 8 Uhr und am Samstag auf 9 Uhr abends festzusetzen. Auch auf dem Lande ist man froh, wenn am Samstag Abend die Läden etwas länger offen sind. Man bekommt vielleicht noch mit der letzten Post einen Brief, der für den folgenden Tag Besuch ankündigt und man macht dann gerne am Samstag Abend noch die nötigen Einkäufe, weil die Geschäfte am Sonntag geschlossen sind. Herr Regierungsrat Gobat erklärt, man werde da, wo es nötig sei, Ausnahmebewilligungen erteilen. Wir wollen aber gerade verhüten, dass nicht jedesmal eine Bewilligung eingeholt werden muss. Das wäre eine kleine Konzession, die von seiten der äussersten Linken gemacht werden könnte.

Dem Art. 15 werfe ich namentlich vor, was von Herrn v. Wurstemberger betont worden ist, dass er vom Arbeiterinnenschutz gar nichts sagt. Wenn man bestimmt, dass die Geschäfte um die und die Zeit geschlossen werden müssen, sollte man doch auch beifügen, dass die Ladentöchter nach Schluss des Magazins nicht weiter beschäftigt werden dürfen. Ich würde es begrüssen, wenn in dem Artikel gesagt würde, dass die Arbeitszeit der Ladentöchter so und so viele Stunden betrage.

Fähndrich. Nur ganz wenige Worte zu dem mir unheimlich vorkommenden Antrage des Herrn Dürrenmatt. Als Herr Dürrenmatt aufstand, habe ich sofort gedacht, jetzt kommt etwas Radikales und ich sah im Geiste seinen verstorbenen Vater aufstehen, der bei der ersten Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes nach dem Votum des Herrn Jenny auf Eintreten die Schiller'schen Worte zitierte: «Mach hurtig, Jenny! zieh' die Neue ein! der Sturm, ich mein', wird da sein, eh' wir's denken.» Herr Dürrenmatt selig hat immer gesagt, er vermisse im Gesetz die praktischen Konklusionen; es scheint mir, nach den heute vorliegenden Anträgen fehle es nicht mehr an solchen. Ich bin keiner von denen, die alles oder nichts wollen, sondern nehme auch mit einem kleinen Fortschritt vorlieb. Darum muss ich den Antrag Dürrenmatt bekämpfen. Wenn Art. 15 aufgehoben wird, so sind die Arbeiterinnen nicht mehr geschützt. Wie ist es mit dem Gesetz gegangen? Wir haben den normalen Arbeitstag verworfen und auf den Wochendurchschnitt abgestellt, wir haben die Inspektion abgeschafft, wir haben der Regierung alle möglichen Befugnisse gegeben, den Arbeitstag zu verlängern, sie hat sogar das Recht, ständig eine andere Arbeitszeit zu bewilligen. Dagegen wird nicht viel einzuwenden sein, solange Herr Regierungsrat Gobat an der Spitze der Direktion des Innern steht, aber es könnte ein anderer an seine Stelle treten, zum Beispiel die Herren Scheidegger, Witschi oder Schneider und dann hätten wir allerdings einen ganz schwierigen Arbeiterschutz. Wir müssen daher etwas vorsichtiger sein. Das Gesetz bestimmt bezüglich der Ladentöchter, dass der Lohn mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen ist, dass die Herabsetzung des Lohnes vorher angezeigt werden

muss, dass keine Bussen verhängt werden dürfen, dass für Kost und Wohnung beim Arbeitgeber ein billiger Preis in Anrechnung zu bringen ist, dass die Ernährung genügend sein muss, dass die Wohn- und Arbeitsräume den Anforderungen der Hygiene genügen und trocken und hell sein sollen, dass Sitzplätze in genügender Zahl zur Verfügung stehen müssen und dass die Bedürfnisanstalten den Forderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen haben. Das ist der ganze Schutz, den die Ladentöchter nach dem Gesetz geniessen, wenn Art. 15 aufgehoben wird. Man will auf dem Gebiet des Feierabends die Anarchie proklamieren und doch muss jeder Geschäftsmann zugeben, dass es nichts Unreelleres gibt, als wenn jeder in bezug auf den Ladenschluss machen kann, was er will. Auf diese Weise werden die Geschäfte geschädigt und der unreellen Konkurrenz wird Tür und Tor geöffnet. Ich möchte Sie daher ersuchen, diesen Antrag abzulehnen und alles das noch zu retten zu suchen, was unter den vorliegenden Verhältnissen noch gerettet werden kann.

Herr Schneider hat gestern bemerkt, es berühre ihn eigentümlich, dass ein Vertreter der Arbeiterstadt Biel diese Haltung einnehme, wie es von mir geschah. Herr Schneider ist durch meine Parteigenossen Schneeberger, Müller und Ryser bereits korrigiert worden, aber ich sehe mich doch noch zu einer kleinen Richtigstellung veranlasst. Herr Schneider hat von unserem leider zu früh verstorbenen Kollegen Reimann gesprochen und erklärt, er sei ein Praktiker und kein blosser Theoretiker gewesen, er habe es besser gemeint und sei bräver gewesen als wir. Ja gewiss war Herr Reimann bräver und auch tüchtiger als wir, das geben wir ohne weiteres zu. Aber wir wissen, wie die Situation damals war und warum er die Konzession gemacht hat. Er war im Besitz der Vorlage der Regierung für das Berner Oberland. Nachher kam der kantonalbernische Detaillistenverband und verlangte den 9 Uhr-Ladenschluss. Die Bieler Detaillisten verlangten, dass man ihnen an einigen wenigen Samstagen gestatte, bis 10 Uhr offen zu halten. Reimann fand, von allen Vorschlägen sei der Bieler der beste und derselbe könnte eventuell akzeptiert werden, um eine Verschlechterung des Gesetzes zu verhindern. Wenn er damals in seinem Antwortschreiben an den Detaillistenverband einen Satz zu wenig geschrieben hat, so ist das zu entschuldigen — ich schreibe das seiner damals schon gestörten Gesundheit zu - und wir haben dagegen protestiert, als die «Tagwacht» in so schroffer Form über diesen kleinen taktischen Fehler hergefallen ist. Unsere Fraktion hat erklärt, dass es niemals die Ansicht Reimanns gewesen sei, in dieser Weise dem Prinzip, das er immer hochgehalten, zu schaden. Die Arbeiterschaft von Biel hat ihn in einer grossen Versammlung mit den übrigen Vertretern im Gemeinderat in Schutz genommen und bei den folgenden Gemeinderatswahlen wurden sie alle mit schöner Stimmenzahl bestätigt. Es gibt auf der Redaktion jedes Parteiblattes etwa ein enfant terrible, das hie und da über die Schnur haut und so ist es hier auch gegangen. Im Grunde genommen war es ein kleiner Fehler, der in Anbetracht der Verhältnisse entschuldigt werden muss. In der ersten Kommissionssitzung hat Reimann selig mit Entschiedenheit gegen Eintreten auf die Revision gesprochen und gestimmt. Er wusste, wie die Sache lag und sah die Verschlechterung des Gesetzes voraus. Wenn er heute hier sitzen würde, wäre er erstaunt darüber, wie weit wir mit dieser Revision gekommen sind.

Ich könnte mich schliesslich dem Antrag Schneider anschliessen, aber ich bin wie Herr Regierungsrat Gobat der Ansicht, dass das in den Anträgen des Regierungsrates bereits gesagt ist und dass den geäusserten Bedenken durch die vorgesehene Bewilligung Rechnung getragen werden kann. Im Grunde der Dinge halte ich es persönlich allerdings nicht für nötig, für den Samstag eine Ausnahme zu machen, dieser schlechte Brauch sollte mit der Zeit verschwinden

Noch ein letztes Wort an Herrn Kollega Schneider. Er hat von Humanitätsduselei gesprochen und damit der ganzen Sozialpolitik einen sehr schlechten Dienst erwiesen. Er weiss genau, wie zum Beispiel in Biel die Verhältnisse liegen. Sein Freund, Redaktor Rudolf, erklärte, als er nach Biel kam, mit der Sozialpolitik der freisinnigen Partei sei es nichts, es müsse eine jungfreisinnige Partei ins Leben gerufen werden, damit sie die Sozialpolitik energisch an die Hand nehme. Vor einigen Wochen hat auch der neue Stern, Herr Dr. Forrer in St. Gallen, in einer wunderschönen Rede mit aller Entschiedenheit verlangt, der sozialen Frage alle Aufmerksamkeit zu schenken und für den Arbeiterschutz alles zu tun, was immer möglich sei. Der Liberalismus sei das seinen Traditionen schuldig. Meine Herren, setzen Sie diese schönen Worte hier im Grossen Rat in die Tat um, nehmen Sie Rücksicht auf die Interessen der Arbeiterinnen!

Scheidegger. In der langen Diskussion wurde von keiner Seite widerlegt, dass, wenn wir Art. 15 nach dem Vorschlag der Kommission und Regierung annehmen, er mit Art. 1 des Arbeiterinnenschutzgesetzes in Widerspruch steht. Ich nehme an, der Grosse Rat werde keine neue Bestimmung in das Gesetz aufnehmen wollen, die mit einer andern im Widerspruch ist. Er muss also, wenn er logisch bleiben will, die beiden ersten Alinea des Art. 15 streichen oder aber auch den Art. 1 revidieren, um beides miteinander in Einklang zu bringen. Den letztern Weg können wir nicht einschlagen, weil wir sonst den Kollegen aus dem Oberland nicht entgegenkommen können, die erklären, dass sie unbedingt schon für diesen Sommer eine Aenderung haben müssen. Wenn man ihnen ent-gegenkommen will, bleibt nichts anderes als die Streichung der beiden Alinea übrig. Ich habe heute morgen den Antrag gestellt, es sei der frühere Entwurf der Regierung wieder aufzunehmen. Der Herr Präsident hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass das aus formellen Gründen nicht zulässig sei. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, aber ich schliesse mich ohne weiteres seiner Anregung an. Ich lasse daher den Antrag in der Form, wie ich ihn gestellt hatte, fallen und schliesse mich der Fassung des Herrn Präsidenten an, Alinea 1 und 2 zu streichen.

Gestatten Sie mir noch ein paar Worte zum Antrag des Herrn v. Wurstemberger. Herr v. Wurstemberger möchte in Art. 15 eine Bestimmung aufnehmen, nach der die Ladnerinnen nicht mehr als 10 Stunden im Tag in Anspruch genommen werden dürfen. Herr v. Wurstemberger wird sich erinnern, dass seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes sowohl die Gewerbetreibenden als Herr Reimann und seine Gruppe den Antrag gestellt haben, es sei im Gesetz ganz allgemein zu bestimmen, dass Arbeiterinnen innerhalb 24 Stunden nicht länger als 10 Stunden zur Arbeit angehalten werden dürfen. Das wäre jedenfalls die weitaus vernünftigste Lösung gewesen. Wenn diese Bestimmung

im Gesetz stünde, würden auch die Einwendungen des Oberlandes dahinfallen, denn sie hätten es dann in der Hand, ihren Ladentöchtern morgens oder nachmittags ein paar Stunden freizugeben und sie dafür am Abend zur Arbeit heranzuziehen. Allein diese Bestimmung steht nicht im Gesetz und wir können sie nicht wohl auf die Ladnerinnen anwenden, denn das Gesetz bestimmt in andern Artikeln, dass Ueberzeitarbeit verlangt werden darf und wenn wir hier sagen würden, dass Ladnerinnen nur 10 Stunden in Anspruch genommen werden dürfen, so müsste das auch an andern Orten geschehen. Es müsste also nicht nur Art. 15, sondern auch noch andere Artikel des Gesetzes revidiert werden, wenn wir konsequent bleiben wollen.

Dem Antrag des Herrn Dürrenmatt würde ich an und für sich zustimmen können. Allein es ist doch ausser Zweifel, dass der gegenwärtige Art 15 für die Arbeiterinnen einen Schutz involviert und wenn dieser Artikel aufgehoben würde, so würde auch dieser Schutz dahinfallen. Wir würden damit der Vorlage ganz sicher ein Bein stellen und ich glaube, es ist vorsichtiger, nicht so weit zu gehen. Darum möchte ich Sie ersuchen, den Antrag Dürrenmatt abzulehnen.

Herr Schneeberger hat mir Inkonsequenz vorgeworfen. Ich glaube, Herr Schneeberger würde besser sein Votum etwas näher auf Konsequenz prüfen. Wenn wir in Art. 15 die Bestimmung aufnehmen, dass alle Läden um eine bestimmte Stunde zu schliessen seien, so hat sie doch nur auf die in Art. 1 angeführten Geschäfte Anwendung, auf die andern dagegen nicht. Wir können also den Ladenschluss nicht einheitlich durchführen und in diesem Falle behandeln wir eben die einen nicht wie die andern. Meinerseits liegt also keine Inkonsequenz vor, sondern vielmehr seinerseits.

Ich empfehle Ihnen also die Streichung der beiden Alineas.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Es liegen folgende Anträge vor: vorerst der Anträg Dürrenmatt, der, wie ich bereits gesagt habe, sich auf den ganzen Art. 15 bezieht und erst dann zur Abstimmung gebracht werden kann, wenn der ganze Artikel mit allen seinen Alinea bereinigt ist. Für die gegenwärtige Abstimmung würde er ausser Betracht fallen.

Weiter haben wir den Antrag der Kommission, der sich auf dem Boden des Ladenschlusses um 9 Uhr bewegt. Demgegenüber stellt Herr Jobin den Antrag, die Geschäfte seien um 8 Uhr zu schliessen. Auf dem gleichen Boden bewegt sich der Antrag Stettler; auch er will den 8 Uhr-Ladenschluss; aber mit dem Vorbehalt, dass den Gemeinden überlassen sein soll, den Schluss der Geschäfte oder einzelner Kategorien derselben einheitlich auf eine spätere Stunde anzusetzen. Ebenso will Herr v. Wurstemberger die Schliessungsstunde auf 8 Uhr ansetzen. Er hat mir seither erklärt, er schliesse sich dem Antrag Stettler an, immerhin mit dem Zusatz: «nicht später als 10 Uhr und unter Vorbehalt von Art. 7».

Ferner hat Herr Albrecht eine neue Fassung des Alinea 1 vorgeschlagen: «Der Geschäftsbetrieb ist in allen Ladengeschäften, Verkaufsmagazinen und Warenhäusern abends 8 Uhr einzustellen». Diese Fassung soll auch dann gelten, wenn der 9 Uhr-Ladenschluss beschlossen wird.

Endlich stellt Herr Schneider den Zusatzantrag zu Alinea 1: «An Vorabenden von Sonn- und allgemeinen Festtagen jedoch dürfen die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften zur Bedienung der Kunden eine Stunde länger abends verwendet werden».

Wenn das erste Alinea bereinigt ist, werde ich dasselbe dem Streichungsantrag des Herrn Scheidegger

gegenüberstellen.

Bei Alinea 2 wünscht Herr Böhme eine andere Fassung: «Die Gemeinden sind ermächtigt, für einzelne Geschäftszweige einen frühern Ladenschluss zu verfügen, wenn dies durch die Mehrheit der betreffenden Geschäftsinhaber verlangt wird». Gegenüber den Anträgen der Kommission und des Herrn Böhme beantragen die Herren Tschumi und Scheidegger die Streichung des zweiten Alineas.

Abstimmung.

Alinea 1. Subsubeventuell: Für den Zusatzantrag v. Wurstemberger zum Antrag Stettler . . 78 Stimmen. Dagegen 15 Stimmen. Subeventuell: Für den Antrag Stettler (Zusatz zum Antrag Jobin) 67 Stimmen. 6 Stimmen. Dagegen Eventuell: 1. Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag der Kom-Minderheit. 2. Für Festhalten an dem Antrag der Kommission (gegenüber der Fassung Albrecht) Mehrheit.

Schneider (Biel). Nachdem nun der Ladenschluss auf 9 Uhr festgesetzt worden ist, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Müller (Gustav). In diesem Falle nehme ich den Antrag Schneider auf. Wenn wir diesen Antrag nicht vorher eventuell erledigen, werden wir in unserer Stimmabgabe beeinträchtigt. Nachdem nun über den Antrag Schneider nicht abgestimmt wurde, sondern eventuell über die Anträge auf 8 Uhr- oder 9 Uhr-Ladenschluss, ist dieser Antrag unter den Tisch gefallen und wir sind in unserer Stimmabgabe beeinträchtigt.

M. Ryser. Je ne sais vraiment pas comment voter. S'agit-il de 9 heures ou de 10 heures? Je voudrais savoir exactement comment nous devons procéder.

Müller (Gustav). Ich nehme an, wenn wir jetzt über den Antrag Schneider abstimmen, so hat das den Sinn, dass die frühere Abstimmung annuliert wird. (Widerspruch). Das ist selbstverständlich. Sie können uns ja vergewaltigen und uns verhindern, den Antrag Schneider eventuell anzunehmen. Aber es ist eine reine Komödie, wenn jetzt über den Antrag Schneider abgestimmt und die andern Anträge nicht in Wiedererwägung gezogen werden.

Präsident. Es ist richtig, dass der Antrag Schneider zum 8 Uhr-Ladenschluss gestellt worden ist und dort in eventueller Abstimmung hätte untergebracht

werden sollen. Ich stehe daher nicht an, die Abstimmung dort wieder aufzunehmen und anzufragen, ob Sie, bevor die Frage des 8 Uhr- oder 9 Uhr-Ladenschlusses erledigt wird, den Antrag Schneider annehmen wollen oder nicht.

Subeventuell:

Für den Antrag Schneider (im Falle des 8 Uhr-Ladenschlusses) . . . Mehrheit.

Eventuell:

Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag der Kommission auf 9 Uhr-Ladenschluss) . Minderheit.

Präsident. Sie haben demnach in eventueller Abstimmung den Antrag der Kommission angenommen, den Ladenschluss auf 9 Uhr festzusetzen. Damit ist Alinea 1 in eventueller Abstimmung bereinigt und wir gehen nun zur definitiven Abstimmung über.

Definitiv:

Für Festhalten an Alinea 1 (gegenüber dem Streichungsantrag Scheidegger) Minderheit.

Präsident. Damit würden auch Alinea 2 und alle dazu gestellten Anträge dahinfallen. Ist man damit einverstanden?

Müller (Gustav). Ich bin deshalb nicht ganz einverstanden, weil nach Schluss der Rednerliste von Herrn v. Wurstemberger ein neuer Antrag eingebracht worden ist. Es ist gut denkbar, dass, wenn über diesen Antrag, der einen guten Kern enthielt, wieder die Diskussion eröffnet worden wäre, die Abstimmung anders ausgefallen wäre.

Präsident. Es ist richtig, dass nach Schluss der Rednerliste ein neuer Antrag gestellt wurde. Aber es stand jedem Redner frei, zum Antrag des Herrn v. Wurstemberger zu sprechen und es war nicht meine Aufgabe, die Herren aufmerksam zu machen, dass ein neuer Antrag eingereicht worden sei und nach dem Reglement eine neue Diskussion Platz greifen könne. Das wissen die betreffenden Herren schon. Herr Müller hätte das Wort ergreifen können, aber das Wort wurde nicht verlangt und die Diskussion war damit geschlossen. — Sie haben also nach Antrag Scheidegger die beiden ersten Alinea gestrichen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 7. April 1909,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 142 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 93 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Boinay, Boss, Cortat, David, Flückiger, Freiburghaus, Gross, Hari, Heller, Kästli, Küenzi, Kunz, Meusy, Mühlemann, Müller (Bargen), Pellaton, Peter, Rufener, Scheurer, Spychiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stämpfli (Zäziwil), Stettler (Bern), Tännler, Thöni, Wälchli, Weber, Will, Witschi, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Amrein, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Blanchard, Bösch, Brand, Bühler (Frutigen), Burger, Burkhalter (Hasle), Burrus, Choulat, Crettez, Eckert, Eggli, v. Erlach, Etienne, Frepp, Frutiger, Gasser, Gerber, Girardin, Girod, Glauser, Gnägi, Grosjean, Grossglauser, v. Grünigen, Gürtler, Gygax, Hadorn, Henzelin, Hofstetter, Hostettler, Hügli, Hutmacher, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Jörg, Kisling, Lanz (Rohrbach), Lenz, Leuch, Linder, Marti (Lyss), Merguin, Meyer, v. Muralt, Obrist, Pulfer, Reber, Rohrbach, Schär, Schneider (Rubigen), Segesser, Stauffer (Thun), Stuber, Stucki (Steffisburg), Uhlmann, Wächli, Winzenried.

Tagesordnung:

Ergänzung von Art. 15

des

Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

(Siehe Seite 343 hievor.)

Präsident. Sie haben heute vormittag beschlossen, die beiden ersten Alinea im Antrag der Kommission zu streichen. Die Verhandlungen werden nun auf Grundlage der Anträge des Regierungsrates fortgesetzt werden müssen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Beschluss von heute morgen ändert die Sachlage vollständig und der Grosse Rat muss wieder auf den Entwurf des Regierungsrates eintreten. In erster Linie muss der Eingang wieder nach dem Vorschlag des Regierungsrates dahin abgeändert werden: «Der Art. 15 des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 wird durch folgende Zusätze ergänzt». Dann folgen die Ausnahmen, welche die Regierung in bezug auf die Verwendung der Ladentöchter über 8 Uhr abends hinaus vorschlägt.

Es sind, wie bereits ausgeführt worden ist, von der Regel, dass die Ladentöchter um 8 Uhr abends entlassen werden sollen, zweierlei Ausnahmen gestattet, einmal eine Ausnahme zugunsten gewisser Gewerbe und dann eine solche zugunsten gewisser Gebietsteile. Von der ersten Ausnahme ist im ersten Absatz die Rede, der folgendermassen lautet: «Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre Angestellten über 8 Uhr abends hinaus, spätestens jedoch bis 10 Uhr abends zu beschäftigen». Es wurde heute morgen gesagt, auf welche Verhältnisse sich diese Bestimmung bezieht. Zunächst auf die Verhältnisse in Biel, wo die Leute am Samstag Abend die Läden etwas länger besuchen als an andern Wochentagen, dann auf die Tage vor den Hauptfesten Weihnachten, Neujahr, Ostern, im weitern auch auf gewisse Ladengeschäfte, wie zum Beispiel die Zigarrenläden in grössern Ortschaften und die Lebensmittelhandlungen. Ich kann natürlich die Fälle, für die dieser Artikel aufgestellt wird, hier nicht erschöpfend aufzählen, das wird sich in der Praxis zeigen. In allen diesen Fällen wird auf begründetes Gesuch hin die Bewilligung erteilt, die Ladentöchter über 8 Uhr abends hinaus zu beschäftigen. Die Bewilligung für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen wird vom Regierungsrat, für eine kürzere Dauer von der Direktion des Innern erteilt.

Es besteht hier eine Differenz mit der Kommission in bezug auf die Zeit von 10 Uhr abends. Die Kommission möchte die Beschäftigung der Ladentöchter an solchen Tagen bis $10^1/_2$ Uhr abends gestatten. Der Rat mag darüber entscheiden. Wir machen wegen der halben Stunde keine grosse Geschichte und wenn im vorliegenden Absatz betreffend das Oberland auf $10^1/_2$ Uhr abends abgestellt werden muss, so sollte für die übrigen Fälle der gleiche Zeitpunkt in Aussicht genommen werden.

Der zweite Absatz bezieht sich auf die Verhältnisse in Interlaken und ähnlichen Ortschaften. Hier schlagen wir ein etwas verschiedenes Verfahren vor als im vorhergehenden Absatz. Das Gesuch um das Offenhalten der Geschäfte an gewissen Tagen und in gewissen Wochen muss von den Betreffenden selbst ausgehen, also derjenige, der seine Ladentochter länger als bis 8 Uhr abends beschäftigen möchte, muss bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis hiefür selbst nachsuchen. Im zweiten Absatz handelt es sich um allgemeine Verhältnisse; es hätte keinen Sinn, es da auf den einzelnen Fall ankommen zu lassen und darum soll hier das Gesuch von dem Gemeinderat der betreffenden Ortschaft gestellt werden. Wenn zum Beispiel Interlaken wünscht, dass die Geschäfte bis $10^{1}/_{2}$ Uhr abends offen gehalten werden dürfen, so muss das Gesuch hiefür von dem Gemeinderat ausgehen.

Hier bestehen mit der Kommission zwei geringfügige Differenzen. Nach dem Antrag des Regierungs-

rates soll auch in diesem Falle die Arbeitszeit bis auf 10 Uhr abends beschränkt werden, während die Kommission beantragt, die Arbeit der Ladentöchter bis 101/2 Uhr andauern zu lassen. Im weitern schlug der Regierungsrat ursprünglich vor, dass die Bewilligung für nicht länger als 3 Monate erteilt werden darf, er hat jedoch auf meinen Antrag hin beschlossen, die Dauer der Bewilligung auf 4 Monate auszudehnen, schon bevor die Kommission einen solchen Beschluss gefasst hatte. Es herrscht also in diesem Punkte Uebereinstimmung zwischen der Regierung und Kommission. Die Herren vom Oberland wünschten eine Dauer der Bewilligung bis auf 6 Monate. Das ist aber offenbar nicht nötig. Auf dem Papier dauert vielleicht die Saison in Interlaken vom 1. Mai bis 1. Oktober, aber bekanntlich kommt der grosse Fremdenstrom, der das Offenhalten der Läden spät abends notwendig macht, erst später und dauert nicht lange Zeit. Es ist daher nicht nötig, für 6 Monate eine Ausnahme zu gestatten. Da die Herren Oberländer bereits bis auf 5 Monate zurückgegangen sind, so können sie ganz gut noch um einen Monat weiter zurück. Vier Monate dürften

vollauf genügen.

Der dritte Absatz sagt, welche Behörde zur Erteilung der Bewilligung kompetent ist, wovon ich bereits gesprochen habe, und der vierte bestimmt, dass an jede Bewilligung die Bedingung zu knüpfen ist, dass den Angestellten, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt werden muss. Die Durchführung dieser Bestimmung sollte keinen Schwierigkeiten begegnen, auch im Oberland nicht, denn es wurde uns gesagt, dass die Ladentöchter in den Vormittagsstunden sehr wenig zu tun und nachdem sie den Laden geöffnet, die Säuberungsarbeiten vorgenommen und die Montren besorgt haben, ausruhen oder für sich arbeiten oder lesen können. In diesem Falle kann das Oeffnen der Läden in Interlaken ganz gut bis auf etwa 9 Uhr hinausgeschoben werden. Ich habe übrigens Grossstädte mit Millionen von Einwohnern besucht, in denen die Läden nicht vor 9 Uhr geöffnet werden. Wenn also die Ladengeschäfte in Interlaken bis 10¹/₂ Uhr offen gehalten werden dürfen, so sollen auf der andern Seite die Ladentöchter nicht vor 81/2 Uhr anzutreten haben, damit die ununterbrochene Nachtruhe von 10 Stunden gewährt bleibt. Wenn wir von einer ununterbrochenen Nachtruhe von mindestens 10 Stunden reden, so wird damit nicht gesagt, dass die Ladentöchter diese 10 Stunden hindurch schlafen müssen. Das wird nicht vorkommen, namentlich im Sommer nicht, wo die Sonne schon um 4 Uhr morgens hell am Himmel leuchtet. Wir reden von einer ununterbrochenen Nachtruhe, weil sie an den Abendschluss der Geschäfte anschliesst. Die Ladentöchter werden während dieser Zeit nicht nur ausruhen, sondern auch ihre Privatgeschäfte besorgen können; sie haben vielleicht ihren Haushalt, müssen ihr Zimmer in Ordnung halten und so weiter und es ist gewiss nicht zu viel verlangt, wenn für sie eine ununterbrochene Ruhe von 10 Stunden in Aussicht genommen wird.

Soviel über den Inhalt unserer Vorlage. Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch auf eine Bemerkung von gestern antworten, was ich gestern nicht tun konnte, weil mir der betreffende Fall nicht bekannt war. Herr Schneider-Montandon hat behauptet, die Firma Gindraux in Biel habe sich veranlasst gesehen,

ihr Geschäft nach Genf zu verlegen, weil die Direktion des Innern ihr die Ueberzeitarbeitsbewilligung verweigert habe. Die Sache verhält sich so. Das Gesuch um Ueberzeitarbeitsbewilligung langte unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein, war ganz allgemein gehalten, ungenügend motiviert und es hatte einfach den Anschein, als wolle Herr Gindraux das Gesetz so auslegen, dass die Ausnahme, das heisst die Ueberzeitarbeit, zur Regel werden solle. Uebrigens folgten wir bei der Erledigung des Gesuches einfach dem Bericht der Behörden von Biel, der dahinging, dass die Ueberzeitarbeitsbewilligung nicht zu gewähren sei. Sowohl der Gemeinderat von Biel als auch der Polizeikommissär haben bei der Direktion des Innern auf Abweisung des Gesuches geschlossen. Unter diesen Umständen können wohl der Direktion des Innern keine Vorwürfe gemacht werden, denn schliesslich ist für uns in erster Linie massgebend, was die Ortsbehörden zu solchen Ueberzeitarbeitsgesuchen sagen. Da man heute morgen viel von diesen Ueberzeitarbeitsbewilligungen gesprochen und Herr Lanz sogar behauptet hat, es hätte wegen der Unmöglichkeit, den Art. 15 durchzuführen, gegen denselben einen allgemeinen Ansturm gegeben, so muss ich das doch richtigstellen. Die Unmöglichkeit ist gar nicht so gross. Hätten wir den Fall des Oberlandes nicht gehabt, so hätte man die übrigen Forderungen, diejenigen der Zigarrenhändler und anderer, ganz gut zurückweisen können, ebenso vielleicht das Verlangen von Biel, denn es handelt sich schliesslich nur darum, die Gewohnheiten der Bevölkerung zu ändern. Es wurde heute schon darauf hingewiesen, dass die Leute in den Industriestädten, wo am Samstag die Arbeit spätestens um 5 Uhr aufhört, gewiss Zeit genug haben, um ihre Einkäufe bis um 8 Uhr zu besorgen. Man hat auch die Befürchtung ausgesprochen, man werde von Gesuchen um Ueberzeitarbeitsbewilligung überschwemmt werden. Das glaube ich nicht. Man hat die gleiche Prophezeihung bei der Einführung des Fabrikgesetzes getan. Man glaubte, der Regierungsrat und die Direktion des Innern werden schliesslich nichts anderes zu tun haben, als die Unmasse von einlangenden Ueberzeitarbeitsbewilligungsgesuchen zu erledigen. Es langen aber tatsächlich ganz merkwürdig wenig Gesuche dieser Art ein und sie gehen von Jahr zu Jahr, soviel ich weiss, zurück. Ohne den Jura, wo die Wasserverhältnisse eigenartige sind und die Flüsse und Bäche oft von einem Tag auf den andern versiegen, wären Ueberzeitarbeitsbewilligungsgesuche sehr selten. Ich glaube, dass die Verhältnisse sich so gestalten werden, dass man nicht immer nötig haben wird, Ueberzeit-arbeitsbewilligung zu verlangen. Die Arbeitgeber werden wohl nach und nach zu der Ansicht gelangen, dass sie, statt ihre Arbeiter mit einer grössern Zahl von Arbeitsstunden zu belasten als im Gesetz vorgesehen ist, mehr Arbeiter einstellen müssen. Das ist schliesslich die Moral der Arbeiterschutzgesetze, dass den Arbeitern nicht zu viel aufgeladen, sondern dass die Arbeit unter Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers unter so viel Arbeiter als nötig verteilt wird. Ich empfehle Ihnen also die Annahme der regierungsrätlichen Vorschläge.

Demme, Präsident der Kommission. Nächdem Alinea 1 des Kommissionalantrages heute morgen verworfen worden ist, während es vorher in eventueller Abstimmung mit gewaltigem Mehr angenommen wor-

den war, verzichte ich auf eine weitere Begründung der Vorlage des Regierungsrates und empfehle Ihnen bloss die Annahme der von der Kommission getroffenen Abänderungen betreffend die ausnahmsweise Ausdehnung der Arbeitszeit bis auf $10^{1}/_{2}$ Uhr abends und die Verlängerung der Dauer der Bewilligung auf vier Monate.

Schneeberger. Ich habe schon gestern erklärt, dass ich grundsätzlich gegen die Revision des Art. 15 bin und das veranlasst mich, Ihnen zu beantragen, auch die vorliegenden Anträge abzulehnen, eventuell wenigstens den weitergehenden Anträgen der Kommission nicht zuzustimmen, dass Ladengeschäften das Offenhalten bis $10^{1}/_{2}$ Uhr abends gestattet und die Bewilligung bis auf 4 Monate erteilt werde. Ich habe weiter in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass die vorliegenden Bestimmungen sehr vage sind. In Alinea 1 des Regierungsratsantrages heisst es: «Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, . . . ». Es kann sich natürlich jeder Ladeninhaber mit Recht darauf berufen, sein Geschäft sei «gewisser Art», so dass schliesslich jedermann, der ein Geschäft hat, auf eine Bewilligung für längeres Offenhalten wird Anspruch erheben können. Ich möchte deshalb eventuell beantragen, die Worte «gewisser Art» zu streichen und die betreffenden Geschäfte direkt zu nennen. Es ist heute auf die Coiffeur- und Zigarrengeschäfte hingewiesen worden. Wenn man diese unter den «Geschäften gewisser Art» versteht, so kann man sie gerade anführen, dann werden nicht bei andern, die man ausschliessen will, Aspirationen geweckt; die Regierung wird dann von Gesuchen verschont bleiben, die sie konsequent ablehnen müsste und die betreffenden Geschäftsinhaber werden vor Hoffnungen, die sich nicht erfüllen können, und vor Enttäuschungen bewahrt. Ich möchte also beantragen, den Ausdruck «Geschäfte gewisser Art » durch « Coiffeur- und Zigarrengeschäfte » zu ersetzen.

Weiter möchte ich darüber Auskunft haben, wie der Passus «an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch» zu verstehen ist. Unter «bestimmten Wochentagen» denkt man wohl in erster Linie an den Samstag. Ein Geschäft kann also darum einkommen, dass ihm die Bewilligung erteilt werde, durch das ganze Jahr jeden Samstag den Laden bis 10 oder 10½ Uhr offen zu halten. Wenn es aber heisst «die ganze Woche hindurch», so weiss man nicht, wie weit das gehen soll, ob die Bewilligung für jede Woche das ganze Jahr hindurch oder nur für eine bestimmte Woche zu erteilen ist.

In Alinea 2 begegnen wir wiederum einem unbestimmten Ausdruck: «Ortschaften mit besonderen Verhältnissen». Es gibt keine einzige Ortschaft im Kanton Bern, die nicht besondere Verhältnisse aufweist. Nicht nur Interlaken, sondern auch jede kleine Ortschaft wie Obersteckholz oder Untersteckholz haben ihre besonderen Verhältnisse, die von denen in Bern oder anderswo ganz bestimmt abweichen. Deshalb sollte man genau sagen, welche Ortschaften man meint. Man könnte den Ausdruck «Fremdenkurorte» aufnehmen, dann ist man im klaren darüber, was gemeint ist und weckt nicht in Ortschaften, die nach Ansicht der vorberatenden Behörden und vielleicht auch des Grossen Rates auf diese Bestimmung nicht sollen Anspruch erheben können, Hoffnungen, die nicht

erfüllt werden können oder sollen. Das Volk weiss dann auch bei der Abstimmung genau, wie weit man gehen will und worum es sich handelt. Nach der vorliegenden Fassung ist man darüber absolut nicht im klaren.

Ich möchte Ihnen also in erster Linie empfehlen, die Anträge der Regierung überhaupt abzulehnen. In zweiter Linie ersuche ich Sie, eventuell den weniger weitgehenden Anträgen der Regierung gegenüber denjenigen der Kommission den Vorzug zu geben und ferner in Alinea 1 den Ausdruck «Geschäfte gewisser Art» durch «Coiffeur- und Zigarrengeschäfte» zu ersetzen.

Michel (Interlaken). Sie werden begreifen, wenn ich als Vertreter von Interlaken mich den Anträgen des Herrn Schneeberger widersetze. Herr Schneeberger hat gestern bereits erklärt, es sei gar kein Bedürfnis, für Interlaken eine spätere Schliessungsstunde vorzusehen. Das ist seine Ansicht. Er beurteilt die Bedürfnisfrage nach seiner eigenen Anschauung, nach seinem speziellen Parteiempfinden, und stellt die Sache so dar, wie er es pour le besoin de la cause für nötig und geeignet hält. Allein in Wirklichkeit kann das Bedürfnis nach einer andern Schliessungsstunde, als sie der bisherige Art. 15 vorsieht, nicht bestritten werden und ich verweise zum Beweis hiefür auf die übereinstimmenden Angaben, die von Interlaken aus an die Regierung und an den Grossen Rat gerichtet worden sind. Es ist gestern behauptet worden, der Appetit der Interlakener Magazininhaber habe immer zugenommen. Das ist nicht richtig. Ich habe Eingaben aus Interlaken vor mir vom Juni 1908, vom August 1908, vom Januar 1909 und die letzte Eingabe der verschiedenen Korporationen, die alle übereinstimmend sich dahin aussprechen, dass es ein Bedürfnis sei, dass die Verkaufsmagazine bis abends 11 Uhr offen gehalten werden und dass dieser Ausnahmezustand während der ganzen Saison, das heisst während fünf Monaten, gelten soll. Ich kann deshalb nicht begreifen, wie man von einem wachsenden Appetit der Geschäftsinhaber reden kann.

Wenn ich die Ueberzeugung hätte, dass zur Erfüllung des humanitären Zweckes des Arbeiterinnenschutzgesetzes bestimmt werden müsse, dass die Ladentöchter nicht länger in Anspruch genommen werden dürfen, als der gegenwärtige Art. 15 vorsieht, so wäre ich der erste, der erklären würde, dass das Interesse der Arbeiterinnen schliesslich dem Interesse der Geschäftsinhaber doch vorangehe. Allein ich bin fest überzeugt, dass der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird, wenn wir mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse im vorliegenden Fall den Ladenschluss auf 11 Uhr abends festsetzen. Der Zweck des Arbeiterinnenschutzgesetzes ist der Schutz der Arbeiterinnen vor Ueberanstrengung, allein die Ladentöchter in den Broderiewarengeschäften, den Schnitzlerwarenmagazinen, den Bijouterieläden und so weiter werden nicht überanstrengt, wenn sie auch bis $10^{1}/_{2}$ oder 11 Uhr abends zum Verkauf der Waren verwendet werden. Denn sie haben am Vormittag sozusagen nichts oder sehr wenig zu tun, auch am Nachmittag ist der Geschäftsgang ein sehr flauer, weil die Fremden tagsüber ihre Ausflüge machen. Erst am Abend haben sie eigentlich Zeit, ihre Einkäufe in den Magazinen zu besorgen. Dazu fällt noch ein besonderer Umstand für Interlaken in Betracht. Wir haben den berühmten

Höheweg, an dem sich die hauptsächlichsten Verkaufsmagazine befinden. Von der Gemeinde und der Kurhausgesellschaft werden zur glänzenden Beleuchtung des Höheweges während der Saison Tausende von Franken ausgegeben und der glänzende Korso am Abend auf dem hell erleuchteten Höheweg mit den schönen Magazinen und dem Kursaal im Zentrum bildet einen eigenen Reiz des Fremdenplatzes Interlaken. Der Kursaal mit seinen Konzerten ist der Rendez-vous-Platz der Fremden und wenn diese nach Schluss des Konzertes um 10 oder $10^{1}/_{2}$ Uhr über den Höheweg nach allen Seiten in ihre Hotels zurückkehren, so benützen sie die Gelegenheit, um in den schön beleuchteten Magazinen einzukehren und ihre Einkäufe zu machen und es ist Tatsache, dass die Verkaufsgeschäfte um diese Zeit ihre besten Geschäfte machen.

Ich möchte Sie daran erinnern, welche Bedeutung der Fremdenplatz Interlaken und überhaupt die Fremdenorte für den bernischen Fiskus haben. Die Fremdenorte und speziell Interlaken leisten an Steuern verhältnismässig mehr als andere Ortschaften, die keine Hotelindustrie haben. Nach einer Steuerstatistik aus dem Jahre 1903 steht Interlaken in bezug auf die Steuerleistungen weitaus obenan, indem es per Kopf der Bevölkerung dem Staate jährlich über 51 Fr. abliefert. Seither ist das Verhältnis wahrscheinlich noch ein günstigeres geworden. Die Stadt Bern kommt erst lange nachher mit 28 Fr. und dann folgt wieder lange keine andere Ortschaft. Die Gesamtsteuerleistungen von Interlaken mit bloss etwa 3000 Seelen an den Staat machen jährlich gegen 200,000 Fr. aus, wozu noch 30,000—40,000 Fr. für Wirtschaftspatentgebühren kommen. Zu dieser Henne, die dem Staat goldene Eier legt, muss man Sorge tragen und es lohnt sich wohl der Mühe, auf die speziellen Bedürfnisse dieses Fremdenplatzes Rücksicht zu nehmen. Man soll nicht unnötigerweise eine ganze Klasse von Leuten, die Magazininhaber und die betreffenden Liegenschaftsbesitzer, schädigen und ihnen einen grossen Teil der Einnahmen wegnehmen, sonst wird auch die Steuerkraft dieser Bevölkerung unnötigerweise herabgemindert. Es fehlt also nicht an Gründen, auf den Fremdenplatz Interlaken Rücksicht zu nehmen und wir sind denn auch der Regierung und Kommission dankbar, dass sie es getan haben. Es wäre uns zwar lieber gewesen, wenn man noch etwas weiter gegangen wäre und den Magazinen gestattet hätte, während der ganzen Saison bis um 11 Uhr offen zu halten, allein wir wollen die Sache nicht noch mehr komplizieren und begnügen uns mit dem Vorschlag der vorberatenden Behörden, den Ladengeschäften während vier Monaten

das Offenhalten bis 10½ Uhr zu bewilligen.

Dagegen wäre es uns sehr erwünscht, wenn die Zeit der sogenannten ununterbrochenen Nachtruhe statt auf 10 auf 9 Stunden festgesetzt würde. Wenn die Magazine um 10½ Uhr geschlossen werden, dürfte man bei einer ununterbrochenen Nachtruhe von 10 Stunden erst wieder um 8½ Uhr morgens öffnen, da die Ladentöchter erst um diese Zeit wieder zu erscheinen hätten. Nun glaube ich nicht, dass es nötig sei, den Ladentöchtern, welche den Tag über, namentlich am Vormittag, fast gar nichts zu tun haben, eine absolute Ruhezeit von 10 Stunden zu garantieren, 9 Stunden dürften genügen. Dagegen könnte man einen Ausgleich in der Weise eintreten lassen, dass, falls die ununterbrochene Nachtruhe nicht 10 Stunden betragen würde, während des Tages die entsprechende

freie Zeit zu gewähren wäre. Dabei kämen die Ladentöchter doch auf ihre Rechnung. Es ist begreiflich, dass man den Fabrikarbeiterinnen oder Schneiderinnen und so weiter, die während des Tages sehr intensiv in Anspruch genommen werden, eine ununterbrochene Nachtruhe von 10 Stunden zuhalten will, aber wenn man verlangt, dass Ladentöchter, die am Tag sehr wenig in Anspruch genommen werden, über Nacht 10 Stunden ununterbrochen ruhen sollen, so könnten die jungen Leute doch etwas zur Faulheit erzogen werden und Herr Witschi dürfte etwas recht gehabt haben, als er bei der Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes erklärte, es gehen mehr Leute an Müssiggang zugrunde als an Ueberanstrengung. Von einer Ueberanstrengung kann bei den Ladentöchtern in den Saisongeschäften jedenfalls keine Rede sein.

Ich möchte also, was die Schliessungsstunde anbelangt, die Anträge der Regierung und Kommission zur Annahme empfehlen. Bezüglich der Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe dagegen möchte ich beantragen, auf 9 Stunden zurückzugehen und zu bestimmen, dass, wenn die gewährte Nachtruhe nicht volle 10 Stunden beträgt, den Betreffenden während des Tages die entsprechende freie Zeit gegeben werden muss.

Fähndrich. Die Herren vom Oberland verstehen es, ihre Interessen in wirksamer Weise zu wahren. In der Kommission hat gestern Herr Gurtner das Gesuch der Oberländer in ausgezeichneter Weise begründet und nachher hat der Herr Kommissionspräsident drei der tüchtigsten Vertreter eingeladen, uns die Schönheiten des Oberlandes zu schildern und gleichzeitig die Notwendigkeit des Entgegenkommens klarzulegen. Beim Anhören dieser Schilderungen ist wohl manchem — wenigstens mir ist es so gegangen — der Wunsch aufgestiegen, dieses Nachtleben in Interlaken auch einmal kennen zu lernen.

Ich möchte Sie ersuchen, die Fassung des Alinea 4 etwas abzuändern. Es wurde gesagt, die Laden-töchter haben ihren Arbeitgebern erklärt, sie seien glücklich, wenn sie bis abends spät schaffen können oder überhaupt nicht ins Bett müssen. Das ist für uns nicht massgebend. Es gibt Tausende von Arbeitern, welche sich gegen die Verkürzung der Arbeitszeit aussprechen, weil sie noch zu dumm sind und nicht wissen, dass sie ohne die Verkürzung der Arbeitszeit auf keine höhere Kulturstufe gelangen. Ich möchte vorschlagen, dass, wie die gewerblichen Arbeiterinnen, auch die Ladentöchter ihr Einverständnis zur Ueberzeitarbeit geben müssen und dass ihnen während des Tages gleich viel Stunden freizugeben sind als die Ueberzeitarbeit dauerte. In dem Schreiben des Gemeinderates von Interlaken heisst es, die grösste Zahl der Geschäftsinhaber entspreche gerne dem leisesten Wunsche, ihren Angestellten frei zu geben und sei froh, sie nicht den ganzen Tag herumstehen zu sehen. Darum beantrage ich folgende Fassung des Art. 4: «Zur Einholung solcher Bewilligungen ist das Einverständnis der in Betracht kommenden Angestellten erforderlich. Ferner ist an jede Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, dass den Angestellten ausser der Essenszeit täglich 1, respektive 2-3 Stunden, je nach der Dauer der Ueberzeitarbeit, frei gegeben und ihnen eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt werde.» Es ist gewiss nicht zu viel verlangt, wenn man für die Ladentöchter an einem internationalen Fremdenort, wo die Herrlichkeiten der ganzen Welt zur Schau getragen werden, in Anspruch nimmt, dass, wenn sie bis abends 11 Uhr im Laden sein müssen, dann wenigstens ausschlafen können. Es wird allerdings vorgeschlagen, den Ladenschluss auf spätestens $10^1/_2$ Uhr anzusetzen, aber es wird schon noch eine halbe Stunde länger gehen, bis die Angestellten wirklich entlassen sind. In der Kommission wurde geltend gemacht, wir können den Fremden keine Vorschriften machen, sondern nur unseren eigenen Leuten. Nun, wir wollen ja gerade für unsere Leute schützende Bestimmungen aufstellen und ich möchte Sie ersuchen, meinen Antrag anzunehmen.

Näher. Die Ausführungen des Herrn Schneeberger haben uns neuerdings bewiesen, wie nützlich es gewesen wäre, wenn wir Art. 15 an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen hätten. Wir sehen, dass wir hier keine Einigkeit herstellen können und gewiss sind viele Mitglieder des Grossen Rates von unseren Verhandlungen nicht befriedigt. Bereits die Schlussabstimmung von heute morgen hat gezeigt, dass eine allgemeine Unzufriedenheit besteht. Nach der Bekanntgabe des Abstimmungsresultates habe ich einen Blick auf Herrn Scheidegger geworfen und dabei konstatieren können, dass er selbst ganz verblüfft war, dass der Grosse Rat seinen Antrag angenommen hatte (Heiterkeit). Ich habe nach der heutigen Vormittagssitzung mit verschiedenen Mitgliedern des Rates aus dem Oberland und andern Landesteilen gesprochen und sie haben ihre Missbilligung darüber ausgedrückt, dass die mehrstündige Debatte ein solches Resultat zutage gefördert hat. Biel, Bern und andere grössere Städte und industrielle Ortschaften werden sich mit dem Entscheid von heute morgen nicht zufrieden geben können. Auch die vier jetzt in Behandlung stehenden Alinea werden noch einer langen Diskussion rufen, wenn wir sie in einer Weise bereinigen wollen, dass wir sie dem Volk ruhig vorlegen können. Herr Schneeberger hat bereits die Unbestimmtheit des Ausdruckes im ersten Alinea «Lagengeschäfte gewisser Art» betont. Wir haben in Bern, Biel und andern Städten der Schweiz Ladengeschäfte «gewisser Art», die durch die in den Magazinfenstern aufgespeicherten Zigarrenkistchen den Schein von Zigarrengeschäften erwecken, aber einfach tolerierte Häuser sind. Man könnte mit dem Ausdruck «gewisser Art» Zweideutigkeiten Tür und Tor öffnen.

Es ist mir aufgefallen, dass die Herren Demme und Michel sich mit den Anträgen der Regierung und Kommission einverstanden erklärt haben. Gehen doch diese Anträge auch in den vorliegenden Alinea ganz wesentlich auseinander. Es wurde heute morgen schon darauf hingewiesen, dass es nicht auf das gleiche hinauskommt, ob man von dem Schluss der Arbeitszeit für die Ladentöchter oder von dem Schluss der Magazine spreche. Das Alinea der Regierung bestimmt: «Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre Angestellten über 8 Uhr abends hinaus, spätestens jedoch bis 10 Uhr abends zu beschäftigen », der Antrag der Kommission dagegen redet davon, «an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre Geschäfte bis spätestens 101/2 Uhr abends offen zu lassen». Entlassung der Angestellten und Schluss der Läden decken sich nicht miteinander. Wenn auch die

Magazine geschlossen sind, so können die Ladeninhaber das Ladenpersonal noch zum Aufräumen und
zu andern Arbeiten verwenden, was die Regierung nicht
will. In dieser Beziehung sollte eine Einigung stattfinden, wir können nicht einfach erklären, wir stimmen
dem Antrag der Regierung und Kommission zu, da
diese sich, auch abgesehen von der halben Stunde
Differenz, wesentlich voneinander unterscheiden. Es
ist gut, wenn wir Gelegenheit haben, dieses Alinea noch
etwas näher anzusehen. Der Grosse Rat kann dasselbe nicht einfach annehmen, wenn er sich nicht vor
dem Volk blamieren will, wie es in dieser Frage schon
geschehen ist. Wenn die Zeit auf 10¹/₂ Uhr abends
festgesetzt wird, dann muss unbedingt der Antrag der
Regierung angenommen werden.

Im zweiten Alinea will die Regierung die höchste Dauer der Bewilligung auf 3 Monate festsetzen, die Kommission auf 4. Auch hierüber hat man sich noch nicht genügend ausgesprochen; die Oberländer beanspruchen einfach 4 Monate. Herr Michel hat in Abrede gestellt, dass die Begehrlichkeit der Interlakener gewachsen sei, aber wir haben gestern anhand des bei der Regierung und Kommission eingelangten Materials nachgewiesen, dass die Begehrlichkeit in der Tat von

Fall zu Fall gewachsen ist.

Beim letzten Alinea unterstütze ich den Antrag Fähndrich. Wenn wir die Ladentöchter nicht in Schutz nehmen, wird die Unzufriedenheit nicht nur bei uns bestehen, sondern in weitere Kreise hinausdringen. Es hat mich verwundert, dass heute morgen ein Christlichsozialer von der Begehrlichkeit der Arbeiter in einem Tone gesprochen hat, wie es sich im Rate kein Vertreter der Industrie oder des Handwerkes erlaubt hat. Ich hätte von einem Christlichsozialen einen andern Standpunkt erwartet, als ihn Herr Gränicher eingenommen hat. Die Ansicht, dass der Mensch etwas mehr Ruhe haben soll, findet sich in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet.

Wenn wir mit unserem Entwurf vor dem Volk nicht Schiffbruch leiden wollen, so müssen wir Art. 15 in anderer Weise abändern und uns mit der ganzen Materie etwas intensiver beschäftigen. Die ganze Revision scheint nur Interlaken angepasst zu sein. Gewiss haben Interlaken und die übrigen Fremdenkurorte andere Ansprüche als Ortschaften ohne Fremdenindustrie, aber man kann dem Oberland auch durch eine andere Fassung gerecht werden. Solange wir die Gemeindeautonomie nicht einführen und Guggisberg und Schwarzenburg gleich behandeln wie die Fremdenorte und die industriellen Ortschaften Bern, Biel, Burgdorf und so weiter, so werden wir keine Einigkeit zustande bringen. Jedenfalls müssen Sie die Verantwortung übernehmen, wenn Sie aufstrebende Ortschaften in jeder Richtung knebeln wollen.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur einige wenige Bemerkungen zu den redaktionellen Anträgen des Herrn Schneeberger und dem Vorschlag des Herrn Fähndrich.

Herr Schneeberger kritisiert die Redaktion des Antrages des Regierungsrates, indem er einzelne Aus-

drücke für zu unbestimmt hält. Demgegenüber muss ich betonen, dass, wenn es nicht möglich ist, in einem Gesetz die bestimmte Form anzuwenden, man eben zur unbestimmten Fassung Zuflucht nimmt. Es kann nicht zum voraus gesagt werden, dass es sich bei den Ladengeschäften, für welche Ueberzeitbewilligungen erteilt werden sollen, um die und die Geschäfte handelt. Wir wissen gar nicht, welche Bedürfnisse da vorhanden sind. Wir werden mit dem Ausdruck «gewisser Art» vorlieb nehmen müssen und es wird dann Sache der Behörden sein, denselben im einzelnen Fall zu interpretieren. Die Regierung, beziehungsweise die Direktion des Innern werden darüber entscheiden, ob ein Geschäft, welches eine Ueberzeitarbeitsbewilligung nachsucht, zu denjenigen gehört, welche der Natur der Sache nach Berücksichtigung verlangen können.

Herr Schneeberger frägt weiter, ob der Ausdruck «die ganze Woche hindurch» so gemeint sei, dass da eine Bewilligung für das ganze Jahr erteilt werden soll. Keineswegs. Es handelt sich da namentlich um grössere Märkte oder Feste. Wenn zum Beispiel in Biel ein Schützenfest oder Gesangfest stattfindet, das eine ganze Woche dauert, werden wahrscheinlich eine Anzahl Geschäfte das Gesuch stellen, während der ganzen Woche die Läden bis um 10 Uhr abends offen halten zu dürfen.

Ferner kritisiert Herr Schneeberger den Ausdruck «Ortschaften mit besonderen Verkehrsverhältnissen». Sie wissen genau, was damit gemeint ist. Man hat da die Fremdenorte im Auge. Allein wir können nicht den Ausdruck «Fremdenkurorte» aufnehmen, weil sie nicht alle auf eine besondere Berücksichtigung Anspruch erheben können. Das Offenhalten der Magazine bis 10½ Uhr ist nur in Interlaken nötig, vielleicht zeitweise auch in Grindelwald; doch ist das nicht einmal sicher. In vielen Kurorten dagegen hat es keinen Sinn, die Ladengeschäfte über die gewöhnliche Schliessungsstunde hinaus offen zu halten. Es ist daher besser, die von uns vorgeschlagene Fassung anzunehmen, damit wir bei der Erteilung von Bewilligungen weniger gebunden sind.

Herr Fähndrich beantragt, dass jedesmal, wenn einem Ladengeschäft eine vermehrte Arbeitszeit bewilligt werden soll, die betreffenden Ladentöchter angefragt werden müssen. Ich gebe zu, dass der Antrag mehr oder weniger logisch ist, indem dieses System im Fabrikgesetz und andern Spezialgesetzen Aufnahme gefunden hat. Aber hier wäre das eine unnötige, nur mit Komplikationen verbundene Formalität. Wir wissen genau, dass alle diese Damen in Interlaken sich schon wegen ihrer Anmut sehr gerne in den Läden zeigen und dass in den späten Abendstunden bedeutende Trinkgelder eingenommen werden. Die Ladentöchter kommen am Abend sehr gerne ins Geschäft und bleiben gerne dort; es wäre daher eine überflüssige Formalität, wenn man noch ihr Einverständnis einholen müsste; dasselbe ist von vorneherein da. Ich beantrage Ihnen also, auch den Vorschlag des Herrn Fähndrich abzulehnen.

Luterbacher. Die lange Diskussion hat uns gezeigt, dass es nicht möglich ist, eine irgendwie befriedigende Einigung zu erzielen. Ich nehme daher den Antrag des Herrn Dürrenmatt von heute morgen wieder auf, Art. 15 für einstweilen zu streichen. Die vorberatenden Behörden sollen dann für die zweite Lesung

eine Lösung zu finden suchen, die befriedigt. Jetzt ist niemand zufrieden.

Schneeberger. Ich will den Gottesdienst nicht unnütz verlängern. Ich begreife, dass einzelne Mitglieder des Rates ungeduldig werden. Ich wäre selbst auch lieber anderswo, aber es handelt sich um Fragen, die uns interessieren und man sollte daher nicht jedesmal, wenn von unserer Seite das Wort verlangt wird, mit Schlussrufen kommen. Es ist noch nicht so spät, dass wir nicht wenigstens noch eine Stunde der Diskussion der für ganze Volksteile sehr wichtigen Frage widmen könnten.

Mich veranlasst einzig das Votum des Herrn Michel noch zu einigen Bemerkungen. Ich muss Herrn Michel ohne weiteres das Kompliment machen, dass er die Interessen der Oberländer Hoteliers in ausgezeichneter Weise vertreten hat. Aber wenn er sich gegen die gestrige Behauptung, der Appetit der Oberländer sei während des Essens gewachsen, wendet, so glaube ich doch, dass diese Behauptung richtig war. Ich habe schon gestern darauf hingewiesen, dass der Kommission zwei Eingaben zugegangen sind, eine vor 8 Tagen und eine letzten Montag. In der Eingabe vor 8 Tagen haben sich die Oberländer begnügt, die Ausdehnung der Arbeitszeit auf 10¹/₂ Uhr abends zu verlangen, in der Eingabe von letzten Montag fordern sie den Ladenschluss um 11 Uhr. In der ersten Eingabe begnügten sie sich mit einer Bewilligungsdauer von 4 Monaten, in der letzten dagegen stellen sie bestimmt auf 5 Monate ab. In der Eingabe vor 8 Tagen sprachen sie von einer Nachtruhe von 9 Stunden, in der Eingabe von letzten Montag dagegen wird bestimmt einer Nachtruhe von 8 Stunden das Wort geredet. Mit Rücksicht auf die Steigerung auf der ganzen Linie im Verlaufe von 8 Tagen, darf doch sicher von einem wachsenden Appetit gesprochen werden. Wenn die Herren vom Oberland von dem Grossen Rat und dem Volk solche Ausnahmebestimmungen für ihre besonderen Verhältnisse verlangen, darf man ihnen wohl auch zu Gemüte führen, dass sie namentlich in Interlaken mit der einheimischen Bevölkerung etwas rücksichtsvoller und zuvorkommender sein dürften. Man wird mir einwenden, das sei übertrieben, die einheimische Bevölkerung werde durchaus gehörig gehalten, aber mir ist aufgefallen, dass die Promenadenbänke in Interlaken überall die Aufschrift tragen «Nur für Fremde». Ich erblicke darin eine Zurücksetzung des einheimischen Publikums. Es schadet nichts, wenn das hier einmal gesagt wird und wenn die Herren vom Verkehrsverein Interlaken sich das merken.

Herr Michel hat auf die grossen Steuerleistungen Interlakens hingewiesen. Das ist richtig, aber auch andere Orte, besonders industrielle Ortschaften, entrichten dem Staate grosse Steuern. So könnte darauf hingewiesen werden, dass zum Beispiel die Stadt Bern allein einen Drittel der ganzen Einkommenssteuer des Kantons bezahlt. Der Hinweis des Herrn Michel wäre berechtigt, wenn die Steuerleistung Interlakens davon abhängen würde, ob den dortigen Ladentöchtern eine Nachtruhe von 8, 9 oder 10 Stunden gewährt werde. Davon hängt sie aber nicht ab. Die Hotelindustrie kann in Interlaken trotzdem prosperieren und wird dem Staate auch in Zukunft einen ansehnlichen Steuerbetrag abliefern können.

Weiter ist mir in dem sonst ausgezeichneten Votum des Herrn Michel aufgefallen, dass Herr Witschi als

Kronzeuge aufgerufen und gesagt wurde, dass mehr Leute an Müssiggang als an Ueberanstrengung zugrunde gehen. Eine Statistik hierüber wird kaum existieren, aber ich gebe zu, dass sehr viele Leute an Müssiggang zugrunde gehen. Es frägt sich nur, in welchen Kreisen man diese Müssiggänger suchen muss, ob unter der Arbeiterschaft, speziell unter den Arbeiterinnen, um die es sich hier handelt und die nach der Ansicht des Herrn Michel an Müssiggang zugrunde gehen werden, wenn sie eine ununterbrochene Nachtruhe von 10 Stunden beanspruchen dürfen, oder nicht vielleicht bei dem Publikum, von dem die Interlakner Hotelindustrie lebt. Wir haben letzte Woche in den Zeitungen lesen können, dass tonangebende Leute der Gesellschaft sich aus Langeweile und nicht wegen materiellen Sorgen ums Leben gebracht haben. Der Hinweis des Herrn Michel war also etwas deplaziert.

M. Ryser. Je voudrais vous proposer une modification au second alinéa de l'art. 15. On a voulu, dans le premier alinéa, donner satisfaction à certains besoins exprimés au sein du Grand Conseil par les différentes localités du canton. Le deuxième alinéa vise plus particulièrement une partie du canton et je crois qu'on devrait le dire d'une façon absolue. Dans la première partie on trouve le moyen de donner satisfaction aux localités qui pourraient adresser des demandes, comme l'a dit le directeur de l'intérieur, en vue des fêtes qu'elles organisent, etc., etc. Dans la deuxième partie on doit restreindre l'autorisation, à mon avis, à la partie intéressée qui a fait la demande. Il a été constaté dans ce débat de deux jours qu'en somme toute cette question de la protection ouvrière était la conséquence des demandes des localités de l'Oberland et notamment d'Interlaken. Je voudrais donc vous proposer de modifier le deuxième alinéa de la manière suivante: «En outre, dans les localités de l'Oberland où se pratiquent les industries de l'étranger, le conseil municipal peut autoriser ... », la suite, comme au projet.

Herr Scheidegger verzichtet auf das Wort.

Abstimmung.

Alinea 1. 1. Für den Antrag der Regierung und Kommission (10¹/₂ Uhr) — gegenüber dem Antrag Schneeberger (10 Mehrheit. Uhr) 2. Für den Antrag Schneeberger («Coiffeur- und Zigarrengeschäfte» statt «Geschäfte gewisser Art»). . Minderheit. Alinea 2. 1. Für den Antrag der Regierung und Kommission $(10^{1}/_{2} \text{ Uhr})$ — gegenüber dem Antrag Schneeberger (10 Mehrheit. 2. Für den Antrag der Regierung und Kommission (Dauer der Bewilligung 4 Monate) — gegenüber dem Antrag Mehrheit. Schneeberger (3 Monate) . . . 3. Für den Antrag Ryser (gegenüber Minderheit. der Fassung der Kommission). . .

Alinea 3 wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Alinea 4.

Eventuell:

Für Annahme des Zusatzes Michel (bei 9stündiger Nachtruhe) . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Regierung und

Kommission (10 Stunden) 31 Stimmen.

Herr Fähndrich zieht seinen Antrag zurück.

Beschluss:

1. Der Art. 15 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen wird durch folgende Zusätze ergänzt:

Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre Geschäfte bis spätestens 10¹/₂ Uhr abends offen zu lassen.

Im weitern kann Ladengeschäften in Ortschaften mit besonderen Verkehrsverhältnissen für eine bestimmte Zeit, auf Gesuch des Gemeinderates hin, die Verlängerung der Arbeitszeit ihrer Angestellten bis 10¹/₂ Uhr abends bewilligt werden. Die Dauer der Bewilligung darf jährlich vier Monate nicht übersteigen.

Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen vom Regierungsrat, für eine kürzere Dauer von der Direktion des Innern erteilt.

An jede Bewilligung ist jedoch stets die Bedingung zu knüpfen, dass den Angestellten, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 9 Stunden gewährt wird. Beträgt jedoch die gewährte Nachtruhe nicht volle 10 Stunden, so ist den Angestellten als Ausgleich während des Tages eine entsprechende Freizeit einzuräumen.

Ziffer 2.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer 2 wurde von der Kommission neu aufgenommen. Nachdem wir nun die Beratung heute nachmittag auf Grundlage des regierungsrätlichen Antrages geführt haben, möchte ich Ihnen beantragen, diesen neuen Artikel nicht aufzunehmen. Es hat hier übrigens ein Missverständnis obgewaltet. Man hat behauptet, der Detaillistenverein habe die Aufnahme dieses Artikels gewünscht. Das ist nicht richtig. Die Forderung erschien in einem Flugblatt, das wahrscheinlich nicht von dem Detaillistenverband herrührt. Es liegt kein Grund vor, diese Bestimmung aufzunehmen, da Ferien hier weniger nötig sind als anderswo und in denjenigen Fällen, in denen sich die Ladentöchter oder ihre Eltern Ferien ausbedingen, wird in dem Vertrag eine bezügliche Klausel aufgenommen.

Schneeberger. Ich nehme den Antrag auf Beibehaltung der Ziffer 2 auf. Dieselbe bedeutet eine kleine Verbesserung des Arbeiterinnenschutzes. Die Herren vom Oberland haben selbst erklärt, sie haben nichts dagegen, dass, wenn man ihnen sonst entgegenkomme, auch die Angestellten in Ladengeschäften des Vorteils der Ferien teilhaftig werden. Es scheint mir sonderbar, dass dieser Antrag von der Regierung und der Kommission fallen gelassen wird. Die Kommission hat gar keinen bezüglichen Beschluss gefasst, infolgedessen ist der Antrag noch aufrecht und es muss darüber abgestimmt werden. Im übrigen glaube ich, dass wir vorher noch über Art. 15 definitiv hätten abstimmen sollen. Ich hatte beantragt, den neuen Art. 15 überhaupt abzulehnen.

Präsident. Es ist in der Tat vergessen worden, bei Art. 15 noch den Antrag Dürrenmatt zur Abstimmung zu bringen. Ich werde daher den bereinigten Artikel dem Antrag Dürrenmatt gegenüberstellen.

Schneeberger. Ich habe ebenfalls den Antrag gestellt, bei Art. 15 alle Abänderungsanträge der Regierung abzulehnen, aber nicht in der Meinung wie Herr Dürrenmatt, dass der bisherige Art. 15 aufgehoben sein soll, sondern in der Meinung, dass der gegenwärtige Art. 15 unverändert bestehen bleibe. Darüber sollte auch abgestimmt werden.

Abstimmung.

Eventuell:

Für Aufnahme des bereinigten Art. 15 (gegenüber dem Antrag Schneeberger). Mehrheit. Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Präsident. Zu Ziffer 2 beantragt Herr Regierungsrat Gobat, dieselbe als hinfällig zu betrachten und zu streichen. Herr Schneeberger empfiehlt deren Beibehaltung.

Demme, Präsident der Kommission. Nur eine kurze Aufklärung wegen der Ziffer 2. Es wurde gesagt, der Detaillistenverband wünsche die Aufnahme der Ferien. Nun ist der Präsident des Verbandes bei mir gewesen und hat mir erklärt, sie wünschen keine solche Bestimmung, indem sie es als Ehrensache ansehen, dass sie die Ferien von sich aus geben. Bereits gewähren viele ihren sämtlichen Angestellten mit Inbegriff der Ladentöchter Ferien und die andern werden nachfolgen; aber sie wollen das freiwillig tun und nicht auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift.

Abstimmung.

Für	Streichung	der	Ziffer			77	Stimmen.
Für	Beibehaltun	ıg .				18	Stimmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Ergänzung von Art. 15 des

Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Präsident. Wir hätten damit den Gesetzesentwurf bereinigt und es wäre noch die Schlussabstimmung vorzunehmen.

Schneeberger. Ich wünsche, dass zunächst die Beschlussfähigkeit des Rates festgestellt werde.

Präsident. Ich ersuche die Stimmenzähler, die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen. — (Nach erfolgter Zählung:) Die Stimmenzähler geben als Resultat der Zählung bekannt, dass 103 Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfähigkeit des Rates ist die Anwesenheit von 118 Mitgliedern nötig. Es ist somit die Beschlussunfähigkeit des Rates konstatiert.

Seiler. In diesem Falle beantrage ich, den Namensaufruf vorzunehmen. Wir haben nun zwei Tage über diese an und für sich geringfügige Gesetzesrevision diskutiert und es ist angezeigt, festzustellen, wer bei dieser Arbeit ausgeharrt hat und wer nicht.

Präsident. Ich halte es nicht für notwendig, den Namensaufruf vorzunehmen, nachdem die Zählung ergeben hat, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig ist.

Schüpbach. Die Zählung durch Namensaufruf hat auch den Vorteil, dass die genaue Zahl der Anwesenden besser konstatiert werden kann als durch die gewöhnliche Abzählung, bei der Irrtümer der Stimmenzähler nicht ausgeschlossen sind. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Seiler.

Reichenbach. Ich möchte den Antrag des Herrn Seiler ebenfalls unterstützen. Vor wenigen Minuten haben sich eine grosse Zahl Mitglieder entfernt, um mit den Abendzügen nach Hause zu verreisen, während wir andern infolge des Ausharrens genötigt sind, heute noch in Bern zu bleiben. Da ist es nur am Platz, wenn diejenigen, welche die Beschlussunfähigkeit des Rates herbeigeführt haben, an dem Taggeld etwas hergenommen werden.

Präsident. Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob wir unsere Verhandlungen morgen nicht fortsetzen wollen, wo dann die Abstimmung über das Arbeiterinnenschutzgesetz vorgenommen und noch spruchreife Geschäfte behandelt werden könnten. Ich stelle jedoch keinen Antrag und werde dem Vorschlag des Herrn Seiler gemäss den Namensaufruf vornehmen lassen.

Salchli. Ich stelle den Antrag, morgen mit den Verhandlungen fortzufahren.

Dürrenmatt. Es wird sich kaum mehr um eine Abstimmung handeln können, nachdem die Beschlussunfähigkeit des Rates konstatiert ist, dagegen kann der Namensaufruf noch vorgenommen werden, um zu wissen, wer das Taggeld verliert und wer nicht.

Probst (Bern). Ich möchte den Antrag des Herrn Salchli unterstützen, morgen fortzufahren und die Schlussabstimmung vorzunehmen, eventuell noch weitere Geschäfte zu behandeln. Das entspricht der Würde des Rates besser, als wenn wir jetzt den Namensaufruf vornehmen und diejenigen, die vielleicht während der ganzen Zeit den Verhandlungen fleissig gefolgt sind, sich aber momentan entfernen mussten, des Taggeldes verlustig erklären.

Näher. Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Salchli nicht befreunden. Diejenigen, die jetzt nicht mehr da sind, leben im Glauben, die Session werde heute geschlossen und werden morgen nicht mehr erscheinen, so dass wir auch morgen nicht beschlussfähig sein werden.

Michel (Bern). Wenn wir nicht beschlussfähig sind, können wir auch über den Antrag Salchli-Probst nicht abstimmen.

Präsident. Art. 5 des Reglementes bestimmt: «Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit des Rates zu vergewissern.» Das ist geschehen, die Zählung wurde vorgenommen und die Beschlussunfähigkeit des Rates ist konstatiert. Weiter heisst es: «Im Zweifelsfall kann er einen neuen Namensaufrufergehen lassen.» Nun können wir von keinem Zweifelsfall reden, wenn nur 103 Mitglieder anwesend sind. (Widerspruch). — Der Rat glaubt also, dass wir noch beschlussfähig sind und es erfolgt der Namensaufruf.

Der Namensaufruf ergibt, dass folgende 109 Mitglieder anwesend sind: Abbühl, Bähni, Bangerter, Béguelin, Berger (Langnau), Blum, Böhme, Bösiger, Bratschi, Bühler (Matten), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Bürki, Chalverat, Demme, Dürrenmatt, Egli, Fähndrich, v. Fischer, Gosteli, Graber, Gränicher, Grieb, Grossmann, v. Gunten, Gurtner (Lauterbrunnen), Gyger, Habegger, Hamberger, Häni, Hänni, Herren, Hofer, Imboden, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Iseli (Grafenried), Jenny, Jobin, Junker, Kammermann, Käsermann, Kilchenmann, Kindlimann, Kohler, König, Kuster, Lanz (Thun), Lanz (Trachselwald), Laubscher, Liechti, Luterbacher, Lüthi, Marschall, Marthaler, Mütlern), Michel (Interlaken), Michel (Bern), Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Mosimann, Mühlethaler, Müller (Gustav), Müller (Karl), Näher, Neuenschwander (Emmenmatt), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Probst (Bern), Ramseyer, Ramstein, Reichenbach, Rossel, Roth, Rufener, Ryf, Ryser, Salchli, Scheidegger, Scherler, Scherz, Schmidlin, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Schneider (Biel), Schönmann, Schüpbach, Seiler, Siegenthaler, Stauffer (Corgémont), Stebler, Stettler (Grünegg), Stucki (Ins), Thönen, Tièche, Trachsel (Bern), Trachsel (Wattenwil), Trüssel, Tschumi, Vernier, Vivian, Vogt, Widmer, Wolf, v. Wur

stemberger, Wysshaar, Wyssmann, Zimmermann, Zurflüh

Abwesend sind 126 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebersold, Aeschlimann, Albrecht, Amrein, Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Beuret, Beutler, Bigler, Blanchard, Boinay, Bösch, Boss, Brand, Bühler (Frutigen), Burger, Burkhalter (Hasle), Burri, Burrus, Choulat, Citherlet, Comment, Cortat, Crettez, Cueni, David, Eckert, Eggli, Elsässer, v. Erlach, Etienne, Fankhauser, Favre, Flückiger, Freiburghaus, Frepp, Frutiger, Gasser, Gerber, Girardin, Girod, Glauser, Gnägi, Grosjean, Gross, Grossglauser, v. Grünigen, Guggisberg, Gürtler, Gurtner (Uetendorf), Gygax, Haas, Hadorn, Hari, Heller, Henzelin, Hess, Hofstetter, Hostettler, Hügli, Hutmacher, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Jörg, Kästli, Keller, Kisling, Küenzi, Kühni, Kunz, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Ledermann, Lenz, Leuch, Linder, Marti (Lyss), Merguin, Meusy, Meyer, Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Mühlemann, Müller (Bargen), v. Muralt, Obrist, Pellaton, Péquignot, Peter, Probst (Langnau), Pulfer, Reber, Rohrbach, Rossé, Rothenbühler, Rüegsegger, Rufener, Schär, Scheurer, Schneider (Rubigen), Segesser, Spychiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stämpfli (Zäziwil), Stauffer (Thun), Steiger, Stettler (Bern), Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Worb), Tännler, Thöni, Tschannen, Uhlmann, Wächli, Wälchli, Wälti, v. Wattenwyl, Weber, Will, Winzenried, Witschi, Wyder, Wyss, Zaugg.

Grieb. Ich teile die Ansicht der Herren Salchli und Probst. Wir dürfen doch nicht heim zu unsern Wählern und ihnen erklären, dass wir die Gesetzesrevision so lange besprochen und nichts erreicht haben, weil die Schlussabstimmung wegen Beschlussunfähigkeit des Rates auf die Mai-Session verschoben werden musste. Ich glaube deshalb, wir sollten einfach weiterfahren. Es ist mir kein Beschluss des Grossen Rates bekannt, dass heute die Session geschlossen werden soll; man hat wohl davon gesprochen, aber keinen eigentlichen Beschluss gefasst. Wir müssen heute die Verhandlungen abbrechen, aber der Herr Präsident kann einfach verfügen, dass wir morgen um 9 Uhr wieder Sitzung haben. Das wäre das richtige Verfahren. Wenn man glaubt, viele der Abwesenden seien der Meinung, die Session werde heute geschlossen, so kann man sie ja telegraphisch benachrichtigen, dass morgen noch Sitzung ist; das ist auch schon vorgekommen. Ich würde es — gestatten Sie den etwas starken Ausdruck - als einen Skandal betrachten, wenn wir über ein Geschäft, an dem wir so lange herum beraten haben, jetzt wegen Beschlussunfähigkeit des Rates nicht die Schlussabstimmung vornehmen könnten und unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren müssten.

Präsident. Ich teile die Auffassung des Herrn Grieb. Ich habe Ihnen schon nahegelegt, die Schlussabstimmung in einer morgigen Sitzung vorzunehmen und noch einige andere Traktanden zu beraten. Die Würde des Rates verlangt, dass das Gesetz, das wir in drei Sitzungen gründlich durchberaten haben, in der gegenwärtigen Tagung auch noch der Schlussabstimmung unterstellt werde. Wenn das nicht geschieht, kann die Vorlage in der Mai-Session nicht zur zweiten Beratung kommen. Es ist aber dringend nötig, die Vorlage einmal definitiv zu bereinigen und ich setze

daher für morgen vormittag eine weitere Sitzung an. Ich werde dafür sorgen, dass diejenigen Mitglieder, die heute nicht anwesend sind, sich einfinden werden. — Damit ist die Sitzung geschlossen.

Schluss der Sitzung um 51/2 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 8. April 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 152 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 83 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Boinay, Boss, Burger, Burrus, Cortat, David, Eckert, v. Erlach, Flückiger, Freiburghaus, Girardin, Girod, Hari, Hess, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Kästli, Kindlimann, Kunz, Meusy, Meyer, Michel (Bern), Mosimann, Mühlemann, Mühlethaler, Péquignot, Peter, Rüegsegger, Rufener, Scheurer, Siegenthaler, Spychiger, Tännler, Thöni, Trüssel, Wälchli, Weber, Will, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Beuret, Blanchard, Bösch, Bühler (Frutigen), Bürki, Choulat, Citherlet, Comment, Crettez, Cueni, Elsässer, Gnägi, Grosjean, v. Grünigen, Gurtner, Gyger, Hadorn, Henzelin, Hofstetter, Hostettler, Jacot, Käsermann, Keller, Kühni, Leuch, Linder, Marti (Lyss), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, v. Muralt, Reber, Rossé, Schär, Trachsel (Wattenwil), Uhlmann, Wächli, Wälti, Wolf.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten französischen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. An der Kirchgemeinde Biel wirken zurzeit vier Pfarrer, drei deutsche und ein französischer. Im Laufe des letzten Sommers gelangte eine Eingabe an den Regierungsrat mit dem Gesuch um Errichtung einer zweiten französischen Pfarrstelle. Wir haben das Gesuch dem Synodalrat zur Begutachtung übermittelt und derselbe empfiehlt angelegentlich dessen Berücksichtigung; ebenso empfiehlt es der Regierungsstatthalter von Biel, der die Entlastung des gegenwärtigen einzigen französischen Geistlichen einfach als ein Gebot der absoluten Notwendigkeit bezeichnet. Der Wunsch nach Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Biel ist nicht ganz neu, derselbe hat sich schon vor 10 Jahren geltend gemacht. Schon damals hat der Synodalrat dem Kirchgemeinderat von Biel den Rat erteilt, sich mit einem Gesuch an die Staatsbehörden zu wenden. Allein es trat damals für die Kirchgemeinde eine andere Aufgabe in den Vordergrund: die Erstellung einer eigenen französischen Kirche. Diese ist nun erstellt, ein schmucker Neubau, und hat letzten Sommer ihre neue Orgel erhalten. Die Tatsache des Besitzes einer eigenen Kirche scheint auf das kirchliche Leben des französischen Teils der Bevölkerung von Biel von gutem Einfluss gewesen zu sein, indem uns berichtet wird, dass der Kirchenbesuch sich wesentlich gehoben hat. Damit haben auch die seelsorgerlichen Funktionen des Pfarrers zugenommen.

Die Zahl der französischen Protestanten in Biel betrug nach der letzten eidgenössischen Zählung 5630. Dazu kamen Bözingen mit 101 und Leubringen mit 312, die ebenfalls in den Kirchgemeindebezirk Biel fallen, total also 6043 französisch sprechende Protestanten. Wer weiss, wie unsere Städte und industriellen Ortschaften sich in den letzten Jahren entwickelt haben, dem ist es ohne weiteres klar, dass sich diese Zahl seither ganz bedeutend gehoben haben muss und wir dürfen jedenfalls ohne Uebertreibung annehmen, dass die Kirchgemeinde Biel zurzeit über 7000 französisch sprechende Protestanten zählt. Daneben muss der französische Pfarrer von Biel auch die französisch sprechende protestantische Bevölkerung von Nidau, Madretsch und Mett pastorieren. Ueber das Wachstum der französisch sprechenden Bevölkerung von Biel geben uns einige Ziffern aus dem Schulwesen den besten Aufschluss. Biel hatte im Jahre 1880 11 französische Primarschulklassen, 1890–18, 1900–26 und gegenwärtig 34. Die Sekundarschule von Biel hatte 1880 3 französisch sprechende Klassen, heute sind es 6. Das Progymnasium, das inzwischen zum Gymnasium ausgebaut worden ist, hatte 1880 noch keine französische Klasse aufgewiesen, gegenwärtig hat es

5 solche Klassen. Madretsch besitzt gegenwärtig 4 französische Primarschulklassen gegenüber 2 im Jahre 1880. Diesem Wachstum der französischen Bevölkerung entsprechend hat sich auch die Zahl der Lehrstellen an den Schulen der Stadt Biel im Zeitraum von 29 Jahren verdoppelt. Einzig auf dem kirchlichen Gebiet blieb alles beim alten, das heisst die Arbeitslast hat natürlich zugenommen, aber sie liegt immer noch auf den Schultern eines einzigen französischen Geistlichen.

Noch einige Zahlen aus der kirchlichen Statistik. Der französische Pfarrer von Biel hatte im Jahre 1888 12 Trauungen zu vollziehen, 1907 45; im Jahre 1888 38 Taufen, 1907 89; im Jahre 1888 kamen 80 Kinder zur Admission, 1908 156. Die Gemeinde St. Immer hat seit geraumer Zeit eine zweite Pfarrstelle, ebenso seit 2 Jahren die Gemeinde Dachsfelden. Wenn wir die Arbeitslast des Pfarrers von Biel mit derjenigen seiner Kollegen von St. Immer und Dachsfelden vergleichen, so ergeben sich folgende Zahlen: 1906 hatte St. Immer mit 2 Pfarrern 14 Trauungen, Dachsfelden 31, Biel bei einem Pfarrer 55; Taufen hatte St. Immer 125, Dachsfelden 138, Biel 100; die Zahl der admittierten Kinder betrug in St. Immer 123, Dachsfelden 97 und Biel im Jahre 1906 95, 1907 136 und 1908 156. St. Immer wies 77 kirchliche Beerdigungen auf, Dachsfelden 57 und Biel 66.

Der gegenwärtige französische Pfarrer von Biel steht schon in etwas vorgerückterm Alter, aber es wird ihm das Zeugnis erteilt, dass er mit grosser Hingabe und Arbeitsfreudigkeit seines Amtes waltet. Allein er kommt bei angestrengter Tätigkeit gegen die Macht der Verhältnisse nicht auf und kann mit seiner Wirksamkeit nicht alle diejenigen erreichen, welche eigentlich zu seiner Gemeinde gehören sollten. Deshalb haben wir die Erscheinung zu konstatieren, dass zahlreiche Leute, die eigentlich zur landeskirchlichen Gemeinde gehören sollten, ihr religiöses Bedürfnis ausserhalb der Landeskirche bei religiösen Gemeinschaften befriedigen. Namentlich die waadtländische église libre hat zurzeit eine grosse Mitgliederzahl, wie man sagt über 1000, erworben und entfaltet eine rege Tätigkeit. Das ist natürlich ihr gutes Recht und kann ihr nicht zum Vorwurf gereichen, aber wir haben die Verpflichtung, die landeskirchliche Gemeinde, die eine staatliche Organisation ist, auch nach dieser Richtung konkurrenzfähig zu machen.

Nach dem Gesagten kann die Regierung nicht umhin, Ihnen zu empfehlen, Sie möchten dem Gesuch des Kirchgemeinderates Biel entsprechen und auf dem Dekretswege eine zweite französische Pfarrstelle schaffen. Wir können das um so eher empfehlen, als man Kirchgemeinden mit weniger ungünstigen Verhältnissen auch entgegengekommen ist. So hat Dachsfelden, das bloss eine Bevölkerung von 4000 Seelen hat, einen zweiten Pfarrer bekommen. Wahlern und Bolligen weisen eine Bevölkerung von rund 5000 Seelen auf und haben ebenfalls ihre zwei Pfarrstellen. Es ist allerdings zuzugeben, dass diese Gemeinden auch topographische Schwierigkeiten darbieten, indem es sich teilweise um gebirgige Gebiete handelt. Allein auch das Gebiet der Kirchgemeinde Biel weist einen bedeutenden Umfang auf und erstreckt sich von Madretsch bis zu den Studmatten und von Bözingen bis Alfermee und Tüscherz. Dieses Gebiet ist natürlich viel dichter bevölkert als es bei den Landgemeinden der Fall ist und der Pfarrer muss bei seinen Armen- und

Krankenbesuchen in mancher Mietskaserne drei bis vier Treppen hinaufsteigen. Die armenpflegerische Tätigkeit gehört auch zur Arbeitslast des französischen Pfarrers von Biel und er ist von daher sehr stark in Anspruch genommen, wie überhaupt die armenpflegerische Tätigkeit von der Wirksamkeit eines Stadtgeistlichen untrennbar ist.

Die finanziellen Folgen der Annahme des Dekretes sind die bekannten. Es handelt sich um eine Pfarrerbesoldung im Rahmen von 2600—3600 Fr., je nach dem Dienstalter des betreffenden Geistlichen; ferner um eine Wohnungsentschädigung, die in Biel auf 900 Fr. zu bemessen ist. Dazu käme noch die Holzententschädigung, allein es ist zu bemerken, dass der Gemeinderat von Biel die Verpflichtung übernommen hat, für die Holzentschädigung des zweiten Geistlichen aufzukommen.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf den Dekretsentwurf und Annahme desselben.

Roth, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls einstimmig Eintreten auf das Dekret. Wir sind der Ansicht, dass die Kirche zu den Wohlfahrtseinrichtungen des Volkes gehört und der Grosse Rat hat durch die Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Jura bewiesen, dass man den religiösen Gefühlen des Volkes Rechnung tragen will. Die Kommission beantragt Ihnen also, der Kirchgemeinde Biel diese Ostergabe zu beschliessen.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Burren, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich empfehle Ihnen, das Dekret in globo anzunehmen. Es enthält die üblichen Bestimmungen. Die beiden Pfarrstellen sollen koordiniert, das heisst in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt sein. Im weitern wird der Regierungsrat nach Anhörung der beteiligten Behörden ein Regulativ zu erlassen haben, das die Obliegenheiten der beiden Pfarrer abgrenzt. Das Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Beschluss:

Dekret betreffend

die Errichtung einer zweiten französischen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Biel wird eine zweite französische Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

- § 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.
- § 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Ergänzung von Art, 15

des

Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 361 hievor.)

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Der Regierungsrat wird mit der üblichen Publikation des Ergebnisses der ersten Beratung beauftragt.

Dekret

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 322 hievor.)

§ 1.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben letzten Montag die Eintretensfrage zum vorliegenden Dekret erledigt. Bei diesem Anlass haben wir darauf aufmerksam gemacht, welche grossen Gefahren die Tuberkulose für das Land im Gefolge hat und welch unsägliche Leiden sie in die betroffenen Familien bringt. Der Rat war damals nicht gerade sehr zahlreich besammelt und ich möchte daher kurz wiederholen, dass jährlich in der Schweiz 10,000 Menschen dieser Krankheit zum Opfer fallen, im Kanton Bern allein 1200. Sie können diesen Ziffern entnehmen, wie notwendig es ist, dass die Behörden dieser Krankheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken und die nötigen Bestimmungen zum Schutz der gesunden Menschen erlassen. Wir haben auch darauf hingewiesen, welche Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung der gefährlichen Krankheit vorgesehen sind. Da fällt vor allem aus die sogenannte Anzeigepflicht in Betracht, sodann die Desinfektion, das heisst die

Vernichtung des Krankheitserregers, des sogenannten Tuberkelbazillus, ferner ein reduziertes Spuckverbot und die Sanierung der Wohnungsverhältnisse, Woh-

nungsenquête etc.

§ 1, zu dem wir nun übergehen, statuiert die Anzeigepflicht der Aerzte. Nach den Feststellungen der Wissenschaft und Praxis ist die Tuberkulose unzweifelhaft eine ansteckende, übertragbare Krankheit. Zu deren Bekämpfung ist daher, wie bei jeder andern ansteckenden Krankheit, die Anzeigepflicht eine unumgänglich notwendige Massnahme. Sie hat den Zweck, die zuständigen Behörden, Gesundheitskommissionen und so weiter, darüber zu orientieren, welche tuberkulösen Kranken für ihre nächste Umgebung eine direkte hochgradige Gefahr bilden und worin diese Gefahr im einzelnen Fall liegt, damit die nötigen Massnahmen zu deren Beseitigung oder Vermeidung tunlichst getroffen werden können. Nicht jeder Tuberkulosefall muss angezeigt werden, sondern nur diejenigen Fälle haben zur Anzeige zu gelangen, in denen der ansteckende, für die Umgebung gefährliche Krankheitsstoff massenhaft nach aussen ausgeschieden wird. Also nur die Fälle der sogenannten offenen Tuberkulose, in denen der Kranke durch sein Verhalten oder sonstige Umstände die gesunde Umgebung hochgradig gefährdet, müssen angezeigt werden. Die Anzeigepflicht liegt einzig und allein den Aerzten ob. Der Arzt ist imstande, das Vorhandensein der Tuberkulose zu konstatieren und zu beurteilen, ob im einzelnen Fall eine offene Tuberkulose vorliegt und ob der Kranke die gesunde Umgebung gefährdet. Der Arzt kann auch am besten mit den zuständigen Organen hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen zur Verhinderung der Ansteckungsgefahr in Verbindung treten. Deshalb verpflichtet Art. 1 den Arzt, über die in seine Beobachtung oder Behandlung gelangenden Fälle von offener, das heisst vorgeschrittener und mit Auswurf verbundener Kehlkopf- und Lungentuberkůlose, sowie von andern offenen tuberkulösen Infektionen der Ortsgesundheitskommission oder in Ermangelung einer solchen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, sobald er sich überzeugt hat, dass das Verhalten des Kranken oder dessen Umgebung die Gefahr der Uebertragung der Krankheit auf Gesunde in hohem Masse in sich schliesst.

Diese Anzeige ist besonders dringlich, wenn der betreffende Kranke in öffentlichen oder privaten Anstalten (Waisen-, Armen-, Arbeitshäusern und so weiter) oder in Gasthöfen, Pensionen, Logierhäusern, Herbergen, Schlafstellen und so weiter wohnt, wenn er in seiner Berufstätigkeit in enger Gemeinschaft mit andern Personen in geschlossenen Lokalen, wie Fabriken, Werkstätten, Schulen, Krippen, Wirtschaften, den grössern Teil des Tages verweilen muss oder im Lebensmittelgewerbe beschäftigt ist, oder wenn er wegen seinen ökonomisch beschränkten Verhältnissen zu Hause in sanitarisch ungünstigen oder übervölkerten Wohnräumen lebt und die zum Schutze seiner Umgebung nötigen Massnahmen nicht ausgeführt werden. Absolut notwendig ist die Anzeigepflicht, wenn der Kranke mit offener Tuberkulose seine Wohnung wechselt oder gestorben ist.

Ist der Kranke nicht in ärztlicher Behandlung, aber es besteht der Verdacht, dass offene Tuberkulose vorliegt und dass der Kranke durch sein Verhalten seine Umgebung hochgradig gefährdet, so sind die Anstaltsvorsteher, die Inhaber von Gasthöfen, Pensionen, Herbergen und so weiter, die Leiter von Fabriken und Werkstätten oder Haushaltungsvorstände verpflichtet, einen Arzt beizuziehen.

Die Anzeigepflicht ist für uns nichts Neues, sondern sie ist bereits im Epidemiengesetz von 1886 bezüglich der gefährlichen akuten epidemischen Krankheiten, wie Cholera, Pest, Fleckfieber und so weiter, vorgesehen. Auch ist sie in einer kantonalen Verordnung hinsichtlich derjenigen epidemischen Krankheiten, die nicht unter dem Epidemiengesetz stehen, wie Croup, Masern, Röteln, Kindbettfieber und so weiter, vorgeschrieben.

Guggisberg, Präsident der Kommission. § 1 handelt von der sogenannten Anzeigepflicht. Diese Anzeigepflicht besteht jetzt schon ohne jede Beschränkung bei all den ansteckenden Krankheiten, die Herr Regierungsrat Kläy soeben angeführt hat, während sie bei der Tuberkulose dem Arzt nur in gewissen Fällen obliegt. Der Arzt ist zur Anzeige verpflichtet, wenn es sich um offene Tuberkulose handelt und der Kranke zugleich durch sein Verhalten die Umgebung in hohem Masse gefährdet. Bei offener Tuberkulose ist die Nachbarschaft des Kranken immer einigermassen gefährdet, aber der Kranke kann durch sein Verhalten bewirken, dass die Gefahr nicht gross ist. Wenn er mit dem Auswurf vorsichtig umgeht, wenn er grösstmögliche Reinlichkeit beobachtet, wenn er sich hütet, mit seinen Familiengenossen in einer Weise zu verkehren, dass eine Uebertragung der Krankheit stattfinden könnte, so kann man sagen, dass er alles Mögliche tut, um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern; er sieht ein, dass er die Pflicht hat, seine Umgebung möglichst zu schonen. Leider gibt es aber auch solche tuberkulöse Kranke, die ohne Rücksicht auf die Nachbarschaft, die Familienangehörigen, Nebenarbeiter oder Mitinsassen einer Anstalt sich so verhalten, dass die Gesundheit ihrer Nebenmenschen ungemein gefährdet ist. Erst in diesem Falle soll der Arzt die Anzeige machen. Er wird zunächst den Kranken wohl darauf aufmerksam machen, dass er sich so und so verhalten soll; wenn aber die Mahnungen nichts nützen, so soll er die Sanitätsbehörden von dem Fall in Kenntnis setzen, damit diese ihrerseits die nötigen Massnahmen treffen können.

Sie haben gehört, dass die Anzeige dann besonders dringlich ist, wenn der Kranke in einer grössern Gemeinschaft lebt, wenn er also zum Beispiel mit andern in einer Anstalt untergebracht oder wenn er in einem grössern Etablissement beschäftigt ist und dort durch sein Verhalten seine Nebenarbeiter gefährdet; auch dann, wenn zu Hause die sanitarischen und ökonomischen Verhältnisse derart sind, dass für den Kranken ein richtiges Verhalten schlechterdings ausgeschlossen ist.

Warum sollen die Aerzte in den genannten Fällen die Gesundheitsbehörden der Gemeinde auf den Kranken aufmerksam machen? Nicht etwa deshalb, damit eine schöne Statistik aufgestellt werden kann; eine solche wird wohl aufgenommen, aber sie ist nicht die Hauptsache, sondern das Wesentliche ist, dass die Gesundheitsbehörden ihre Massnahmen treffen können, um die Gesunden vor dem Kranken zu schützen. Welcher Art diese Massnahmen sind, darüber geben uns die folgenden Artikel Auskunft. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Annahme des § 1.

Scherz. Ich erlaube mir, eine Bemerkung mehr redaktioneller Natur anzubringen. Es heisst im ersten Alinea, dass der «Ortsgesundheitskommission oder in Ermangelung einer solchen der Ortspolizeibehörde» Anzeige zu erstatten sei. Dieser etwas weitläufige Ausdruck kommt auch noch in verschiedenen andern Artikeln vor und ich möchte Ihnen beantragen, denselben überall durch die einfachere Bezeichnung «Gemeindebehörde» zu ersetzen.

Im zweiten Alinea heisst es: «Diese Anzeige ist besonders dringlich». Ich möchte statt dessen sagen: «Diese Anzeige ist sofort zu erstatten». Auch diese Aenderung ergibt sich von selbst. Wenn wir den Ausdruck «besonders dringlich» beibehalten, so wissen wir zum voraus, wie sich die Sache gestalten wird, wenn der Arzt dem Kranken, zu dem er gerufen wird und zu dem er in einer gewissen Vertrauensstellung steht, nicht gerne Ungelegenheiten bereiten will. Es sollte daher gesagt werden, dass die Anzeige sofort zu erstatten sei, damit wirklich auch alle Fälle, welche das Dekret vorsieht, zur Anzeige gelangen.

Seiler. Bei der Eintretensfrage hat Herr Mosimann den Antrag gestellt, es sei auf das Dekret nicht einzutreten. Ich persönlich teilte seine Auffassung und hätte ebenfalls gegen Eintreten gestimmt, wenn die Vertreter der vorberatenden Behörden uns nicht belehrt hätten, dass gemäss den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes ein Dekret erlassen werden müsse, dass aber bei den einzelnen Artikeln Abänderungsanträge eingebracht werden können. Ich habe hier nicht gerade einen Antrag zu stellen, möchte aber über einen Punkt Auskunft haben. Nach dem letzten Alinea sind die Anstaltsvorsteher, die Inhaber von Gasthöfen, Pensionen, Herbergen etc., die Leiter von Fabriken und Werkstätten oder die Haushaltungsvorstände verpflichtet, einen Arzt beizuziehen, wenn in einem Falle der Verdacht besteht, dass offene Tuberkulose vorliegt und dass der Kranke durch sein Verhalten seine Umgebung hochgradig gefährdet. Wenn also in einem Berg-hotel, von dem der Arzt vielleicht drei, vier Stunden weit weg wohnt, am Abend ein Fremder absteigt, dem man ansieht, dass er an Lungentuberkulose leidet, so muss der Hotelier einen Arzt beiziehen. Er wird den Kranken darauf aufmerksam machen, aber derselbe weigert sich, dass ein Arzt gerufen werde. Er will keinen Arzt haben und infolgedessen ihn auch nicht bezahlen. Wer zahlt in einem solchen Falle den Arzt? Der Gurnigel, das Bad Weissenburg und so weiter haben allerdings ihre eigenen Aerzte, aber andere grosse Hotels haben keinen Kurarzt, aber doch steigen in ihnen auch gelegentlich Leute mit offener Tuberkulose ab. Was soll da geschehen? Sollen wir diese Leute abweisen, sollen wir gegen ihren Willen den Arzt beiziehen oder wie ist die Sache gemeint? Ich möchte darüber Aufschluss haben.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Abänderungsanträge des Herrn Scherz entsprechen dem Gedanken des Gesetzes und können daher angenommen werden, wenn Sie es für gut finden.

Die Anfråge des Herrn Seiler begreife ich ganz gut. Es ist natürlich sehr schwer, in einem Dekret oder Gesetz alle Verhältnisse, die sich im Leben zutragen können, zu normieren. Man muss sich mit allgemeinen Bestimmungen behelfen und dem gesunden Verstande

der Menschen, welche das Gesetz oder Dekret anzuwenden haben, überlassen, dass sie das Richtige treffen werden. Wenn ein tuberkulöser Kranker in einem Berghotel absteigt, so wird man da selbstverständlich keinen Arzt beiziehen. Die Bestimmung des Dekretes hat auf näherliegende Verhältnisse Bezug. Ich habe mir vorgestellt, dass die Herren Hoteliers für eine solche Bestimmung sehr dankbar sein werden. Setzen wir zum Beispiel den Fall, es komme eine tuberkulöse Familie in ein grosses Hotel in Interlaken. Bei einem oder mehreren Mitgliedern der Familie ist die Krankheit schon sehr vorgeschritten, sie husten, werfen aus. Die Fremden sind in dieser Beziehung oft recht ungeniert, sie sitzen an der Table d'hôte inmitten der Gesunden und spucken darauf los, unbekümmert um ihre Umgebung. Da sollte es einem Hotelier doch angenehm sein, wenn er in schonender Weise den Betreffenden zu verstehen geben kann, dass wir solche Bestimmungen zum Schutze der gesunden Umgebung haben und dass sie infolgedessen mit ihrem Auswurf etwas vorsichtiger sein sollten. Das ist der Sinn dieser Bestimmung und ich glaube, die Herren Hoteliers sollten damit ganz gut auskommen können, ohne dass sie damit in ihrer Tätigkeit irgendwie eingeschränkt werden.

Pulver. Herr Seiler hat offenbar die Absicht, den Antrag zu stellen, der betreffende Passus sei für die Gasthöfe, Pensionen und Herbergen zu streichen. Ich glaube auch, dass diese Bestimmung für die genannten Etablissemente nur auf dem Papier steht. Das gilt namentlich aber auch für die Anstalten. Wenn in einer Anstalt irgendwelcher Art ein solcher tuberkulöser Kranker vorhanden ist, so wird ganz selbstverständlich ein Arzt beigezogen, insbesondere wenn es sich um offene Tuberkulose handelt. Das braucht man uns nicht erst auf dem Dekretswege vorzuschreiben. Für uns hat die Bestimmung keinen Nutzen und keinen Zweck und ich glaube, wir könnten das Alinea überhaupt streichen.

Im fernern scheint es mir etwas gewagt, die Haushaltungsvorstände verpflichten zu wollen, dass sie einen Arzt beiziehen müssen. Ich bin der Ansicht, dass es bis jetzt noch im freien Ermessen des Hausvaters oder des Kranken liege, einen Arzt beizuziehen, wenn er es für notwendig hält und es geht nicht an, ihn dazu zu verpflichten und im Falle der Nichtbeachtung der Vorschrift mit einer Busse von 1—100 Fr. zu belegen. Ich beantrage daher, es sei das ganze Alinea zu streichen.

Wysshaar. Als Mitglied der Kommission möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag Pulver abzulehnen. Sie haben von den Vertretern der vorberatenden Behörden gehört, aus welchen Gründen diese Bestimmung aufgenommen wurde. Wenn wir sie streichen, erweisen wir unter Umständen den Hoteliers und Pensionshaltern einen schlechten Dienst, denn sie könnten sich dann auf keine gesetzliche Bestimmung stützen, um die betreffenden Fremden einzuladen, einen Arzt beizuziehen oder sich vorsichtiger zu benehmen.

Scherz. Der Antrag des Herrn Pulver erscheint begreiflich. Herr Pulver erklärt jedoch ausdrücklich, dass das, was hier vorgeschrieben wird, für die Anstalten selbstverständlich sei. Ich möchte den Bedenken des Herrn Pulver bezüglich der Haushaltungsvorstände dadurch entgegenkommen, dass ich beantrage, nach «Haushaltungsvorstände» die Worte «oder Gemeindebehörde» einzuschalten. Dann können sich die Nachbarn von Haushaltungsvorständen, die keinen Arzt beiziehen wollen, oder die Hoteliers die den Fremden nicht entgegenzutreten wagen, hinter die Polizeibehörde stecken, die dann die nötigen Massnahmen ergreifen wird.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist schon möglich, dass diese Bestimmung wie wahrscheinlich auch andere des Dekretes in der Praxis nicht haarscharf zur Anwendung kommen werden. Ich habe schon in der Eintretensdebatte bemerkt, dass es durchaus nicht der Zweck des Gesetzes ist, einen Polizeistab zu errichten. Das kommt auch bei den Bussen zum Ausdruck, indem sie nur fakultativ angedroht sind und es in das Ermessen der Behörden gelegt ist, sie auszusprechen oder nicht. Ich gebe gerne zu, dass Herr Verwalter Pulver sich seiner Pflichten vollständig bewusst ist und wenn er einen Pflegling mit vorgeschrittener Tuberkulose hat, ohne weiteres die nötigen Massnahmen treffen wird, damit die übrigen Pfleglinge nicht angesteckt werden. Allein wir haben diese Garantie vielleicht nicht hinsichtlich aller Anstaltsvorsteher im Kanton Bern und deshalb möchte ich beantragen, das letzte Alinea unverändert beizubehalten.

Abstimmung.

Erstes Alinea: Der Abänderungsantrag Scherz wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Zweites Alinea: Der Abänderungsantrag Scherz wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Letztes Alinea:

Eventuell:								
Für den Zusatzantrag Scherz								
Dagegen	19 Stimmen.							
Definitiv:								
Für Festhalten an dem bereinigten								
Alinea	62 Stimmen.							
Fur Streichung desselben nach An-								
trag Pulver	15 Stimmen.							

Beschluss:

§ 1. Die Erkrankungen an Tuberkulose unterliegen der Anzeigepflicht, sofern dieselben ihre Umgebung hochgradig gefährden. Demnach ist jeder Arzt verpflichtet, über die in seine Beobachtung oder Behandlung gelangender Fälle von offener, das heisst vorgeschrittener und mit Auswurf verbundener Kehlkopf- und Lungentuberkulose, sowie von andern offenen tuberkulösen Affektionen, welche zur Ansteckung der Umgebung führen können, wie Tuberkulose des Darms, der Harnorgane, der Knochen etc., der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten, sobald er sich überzeugt hat, dass das Verhalten des Kranken oder dessen Umgebung die Gefahr der Uebertragung

der Krankheit auf Gesunde in hohem Masse in sich schliesst.

Diese Anzeige ist sofort zu erstatten, wenn ein mit offener Tuberkulose behafteter Kranker, der durch sein Verhalten seine Umgebung in hohem Masse gefährdet,

- a. in öffentlichen und Privatanstalten (Waisen-, Armen-, Arbeitshäusern, Verpflegungsanstalten, Gefängnissen, Internaten, Pensionaten etc.) oder in Gasthöfen, Pensionen, Logierhäusern, Herbergen, Schlafstellen etc. wohnt;
- b. infolge seiner Berufstätigkeit in enger Gemeinschaft mit andern Personen in geschlossenen Lokalen, wie Fabriken, Werkstätten, Schulen, Krippen, Wirtschaften, den grössern Teil des Tages verweilen muss oder im Lebensmittelgewerbe beschäftigt ist;

c. wegen seiner ökonomisch beschränkten Verhältnisse zu Hause in sanitarisch ungünstigen oder übervölkerten Wohnräumen lebt und die zum Schutze seiner Umgebung nötigen Massnahmen nicht ausgeführt werden.

Die Anzeige ist durchaus notwendig, wenn der Kranke mit offener Tuberkulose seine Wohnung

wechselt oder gestorben ist.

Steht der Kranke nicht in ärztlicher Behandlung und besteht der Verdacht, dass offene Tuberkulose vorliegt und dass der Kranke durch sein Verhalten seine Umgebung hochgradig gefährdet, so sind die Anstaltsvorsteher, die Inhaber von Gasthöfen, Pensionen, Herbergen etc., die Leiter von Fabriken und Werkstätten, die Haushaltungsvorstände oder Gemeindebehörden verpflichtet, einen Arzt beizuziehen.

§ 2.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Massnahme zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose ist vor allem die Desinfektion, das heisst die Vernichtung der den Gegenständen aller Art anhaftenden Tuberkelbazillen, zu nennen. Die Tuberkelbazillen sind ausserordentlich kleine, dem menschlichen Auge nur in tausendfacher Vergrösserung sichtbare Lebewesen. Sie sind die Erreger der Krankheit und wurden 1882 von Professor Koch in Berlin entdeckt. Sie finden sich in den Geweben der tuberkulösen Kranken, namentlich in der Lunge in grossen Mengen, bei vorgeschrittener Krankheit sogar millionenweise vor. Auch ausserhalb des menschlichen Körpers können sie sich bei Feuchtigkeit und Dunkelheit lebend erhalten, während sie bei höherer Temperatur, anhaltender Trockenheit, namentlich aber unter dem Einfluss der Sonne ziemlich rasch zugrunde gehen. Durch Husten, Niesen, Brechen und so weiter eines Lungenschwindsüchtigen können diese kleinen Lebewesen auf das Gesicht, die Hände und so weiter einer sich in der Nähe befindlichen Person und von da in die Atmungsorgane gelangen oder was häufig der Fall ist, der bazillushaltige Auswurf fällt auf den Boden, trocknet ein, wird beim Wischen vom Fussboden aufgewirbelt und dringt so in die Atmungsorgane des gesunden Menschen. Beide Wege der Uebertragung des Krankheitsstoffes sind vielfach nachge-

wiesen worden. Finden die Bazillen bei einem gesunden Menschen Eingang, so hängt es von der Widerstandsfähigkeit des Betreffenden ab, ob sie sich weiterentwickeln und der Mensch erkrankt oder nicht. Die Desinfektion aller Gegenstände, die mit einem tuberkulösen Kranken in Berührung gekommen und durch den Ansteckungsstoff verunreinigt sind, ist daher eine Hauptaufgabe in der Bekämpfung der Tuberkulose und muss mit aller Sorgfalt durchgeführt werden. Darum schreibt § 2 vor, dass bei Todesfall oder Wohnungswechsel von Kranken mit offener Tuberkulose die innegehabte Wohnung möglichst bald nach Weisung des Arztes zu desinfizieren ist, ebenso das Mobiliar, die Kleider und das Bettzeug des Kranken. Die Wohnung darf erst nach vollzogener Desinfektion wieder benützt werden. In gleicher Weise sind vor ihrer Wiederbenützung Zimmer in Kuranstalten, Pensionen, Gasthöfen und dergleichen, in denen Personen mit offener Tuberkulose logiert haben, zu desinfizieren. Die Gefahr der Uebertragung ist selbstverständlich sehr gross, wenn ein Kranker mit offener Tuberkulose in einem Zimmer gewohnt hat und mit dem Auswurf sorglos umgegangen ist. Es können sich überall im Mobiliar, Bettzeug und so weiter Bazillen vorfinden und wenn nun ein gesunder Mensch in ein solches Zimmer einzieht, darin lebt und schläft, ohne dass es vorher desinfiziert wurde, so setzt er sich einer sehr grossen Ansteckungsgefahr aus. Welch gefährlicher Kamerad dieser Bazillus ist, können Sie folgendem Beispiel entnehmen. Auf dem Lande hatte sich eine tuberkulös kranke Familie eingemietet. Sie bewohnte das Erdgeschoss des Hauses, während der Hauseigentümer seine Wohnung im ersten Stock hatte. Der Vater der eingemieteten Familie ging mit dem Auswurf sehr sorglos um und spuckte überall um das Haus herum, im Gang, auf der Treppe und so weiter. Nach einigen Jahren fingen Mitglieder der Familie des Hauseigentümers zu husten an, zwei Kinder desselben wurden tuberkulös und starben. Die betreffenden Aerzte waren darüber einig, dass der bazillenhaltige Auswurf des eingemieteten Familienvaters an dieser Erkrankung schuld war. Sie sehen also, dass man mit dem Auswurf von tuberkulösen Kranken nicht vorsichtig genug sein kann und ein Hauptmittel, ihn unschädlich zu machen, ist die Desinfektion.

Guggisberg, Präsident der Kommission. In § 2 und dann auch in den folgenden §§ 3 und 5 begegnen wir Bestimmungen über die Desinfektion. Was ist Desinfektion? Sie haben gehört, dass sie den Zweck hat, den Tuberkelbazillus zu vernichten. Zur Vornahme der Desinfektion haben wir bestimmte Apparate und auch bestimmte Desinfektionsmittel nötig. In einem Kessel wird Wasser, das mit Formalin gemischt ist, erhitzt und es entwickeln sich Formalindämpfe, die sich im Zimmer verbreiten und in alle Fugen und Ritze und alle Möbel eindringen. Einfacher ist das in neuerer Zeit zur Anwendung gelangende Verfahren mit Lauthan, da es keiner Feuerung bedarf. Zur Vornahme der Desinfektion ist ein geschultes Personal nötig. Alle Ritze an den Fenstern, Türen und Wänden müssen sorgfältig verstopft werden, damit die giftigen Gase nicht nach aussen dringen, sondern im Zimmer bleiben. Nach einigen Stunden, während welchen das Zimmer den Dämpfen ausgesetzt war, muss dasselbe wieder geöffnet und gereinigt werden, damit für die Bewohner des Hauses oder des betreffenden Lokals

kein Schaden entsteht. Nach § 2 muss die Desinfektion in zwei Fällen vorgenommen werden. Wenn ein Kranker mit offener Tuberkulose stirbt oder wenn er die Wohnung wechselt, so muss die Wohnung, die er bisher innehatte, desinfiziert werden. In beiden Fällen würde man sowieso eine gründliche Reinigung vornehmen und diese gründliche Reinigung wird jedenfalls noch vollständiger, wenn vorher eine Desinfektion stattgefunden hat.

Ich will hier gerade noch auf § 3, Alinea 1, zu sprechen kommen. Nach der dortigen Bestimmung ist die Gemeinde befugt, eine Desinfektion vorzunehmen, auch wenn der Kranke das Zimmer noch nicht verlassen hat, nämlich in den Fällen, wo die Umgebung des Kranken in hohem Grade gefährdet wird. Wir hätten also eine Desinfektion bei Todesfällen und Wohnungswechsel und eine solche, die eintreten kann, wenn der Kranke das Zimmer noch bewohnt.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission Annahme des § 2.

M. Gross. Cet article 2 a une très grande importance. Il s'agit de la destruction des germes de la tuberculose. On croit que c'est là une opération très compliquée. En réalité, il n'en est rien, il suffit de faire brûler la lampe à formaline et en quelques heures l'opération est terminée.

Quant au prix, la désinfection dont parlait M. le député Guggisberg revient un peu cher, elle coûte 10 à 20 fr., tandis que la désinfection ordinaire revient à 5 fr. par pièce.

Ainsi, ce n'est pas une grande dépense à faire. Je demande le maintien de l'article 2.

Pulver. Ich erlaube mir, die Vertreter der vorberatenden Behörden anzufragen, was sie sich unter dem «amtlich bestellten Arzt», von dem in der vierten Zeile die Rede ist, vorstellen. Welche Bewandtnis hat es mit diesem Mann? Je nach der erhaltenen Auskunft werde ich mich über diesen Punkt unter Umständen noch weiter aussprechen.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der amtlich bestellte Arzt kann ein Arzt sein, den die Gemeindebehörde extra anstellt, um diese Desinfektionen vorzunehmen. Das wird selbstverständlich meistens nur in grössern Gemeindewesen, in Städten, der Fall sein. Wenn ich nicht irre, hat die Stadt Bern bereits einen amtlich bestellten Desinfektionsarzt. In § 5 ist vorgesehen, dass die Gemeinden sich zur Beiziehung eines Arztes oder geschulten Desinfektors vereinigen können. Es gibt Kantone, die überhaupt amtliche Aerzte haben für gewisse Bezirke, zum Beispiel für jeden Amtsbezirk einen eigens bestellten amtlichen Arzt, der von den Behörden gewählt wird. Es wurde schon wiederholt die Anregung gemacht, man möchte dieses Institut auch im Kanton Bern einführen. Bis zur Stunde ist man nicht dazu gekommen. Wir kennen nur Privatärzte und jedermann kann sich an den Arzt wenden, zu dem er Zutrauen hat. Nach dem vorliegenden Dekret steht es jedoch im Belieben der Gemeinden, zur Vornahme der Desinfektion einen amtlichen Arzt zu

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich kann nur bestätigen, was Herr Regierungsrat Kläy ausgeführt hat. Die Stadt Bern hat einen amtlichen Arzt, den sogenannten Stadtarzt, der der Direktion des Gesundheitswesens beigegeben ist. Wenn von einem Familienvorstand oder einem Nachbar die Mitteilung kommt, dass da und dort sanitarisch unzulängliche Verhältnisse bestehen, so schickt der Direktor des Gesundheitswesens den Stadtarzt hin, um die Sache zu untersuchen und Bericht und Antrag über die zu treffenden Massnahmen einzubringen. Es kann vorkommen, dass ein Todesfall oder Wohnungswechsel eines stark tuberkulösen Kranken stattfindet und die Desinfektion notwendig macht. Die betreffenden Leute sagen aber nichts, auch der behandelnde Arzt macht unter Umständen keine Mitteilung. Dagegen werden wir von der Nachbarschaft auf den Fall aufmerksam gemacht und dann geht der Stadtarzt hin und ordnet von Amtes wegen die Desinfektion an. In den meisten Gemeinden wird man freilich keinen amtlich bestellten Arzt hinschicken, aber es ist doch zweckmässig, für gewisse Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, dass neben dem behandelnden Arzt noch ein anderer sich mit-der Angelegenheit befasst.

Pulver. Ich hätte es mit bezug auf die ländlichen Verhältnisse am liebsten gesehen, wenn man von einem amtlich bestellten Arzt und einer amtlichen Desinfektion nichts gesagt hätte, indem ich in der vorliegenden Bestimmung eine kleine Gefahr für allfällige Willkür erblicke. Aber ich würdige die Verhältnisse in den grössern Ortschaften und da es den Gemeindebehörden überlassen bleibt, einen amtlichen Arzt zu bestellen oder den behandelnden Arzt beizuziehen, so stelle ich keinen Antrag.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Bei Todesfall oder Wohnungswechsel von Kranken mit offener Tuberkulose ist die innegehabte Wohnung möglichst bald nach Weisung des behandelnden oder des amtlich bestellten Arztes amtlich zu desinfizieren, ebenso das Mobiliar, die Kleider und das Bettzeug des Kranken. Die Wohnung darf erst nach vollzogener Desinfektion wieder benützt werden. In gleicher Weise sind vor ihrer Wiederbenützung Zimmer in Kuranstalten, Pensionen, Gasthöfen und dergleichen, in denen Personen mit offener Tuberkulose logiert haben, zu desinfizieren.

§ 3.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 gibt den Gemeindebehörden die Befugnis, auch in andern Fällen hochgradiger Gefährdung der Umgebung des Kranken auf Antrag des Arztes die erforderliche Desinfektion von Wohn- und Arbeitsräumen, Mobilien, Kleider- und Bettzeug anzuordnen und auch weitere Massnahmen zum Schutze der Umgebung des Kranken zu treffen. Man stellt das vollkommen in das Ermessen der Gemeindebehörden und wird von oben herab in dieser Beziehung gar

nichts verfügen. Man darf voraussetzen, dass den Gemeindebehörden das richtige Verständnis in der Sache zusteht. Wir haben übrigens in den letzten Jahren beim Ausbruch von Epidemien die Erfahrung gemacht, dass die Gemeindebehörden ihrer Pflicht durchaus bewusst sind. Ich zitiere zum Beispiel die Gemeinde Madiswil, die letztes Jahr eine grosse Typhusepidemie durchgemacht hat. Es darf der dortigen Gemeindebehörde das Zeugnis gegeben werden, dass sie ihren Pflichten mit grösster Diligenz nachgekommen ist. Wir sind überzeugt, dass, wenn man allseits die grosse Gefahr der Tuberkulose eingesehen hat, auch überall von seiten der Gemeindebehörden dasjenige getan werden wird, was im Interesse des Schutzes der Gesunden liegt.

Nach Alinea 2 können die Gemeindebehörden auch das Personal, das in öffentlichen und Privatanstalten oder sonstwie mit der Kinderpflege und Jugenderziehung betraut ist, das Personal des Lebensmittelgewerbes, der Gasthöfe, Pensionen, Herbergen eventuell bei begründetem Verdacht auf offene Tuberkulose einer gesundheitlichen Kontrolle unterziehen. Auch hier ist es vollständig dem Ermessen der Gemeindebehörden überlassen, einzuschreiten oder nicht, das-jenige zu tun, was sie für nötig erachten. Aber es ist gut, wenn ihnen die Kompetenz einer ärztlichen Kontrolle eingeräumt wird. Ich mache zum Beispiel nur darauf aufmerksam, dass ein Bäcker mit vorgeschrittener Lungenkrankheit mit dem Auswurf nicht sorgfältig umgehen könnte und es ist denkbar, dass durch das Brot, das er verkauft, Tuberkelbazillen in gesunde Familien gelangen. Jedenfalls ist es nicht sehr appetitlich, wenn ein Bäcker hochgradig lungenkrank ist und darum schadet es nichts, wenn den Gemeindebehörden das Recht eingeräumt wird, demselben etwa einmal zu sagen, mit dem Auswurf etwas vorsichtiger umzugehen. Wenn er ihnen erklären würde, das gehe sie nichts an, so könnten sie sich auf die ihnen im Dekret verliehene Kompetenz berufen. Auch eine Kindergärtnerin oder ein Lehrer können an vorgeschrittener Lungentuberkulose leiden und sich mit ihrem Auswurf nicht in acht nehmen. Bekanntlich sind aber namentlich die Kinder für diese Krankheit ausserordentlich empfänglich, weil sie noch nicht so widerstandsfähig sind wie die erwachsenen Menschen. Wenn nun ein Lehrer mit dem Auswurf unvorsichtig ist, so soll es den Gemeinden anheimgestellt sein, ihn gelegentlich auf seine Pflicht aufmerksam zu machen. Das ist der Sinn des vorliegenden Paragraphen.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ueber das erste Alinea des § 3 habe ich mich schon ausgesprochen. Das zweite Alinea enthält etwas ganz anderes. Es wäre logisch richtiger, wenn das erste Alinea noch zu § 2 herübergenommen und in § 3 dann mit dem zweiten Alinea begonnen würde. Ich möchte persönlich diesen Antrag stellen. Die Kommission hat darüber nicht diskutiert, ich bin erst seit der Kommissionssitzung inne geworden, dass diese Abänderung sich empfehlen dürfte.

Die Bestimmung des zweiten Alineas hält die Kommission für ausserordentlich wichtig, indem diese Kontrolle, die eintreten kann, einen Schutz gegen die Verschleppung der Tuberkulose bietet. Die Beispiele, die Herr Regierungsrat Kläy angeführt hat, liessen sich mit Leichtigkeit vermehren, aber ich will die Verhandlungen nicht unnütz verlängern, Sie können sich solche selbst zurechtlegen.

M. Etienne. Puisque nous sommes en train de prendre des mesures efficaces pour combattre ce terrible fléau de la tuberculose, il semble qu'il y a ici un mot qui pourrait être remplacé par un autre. Il faudrait dire: l'autorité de police doit au lieu de peut ordonner...

Guggisberg, Präsident der Kommission. Für den Fall, dass der Antrag, das erste Alinea mit § 2 zu vereinigen, angenommen würde, müsste der Eingang des § 3 so gefasst werden: «Die Gemeindebehörde kann» oder nach dem Antrag des Herrn Etienne: «Die Gemeindebehörde soll»; natürlich muss auch im ersten Alinea nach Antrag Scherz statt «die Ortsgesund-heitskommission oder in Ermangelung einer solchen die Ortspolizeibehörde» gesagt werden «die Gemeindebehörde». Nachdem Sie den Antrag des Herrn Scherz bei § 2 angenommen haben, ist es nicht nötig, auf diese Aenderung bei jedem folgenden Artikel wieder besonders aufmerksam zu machen.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Etienne möchte die Ge-meindebehörde zum Einschreiten zwingen, während wir sie dazu nur befugt erklären. Wir stehen also vor der Frage, ob man irgend einen Zwang ausüben will oder nicht. Bis dahin waren wir der Ansicht, wir wollen keine Zwangsmassregeln in das Dekret aufnehmen, sondern möglichst auf den Boden der Freiwilligkeit abstellen, denn wir werden so am besten fahren. Man muss die Behörden erziehen, indem man sie darauf aufmerksam macht, welche Massnahmen im einzelnen Falle getroffen werden sollten und wenn sie von gutem Willen beseelt sind, so werden sie auch dementsprechend einschreiten. Wir möchten sie aber nicht zwin-

M. Etienne. Il me semble cependant que si un médecin qui a soigné une famille ou si la commission de salubrité viennent dire à l'autorité locale qu'elle ait à prendre des mesures sérieuses ordonnées du reste par le département, cette autorité locale ne doit pas avoir la faculté de faire ou de ne pas faire droit à cette demande. Cela pourrait prêter au laisser-aller et il faut l'éviter. Pendant que nous y sommes, obligeons l'autorité locale, naturellement après l'avis motivé des médecins, à prendre des mesures et ne faisons pas les choses à moitié.

M. Rossel. Je suis complètement de l'avis de M. Etienne et je crois que nous sommes également de l'avis du gouvernement.

J'ai aussi l'intime conviction que cette loi n'est pas faite pour tourmenter les gens, mais réellement pour combattre le mieux possible cette terrible maladie. Il est évident que si une commission ou un médecin viennent trouver l'autorité et lui disent que le cas est suffisamment grave pour que la désinfection soit nécessaire, il y aurait inconvenient à ce que le président de la commune ou le conseil municipal aient le droit

C'est pourquoi le Grand Conseil fera bien d'accepter l'amendement de M. Etienne.

Abstimmung.

- 1. Der Antrag Guggisberg auf Vereinigung des ersten Alineas mit § 2 wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
- 2. Für den Antrag Etienne Minderheit.

Beschluss:

- § 2, zweites Alinea. In allen andern Fällen hochgradiger Gefährdung der Umgebung des Kranken ist die Gemeindebehörde befugt, auf Antrag des behandelnden oder des amtlich bestellten Arztes die erforderlichen Desinfektionen von Wohn- und Arbeitsräumen, Mobilien, Kleidern und Bettzeug anzuordnen und auch weitere Massnahmen zu treffen zum Schutze der Umgebung des Kranken.
- § 3. Die Gemeindebehörde kann das in öffentlichen und Privatanstalten oder sonstwie mit der Kinderpflege und Jugenderziehung betraute Personal, das Personal des Lebensmittelgewerbes, der Gasthöfe, Pensionen, Herbergen etc. bei begründetem Verdacht auf offene Lungentuberkulose einer gesundheitlichen Kontrolle unterziehen.

Rufe: Abbrechen!

Präsident. Es wird Abbrechen beantragt und Sie werden darüber abzustimmen haben. Wenn der Rat bis 1 Uhr ausharren will, ist die Möglichkeit vorhanden, das vorliegende Dekret heute zu Ende zu beraten. Um aber nicht Gefahr zu laufen, dass der Rat in kurzer Zeit noch einmal beschlussunfähig sei, widersetze ich mich dem Antrag auf Abbrechen nicht und überlasse es dem Rat, darüber zu entscheiden.

Michel (Interlaken). Ich möchte doch empfehlen, wenigstens bis 12 Uhr fortzufahren. Nachdem wir gestern nicht beschlussfähig waren und infolgedessen die heutige Sitzung anberaumen mussten, würde es sich schlecht machen, wenn wir schon um 11 Uhr abbrechen würden.

Salchli. Nachdem die Mitglieder des Rates, die gestern nicht mehr anwesend waren, telegraphisch zu der heutigen Sitzung aufgeboten worden sind, würden wir dem Volk ein allzu klägliches Schauspiel bieten, wenn wir heute nach einer einstündigen Verhandlung schon wieder auseinanderlaufen würden.

Steiger. Ich möchte doch Abbrechen beantragen. Ich glaube, das Schauspiel wäre ein viel kläglicheres, wenn wir in einer Stunde die Abstimmung vornehmen wollten und sich dabei wieder die Beschlussunfähigkeit des Rates ergeben würde, was sehr wahrscheinlich eintreten würde, indem viele Mitglieder mit dem Zuge verreisen werden.

Abstimmung.

v. Wattenwyl. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir jetzt schon nicht mehr beschlussfähig sind.

Wir hätten besser getan, den Antrag Steiger anzunehmen.

Präsident. Es ist richtig, dass nach dem Abstimmungsergebnis die absolute Mehrheit der Mitglieder des Rates nicht mehr anwesend ist. Doch gibt uns diese Abstimmung kein zuverlässiges Bild, indem sich einzelne Mitglieder der Stimmabgabe enthalten haben können.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Nachdem konstatiert ist, dass wir schon jetzt nicht mehr beschlussfähig sind und wir jedenfalls auch nicht mehr beschlussfähig sein würden, wenn es heute noch zur Abstimmung käme, sehe ich nicht ein, warum wir mit der Beratung noch weiterfahren wollen. Wir werden sowieso heute das Dekret nicht erledigen können.

Präsident. Zur Konstatierung der Beschlussfähigkeit des Rates ersuche ich die Stimmenzähler, die Abzählung vorzunehmen. (Geschieht.) — Die Stimmenzähler teilen mit, dass 118 Mitglieder anwesend sind. Das absolute Mehr (118) ist somit vorhanden und die Beratung geht weiter.

§ 4.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 enthält das Spuckverbot. Dabei handelt es sich nicht um ein allgemeines Spuckverbot, sondern es wird lediglich untersagt, in geschlossenen öffentlichen Lokalen (Kirchen, Schulen, Theatern, Konzertsälen, Wartsälen, Sitzungszimmern, Hotels, Wirtschaften und Kasernen), sowie in allen Transportanstalten (Eisenbahnwagen, Dampfschiffen, Tramwagen, Postwagen) auf den Boden zu spucken. Zur Begründung dieses Spuckverbotes kann ich folgendes mitteilen.

Wir haben gesehen, welche grosse Ansteckungsgefahr in dem bazillenhaltigen Auswurf liegt. Wir haben auch gesehen, wie häufig die Tuberkulose im Kanton auftritt und dass ein Sechstel aller Todesfälle auf diese Krankheit zurückzuführen ist. Von medizinischer Seite wird sogar behauptet, dass die Sektionen ergeben haben, dass in 90 % aller menschlichen Leichen sich Tuberkelherde befinden. Die grosse Mehrzahl sämtlicher Menschen wird also früher oder später einmal in mehr oder weniger leichter Art tuberkulös infiziert und kann infolgedessen, wenn mit Katarrh behaftet, Tuberkelbazillen aushusten. Die Aerzte finden bei ihren Patienten oft ältere oder neuere Tuberkuloseherde, von denen die betreffenden Patienten gar nichts wussten. Unter diesen Umständen ist es klar, dass nicht nur tuberkulös Erkrankte nicht auf den Boden spucken sollen, sondern jeder Mensch sollte das Spuckverbot in sein Sittenmandat aufnehmen und wenigstens in geschlossenen öffentlichen Lokalen und Verkehrsanstalten, wo die Menschen zusammenkommen müssen oder zusammenzukommen pflegen, nicht auf den Boden spucken. Gesunde Menschen sollten in solchen Lokalen vor der Ansteckung sicher sein. Bei den vielen Opfern, welche die Tuberkulose jährlich im Kanton Bern fordert, ist es geradezu eine Pflicht der Selbsterhaltung des Staates, bessernd ein-

zuschreiten. Es ist auch keine so grosse Zumutung an den einzelnen Bürger, wenn von ihm verlangt wird, dass er im Interesse seiner eigenen Gesundheit und namentlich im Interesse seiner Mitmenschen mit seinen Speichelausscheidungen vorsichtig umgehe und sie in öffentlichen Lokalen nicht sorglos dem Boden, sondern dem Spucknapf oder dem Taschentuch an-vertraue. Der Bürger soll ja spucken, soviel ihm be-liebt, aber wenigstens in öffentlichen Lokalen soll er es auf anständige Weise tun. Das Spuckverbot hängt, abgesehen von der sanitarischen Frage, auch mit dem Anstand eng zusammen. Das sorglose Spucken auf den Boden verletzt mehr oder weniger das ästhetische Gefühl des gesitteten Menschen. Der Umstand, dass man bei Anwesenheit von Menschen beim Spukken unwillkürlich die Hand vor den Mund hält, spricht dafür, dass das freie Spucken in Anwesenheit von andern keine sehr schöne ästhetische Erscheinung ist. Nicht zum mindesten liegt das Spuckverbot auch im Interesse der Reinlichkeit, die wiederum enge mit der Frage der Sanität zusammenhängt. Es ist ein Gebot der gewöhnlichsten Reinlichkeit, nicht auf den Boden zu spucken und es ist wohl nicht nötig, Ihnen darüber eine lange Vorlesung zu halten, das fühlt jeder von lhnen selbst.

Das Spuckverbot ist also eine Frage der Sanität, des Anstandes und der Reinlichkeit. Wir erhoffen denn auch von dem Verbot, das wir für die öffentlichen Lokale aufstellen, allmählich eine erzieherische Wirkung auf das Verhalten der Bevölkerung in ihren Wohnungen, wo keine Kontrolle ausgeübt werden kann. Das Spucken auf den Fussboden, das bei den gebildeten Ständen in günstigen Wohnungsverhältnissen schon längst als ekelhaft verpönt ist, sollte auch in den Hütten der Armut, wo die Tuberkulose besonders heimisch ist, als höchst gesundheitsschädlich allgemein verschwinden. Wir sollten den Versuch wagen und wir sind überzeugt, dass, wenn man vielleicht anfänglich auch darüber lacht und schlechte Witze reisst, das Volk bei gutem Willen im Verlaufe der Jahre sich so sehr an das Spuckverbot gewöhnen wird, dass man es später selbstverständlich findet, dass diese Vorschrift seinerzeit aufgestellt wurde.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich habe den zutreffenden Ausführungen des Herrn Polizeidirektors nur wenig beizufügen. Die Kommission teilt einstimmig die Ansicht der Regierung. Man hat sich über das Spuckverbot vielfach lustig gemacht, aber wenn man die Sache vom ernsthaften Standpunkt aus betrachtet, muss sich jeder einsichtige Bürger sagen, dass es wohl möglich und auch notwendig ist, über das Spucken einige Vorschriften aufzustellen. Es soll nicht ein allgemeines Spuckverbot erlassen werden. Es muss sogar gesagt werden, dass das selbstverständlich ist und dass es im hygienischen Interesse eines Kranken liegt, diese Zersetzungsprodukte aus seinem Körper auszuscheiden, allein er soll es in einer Art und Weise tun, dass seine Mitbürger in ihrem ästhetischen Gefühl nicht verletzt und in ihrer Gesundheit nicht gefährdet werden.

Die Kommission war anfänglich mit der Regierung in bezug auf die Ausdehnung des Spuckverbotes nicht ganz einig. Es hiess zuerst, dass in Kirchen, Schulen, Theatern, Konzertsälen, Wartsälen, Sitzungszimmern etc. nicht auf den Boden gespuckt werden dürfe. Die Kommission hat dann noch beigefügt, was unter dem « etc. » gemeint sein soll, nämlich « Hotels, Wirtschaften und Kasernen ». Wir waren der Ansicht, es sei viel besser, das gerade zu sagen, damit man nicht Vermutungen Spielraum gibt, die vielleicht nicht zutreffen. Die Regierung hat sich unserem Vorschlag angeschlossen.

Wir haben, nicht mit dem Spuckverbot, aber mit dem Wunsch, es möchte nicht überall ausgespuckt werden, in der Stadt Bern schon einige Erfahrung gemacht. Der Wirteverein hat sich der Sache angenommen und in Verbindung mit der städtischen Polizeidirektion überall in den Wirtschaften Täfelchen mit der Inschrift angeschlagen: «Bitte nicht auf den Boden zu spucken». Das hat bereits eine gute Wirkung gehabt und in den sogenannten bessern Wirtschaften kommt es nicht mehr vor, dass ganz ohne Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft auf den Boden gespuckt wird. In Verbindung mit den Quartier- und Gassenleisten hat man auch bei den Laubeneingängen und an andern Verkehrsorten der Stadt solche Täfelchen anbringen lassen, die ebenfalls nicht ohne Wirkung geblieben sind. És hat auch mit dem Ausspucken in den Lauben gebessert, obschon noch nicht alles ist, wie es sein sollte. Leider wurden die Täfelchen, weil sie nicht ganz solid erstellt waren, beschädigt, aber sie sollen demnächst wieder erneuert werden. Man hat also auf dem Wege der Freiwilligkeit schon einigen Erfolg erzielt und das beweist, dass, wenn man das Publikum auf das Unanständige und Gefährliche des Spuckens auf den Fussboden aufmerksam macht, es nach und nach zur Einsicht kommen und sich diesen üblen Brauch abgewöhnen wird. Wir dürfen daher mit Fug und Recht den § 4 annehmen, wie er Ihnen vorgeschlagen wird.

M. Gross. Je vous recommande aussi l'adoption de cette disposition relative aux crachats. J'ai questionné plusieurs aubergistes de Neuveville et des environs et tous m'ont déclaré qu'ils sont entièrement d'accord pour qu'on défende de cracher par terre sans attendre le décret. On a commencé à appliquer cette défense dans l'Oberland. D'après les renseignements que j'ai reçus, des placards affichés dans les auberges interdisent, à Meiringen, de cracher par terre et tout le monde se trouve très bien de cette mesure. Ce qu'on a pu faire à Meiringen, j'estime qu'on peut le faire aussi ailleurs.

Bühler (Matten). Da gerade vom Oberland die Rede ist, erlaube ich mir, den kleinen redaktionellen Abänderungsantrag zu stellen, statt Wartsäle zu sagen Warträume. Wir haben zum Beispiel in Interlaken im Bahnhof keine Wartsäle, sondern Warträume primitivster Art. Man kann doch nicht jeden austapezierten Kuhstall Wartsaal nennen (Heiterkeit). Unser Bahnhof ist vor bald 40 Jahren erstellt worden und hat sich nebst einigen kleinen Rissen von etwa 10 cm Breite sehr gut gehalten (Heiterkeit). Der Franzose sagt: «Il n'y a que le provisoire qui dure » und das gilt auch von unserem Bahnhof, der seinerzeit als Provisorium erstellt wurde. Nebst einigen Risschen sind im Laufe der Jahre auch einige Schiesscharten entstanden und der Föhn und die Bise haben freien Zutritt; man braucht zum Beispiel im Winter dort den Ueberzieher nicht abzuziehen (Heiterkeit). Auch für die Bazillen sind diese Oeffnungen zu gross (Heiterkeit), der Wind

würde sie beunruhigen. Für den Fremdenplatz Interlaken ist der Bahnhof absolut kein Nachteil, denn neben den Naturschönheiten, den Alpen und Seen, ist er wohl die erste Sehenswürdigkeit von Interlaken (Heiterkeit). Wir sind ja gewöhnt, in Bahnfragen etwas schmalspurig behandelt zu werden und darum will ich schliessen.

Salchli. Ich will mich zum Spuckverbot nicht äussern. Ich bemerke bloss so im Vorbeigehen, dass ich mir von demselben keinen grossen Erfolg verspreche, weil es in dieser Fassung nicht überall wirken wird. Es heisst hier bloss, dass einer nicht auf den Boden spucken darf, aber es bleibt ihm unbenommen, an den Plafonds oder an die Wand zu spucken (Heiterkeit). Ich möchte Ihnen empfehlen, ein weiteres Verbot aufzunehmen, das mir zur Verhütung der Tuberkulose von nicht geringer Bedeutung zu sein scheint. Herr Regierungsrat Kläy hat bei § 3 betont, dass die Schulkinder für die Ansteckung am empfindlichsten seien. Nun besteht landauf landab der Uebelstand, der längst nicht mehr vorhanden sein sollte, dass die kleinsten bis zu den grössten Schulkinder nach Schulschluss die Schullokalitäten selbst reinigen und aufräumen müssen. Sie können sich vorstellen, wie diese Reinigung vor sich geht. Statt recht zu wischen, wirbeln sie einfach den Staub auf. Wenn nun der Lehrer oder die Lehrerin oder eines der Schulkinder tuberkulös ist, so liegt auf der Hand, dass die Kinder bei der Vornahme dieser Reinigungsarbeiten selbst im höchsten Grade gefährdet sind. Das Reinigen der Schulräumlichkeiten durch die Kinder sollte daher verboten und es sollte eine besondere Person damit beauftragt werden. Ich beantrage deshalb, im vorliegenden Artikel folgende Bestimmung beizufügen: «Ebenso ist strengstens untersagt, die Reinigung von Schullokalitäten durch schulpflichtige Kinder vornehmen zu lassen.»

Bösiger. Es heisst in § 4, dass in öffentlichen Lokalen nicht auf den Boden gespuckt werden darf und dass, wo tunlich, Spucknäpfe aufgestellt werden sollen. Das scheint mir nicht ganz konsequent zu sein. Wenn man auf der einen Seite das Spucken verbietet, von dem man doch selbst zugibt, dass es für viele Leute ein Bedürfnis ist, sollte man auf der andern Seite auch sagen, dass überall Spucknäpfe vorhanden sein müssen. Man hat vielleicht an Lokalitäten gedacht, in denen es nicht möglich wäre, Spucknäpfe aufzustellen. Ich möchte darüber gerne Auskunft haben, sonst würde ich dann beantragen, die Worte «wotunlich» zu streichen und einfach zu sagen, dass in den genannten Orten Spucknäpfe aufzustellen sind.

Seiler. Der vorliegende Artikel gibt sowohl im Grossen Rat als im Volke am meisten zur Kritik Anlass. Ich möchte beantragen, das Wort «Wirtschaften» zu streichen und auf diese also das Spuckverbot nicht auszudehnen. In einer Wirtschaft auf dem Lande, wo die Bauernknechte nur an Samstag- und Sonntagabenden hinkommen, ist dieses Verbot gar nicht durchführbar. Die Leute sind gewohnt, die Woche hindurch die Pfeife zu rauchen, im Wirtshause zünden sie eine Zigarre an und die dadurch hervorgerufene vermehrte Speichelbildung nötigt sie zum Spucken. Sie werden das durch kein Verbot verhindern können. Dagegen könnte es bei der Aufrechterhaltung des Verbotes vor-

kommen, dass, wenn einer in einer Wirtschaft auf den Boden spucken würde, ein Polizist käme und ihm einen Franken verlangen würde, sonst werde er angezeigt. Ich bin überzeugt, dass sich gegen eine solche Bestimmung aus dem Volk eine starke Opposition erheben würde und ich weiss auch, dass viele Grossräte meine Ansicht teilen, aber sie nicht äussern dürfen. Mit dem Verbot des Spuckens in den Wirtschaften erreichen wir nicht viel, die Hauptsache ist vielmehr, dass die Lehrer die Kinder in den letzten Schuljahren darauf aufmerksam machen, damit werden wir einen grössern Erfolg erzielen. Nebenbei bemerke ich, dass die Regierung in bezug auf das Spuckverbot für die Wirtschaften nicht einig war, sondern dass sich eine grosse Minderheit dagegen aussprach. Es dürfte da die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht empfehlen würde, dass jeweilen auch die Minderheit der Regierung hier im Rate ihre Anschauungen und Argumente vertreten soll, wie es von seiten der Kommission geschieht. Statt dieses Spuckverbotes würde man vielleicht besser tun, für die Wirtschaften andere Bestimmungen aufzustellen. Wenn während langer Zeit die Biergläser im gleichen Wasser gespült werden, so ist das wohl gefährlicher als das Spucken auf den Fussboden und es wird damit zum Beispiel der Uebertragung des Krebses Vorschub geleistet. Ich erinnere auch an die Sitte beim Abendmahl, wo mehrere hundert Personen aus dem gleichen Becher trinken. Da wäre ein Einschreiten jedenfalls angezeigter als hier. Wenn das Spuckverbot im Gesetz figuriert hätte, so wäre es vom Volk sicher nie angenommen worden. Herr Mosimann hat das bei der Eintretensdebatte ganz richtig bemerkt und der Grosse Rat selbst hatte seinerzeit dieses Gefühl, als er den nachträglichen Antrag des Herrn Lohner ablehnte. Ich stelle also den Antrag, das Wort «Wirtschaften» zu streichen.

An dessen Stelle möchte ich dann den «Grossratssaal» aufgenommen wissen. Ich stelle diesen Antrag nicht wegen uns. Wir sind alle so gut erzogen und so anständig, dass wir hier nicht auf den Boden spukken. Aber der Grossratssaal wird zu Versammlungen aller Art, oft auch von kranken Personen benützt und aus diesem Grunde dürfte es sich empfehlen, neben den «Sitzungszimmern» hier auch noch «Grossratssaal» aufzunehmen.

Hamberger. Ich glaube, in § 4 sind unter den Lokalitäten, auf die sich das Spuckverbot bezieht, die Fabriken und Werkstätten aufzuführen vergessen worden. Diese Räumlichkeiten sind in bezug auf die Uebertragung von Krankheiten gefährlicher als Kirchen, wo man wöchentlich nur etwa eine Stunde sich aufhält, während die Leute in den Fabriken und Werkstätten alle Wochentage vom Morgen bis am Abend beschäftigt sind. Ich möchte daher die vorberatenden Behörden ersuchen, an passender Stelle noch die Fabriken und Werkstätten einzufügen.

Rossel. Ich möchte ersuchen, hier abzubrechen. Es ist nicht richtig, die Angelegenheit so zu behandeln, wie es jetzt geschieht. Sie ist viel zu ernst. In der Kommission wurde die Frage ganz anders besprochen, als es nun hier der Fall ist. Sie hat sich von der Sanitätskommission beraten lassen, die wusste, was sie vorschlug und ihre Anschauung zu der ihrigen gemacht.

Zur Sache selbst nur eine kurze Bemerkung. Auf den Eisenbahnen ist es verboten, in den Nichtrauchercoupés zu rauchen. Wenn ein Reisender in denselben rauchend angetroffen wird, so wird er nicht bestraft, sondern er wird ersucht, sich in den andern Teil des Wagens zu begeben; erst wenn er sich nicht fügen will, wird eingeschritten. So wird es auch hier gehen. Wenn sich einer erlaubt, auf den Boden zu spucken, wo es nicht gestattet ist, wird man ihn darauf aufmerksam machen und erst wenn er sich nicht fügt, wird gegen ihn eingeschritten werden können.

Präsident. Es ist Abbrechen beantragt. Ich möchte mich diesem Antrage anschliessen. § 4 wird noch zu einer langen Diskussion Anlass geben, so dass wir das Dekret heute doch nicht definitiv bereinigen können.

Rossel. Ich stelle den Antrag, dass über diesen Artikel noch abgestimmt werde.

Präsident. Ich mache Herrn Rossel darauf aufmerksam, dass sich noch eine Reihe von Rednern zum Wort gemeldet haben. Die Diskussion wird also noch weit über 12 Uhr hinaus andauern und wir laufen Gefahr, dass der Rat bis dahin nicht mehr beschlussfähig sein wird. Es dürfte daher besser sein, hier abzubrechen. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien damit einverstanden.

Rossel. Ich möchte in diesem Falle beantragen, dass das Dekret als erstes Traktandum für die nächste Session angesetzt wird, damit wir dasselbe einmal erledigen können.

Präsident. Das Dekret wird zweifellos in der nächsten Session zur Behandlung gelangen und ich werde dem Wunsch des Herrn Rossel soweit möglich Rechnung zu tragen suchen. — Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien einverstanden, hier die Beratung abzubrechen. (Zustimmung.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht einzubringen, ob nicht bei der Vergebung von Lieferungen in staatliche oder vom Staat subventionierte Anstalten der Bevorzugung illoyaler Unterangebote wirksam entgegengetreten werden könnte.

Tschumi,
Marthaler, J. Schneider, Kammermann,
Grossglauser, Hutmacher, Gosteli, v.
Gunten, F. Ingold, Glauser, Gygax,
Aebersold, Beutler, Lanz, Gerber, Vivian, Witschi, J. Ingold, Scheidegger,
Küenzi, Grossmann, Egli, Bühler, Michel.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Meine Herren! Wir sind am Schluss unserer ausserordentlichen Session angelangt. Neben den verschiedenen Regierungsgeschäften, von denen das Traktandum Zweisimmen-Lenk-Bahn den Hauptgegenstand bildete, haben wir eine Anzahl Gesetzesvorlagen in erster Beratung bereinigt und im weitern auch die beiden Dekrete betreffend die Organisation der Einigungsämter und Massnahmen gegen die Tuberkulose in Behandlung gezogen, leider aber nicht endgültig bereinigen können. Es kann jedenfalls dem Grossen Rat das Zeugnis nicht vorenthalten werden, dass die Gesetze betreffend die Besoldung der Primarlehrer, die Bereinigung der Grundbücher und Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes eine besonders gründliche Behandlung erfahren haben. Es ist anzunehmen, dass auf die zweite Lesung derselben um so weniger Zeit verwendet werden muss und dass das Endresultat dann auch zur allgemeinen Befriedigung ausfallen wird. Alle Gesetze werden in üblicher Weise zur Publikation gelangen und in der Mai-Session in zweiter Lesung behandelt werden. Dadurch wird auch erreicht, dass das Arbeiterinnenschutzgesetz noch rechtzeitig zur Volksabstimmung kommen kann, um dann sofort für diejenigen Kreise, für die es bestimmt ist, speziell für die oberländische Fremdenindustrie, in Kraft zu treten. Die Volksabstimmung über das Gesetz betreffend Bereinigung der Grundbücher ist auf Ende Juni in Aussicht genommen und bei diesem Anlass wird auch das Arbeiterinnenschutzgesetz dem Volk vorgelegt werden, so dass es noch rechtzeitig vor der Hauptsaison auf den Fremdenplätzen in Wirksamkeit treten kann.

Mit diesen Bemerkungen erlaube ich mir die Session zu schliessen, indem ich dem Rat seine Ausdauer bestens verdanke und Ihnen allen glückliche Festtage wünsche.

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.